This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Ausgeschieden

Digitized by Google

Königliche Oberförsterei Biesenthal

Inventarisirt sub Tit. I. No. 16

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

JS71
G3rb

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Jahrgang 1826.

Potsdam, 1826.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
G3T6
1826

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1826 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K, die des Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P. P. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Dez. 29	4	Bekanntmachung wegen Aufhebung des bisherigen Haupt-Zollamts zu Strasburg vom 1. Januar 1826 ab	1	3
30	2	Bekanntmachung einiger Waaren-Artikel, welche bis zu einem bestimmten Zeitpunkte in Rußland eingeführt werden können	1	3
Jan. 9	14	Bedingungen und Modalitäten, unter welchen eine Steuer-Vergütung auf den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntwein gewährt werden kann	3	19—21
9	15	Bestimmungen wegen Kreditirung der Branntweinsteuer	3	21—23
Febr. 6	35	Die Bestimmungen in Betreff der Rekursgesuche gegen Strafresolute in Steuer-Kontraventionssachen werden in Erinnerung gebracht	7	42
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Jan. 16	22	Aufforderung zur Verhütung der Verbreitung und zur Vertilgung der in mehreren Forstrevieren wahrgenommenen großen Kiefernraupe	4	28
		III. Justizsachen.		
Dez. 27	1 K.	Verordnung an die Untergerichte wegen Einreichung von Nachweisungen der bei denselben befindlichen, zum Ressort des Königl. Justiz-Ministerii gehörenden Staatsbeamten-Dienstwohnungen	2	18
29	3 K.	Vorschriften wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die Heilanstalten	5	32
Jan. 12	4 K.	Verfahren bei exekutivischer Einziehung von öffentlichen Abgaben und der Gerichtskosten	5	33
23	5 K.	Aufforderung zur Einsendung des Hypotheken-Schulden-Tableaux p. 1825	5	33
26	6 K.	Was in Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen zu beobachten ist	6	40
Febr. 9	7 K.	Bekanntmachung das Agio für die Wittwenkassen-Beiträge betreffend	8	51
13	8 K.	Bestimmungen wegen Nachweisung der Geschäfts-Inventarienstücke bei Ablegung der Salarienkassen-Rechnungen	10	68—70
20	9 K.	Bestimmung über die Zulässigkeit des Personal-Arrests gegen verschuldete, auf Pension oder Wartegeld stehende Zivilbeamten oder Militair-Personen	10	70
20	10K.	Verordnung, die Vorbereitung zur Revision der Gesetze betreffend	11	81
Mrz. 2	11K.	Bekanntmachung, daß und in welcher Art der Burgemeister Brunner in Kyritz zur Prozeßpraxis verstattet worden	12	91
9	13K.	Fernerweite Bestimmungen wegen Niederschlagung der inexigiblen alten Reste der Salarienkassen	13	95
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen auch Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Dez. 27	3	Einreichung einer Nachweisung des Betrages von dem ½tel Abzug zum Pensionsfonds von neuen Besoldungen und Zulagen pro 1825	1	3

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 28	1	Präklusivfrist zur Anmeldung der Ansprüche an die Verwaltung des diesseitigen Gebiets Erfurt und des diesseitigen Antheils an der Herrschaft Blankenhayn	1	1 u. 2
Jan. 1	11	Bestimmungen wegen Berechnung der Pensions-Beiträge	2	15
2	2K.	Denselben Gegenstand betreffend	4	29
17	19	Präkludirte Staatsschuldschein-Prämien der 8ten Ziehung	4	25
23	26	Einlösung der bei der 10ten Prämienschein-Ziehung gezogenen Prämien	6	37
31	32	Das $\frac{1}{12}$tel von neuen Besoldungen und Zulagen soll in den Etats bemerkt werden	6	40
Febr. 3	25	Liste der bis Ende Dezember 1825 bei der Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere	6	37
10	34	Wiederholte Bekanntmachung, daß mit dem 1. März 1826 alle alten Tresorscheine, Thalerscheine und Sächsischen Kassenbillets Litt. A werthlos sind	7	41
14	42	Bestimmung in Betreff der den Rechnungen beizufügenden Inventarien-Nachweisungen	8	51
Mrz. 6	12K.	Bestimmungen wegen des Pensionsabzugs von Gnaden-Quartals- oder Monatsbeträgen verstorbener Beamten	13	94
15	60	Bestimmungen im Betreff der einzusendenden Konfiskate, herrnlosen Erbschaften und fiskalischen Strafen	12	90
26	61	Bekanntmachung wegen der Zins- und Kapitalszahlungen von Zentral-Steuer-Obligationen und den Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen	13	93
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Jan. 27	29	Katholische Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Deutsch-Neukirch	6	39
31	30	Evangelische Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Neustadt-Fraustadt	6	39
Febr. 9	2Co.	Bestimmung, daß die Kandidaten der Theologie Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beibringen müssen, ehe sie zu einer Prüfung zugelassen werden dürfen	8	52
16	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen der veränderten Geschäftsführung bei dem Konsistorium der Provinz Brandenburg	8	47
Mrz. 12	51	Diesjährige Feier des Mariä-Verkündigungs-Festes	11	76
15	59	Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1825	12	88—90
		VI. Kommunalsachen.		
Jan. 26	27	Bestimmung in Absicht der Anstellung von Militair-Invaliden im städtischen Dienst	6	38
		VII. Militair-Angelegenheiten.		
Jan. 25	23	Allgemeine Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen	5	34
Febr. 2	1Co.	Den aus der 1sten Klasse der Realschule in Berlin, mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen jungen Leuten ist die Begünstigung zur Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugestanden	7	44
15	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen Erweiterung des Wirkungskreises der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für Berlin, auf den Regierungsbezirk Potsdam	8	49

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 27	—	Bekanntmachung des Militair-Kommissarius, Grafen von Seckendorff in Berlin, denselben Gegenstand betreffend . . .	11	83 u. 84
Mrz. 7	54	Die etwanigen Beschwerden über Flurbeschädigungen durch die Truppen sollen gleich auf frischer That angebracht werden . .	11	80
		VIII. Polizeisachen.		
Jan. 3	12	Bekanntmachung in Beziehung auf die zeitige Einsendung der zur Unterstützung der Landhebammen bestimmten Beiträge von Trauungen, Taufen und Geburten	2	15—17
3	13	Polizeivorschriften beim Durchgang der Schiffe durch die Zugbrücken .	2	17
3	2P.P.	Erinnerung an die Verordnungen, nach welchen beim Frostwetter nicht mit Schlitten ohne Deichsel und Geläute ꝛc. gefahren werden soll .	2	18
—	16	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Dezember 1825	3	22 u. 23
9	21	Verordnung über die Anlagen von Erdgruben . . .	4	27
10	17	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Dezemb. 1825	3	24
28	31	Verbot des Fangs junger Saamenfische . . .	6	39
Febr. 7	38	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Januar 1826	7	43
—	39	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departements pro Januar 1826	7	44 u. 45
Mrz. 6	58	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Februar 1826	12	88
—	57	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Februar 1826	12	86 u. 87
8	52	Zustand der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg für die Jahre 1824 und 1825	11	76—80
10	55	Aufforderung zur Instandsetzung, Geradelegung und Bepflanzung der Wege bei der günstigen Jahreszeit . . .	11	81
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
Dez. 26	10	Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnungen pro $18\frac{22}{24}$.	2	9—14
Jan. 2	3	Uebersicht der für das Jahr vom 1. Oktober 1824 bis ult. September 1825 zu Berlin zu zahlenden Brand-Entschädigungsgelder .	5	34—36
27	28	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben für Landschullehrer	6	38
Febr. 10	41	Bestimmungen im Betreff der Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten	8	50
18	45	Uebersicht der in den Städten des Potsdamer Regierungsbezirks im Jahre 1824 stattgehabten Brände	9	57
18	47	Feuerkassengelder-Ausschreibrn pro $18\frac{25}{26}$	9	57—65
Mrz. 7	53	Bestimmung in Beziehung auf die Feuerkassengelder für Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude	11	80
		B. Medizinal-Polizei.		
Dez. 21	1P.P.	Empfohlene Vorsicht beim Gebrauch der als Spielwaaren benutzten Tusch- und Farbenkästchen wegen der häufig darin enthaltenen, der Gesundheit schädlichen Farben	1	5
29	9	Vorsichts-Maaßregeln beim Gebrauch des unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekannten giftigen Färbematerials . .	2	8
31	6	Aufhebung der Sperre für Rindvieh und Rauchfutter auf dem Vorwerke Lanke	1	5
Jan. 8	18	Apotheken-Revisionen im Jahre 1825 betreffend . . .	3	24
29	40	Bekanntmachung der Verwarnungsformel vor der Vereidigung der jüdischen Aerzte und Wundärzte	8	49
Febr. 11	3Co.	Bestimmung über die Dauer des Universitäts-Studiums derjenigen jungen Leute, welche Aerzte werden wollen . . .	9	65

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 19	4 P.P.	Festsetzungen wegen der Schutzpocken-Impfung in Berlin	10	70—73
28	49	Anweisung wegen Führung und Einreichung jährlicher Impftabellen	10	68
		C. Zensur-Angelegenheiten.		
Jan. 8	7	Verbotener Debit des literarischen Konversationsblattes in den Preußischen Staaten	2	7
17	20	Debits-Erlaubniß einiger außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften	4	27
		IX. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Jan. 19	24	Vorschriften im Betreff der Erhebung der den Eltern von sieben und mehr Söhnen bewilligten Erziehungsgelder	5	32
29	33	Definitive Bestellung des neuen Rendanten der Zauch-Belziger Kreiskasse	6	40
Febr. 6	36	Präklusivtermin für die Berechtigung zu dem Patengeschenk von 50 Thl. für Eltern von 7 Söhnen	7	42
14	43	Bestimmung im Betreff des Verfahrens bei exekutivischer Einziehung öffentlicher Abgaben	8	51
20	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen der neuen Geschäftsführung bei der hiesigen Regierung	8	48
20	46	Veränderung des Baudistrikts des Bauinspektors Heidfeld	9	57
22	5 P.P.	Die Bekanntmachung wegen des Präklusivtermins für die Berechtigung zu dem Patengeschenk von 50 Thl. für Eltern von sieben Söhnen gilt auch für den Verwaltungsbezirk des Polizei-Präsidii in Berlin	10	73
28	48	Bestimmungen wegen des Diätensatzes für Kondukteure	10	67
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
Dez. 22	—	Belobigung des Jägers August Portwich aus Storkow über die bewirkte Rettung dreier Personen vom Ertrinken	1	6
26	5.	Bekanntmachung der Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1826 von Hengsten aus dem Brandenburgischen Landgestüt zu bedeckenden Stuten	1	4
29	—	Dem von dem Bergmeister Schmidt unweit der Rüdersdorfschen Kalköfen erbaueten Etablissement ist die Benennung „Bergbrück" beigelegt	1	6
Jan. 1	8	Beachtung der gehörigen Adresse bei Eingaben an die verschiedenen Departements des Königl. Krieges-Ministeriums	2	8
7	—	Einem neuerbaueten Vorwerke im Angermündeschen Kreise ist die Benennung „Sibershof" beigelegt	6	40
19	—	Empfehlung der von Türkschen Schrift über den Seidenbau	4	30
Febr. 8	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz in Beziehung auf die ständischen Angelegenheiten der Niederlausitz	7	41
10	37	Betrag des künftigen Aufgeldes von den in Kourant zu entrichtenden Wittwenkassen-Beiträgen	7	43
17	—	Dem neuen Vorwerke beim Rittergute Karnzow ist die Benennung „Häuschenslust" beigelegt	10	74
18	44	Porto-Ermäßigung der Korrespondenz-, Geld- und Packetsendungen für die in Reihe und Glied stehenden Soldaten	9	53—56
18	—	Bekanntmachung des jetzigen Wohnorts des Bauinspektors Schmid	9	66
20	—	Bedingungen, unter denen Stuten durch Hauptbeschäler auf dem Friedrich Wilhelms-Gestüt im Jahre 1826 bedeckt werden können	12	92
Mrz. 13	50	Aufgebot verlorner Steuer-Kredit-Kassen-Scheine	11	75
14	56	Wittwenkassengelder-Zahlungen im April 1826 betreffend	12	85
19	—	Der neuen Unterförster-Wohnung am Zermützel-See ist die Benennung: „Unterförsterei Stendenitz" beigelegt	13	96

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1826 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K, die des Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P. P. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		Stempel.		
Mai 20	92	Bestimmungen in Beziehung auf das Stempelpapier und dessen Gebrauch	21	149
Juni 8	28 K.	Anwendung der verschiedenen Gattungen des Stempelpapiers .	25	168
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Apr. 9	7 P. P.	Die Prüfung der Töpfer- und Maurermeister, welche sich zur Setzung von Oefen in Berlin qualificiren wollen, ist dem Baurath Friederici übertragen	16	110
Mai 27	100	Bestimmung wegen Ablösung der kleinen Domanial-Renten .	23	159
		III. Justizsachen.		
März 9	14 K.	Transportkosten für die von Zivilgerichten verurtheilten Landwehrmänner, für welche der Militairfonds keine Kosten erstattet . .	15	103
23	15 K.	Kriminal-Untersuchungen gegen Unmündige	15	103
Apr. 10	17 K.	Aufforderung an die Untergerichte zur Befolgung der das Postinteresse betreffenden Vorschriften	17	124
Mai 5	19 K.	Anweisung wegen Einreichung der Erbschaftsstempel-Tabellen ꝛc. .	20	144
8	20 K.	Kommunikation der Gerichte mit der obern Medizinalbehörde .	20	146
11	21 K.	Nähere Bestimmung wegen der Pensionsbeiträge der Staatsbeamten .	22	156
11	22 K.	Bestimmung wegen Feststellung der Pensionsbeiträge pro 1825 .	22	156
18	26 K.	Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungssachen . .	24	163
22	23 K.	Bestimmung in Beziehung auf die einzureichenden Vorschläge für die Revision der Gesetzgebung	22	156
25	25 K.	Die Untersuchungen wegen Brandstiftungen sollen beschleunigt werden	23	160
Juni 1	27 K.	Einreichung des Hypothekenschulden-Tableaus . .	24	163
8	29 K.	Erstattung der niedergeschlagenen Portoauslagen . .	25	168

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen, auch Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Apr. 3	16 K.	Bestimmungen in Beziehung auf den Besoldungstitel in den Salarienkassen-Rechnungen	17	119—12
8	70	Fernerweite Bestimmungen über die Beiträge zum Pensionsfonds	16	109
13	72	Zahlung von Zinsen auf Kurmärkische Obligationen pro 1. November 1825 bis 1. Mai 1826	17	113
18	74	Sechszehnte Verloosung der Zentral-Steuer-Obligationen und neunte Verloosung der Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine	17	115—11
20	73	Einlösung der rückständigen Zinskoupons ꝛc. von Kurmärkschen Obligationen und Kurmärkschen Interimsscheinen	17	115
20	18 K.	Vorschriften in Beziehung auf die Sportelkassen-Rechnungen	19	139
22	79	Neunte Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine	18	133
24	80	Abhebung der Valuta von ausgelooseten Staats-Schuldscheinen	18	134
Mai 6	87	Bestimmung wegen Erhebung der rückständigen Zinsen von provinziellen Staatsschulden	20	141
10	88	Liquidations-Verfahren wegen der Ansprüche an die vormals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes	20	142
18	94	Bestimmungen wegen der Invaliden-Gnadengehalts-Assignationen	21	151
25	24 K.	Rechnungswesen der Justiz-Salarienkassen	23	160
Juni 12	103	Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen in Leipzig	25	165
12	105	Auszahlung der am 1. Juli 1826 fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen	25	166
19	109	Verfahren bei den Kassen-Revisionen	26	172
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Mrz. 30	62	Evangelische Kirchenkollekte für die Haupt-Bibelgesellschaft	14	97
23	4 Co.	Bestimmungen hinsichtlich der Judentaufen	15	104
Apr. 16	66	Kollekte zum Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verbande	16	107
17	75	Schließung der Stienauerschen Erziehungsanstalt in Spandau	17	117
Mai 1	84	Bestimmungen in Beziehung auf die Feier der zweiten Festtage der großen Kirchenfeste	18	136
17	97	Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der Kirche in Schmiegel	21	153
Juni 3	6 Co.	Konfirmanden-Unterricht in Berlin	25	170
6	102	Katholische Haus- und Kirchenkollekte zur Herstellung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar	25	162
13	104	Union der Reformirten und Lutheraner	25	165
		VI. Kommunalsachen.		
Mai 5	89	Portopflichtigkeit der städtischen Kommunalsachen	20	143
		VII. Militair-Angelegenheiten.		
Apr. 18	77	Bekanntmachung wegen der in diesem Jahre stattfindenden militairisch-topographischen Landesvermessung	17	118
Mai 1	86	Bekanntmachung wegen des diesjährigen Remonte-Ankaufs	19	138
Juni 5	101	Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste.	24	162

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Polizeisachen.		
April 3	65	Uebersicht von dem Zustande der Landarmen-Anstalt zu Strausberg und der Invaliden-Anstalt zu Neu-Ruppin . . .	15	102
—	68	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro März 1826	16	108 u. 109
11	69	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro März 1826	16	108
19	82	Annahme und Pensionirung der Gendarmen . . .	18	135
29	85	Warnung vor Anfertigung und Gebrauch ungestempelter Buttergefäße	19	137
30	9 P. P.	Verbot des Fischens mit Senken und Angeln . .	20	146
Mai 10	10 P. P.	Verfahren bei Transportirung der, der Wuth verdächtigen Hunde .	20	146
—	95	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro April 1826 . . .	21	152 u. 153
14	96	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro April 1826	21	152
16	93	Transportfuhren von Vagabonden ꝛc. sind von Entrichtung des Chausseegeldes befreit	21	150
28	11 P. P.	Unterscheidungszeichen vor den Stuben der Stadtchirurgen und der Barbierer	24	163
Juni 8	167	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Mai 1826	25	167
—	168	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Mai 1826	25	168 u. 169
		A. Medizinal-Polizei.		
Mrz. 20	6 P. P.	Verzeichniß der im Sommersemester 1826 auf der Thierarzneischule in Berlin zu haltenden Vorlesungen . . .	14	97
29	64	Vorkehrungen gegen die Klauenseuche unter den Schaafen .	15	101
April 4	67	Tragung der Kosten zur Unterdrückung der Viehseuchen .	16	107
4	71	Angeordnete Viehsperre in Stolzenhagen . . .	16	110
14	78	Staatsprüfungen der Medizinal-Personen . . .	18	125—133
		B. Zensur-Angelegenheiten.		
April 3	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz wegen der nähern Festsetzungen über die Ablieferung eines Exemplars von jedem inländischen Verlagsartikel an die große Königl. Bibliothek in Berlin	15	99
Juni 8	—	Bekanntmachung desselben wegen Bestrafung der Buchhändler und Buchdrucker, welche sich zum dritten Male einer Zensur-Vergehung schuldig machen	24	162
		IX. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Mrz. 31	63	Was bei den Eingaben, in welchen Dokumente eingeschlossen sind, zu beobachten ist.	15	101
Apr. 16	76	Was bei den Anträgen auf Pensionsbewilligungen zu beobachten ist .	17	117
21	83	Wer zu einer Zivil-Uniform das Offizier-Porte d'épée tragen darf .	18	136
Mai 6	91	Verwaltung der Forstinspektionskasse zu Rheinsberg . .	20	144

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 15	133	Aufhebung der Abschoßerhebung gegen Schweden und Norwegen .	35	213
Sept. 4	135	Reglement vom 22. August 1826 wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten in den Provinzen Brandenburg und Niederlausitz, so wie auch Pommern und Rügen . .	36	217
16	144	Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Juli 1826 wegen der Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze	38	236
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 20	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz wegen Ausführung der Kreisordnung vom 17. August 1825 . .	27	179
28	—	Bekanntmachung der Königl. General-Kommission in Berlin wegen Einziehung der Kostenvorschüsse von den Partheien . .	29	189
Juli 11	—	Die von dem ꝛc. v. Klitzing auf Demerthin beabsichtigte Einrichtung einer Lehranstalt für Ackermeier betreffend . . .	31	199
12	—	Bekanntmachung wegen zweimonatlicher Speere der Straße von Rathenow nach Musterhausen an der Dosse über Stölln, Garz, Clausshoff und Sieversdorf	29	190
20	8 Co.	Empfehlung zweier, von dem Divisionsprediger Möller zu Münster herausgegebenen Karten	31	198
22	—	Bekanntmachung der Königl. General-Kommission in Berlin wegen Einführung von Kontobüchern für portopflichtige Gegenstände in Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Sachen . . .	32	202
Aug. 5	—	Sperre der Fahrt durch den Friedrich-Wilhelms-Kanal . .	32	204
8	10 Co.	Empfehlung des Kärcherschen Wörterbuchs der lateinischen Sprache in etymologischer Ordnung	34	212
18	14 P. P.	Der Todtengasse im Spandauer Viertel zu Berlin ist die Benennung: Weinbergsgasse beigelegt	35	215
Sept. 1	—	Bekanntmachung wegen der bei dem Mechanikus Kummer in Berlin erschienenen Relief-Erdkugeln und Relief-Landcharten . .	36	226
4	11 Co.	Bekanntmachung wegen der von dem Direktor Krafft zu Nordhausen veranstalteten Auswahl aus Muret's Schriften . .	37	234
8	140	Wittwenkassengelder-Zahlungen im Oktober 1826 betreffend .	37	227
13	155	Bekanntmachung wegen Aufnahme des August Kessel aus Birkenwerder in das höhere Gewerbe-Institut zu Berlin . .	39	246
16	—	Dem Minenberge bei Potsdam ist der Name: Alexanderberg beigelegt worden	38	242

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1826 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K, die des Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P. P. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stk. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- Steuer- und Salzsachen.		
Okt. 2	158	Aufforderung an die salzkontrollpflichtigen Gemeinden zur vollständigen Ablösung der ihnen pro 1826 zugeschriebenen Salz-Zwangsquanta	41	256
13	163	Bekanntmachung wegen einer in dem Dorfe Rädigke errichteten Abfertigungsstelle	42	260
17	175	Ungültigkeits-Erklärung des verlornen Steuer-Kontrollsiegels Nr. 280	45	275
Nov. 5	172	Abänderungen in den Bestimmungen der Erhebungsrolle vom 19. Nov. 1824	45	272
27	190	Das Nebenzollamt 2ter Klasse zu Warnow ist zum Nebenzollamte 1ster Klasse ernannt worden	49	290
Dez. 8	194	Vorschriften und Bestimmungen in Beziehung auf den umherziehenden Gewerbebetrieb im Grenzbezirk	50	293—298
8	195	Bestimmungen über den Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen im Umherziehen	50	298
23	198	Wegen Gültigkeit der Tarifsätze mehrerer Eingangsabgaben in der Erhebungsrolle vom 19. Nov. 1824 bis Ende 1827	52	305
		B. Gewerbesteuer.		
Okt. 20	167	Bestimmungen im Betreff der Untersuchungen wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen gegen ausländische Hausirer	44	267
26	168	Bestimmungen im Betreff der Gewerbesteuer von dem Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen	44	268
		C. Stempel.		
Okt. 28	171	Bestimmungen wegen Berechnung des Erbschaftsstempels von Lehnsanfällen	45	272
Nov. 22	187	Bestimmung in Absicht der Liquidationen über den Ersatz ausgefallener Stempel	49	289
Dez. 23	203	Bestimmung wegen Abführung der Strafen in Stempel-Kontraventions-Angelegenheiten	52	308
		II. Justizsachen.		
Sept. 28	35 K.	Bestimmungen in Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen	42	260
Okt. 2	36 K.	Bestimmungen im Betreff der Belohnung derjenigen Beamten, welche das Interesse des Postwesens befördern	42	260
2	— K.	Der von Ziemietzky ist seines Adels für verlustig erklärt	42	262
5	37 K.	Bestimmungen in Untersuchungssachen wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen gegen ausländische Hausirer	42	261
23	38 K.	Verfahren in Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeits-Prozessen gegen aktive Militairpersonen	45	275
26	39 K.	Bestimmungen wegen Anfertigung der jährlichen Prozeßtabellen	45	275
Nov. 30	45 K.	In allen Kriminalsachen, wo die Auslagen dem Malefizfonds zur Last fallen, soll deren Erstattung bei dem Kammergerichte nachgesucht werden	51	303

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Kassen- Kredit- und Schuldenwesen, auch Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Okt. 6	157	Bekanntmachung wegen ausgelooseter Zentral-Steuer-Obligationen und Kammer-Kredit-Kassenscheine	41	254 u. 255
12	159	Bekanntmachung wegen der bei der 10ten Verlosung gezogenen Steuer-Kredit-Kassenscheine	42	257
17	165	Was bei der Rechnungslegung in Hinsicht des Besoldungstitels zu beobachten ist	43	264
26	170	Verlängerung des Präklusivtermins zur Annahme der Kurmärkischen Kriegs-Kontributions- und Zinssteuer-Reste aus den Jahren 180⅔ in Kurmärkischen Obligationen und Zinskoupons	44	270
Nov. 7	177	Erinnerung an Einreichung der Jahres-Abschlüsse und Rest-Nachweisungen pro 1826	46	277
20	42 K.	Bestimmungen wegen Verrechnung extraordinair überwiesener Gelder	50	298
25	185	Ausreichung der neuen Zinskoupons Series V zu Staatsschuldscheinen	48	286
27	43 K.	Tantieme der Rendanten von Prozeß- und Ordnungsstrafen, Depositalgebühren und Zinsüberschüssen	50	299
Dez. 7	46 K.	Das Goldagio vom 5ten Theile der Besoldungen ist auch für die Zukunft auf 10 Prozent festgesetzt	51	303
		IV. Kirchen- und Schulsachen.		
Okt. 24	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, daß das Verbot, auf der Universität Tübingen zu studiren, aufgehoben worden	45	271
26	14 Co.	Schulamts-Kandidaten sollen, bevor sie eine Anstellung im gelehrten Schulfache erhalten können, zuvor Ein Jahr lang sich bei einem Gymnasio oder einer höhern Bürgerschule im Unterrichten praktisch üben	47	282
Nov. 3	—	Bekanntmachung wegen Verbesserung der Küster- und Schullehrerstelle zu Parey	46	280
4	15 Co.	Der Pfarrzwang in der Niederlausitz ist aufgehoben	47	283
6	181	Belobung mehrerer Gemeinen wegen bewirkter Verbesserung des Vermögenszustandes ihrer Schulen	46	280
		V. Polizeisachen.		
Okt. —	161	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro September 1826	42	258 u. 259
15	162	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Septemb. 1826	42	258
Nov. 3	174	Bestimmungen wegen Anfertigung und Einreichung der Bevölkerungslisten pro 1826	45	274
—	179	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Oktober 1826	46	278 u. 279
9	180	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Oktober 1826	46	280
Dez. 10	196	Bestimmung im Betreff der Ausstellung der Gesinde-Entlassungsscheine	51	302
14	197	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1826	51	302
22	201	Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wornach die Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde pro 1826 zu berechnen ist	52	307
22	202	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Novemb. 1826	52	308
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
Nov. 16	183	Wegen der einzureichenden Städte-Feuersozietäts-Kataster-Veränderungs-Nachweisungen pro 18$\frac{27}{28}$	47	282

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		B. Medizinal-Polizei.		
Sept 15	16 P.P.	Frauenspersonen, welche nicht als Hebammen in Berlin approbirt sind, sollen sich mit dem Accouchement nicht befassen	40	250
21	17 P.P.	Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter $18\frac{27}{28}$ auf der Thierarznei-Schule in Berlin gehalten werden	40	251
Okt. 16	166	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Cöpnick	43	264
Nov. 3	176	Aufgehobene Viehsperre in Hohen-Schönhausen	45	275
23	186	Aufforderung an die Kreisphysiker zur Berichterstattung über die als Präservativ gegen das Scharlachfieber angewandte Belladonna	48	288
27	191	Aufgehobene Viehsperre in Flatow	49	290
30	192	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Blumenhagen	49	290
		C. Paßpolizei.		
Dez. 21	200	Beschränkte Reisepässe oder Reiserouten können fortan, ohne Unterschied, ob sie für das In- oder Ausland gelten, von den Ortspolizeibehörden vollzogen werden	52	307
		D. Zensur-Angelegenheiten.		
Sept 27	—	Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg wegen des Debits der von einheimischen Buchhändlern in ihren ausländischen Buchhandlungen herausgegebenen Schriften	41	253
		VI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Okt. 25	169	Bestimmungen in Hinsicht der ständischen Getreide-Lieferungen zur Militair-Verpflegung in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und den Marken	44	269
25	173	Bestimmungen in Beziehung auf die Wegegeld-Erhebung	45	273
Nov. 24	188	Bestimmungen im Betreff der zu machenden sofortigen Anzeigen bei entstehender Schadhaftigkeit von Brücken	49	289
30	189	Bestimmung über den Betrag der kleinen Nebenausgaben, welcher bei Dienstreisen mit der ordinairen Post liquidirt werden darf	49	290
		VII. Vermischte Angelegenheiten.		
Sept 26	156	Bekanntmachung wegen des dem Planstecher Kolbe in Berlin ertheilten Patents auf die Herausgabe der von ihm gefertigten Rundpläne der Hauptstädte	40	250
Okt. 2	—	Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg wegen Eröffnung der Kommunal-Landtage zu Berlin und Cüstrin	40	249
2	13 Co.	Empfehlung der bei dem Buchbinder Kühn in Berlin erschienenen lithographischen Schreibebücher	41	256
11	160	Bekanntmachung wegen der dem Fabrikunternehmer Schumann in Berlin für sein Bestreben zur Einführung eines verbesserten Mahlwesens gewordenen Auszeichnung	42	258
12	164	Bekanntmachung wegen der im Jahre 1827 stattfindenden öffentlichen Ausstellung vaterländischer Fabrikate in Berlin	43	263
14	18 P.P.	Namensberichtigung der Hebamme Bublitz in Berlin	43	265
16	—	Dem neuen Vorwerke zwischen Liepe und Petkus ist die Benennung: Lochow beigelegt worden	43	265
17	—	Belobung des Amtsraths Bennecke zu Aken wegen seiner Anpflanzungen auf dem Rittergute Gollwitz	43	266

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 19	—	Belobung der Gemeinde zu Neu-Crüssow wegen Erbauung eines neuen Schulhauses ꝛc.	43	266
25	—	Sperre der Brücke über die Woltersdorfer Schleuse	44	270
29	—	Bekanntmachung wegen der sich in der Stadt Schwedt gebildeten Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft	45	276
31	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.	45	271
Nov. 7	16 Co.	Empfehlung der Gesserschen Schrift über den Begriff und die Wichtigkeit der Schulzucht.	47	283
8	178	Wo Zeichnungen von Maschinen, wovon sich die Originale oder Modelle in der Sammlung der Königl. Gewerbe-Deputation befinden, zu erhalten sind.	46	279
9	41 K.	Anweisung für die Untergerichte wegen der Insertionen in das Amtsblatt	49	291
13	—	Belobung des Kommerzienraths Dr. Hempel zu Oranienburg	47	284
15	—	Der neuen Schäferei hinter dem Staffelder Luchwege ist der Name: Dorotheenhoff beigelegt	49	292
18	182	Bekanntmachung, die Eröffnung des zweiten Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, und der Kommunal-Landtage von Altpommern und Neu-Vorpommern betreffend.	47	281
18	—	Sperre der Passage über die Liebenberger Freiarchenbrücke	47	284
20	184	Bekanntmachung wegen Prägung der sogenannten Mansfelder Ausbeutethaler	48	285
25	—	Dem neuen Vorwerke bei Dechtow ist der Name: Berlowshof beigelegt	49	292
25	—	Empfehlung der neuen deutschen Sprachlehre für Bürgerschulen vom Prediger Schenk zu Angermünde	49	292
27	40 K.	Aufforderung zur Einsendung der freiwilligen Beiträge für die Woldermannsche Stiftung	49	291
27	—	Dem neuen Vorwerke auf der Feldmark Lunow ist die Benennung: Steinberg beigelegt	49	292
27	44 K.	Anweisung an die Untergerichte wegen vollständiger Bezeichnung der portofreien Rubriken	50	300
29	193	Verlegung der Hebestelle bei Reinickendorf auf der Oranienburger Leinbahn nach der Hermsdorfer Mühle	49	290
30	17 Co.	Empfehlung der von dem Schullehrer-Verein in Berlin herausgegebenen pädagogischen Blätter	51	303
Dez. 1	—	Geschenke an die Kirche zu Roskow	52	310
3	—	Sperre des Finow- und Templiner Kanals	50	300
7	—	Verbesserung der Schullehrer-Stelle in Seutzig durch die dortige Gemeinde	52	310
8	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend	51	301
8	20 P. P.	Bekanntmachung wegen der milden Stiftung des Fräuleins von Rohtt	52	308
9	19 P. P.	Eine neu angelegte Straße in Berlin hat den Namen: Kleine Mauerstraße erhalten	51	304
15	21 P. P.	Die bisherige Judengasse in Berlin hat den Namen: Landwehrstraße erhalten	52	309
21	199	Bekanntmachung wegen der Landbeschälung im Jahre 1827	52	305

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgang 1826. des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Register.

A.

Abraham, Kanzleidiener. 6.
Abraham, Schulamtskandidat. 15.
Adamsky, Stadtger. Auscult. 247.
Adriani, Stadtger. Auscult. 309.
Albin, Seminarist. 310.
Alexanderberg, bei Potsdam. 242.
d'Alton, pract. Arzt ꝛc. 177.
v. Alvensleben. Stadtger. Auscult. 154.
Graf v. Alvensleben, Kammerger. Rath. 190.
Am Ende, Superintendent. 105.
Anclam, Predigtamtskandidat. 148.
Angelstein Dr., Wundarzt. 91.
Arnim, Steuer-Einnehmer. 92.
v. Arnim, Kammerger. Refer. 309.
Aschenberner, Seminarist. 310.
Asmus, Grenzaufseher. 140.
v. Avemann, Stiftshauptmann u. Ritterschaftsdirect. 266.

B.

Baath, Stadtrichter ꝛc. 36.
Baeseler, Feldmesser. 95.
Bahr, Predigtamtskandidat. 96.
Bake, Stadtgerichtsauscult. 105.
Ballack, Feldmesser. 199.
Ballmüller, Obersteuerkontolleur. 309.
Barkhausen, Feldmesser. 140.
Barthold, Küster u. Schl. 175.
Bartikow, Feldmesser. 199. 216.
Baumgarten, Steueraufseher. 216.
Bayer, Feldmesser. 199.
Beck, Prediger. 173.
Becker, Prediger. 173.
Becker, pract. Arzt ꝛc. 177.
Becker, Hebamme. 106.
Becker, Stadtger. Auscult. 309.
Beck, Kammerger. Refer. 176.
Beer, Unterförster. 186.
Behre, Stadtger. Auscult. 309.
Beilschmidt, Kantor u. Organist. 177.
Bellmer, Dr., pract. Arzt ꝛc. 199.
Benicke, Kammerger. Refer. 176.
Bennecke, Amtsrath. 266.
Bennecke, Steueraufseher. 309.
Bensch, Kanzleibothe. 158.
Bensch, Seminarist. 304.
Beow, Hebamme. 106.
Bergbrück, Etablissementsbenennung. 6.
Bergemann, Prem.-Lieuten. u. Ober-Aufseher der Straf- u. Besserungs-Anstalt zu Spandow. 52.
Bergemann, Seminarist. 304.
Berlowshoff, neu erbautes Vorwerk. 292.
Bernard, Stadtger. Auscult. 262.
Bernau, Stadt. 96.
Beseler, Thorkontrolleur. 309.
Besig, Oberförster. 247.
Bethge, Stadtger. Auscult. 154.
Beusel, Feldmesser. 199.
Beyersdorf, Obersteuerkontrol. 292.
Bierdemann, Kammerger. Refer. 216.
Bischoff, Prediger. 173.
v. Blomberg, Hauptmann außer Diensten u. Regierungs-Refer. 291.
Blumberg, Seminarist. 304.
Blumcke, Thorkontrolleur. 92.
Boas, pract. Arzt ꝛc. 140. 186.
v. Bockum Dolffs, Stadtger. Auscult. 140.
Bode, Stadtger. Auscult. 140.
Bode, Haupt-Steueramtsassistent. 46.
Bodstein, Stadtger. Auscult. 186.
Bohm, Hebamme. 106.
Bohm, Seminarist. 304.
Bohnsdorf, Kirche daselbst. 248.
Bohnstedt, Feldmesser. 140
Bollert, Predigtamtskandidat. 148.
Bollert, zweiter Garde-Divisionsprediger. 256.
Bombe, Predigtamtskandidat. 265.
Bon, Stadtger. Auscult. 262.
v. Bonin, Kammerger. Refer. 262.
Bonseri, — — 111.
Borstel, Ober-Präsidial-Sekretair. 91.
Böhme, Predigtamtskandidat. 96.
Böhme, Prediger. 174.
Bölicke, Predigtamtskandidat. 148.
Börtcher, Kanzleidiener. 140.
Börger, Rendant. 36.
Börticher, Adolph Heinrich } Stadtger. Auscult. 140.
Börticher, Ernst Moritz }
Brandt, Hausvater in der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin. 182.
Brandt, pract. Arzt ꝛc. 186.

Digitized by Google

Bratschuck, Rector. 91.
Braun, Schulamtskandidat. 154.
Bredickow, Grenzaufseher. 284.
Breithaupt, Justiz-Commissar. 247.
Brelow, berittener Steuer-Aufs. 92.
Bresler Dr., pract. Arzt ꝛc. 265.
Briezke, Seminarist. 310.
Brose, Stadtger. Auscult. 182.
Bruckmann, Mühlenmeister. 248.
v. Brunn, Kammerger. Refer. 190.
Brüder, Grenzaufseher. 202.
Buddee, Justiz-Commissar. 212.
Bunge, Wundarzt. 46.
Burchard, Alumnen-Insp. 154.
Burdach, Seminarist. 310.
Burscher, Predigtamtskandid. 265.
Busse, Rentbeamte ꝛc. 74.
Bürkbüchier, Schullehrer. 91.

C.

Cappe, Kirche daselbst. 204.
Cassel, Kammerger. Referend. 283.
Cassuben, Hebamme. 106.
Chifflard, berittener Steuer-Aufseher. 105.
Clement, Feldmesser. 46.
Colberg, Rector. 176.
Colberg, Rector emeritus. 177.
Coßmann, Kammerger. Referend. 111.
Coepenick, Stadtkirche. 248.
Crüßow, Gemeinde daselbst. 266.
Cunow, pract. Arzt ꝛc. 140.

D.

Dankwardt, Stadtger. Auscult. 111.
v. Daniels, Kammerger. Assessor. 111.
Dasckow, Stadtger. Auscult. 158.
v. Daun, — — 105.
Deutsch, = — 36.
Diersch, Parochial-Schullehrer. 154.
Dieterich, Stadtger. Auskult. 36.
Dieterichs, Feldmesser. 46.
Dietrich, Haupt-Steueramts-Rendant. 226.
Dietrich, Seminarist. 310.
Dornenbruch, Legitimations-Schein-Ausfertigungsbeamter. 247.
Dorotheenhof, neu erbauete Schäferei. 292.
Dölln, Kirche daselbst. 204.
Dreizettel, Hebamme. 156.
Drescher, Schullehrer. 52.
v. Drygalski, Kammerger. Assessor. 46.
Dyrotz, Kirche daselbst. 158.

E.

Eckermann, Steueramtsdiener. 216.
Eggert, Stadtger. Auscult. 158.
de l'Egret, Oberregierungsrath. 124.
Eilke, Hebamme. 106.
Eisenhardt, Kammerger. Referend. 262.
Elben, Dr., pract. Arzt ꝛc. 95.
Endell, Stadtger. Auscult. 309.
Endland, beritten. Steuer-Aufseher. 105.
Engel. Polizei-Commissar. 247.
Erdmann, Kammerger. Referendar. 52.
Erler, Predigtamtskandidat. 265.
v. Ernest, Regierungsrath. 199.
Esser, Feldmesser. 262.
Etzdorf, Schullehrer. 177.
Eunicke, Kammerger. Referendar. 216.
Eversmann, Dr., Stadtphysikus. 95.
Evler, Steuerrath. 36.
Eyber, Oberförster. 247.

F.

Fahrenhold, Regier. Sekretariats-Gehülfe. 247.
Fährmann, Küster u. Schl. 175.
Fiedler, Prediger u. Schul-Insp. 173.
Fiedler, Prediger. 177.
v. Fischer, Kammerger. Referendar. 283.
Fischer, Kammerger. Refer. 190.
Fittbogen, Lehrer beim Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurth a. O. 91. 216.
Fitzau, Stadger. Auskult. 190.
Flemming, Stadtger. Auskult. 176.
v. Flemming, Stadtger. Auskult. 186.
Fournier, Predigtamtskandidat. 96.
Förster, Stadtger. Auskult. 111.
Franz, Seminarist. 310.
Francefon, Oberlehrer. 203.
Freienwalde, Nikolaikirche daselbst. 204.
Friede, Stadtger. Auskult. 262.
Friederici. Kammerger. Refer. 215.
Friese, Forst-Referendar. 105.
Fritsche, Schullehrer. 175.
Fritze, Ehefrau des Baumgärtners. 66.
Fromm, Stadtger. Auskult. 176.
Frosch, Prediger. 174.
Funke, Dr., pract. Arzt ꝛc. 154.

G.

Gadegast, Stadtger. Auskult. 158.
Gabriel, Seminarist. 310.
Garz, Grenzaufseher. 284.
Gasse, Schullehrer. 175.
Gaede, Steueraufseher. 216.
Gärtner, Feldmesser. 46.
Gebauer, Predigtamtskandidat. 310.
Gebhardt, Justiz-Secretair. 291.
Geest, Stadtger. Auskult. 158.
Geilenfeld, Seminarist. 310.
Geisler, Prediger ꝛc. 174.
Geltow (Alt-), Kirche daselbst. 66.
Genz, Kammerger. Refer. 190.
Gerber, Lehrer der Mathematik. 91.
Gerber, Oberlehrer an der Real-Schule. 284.
Gerhardt, Baukonducteur. 177.
Gerhardt, Seminarist. 304.
Gerlof, Stadtger. Auskult. 283.
Gern, Oecon. Commissar. 291.
Gersdorf, Seminarist. 304.
Giese, Seminarist. 304.
Glaser, Regier. Secretair. 6.
Görschmann, Regier. Oberkalkulator. 6.
Goldacker, Stadtger. Auskult. 309.
Goldbeck, Kammerger. Referendar. 111.
Goßler, Kammerger. Assessor. 154.
Gottschalk, Stadtger. Auskult. 309.
Göcke, Stadtger. Auskult. 186.
Göpel, Wundarzt. 46.
Göring, Feldmesser. 140.
Götlinger, Schulamtskandidat. 154.
Grabow, Kammerger. Refer. 216.
Gräff, Kammerger. Assessor. 261.

Digitized by Google

v. Graevenitz, Geh. Regier. Rath. 40.
Gráz, II., Schulamtskandidat. 154.
Gráz, I., — — 154.
Gráz, Stadtger. Auskult. 283.
Grein, Kammerger. Referendar. 291.
Grieben, — — 91.
Grieben, Feldmesser. 46.
v. Griesheim, Stadtger. Auskult. 140.
Grimm, Stadtger. Auskult. 6.
Grimm, Feldmesser. 199.
Grobecker, Steueraufseher. 309.
Groschuff, Justizkommissar. 176.
Große, Unterförster. 46.
Grunow, Schneidermeister. 66.
Gruß, Predigtamtskandidat. 148.
Gundlach, Küster u. Schullehrer. 175.
Gutschmidt, Kammerger. Assessor. 46.
Gülpe, Kirche daselbst. 248.

H.

Hagedorn, Rentbeamter. 74.
Hagen, Lehngerichtsschulze. 66.
Hahn, Hebamme. 106.
Hahn, Grenzaufseher. 310.
Haicke, Arzt u. Wundarzt. 203.
Hanke, Feldmesser. 177.
Hansch, Predigtamtskandidat. 310.
Harang, Kantor u. Schl. 176.
Hardung, Stadtger. Auskult. 247.
v. Haugwitz, — — 111.
Hauptfleisch, Schulamtskandidat. 154.
Hausding, Kammerger. Refer. 154.
v. Häften, Stadtger. Auskult. 36.
Hänschenslust, Vorwerk. 74.
Hecht, Wittwe des Altsitzers. 248.
Hecker, jun., Mauermeister ꝛc. 292.
Hedicke, Kanzlist. 291.
Heinau, Regier. Registrator. 6.
Helm, Küster u. Schl. 175.
Helmholz, Subrector. 291.
Hempel, Dr., Kommerzienrath. 284.
Henkel, Stadtger. Auskult. 154.
Henschel, Registratur-Assistent. 247.
Hensel, Predigtamtskandidat. 265.
Herbst, Stadtger. Auskult. 111.
l'Hermit, Feldmesser. 199.
Herpich, Stadtger. Auskult. 283.
Hetter, Regier. Sekret. 105.
Herter, außerordentl. Lehrer am Friedr. Wilhelms-Gymnasium zu Berlin. 216.
Herzer, Schulkassen-Rendant. 96.
Herzberg, pract. Arzt ꝛc. 140.
Herzberg, Dr., pract. Arzt ꝛc. 190.
Heuselder, Stadtger. Expeditions-Assistent z. Berlin. 105.
Heyde, Rathmann. 66.
Heyn, Grenzaufseher. 310.
Hicke, Justizkommissar. 304.
Hinze, Hofprediger. 174.
Hildebrand, Schullehrer. 175.
Hochheimer, Kammerger. Refer. 111.
Hoesser, Stadtger. Auskult. 91.
Hofmann, pract. Arzt ꝛc. 216.
Hohengörsdorf, Kirche daselbst. 66.
Hohlfeldt, Predigtamtskandidat. 204.
Hohnhorst, — — 148.
Holländer, Steueraufseher. 265.
Hollefreund, Stadtger. Auskult. 154.
Hopffer, Kupferstecher u. Texator. 304.
Hornemann, Hebamme. 106.
Hornung, Schulvorsteher. 66.
Höckewald, Grenzaufseher. 265.
Hönow, Kirche daselbst. 66.
Hörnicke, Steueraufseher. 309.
Hufnagel, Predigtamtskandidat. 310.
Hübner, Kammerger. Refer. 91.
Hübner, Hebamme. 106.

J.

Jacob, Polizeisergeant. 203.
Jacquot, Forstmeister. 74.
Jahn, Feldmesser. 140.
Jahnigen, Kammerger. Refer. 46.
Jänicke, Prediger. 173.
Ideler, Predigtamtskandidat. 204.
Jenichen, Justizbeamter. 246.
Jensch, Kammerger. Assessor. 215.
Jessen, Kammerger. Refer. 216.
Inderhegge, Hebamme. 106.
v. Ingersleben, Kammerger. Refer. 154.
Johanning, Justizsekret. 199.
Jordan, Kammerger. Refer. 216.
Jung, pract. Arzt ꝛc. 182.
Jungmeister, Buchführer im Wohnungs-Meldungsamte zu Berlin. 265.
Jungnickel, Prediger. 173.
Jülich, Steueraufseher. 92.
Jüngel, Kammerger. Refer. 176.
Jzig, Regier. Refer. 291.

K.

Kabisch, Forstkassenrendant. 74.
Kabelitz, Seminarist. 304.
Kaduch, Wundarzt. 310.
Kahle, Schullehrer. 175.
v. Kalm, Stadtger. Auskult. 186.
Kaumann, Ehefrau des Fischers und Schulzen. 248.
Kaufmann, Stadtger. Auskult. 283.
Kaufmann, Unterförster. 186.
Kavel, Predigtamtskandidat. 148.
v. Kehler, Stadtger. Auskult. 186.
Kempe, Predigtamtskandidat. 310.
v. dem Knesebeck, Kammerger. Refer. 309.
Kersten, Steueraufseher. 265.
Kiehn, Forstkassenrendant. 74.
Kist, Stadtger. Auskult. 154.
Klaaß, Justizsekretair. 199.
Klamann, Stadtger. Auskult. 140.
v. Kliging, Ritterschaftsrath. 199.
Kluge, interimistischer Ober-Grenzkontrolleur. 46.
Kniehase, Thorkontrolleur. 216.
Knobel, Stadtger. Auskult. 190.
v. Knobelsdorf, General. 158.
Knorre, Kammerger. Registrator. 216.
Knövenagel, Kammerger. Refer. 190.
Koch, Kammerger. Refer. 46.
Kock, Ober-Grenzkontrolleur. 309.
v. Korff, Stadtger. Auskult. 176.
Korttel, Stadtger. Auskult. 158.
Kortmann, Unterförster. 46.
Köhler, Schullehrer. 175.
Köhnemann, Kammerger. Assessor. 46.
König, Predigtamtskandidat. 158.

Digitized by Google

Schmidt, Bauinspector. 66.
Schmidt, Kollaborator. 91.
Schmidt, Küster-Adjunct. 182.
Schmidt, Konrector. 291.
Schnackenburg, Justizsekretair. 199.
Schnel, Stadtger. Auscultator. 176.
Schnitter, Stadtger. Auscultator. 140.
Scholkmann, Hebamme. 186.
Schobelt, Stadtger. Auscultator. 154.
School, Hebamme. 106.
Scholz, Stadtger. Auscultator. 91.
Schönborn, Dr., Prorektor. 276.
Schönefeldt, Hebamme. 106.
Schönfließ, Kirche daselbst. 158.
Schrader, Apotheker. 154.
Schrader, Stadtger. Auscultator. 262.
Schrammeck, Polizeisergeant. 203.
Schrepkow, Gemeine daselbst. 200.
Schropsdorf, Registrat. Assistent. 177.
Schröder, Küster und Schullehrer. 177.
Schröder, Seminarist. 310.
Schuchard, Predigtamtskandidat. 46.
Graf v. d. Schulenburg-Trampe, Stadtger. Auscult. 140.
Schulz, Hebamme. 106.
Schulz, Schulamtskandidat. 154.
Schulz, Professor und Schulrath. 196.
Schulz, Kassenschreiber bei der Haupt-Communal- und Institut-Kasse. 216.
Schulz, berittener Steueraufseher. 226.
Schulz, Polizei-Commissar. 247.
Schulz, Polizei-Commissar. 262.
Schulz, Kammerger. Assessor. 283.
Schulz, Kammerger. Referendar. 283.
Schulz, Seminarist. 304.
Schulz, Seminarist. 310.
Schulze, Feldmesser. 6.
Schulze, Feldmesser. 46.
Schulze, Hebamme. 106.
Schulze, Schulamtskandidat. 154.
Schulze, Schulamtskandidat. 154.
Schulze jun., Bäckermeister. 248.
Schulze, Seminarist. 304.
Schulze, Seminarist. 310.
Schur, Stadtger. Auscultator. 262.
Schuster, Schl. Adjunct. 176.
Schütze, Rektor. 174.
Schwarz, Kammerger. Referendarius. 52.
Schwarz, Unterförster. 262.
Schwarze, Predigtamtskandidat. 204.
Securius, Kammerger. Referendarius. 216.
Seehausen, Rathmann. 248.
Segebrecht, Hebamme. 106.
Segelez, Kirche daselbst. 66.
Seidig, Predigtamtskandidat. 204.
Seiffert, Kammerger. Referendarius. 154.
Seiffert, Superintendent. 256.
Semske, Steuerreceptor. 265.
Semlin, Schule daselbst. 204.
Sentzig, Gemeine daselbst. 310.
Sernow, Wundarzt. 177.
Sethe, Stadtger. Auscult. 247.
Seyffert, Oberprediger ꝛc. 173.
Siebershoff, Vorwerk. 40.
Siecke, Polizeisergeant. 46.
Siegmeyer, Stadtger. Auscultator. 261.
Simon, Regier. Referendar. 111.
Simonis, Feldmesser. 140.
Simrock, Kammerger. Referendar. 52.
Singer, Predigtamtskandidat. 204.
Sirig, ausübender Wundarzt ꝛc. 291.
Sommerschmidt, Kammerger. Referendar. 91.
Sommerfeldt, Seminarist. 304.
Spiecker, Organ. u. Schl. emerit. 177.
Spilling, Kanzleibote. 262.
Staberoh, Medizinalrath. 261.
Stage, Küster u. Schl. Adj. 175.
Strauch, Predigtamtskandidat. 265.
Strech, Kammerger. Assessor. 215.
Steinberg, neu erbautes Vorwerk. 292.
Steinbrück, Apotheker. 186.
Steindorf, Steuerreceptor. 265.
Steinmann, Kammerger. Referendar. 215.
Stelse, Thorkontrolleur. 92.
Strendenitz, Benennung einer Unterförsterei. 96.
Striebitz, Regierungs-Hauptkassenbuchhalter. 105.
Stier, Ober-Steuerkontrolleur. 46.
Strahl, Hülfslehrer. 91.
Straube, Superintendent. 170.
Studt, Stadtger. Auscultator. 154.
Stüler, erster Garde-Divisionsprediger. 256.
v. Stülpnagel, Stadtger. Auscultator. 186.
v. Strampf, Kammerger. Referendar. 309.

T.

Tabouillot, Stadtger. Auscultator. 182.
Tannen, Stadtger. Auscultator. 36.
Tänzer, Stadtger. Auscultator. 36.
Taschenberg, Polizeisergeant. 46.
Taube, Stadtger. Auscultator. 276.
Tauschner, Catechet. 177.
Teetz, Schulamtskandidat. 154.
Teetz, Küster und Schullehrer. 176.
Teichs, Lieutenant und Büreauassistent. 6.
Teißner, berittener Polizeisergeant. 105.
Teltow, Schule daselbst. 248.
v. Teschen, Kammerger. Referendar. 216.
Thiele, Küster u. Schl. Adjunct. 175.
Thielemann, Regierungskalkulator. 6.
Thiemich, Seminarist. 304.
Thilo, Stadtger. Auscultator. 186.
Thilo, Kammerger. Referendar. 176.
Thomas, Expedient u. Kalkulator. 6.
Thormann, Gerichtsschulze. 140.
Todt, Stadtger. Auscultator. 262.
Tollin, Predigtamtskandidat. 310.
Tornow, Bürger und Victualienhändler. 158.
Tornow, Bauer zu Birkenwerder. 158.
Tornow, Wittwe, Bauerfrau. 158.
Töpffer, Seminarist. 310.
Troitsch, Hebamme. 186.
Troschel, Stadtger. Auscultator. 158.
Typke, Superintendent. 105.

U.

v. Uechtritz, Kammerger. Referendar. 309.
Uhden, Kammerger. Assessor. 283.
Uhlmann, Prediger. 174.
Graf v. Unruh, Kammerger. Referendar. 170.
v. Unwerth, Stadtger. Auscultator. 154.

V.

v. Veltheim, Regier. Assessor. 139.
Verch, Schulamtskandidat. 154.

Digitized by Google

Vielitz, Küster und Schullehrer. 175.
Vogel, Hebamme. 186.
Voigt, Stadtger. Auscultator. 262.
Voigt, Seminarist. 304.
v. Voigts-König, Stadtger. Auscultator. 247.
v. Voß, Domherr, Landr. des Nieder-Barn. Kreises. 304.

W.

Wagner, Oberförster. 262.
Wallach, Stadtger. Auscultator. 6.
v. Wangenheim, Kammerger. Assessor. 190.
Warsow, Gemeine daselbst. 248.
Graf v. Wartensleben, Stadtger. Auscultator. 176.
Wäsche, Küster und Schullehrer. 177.
v. Wedell, Stadtger. Auscultator. 6.
v. Wegner, Stadtger. Auscultator. 140.
Wehrs, Kammerger. Assessor. 215.
Weil, Stadtger. Auscultator. 262.
Weinziehr, Ehefrau. 248.
Weissenborn, Feldmesser. 310.
Werkenthin, Polizei-Commissarius. 262.
v. Werthern, Stadtger. Auscultator. 262.
Wesenberg, Stadtger. Registrator. 262.
Westphal, Feldmesser. 262.
Westphalen, Stadtger. Auscultator. 158.
Wessely, Stadtger. Auscultator. 154.
Wichmann, Seminarist. 304.
Wiegner, Regier. Secretariatsgehülfe. 170.
Wilde, Schullehrer. 177.
Wilke, Predigtamtskandidat. 148.
Wilke, Oeconomie-Commissarius. 291.
Wille, Schullehrer. 174.
Willmanns, Feldmesser. 46.
Wilzer, Prediger-Adjunct. 173.
Windhorn, Geh. Finanzrath. 111.
v. Winterfeldt, Stiftsdame. 200.
v. Winzingerode, Kammerger. Referendar. 46.
Witte, Kammerger. Referendar. 111.
Wittekop, prakt. Arzt ꝛc. 247.
Wittmann, Grenzaufseher. 284.
Wittchow, Stadtger. Auscultator. 158.
Wizig, Küster und Schullehrer. 175.
Frh. v. Wöhrstein, Kammerger. Referendar. 91.
Woldermann, Superintendent. 177.
Wolff, Stadtger. Auscultator. 309.
Wrede, Kantor. 6.
Wusterhausen a. d. D., Stadtkirche daselbst. 96.

Z.

Zakrzewsky, Stadtger. Auscultator. 309.
Zander, Stadtger. Auscultator. 154.
Zech, Mauermeister ꝛc. 292.
Zedelt, Kammerger. Referendar. 247.
Zehlicke, Rector und Prediger. 174.
Zeising, Zollamtsassistent. 46.
Zerbe, Seminarist. 310.
Zernig, Kirche daselbst. 158.
Zickner, prakt. Arzt ꝛc. 247.
Ziebold, Hebamme. 248.
Ziegesar, Stadtger. Auscultator. 262.
Ziegler, Kammerger. Referendar. 216.
Ziethen, Seminarist. 310.
Ziege, Seminarist. 310.
Zimmermann, prakt. Arzt ꝛc. 105.
Zimmermann, Stadtger. Auscultator. 176.
Zimmermann, Justiz-Commissarius. 199.
Zipf, Feldmesser. 199.
Zober, Feldmesser. 199.
Zoll, Seminarist. 304.
Zwick, Stadtger. Auscultator. 154.

Sach-Register.

A.

Abgaben. Bedingungen, unter welchen eine Steuervergütung auf den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntwein gewährt werden kann. 19—21.

Bestimmungen wegen Kreditirung der Branntweinsteuer. 21—23.

Abänderungen in den Bestimmungen der Erhebungsrolle vom 19. Nov. 1824. 272.

Eingangsabgaben, Tarifsätze derselben in der Erhebungsrolle vom 19. Nov. 1824, Gültigkeit derselben bis Ende des Jahres 1827. 305.

Abschoß- und Abzugsgeld zwischen den Königl. Preuß. Staaten und dem Großherzogthum Toskana ist aufgehoben. 159.

Desgl. gegen Schweden und Norwegen. 213.

Amtsblatt, Insertionen in dasselbe. S. Justizsachen.

Apothekenrevisionen. Belobigung mehrerer Apotheker. 24.

Arrestschläge auf die, von der Königl. Poln. Zentral-Liquidationscommission festgestellten Privatforderungen. 205.

Aerzte und Wundärzte, jüdische, Bekanntmachung der Verwarnungsformel vor Vereidigung derselben. 49.

Ausstellung, öffentliche, zu Berlin von vaterländischen Fabrikaten. Was Gewerbtreibende, welche Theil zu nehmen wünschen, zu beobachten haben. 263.

B.

Bandwurmkranke, Bestimmung über die Heilung derselben im Charitéekrankenhause. 186.

Barbierer und Stadtchirurgen, Unterscheidungszeichen vor den Stuben derselben. 163.

Bauangelegenheiten. Veränderung des Baudistrikts des Bauinspectors Heidfeldt. 57. Der Bauinspector Schmidt hat seinen Wohnsitz in Grafenbrück. 66. Bestimmungen wegen des Diätensatzes für Conducteure. 67. Polizeiliche Vorschriften in Beziehung der Bauten auf dem platten Lande. 185.

Bekanntmachungen. Präklusivfrist zur Anmeldung der Ansprüche an die Verwaltung des diesseitigen Gebiets

Digitized by Google

Erfurt und des diesseitigen Antheils an der Herrschaft Blankenhayn. 1. 2. Wegen Beachtung der gehörigen Addressen bei Eingaben an die verschiedenen Departements des Königlichen Kriegs-Ministeriums. 8. In Beziehung auf die ständischen Angelegenheiten der Niederlausitz. 41. Wegen der veränderten Geschäftsführung bei dem Consistorium der Provinz Brandenburg. 47. Wegen der neuen Geschäftsführung bei der hiesigen Regierung. 48. 49. Wegen Erweiterung des Wirkungskreises der Departementskommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst für Berlin, auf den Regierungsbezirk Potsdam. 49. Bekanntmachung des Militairkommissarius Grafen von Seckendorf in Berlin, denselben Gegenstand betreffend. 83. 84. Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten v. Bassewitz, wegen seiner Vertretung durch den Herrn Vicepräsidenten Weil. 171. Die von dem ꝛc. v. Klitzing auf Demmerthin beabsichtigte Einrichtung einer Lehranstalt für Ackermeier betreffend. 199. Wegen Bearbeitung der Stempelangelegenheiten in der Provinz Brandenburg durch den Geh. Regierungsrath Erbkam und den Regierungsrath Marquardt. 209. 241. Wegen Verwaltung der Schulgüter Joachimsthal, Neuendorf, Blankenburg, Seehausen und Dambeck durch die Regierung zu Potsdam. 235. Wegen einer, dem Fabrikunternehmer Schumann in Berlin gewordenen Auszeichnung, für sein Bestreben zur Einführung eines verbesserten Mahlwesens. 258. 259. Der v. Ziemietzky ist seines Adels für verlustig erklärt. 262. Das Verbot, auf der Universität Tübingen zu studiren, ist aufgehoben. 271. Wegen einer in Schwedt sich gebildeten Hagelschaden- und Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft. 276. Auf die von dem Schullehrerverein zu Berlin herausgegebenen pädagogischen Blätter wird aufmerksam gemacht. 303.

Belobungen. Des Jägers Portwich über die bewirkte Rettung dreier Personen vom Ertrinken. 6. Des Brückenreinigers Bölitz in Berlin, wegen Rettung im Wasser verunglückter Personen 170; mehrerer Gemeinen, wegen des verbesserten Vermögenszustandes ihrer Schulen. 200.; des Rittergutsbesitzers Amtsrath Bennecke, wegen Auszeichnung durch Anpflanzungen aller Art. 266.; der Gemeine zu Neu-Crüssow, wegen des Aufbaues eines neuen Schulhauses und Verbesserung des Einkommens ihres Schullehrers. 266.; der Gemeine zu Paaren, wegen Verbesserung ihrer Küster- und Schullehrerstellen. 280.; des Kommerzienraths Dr. Hempel zu Oranienburg, wegen bewirkter Verbesserung der Lehmbahn und Verschönerung der unfruchtbaren Umgegend der Stadt. 284.

Bevölkerungslisten pro 1826. Termin zur Einreichung. 274.

Brandstiftungen, Untersuchungen wegen derselben sollen beschleunigt werden. 160.

Brunnendirection in Freienwalde, Verwaltung derselben. 167.

Brücken, Anzeigen bei entstehender Schadhaftigkeit. 289.

Buttergefäße, Warnung vor Anfertigung und Gebrauch ungestempelter. 137.

C.

Chausseegeld. Transportführen von Vagabunden ꝛc. sind von Entrichtung desselben befreit. 150.

Chausseehebestelle von Reinikendorf ist nach der Hermsdorfer Mühle verlegt. 290.

Communalsachen, städtische, bleiben der Portopflichtigkeit unterworfen. 143.

Choralgesänge, vom Musiklehrer Pax in Berlin; Empfehlung derselben. 164.

D.

Dämme, im Amte Königshorst, Verbot wegen Befahrung derselben. 172.

Diätensatz für Conducteure, s. Bauangelegenheiten.

Dienstreisen mit der ordinären Post. Bei denselben dürfen ferner, wie bisher, zu kleinen Nebenausgaben 5 sGr. pro Station liquidirt werden. 290.

Dokumente. Was bei Eingaben, in welchen Dokumente eingeschlossen sind, zu beobachten ist. 101.

Domanialrenten, kleine, Bestimmungen wegen Ablösung derselben. 159.

E.

Ehen, kirchliche Einsegnung derselben soll nicht in öffentlichen Gasthäusern verrichtet werden. 244.

Elementarschulamtskandidaten, Bestimmungen wegen Prüfung und Anstellung derselben. 244.

Erbschaftsstempel von Lehnsanfällen. Bei Berechnung desselben ist der Werth der Substanz als stempelpflichtiger Erwerb anzusehen. 272.

Erbschaftsstempeltabellen, Einreichung derselben. 144.

Erdgruben, Verordnung, deren Anlegung betreffend. 27. 28.

Ersatzinstruction vom 13. April 1825. Modifikationen bei einzelnen Bestimmungen. 228—233.

Erziehungsanstalt des ꝛc. Stienauer zu Spandow, ist geschlossen worden. 117.

Erziehungsgelder. Vorschriften im Betreff der Erhebung der, den Eltern von sieben und mehr Söhnen bewilligten Erziehungsgelder. 32.

Etatsüberschreitungen, Vorschriften in Betreff der Vermeidung derselben und Einrichtung der Justizsalarienkassenrechnungen, s. Rechnungswesen.

F.

Farben, schädliche, s. Polizeisachen.

Festtage, Bestimmungen in Beziehung auf die Feier der zweiten Festtage der großen Kirchenfeste. 136.

Feier, diesjährige, des Mariä-Verkündigungsfestes. 76. Kirchliche Feier des dritten Tages an den drei hohen Festen, so wie der andern im Herzogthum Sachsen bisher gefeierten kleinen Feste 213.

Feuersocietätssachen. Resultat der Städtefeuerkassenrechnungen pro 18$\frac{22}{23}$. 9—14. Uebersicht der für das Jahr 18$\frac{24}{25}$ zu Berlin zu zahlenden Brandentschädigungsgelder. 34—36. Uebersicht der in den Städten im Jahre 1824 statt gehabten Brände. 57. Feuerkassengelderausschreiben pro 18$\frac{25}{26}$. 57—65. Vergl. pro 18$\frac{26}{27}$. 219—225. Ausgaben im Feuersocietätsjahre 18$\frac{25}{26}$. 215. Wegen der zu machenden Anzeigen in Beziehung auf die Nachträge zu den Städtefeuersocietätskatastern, wird auf die bereits gegebenen Bestimmungen verwiesen. 282. Mobiliarbrandentschädigungsgelderausschreiben für Landschullehrer. 38. 240. Dito für Stadtschullehrer. 239. Bestimmungen in Betreff der Mobiliarversicherungsangelegenheiten. 50. Bestimmung in Beziehung auf die Feuerkassengelder für Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude. 80. Bestimmungen der Mittelmärkischen Ritterschaftsdirection, wegen der Gebäudeassekuration bei den Feuerversicherungsanstalten. 147. Uebersicht der bei dem Brandversicherungsinstitute für das Herzogthum Sachsen

von Michaelis 1825 bis Ostern 1826 angezeigten und vergüteten Brandschäden. 183. 184.
Fische. Verbot des Fangs junger Saamenfische. 39. 40.
Fischen mit Senken und Angeln ist verboten. 146.
Flurbeschädigungen durch die Truppen; Beschwerden darüber sollen gleich auf frischer That angebracht werden. 80.
Forstinspectionskasse zu Rheinsberg, Verwaltung derselben. 144.

G.

Gendarmen. Annahme und Pensionirung derselben. 135.
Generalcommissionssachen. Wegen Einrichtung der Kostenrechnungen der Commissarien. 147. Die an die Generalcommission gelangenden Vorstellungen müssen frankirt eingesandt werden. 157. Wegen Einziehung der Kostenvorschüsse von den Partheien. 189. Wegen Einführung von Contobüchern für portopflichtige Gegenstände in Regulirungs- und Auseinandersetzungssachen. 202.
Gesetze. Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Juli 1826., wegen Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze. 236.
Gesindeentlassungsscheine, Bestimmungen, dieselben betreffend. 302.
Gestütsachen. Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1826 zu bedeckenden Stuten. 4. 5. Bedingungen, unter welchen Stuten durch Hauptbeschäler auf dem Friedrich Wilhelms-Gestüt im Jahre 1826 bedeckt werden können. 92. Anzahl der im Jahre 1825 durch Königl. Landbeschäler bedeckten Stuten. 112. Termin zum Einbrennen der von den Beschälern des Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königskrone ꝛc. 177. Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1827 zu bedeckenden Stuten. 305.
Getreidelieferungen, ständische, zur Militairverpflegung. Allerhöchste Genehmigung zur Auflösung des Lieferungsverbandes, so weit die Lieferungspflichtigen von der Lieferung gänzlich entbunden zu werden wünschen. 269—270.
Getreiderenten, Vergütigung derselben in baarem Gelde. 307.
Gewerbsbetrieb im Umherziehen innerhalb des Grenzbezirks. Vorschriften und Bestimmungen, denselben betreffend. 293. Bedingungen, unter welchen der umherziehende Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen gestattet werden darf. 298.
Gewerbscheine für Kaufleute, deren Gehülfen u. reisende Diener, um Waarenbestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, sollen für die ganze Monarchie gültig seyn. 206. Ausfertigung der Gewerbscheine f. d. Jahr 1827. 219.
Gewerbeschule. Bekanntmachung in Betreff der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule und des höhern Gewerbeinstituts in Berlin. 134 Bekanntmachung wegen Aufnahme des August Kessel aus Birkenwerder in das höhere Gewerbeinstitut zu Berlin. 246.
Gewerbesteuer-Contraventionen von ausländischen Hausirern, Bestimmungen wegen Untersuchung gegen dieselben. 267. Gewerbesteuer von dem Schiffergewerbe mit Stromschiffen ꝛc. 268.
Gift. Vergiftung durch arsenikſaures Kali. s. Polizeisachen.
Goldagio vom 5ten Theile der Besoldungen. 303.

H.

Hebammen. Zeitige Einsendung der Unterstützungsbeiträge für die Landhebammen. 15—17. Erneuerung der Vorschriften wegen Einziehung und Einsendung dieser Beiträge. 246. Wegen des Unterrichts der Hebammenschülerinnen in Berlin. 210. Hebammen in Berlin, Verbot, daß keine Frauensperson, welche nicht als Hebamme daselbst approbirt und angestellt ist, sich mit dem Accouchement befassen darf. 250. Verzeichniß der in Berlin vorhandenen Hebammen. 250. 265.
Holztaxe für die Löknitzer Forst. 237.
Hunde, Verfahren bei Transportirung der, der Wuth verdächtigen. 146.

J.

Jahrmarkt vor Allerheiligen in Berlin. Bekanntmachung, denselben betreffend. 136.
Jahresabschlüsse, Erinnerung an Einsendung derselben zu den bekannten Terminen. 277.
Impftabellen. Anweisung wegen Führung und Einreichung jährlicher, s. Schutzpocken.
Invaliden. Bestimmung in Absicht der Anstellung von Militair-Invaliden im städtischen Dienst. 38. Invalidengnadengehalts-Assignationen, Bestimmungen wegen derselben. 151.
Inventariennachweisungen. Vorschriften in Betreff der den Rechnungen beizufügenden. 51. 68—70.
Irrenanstalt zu Neu-Ruppin, Uebersicht von dem Zustande derselben. 102.
Judentaufen. Bestimmungen hinsichtlich derselben. 104.
Justizsachen. Eine Nachweisung von den, bei den Untergerichten befindlichen, zum Ressort des Königl. Justizministerii gehörenden Staatsbeamten-Dienstwohnungen, soll eingereicht werden. 18. Vorschriften wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die Heilanstalten. 32. Verfahren bei executivischer Einziehung von öffentlichen Abgaben und Gerichtskosten. 51. Aufforderung zur Einsendung des Hypothekenschuldentableaus pro 1825. 33. 163. Was in Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen zu beobachten ist. 40. 260. Bestimmung über die Zulässigkeit des Personalarrests gegen verschuldete, auf Pension oder Wartegeld stehende Civilbeamte oder Militairpersonen. 70. Verordnung, die Vorbereitung zur Revision der Gesetze betreffend. 81. 82. Bestimmung in Beziehung auf die einzureichenden Vorschläge für die Revision der Gesetzgebung. 156. Kommunikation der Gerichte mit der obern Medicinalbehörde. 146. Erkenntnisse in fiscalischen Untersuchungssachen. 163. Erstattung der niedergeschlagenen Portoauslagen. 168—170. Schema zur Designation der Sportelreste, welche bei den Salarienkassen der Gerichte niedergeschlagen worden sind. 180. 181. Bestimmungen wegen der Denunziantenantheile in Contraventions- und Defraudationssachen. 188. Untersuchung wegen Gewerbsteuer-Contravention gegen ausländische Hausirer. 261. Verfahren in Blödsinnigkeits- ꝛc. Prozessen gegen Militairpersonen. 275. Was künftig bei Anfertigung der jährlich einzureichenden Prozeßtabellen zu beobachten ist. 275. Alle amtliche Bekanntmachungen, zu deren öffentlichen Mittheilung keine besondere Nothwendigkeit und kein dringender Anlaß vorhanden ist, sollen in die Amtsblätter nicht eingerückt werden. 291. Tantieme der Rendanten von Prozeß- und Ordnungsstrafen ꝛc., Bestimmungen über die Befugniß zur Berechnung derselben. 299.

K.

Kammercreditkassenscheine, Nachweisung von

Digitized by Google

den zur Verloſung gekommenen Nummern. 116. 117. 254. 255.

Kandidaten der Theologie müſſen Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens beibringen, ehe ſie zu einer Prüfung zugelaſſen werden dürfen. 52.

Kaſſenreviſionen, Verfahren bei denſelben. 172.

Kaſſenquoten, Beſtimmungen wegen Berechnung und Kontrollirung derſelben. 192—194.

Kiefernraupe, Aufforderung zur Verhütung der Verbreitung und zur Vertilgung derſelben. 28.

Kirchen- und Schulſachen. Vorſchrift wegen Anlegung vollſtändiger Pfarrregiſtraturen. 184. Pfarrzwang in der Niederlauſitz ſoll ferner nicht fortbeſtehen. 283.

Klauenſeuche unter den Schaafen, Vorkehrungen gegen dieſelbe. 101.

Kollecten. Katholiſche Hauskollecte zum Wiederaufbau der zu Deutſch-Neukirch abgebrannten katholiſchen Pfarr- und Schulgebäude. 39. Kirchen- und Hauskollecte zum Wiederaufbau der evangeliſchen Kirche zu Neuſtadt-Frauſtadt. 39. Evangeliſche Kirchenkollecte für die Hauptbibelgeſellſchaft zur Verbreitung der Bibel. 97. Kollecte zum Schullehrer-, Wittwen- und Waiſenunterſtützungsverbande. 107. Kirchen- und Hauskollecte zum Wiederaufbau der Kirche in Schniegel. 153. Katholiſche Hauskollecte zur Herſtellung der durch Brand eingeäſcherten Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar. 162. Evangeliſche Haus- und Kirchenkollecte zum Wiederaufbau der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Kupferberg. 197. Evangeliſche Kirchenkollecte zum Wiederaufbau der Marienkirche in Liegnitz. 197. Kirchenkollecte zum Wiederaufbau der Pfarr- und Schulgebäude zu Grieſtädt. 234.

Kommunallandtage zu Berlin und Cüſtrin. Bekanntmachung wegen Eröffnung derſelben, ſ. Landtag.

Konfiskate, herrenloſer Erbſchaften und fiscaliſcher Strafen, Beſtimmungen in Betreff der einzuſendenden, ſ. Juſtizſachen.

Konfirmandenunterricht in Berlin. 170.

Kreistagsverfaſſung, Beſtimmungen in Beziehung auf dieſelbe. 144. Bekanntmachung wegen Ausführung der Kreisordnung vom 17. Auguſt 1825. 179. Reglement vom 22. Auguſt 1826 wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten in den Provinzen Brandenburg, Niederlauſitz, Pommern und Rügen. 217.

Kriegsſteuerreſte aus den Jahren 1806. Präkluſivtermin zur Annahme der Kurmärkiſchen Obligationen und Zinscoupons nach dem Nennwerthe. 201. Verlängerung des Termins bis zum 1ſten Mai 1827. 270.

Kriminalkoſten, deren Erſtattung dem Maleſizfonds zur Laſt fallen. ſ. Rechnungsweſen.

L.

Landarmenanſtalt zu Strausberg, Ueberſicht von dem Zuſtande derſelben. 192.

Landesvermeſſungen, wegen der in dieſem Jahre ſtatt findenden militairiſch-topographiſchen. 148.

Landtag in der Mark Brandenburg und der Niederlauſitz, Bekanntmachung, denſelben betreffend. 161. 271. Kommunal-Landtage zu Berlin und Cüſtrin, wegen Eröffnung derſelben. 249. 301.

Landtage für Pommern und Rügen; die Eröffnung des zweiten Provinziallandtags und der Kommunallandtage von Alt- und Neu-Vorpommern betreffend. 281.

Liquidationsverfahren; wegen der Anſprüche an die vormals Weſtphäliſchen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes. 142. 143.

Lungenſeuche unter dem Rindvieh, ſ. Sperre.

M.

Medicinalperſonen, jüdiſche, Vereidigung derſelben, ſ. Aerzte. Staatsprüfungen der Medizinalperſonen. 125—133.

Militairſachen. Allgemeine Strafbeſtimmung für die unterlaſſene Meldung der Kriegsreſerve- und Landwehr-Mannſchaften bei Aufenthaltsveränderungen. 31. Freiwillige zum einjährigen Militairdienſt; Beſtimmungen, deren Prüfung betreffend. 83. Anmeldungen zu demſelben. 162. Den aus der erſten Klaſſe der Realſchule in Berlin, mit dem Zeugniſſe der Reife entlaſſenen jungen Leuten, iſt die Begünſtigung zur Zulaſſung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt zugeſtanden. 44.

Münzſachen. Allerhöchſte Genehmigung zur Ausprägung einer Quantität ſogenannter Ausbeute-Thaler, von einem Theile des von dem Mansfelder Berg- und Hüttenwerke gewonnenen Silbers. 285.

N.

Namensveränderung. Dem Minenberge bei Potsdam iſt der Name Alexanderberg beigelegt. 242.

O.

Ortsbenennungen. Dem von dem Bergmeiſter Schmidt zu Rüdersdorf erbauetem Etabliſſement iſt die Benennung Bergbrück beigelegt worden. 6. Dem neuen Vorwerke beim Rittergute Karnzow, die Benennung Hänschensluſt. 74. Der in der Ruppiner Forſt am Zermützelſee neu erbaueten Unterförſterwohnung die Benennung Unterförſterei Stendenitz. 96. Dem neu erbaueten Vorwerke zwiſchen den Dörfern Liepe und Petkus die Benennung Lochow. 265.

P.

Päſſe. Die Vollziehung der beſchränkten Reiſepäſſe oder Reiſerouten iſt den Ortspolizeibehörden überlaſſen. 307.

Pathengeſchenk von 50 Rthlr. für Eltern von ſieben Söhnen, Präkluſivtermin für die Berechtigung zu demſelben. 42. 73.

Pathengeſchenk für Eltern von ſieben und mehr Söhnen, Beſtimmungen wegen deſſelben. 172.

Patentertheilung an den Planſtecher Kolbe zu Berlin. 250.

Penſionsſachen. Eine Nachweiſung des Betrags von dem $\frac{1}{12}$ Abzug zum Penſionsfonds von neuen Beſoldungen und Zulagen pro 1825 ſoll eingereicht werden. 3. Beſtimmungen wegen Berechnung der Penſionsbeiträge. 15 29. 30. Das $\frac{1}{12}$ von neuen Beſoldungen ſoll in den Etats bemerkt werden. 40. Beſtimmungen wegen des Penſionsabzugs von Gnadenquartals- oder Monatsbeträgen. 94. Von allen auf Kündigung angeſtellten Officianten darf kein Beitrag zum Penſionsfonds gefordert werden. 109 Nähere Beſtimmungen wegen der Penſionsbeiträge der Staatsbeamten. 156. Desgl. wegen Feſtſtellung der Penſionsbeiträge pro 1825. 156. Penſionsbeitrag von dem $\frac{1}{12}$, von den Beſoldungen ehemaliger Militairperſonen. 179. 180.

Penſionsbewilligungen, was bei den Anträgen darauf zu beobachten iſt. 117.

Perſonalarreſt, Beſtimmungen über die Zuläſſigkeit, ſ. Juſtizſachen.

Digitized by Google

Pfandbriefe, im Betreff der in den ritterschaftlichen Depositorien befindlichen, auf Güter der Kur- u. Neumark ausgefertigten. 110. 111.

Polizeisachen. Empfohlene Vorsicht beim Gebrauch der als Spielwaaren benutzten Tusch- und Farbekästchen, wegen der häufig darin enthaltenen der Gesundheit schädlichen Farben. 5. Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauch des unter dem Namen Freß- oder Weißpapp (arsenikfaures Kali) bekannten giftigen Färbematerials. 8. Vorschriften beim Durchgang der Schiffe durch die Ingabrücken. 17.

Postsachen. Portoermäßigung der Correspondenz, Geld- und Packetsendungen für die in Reihe und Glied stehenden Soldaten. 53—56. Aufforderung zur Befolgung der das Postinteresse betreffenden Vorschriften. 124. Belohnung der das Postinteresse befördernden Beamten. 260. Die portofreien Rubriken sollen immer vollständig ausgeschrieben werden. 300.

Preise. Generalnachweisung der Durchschnittsmarktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamschen Regierungsbezirk.

pro Decbr.	1825.	22.	23.	pro Juni	192.	193.
" Jamar	1826.	44.	45.	" Juli	210.	211.
" Febrnar	"	86.	87.	" Aug.	238.	239.
" März	"	109.	110.	" Sept.	258.	259.
" April	"	152.	153.	" Oct.	278.	279.
" Mai	"	168.	169.			

Berliner Durchschnittsmarktpreise vom Getreide und Rauchfutter:

pro December	1825.	24.	pro Juni	191.
" Januar	1826.	43.	" Juli	212.
" Februar	"	88.	" August	238.
" März	"	108.	" Sept.	258.
" April	"	152.	" Oct.	280.
" Mai	"	167.	" Nov.	308.

Hauptdurchschnitts-Martini-Marktpreise des hiesigen Regierungsdepartements pro 1826. 302.

Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens pro 1826. 307.

Prozeßpraxis, in welcher Art dieselbe dem Bürgermeister Brunner in Kyritz verstattet worden. 91.

R.

Rechnungswesen. Vorschriften in Beziehung auf die Expertelkassen-Rechnungen. 139. Desgl. auf die Salar.-Kassenrechnungen. 160. Bestimmungen in Beziehung auf den Besoldungstitel in den Salarien-Kassenrechnungen. 119—123. Desgl. in den, von der Königl. Regierung abhängenden Kassen. 264. Vorschriften in Betreff der Vermeidung der Etaatsüberschreitungen und Einrichtung der Justiz-Salarienkassenrechnungen. 193. 194. Bestimmungen über die Verrechnung extraordinair überwiesener Gelder. 298. Desgl. wegen Nachweisung der Geschäfts-Inventarienstücke bei Ableaung der Salarienkassenrechnungen. 68. 70. Kriminalkosten, deren Erstattung dem Malefizfonds zur Last fallen, 303.

Rekursgesuche gegen Strafresolute in Steuerkontraventionssachen. Die Bestimmungen in Betreff derselben werden in Erinnerung gebracht. 42.

Remonteankauf, Bekanntmachung wegen des diesjährigen. 138.

Rendantur der Zauch-Belzigschen Kreiskasse ist dem Hofrath Risch definitiv übertragen. 40.

Rentamt Berlin, die Leitung desselben ist dem Regierungsrath Grafen von Seckendorf übertragen. 161.

S.

Salzzwangsquanta, die den Gemeinden für das laufende Jahr zugeschriebenen, müssen bis zum 31. Januar k. J. vollständig abgelöst seyn. 256.

Scharlachfieber, Berichte über das Präserrativ gegen dasselbe sollen eingesandt werden. 288.

Schlittengeläute, Erinnerung an das Verbot des Fahrens mit Schlitten ohne Deichsel und Geläute. 18.

Schulamtskandidaten, Festsetzungen wegen des Nachweises ihrer praktischen Tüchtigkeit. 282.

Schulatlas und Geschichtecharten des Generalmajors Rühle von Lilienstern, Empfehlung desselben. 124.

Schulen, nachahmungswürdiges Beispiel der Verbesserung des Vermögenszustandes der Schulen mehrerer Ortschaften. 200.

Schullehrer-Seminar in Potsdam, diesjährige öffentliche Prüfung der Schüler desselben. 202.

Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds pro 1825, Uebersicht desselben. 88—90.

Schutzpocken, Anweisung zur Führung und Einreichung jährlicher Impftabellen. 68. Festsetzung wegen der Schutzpockenimpfung in Berlin. 70—73.

Seidenbau, Empfehlung der von Türkschen Schrift über denselben. 30.

Servisregulativ vom 17. März 1810. Beseitigung mehrerer Zweifel über die Anwendung desselben. 207.

Sperre, angeordnet: zu Stolzenhagen. 110.; zu Flatow. 208.; zu Hohen-Schönhausen. 234.; zu Köpenick. 264.; zu Blumenhagen. 290.

Aufgehoben: zu Vorwerk Lanke. 5.; zu Bernau und Germendorf. 208.; zu Hohen-Schönhausen. 275.; zu Flatow. 290.

Sperrung der Landstraße von Angermünde bis Dobberzin. 155. Desgl. der Straße von Rathenow nach Wusterhausen a. D. über Stölln ꝛc. 190. Desgl. der Fahrt durch den Friedrich-Wilhelms-Kanal. 204. Desgl. der Brücke über die Wolteredorfer Schleuse. 270. Desgl. der Passage über die Liebenberger Freiarchenbrücke. 284. Desgl. des Finow- und Templiner Kanals. 300.

Statistische Tabellen pro 1826. Einreichung derselben. 245.

Staatspapiere, Liste mortificirter. 37.

Staatsschuldscheinprämien der 8ten Ziehung, präkludirte. 25—27. Desgl. der 9ten Ziehung. 187. Aufforderung zur Einlösung der bei der 10ten und letzten Prämienscheinziehung gezogenen Prämien. 37.

Staatsschuldscheine, Abhebung der Valuta von ausgelooseten. 134. Verfahren beim Ausreichungsgeschäft der neuen Coupons Series V. zu Staatsschuldscheinen. 286. 287.

Stempelsachen, Bestimmungen in Beziehung auf das Stempelpapier und dessen Gebrauch. 149. Anwendung der verschiedenen Gattungen des Stempelpapiers. 168. Stempelstrafen, Justificirung der in den Rechnungen vereinnahmten, von den Gerichten, Polizei- und andern Behörden festgesetzten. 198. Stempelrevisionswesen, s. Bekanntmachungen. Ersatz ausgefallener Stempel. 289. Strafen wegen Stempelkontraventionen, abgeändertes Verfahren, die Abführung derselben betreffend. 308.

Steuerkontrollsiegel Nr. 280. aus dem Steuerdistrikt Kyritz, ist verloren worden und für ungültig erklärt. 275.

Steuerkreditkassenscheine, Aufgebot verlorner.

Digitized by Google

75. Nachweisung von den zur Verloosung gekommenen Nummern. 133. 257.
Stiftung, milde, des zu Berlin verstorbenen Fräuleins v. Rohtt, Aufforderung zur Anmeldung, sich zum Genuß geeignet findender Individuen. 308.
Stipendientabellen; der Einsendung derselben an die Regierungsbevollmächtigten der betreffenden Universitäten bedarf es nicht mehr. 184.
Strafanstalten zu Spandow und Brandenburg, deren Zustand für die Jahre 1824 u. 1825. 76—80.
Straßenbenennung; der in Berlin neu angelegten Straße, welche durch das Haus Nr. 9. unter den Linden, zur Behrenstraße führt, ist die Benennung kleine Mauerstraße beigelegt worden. 304. Der Todtengasse in Berlin, die Benennung Weinbergsgasse. 215. Der bisherigen Judengasse in Berlin, der Name Landwehrstraße. 309.

T.

Thierarzneischule in Berlin. Verzeichnisse der Vorlesungen. 97. 251.
Transportkosten für die von Civilgerichten verurtheilten Landwehrmänner, für welche der Militairfonds keine Kosten erstattet. 103.
Tresor- und Thalerscheine und die Sächsischen Kassenbillets Lit. A. sind mit dem 1. März 1826 werthlos. 41.

U.

Universitätsstudium derjenigen jungen Leute, welche Aerzte werden wollen, Bestimmungen über die Dauer desselben. 65.
Union der Reformirten und Lutheraner. 165.

V.

Viehseuchen, Tragung der Kosten zur Unterdrückung. 107.

W.

Waarenartikel, welche bis zu einem bestimmten Zeitpunkte in Rußland eingeführt werden können. 3.
Wegegelderhebung; was bei einer beabsichtigten Unternehmung des Baues einer Straße zu beobachten ist, wenn der Kostenersatz für denselben in Anspruch genommen wird, und Gesuche wegen Bewilligung von Erhebungsberechtigungen von Erfolg seyn sollen. 273.
Wegeverbesserung, Aufforderung zur Instandsetzung ꝛc. der Wege bei der günstigen Jahreszeit. 81.
Wittwenkassenbeiträge, das Agio für dieselben betreffend. 43. 51.
Wittwenkassengelderzahlungen, im April 1826. 85—87., im October 1826. 227.
Wörterbuch der lateinischen Sprache in etymologischer Ordnung, vom Professor Kärcher, wird empfohlen. 212.

Z.

Zensurangelegenheiten. Der Debit des litterarischen Conversationsblattes in den Preußischen Staaten, ist verboten. 7. Debitserlaubniß einiger außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften. 27. Nähere Festsetzungen über die Ablieferung eines Exemplars von jedem inländischen Verlagsartikel an die große Königl. Bibliothek in Berlin. 99—101. Bekanntmachung wegen Bestrafung der Buchhändler und Buchdrucker, welche sich zum dritten Male einer Zensurvergehung schuldig machen. 162. Wegen des Debits der von einheimischen Buchhändlern in ihren ausländischen Buchhandlungen herausgegebenen Schriften. 253.
Zentralsteuerobligationen, so wie Steuer- u. Kammerkredit Kassenscheine. Bekanntmachung wegen der Zins- und Kapitalszahlungen von denselben. 93. 94. 237. Sechszehnte Verloosung der Zentralsteuerobligationen und neunte Verloosung der Sächsischen Kammerkreditkassenscheine. 115. 117. Siebenzehnte dito dito und zehnte dito dito 254. 255.
Zinsenzahlungen auf Kurmärkische Obligationen pro 1. November 1825 bis 1. Mai 1826. 113—115. Von provinziellen Staatsschulden; Bestimmungen wegen Erhebung derselben. 141. Von Staatsschuldscheinen. 166. Von dergl. in Leipzig. 165.
Zinskoupons von Kurmärkschen Obligationen und Interimsscheinen. Einlösung der rückständigen. 115. Zinskoupons Seris II. Nr. 1—8. Zu Kurmärkschen Ständischen Obligationen, Ausreichung neuer. 243.
Ziviluniformen; wer zu einer Ziviluniform das Officier-Portd'epee tragen darf. 136.
Zivilwaisenhausstiftung; Uebersicht des Zustandes derselben am Schlusse des Jahres 1825. (Beilage zum 23sten Stück.)
Zoll- und Steuersachen. Aufhebung des Haupt-Zollamts zu Straßburg. 3. Steuerliche Veränderungen in demjenigen Theile des hiesigen Regierungsbezirks, welcher mit den Herzogl. Anhaltschen Landestheilen grenzt. 214. Wegen einer in Rädigke errichteten Abfertigungsstelle. 260. Das Nebenzollamt Warnow ist zum Nebenzollamte erster Klasse erhoben. 290.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß des Extra-Blatts.

A.

Arretirungen mittelst Steckbriefe verfolgter Personen. Christoph Schultz. 25. Arbeitsmann Krüger. 25. Dienstknecht Rode. 40. Sigismund Jahrmark. 60. Brauer Zepernick. 85. von Ziemietzky. 98. Christian Gollnow. 98. Brauer Schweizer. 104. Garnweber Seidel. 152. Schiffsknecht Schramm. 162. Schneidergeselle Brandenburger. 171. Dienstmagd Krüger, geb. Fröhlich. 198. Schifferknecht Grätz. 203. Friedrich Wilhelm Obert. 239.

Aufforderungen. An Mauersteinstreicher, zur Uebernahme von Arbeit. 10. 22. 72. Wegen des Verbleibens des aus Damelang verschollenen Altsitzers Grund. 11. 34. Wegen Empfangnahme der auf dem Packhofe zu Berlin, über ein Jahr lagernden Güter. 24. 61. Wegen Lieferung von Holzkohlen für das Eisenhüttenwerk zu Vietz. 45. Wegen Uebernahme von Beschäftigung eines Töpfer und Mauergesellen, wie auch eines Torfgräbers. 106. Wegen Uebernahme der Geschäfte eines Administrators bei den Stadtmühlen zu Prenzlow. 120. 133. Wegen Uebernahme des Entrepriſebaues einer neuen Kirche zu Lohm. 134. 168. Wegen Annahme von Thierarztſtellen im Regierungsbezirk Gumbinnen. 137. Wegen Lieferung des Rauchfutterbedarfs für die Garnisonen Berlin, Charlottenburg, Potsdam und Spandow, pro Michaelis 18$\frac{44}{47}$. 143. 151. 157. Desgleichen, zur Militair-Verpflegung in mehreren andern Städten. 165. Wegen Pachtung von Molkereien bei Potsdam. 180. Wegen Berichtigung ausgeschriebener Zinssteuer. 126. Wegen Mittheilung von Nachrichten über den, auf unbekannte Weise ermordet gefundenen Revier- und Pürschjäger Gieseler zu Kehrberg. 238. 245. Wegen Anmeldung der Ansprüche von unberichtigt gebliebenen Unterstützungs- und Begräbnißgeldern aus dem Vermögen des Königl. Sächsischen Jagd-, Wittwen- und Waisenfonds. 243. 254. 275. Wegen Anmeldung der Ansprüche an das Devolitorium des von Stülpnagelschen Patrimonialgerichts über Taschenberg ꝛc. 248. An die Einwohner Berlins und der Umgegend, alle Umstände, zur Ueberführung der an einem Knaben begangenen Mordthat, ungesäumt anzuzeigen. 267.

B.

Bekanntmachungen. Wegen beendigter Anfertigung der, die Stadt Jüterbogk betreffenden Hypotheken-Tabellen. 8. Wegen Zurücknahme der, in dem Nachlasse des Hoffiskals Jannasch vorgefundenen Manual-Acten. 9. 10. Den Debit des Buchs, die preußische Gesindeordnung, betreffend. 22. Pränumeration auf die neue Auflage von Joh. Hübners Zeitungs- und Conversations-Lexikon. 22. Wegen mehrerer bei Rieger in Potsdam erschienenen Bücher. 28. 194. 216. 234. 238 250 262. 270. Desgleichen bei Horvath daselst. 38. 202. 258. 282. Wegen amortisirter Staatsschuldscheine und sonstigen Staatspapiere. 40. 79. 211. 217. 229. 239. 284. Wegen verloren gegangener, dergleichen. 53. 181. 187. 195. 196. 211. 229. 246. Wegen Fahrbarkeit der neuen Chaussee bei Garz. 57. Wegen Grassaamen-Verkaufs. 64. Wegen Klee, Gras- und Leinsaamen-Verkaufs bei Zickursch in Potsdam. 78. Termin zur Hauptversammlung der Mitglieder der Civil-Waisenhausstiftung. 85. Verzeichniß mehrerer in Potsdam gestohlnen Sachen. 86. 129. 205. 213. Die Glaswaaren-Niederlage, Schwerdt- u. Hohenwegstraßen-Ecke in Potsdam empfiehlt halbweisses Tafelglas. 94. 102. Der ꝛc. Neumann empfiehlt sich zur Anfertigung neuer, so wie zur Reparatur alter Feuerspritzen. 102. Glanzwichse von Fleetwordt. 114. 261. Entrepriſe zur Salzanfuhre, von Elster nach Zinna. 116. 125. 130. Wegen Eröffnung einer Badeanstalt zu Prenzlow. 122. Der Ockewitz empfiehlt sich als Dachdecker in Potsdam. 122. Das Commissionskomtoir in Königsberg in der Neumark weiset Guts-Pachtungen nach. 128. 136. 142. Der Gastwirth zum schwarzen Adler zu Treuenbrietzen empfiehlt sich den resp. Reisenden mit seinem neu eingerichteten Gasthof. 136. Wegen des verloren gegangenen Gewerbescheins des Handelsmanns Arndt. 146. Uebersicht des Kassenwesens der Sparkasse des Templiner Kreises. 144. 145. Mittel wider Wanzen und Motten, bei Horvath in Potsdam. 150. Verzeichniß aufgefundener, wahrscheinlich gestohlner Sachen. 152. Bestimmungen wegen des Besuchs der Königlichen Pfauen-Insel bei Potsdam. 161. 165. Wegen mehrerer als verdächtig angehaltener Sachen. 167. Wegen einer verloren gegangnen schwarzledernen Tasche. 170. Wegen der Pensions-Anstalt der Louise Bourdeau in Potsdam. 170. Der ꝛc. Jänke zu Berlin empfiehlt seine Anstalt zu Unterbringung von Apothekergehülfen und Lehrlingen. 173. Wegen der nach dem Gasthofe zur Stadt Berlin in Potsdam verlegten Gastwirthschaft des ꝛc. Hinze. 174. Der ꝛc. Brandt empfiehlt seine neuerdings erhaltene Uhren zum Kauf. 174. Wegen des Abbrechens der Packhofsbrücke bei Potsdam. 175. Wegen eines als verdächtig angehaltenen silbernen Löffels. 178. Wegen einer in Potsdam entwendeten Uhr. 192. 246. Wegen Lieferung des Brennholzbedarfs zur Heizung der Dienstzimmer der Königlichen Regierung zu Potsdam. 195. 217. Wegen des dem ꝛc. Guhl verloren gegangenen Hausir-Gewerbescheins. 198. Wegen mehrerer als verdächtig angehaltener Sachen. 204. Wegen legitimirter Personen zur Heideckerschen Armenstiftung in Freienwalde. 222. 231. 241. Wegen zweier dem Förster Meyer entwendeten Ochsen. 231. Aufgehobene Sperre der Brücke über den Hauptschiffahrtskanal bei Penesin. 235. Sperre der Pahl-Brücke bei Vorwerk Mötzow. 235. Desgl. der großen Grabenbrücke zwischen Pessin u. Senske. 235. Wegen einer in Potsdam gestohlnen goldnen Repetiruhr. 240. Agenturen von Feuer-Versicherungsgesellschaften. 10. 21. 41. 58. 94. 121. 164. 185. 227. 261. 278. Dergl. von Hagelassekuranz-Gesellschaften. 38. 50. 63. 94. 185. 227. Verzeichnisse der über die Landesgrenze beförderten Vagabonden. 20. 30. 70. 80. 96. 118. 162. 176. 206. 212. 256. 264. 286. Der ꝛc. Baudesson offerirt die Anfertigung des Pfluges aus Ostmallen. 126. Patententheilungen an den ꝛc. Kaſſiewsky. 58. An den ꝛc. Marx. 101. An den ꝛc. Heil. 113. An den ꝛc. Dreise u. Collenbusch. 113. An den ꝛc. Althans. 185. An den ꝛc. Anhalt. 262. An den ꝛc. Lemke. 273. An den ꝛc. Schneegenburger. 288. Gerichtstage zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle in der Grimnitzer Forst. 34. 35. Forstgerichtstage des Jahres 1827. beim Justiz-Amt zu Alt-Ruppin. 290. Mal-

Digitized by Google

darren zum Verkauf auf dem Hüttenwerke Pleishammer. 243. 245. Wegen der Sparkasse in Angermünde. 247. Wegen Errichtung eines Kommissions-Comtoirs von ꝛc. Heins zu Königsberg in der Neumark. 253. Wegen der von dem Haupt-Kassirer Wentz ausgearbeiteten Geld-Gewichtstabellen. 259. Ausgebot der Lieferung des Bedarfs an Roggen, Gerste, Erbsen u Stroh pro 18$\frac{2}{3}$. für die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Brandenburg. 259. Desgl. der Lieferung des Bedarfs an Flachs, für dieselbe. 260. Desgl. der Lieferung des Bedarfs an Gerste, Erbsen, Linsen u. Stroh pro 1827. für die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandow. 260. Wegen eines Diebstahls zu Lindow. 264. Wegen einiger in Wollup als verdächtig angehaltenen Sachen. 264. Wegen Pränumeration auf das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen. 271. Wegen Verlegung des Wohnorts des Oeconomie-Commissarius Müller von Treuenbrietzen nach Potsdam. 288.

G.

Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. Lehnrittergut Stöllen der Gebrüder v. d. Hagen. 3. 4. 19. Rittergüter Lohm, Joachimshof ꝛc. der v. Kröcher. 193. 214. Zehent-Ablösung zu Schönermark. 222. 237.

M.

Märkte. Der Michaelismarkt zu Wittstock ist verlegt. 33 89. 151. Desgl. der Pfingstmarkt zu Potsdam. 95. Desgl. der auf den 30. August c. angesetzte Jahrmarkt zu Königsberg in der Neumark. 175. Wochenmarkt zu Koritz. 197. Der dritte Jahrmarkt zu Zehdnick ist auf den 2ten Donnerstag nach Gallus verlegt. 197. 211. 231. Der auf Donnerstag nach Gyllus angesetzte Jahrmarkt zu Lenzen ist verlegt. 203. Schweinemarkt zu Putlitz. 203. Der Katharinen Markt zu Storkow ist verlegt. 219.

P.

Pässe, verlorne. Tuchmachergeselle Schernick. 12. Webergeselle Meisch. 25. Tuchmachergeselle Schneider. 25. Handelsmann Nolky. 26. Gärner Koch. 34. Schneidergeselle Jandera. 34. Zimmergeselle Rentel. 54. Schlossergeselle Otte. 61. Muldenhauer Hartung. 75. Hutmachergeselle Naumeister. 89. Wassermüllergeselle Dietze. 98. Schneidergeselle Scheuer. 124. Schuhmachergeselle Heinke. 129. Dienstmädchen Müller. 137. Schuhmachergeselle Prahl. 138. Handelsjude Klopstock. 147. Handelsmann Stock. 158. Jüdischer Fleischer Jamnick. 176. Jüdischer Handelsmann Haskel Fischbein. 177. Vormaliger Jäger Bey. 178. Nathan Itzig aus Neubrück. 182. Wassermüllergeselle Hübner. 183. Schuhmachergeselle Scheel. 192. Blutigelsänger Brunnert. 212. Tischlergeselle Senff. 220. Oeconom Holz. 221. Schuhmachergeselle Ibscher. 236. Bäckergeselle Oeser. 236. Schneidergeselle Pincus. 236. Tuchmachergeselle Gott. 240. Schneidergeselle Hinrichs. 259. Papiermachergeselle Derschkowitz. 280. Tischlergeselle Wolff. 284. Schuhmachergeselle Steiffler. 284. Bäckergeselle Krutzwitzky. 284.

Pferde, gestohlne. Zu Brückermark. 85. Zu Kuhblank. 89. Zu Lütte. 115. Zu Liebatz. 129. Zu Premnitz. 138. Zu Golzen. 158. Zu Cremmen. 167. Zu Friedersdorf 178. Zu Grönigen. 198. Zu Grymefeld. 201. Zu Reckan. 221. Zu Rhinow. 221. Von der Luckenwalder Hütung. 226. Zu Bötzow. 230. Von der Groß Rübenschen Weide. 259. Zu Müggendorf. 271. 276. Von der Weide des Dorfes Below. 276. Pferde, von der Weide entlaufene. Zu Freienwalde. 84. Zu Temlin. 135. Zu Weißensee. 169. Zu Havelberg. 178. Zu Gliencke. 244. Zu Mittenwalde. 250. Pferde, aufgefundene oder als verdächtig angehaltene. Auf der Sieversdorfer Feldmark. 172. Im Dorfe Sacrow. 221. Auf der Feldmark Gussow. 236. In der Schonung des Zinnaer Forst-Reviers. 240. Zu Wittstock. 241. In dem Dorfe Fern-Neuendorf. 246. Auf der Weide bei Grünefeld. 276.

S.

Sicherheitspolizei. Steckbriefe. Schweitzer aus Walsleben. 3. Löffler, Arbeitsmann aus Tuchband. 7. Schulze, Dienstknecht aus Feldberg. 18. Hofmann, aus Geezow. 46. Jahrmark, aus Groß-Derschau. 54. Zepernick, Brauer. 68. 251. Rosenhain, Invalide. 68. Christian Gollnow, aus Nechlin. 74. von Ziemietzky. 75. Zech, Barbier aus Altenburg. 75. Schramm, Schiffsknecht. 95. Kunze, Gartenknecht. 103. Rohde, Dienstknecht. 108. Caroline Krüger, geborne Fröhlich. 137. Ernst May. 145. Seidel, Garnweber. 146. Köppe, Arbeitsmann aus Blandikow. 166. Kuntze, aus Volkmansdorf. 167. Bonin, aus Birkenfelde. 171. Grätz, Schiffsknecht. 192. Knack, auch Schoffenberg genannt, Pferdehändler. 197. Günther, Arbeitsmann 204. Schröder, unverehelichte, aus Stettin. 219. Obert, Tagelöhner. 220. Pohl, Cürassier. 225. Schrötterhagen aus Hamburg. 225. Mandel und Möser, Strafgefangene aus Brandenburg. 251. Stern, Handlungsdiener aus Potsdam. 263.

V.

Verkauf von Grundstücken. Torfmoor nebst Gebäuden und Inventarienstücken bei Kohlhasenbrück 4. 5. — 46. 47. Kleinbürgergut des Holze zu Rhinow. 5. Windmühle des Anthofner zu Demmerthin. 5. 14. Kossäthenhof des ꝛc. Schweitzer zu Walsleben. 6. 29. 42. Wohnhaus des Steinhäuser zu Putlitz. 6. Kupferhammerwerk zu Radach. 7. Grundstücke des Brink zu Wittstock. 8. Grundstücke des Bothe zu Beelitz. 8. 9. Windmühle des Euen auf dem Vorwerk Kick. 9. Rittergut, an der Chaussée von Berlin. 10. Eisenhüttenwerk zu Neubrück. 11. 33. 59. Eisen- und Stahlhüttenwerk zu Carlswerk. 11. 34. Theerofenetablissement zu Dippmannsdorf. 12. Bauerngut des Stakebrand zu Tempelhof. 13. 41—42. 69. Windmühle des Garlitzp auf der Tempelhofischen Feldmark. 14. 42. 69. Bauer- und Krugwirthschaft des Schoppe zu Schlagentin. 14. 111. Vorwerk Hessenwinkel. 15. Erbpachts-Etablissement des Peschlow zu Crampitz. 16. 76. 132 Wohn- und Brauhaus des Liepe zu Treuenbrietzen. 16. Braukrug und Bauerngut des v. Krebs zu Groß-Schönebeck. 19. Grundstücke der ꝛc. Hansche zu Trebbin. 20. 36. 55. Bauerngut des ꝛc. Schulze zu Plötzin. 20. 43. 76. Amtsvorwerk Reetz. 23. 24. Halbe Erbzinsstelle des Parisius zu Hohenbruck. 26. Fischer- u. Ackernahrung des von Pannewitz zu Alt-Tornow. 26. Grundstücke des Rostock zu Cremmen. 27. Wohnhaus des Rosenhahn zu Fehrbellin. 27. 29. Bauerngut des Schlichting zu Wölsickendorf. 27. 47. Die zum Gute Koritz gehörige Wiese, das Radewerk genannt. 27. 49. 83. Windmühle der Frau von Knoblauch in Ferchesar. 29. 37. Zweyhüfnergut des Falkenberg zu Mustermark. 32. 56. Freybauergüter des Schulz zu Sarnow bei Pritzwalk. 35. Kleinerbengut des Lehmann zu Luckenwalde. 36. 91. Zweihüfnergut des Schenk zu Dechtow. 38. Gasthof des Burg zu Perleberg. 38. 49. Vor-

Digitized by Google

werk Mildenberg mit Zubehör. 39. 51. 65. Wohnhaus ꝛc. des Victualienhändlers Kutscher zu Lüchfeld. 42. Lehnschulzengut der Engelschen Erben zu Pausin. 43. 70. Fischerwirthschaft des Bochow zu Güstebiese. 43. 81. Erbzinsgut Fischershof und Holländergut zu Michaelisbruch des Laue. 43. 47. 62. 188. Kolonistenhäuser des Jarry zu Friederichsthal. 44. 58. Bauergut des Mernitz zu Uenze. 47. 76. 104. Mühle des Strauch bei Hermsdorf. 48. 109. 159. Wohnhaus der Bäcker Busseschen Erben zu Potsdam. 50. Wassermühle zu Lämmersdorf. 50. 64. 78. Zwei Bockwindmühlen der Wendt auf dem Pfingstberge bei Potsdam. 55. 131. Mühlen- und Kruggrundstück des Blaak zu Trebnitz. 57. 138. Grundstücke des Cabuß zu Lindow. 57. Haus des Mertens in der Berliner Vorstadt von Potsdam. 63. 64. 83. Wohnhaus in Brandenburg. 72. 84. Zigelei des Teelitz zu Pritzwalk. 76. 91. 109. Wohnhaus der Teudt zu Puttlitz. 76. 91. 109. Wohnhaus des Wolff daselbst. 77. 92. 100. Untermühle zu Pasewalk. 77. 86. 101. Wiesen der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandow. 79. Einhüfnergut der Geschwister Wilke zu Barenthin. 80. Bauerngrundstück des Dr. Schiege in Seefeld. 80. 81. 99. 117. Scharfrichterei des Zankel zu Pritzwalk. 84. 94. 106. Rittergut des Hagen zu Trebbin. 88. Erbzinsgut Nr. 1. zu Eldena. 93 100. Erbpachtgut des Müller zu Wilhelmsaue. 94. 132. Bauerngut des Schmidt zu Rieben. 98. 110. Kleinbürgergut des Lüdecke zu Neustadt a. d. Dosse. 100. 153. Bockwindmühle des ꝛc. Müller zu Mögelin. 100. Ganz-Kossäthen-Nahrung der Bracselowschen Erben zu Gusow. 100. 139. Büdnerstelle des Bild zu Klein-Köritz. 101. Vormalige Amtsgrundstücke mehrerer Eigenthümer zu Trebbin. 105. 111. 120. Wohnhaus des Meyer zu Wusterhausen a. d. Dosse. 110. 133. 154. Büdnerstelle des Laue zu Fischershof. 111. 133. 154. 223. 248. Zwei Windmühlen im Ruppinschen Kreise. 112. Rittergut Uenze. 112. 121. 126. Forstdienstetablissement in der Gräflich von Rödernschen Forst bei Steinhöfel. 113. Holländische Oehl- und Mahl-Windmühle zu Parey. 114. Freibauerhof der ꝛc. Schulze zu Blumenthal. 118. 139. 159. Erbpachtgut Busch. 121. Bauerngut des Thale zu Rieben. 122. Wohnhaus der Gebr. Willerts zu Mirow. 127. Schmiede-Büdnerstelle des Wist zu Dransee. 114. Zwei Parcelen Lüdersdorfsches Forstland. 129. Graben-Inspector-Dienst-Etablissement zu Giesenhorst. 130. Vorwerk Weißenwinkel. 131. 132. Amtsdienerhaus zu Zossen. 133. Lehnschulzengut des Weber zu Tarmow. 134. 148. Erbpachts-Vorwerk Funkenmühle. 134. 140. 149. Wassermühle zu Raegelin. 135. 140. Grundstücke des Schlächtermeister Oppen bei Spandow. 140 256. Lohmühle der Stadt Rathenow 140. 162. 183. Grundstücke des Bäckermeisters Wolff zu Pritzwalk. 141. Etablissement auf dem Tuchebander Grunde bei Cüstrin. 142. Kolonistenstelle des ꝛc. Emmerich zu Gosen. 147. Grundstücke des Werner zu Wusterhausen a. d. D. 148. 168. 187. Grundstücke der Buchwaldschen Eheleute zu Mittenwalde. 160. 169. 179. Halbkossäthenwirthschaft des Attmann zu Güstebiese. 160. 232. Hüfnergut des Eichelbaum zu Locktow. 160. Kalkbrennerei zu Landsberg a. d. W. 161. 175. 191. Wohnhaus des Krehl zu Wusterhausen a. d. Dosse. 162. 183. 214. Wohnhaus des Eisermann zu Pritzwalk. 163. 179. 193. Wohnhaus der Thiemcke zu Berlin. 170. Etablissement des Brüning zu Treuenbrietzen. 170. 180. 190. Herrenwiese im Amte Zossen. 171. 191. 218. Bürgergut des Dunker zu Baruth. 172. Wasser- und Windmühle zu Adamsdorf. 173. Hospital zu Wrietzen. 175. Brauereigenwirthschaft des Bencke zu Belzig. 197. 186. Hüfnergut des Betke zu Pritzwalk. 188. 209. 227. Wohnhaus des Gerhardt zu Pritzwalk. 188. 209. 228. Wohnhaus des Muß zu Fretzdorf. 189. Großerbenhaus mit Brauerei ꝛc. zu Niemegk. 189. Windmühle zu Zossen. 190. Weinberg des ꝛc. Brand zwischen Neu- und Alt-Ruppin. 194. 201. Grundstück im Städtchen Bukkow. 201. Wohnhaus der Senftius zu Cremmen. 201. 202. Wohnhaus der Kölluerschen Familie zu Zechlin. 208. Holländergut des Schneising zu Breitenwerder. 210. Wohnhaus des Scholle zu Neu-Ruppin. 210. Kirchengebäude zu Müncheberg. 214. 223. Ein Gut im Dorfe Grbow. 215. Einhüfnergut des Hoppe in Stöllen. 215. Amtsparcele des Vorwerks Löcknitz. 219. 232. 237. Eigenthümliche Stelle des Redelin zu Buchholz. 223. Wohnhaus des Laue zu Wusterhausen a. d. Dosse. 224. 228. Thorschreiberhaus zu Perleberg. 227. Wohnhaus des Bader zu Pritzwalk. 228. Holländergut der separ. Schwaß zu Friedeberg. 228. Kossäthengut des Behrend zu Ribbeck. 232. Grundstücke des Große zu Baruth. 232. 249. Erbzinsgut des Juhre zu Jäkelsbruch. 234. Erblehnschulzengut zu Rottstock. 234. Erbpachtsstelle des Sieg zu Willhelmsaue. 242. Bauerngut der Siebeke zu Löwendorf. 249. 252. 257. Scharfrichtereibesitzung der Wenzelschen Erben zu Lenzen. 249. 269. Wohnhaus des Meichsner zu Müncheberg. 250. Windmühle zu Plinow. 252. Wohnhaus des Wolff zu Havelberg. 254. 258. Ackergut des Buntebart zu Roskow. 254. 258. 270. 276. Holländergut des Lüdecke. 256. Käthnerstelle des Geu in Wustrow. 257. 268. 281. Wohnhaus des ꝛc. Hahn zu Rheinsberg. 260. Bauerhof der Buchholz zu Kuhbier. 261. 277. Halbe Hufe Stadtacker des Brüning zu Wusterhausen a. d. Dosse. 265. 281. Käthnerstelle des Neumann in Sargleben. 265. Ziegelei bei Cremmen. 265. Grundstück des ꝛc. Habedank bei Potsdam. 266. Windmühle auf dem Gute Gühlen bei Lindow. 266. 274. Grundstücke der Pflughauptschen Erben zu Köritz. 269. 285. Erbpachtsrecht des Schmücker zu Vehlgast. 269. 288. Acker des Ehrhardt zu Cremmen. 269. 281. Wohnhaus des Franke zu Puttlitz. 272. 285. Wohnhaus des Teudt zu Puttlitz. 272. 285 Wohnhaus des Ciggelkow zu Puttlitz. 272. 286. Zweihüfner-Bauergut der Sucheschen Eheleute zu Bredow. 273. 277. 281. Wohnhaus des Grabow zu Pritzwalk. 273. 287. Bauernwirthschaft der Schablitzkischen Erben zu Gielsdorf. 273. Grundstücke des Schulze zu Pritzwalk. 274. Bauerngut der Korbschen Erben zu Kleeste. 277. Freibauergut des ꝛc. Schröder zu Köritz. 278. Wohnhaus des Sander zu Pritzwalk. 282. Windmühle in Vinnow. 284.

Verkauf von verschiedenen Gegenständen.

Holz in der Bürgerheide zu Rheinsberg. 4. Kuh- und Zuchtkullen auf dem von Oppenschen Ritterante Sandberg. 10. Hölzer in Gühlenbei Lindow. 16. 21. Elb-Kahn des ꝛc. Stützer zu Havelberg. 21. 38. Eine vollständig hochveredelte Schäferei. 44. 58. 72. Holz in der Chemnitzer Oberheide. 44. Kühe und ein Bulle zu Forsthaus Zehdnick. 44. Nachlaß des Rittmeisters von Wollkopf. 50. Mobiliar-Nachlaß des Falkenberg zu Wutiermark. 56. 71. Eichene Plettborke aus den Forst-Revieren der Inspect. Potsdam. 61. Büchen Klobenholz auf der Ablage zu Lychen. 64. 72. Mobiliar-Nachlaß des von Bredow auf Landin. 72. 77. Zugochsen auf dem Rittergute Schönberg. 72, 78. Chaussee und Schwarzpappeln zu Schönberg. 72 78. Pachtgetreide auf dem Rentamte zu Belzig. 73. Böcke und Schaafe aus der Stammschäferei des ꝛc. Schulze zu Heinersdorf. 82. 83. 88. Eichen-Borke

Digitized by Google

in der von Britzkeschen Heide zu Kennitz. 84. Brennhölzer in der Lehninschen Forst. 86. 90. Dergl. im Cunersdorfer Forstreviere. 90. Dergl. zu Dippmansdorf. 86. 90. Feld- und Viehinventarium zu Zernickow. 92. 132. Vieh der ꝛc. Kaehne, auf dem Rittergute Cantow. 102. 113. 134. Vieh-Haus- und Küchengeräthe ꝛc. zu Streckenthin. 127. 134. Fein veredelte Schäferei von 500 Stück zu Gollin. 142. Zuchtböcke auf der Electoral-Schäferei des ꝛc. von dem Knesebeck zu Karwe. 150. 156. 164. Interims-Brücke bei Potsdam. 158. 161. Mobiliar-Nachlaß der Wittwe Moses Hirsch zu Angermünde. 169. Dünger der 3ten Garde-Husaren-Eskadron in Potsdam. 174. 186. 194. Mobiliar-Nachlaß der ꝛc. Bärmann zu Groß-Glienicke. 179. Hölzer in der von Britzkeschen Oberheide zu Kennitz. 180. Schaafvieh nebst Acker u. Hofgeräth zu Kennitz. 184. Bauhölzer in der Vietmansdorfschen Forst. 189. Mühlensteine auf der Niederlage zu Custrin. 191. 195. Mobilien im Schlosse zu Köpenick. 196. 203. 247. Eichen Kloben und Stammholz der Gemeine zu Mögelin. 201. Bienenstöcke bei Hehne zu Niemegk. 216. Brennholz in der Stadtheide zu Beelitz. 224. Vieh auf der Pfarre zu Dechtow. 244. Vieh und Wirthschafts-Inventarium des Oelze zu Warndorf. 252. Pachtgetreide auf dem Domainen-Amte zu Rüdersdorf. 263. Desgl. auf dem Domainen-Amte zu Biesenthal. 275. Oelkuchen zu Oranienburger-Mühle bei Weigel. 282. 288.

V.

Verpachtungen. Domainenamt Lonkorreck. 1. 2. 59. 60. — 66. 67. Rittergut Kantow des ꝛc. v. Drieberg. 6. 10. Grundstücke im Lehniner Forstrevier. 12. Dergl. in der Cöpenicker Forst. 13. Kruggut zu Leuenberg. 15. 37. Kirchengrundstücke zu Gohlitz. 15. 16. Domainenamt Przydworsz. 17. 18. — 30. 33. Brauerei des Domkapitels zu Brandenburg. 29. Die Chausseegeldeinnahme der Oranienburger Lehmbahn. 40. 45. 54. Desgl. in Trampe auf der Chaussee von Tiefensee nach Neustadt E. W. 41. 45. Desgl. für sämmtliche Kunststraßen des Magdeburger Regierungsbezirks. 52. 59. Desgl. auf der Wittenberger Chaussee bei Potsdam. 192. 196. 203. Desgl. der drei Hebestellen zwischen Potsdam und Berlin. 213. 218. 226. Desgl. der vier Hebestellen auf der Frankfurther Chaussee. 227. Brücken- und Dammgelderhebung zu Frankfurth a. d. O. 46. 55. Vorwerk Fürstenwalde. 48. 62. Rittergut Burghoff-Puttlitz der ꝛc. Engelke. 49. Pfarrgrundstücke zu Velten. 56. Rittergut Rosenhagen. 57. Brau- und Branntweinbrennerei zu Jansthausen. 60. 171. Domaine Kukerneese. 68. 73. 217. 229. 279. 283. Wiesen der Kommune zu Müncheberg. 72. Kirchengrundstücke zu Seeburg. 77. Fischerei im See bei Rangsdorf. 78. Hütung der Stadt Alt-Ruppin. 79. Vorwerk und Wassermühlen im Kämmereidorfe Reipzig. 86. 92. 104. Torfgräberei bei Friedersdorf. 91. 116. Kirchenacker zu Bärwalde. 93. 105. Rittergut der Kloster Bergeschen Stiftung zu Süllsdorf. 95. Domaine zu Annaberg. 103. 107. 115. Kleine Jagd auf der Feldmark Beyersdorf. 104. 107. Kirchengrundstücke zu Neuendorf. 105. Pfarrwirthschaft zu Hakenberg. 106. 215. Jagden in den Revieren Seyda und Rügeln. 108. 199. 246. Pfarrländereien zu Oderberg. 111. Pfarrgrundstücke zu Grimm. 116. Holländergut nebst Bockwindmühle des Zemlin. 119. Kirchenwiese zu Stendel. 120. 125. Windmühle bei Bredow. 120. 125. 133. Die Güter Tramitz, Cattlow, Sergen ꝛc. 123. Lehnrittergut Kemnitz des v. Britzke. 134. Holländergut zu Groß-Derschow. 139. Kirchengrundstücke zu Günterberg. 147. Pfarrgrundstücke zu Schmachtenhagen. 169. Rittergut Gebersdorf. 173. Krugwirthschaft nebst Bäckerei auf dem Messingwerk zu Hägermühle. 181. Rathskeller und Rathswaage zu Belzig. 184. Ziegelei bei Wittstock. 184. 188. 193. Pfarrgrundstücke zu Buzow. 184. 188. Ziegelei und Kalkbrennerei der Stadt Rathenow. 185. Kirchenacker zu Kerkow. 189. 194. Rittergut Golm des v. Arnim. 210. Ackernahrung der Geschwister Wegener in Alt-Kies. 224. 238. Brauerei und Ziegelei zu Barsewitz. 224. Scharfrichterei zu Puttlitz. 242. Rittergüter Vieritz und Marquede. 249. 253. Ziegelei der Kommune von Jüterbogk. 252. Kirchenacker zu Fahrenwalde. 268. Damm- und Brückenzoll in Beeskow. 280.

W.

Wanderbücher, verlorne. Fritsche, Leinwebergeselle. 25. Suffrian, Schneidergeselle. 98. Philippi, Stellmacher. 176. Kocher, Schumachergeselle. 182. Pitlard, Schmiedegeselle. 208. Lehmeyer, dito. 235. Hesse, Zeugmachergeselle. 255.

Warnungsanzeigen. Hindenberg zur Zuchthausstrafe, wegen verübter dritter Steuer-Defraudation. 29. Burkmann, Hinrichtung, wegen des bei Berlin verübten Raubmordes. 46. Müller, zur Zuchthausstrafe, wegen verübter Steuer-Defraudation. 235.

Digitized by Google

ners Kißler zu Nemendorf. 271. Braukrug des ꝛc. von Krebs zu Gr. Schönebeck. 276. 296. Windmühle des ꝛc. Euen auf dem Vorwerke Kieck. 280. Grundstücke der Geschwister Leow zu Brandenburg. 280. Kupferhammerwerk zu Radach. 263. 281. 286. Zwei Bock-Windmühlen ꝛc. des Wendt, auf dem Pfingstberge bei Potsdam. 285. Die Hälfte des zu Frankenfelde belegenen Hirtenhauses nebst Garten. 286. Eisen- und Stahlhüttenwerk zu Karlswerk. 287. Grundstücke des Wöller zu Rheinsberg. 290. 291. Grundstücke des Rostock zu Cremmen. 291. 292. Zwei-Hüfnerhof des ꝛc. Windelband zu Groß-Welle. 292. 298.

Verkauf von verschiedenen Gegenständen. Oderkahn des Schiffers Haase. 27. 45. Zwei Oderkähne des Schiffers Wähler. 29. Vierzig Stück Zugochsen auf dem Gute Mürow. 29. Brennereigeräthe zu Potsdam. 30. Verschiedene Getreide-Quantitäten beim Rentamte zu Belzig. 36. Oderkahn des Meißner. 38. 50. 100. 108. Rother Kleesamen, Erbsen, Wicken und Hafer, beim Amtmann Hermann auf Seelow. 38. Mehrere Quantitäten Brennhölzer im Schulzengericht zu Rädel. 39. Eichenborke in der Lychenschen Stadtforst. 46. 49. Eine Partie Schaafböcke von der Elektoral-Schäferei zu Carwe. 56. 85. Frische Sämereien bei Zielursch in Potsdam. 56. Dergleichen im Oekonomie-Büreau zu Berlin. 68. Die Borke von den in den Forstrevieren der Forst-Inspektion Potsdam zu plättenden Eichen. 58. Mobiliarnachlaß des Schmidt zu Hohenbruch. 60. 71. Schaafstand des ꝛc. Thümchen zu Borgisdorf. 62. Nordische Elsen, Rothtannen und Weihmouthskiefern verkauft der Förster Severin. 62. 72. Eichenborke im Kaltenhauser Forstrevier. 62. Holz Versteigerung im Dippmannsdorfer Forstrevier. 63. 64. Spanische Mutterschaafe und dergleichen Böcke bei Rohde in Potsdam. 68. Holzversteigerung in der Königl. Grünauer Forst. 99. Roggenpächte der ꝛc. Ehmicke. 123. 133. Effekten des verstorbenen Predigers Blumenthal. 124. Mobiliarnachlaß des verstorbenen Predigers Hertel. 126. 133. Verschiedene Hölzer bei dem Gute Stolpe. 127. Pferde, Kühe, Stiere, Schaafe ꝛc. ꝛc. auf dem Bielkowschen Vorwerke Dreesch. 127. Ochsen, Stiere und verschiedenes Haus ꝛc. ꝛc. Geräth in Pessin. 127. Superinventarienstücke auf dem Rittergute Wudicke. 133. Brennhölzer, auf der Ablage zu Neubrück. 152. Kiehnen Klobenholz auf dem Rathhause zu Beelitz. 156. Schäferei auf dem adelichen Rittergut Benken. 156. Kiehnen Bretter auf der Steinbuschschen Schneidemühle. 157. 164. 172. Effekten des verstorbenen Oberförster Köppen. 163. Roggen auf dem Rentamte zu Storkow. 187. 193. Pappeln in der Stadtbaumschule zu Königsberg i. d. N. 195. 50 Hauptkühe des ꝛc. Graßmann zu Nenndorf. 195. 199. Brennhölzer in den Schlägen des Klepzig-Nimegker Forstreviers. 227. 228. Brennhölzer auf den Ablagen des Cunersdorfer Forstreviers. 233. Getreide auf dem Domainenamte zu Rüdersdorf. 234. Diverse Bauhölzer in der Bürgerheide zu Lindow. 238. Kahn zum Schiffer Schwabeschen Nachlaß zu Marienwerder. 239. Ochsen und Stiere beim Dominio Güterberg. 240. Schwamm ꝛc. ꝛc. Holz bei ꝛc. v. Holzendorf zu Vietmannsdorf. 251. Mehrere Klafter Brennhölzer des Grünauer Forstreviers. 255. Desgleichen der Dippmannsdorfer Forst. 256. Zwei junge Kutschpferde auf dem Rittergute Hohenahlsdorf. 276. Das beim Rentamte zu Königs-Wusterhausen in natura eingekommene Pachtgetreide. 280. Roggen auf dem Domainenamte zu Mühlenbeck. 288.

Verpachtungen. Rittergut Holzseelen in der Westprignitz. 4. 6. Mahl- und Oelmühle zu Wolfshagen. 6. Holländergut der Petersschen Kinder zu Friedrichsbruch. 18. 23. Stiftsvorwerk zu Stepenitz. 24. 45. Fischerei auf der Ober-Uecker bei Seehausen. 24. Holländerei zu Barsickow. 24. Niedere Jagd der Stadt Beelitz. 38. Vorwerk Dreesch. 50. Ländereien der Kirche zu Wollin bei Prenzlow. 51. 71. Bauerhof des Berend zu Köritz. 56. 66. Mittel- und kleine Jagd in dem zur Müncheberger Forst gehörigen Revier Mayfee. 61. Die in den Forstrevieren Brück und Dippmansdorf belegenen Wiesen. 64. Vierhüfner-Gut des ꝛc. Eichstädt zu Etzin. 72. 80. Fischerei im Rottesließ. 93. Fischerei und Rohrnutzung auf den zum Domainenamte Chorin gehörigen Gewässern. 101. Das Königl. neue Amt Wegeleben. 107. 112. 120. Vorwerk Müggenbusch. 110. Landgut mit Schäferei, 3 Meilen von Berlin. 124. 128. Sämmtliche der Kommune zu Jüterbog gehörigen Teiche. 127. Das Gut Mühlenland bei Dreetz. 133. Pfarrgrundstücke zu Groß-Kienitz. 141. Fischerei auf der Ober- und Unterhavel bei Potsdam. 146. 218. Vererbpachtung des Waßmannsdorfer Pfarrackers. 155. Ein Wiesenrevier bei Mödlich. 162. Erbzinsgut Schulzenhof des ꝛc. Grafen von Schlitz. 163. Schmiede zu Rohlsdorf. 164. Königl. Amt Athensleben mit den Vorwerken Rothensförde und Loderburg. 167. 168. 173. 174. (Termin aufgehoben. 179. 185.) Windmühle vor dem Mühlenthore zu Zossen. 172. Acker der Kirche zu Bärwalde. 181. 189. 190. Garten in der Brandenburger Vorstadt zu Potsdam. 181. Ländereien der Kirche des Dorfs Brügge. 215. Seedorfsche Freibauerhof zu Schmolde. 215. Wiesen des Erbpachtsguts Lehnitz. 216. 222. 230. Domaine Gbritten im Stallupöner Kreise. 223 — 226. 231 — 233. 241 — 243. Grundstücke der Kirche zu Biesenbrow. 245. Vorwerk Baßdorf zu Vietmannsdorf. 250. Holländerei des Gutes Landin. 252. Rittergüter Laslich u. Zapel. 259. Fischerei und Postnutzung auf den zum Königl. Prinzlichen Amte zu Rheinsberg gehörigen 17 Seen. 271. Lehnrittergut des ꝛc. v. Britzke zu Biesen. 279 291. Domainenamt Lonkorreck. 293 — 295. Rittergut Cantow. 298.

W.

Wanderbücher, verlorne. Sellergeselle Scherz. 25. Bäckergeselle Meister. 103. Bäckergeselle Schatz. 174. Nagelschmidtgeselle Fischer. 258. Schlossergeselle Heinrichs aus Güstrow. 289.

Warnungsanzeigen. Bestrafung wegen Holzentwendung. 2. Dito wegen wiederholter Steuerdefraudation. 269.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 6. Januar 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 1. Präklusivfrist zur Anmeldung der Ansprüche an die Verwaltung des diesseitigen Gebiets Erfurt und des diesseitigen Antheils an der Herrschaft Blankenhayn. 2. d. 1823. Dezember.

Des Königs Majestät haben durch die im 21sten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. d. M. zur Erledigung der Verwaltungsansprüche, welche aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813 an das Preußische Gebiet Erfurt und an den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhayn gemacht sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruhet,

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Verwaltungsansprüche an die eben gedachten Gebietstheile zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderungen bei der Königl. Regierung zu Erfurt anmelden und begründen sollen, damit von der Beschaffenheit ihrer Ansprüche Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berücksichtigen sind;

2) daß die diesfälligen Ansprüche, welche binnen dieser Frist bei der Königlichen Regierung zu Erfurt nicht angezeigt worden, sie mögen früher schon bei einer Behörde angemeldet worden sein oder nicht, zu präkludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3) daß für solche Forderungen, welche zwar in der geordneten Frist angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt worden, die Königliche Regierung eine verhältnißmäßige Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen, und nach deren fruchtlosem Ablauf gleichfalls die Präklusion eintreten soll, und

4) daß die Ausführung der unterzeichneten Ministerialbehörde überlassen bleibe.

Digitized by Google

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf das Preußische Gebiet Erfurt und den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhayn noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zum 1. November 1813 zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet sein oder nicht — spätestens bis zum 15. Mai des künftigen Jahres 1826 bei der Königlichen Regierung zu Erfurt, unter Beifügung der Justifikationsdokumente, oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können? — anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin der genannten Königl. Regierung nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel, so wie zur Abwendung nutzloser Reklamationen, wird noch folgendes bemerkt.

1) Unter den bei diesem Liquidationsverfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die, solche vertretende Königliche Regierung aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813 verstanden, welche nach den Grundsätzen der Fremdherrschaft aus laufenden Landeseinkünften im gewöhnlichen Verwaltungswege hätten befriedigt werden sollen, und nicht früher oder später bereits abgemacht sind. Es bleiben auch alle, die verbriefte Kapital-Staats- und Provinzial-Schuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidationsverfahren ausgeschlossen, und gehören von diesen nur die Zinsen aus der fremdherrschaftlichen Zeit zu demselben.

2) Nach der Natur der Sache und nach anderweiter ausdrücklicher Königlicher Vorschrift, ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungsverpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es sind daher alle Reklamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung fehlt, zurückzuweisen.

3) Die wirklich vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei der Königl. Regierung zu Erfurt gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Zeit, so wie die Art und das Maaß der Berichtigung, nach vorbemerkter Allerhöchster Bestimmung, von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche, so wie von den zur Befriedigung zunächst bestimmten Reste-innahmen aus der Zeit, welche dies Liquidationsverfahren umfaßt, abhängig, und die Liquidation vorläufig nur zur Eruirung des Gesammtbetrages der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden. Berlin, den 27. Dezember 1825.

Königliche Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung.

* * *

Potsdam, den 28. Dezember 1825.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Potsdam, den 30. Dezember 1825. Nr. 2.

Waaren-Einfuhr nach Rußland. 2. a. 1269. Dezember.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge einer Bekanntmachung des Kaiserlich Russischen Finanz-Ministerii vom 14. d. M., die nachstehend verzeichneten Gegenstände gegen die dabei bemerkten Abgabensätze durch die Zollämter Polangen und Jurburg auf der Preußischen Landgrenze bis zum $\frac{1}{17}$. März k. J. nach Rußland eingeführt werden können:

Flanell, schwarzer, ... vom Pfunde, in Silber 25 Kop.,
Kamlot, Etamine, Rips, Rasch, Bomb, glatte schwarze, . 50 Kop.,
Merinos und wollene Kaschemir, wie auch Barège, einfarbig, schwarz und schwarzer Rattin . . . . . 1 Rub.,
Kasimir und drap des dames, schwarzer und dergleichen Tücher*) ohne bordure . . . . . 1 Rub.,
Paplin, schwarzer, ... 1 Rub.,
Krepp, schwarzer, weißer und von verschiedenen Farben zum Umfärben . . . . . 2 Rub.,
weiße und schwarze Glanzhandschuhe für Mannspersonen . 1 Rub.

*) Tuche (draps), so wie Doppel-Kasimire, sind in die Einfuhr-Erlaubniß, einer späteren Erläuterung des Finanz-Ministers nach, nicht mit einbegriffen.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. Dezember 1825. Nr. 3.

Abzüge zum Pensions-Fonds. 2. b. 987. Dezember.

Sämmtliche von uns abhangenden Kassen werden hierdurch angewiesen, sofort eine Nachweisung des Betrages von dem $\frac{1}{12}$ Abzug zum Pensionsfonds von neuen Besoldungen und Zulagen pro 1825 einzureichen. Sind dergleichen nicht vorgekommen, so bedarf es der Anzeige nicht.

Zugleich werden dieselben hierdurch angewiesen, in künftig vorkommenden Fällen dieses $\frac{1}{12}$ von Amtswegen in Abzug zu bringen, ohne besondere Anweisung dazu zu erwarten, und wird denselben bei Zulagen der Betrag jedesmal bekannt gemacht werden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 29. Dezember 1825. Nr. 4.

Aufhebung des Haupt-Zollamts Strasburg. 2. a. 1226. Dezember.

Durch einen Beschluß des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 16 d. M. ist das bisherige Haupt-Zollamt zu Strasburg vom 1. Januar 1826 ab als solches aufgehoben, der bisherige Bezirk desselben dem Haupt-Zollamte zu Gransee zugelegt, und in Strasburg ein Neben-Zollamt erster Klasse, mit den gewöhnlichen, diesen Aemtern nach den allgemeinen Bestimmungen der Heberolle vom 19. November

Digitized by Google

1824 beigelegten Abfertigungsbefugnissen errichtet worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 5. Landbeschälung im Jahre 1826. 1. p. 932. Dezember.

Den Pferdezüchtern in dem Potsdamer Regierungsbezirke verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Königl. Brandenburgschen Landgestüt aufgestellt werden sollen, und an welchen Tagen die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abgehalten werden.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Amt Sandau im Magdeburger Regierungsbezirk	den 6. März	Montag den 16. Januar früh 8 Uhr,
2	Rühstedt bei Wilsnack	den 25. März	Montag den 30. Januar früh 8 Uhr,
3	Amt Fehrbellin	den 19. März	Sonnabend den 4. Feb. früh 8 Uhr,
4	Amt Liebenwalde	den 21. März	Montag den 6. Februar früh 8 Uhr,
5	Dorf Mittenwalde, Templiner Kreis	den 10. März	Mittwoch den 8. Februar früh 8 Uhr,
6	Dorf Lübbenow } Prenzlo-	den 11. März	Donnerstag den 9. Februar früh 9 Uhr,
7	Amt Brüssow } wer Kreis	den 12. März	Sonnabend den 11. Feb. früh 8 Uhr,
8	Dorf Blumberg an der Randow im Stettiner Regierungsbezirk	den 16. März	Montag den 13. Februar früh 8 Uhr,
9	Dorf Felchow bei Angermünde	den 16. März	Dienstag den 14. Februar früh 8 Uhr,
10	Dorf Alt-Medewitz } bei	den 8. März	Sonnabend den 18. Feb. früh 8 Uhr,
11	Dorf Gr. Barnim } Wriezen an der Oder	den 8. März	Montag den 20. Februar früh 8 Uhr,
12	Amt Friedrichsaue im Frankfurter Regierungsbezirk	den 9. März	Dienstag den 21. Februar früh 8 Uhr,
13	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse	den 2. März	Dienstag den 28. Februar früh 8 Uhr,
14	Dorf Döllen bei Kyritz	den 11. März	Donnerstag den 2. März früh 8 Uhr,
15	Dorf Stavenow b. Perleberg	den 11. März	Sonnabend den 4. März früh 8 Uhr,
16	Dorf Laaske bei Pritzwalk	den 14. März	Montag den 6. März früh 8 Uhr,
17	Dorf Freyenstein bei Wittstock	den 10. März	Dienstag den 7. März früh 8 Uhr,
18	Dorf Wulfersdorf } bei	den 10. März	Mittwoch den 8. März früh 8 Uhr,
19	Dorf Papenbruch } Witt-	den 9. März	Donnerstag den 9. März früh 8 Uhr,
20	Dorf Dransee } stock	den 10. März	Freitag den 10. März früh 8 Uhr,

Digitized by Google

Wenn gleich die Stationen Nr. 1 Sandau, Nr. 8 Blumberg und Nr. 12 Friedrichsaue nicht unmittelbar zu dem Potsdamer Regierungsbezirk gehören, so können dennoch gute Stuten dahin gebracht werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen einer jeden Beschälstation fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen, und bemerke ich noch:

1) wie die Anzahl und Beschaffenheit der auf jeder Station aufzustellenden Hengste möglichst nach den im Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt wird, und im Falle nicht die erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, auch in der Regel um so weniger die Beschäler erfolgen können, da solche an so vielen andern Orten nachgesucht werden.
2) Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen gewöhnlich gänzlich ab- und zurückgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 6. Dezember 1825.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 26. Dezember 1825.

In Bezug auf diese Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung der Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter wegen Nichtgestellung ihrer Stuten mit Unwissenheit der Termine entschuldigen wollen. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 31. Dezember 1825. Nr. 6.

Aufgehobene Viehsperre. 1. p. 1922. Dezember.

Da das Erkranken des Rindviehes auf dem Vorwerke Lanke, Niederbarnimschen Kreises, seit acht Wochen gänzlich aufgehört hat, so ist die unterm 30. August d. J. bekannt gemachte Sperre dieses Vorwerks für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 1. Warnung.

Die chemische Untersuchung mehrerer aus den hiesigen Farbenfabriken ausgehobenen Tusch- und Farbenkästchen, welche dort als Spielwaaren geführt werden, hat ergeben, daß dieselben sämmtlich — mehr oder minder — einige der Gesundheit nachtheilige Farben enthalten.

Eltern, Vormünder und alle diejenigen, denen die Erziehung oder Beaufsichtigung der Kinder anvertraut ist, werden daher auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche daraus entstehen kann, wenn sie die mit solchen schädlichen Farben gefüllte Kästchen in die Hände der jüngern Kinder geben und dieselben dabei ohne Aufsicht lassen, oder die größeren Kinder gegen das in den Mund nehmen der Pinsel nicht gehörig warnen. Berlin, den 21. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Digitized by Google

Personalchronik.

Von der hiesigen Königlichen Regierung sind der Regierungs-Sekretair Gosser, der Regierungs-Oberkalkulator Götschmann, der Regierungs Kalkulator Thielemann, der Regierungs-Registrator Heinau, der Regierungs-Kanzlist Mosser, der Kanzleidiener Abraham und der Kassendiener Netzeband mit Pension entlassen worden.

Der bisherige Diätarius Thomas ist als Expedient und Kalkulator, der Premier-Lieutenant a. D. Teichs als Bureau-Assistent und der ehemalige Thorwärter Lösch als Bote und Aktenhefter bei der Königl. Militair- und Baukommission in Berlin angestellt worden.

Die Kandidaten der Rechte Franz Ferdinand Grimm, Gustav Heinrich Wallach und Busso Heinrich Christoph von Wedell sind als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Dem Küster und Schullehrer Wrede zu Bamme ist der Titel Kantor beigelegt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Franz Ludwig Julius Schulze ist als Feldmesser hierselbst vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem von dem Bergmeister Schmidt zu Rüdersdorf, auf einer von dem Rittergute Tasdorf im Niederbarnimschen Kreise erworbenen Parzelle, unweit der Rüdersdorfschen Kalköfen erbaueten Etablissement, ist die Benennung

„Bergbrück"

beigelegt worden. Potsdam, den 29. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobigung.

Am 11. v. M. fuhren zwei junge Männer und ein Frauenzimmer von resp. 26, 20 und 15 Jahren mit einer Ladung Holz über den bei Storkow belegenen Dolgensee, und wurden vom Winde in die Mitte des Sees geworfen, so daß der Kahn Wasser schöpfte, und dem Untergehen nahe war. Sie selbst waren nicht mehr vermögend, sich zu retten, und würden unfehlbar ertrunken sein, wenn ihnen nicht der 22jährige Jägerbursche August Portwich aus Storkow mit seltener Unerschrockenheit in einem nur kleinen Kahne zu Hülfe geeilt wäre, und auf diese Weise alle drei Personen, mit eigener Lebensgefahr, in seinem Kahn glücklich gerettet hätte, für welche edle Handlung dem Portwich hiermit der verdiente Beifall öffentlich bezeugt wird. Potsdam, den 22. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

1sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das Königl. Domainenamt Lonkorreck im Löbauschen Kreise, mit welchem zugleich die Rendantur und gutsherrliche Polizeiverwaltung verbunden ist, soll vom 1. Juni 1826 ab, nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii, auf 6 bis 18 Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Dasselbe ist von Marienwerder 8 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt.

Das Amt Lonkorreck eignet sich wegen des zureichenden Heugewinns und der Nebenhütungen in der Königl. Forst zur Schaafzucht.

Der Acker besteht aus einem tragbaren Mittelboden.

Es gehören zu diesem Amte die drei Vorwerke

Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowitz, ferner die Getränkefabrikation, und die Fischerei in mehreren bedeutenden Seen.

Das Vorwerk Lonkorreck enthält:

812 Morgen 4 Ruthen Acker,
220 Morgen 28 Ruthen Wiesen,
191 Morgen 7 Ruthen Weideländereien,
44 Morgen 100 Ruthen Gärten, und
56 Morgen 37 Ruthen Unland,

ist zugleich der Amtssitz, hat eine angenehme Lage, und es befindet sich daselbst die Brauerei und Brantweinbrennerei.

Das Vorwerk Krotoschin grenzt mit der Stadt Bischofswerder, und bestehet aus

1124 Morgen 61 Ruthen Acker,
271 Morgen 110 Ruthen Wiesen,
258 Morgen 89 Ruthen Weideländereien,
23 Morgen 68 Ruthen Gärten, und
119 Morgen 63 Ruthen Unland.

Das Vorwerk Wawrowitz hat

683 Morgen 26 Ruthen Acker,
189 Morgen 43 Ruthen Wiesen,
496 Morgen 102 Ruthen Weideländereien, und
39 Morgen 35 Ruthen Unland.

Die Vorwerke Krotoschin und Wawrowitz liegen mit den Grundstücken der bäuerlichen Wirthe daselbst noch im Gemenge.

Digitized by Google

Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Krotoschin	1201 Thlr.	11 Sgr.	1 Pf.
2) für das Vorwerk Lonkorreck	982 Thlr.	15 Sgr.	5 Pf.
3) für das Vorwerk Wawrowitz.	766 Thlr.	4 Sgr.	4 Pf.
in Summa	2949 Thlr.	20 Sgr.	10 Pf.
inkl. $\frac{1}{3}$tel oder 982$\frac{1}{2}$ Thlr. in Golde,			
4) für die Benutzung des Brau- und Brandhauses, inkl. der inventarienmäßigen Geräthschaften	431 Thlr.	20 Sgr.	3 Pf.
inkl. $\frac{1}{3}$tel oder 142$\frac{1}{2}$ Thlr. in Golde,			
5) für den Zwangsverlag in den zum Amte gehörigen Krügen und Schankstätten	165 Thlr.	19 Sgr.	— Pf.
inkl. 55 Thlr. in Golde,			
6) die Fischerei in den zum Amte gehörigen Seen und Gewässern	285 Thlr.	23 Sgr.	5 Pf.
inkl. 95 Thlr. in Golde, und			
7) für die unbeständigen und Mühlengefälle . .	586 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.
zusammen .	4419 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.
inkl. 1275 Thlr. in Golde.			

Die Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen dieser Pachtung zu unterrichten, und ihre Submission bis zum 16. Februar 1826 in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung abzugeben, da solche den 17. desselben Monats eröffnet werden wird. Einem jeden Submittenten wird anheim gestellt, bei der Eröffnung persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen.

Jeder Pachtliebhaber muß sich über seine Qualifikation ausweisen, und eine Kaution von 2000 Thlr. in Staatsschuldscheinen oder Westpreußischen Pfandbriefen, denen die Zinskoupons beigefügt sein müssen, deponiren.

Außerdem ist zur Annahme des Amts ein Betriebskapital von mindestens Acht Tausend Thaler erforderlich, über dessen Besitz der Nachweis geführt werden muß.

Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei an uns eingesandt.

Jeder Erwerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird. Der Zuschlag selbst aber, hängt von dem Königl. Finanzministerio ab.

Der Anschlag und die Pachtbedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Geheimen Registratur der zweiten Generalverwaltung des Königlichen Finanzministerii in Berlin eingesehen werden.

Marienwerder, den 2. Dezember 1825. Königl. Preuß. Regierung.

Steck

Digitized by Google

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte angebliche Brauer und Destillationsgehülfe Ernst Friedrich Schweitzer aus Walsleben bei Wusterhausen, welcher sich mehrerer Betrügereien schuldig, und eines Diebstahls zweier Frauenshemden, gezeichnet O. C. Nr. 13 und 16, und eines gestreiften Handtuchs, gezeichnet O. S. Nr. 29 verdächtig gemacht hat, ist bei dem Transporte nach Räbel in dem Dorfe Busch entsprungen. Nr. 1.

Es werden alle resp. Behörden ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher transportiren zu lassen, zugleich aber alle diejenigen, welche obige Sachen als ihr Eigenthum in Anspruch nehmen wollen, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen a dato dieser Bekanntmachung, bei mir zu melden.

Wegen Unbedeutendheit der erwähnten Sachen wird nach Ablauf obiger Frist jeder Anspruch darauf als erloschen angesehen und weiter darüber verfügt werden.

Osterburg, den 28. Dezember 1825. Königl. Landrath v. Jagow.

Signalement.

Der rc. Schweitzer ist aus Walsleben bei Wusterhausen gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, graubraune Augen, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, es fehlen oben und unten an der rechten Seite 2 Zähne, langes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt, und hat als besonders Kennzeichen auf der rechten Hand einige Knorpeln.

Bekleidet war derselbe mit einem feinen braunen Tuchüberrock mit schwarzem Sammtkragen und schwarzen Knöpfen, einem grünen Tuchmantel mit dergleichen Knöpfen, einer sammtmanchesternen Weste mit braunen Punkten, langen schwarzen manchesternen Hosen, blauen wollenen Strümpfen, kurzen zweinäthigen Stiefeln, rundem Hute und weißem Halstuche.

Das den minorennen Herren Gebrüdern Albert Fried. und Otto von der Hagen gehörige Lehnrittergut Stölln im Westhavellande konkurrirt:

a) bei der zwischen den beiden Rittergütern zu Rhinow und der Bürgerschaft daselbst schwebenden Separation,

b) bei der Dienstablösung der zu demselben gehörigen Hofwirthe zu Stölln,

c) bei der Auseinandersetzung der Hofwirthe zu Kiez Hinsichts der Holzberechtigungen derselben mit den Gütern zu Stölln und Rhinow.

Da nun auf diesem Gute Agnaten eingetragen stehen, so mache ich in Gemäßheit der Vorschrift §. 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 vorerwähnte Separation, Dienstablösung und Auseinandersetzung hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem

Digitized by Google

am 20. Februar 1826, Vormittags 11 Uhr,
in meiner Behausung angesetzten Termine oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei der gedachten Separation, Dienstablösung und Auseinandersetzung, insonderheit bei Vorlegung der Pläne, Renteberechnungen oder Vereinigung wegen Kapitalsabfindungen zugezogen sein wollen. Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem bezogenen Gesetze §. 12 die Separation, Dienstablösung und Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Erinnerungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 15. November 1825.

Vigore Commissionis. Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Es sollen am 17. Januar 1826 in der hiesigen Bürgerheide, und zwar in der sogenannten Junkerspitze, Tausend Klafter buchen Klobenholz, desgleichen eine Partie eichenes Klobenholz, ferner eine ganze Partie eichenes und kiehnenes Bauholz, wovon einiges noch auf dem Stamm stehet und sich zu Schiff-Bauholz eignet, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu Liebhaber im gedachten Termin hierdurch vorgeladen werden. Das Holz kann vor dem Termine in Augenschein genommen werden. Der Termin wird auf dem hiesigen Rathhause Vormittags 9 Uhr abgehalten. Rheinsberg, den 29. Dezember 1825.

Der Magistrat.

Der zur Jakob Daniel Itzigschen Konkursmasse gehörige, zwischen Kohlhasenbrück und den drei Dörfern Machnow, Stansdorf und Stolpe im Teltowschen Kreise, eine Meile von Berlin belegene, mit der Havel durch den Griebnitzsee und durch einen Kanal verbundene, neuerdings auf 28,198 Thl. 9 Sgr. 7 Pf. gerichtlich gewürdigte und im fortwährenden Betrieb stehende Torfmoor, nebst dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken, soll nach dem Antrage des Konkurskurators, Herrn Justizkommissarius Leitner zu Berlin, auf Verfügung des Königlichen Kammergerichts im Wege nothwendigen Subhastationsverfahrens an den Meistbietenden verkauft werden, und es sind zum Zwecke der Lizitation die Termine auf

den 17. November d. J., den 17. Januar und den 20. März k. J.,

jedesmal um 10 Uhr Vormittags, an Ort und Stelle, und zwar auf Kohlhasenbrück angesetzt. Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende alsdann nach dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, erwarten darf, daß ihm das Austorfungsrecht des vorbezeichneten Torfmoors, wenn sonst keine unvorhergesehenen Umstände dies hindern, und die benöthigten Konsense zu den Zuschlag erfolgen, für das Meistgebot zugesprochen werden wird.

Digitized by Google

Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, und bei dem unterzeichneten Kommissarius in Potsdam, am Schlosse Nr. 1., so wie zu Kohlhasenbrück bei dem jetzigen Administrator des Torfstichs, Herrn Inspektor Simon, kann die Taxe täglich eingesehen werden.

Etwanige Einwendungen gegen die letzte sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel, nur bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine zulässig. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren behaupteten Ansprüchen im letzten Bietungstermine zu melden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit diesen ihren Realansprüchen auf den Torfmoor präkludirt werden sollen. Potsdam, den 10. September 1825.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts. Steinhausen, Justizrath.

Das in dem Flecken Rhinow im Westhavelländischen Kreise, 2½ Meile von Rathenow und 2½ Meile von Wusterhausen a. d. Dosse belegene, dem Ackerbürger Johann Nikolaus Holze zugehörige Kleinbürgergut, aus 1 Wohnhause nebst Scheune, Stallung, Acker, Wiesen, Weidenutzung und Holzgerechtigkeit bestehend, wie solches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 937 Thl. 18 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber zur Subhastation gestellt werden, und ist der peremtorische Bietungstermin auf den 20. Januar 1826, Vormittags 11 Uhr, in Rhinow angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden, falls nicht vorkommende rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll.

Die Taxe ist bei dem unterschriebenen Gesammtrichter einzusehen, und können Erinnerungen dagegen bis 4 Wochen vor dem Termine angezeigt werden.

Rathenow, am 24. Oktober 1825.

Die Gesammtgerichte im Ländchen Rhinow. Paalzow.

Die dem Mühlenmeister George Anthoffner zu Demerthin zugehörige, daselbst belegene Windmühle nebst Zubehör, welche auf 933 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe gewürdigt ist, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist auf

den 30. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Demerthin ein peremtorischer Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realgläubiger, welche an dieses Grundstück irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine bei Verlust ihrer Rechte zu melden.

Kyritz, den 25. Oktober 1825.

Das von Klitzingsche Patrimonialgericht über Demerthin.

Digitized by Google

Von den Reichsgräflich von Schwerinschen Gerichten zu Walsleben soll der den Erben des verstorbenen Kossäten Christian Schweitzer zugehörige, daselbst belegene Kossätenhof, welcher laut gerichtlicher Taxe auf 1646 Thl. 11 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es steht hierzu ein Termin auf

den 18. März 1826, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Walsleben bei Neu-Ruppin an, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 3. Dezember 1825.

Reichsgräflich v. Schwerinsche Gerichte zu Walsleben.

Ich will mein in der Grafschaft Ruppin, 1½ Meile von Neu-Ruppin, 1½ Meile von Wusterhausen a. d. D. und 2 Meilen von Fehrbellin belegenes Rittergut Cantow mit allem Zubehör, auf 6 oder 12 Jahre, von Trinitatis 1826 ab, an den Meistbietenden verpachten.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 28. Januar 1826, Vormittags 10 Uhr, im Hause des Herrn Stadtrichters Gericke zu Wusterhausen a. d. D. anberaumt, wozu ich die Pachtlustigen hiermit ergebenst einlade. Die Pachtanschläge und die Pachtbedingungen können ebenfalls bei dem Herrn Stadtrichter Gericke eingesehen werden. Berlin, den 24. Dezember 1825.

Der Königl. Kammerherr Fr. v. Drieberg.

Ein mir durch Erbtheil zugefallenes, in der Stadt Puttlitz belegenes Wohnhaus, zu jedem Gewerbe passend, worin seit 30 Jahren eine Handlung betrieben worden ist, bin ich Willens, mit den dahinter befindlichen Gebäuden, den dazu gehörigen 2 Scheunen nebst Garten, Acker und Wiesen aus freier Hand,

am 9 Februar 1826, Vormittags 9 Uhr,

in Puttlitz öffentlich meistbietend, und zwar gegen gleich baare Bezahlung in kursirendem Preußischen Kourant zu verkaufen.

Hierbei bemerke ich, daß die bei dem Hause befindlichen Ackerstücke nebst Wiesen, und zwar erstere aus einem Winspel Sommer- und Winter-Aussaat, letztere aber aus circa 6 bis 7 Fuder Heu bestehen, und daß dies Grundstück auf Verlangen mit und ohne Acker verkauft werden soll.

Diejenigen, welche hierauf reflektiren wollen, können die näheren Bedingungen in portofreien Briefen bei mir täglich erfahren.

Prizwalk, den 21. Dezember 1825. Der Kaufmann Steinhäuser.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 13. Januar 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 7. Verbotener Debit des literarischen Konversationsblattes. 1. p. 267. Januar.

Die Unwahrheit der in dem literarischen Konversationsblatte vom 15. Dezember d. J. enthaltenen Behauptung:

> daß die von demselben in Ansehung der Thronfolge im Russischen Reiche verbreitete Nachricht in einem Königl. Preuß. Kalender enthalten, mithin kein Zweifel an deren Richtigkeit erlaubt sei,

ist bereits in öffentlichen Blättern gerügt worden.

Da der einzige, allgemein bekannte, unter Autorität der Königl. Kalender-Deputation für das Jahr 1825 herausgegebene historische genealogische Kalender offenbar das Gegentheil jener Behauptung enthält, so kann die Anzeige des literarischen Wochenblatts nur als eine gefliſſentliche Falschheit betrachtet werden, wie sich dieses Blatt deren schon öfter schuldig gemacht, weshalb dessen Debit in den diesseitigen Staaten hierdurch allgemein untersagt wird.

Berlin, den 31. Dezember 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Bernstorff.

Potsdam, den 8. Januar 1826.

Vorstehende Ministerial-Verfügung vom 31. Dezember v. J., den verbotenen Debit des literarischen Konversationsblattes betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 8. Adresse der Eingaben an die verschiedenen Departements des Königlichen Kriegs-Ministerii. 1. m. 2055. Dezember.

Die Departements des Krieges-Ministerii bedienen sich unter den in ihrem Namen erfolgenden Ausfertigungen der Bezeichnung:

Krieges-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement; oder: Krieges-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

Es ereignet sich nun gar häufig, daß Empfänger von dergestalt unterzeichneten Verfügungen blos die voranstehende Hälfte der Firma festhalten, dagegen die nachfolgende ganz fallen lassen, und dem gemäß dann ihre fernern Anträge an das Krieges-Ministerium richten, während sie sich doch vielmehr unmittelbar an das konkurrirende Departement hätten wenden sollen. Auf solche Weise wird das vorgesteckte Ziel der Vereinfachung des Geschäftsganges verfehlt, und mindestens Aufenthalt hervorgebracht.

Dies ist ein großer Uebelstand, und da die möglichste Beseitigung desselben sehr zu wünschen bleibt, so werden alle diejenigen, welche mit den Departements des Krieges-Ministerii in Schriftwechsel stehen oder zu treten veranlaßt sind, hierdurch noch ganz besonders auf gehörige Beachtung der jedesmaligen Firma aufmerksam gemacht, damit sie künftig nicht übersehen mögen, von welchem Departement des Krieges-Ministerii die Ausfertigung erfolgt ist, sondern mit steter Rücksicht darauf jede Eingabe an das betreffende Departement, wohin selbige gehört, ohne Weiteres einreichen können.

* * *

Potsdam, den 1. Januar 1826.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. Dezember 1825.

Nr. 9. Arsenikfaures Kali. 1. p. 536. Dezember.

Es hat sich der traurige Fall ereignet, daß durch den Trunk aus einer von der Devrientschen chemischen Fabrik zu Zwickau herrührenden irrdenen Flasche, oder sogenannten Steinkruke, welche ein unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekanntes giftiges Färbematerial (arsenikfaures Kali) enthielt, bei dem gänzlichen Mangel einer das Gift andeutenden äußern Bezeichnung aber für eine Kruke mit Selterwasser gehalten wurde, der Tod eines Menschen veranlaßt worden ist, und es würden noch mehrere Individuen auf gleiche Art ums Leben gekommen sein, wenn sie nicht glücklicher Weise das Gekostete sogleich ausgespuckt hätten. Um für die Folge ähnlichen unglücklichen Vorfällen möglichst vorzubeugen, haben die Polizei-Behörden an Orten, wo Kattundruckereien sind, die Inhaber derselben auf das in dem gedachten Präparate enthaltene heftige Gift (das arsenikfaure Kali) aufmerksam zu machen, und sie für den Fall, daß sie dasselbe nicht entbehren zu können

Digitized by Google

glauben, zu verpflichten, nicht nur solches stets in Steinkruken, welche, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sind, aufzubewahren, sondern es auch nur ihren Kouleurmachern oder Koloristen in Verwahrung zu geben, und streng darauf zu halten, daß diese es nie aus den Händen geben und bei dessen Anwendung immer selbst gegenwärtig sind. Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 26. December 1825.

Nr. 10. Resultat der Städte-Feuer Kassen-Rechnungen pro 18$\frac{2}{24}$ inklusive. 1. p. 1048. November.

Nachstehendes Resultat der Städte-Feuersozietäts-Kassen-Rechnungen pro 18$\frac{2}{24}$ inklusive, wird hierdurch bekannt gemacht.

1) Nach den in der Anlage A gedachten 4 Ausschreiben sollen überhaupt aufgebracht werden . . . . . 594,414 thl. 28 sgr. — pf.

Hierzu kommen

2) an Bestand nach dem Resultat vom 22. Februar 1823 über die Rechnungen pro 18$\frac{20}{21}$ (Amtsblatt von 1823 Seite 56) 21,644 thl. 15 gr. 5 pf. $\frac{1}{24}$ oder in $\frac{1}{30}$ . . . . . 21,644 thl. 19 sgr. 3 pf.,

3) der zur schleunigen Hülfe wegen des großen Brandes in Kyritz am 28. Juli 1824 von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligte, im Ausschreiben vom 4. November 1824 (Amtsblatt Seite 240) zur Berechnung gekommene Vorschuß . . . . 40,000 thl. — sgr. — pf.;

überhaupt 656,059 thl. 17 sgr. 3 pf.

4) Die liquidirten Schäden betragen dagegen nach der Anlage A. . . . . 635,767 thl. 27 sgr. 2 pf.,

5) Der in dem vorstehend ad 2 gedachten Resultat vom 22. Februar 1823 am Schlusse gedachte, im Ausschreiben vom 30sten April 1823 (Amtsblatt Seite 124) zur Berechnung gekommene Ausfall beträgt 193 thl. 12 gr. 9 pf. $\frac{1}{24}$ oder in $\frac{1}{30}$ 193 thl. 15 sgr. 11 pf.;

zusammen . . . . . 635,961 thl. 13 sgr. 1 pf.

Nach deren Abrechnung ergiebt sich

6) der in dem letzten, in der Anlage zur Berechnung gekommenen Ausschreiben vom 4. November 1824 verbliebene Bestand von . . . . . 20,098 thl. 4 sgr. 2 pf.

Digitized by Google

Zu den nach der Anlage A von der Kurmark eingekommenen 314,545 thl. 24 sgr. 8 pf.
müssen gerechnet werden:

a) die von der Neumark zugeschossenen . . . . . 8,780 thl. — sgr. 1 pf.,
b) der Bestand ad 2 . . . . . 21,644 thl. 19 sgr. 3 pf.,
c) der Vorschuß ad 3 . . . . . 40,000 thl. — sgr. — pf.,
d) die Einnahmereste nach der Anlage A . . . . 46,915 thl. 2 sgr. 6 pf.;

sind 431,885 thl. 16 sgr. 6 pf.

Davon sind an Vergütigungen für Feuerschäden in
der Kurmark gezahlt . . . 232,092 thl. 10 sgr. 11 pf.,
der Ausfall beträgt wie ad 5 193 thl. 15 sgr. 11 pf.,
die Ausgabereste betragen . 179,501 thl. 15 sgr. 6 pf.;

411,787 thl. 12 sgr. 4 pf.;

nach deren Abrechnung bleibt ebenfalls der ad 6 nachgewiesene Bestand von . . . . . 20,098 thl. 4 sgr. 2 pf.

Nach dem Resultat vom 22. September 1823 betrugen

I. die Einnahmereste

A) bis 1821 inkl. 44,615 thl. 13 gr. 3 pf. $\frac{1}{24}$ oder in $\frac{1}{20}$ 44,615 thl. 16 sgr. 7 pf.

Darauf sind eingekommen

a) nach der Rechnung pro 1822 . 39,952 thl. 6 sgr. 9 pf.,
b) nach der Rechnung pro 1823 . 1,034 thl. 6 sgr. 5 pf.,
c) nach der Rechnung pro 1824 . 579 thl. 25 sgr. 11 pf.;

41,566 thl. 9 sgr. 1 pf.;

bleiben Reste bis 1821 inklusive 3,049 thl. 7 sgr. 6 pf.

B) Von den Einnahmeresten pro 1822 und 1823 ad 1 und 2 der Anlage A . . . . 13,901 thl. 16 sgr. 3 pf. sind eingekommen

a) nach der Rechnung pr. 1823 . 5,939 thl. 28 sgr. 6 pf.,
b) nach der Rechnung pr. 1824 . 7,579 thl. 2 sgr. 7 pf.;

13,519 thl. 1 sgr. 1 pf.;

bleiben Reste pro $18\frac{2}{3}$ . . . . . 382 thl. 15 sgr. 2 pf.

C) Hierzu die Reste pro 1824 ad 3 und 4 der Anlage . 33,013 thl. 16 sgr. 3 pf.

Summa sämmtlicher Einnahmereste nach der Rechnung pr. 1824 . 36,445 thl. 8 sgr. 11 pf.

Digitized by Google

II. Die Ausgabereste.

A) Bis 1821 inkl. 57,072 thl. 11 gr. 1 pf. $\frac{1}{24}$ oder in $\frac{1}{10}$ 57,072 thl. 13 sgr. 11 pf.

Darauf sind gezahlt

a) nach der Rechnung pro 1822. 11,171 thl. — sgr. 3 pf.,
b) nach der Rechnung pro 1823. 44,056 thl. 8 sgr. 2 pf.,
c) nach der Rechnung pro 1824. 790 thl. — sgr. — pf.;

56,017 thl. 8 sgr. 5 pf.;

d) erspart sind laut Anlage B. . 7 thl. 18 sgr. 4 pf.;

56,024 thl. 26 sgr. 9 pf.;

bleiben Reste für 1821 inklusive 1,047 thl. 17 sgr. 2 pf.

B) Von den Ausgaberesten pro 1822 und 1823 ad 1 und 2 der Anlage A. . . . 33,144 thl. 23 sgr. 6 pf.
sind gezahlt

a) nach der Rechnung pr. 1823. 1,000 thl. — sgr. 7 pf.,
b) nach der Rechnung pr. 1824. 24,526 thl. 6 sgr. 8 pf.;

25,526 thl. 7 sgr. 3 pf.;

bleiben Reste pro $18\frac{2}{24}$ . . . . . 7,618 thl. 16 sgr. 3 pf.

C) Hierzu die Reste pro 1824 ad 3 und 4 der Anlage 146,356 thl. 22 sgr. — pf.;

Summa aller Ausgabereste nach der Rechnung pro 1824 155,022 thl. 25 sgr. 5 pf.

Die Reste, sowohl bei der Einnahme als Ausgabe, welche hauptsächlich von dem erst spät im Jahre erfolgten letzten Ausschreiben vom 4. November 1824 herrühren, sind schon jetzt größtentheils nicht mehr vorhanden.

Nach der Anlage B betragen

1) die Ersparnisse bei ausgeschriebenen Summen . . 7 thl. 18 sgr. 4 pf.,
2) die extraordinairen Einnahmen . . . . . 18 thl. 2 sgr. 9 pf.,
3) die Zinsen von Bestandssummen . . . . . 1617 thl. 21 sgr. — pf.,

überhaupt 1643 thl. 12 sgr. 1 pf.,

welche im nächsten Ausschreiben bei der Einnahme in Berechnung kommen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

B. **Nachweisung**
der Ersparnisse, extraordinairen Einnahmen und Zinsen, aus den Feuer-Sozietä
Rechnungen pro 1822, 1823 und 1824.

Laut Rechnung Nr.	pro	Fol.	Gegenstand.	Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag Thl.	Sgr.	
			I. Ersparnisse.						
1	1822	45	Von der für den Brand in Wusterhausen a. d. D. am 10. Nov. 1817 ausgeschriebenen Vergütigung	6	20	10			
2	1823	36	desgl. für den Brand daselbst am 19. Juli 1820	—	27	6			
			II. Extraordinaire Einnahmen.				7	18	
3	1822	34	Ersatz für den Ausfall bei Reduktion der Münze, welcher in dem Ausschreiben vom 6. Septbr. 1820 sub Nr. 15 bei Zehdenick zum Ansatz gebracht ist, 5 thl. 17 gr. 2 pf. $\frac{1}{24}$ oder in $\frac{1}{30}$	5	21	6			
4	1822	35	desgl. für zu viel bezahlte Feuerkassen-Beiträge von Wusterhausen, welche in der Rechnung pro 1821 extraordinair verausgabt, hiernächst aber im Ausschreiben vom 13. Septbr. 1822 sub Nr. 15 wieder zum Ansatz gekommen sind	1	7	6			
5	1823	26	Vom Magistrat zu Strausberg, Beiträge von 550 Thl., welche derselbe irrthümlich im Kataster doppelt in Abgang gestellt hatte . .	6	20	10			
6	1824	28	Von demselben, desgleichen von 150 Thl.	2	13	10			
7	1824	28	Ersatz für zu viel bezahlte Beiträge von Friedeberg, welche im Ausschreiben vom 6. Sept. 1820 Nr. 25 angesetzt sind	1	29	1			
			III. Zinsen von Bestandssummen.				18	2	
8	1822	23	Für einige, von Zeit zu Zeit bei der Königl. Bank belegt gewesenen, und, so wie das Bedürfniß der Abgebrannten es erforderte, wieder eingezogenen Bestandsummen im Jahre 1822	905	16	—			
9	1823	19	desgleichen im Jahre 1823	531	18	—			
10	1824	16	desgleichen im Jahre 1824	180	17	—			
							1617	21	—
			Summa .	—	—	—	1643	12	

Digitized by Google

Potsdam, den 1. Januar 1826. Nr. 11.

Damit die, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. August 1824 angeordneten Pensionsbeiträge, welche von den Besoldungen in Abzug gebracht werden, in den Rechnungen übersehen und gehörig kontrollirt werden können, ist es nothwendig: Berechnung der Pensions-Beiträge. 2. b. 1893. Dezember.

1) daß der Besoldungstitel der Rechnungen mit einer besondern, hinter der Summe der wirklichen Ausgabe, einzuschaltenden Kolonne versehen werde, in welcher bei den einzelnen, nach ihrem Betrage voll zu verausgabenden Besoldungen ꝛc. die zurückbehaltenen fortlaufenden Pensionsabzüge nachgewiesen werden müssen;
2) daß, wenn Besoldungen an neu eingetretene Beamte zum ersten Male, oder Besoldungszulagen an ältere gezahlt werden, und also die Besoldung oder resp. Zulage für den ersten Monat zum Pensionsfonds, dem Reglement gemäß, hat zurückbehalten werden müssen, solche in einer zweiten, hinter der vorgedachten einzuschaltenden Kolonne nachgewiesen werde;
3) ist der summarische Betrag beider vorgedachten Gattungen von Abzügen für den Pensionsfonds, mit der Quittung derjenigen Kasse, an welche die Ablieferung, den deshalb ergangenen Bestimmungen gemäß, geschehen, zu belegen, so wie denn
4) bei denjenigen Kassen, an welche, der getroffenen Anordnung zufolge, von andern Kassen Abzüge für den Pensionsfonds zur weitern Abführung abgeliefert worden, solche in deren Rechnungen unter einem besondern Titel und event. nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen sub 1 und 2 in zwei besondern Kolonnen in Einnahme, und mit den Quittungen derjenigen Kasse, an welche die weitere Ablieferung geschehen, belegt, in Ausgabe zu berechnen sind;
5) ist es erforderlich, daß in allen Fällen, wo die Pensionsabzüge von Besoldungsbeträgen eines und desselben Beamten, welche sich in verschiedenen Rechnungen verausgabt finden, nach dem Gesammtbetrage derselben in einer Rechnung in Ansatz kommen, bei dieser die Richtigkeit des Betrages, wovon der Pensionsabzug mit berechnet ist, von der vorgesetzten Behörde bescheinigt, auch bemerkt werde, in welchen Rechnungen die einzelnen Besoldungstheile verausgabt sind, und daß dagegen in den letztern bemerkt werde, daß und in welcher Rechnung der Pensionsabzug von den verausgabten Besoldungsbeträgen mit berechnet ist.

Sämmtliche von uns abhangende, Rechnung legende Behörden haben sich hiernach genau zu richten, und darnach bei Anfertigung der Rechnungen zu verfahren.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 3. Januar 1826. Nr. 12.

Da die zur Unterstützung der Landhebammen bestimmten Beiträge von Trauungen, Taufen und Geburten bisher noch immer sehr unregelmäßig eingekommen, und durch die verspäteten Einsendungen die hiesigen Kassenabschlüsse gestört worden sind, so werden die dieserhalb ergangenen, in unsern Verfügungen vom 30. Okto- Landhebammen-Unterstützungs-Beiträge. 1. p. 1872. Dezember.

Digitized by Google

ber 1821 und 11. März 1823 (Amtsblatt von 1821 S. 224 und von 1823 77) näher enthaltenen Bestimmungen, sowohl zur Abkürzung des Geschäfts üb haupt, als auch zur Erleichterung der Einsender, in nachfolgender abgeänderter hierdurch abermals in Erinnerung gebracht, und wird den Betheiligten deren naueste Befolgung zur Pflicht gemacht.

1) Jeder der evangelischen Herren Prediger übersendet in den ersten acht Ta der beiden Monate Januar und Juli jeden Jahres, für die ganze Paro zusammengefaßt, seinem Superintendenten ein Attest nach dem unten abgedr ten Schema Nr. 1, und fügt demselben den Geldbetrag bei.

Wenn wegen Armuth ein Ausfall an der Hebung entsteht, muß sol unter dem Attest speziell bemerkt werden.

2) Die Herren Superintendenten fertigen nach diesen Spezial-Attesten eine N weisung der in ihrer Superintendentur eingekommenen Beiträge, nach nachfolgenden Schema Nr. 2 an, und senden solche nebst den Attesten, Geldbetrage, und einem besondern Lieferzettel (oder statt des Letztern ein plikat der Nachweisung) in den ersten drei Wochen der Monate Januar Juli, unmittelbar an unsre Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse ein, che nach richtigem Eingange des Betrages den Lieferzettel oder die Duplik Nachweisung quittirt zurücksenden wird.

3) Die nicht unter einem Superintendenten stehenden französisch-reformirten die katholischen Herrn Prediger senden ein Attest, nach Art des Sche Nr. 1, nebst dem Geldbetrage und einem besondern Lieferzettel (oder dessen ein Duplikat des Attests) in der ersten Hälfte der Monate Jan und Juli, ebenfalls unmittelbar an die genannte Kasse ein, und erhalten, vorgedacht, den Lieferzettel oder das Duplikat-Attest von derselben qui zurück.

4) In der ad 3 gedachten Art müssen auch die Herren Landräthe, der Polizei-Direktor Flesche in Potsdam und die Magistrate in den übr Städten des Regierungsbezirks, Hinsichts der jüdischen Trauungen und burten verfahren; jedoch ist es bei der Geringfügigkeit der bei ihnen kömmenden Beiträge hinreichend, wenn die Einsendung derselben jährlich einmal, nämlich in der ersten Hälfte des Monats Januar (für das ganze gelaufene Jahr) ebenfalls unmittelbar an die genannte Kasse erfolgt. H keine Beitragshebungen stattgefunden, so muß der Kasse zum Rechnungsb der übliche Vakatschein zu vorbestimmtem Termin übersandt werden.

5) Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, verfällt in eine Ordnungss von Einem Thaler, welche ohne weitere Festsetzung von dem Säumigen d Postvorschuß eingezogen werden wird.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

Digitized by Google

Schema Nr. 1.

Daß in dem halben Jahre vom ꝛc. bis ꝛc. zur Unterstützung dürftiger Landhebammen, in der Parochie N. N. nicht mehr als:

für 10 Trauungen à 4 Sgr.	1 Thl. 10 Sgr.
für 30 Taufen à 2 Sgr.	2 Thl. — Sgr.
überhaupt .	3 Thl. 10 Sgr.

geschrieben: Drei Thaler zehn Silbergroschen, zu erheben gewesen und eingekommen sind, wird auf den Grund der Kirchenbücher hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

Schema Nr. 2.

Belage Nr.	Nachweisung der in dem halben Jahre vom ꝛc. bis ꝛc. in der Superintendentur N. N. eingekommenen Beiträge von Trauungen und Taufen zur Unterstützung bedürftiger Landhebammen.	Zahl der Trauungen à 4 Sgr.	Zahl der Taufen à 2 Sgr.	Betrag. thl.	sgr.	pf.
1	Aus der Parochie N. N. für . .	10	30	3	10	—
2	Aus der Parochie N. N. für . .	5	15	1	20	—
	u. s. w.					
	in Summa für .	15	45	5	—	—

Der Betrag mit Fünf Thaler erfolgt hierbei.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

Nr. 13. Polizeivorschriften beim Durchgang der Schiffe durch die Zugbrücken. 1. p. 978. Dezember.

Potsdam, den 3. Januar 1826.

Um in Zukunft Unglücksfällen vorzubeugen, welche seit Kurzem mehrmals dadurch entstanden sind, daß die Schiffe beim Durchgang durch die Zugbrücken mit Ungestüm gegen die Zugklappen derselben gefahren, ist es dringend nothwendig, daß besonders bei allen solchen Brücken, unter welchen ein Grad von Strömung Statt findet, und wo vermöge der freien Lage die Schiffe durch die Windstöße von der richtigen Fahrt leicht abgelenkt werden können, eine strengere Polizei wie bisher gehandhabt wird.

Wir verordnen daher hierdurch, daß fortan alle Schiffer wenigstens 200 Ruthen von solchen Brücken entfernt die Segel fallen lassen, die abwärts fahrenden aber nicht anders, als mit ausgehängtem und gehörig beschwerten Schlepptau durch die Brücken gehen sollen, und tragen sämmtlichen Polizeibehörden hierdurch auf, sorgfältig darauf zu halten, daß hiernach bei allen Zugbrücken streng verfahren werde, zu dem Ende die Brückenaufseher wegen Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich zu machen, und dieselben gemessenst anzuweisen, kein abwärts fahrendes Schiff die Brücken passiren zu lassen, und den Aufzug derselben zu verweigern, sofern nicht ein hinreichend beschwertes Schlepptau ausgehängt ist.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergericht

Nr. 1. Nachweisung der Dienstwohnungen von Staatsbeamten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts, mit Au
me der Patrimonialgerichte, werden in Folge des Ministerial-Reskripts vom
M. hiermit angewiesen, nach Vorschrift des nachstehenden Schemas eine Nac
sung der bei denselben befindlichen Dienstwohnungen von Staatsbeamten bi
14 Tagen bei dem Kammergerichte einzureichen. Diejenigen von ihnen, bei
chen dergleichen Dienstwohnungen nicht befindlich sind, haben binnen acht T
unerinnert anzuzeigen, daß dies nicht der Fall sei.

Berlin, den 27. Dezember 1825. Königl. Preuß. Kammergeric

(Schema.) Nachweisung

der in dem Verwaltungsbezirk des Königlichen Kammergerichts gelegenen und
Ressort des Königlichen Justiz-Ministerii gehörenden Staatsbeamten-Diens
Wohnungen.

Kreis-	Orts-	Etwaniger besonderer Name des Gebäudes.	Name des Bewohners.	Einkommen des Bewohners. thl. sgr. pf.	Unter welchen Bedingungen er die Wohnung bis jetzt inne gehabt: ob ganz frei	ob gegen eine gewisse Miethe thl. sgr	ob er gewisse u. welche Reparaturen ex propriis bestreiten muß.	Aus welchen Pieçen die Wohnung besteht.	Bauart des Gebäudes.	Zustand desselben.
Name.										

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Be

Nr. 2. Schlittenfahren.

Da bei dem eingetretenen Frost- und Schneewetter, zur Verhütung von Ung
fällen, die genaueste Befolgung der Verordnungen, nach welchen so wenig
Schlitten ohne Deichsel und Geläute, als überhaupt schnell in den Straße
Stadt und besonders über die Brücken gefahren und geritten werden darf,
nothwendig ist; so werden dieselben mit dem Bemerken, daß jede Uebertr
mit Fünf Thaler Geld oder verhältnißmäßiger anderweitiger Strafe geahndet
hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 3. Januar 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebe

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zufolge Immediatbefehls soll das Königl. Kupferhammerwerk zu Radach bei Droffen im Sternbergschen Kreise der Neumark Brandenburg, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin

auf den 23. Februar 1826, Vormittags 10 Uhr,

der Hüttenamtsstube zu Radach anberaumt, und fordern zu demselben Kaufluge und Besitzfähige mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufsbedingungen und die Taxe täglich in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), so wie in der des Königl. Hüttenamts zu Radach, eingesehen werden können.

Berlin, den 11. Oktober 1825.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Zu fixirten Forst-Gerichtstagen für das folgende Jahr sind der 25. Januar, 22. Februar, 15. März, 26. April, 24. Mai, 23. Juni, 20. September, 25. Oktober, 22. November und 13. Dezember von uns festgesetzt worden. Alt-Ruppin, den 26. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Justizamt.

Steckbrief.

Da der Arbeitsmann Martin Löffler aus Tucheband, Cüstriner Kreises, und näher bezeichnet, welcher sich seit August v. J. allhier auf den Grund eines Kriegesreserve-Passes de dato Fürstenwalde den 19. Juli 1824 aufgehalten hat, wegen angeschuldigter Diebstähle und Betrügereien zur Untersuchung gezogen werden soll, sich aber entfernt hat, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich zur Untersuchung zu gestellen; gleichzeitig aber werden alle Obrigkeiten ersucht, ihn, im Falle des Betretens zur Verhaftung zu ziehen, und seinen Transport gegen Erstattung der Kosten und gegen Erbieten gleicher Bereitwilligkeit, anhero zu veranlassen. Nr. 2.

Charlottenburg, den 1. Januar 1826. Königl. Stadtgericht.

Bezeichnung.

Der ꝛc. Löffler ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzes Haar, blaue Augen, gewöhnliche Stirn, kurze dicke Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, volles rundes Gesicht, vollständige Zähne, und ist von starker untersetzter Statur.

Digitized by Google

genommen werden wird, sie geben ihre Anrechte an dieselben auf und haben deren demnächst zu veranlassende Einstampfung nichts zu erinnern.

Potsdam, den 5. Januar 1826.

Sello, als Spezial-Bevollmächtigter der Hoffiskal Jannaschschen Erb

---

Ich will mein in der Grafschaft Ruppin, 1½ Meile von Neu-Ruppin, 1½ von Wusterhausen a. d. D. und 2 Meilen von Fehrbellin belegenes Rit Cantow mit allem Zubehör, auf 6 oder 12 Jahre, von Trinitatis 1826 ab, a Meistbietenden verpachten.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 28. Januar 1826, Vormi 10 Uhr, im Hause des Herrn Stadtrichters Gericke zu Wusterhausen a. anberaumt, wozu ich die Pachtlustigen hiermit ergebenst einlade. Die Pachtanf und die Pachtbedingungen können ebenfalls bei dem Herrn Stadtrichter G eingesehen werden. Berlin, den 24. Dezember 1825.

Der Königl. Kammerherr Fr. v. Driebe

Ein völlig separirtes, 2½ Meile von Berlin an einer Chaussee belegenes G gut, bestehend aus 106 Morgen Gerstland 1ster Klasse, 80 Morgen dergl. Klasse, 3 bis 4 Morgen Wiesen, 4 Morgen Garten, nebst den nöthigen W und Wirthschaftsgebäuden und vollständigem Inventario, soll möglichst bald freier Hand verkauft werden. Kauflustige belieben sich dieserhalb persönlich in portofreien Briefen an den Kondukteur Gerhardt in Berlin, Krausenf Nr. 43 wohnhaft, zu wenden, um das Nähere deshalb zu erfahren.

Ich zeige dem Publikum hierdurch ergebenst an, daß mir von dem Agente vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Herrn Paul M in Berlin, die Hülfs-Agentur für die Provinz Ost- und Westpriegnitz übert worden, und lade dasselbe ein, sich bei der gedachten Gesellschaft zu vers Pläne und Deklarations-Formulare sind auf portofreie Briefe jederzeit zu b men. Perleberg, den 1. Januar 1826. L. F. Schultze, Apot

---

Auf dem von Oppenschen Rittergute Sandberg vor Belzig, steht eine Kuh und ein junger Zuchtbulle, ächt Ostfriesischer Race; imgleichen auf dem werk Eichholz (oder auch Geist genannt) bei Belzig, ein junger Zuchtbulle Verkaufe.

Gute Mauersteinstreicher finden fortwährend Arbeit auf der Ziegelei zu B chen an der Oder, zwischen Zehden und Schwedt gelegen, und können sich d bei dem Amtmann Pfützenreuter zu Hohen-Lübbichow melden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 20. Januar 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 14. Steuervergütung auf den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Brantwein. 2. a. 361. Januar.

Das Gesetz wegen Besteuerung der inländischen Getränke-Fabrikation ꝛc. vom Februar 1819 bestimmt § 30:

Vergütung der Gefälle bei Versendungen ins Ausland findet in der Regel nicht Statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse, zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen, solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt, und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

Hiernach ist bisher in Betreff der Vergütung auf die erlegte Fabrikationssteuer m inländischen Branntwein, da, wo dessen Absatz nach dem Auslande von einir Bedeutung war, das Nähere im Einzelnen angeordnet worden. Damit jedoch Jeder, dem daran gelegen, mit den wegen der gedachten Vergütung bestehenden orschriften sich bekannt machen könne, werden solche, mit Seiner Königl. Majeit Genehmigung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

) Für das Quart des im Inlande gefertigten Brantweins soll, wenn er unmittelbar von dem Brennerei-Inhaber nach dem Auslande abgesetzt wird, bei einer Alkohol-Stärke von mindestens fünf und dreißig Grad nach Tralles, eine Steuervergütigung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

bei einer Stärke	
n fünf und dreißig bis neun und dreißig Grad	Neun Pfennige,
n vierzig bis vier und vierzig Grad	Zehn Pfennige,
n fünf und vierzig bis neun und vierzig Grad	Eilf Pfennige,
n funfzig bis vier und funfzig Grad . . .	Ein Silbergroschen,
n fünf und funfzig bis neun und funfzig Grad	Ein Silbergr. Ein Pf.,
n sechszig bis vier und sechszig Grad . . .	Ein Silbergr. Zwei Pf.,
n fünf und sechzig bis neun und sechzig Grad	Ein Silbergr. Drei Pf.,
n siebenzig bis vier und siebenzig Grad . .	Ein Silbergr. Vier Pf.,
n fünf und siebenzig bis neun und siebenzig Grad	Ein Silbergr. Fünf Pf.,
n achtzig und ein und achtzig Grad	Ein Silbergr. Sieben Pf.,
n zwei und achtzig und drei und achtzig Grad	Ein Silbergr. Acht Pf.,
n vier und achtzig und fünf und achtzig Grad	Ein Silbergr. Neun Pf.,

Digitized by Google

von sechs und achtzig und sieben und achtzig Grad Ein Silbergr. Zehn Pf.,
von acht und achtzig und neun und achtzig Grad Ein Silbergr. Elf Pf.,
von neunzig Grad und darüber . . . . . Zwei Silbergroschen.

2) Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anspruch auf die vorstehende Vergütigung, welche die Maischsteuer nach dem vollen Satze von Ein und einem halben Silbergroschen für 20 Quart Maischraum entrichten, und mindestens nach Verhältniß einer Produktion von Einhundert Eimern Branntwein zu Funfzig Grad Stärke jährlich steuern.

3) Behufs der Ausfuhrvergütung erhält der Brennereibesitzer von dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor, oder in den Provinzen, wo die Steuerverwaltung noch mit den Regierungen verbunden ist, von der betreffenden Regierungs-Abtheilung, einen für eine bestimmte Frist geltenden Zusageschein, worin die Punkte, über welche der Ausgang des Brantweins erfolgt, bestimmt sind. Im Falle mehrerer oder über verschiedene Ausgangspunkte eintretenden Versendungen, können von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, beglaubigte Abschriften des Zusagescheins in der erforderlichen Anzahl ertheilt werden.

4) Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geschehen. Jede Versendung wird mit dem Zusageschein oder einer beglaubten Abschrift desselben, bei demjenigen Hauptamte, welches die Fabrikationssteuer erhoben hat, zur Revision gestellt. Diese ist speziell auf Stärke und Menge des Brantweins zu richten, und der Befund, so wie die zu bewirkende Versiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummer, und demnächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang, werden auf dem Zusageschein amtlich vermerkt, sofern der Ausgang bei dem nämlichen Hauptamte geschiehet.

5) Wenn dagegen der Ausgang in einem andern Hauptamts-Bezirke erfolgt, so wird von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, das Resultat der Revision und die Versiegelung auf dem Zusageschein vermerkt, mit welchem der Brantwein, binnen einer zu bestimmenden Frist, an das Ausgangs-Amt geht. Bei diesem wird die spezielle Revision wiederholt, und wenn sie nach unverletzt befundenen Siegeln, mit dem Resultate der ersten Revision übereinstimmt, solches auf dem Zusageschein attestirt, imgleichen der wirkliche Ausgang bescheinigt, und der mit diesen Vermerken versehene Zusageschein an das Hauptamt abgeliefert, welches denselben alsbald demjenigen Hauptamte zurücksendet, in dessen Bezirke die Fabrikationssteuer erhoben worden.

6) Von dem letztgedachten Hauptamte wird, auf den Grund und unter Beifügung der Zusagescheine, die Vergütungsberechnung aufgestellt, und in doppelter Ausfertigung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor oder an die Regierungs-Abtheilung zur Anweisung eingereicht.

7) Eine Steuervergütung findet jedoch nur bei Versendungen, die mindestens Einen Eimer Brantwein enthalten, Statt.

8) Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zugebilligten Ausfuhrvergütung kann in einem Jahre nicht Zweidrittheile der von ihm entrichteten Brantweinsteuer

Digitized by Google

betragen, wobei nach Maaßgabe der Umstände, der am Anfange des Jahres vorhandene Brantweinbestand mit in billige Rücksicht genommen werden soll.

9) Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr deklarirten Brantweins, zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruchs auf Steuervergütigung für die Zukunft nach sich. Berlin, den 26. Dezember 1825.

Der Finanz-Minister. von Motz.

Potsdam, den 9. Januar 1826.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz über die Bedingungen und Modalitäten, unter welchen eine Steuervergütung auf den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Brantwein gewährt werden kann, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 15. Kreditirung der Brantweinsteuer. 2. a. 360. Januar.

Um den Brennerei-Inhabern, welche nicht zum alsbaldigen Absatz des erzeugten Brantweins Gelegenheit haben, und deshalb die Anlegung von Vorräthen selbst fabrizirten Brantweins, zur bequemern und längern Aufbewahrung des Ueberflusses an Getreide und Kartoffeln, beabsichtigen, solches zu erleichtern, haben des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 13. d. M. folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht.

§ 1. Brennerei-Inhaber, welche jährlich über 600 Thlr. an Brantweinsteuer entrichten, können, so lange sie ein Lager von mindestens 50 Eimern selbst fabrizirten Brantweins, nicht unter 50° Tralles, vorräthig haben, einen Kredit auf die zu entrichtende Maischsteuer vom 1. Oktober des einen, bis zum letzten September des nachfolgenden Jahres bewilligt erhalten.

§ 2. Wer die Kreditbewilligung in Anspruch nimmt, weiset der Steuerbehörde den nach § 1 erforderlichen Lagerbestand nach.

§ 3. Gleich bei dem Antrage auf Kredit und vor der Bewilligung desselben, muß der Steuerpflichtige auf Höhe des zu kreditirenden Steuerbetrages der Steuerbehörde Sicherheit leisten. Die Sicherheitsleistung kann geschehen durch Deponirung einer gleich großen Summe in Staatspapieren nach dem Nennwerthe, Ausstellung eines akzeptirten Wechsels auf sichere inländische Handlungshäuser, oder auf andere annehmbare Weise, doch nur in dem Maaße, daß wenn die Steuer in dem Zahlungstermin nicht baar entrichtet wird, das Unterpfand gleich realisirt werden kann. Auch kann die Sicherheitsleistung dadurch geschehen, daß ein der kreditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Brantweinquantum unter sichern Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzt und ihr ein Faustpfand darauf im gesetzlichen Sinne eingeräumt wird. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den Keller, in welchem der Brantwein ohne Vermischung mit andern Vorräthen in geaichten, von der Steuerbehörde bezeichneten Fässern sicher niedergelegt werden kann, anzuweisen und sich den anzuordnenden Kontroll-Maaßregeln zu unterwerfen.

§ 4. Auch wo das Lager nicht unter Mitverschluß der Steuerbehörde steht, kann solche durch einen Oberbeamten von Zeit zu Zeit Ueberzeugung nehmen, daß

Digitized by Google

eine der Kreditsumme von 3 Thlr. 3¾ Sgr. pro Eimer entsprechende Eimerzahl an Brantwein sich wirklich im Besitz des Brennerei-Inhabers befinde, und für das Fehlende binnen 4 Wochen die Steuerentrichtung verlangt werden.

§ 5. Wenn dagegen im Laufe der Kreditbewilligung der Lagerbestand sich so erhöht, daß ein größerer Kredit, wie Anfangs verlangt und sicher gestellt worden, gegeben werden kann, dann steht dem Brennerei-Inhaber frei, solchen zu nehmen; nur muß alsdann auch die Sicherheit nach den im § 3 enthaltenen Grundsätzen erhöhet werden, wenn es verlangt wird.

§ 6. Vor Ablauf des Monats September oder dem Zeitpunkte, mit welchem die Kreditbewilligung abläuft, wird mit dem Steuerpflichtigen abgerechnet, und die kreditirte Steuer, ohne Rücksicht auf den noch vorhandenen Lagerbestand, berichtigt. Eine Uebertragung der alsdann noch vorhandenen Lagerbestände in die von da ab laufende neue Kreditperiode wird nicht gestattet. Dagegen soll dem Steuerpflichtigen von der zu entrichtenden Steuer für jeden Eimer, den er von seinem Lager behufs der zu bewirkenden Ausfuhr, in eine öffentliche Niederlage einer Packhof

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 16. **General-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu	
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.	
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.
1	Belzig	1	6	3	—	28	9	—	21	3	—	18	9	—	16	3	—	13	9	—	13	9	—	11	3	—	13	9
2	Brandenburg	1	7	6	1	5	—	—	25	10	—	24	6	—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	13	9	—	15	—
3	Havelberg	1	5	—	—	25	—	—	25	—	—	17	6	—	18	9	—	16	3	—	12	6	—	11	3	—	20	—
4	Jüterbogk	1	8	8	1	8	—	—	20	—	—	10	—	—	17	6	—	15	—	—	16	—	—	15	—	—	23	9
5	Luckenwalde	1	7	6	1	2	6	—	23	2	—	21	3	—	16	3	—	15	—	—	15	—	—	13	9	—	—	—
6	Potsdam	1	12	9	1	8	9	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	21	—	—	16	3	—	14	3	—	22	—
7	Prenzlow	1	5	—	1	—	—	1	—	8	—	22	6	—	19	5	—	16	3	—	13	2	—	11	3	—	18	9
8	Rathenow	1	5	—	1	2	6	—	26	3	—	22	6	—	18	9	—	18	9	—	13	9	—	12	6	—	12	6
9	Neu-Ruppin	1	9	9	1	4	7	—	26	—	—	23	6	—	18	11	—	16	9	—	13	11	—	11	3	—	20	—
10	Schwedt	1	7	6	—	28	9	1	3	9	—	26	3	—	22	6	—	17	6	—	15	—	—	13	9	—	—	—
11	Spandow	1	11	3	1	10	—	1	—	—	—	28	3	—	21	3	—	20	—	—	15	—	—	14	6	—	17	6
12	Strausberg	1	15	—	1	10	—	1	—	—	—	26	3	—	20	—	—	17	6	—	18	9	—	16	3	—	20	—
13	Templin	1	7	6	1	7	6	1	—	—	—	28	9	—	18	9	—	18	9	—	13	9	—	13	9	—	13	9
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	21	4	—	21	4	—	16	3	—	16	3	—	15	—	—	15	—	—	—	—
15	Wittstock	1	6	10	1	5	1	—	25	—	—	22	9	—	19	—	—	17	1	—	13	9	—	11	3	—	14	1
16	Wrietzen an der Oder	1	8	—	1	—	6	—	27	6	—	24	3	—	21	3	—	19	—	—	16	—	—	14	—	—	—	—
17	Zehdenick	1	15	—	1	5	—	1	2	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	14	—	—	15	—

Digitized by Google

Stadt bringt, die für den ausgeführten inländischen Brantwein, nach Maaßgabe seiner Stärke, bewilligte Steuervergütung abgeschrieben werden und unerhoben bleiben.

Auf den solchergestalt zum Packhof gebrachten Branntwein finden sodann die allgemeinen Vorschriften der Zollordnung wegen des Packhofslagers Anwendung.

§ 7. Wer den hierin enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, oder die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, dem ist die Steuerverwaltung befugt, die Kreditbewilligung für immer zu entziehen. Berlin, den 27. Dezember 1825.

Der Finanz-Minister. von Motz.

* * *

Potsdam, den 9. Januar 1826.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz wird hierdurch zur Kenntniß der Steuerbeamten und des gewerbtreibenden Publikums gebracht, um sich bei Kreditirung der Brantweinsteuer überall danach zu achten.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Dezember 1825.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.			Pfund	Braunbier.	Weißbier.	Brantwein.	Pfund	höchster Preis.		niedrigster Preis.		Pfund
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	11	3	4	5	—	3	25	—	1	—	—	—	7	6	—	6	—	9	—	—	5	—	2	6	7	6	4	—	5	—	2	6	6	3
—	15	—	3	15	—	3	15	—	1	7	6	—	9	10	—	10	—	9	—	11	4	6	2	2	8	6	6	6	4	3	2	2	6	6
—	12	6	3	—	—	2	25	—	1	7	6	—	8	9	—	6	—	8	—	11	5	7	2	—	17	—	7	—	5	6	4	6	6	—
—	21	3	5	10	—	5	—	—	1	10	—	—	7	6	1	—	—	10	1	6	3	9	2	6	—	—	—	—	5	—	2	6	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	10	8	—	9	—	9	—	—	5	—	2	—	25	—	15	—	—	—	—	—	7	—
—	18	—	3	22	—	3	18	—	1	6	1	—	14	8	1	—	—	11	1	3	5	6	3	—	10	—	10	—	6	—	4	—	8	—
—	17	6	5	—	—	4	15	—	1	1	11	—	—	—	—	10	1	—	1	—	4	—	2	2	22	6	5	—	7	6	3	9	6	8
—	12	6	3	10	—	3	10	—	1	2	6	—	7	6	1	2	—	9	1	6	4	—	2	6	22	6	13	—	5	6	4	6	7	—
—	17	6	6	—	—	5	—	—	—	27	10	—	9	11	—	10	—	9	1	—	5	—	2	6	10	—	7	—	5	—	4	—	6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	11	—	8	—	1	—	1	—	1	3	4	—	2	6	15	—	9	—	7	—	4	—	8	—
—	15	—	5	—	—	4	20	—	1	3	9	—	10	6	—	8	—	11	1	5	4	6	2	6	8	—	4	8	5	—	2	4	8	—
—	20	—	4	—	—	4	—	—	1	5	—	—	10	—	—	6	1	—	1	6	5	—	2	—	15	—	5	—	8	6	4	6	7	2
—	13	9	4	—	—	4	—	—	1	7	6	—	7	6	—	9	1	—	1	6	3	—	2	—	10	—	5	—	5	—	4	6	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	7	1	—	1	2	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8
—	12	1	4	8	4	3	29	2	—	28	9	—	9	5	—	10	1	6	—	—	4	—	2	6	6	—	4	—	4	—	3	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	9	—	16	—	—	9	1	—	1	3	4	—	2	2	10	—	8	—	8	—	4	4	7	4
—	15	—	3	15	—	3	15	—	1	5	—	—	10	—	—	9	1	—	1	6	2	6	2	—	12	—	6	—	6	—	5	—	6	—

Digitized by Google

Potsdam, den 10. Januar 1826.

Nr. 17. Berliner Getreide- und Fourageпreise pro Dez. 1825. 1. m. 606. Januar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Dezember 1825 auf dem Markt zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . .	2 Thaler	10 Sgr.	8 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . .	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste .	— Thaler	24 Sgr.	2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste .	— Thaler	21 Sgr.	6 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . .	— Thaler	16 Sgr.	4 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . .	1 Thaler	1 Sgr.	4 Pf.,
7) für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
8) für das Schock Stroh . . .	4 Thaler	23 Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete . . .	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . .	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein	— Thaler	3 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein	— Thaler	2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 8. Januar 1826.

Nr. 18. Apotheken-Revisionen. 1. p. 518. Januar.

Bei den im Jahre 1825 durch den Regierungs-Medizinalrath unsers Kolle abgehaltenen Apotheken-Revisionen, sind die Apotheken zu Buchholz, Storkow, N thenow, Havelberg, Wilsnack, Wittenberge, Perleberg, Prißwalk, Putlitz, W stock, Kyritz, Neustadt-Eberswalde, Wusterhausen a. d. D., Gransee und Em men in einem lobenswerthen, größtentheils untadelhaften Zustande befunden.

Auch hat sich bei den Revisionen der Apotheke zu Charlottenburg durch d Kreis-Physikus sowohl, als durch die Königl. Hofapotheken-Kommission in Bet die untadelhafte Beschaffenheit und zweckmäßige Einrichtung derselben ergeb

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Benachrichtigung. Das alphabetische Sach- und Namenregister zum Amtsblatt vom Jah 1825, nebst dem Inhaltsverzeichniß des Extrablatts, kann bei sämm lichen Postämtern gegen 3 Sgr. 9 Pf. in Empfang genommen wer den. Freiexemplare finden dabei nicht Statt. — Die chronologische Ue bersicht der im 4ten Quartal 1825 im Amtsblatt erschienenen Ver ordnungen und Bekanntmachungen und das Titelblatt zum Jahrga 1825 werden mit dem nächsten Stücke des Amtsblatts ausgege werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zufolge Immediat-Befehls soll das zu Neubrück bei Crossen belegene Königl. Eisenhüttenwerk, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen Termin

auf den 20. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Hütten-Amtsstube zu Neubrück anberaumt, und laden dazu Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufsbedingungen und die Beschreibung täglich in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), so wie in der des Königl. Hütten-Amts zu Neubrück eingesehen werden können.

Berlin, den 21. Oktober 1825.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Zufolge Immediat-Befehls soll das Königl. Eisen- und Stahlhüttenwerk zu Karlswerk, zwischen Neustadt-Eberswalde und Freienwalde im Ober-Barnimschen Kreise der Mark Brandenburg belegen, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin

auf den 18. März 1826, Vormittags 10 Uhr,

in loco anberaumt, und fordern zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufsbedingungen und die Beschreibung täglich in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), so wie bei dem Hüttenmeister Krigar in Karlswerk eingesehen werden können.

Berlin, den 25. November 1825.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Der Altsitzer Christian Grund aus Damelang ist am 16. Dezember 1825 auf dem Wege von der neuen Mühle bei Gömnigk nach Damelang verschollen, und der verschiedenen Absuchungen der zwischen genannten beiden Orten befindlichen Heiden und Büsche, desgleichen des Planenfließes ungeachtet, ist über das Verbleiben des ꝛc. Grund bis jetzt nichts ermittelt worden.

Es wird daher ein jeder, dem über diesen Mann und über das Verbleiben desselben etwas bekannt geworden sein sollte, hierdurch resp. ersucht und aufgefordert, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Der ꝛc. Grund war übrigens 83 Jahr alt, und bei seinem Weggehen von

Digitized by Google

Damelang, mit einem blautuchenen Oberrocke mit besponnenen Knöpfen, einer dergleichen Weste mit blanken Knöpfen, Stiefeln und mit einer Pudelmütze bekleidet.

Golzow, den 14. Januar 1826.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

Der aus Burg gebürtige, unten signalisirte Tuchmachergesell Johann Christoph Schernick hat angeblich seinen, ihm am 9. v. M. von dem Magistrat zu Burg ertheilten und in Rathenow zur Reise hierher visirten, auf 6 Monate gültigen Reisepaß, auf dem Wege von Wittstock nach Freyenstein am 19. v. M. verloren. In Gemäßheit der Bestimmung der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 181 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Gültigkeit des erwähnten Passes zugleich für erloschen erklärt.

Pritzwalk, den 12. Dezember 1825. Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Schernick ist aus Burg gebürtig, evangelischer Religion, 25 Jahre 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, runde Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur. In seinem Paß ist von dem Magistrat zu Burg vermerkt gewesen:

daß er wegen Verkaufs einer angeblich gefundenen Uhr, in Burg mit einer 12-tägigen Gefängnißstrafe, und früher in Magdeburg wegen Entwendung zweier Taschenuhren mit einer einjährigen Festungsstrafe belegt, dieserhalb unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, und, falls er innerhalb 14 Tagen keine Arbeit bekomme, er in seine Heimath zurückzukehren verpflichtet sei,

welche Bemerkung der ꝛc. Schernick, nach der geschehenen Benachrichtigung, auch schon zu verwischen versucht hat.

Das Königl. Theerofenetablissement zu Dippmannsdorf, enthaltend einen Flächenraum von 111 □Ruthen, worauf sich ein größeres und ein kleineres Wohnhaus nebst dem Theerofen befinden, soll am 4. k. M., Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zu Dippmannsdorf, unter den näher sodann bekannt zu machenden Bedingungen, meistbietend, jedoch unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung, verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß ein Achtel des zu bietenden Kaufgeldes von dem Meistbietenden sofort zur Festhaltung seines Gebots eingezahlt werden muß.

Potsdam, den 9. Januar 1826. Königl. Forstinspektion.

Bei dem Flecken Lehnin, Zauch-Belzigschen Kreises, befindet sich ein zum Königlichen Lehniner Forstreviere gehöriges, ungefähr 15 Morgen 166 □Ruthen haltendes, zum Anbau einiger Häuser und zur Anlegung eines Gartens sich eignendes Gaich-Land,

Digitized by Google

Land, um dessen erbpachtweise Ueberlassung der Schiffer Scherling zu Lehnin bereits angetragen hat.

In Folge ergangener höherer Bestimmung soll dieses Stück Land meistbietend verpachtet werden, und ist zu dem Ende auf den 5. k. M., Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Lehnin ein Termin angesetzt worden, wozu Erwerbungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß im Termin die festgestellten Bedingungen näher bekannt gemacht werden sollen.

Potsdam, den 9. Januar 1826. Königl. Forstinspektion hierselbst.

Höherer Bestimmung zufolge, sollen von der unmittelbar an die Kolonie Johannisthal grenzenden Königl. Cöpenicker Forst, drei Morgen, öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 1. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Neuenkrug auf dem Wege von Berlin nach Cöpenick, angesetzt.

Die näheren Bedingungen dieser Vererbpachtung sollen im Termine bekannt gemacht werden, liegen aber auch bei der unterzeichneten Forst-Inspektion vorher zur Einsicht bereit, und wird hier nur bemerkt, daß die Hälfte des gebotenen Erbstandsgeldes sofort im Termine deponirt werden muß.

Diejenigen, welche das zu vererbpachtende Grundstück vorher zu sehen wünschen, werden ersucht, sich dieserhalb an den Königl. Heegemeister Herrn Bock auf der Fanne zu wenden. Cöpenick, den 14. Januar 1826.

Königl. Forst-Inspektion Königs-Wusterhausen.

Das zu Tempelhoff belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I. No. XIII. pag. 121 und cont. Vol. II. No. XIII. pag. 121 eingetragene, der Ehefrau des Herrn Hofraths Stakebrandt, Sophie Sabine gebornen Uhl gehörige Vierhüfner Bauergut, welches nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der Gerichtsregistratur täglich einzusehen, und gegen welche die etwanigen Erinnerungen bis vier Wochen vor dem Termin zulässig sind, auf 4706 Thl. 3 Pf. gewürdigt ist, soll öffentlich und an den Meistbietenden Schuldenhalber verkauft werden. Zu diesem Behuf sind die Bietungstermine auf

den 9. Dezember d. J., den 10. Februar 1826 und den 11. April 1826,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tempelhoff angesetzt, und Kauflustige werden dazu mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag der Grundstücke, falls keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, an den im letzten peremtorischen Termine Meistbietendbleibenden erfolgen soll.

Berlin, den 10. September 1825.

Das Patrimonialgericht über Tempelhoff.

Digitized by Google

Die vor dem Halleschen Thore, auf der Tempelhoffschen Feldmark belegene, Mühlenmeister Garlipp gehörige Windmühle, nebst Wohnhaus, Land und gem Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen, in der Gerichtsregi einzusehenden Taxe auf 2749 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. gewürdigt ist, soll Sch halber öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem S sind die Bietungstermine auf

den 9. Dezember d. J., den 10. Februar und den 11. April 1826,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tempelhoff an und Kauflustige werden dazu mit der Bekanntmachung eingeladen, daß de schlag der oben bezeichneten Mühle und Grundstücke, falls keine rechtlichen derungsursachen eintreten, an den im letzten peremtorischen Termine Meistb bleibenden erfolgen soll. Etwanige Erinnerungen gegen die aufgenommene Tax nen bis 4 Wochen vor dem letzten Termine, bei uns angebracht werden.

Berlin, den 20. September 1825.

Das Patrimonialgericht über Tempell

Die dem Erbpächter Gottfried Schoppe zu Schlagentin gehörige, zu H dorf auf der Chaussee zwischen Müncheberg und Frankfurt belegene eigenthü Bauer- und Krugwirthschaft, welche zu 9299 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. gewürdi soll auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers meistbietend verkauft w wozu die Bietungstermine auf

den 30. November d. J. und den 31. Januar 1826,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizam Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf

den 29. März 1826, Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Heinersdorf dergestalt angesetzt worden, daß im Termine der Zuschlag für das Meistgebot erfolgen wird, wenn nicht rechtlich stände ein Anderes nöthig machen.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii näher eingesehe den. Wriezen, den 12. September 1825.

Das Patrimonialgericht zu Heinersd

Die dem Mühlenmeister George Anthoffner zu Demerthin zugehörige, d belegene Windmühle nebst Zubehör, welche auf 933 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf der in unserer Registratur einzusehenden Taxe gewürdigt ist, soll Schulden an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist auf

den 30. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Demerthin ein peremtorischer Termin angesetzt, zu we Kauflustige eingeladen werden.

Digitized by Google

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realgläubiger, welche an dieses Grundstück irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine bei Verlust ihrer Rechte zu melden.

Kyritz, den 25. Oktober 1825.

Das von Klitzingsche Patrimonialgericht über Demerthin.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist das 3½ Meile von Berlin, 1½ Meile von Cöpenick und 4 Meilen von Fürstenwalde, am Dömeritzsee und der Spree gelegene, im amtlichen Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 18 verzeichnete Vorwerk Hessenwinkel, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 185 Morgen 37 □Ruthen eigenthümlichen und resp. Erbzinsacker, sammt Wiesewachs und einem Weiderecht in dem Cöpenick Ercknerschen Forstrevier, mit der gerichtlichen Taxe (ausschließlich der darauf haftenden Altentheilsverpflichtung) von 6312 Thlr. 15 Sgr. zum öffentlichen Verkauf gestellt. Es stehen drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist,

am 7. März und am 9. Mai d. J., im Geschäftslokale, und

am 11. Juli d. J., im Gute selbst, jedesmal Vormittags um 11 Uhr an.

Kaufliebhaber werden zum Erscheinen und zur Abgabe ihres Gebots, mit dem Bemerken, daß im letzten Termine der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, geschieht hierdurch aufgefordert.

Die Taxe kann am Montag und Mittwoch jeder Woche in unserer Registratur eingesehen werden.

Cöpenick, den 24. Dezember 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Das im Dorfe Leuenberg an der Chaussee von Berlin bis Freyenwalde, 2 Postmeilen von Werneuchen, 1¼ Meile von Freyenwalde und 2 Meilen von Wriezen belegene, in guter Nahrung stehende Kruggut, soll auf den Antrag der Grundherrschaft, mit 40 Morgen Ackerland auf die sechs nach einander folgende Jahre von Johannis 1826 bis dahin 1832, im Termine

den 15. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Leuenberg meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige werden mit dem Bemerken hiermit eingeladen, daß die Pachtbedingungen sowohl bei dem unterzeichneten Gerichte, als bei dem Herrn Wirthschafts-Inspektor Fischer zu Leuenberg, täglich eingesehen werden können.

Wriezen, den 31. Dezember 1825.

Freiherrlich v. Eckardsteinsche Gerichte über Leuenberg.

Die der Kirche zu Gohlitz gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) an Acker 84 Morgen 53 □Ruthen,

b) an Mäschwiesen 124 □Ruthen,

Digitized by Google

Die vor dem Halleschen Thore, auf der Tempelhoffschen Feldmark belegene, dem Mühlenmeister Garlipp gehörige Windmühle, nebst Wohnhaus, Land und übrigem Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen, in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 2749 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behuf sind die Bietungstermine auf

den 9. Dezember d. J., den 10. Februar und den 11. April 1826,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tempelhoff angesetzt, und Kauflustige werden dazu mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag der oben bezeichneten Mühle und Grundstücke, falls keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, an den im letzten peremtorischen Termine Meistbietendbleibenden erfolgen soll. Etwanige Erinnerungen gegen die aufgenommene Taxe können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine, bei uns angebracht werden.

Berlin, den 20. September 1825.

Das Patrimonialgericht über Tempelhoff.

Die dem Erbpächter Gottfried Schoppe zu Schlagentin gehörige, zu Heinersdorf auf der Chaussee zwischen Müncheberg und Frankfurt belegene eigenthümliche Bauer- und Krugwirthschaft, welche zu 9299 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. gewürdigt ist, soll auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 30. November d. J. und den 31. Januar 1826,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmann Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf

den 29. März 1826, Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Heinersdorf dergestalt angesetzt worden, daß im letzten Termine der Zuschlag für das Meistgebot erfolgen wird, wenn nicht rechtliche Anstände ein Anderes nöthig machen.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii näher eingesehen werden. Wriezen, den 12. September 1825.

Das Patrimonialgericht zu Heinersdorf.

Die dem Mühlenmeister George Anthoffner zu Demerthin zugehörige, daselbst belegene Windmühle nebst Zubehör, welche auf 933 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe gewürdigt ist, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist auf

den 30. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Demerthin ein peremtorischer Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Digitized by Google

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realgläubiger, welche an dieses Grundstück irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine bei Verlust ihrer Rechte zu melden.

Kyritz, den 25. Oktober 1825.

Das von Klitzingsche Patrimonialgericht über Demerthin.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist das 3½ Meile von Berlin, 1½ Meile von Cöpenick und 4 Meilen von Fürstenwalde, am Dömeritzsee und der Spree gelegene, im amtlichen Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 18 verzeichnete Vorwerk Hessenwinkel, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 185 Morgen 37 □Ruthen eigenthümlichen und resp. Erbzinsacker, sammt Wiesewachs und einem Weiderecht in dem Cöpenick Erckuerschen Forstrevier, mit der gerichtlichen Taxe (ausschließlich der darauf haftenden Altentheilsverpflichtung) von 6312 Thlr. 15 Sgr. zum öffentlichen Verkauf gestellt. Es stehen drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist,

am 7. März und am 9. Mai d. J., im Geschäftslokale, und

am 11. Juli d. J., im Gute selbst, jedesmal Vormittags um 11 Uhr an.

Kaufliebhaber werden zum Erscheinen und zur Abgabe ihres Gebots, mit dem Bemerken, daß im letzten Termine der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, geschieht hierdurch aufgefordert.

Die Taxe kann am Montag und Mittwoch jeder Woche in unserer Registratur eingesehen werden.

Cöpenick, den 24. Dezember 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Das im Dorfe Leuenberg an der Chaussee von Berlin bis Freyenwalde, 2 Postmeilen von Werneuchen, 1¼ Meile von Freyenwalde und 2 Meilen von Wriezen belegene, in guter Nahrung stehende Kruggut, soll auf den Antrag der Grundherrschaft, mit 40 Morgen Ackerland auf die sechs nach einander folgende Jahre von Johannis 1826 bis dahin 1832, im Termine

den 15. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Leuenberg meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige werden mit dem Bemerken hiermit eingeladen, daß die Pachtbedingungen sowohl bei dem unterzeichneten Gerichte, als bei dem Herrn Wirthschafts-Inspektor Fischer zu Leuenberg, täglich eingesehen werden können.

Wriezen, den 31. Dezember 1825.

Freiherrlich v. Eckardsteinsche Gerichte über Leuenberg.

Die der Kirche zu Gohlitz gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) an Acker 84 Morgen 53 □Ruthen,

b) an Mäschwiesen 124 □Ruthen,

Digitized by Google

c) an Grundhütung 21 Morgen 40 □Ruthen,
d) unbrauchbar 44 □Ruthen,

sollen an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu haben wir auf den 14. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Amts-Gerichtsstube zu Berge einen Lizitationstermin angesetzt, und laden Bietungslustige ein. Die Bedingungen können beim Domainenamte Nauen zu Berge täglich eingesehen werden. Fehrbellin, den 7. Januar 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Nauen zu Berge.

Das dem verstorbenen Förster Peschlow gehörige, zu Crampnitz an der Havel belegene, im Hypothekenbuche Fol. 307 sub Nr. 8 verzeichnete und mit 2474 Thl. gerichtlich abgeschätzte Erbpachts-Etablissement nebst Zubehör, welches in guter Kultur, und zu Raff- und Leseholz berechtigt ist, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind

den 25. März, den 20. Mai und den 22. Juli 1826,

davon die beiden erstern an hiesiger Gerichtsstelle, der letztere, peremtorische aber zu Fahrland, des Morgens um 10 Uhr, abgehalten werden, angesetzt. Zur Erleichterung des Ankaufs können 1000 Thlr. auf dem Grundstücke stehen bleiben. Die Taxe von demselben ist in hiesiger Registratur täglich einzusehen.

Potsdam, den 8. Januar 1826. Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Es sollen in Gühlen bei Lindow im Ruppinschen eine bedeutende Anzahl Bau-, Bohl-, Latt- und andere Hölzer bis zu Bohnenstangen, auf dem Stamme verkauft werden; auch sind von dergleichem Holze 176 Morgen circa abzuholzen. Bei Unterschriebenem erfährt man in frankirten Briefen das Nähere. Die Hölzer können auch von Gühlen aus zu Wasser geflößet werden.

Gühlen bei Lindow im Ruppinschen, den 7. Januar 1826.

Theveron, Gutsbesitzer.

Mein Wohn- und Brauhaus, wobei eine Scheune, der nöthige Hofraum und Stallungen, auch ein Obstgarten befindlich, beabsichtige ich mit sämmtlichen Brau- und Brennerei-Geräthschaften aus freier Hand zu verkaufen.

Ich lade hierzu Kaufliebhaber zum 15. Februar d. J. in meiner Wohnung ein, und bemerke hierbei, wie der Käufer, auf Verlangen, noch außerdem eine halbe Hufe Landes mit wohlbestellter Winterfaat nebst sämmtlichen Acker-Geräthschaften, so wie auch 4 Pferde käuflich übereignet erhalten kann.

Treuenbrietzen, den 15. Januar 1826.

Der Seifensiedermeister Balthasar Liepe.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 27. Januar 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 981. Die Instruktion für die Ober-Präsidenten, und

Nr. 982. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. Januar 1286.

Nr. 19. Präkludirte Staats-Schuldschein-Prämien der achten Ziehung. d. d. 809. Januar.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine vom 4. d. M. wird, einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Hochwohlgeboren vom 9. d. M. zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

* * *

Von der am 3. Januar 1825 angefangenen Achten Ziehung der Prämien auf Staats-Schuldscheine, sind die auf folgende Nummern gefallenen Prämien, nämlich

zu 135 Thaler

1	9,934	6	21,026	11	40,346	16	111,316	21	216,145	26	264,035
2	10,634	7	35,141	12	57,931	17	134,000	22	216,536	27	266,208
3	10,670	8	37,120	13	57,954	18	144,424	23	218,641	28	288,901
4	13,086	9	38,660	14	101,559	19	185,363	24	262,114	29	290,416
5	17,230	10	40,222	15	109,262	20	189,218	25	262,729		

Digitized by Google

zu 18 Thaler

1	2,407	38	21,668	75	57,950	112	111,203	149	175,953	186	228,945
2	2,709	39	21,714	76	64,126	113	116,239	150	176,161	187	231,021
3	3,700	40	21,832	77	65,276	114	116,408	151	176,164	188	231,023
4	4,307	41	21,995	78	65,372	115	122,473	152	176,431	189	231,258
5	4,805	42	22,531	79	67,109	116	123,793	153	184,123	190	231,516
6	5,138	43	22,544	80	67,290	117	124,474	154	184,960	191	231,968
7	5,151	44	22,545	81	68,576	118	124,655	155	185,069	192	231,986
8	5,154	45	23,516	82	72,449	119	125,236	156	185,359	193	234,410
9	6,097	46	23,543	83	73,972	120	125,243	157	185,362	194	235,231
10	6,685	47	25,202	84	74,905	121	126,490	158	189,390	195	236,370
11	7,336	48	34,146	85	76,966	122	126,554	159	189,398	196	236,942
12	7,382	49	35,558	86	80,500	123	127,489	160	189,602	197	236,943
13	8,013	50	35,914	87	80,704	124	128,786	161	200,282	198	236,944
14	8,059	51	37,353	88	81,254	125	129,130	162	201,105	199	245,131
15	8,475	52	37,382	89	82,327	126	129,351	163	201,194	200	248,585
16	8,763	53	37,819	90	82,797	127	130,476	164	203,209	201	252,130
17	8,972	54	38,398	91	83,549	128	134,281	165	205,476	202	252,504
18	9,085	55	38,695	92	84,246	129	134,795	166	205,479	203	260,645
19	10,295	56	42,663	93	84,497	130	137,713	167	206,808	204	261,023
20	11,394	57	43,132	94	85,463	131	140,839	168	214,612	205	262,689
21	12,251	58	43,510	95	85,849	132	141,799	169	214,674	206	262,845
22	12,254	59	43,585	96	86,466	133	141,833	170	216,327	207	263,267
23	13,167	60	43,839	97	86,870	134	142,871	171	216,944	208	264,046
24	13,413	61	44,101	98	87,811	135	154,723	172	217,739	209	267,162
25	14,548	62	48,100	99	87,943	136	154,856	173	217,742	210	274,848
26	16,692	63	48,936	100	92,347	137	156,138	174	218,008	211	275,530
27	17,407	64	49,424	101	92,358	138	156,311	175	218,670	212	275,531
28	17,657	65	51,794	102	93,457	139	156,374	176	219,032	213	277,196
29	18,101	66	52,769	103	96,838	140	160,256	177	219,034	214	279,302
30	18,102	67	52,873	104	102,286	141	161,545	178	220,479	315	280,361
31	18,247	68	53,455	105	102,382	142	163,502	179	221,476	216	283,111
32	18,360	69	55,884	106	103,774	143	163,801	180	222,115	217	288,863
33	21,030	70	56,373	107	104,107	144	169,671	181	222,151	218	290,627
34	21,044	71	56,401	108	104,306	145	171,060	182	222,987	219	290,647
35	21,414	72	57,922	109	104,904	146	172,112	183	223,839	220	291,491
36	21,514	73	57,923	110	108,276	147	174,948	184	224,687	221	292,739
37	21,667	74	57,930	111	110,197	148	175,857	185	228,179		

bis zum 3. d. M. bei der Staats-Schuldschein-Prämien-Vertheilungskasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. Au-

Digitized by Google

gust 1820 und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Betrag derselben von . . . . . 7893 Thlr.,
nach Abzug des Kourswerths der dem Prämienfonds von 29 Prämien zu 135 Thl. zu gewährenden 2900 Thl. Staats-Schuldscheine von 89 Prozent und der Zinsen von diesen Staats-Schuldscheinen vom Jahre 1825 von zusammen . . . . . 2697 Thlr.

mit . . . . . 5196 Thlr.

zu wohlthätigen Zwecken verwendet worden, welches hierdurch zur Kenntniß der Prämienschein-Inhaber gebracht wird, mit der Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen bei den Regierungs-Hauptkassen und im Auslande sehr erleichtert ist, künftig nach Maaßgabe der mit den hiesigen Zeitungen versendeten und außerdem ausgegebenen Ziehungslisten in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszuweichen.

Berlin, den 4. Januar 1826.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.
Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.
Deputirter der Unternehmer: W. C. Benecke.

Potsdam, den 17. Januar 1826. Nr. 20. Zensur-Angelegenheit. 1. p. 1063. Januar.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat den nachstehenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Wahrheit aus Morgenträumen und Ida's ästhetische Entwickelung, von Fr. Brun, geb. Münter. Aarau 1824 bei Sauerländer.
2) 1stes 3, 4, 5, 6, 7, 8, und 9tes Stück der Erheiterungen auf das Jahr 1825. Aarau bei Sauerländer.

die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches in Folge einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Hochwohlgeboren vom 14. d. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Januar 1826. Nr. 21. Anlage von Erdgruben. 1. p. 1518. November.

Der von uns unterm 9. September 1820 (im 37sten Stücke des Amtsblatts de 1820 pag. 188) erlassenen Warnung ungeachtet, sind dennoch öfters Fälle vorgekommen, wo durch fehlerhafte Anlagen der Erdgruben Menschen verschüttet worden sind, und wir sehen uns daher veranlaßt, in dieser Hinsicht nachstehendes polizeilich zu verordnen.

1) Jeder, er sei Eigenthümer oder Nießbraucher des Grund und Bodens, der die Anlage neuer Erd-, Thon-, Lehm-, Sand- oder Mergelgruben beabsichtigt, ist verpflichtet, der Ortspolizei-Obrigkeit davon Anzeige zu machen, deren Genehmigung einzuholen, und die von derselben zu ertheilende Anweisung zu befolgen.

Digitized by Google

2) Die Gruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens zwei Ruthen von befahrenen Wegen angelegt werden.

3) Die Wände der Gruben müssen jederzeit so abgesteift werden, daß sie, wie nebenstehende Figur zeigt, einen stumpfen Winkel von 10 bis 20 Grad bilden, und haben die Polizeiobrigkeiten nach der Beschaffenheit des Terrains den anzunehmenden Grad zu bestimmen. Auch dürfen die Seitenwände nicht ausgehöhlt, vielmehr muß die Erde immer oben abgestochen werden.

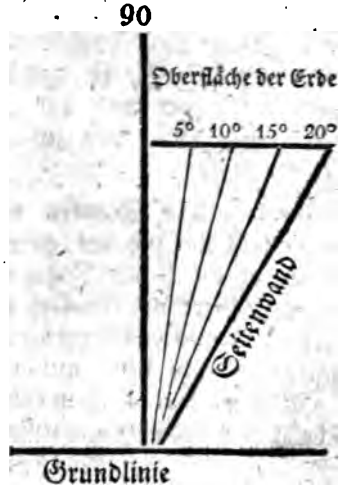

4) Der Abraum muß 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube fortgeschafft werden, um das Nachschließen desselben zu verhüten, weshalb auch, wenn um den Rand der Grube gefahren wird, die Wagen eine gleiche Entfernung von demselben beobachten müssen.

5) In Hinsicht der schon bestehenden und noch benutzten Gruben, haben die Polizeiobrigkeiten sofort eine Revision derselben zu veranlassen, und deren Einrichtung nach vorstehenden Vorschriften zu bewirken.

6) Jeder, der diesen Vorschriften zuwider handelt, wird, wenn auch kein Unglück aus der Verabsäumung entsteht, nach Befinden der Umstände, mit einer angemessenen Polizeistrafe belegt.

7) Die Ortspolizei-Behörden werden wegen Befolgung dieser Verordnung besonders verantwortlich gemacht, und haben zu dem Ende dergleichen Anlagen häufigen Revisionen zu unterwerfen; weshalb auch vorkommende Vernachlässigungen durch Ordnungsstrafen an ihnen gerügt werden sollen.

Den Herren Landräthen und dem hiesigen Polizei-Direktorium wird eine besondere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand empfohlen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 16. Januar 1826.

Nr. 22. Große Kiefernraupe. 2. b. 571. Januar.

In mehreren Forsten, und namentlich in den Colpiner, Friedersdorffer, Groß-Schönebecker, Zechliner und Menzer Revieren, ist die große Kiefern-Raupe, phalena bombix pini, theils mehr, theils weniger am Fuß der Stämme wahrgenommen worden.

Die Herren Landräthe, Polizei-Behörden und Waldeigenthümer werden hierauf aufmerksam gemacht, und, da bei dem ersten Ausbruch einer so großen Landes-Kalamität derselben am kräftigsten und wirksamsten entgegen gearbeitet werden kann, dringend aufgefordert, Ihrer Seits, wo sich diese Raupen in Privatforsten zeigen, die allgemein bekannten Mittel zur Verhütung der weitern Verbreitung und zur Vertilgung derselben, besonders das bei dieser Raupengattung vorzüglich wirksame

Digitized by Google

Sammlen der Raupen beim Uebergang vom Winter zum Frühjahr, während sie sich noch im Winterschlaf befinden, so wie das Fortschaffen oder Vergraben des Streulings in den befallenen Distrikten, in Anwendung zu bringen und bringen zu lassen. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 2. Berechnung der Pensionsbeiträge.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem Schreiben der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. v. M. mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich nach dessen Inhalte bei der Anfertigung ihrer Salarien-Kassen-Rechnungen zu achten.

Berlin, den 2. Januar. 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Damit die, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. August v. J. angeordneten Pensionsbeiträge, welche von den Besoldungen in Abzug gebracht werden, in den Rechnungen übersehen und gehörig kontrollirt werden können, ist es nothwendig:

1) daß der Besoldungstitel der Rechnungen mit einer besondern, hinter der Summe der wirklichen Ausgabe einzuschaltenden Kolonne versehen werde, in welcher bei den einzelnen, nach ihrem Betrage voll zu verausgabenden Besoldungen ꝛc., die zurückbehaltenen fortlaufenden Pensionsabzüge nachgewiesen werden müssen;
2) daß, wenn Besoldungen an neu angetretene Beamte zum ersten Male, oder Besoldungszulagen an ältere gezahlt worden, und also die Besoldung oder resp. Zulage für den ersten Monat, zum Pensionsfonds dem Reglement gemäß hat zurückbehalten werden müssen, solche in einer zweiten, hinter der vorgedachten einzuschaltenden Kolonne nachgewiesen werde;
3) ist der summarische Betrag beider vorgedachten Gattungen von Abzügen für den Pensionsfonds, mit der Quittung derjenigen Kasse, an welche die Ablieferung, den deshalb ergangenen Bestimmungen gemäß, geschehen, zu belegen, so wie denn
4) bei denjenigen Kassen, an welche, der getroffenen Anordnung zufolge, von andern Kassen Abzüge für den Pensionsfonds, zur weitern Abführung abgeliefert worden, solche in deren Rechnungen unter einem besondern Titel, und eventualiter nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen sub 1 und 2, in zwei besondern Kolonnen in Einnahme, und mit den Quittungen derjenigen Kasse, an welche die weitere Ablieferung geschehen, belegt, in Ausgabe zu berechnen sind;
5) ist es erforderlich, daß in allen Fällen, wo die Pensionsabzüge von Besoldungsbeträgen eines und desselben Beamten, welche sich in verschiedenen Rechnungen verausgabt finden, nach dem Gesammtbetrage derselben in einer Rechnung in Ansatz kommen, bei dieser die Richtigkeit des Betrages, wovon der

Digitized by Google

Pensionsabzug mit berechnet ist, von der vorgesetzten Behörde bescheinigt, auch bemerkt werde, in welchen Rechnungen die einzelnen Besoldungstheile verausgabt sind, und daß dagegen in den Letztern bemerkt werde, daß und in welcher Rechnung der Pensionsabzug von den verausgabten Besoldungsbeträgen mit berechnet ist.

Das Königl. Kammergericht hat die von demselben abhängigen Kassen hiernach im Betreff der Aufstellung der Rechnungen pro 1825 hinsichtlich der Besoldungsausgaben, und der Pensionsabzüge davon, mit Anweisung zu versehen, und für deren pünktliche Befolgung zu sorgen.

Potsdam, den 18. Dezember 1825.

An das Königl. Kammergericht zu Berlin. Ober-Rechnungskammer. v. Ladenberg.

Vermischte Nachrichten.

Ueber den Seidenbau, nebst einer Anleitung zu dessen Betreibung. Von Wilhelm von Türk (Königl. Regierungs- und Schulrath in Potsdam.) In Kommission bei Riegel in Potsdam. 1825. 57 S. 8.

Diese höchst beachtenswerthe Schrift über einen wichtigen Gegenstand der ländlichen Industrie giebt interessante Nachrichten über den früheren und über den jetzt noch vorhandenen Betrieb des Seidenbaues in der Provinz Brandenburg. Sie zeigt dann die Sicherheit seines Erfolgs und seine Wichtigkeit für Deutschland und für die Provinz Brandenburg, da allein im Preußischen jährlich 800,000 Pfund Seide eingeführt werden, die im Lande produzirt werden können, und erwähnt des neuesten glücklichen Versuchs dazu vom Herrn Bolzani in Berlin. Sodann giebt die Schrift eine ausführliche Anleitung zum Seidenbau, mit genauer Angabe der zweckmäßigsten Behandlung der Seidenwürmer und aller Vorsichtsmaaßregeln, auf die es dabei ankommt und von deren Beobachtung der glückliche Erfolg abhängt. Diese Anleitung erstreckt sich auf die Anpflanzung und Behandlung der Maulbeerbäume. Ein Anhang zeigt die neuern großen Fortschritte des Seidenbaues in Italien und Frankreich, und eine, der Schrift beigefügte Tabelle gewährt eine zweckmäßige Uebersicht des dazu nöthigen Verfahrens. Die ganze Schrift lehrt, wie einträglich und vortheilhaft der Seidenbau den Landwirthen werden kann, wenn derselbe mit Aufmerksamkeit und Kenntniß getrieben wird, und die hier angegebenen Fehler, welche früher den Erfolg oft vereitelten, vermieden werden.

Der Ertrag der Schrift ist zu einer milden Stiftung für Schullehrer bestimmt. Der Herr Verfasser will, wenn man sich an ihn unmittelbar wendet, in Partien zu 24 Exemplaren, das Exemplar zu 5 Sgr. ablassen. Der Ladenpreis ist 10 Sgr.

Potsdam, den 19. Januar 1826. Königliche Preußische Regierung.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen das Titelblatt zum Jahrgang 1825 des Amtsblatts, und die chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1825 im Amtsblatte bekannt gemachten Verordnungen.

Digitized by Google

Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten, und ihre Submission bis zum 13. Februar 1826 in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung abzugeben, da solche den 14. desselben Monats eröffnet werden wird. Einem jeden Submittenten wird anheim gestellt, bei der Eröffnung persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen.

Jeder Pachtliebhaber muß sich über seine Qualifikation ausweisen, und eine Kaution von 2000 Thalern in Staatsschuldscheinen oder Westpreußischen Pfandbriefen, denen die Zinskoupons beigefügt sein müssen, deponiren.

Außerdem sind zur Annahme des Amts mindestens Achttausend Thaler erforderlich, über deren Besitz der Nachweis geführt werden muß.

Der Pächter muß zugleich die Rendantur und Polizei-Verwaltung übernehmen.

Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Przydworsz, inkl. $\frac{1}{3}$ in Golde 1324 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.,
2) für das Vorwerk Sittno, inkl. $\frac{1}{3}$ in Golde . 1009 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.,
3) für die Benutzung des Brau- und Brandhauses, inkl. $\frac{1}{3}$ in Golde . . . . . 239 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.,
4) für die Fischerei . . . . . 90 Thlr. — Sgr. — Pf.,
5) für den Krugzwangs-Verlag, inkl. $\frac{1}{3}$ in Golde 38 Thlr. 15 Sgr. — Pf.,
6) für die unbeständigen und Mühlenmetz-Gefälle, inkl. der Metzgelder für die Getreide-Fabrikation . . 245 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.

Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers, portofrei an uns eingesandt.

Jeder Erwerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird. Der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Der Anschlag und die Pachtbedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Geheimen Registratur der II. General-Verwaltung des Königl. Finanz-Ministerii in Berlin eingesehen werden.

Marienwerder, den 29. November 1825. Königl. Preuß. Regierung.

Steckbrief.

Nr. 3. Der aus Feldberg im Meklenburgischen gebürtige, zuletzt in Boytzenburg unter polizeilicher Aufsicht befindlich gewesene Dienstknecht Christoph Schulz, der sich auch Müller nennt, ist heute Nachmittag aus dem hiesigen Stadtgefängniße, wo er Diebstahls halber gefangen saß, entsprungen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden ergebenst ersucht, diesen gefährlichen Dieb im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten hierher abzuliefern. Prenzlow, den 20. Januar 1826.

Adlich v. Holzendorffsche Gerichte zu Rittgarten.

Signalement.

Der Schulze ist etwa 5 Fuß 5 Zoll groß, robuster Konstitution, trägt blonde kurz abgeschnittene Haare, hat ein volles weißes Gesicht, aufgeworfene Nase, und

spricht

Digitized by Google

spricht langsam den plattdeutschen Dialekt. Bekleidet war er mit einem groben blautuchenen Uberrock, Stiefeln und Hut. Besonders kenntlich ist er an einer Verletzung der linken Hand im Gelenk.

Das den minorennen Herren Gebrüdern Albert Fried. und Otto von der Hagen gehörige Lehnrittergut Stölln im Westhavellande konkurrirt:

a) bei der zwischen den beiden Rittergütern zu Rhinow und der Bürgerschaft daselbst schwebenden Separation,
b) bei der Dienstablösung der zu demselben gehörigen Hofwirthe zu Stölln,
c) bei der Auseinandersetzung der Hofwirthe zu Klez Hinsichts der Holzberechtigungen derselben mit den Gütern zu Stölln und Rhinow.

Da nun auf diesem Gute Agnaten eingetragen stehen, so mache ich in Gemäßheit der Vorschrift §. 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 vorerwähnte Separation, Dienstablösung und Auseinandersetzung hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem

am 20. Februar 1826, Vormittags 11 Uhr,

in meiner Behausung angesetzten Termine oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei der gedachten Separation, Dienstablösung und Auseinandersetzung, insonderheit bei Vorlegung der Pläne, Renteberechnungen oder Vereinigung wegen Kapitalsabfindungen zugezogen sein wollen. Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem bezogenen Gesetze §. 12 die Separation, Dienstablösung und Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Erinnerungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 15. November 1825.

Vigore Commissionis. Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Der den Erben des verstorbenen Königl. Forstmeisters Herrn v. Krebs zugehörige, zu Groß-Schönebeck Amts Liebenwalde belegene Braukrug nebst dem damit verbundenen erblichen Bauergute, soll auf den Antrag der Erben im Wege der öffentlichen Lizitation entweder verkauft oder verpachtet werden. Die Verpachtung geschiehet auf 6 nach einanderfolgende Jahre, von Johannis 1826 angerechnet, mit komplettem Inventario, und ist die Uebergabe sowohl an den Käufer, als an den Pächter auf den 27. Juni 1826 bestimmt.

Die von dem Bauergute aufgenommene gerichtliche Taxe beträgt 1799 Thlr. 15 Sgr., und werden etwanige Fehler dabei nicht vertreten.

Der öffentliche Lizitationstermin ist auf

den 23. Februar 1826, Vormittags um 10 Uhr,

im Gute selbst anberaumt, wozu Kauf- und Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Taxe, so wie die Kauf- und Pachtbedingungen können in unserer Registratur und bei dem Justizkommissarius Herrn Neumann zu Oranienburg eingesehen werden. Liebenwalde, den 15. November 1825.

Königl. Preuß. Justizamt.

Digitized by Google

Verzeichniß der im Monat Dezbr. 1825 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und nach ihrem

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Strauß, Marie Charlotte.	Prenzlau.	35	klein.		braun.	rund.	braun.
2	Liers, Franz, Marqueur.	D. Wartenberg.	66	4	6	schwarz.	frei.	desgl.
3	Eschricht, George, Anstreicher	Oderberg.	53	5	1	blond.	hoch.	blond.
4	Friedlieb, Johann Gottlob, Arbeitsmann.	Platkow.	26	5	2	braun.	frei.	braun.
5	Neute, Karl Fried. Wilh.	Potsdam.	36	5	7	desgl.	desgl.	desgl.
6	Genz, Joh. Heinrich, Arbeitsmann.	Potsdam.	36	5	10	desgl.	bedeckt.	desgl.
7	Lehnhardt, Karl Friedrich, Tischlergeselle.	Potsdam.	29	5	10	blond.	rund.	blond.
8	Goncke, Johanna, Dienstmagd.	Nieder-Oderwitz.	31	klein.		desgl.	frei.	desgl.

Von den Reichsgräflich von Schwerinschen Gerichten zu Walsleben soll der den Erben des verstorbenen Kossäten Christian Schweitzer zugehörige, daselbst belegene Kossätenhof, welcher laut gerichtlicher Taxe auf 1646 Thl. 11 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es steht hierzu ein Termin auf

den 18. März 1826, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Walsleben bei Neu-Ruppin an, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 3. Dezember 1825.

Reichsgräflich v. Schwerinsche Gerichte zu Walsleben.

Die zum Nachlasse der verehelichten Böttcher Hansche geb. Herzlieb gehörigen Grundstücke, als: ein Ende Land im Möhringswinkel, gerichtlich auf 110 Thl. gewürdigt, und eine über den 3 Fließen belegene Wiese mit der gerichtlichen Taxe der 386 Thl. Kourant, sollen Theilungshalber in termino den 5. April 1826 öffentlich meistbietend, mit der Versicherung des Zuschlages bei nicht eintretenden rechtlichen Hindernissen verkauft werden. Trebbin, den 7. Dezember 1825.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Zum meistbietenden Verkauf des Schuldenhalber subhastirten, dem Bauer Peter Schulze gehörigen, zu Plötzin belegenen und im dortigen Hypothekenbuche Nr. 17 verzeichneten Bauer- und Dreihüfnerguts, welches nach Abzug der Kosten und Abgaben zu 962 Thlr. 15 Sgr. taxirt ist, haben wir einen Termin auf den 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Pfarrwohnung zu Plötz-

Digitized by Google

z e i c h n i ß
respektiven Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	breit.	mittler.	oval.	—	oval.	mittler.	Prenzlau.
desgl.	spitz.	gewöhnlich.	rund.	braun.	desgl.	desgl.	D. Wartenberg.
braun.	desgl.	desgl.	oval.	blond.	desgl.	desgl.	Biesenthal.
grau.	desgl.	desgl.	schmal.	braun.	desgl.	untersetzt.	Müncheberg.
braun.	klein.	desgl.	rund.	schwach.	dergl.	mittler.	Potsdam.
desgl.	spitz.	desgl.	desgl.	schwarz.	rund.	desgl.	Cöpnick.
blau.	stark.	desgl.	länglich.	blond.	länglich.	desgl.	Potsdam.
desgl.	spitz.	desgl.	spitz.	—	voll.	untersetzt.	Mittel Oderwitz bei Zittau.

zin anberaumt, wozu Kauflustige, welche die Taxe bei dem unterschriebenen Richter einsehen können, mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß auf die nach diesem Termin etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Burg-Brandenburg, den 11. Januar 1826.

Das Patrimonial-Gericht zu Gollwitz und Plötzin. Giesecke.

Wir machen hiermit ergebenst bekannt, daß wir die Unteragentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für hiesigen Ort und Umgegend übernommen haben, und sind erbötig, die Versicherungsanträge, wozu gedruckte Antragbogen unentgeldlich bei uns zu haben sind, anzunehmen.

Brandenburg, den 15. Januar 1826. Badings Erben & Comp.

Es sollen in Sühlen bei Lindow im Ruppinschen eine bedeutende Anzahl Bau-, Bohl-, Latt- und andere Hölzer bis zu Bohnenstangen, auf dem Stamme verkauft werden; auch sind von dergleichem Holze 176 Morgen circa abzuholzen. Bei Unterschriebenem erfährt man in frankirten Briefen das Nähere. Die Hölzer können auch von Sühlen aus zu Wasser geflößet werden.

Sühlen bei Lindow im Ruppinschen, den 7. Januar 1826.

Thederan, Gutsbesitzer.

Ein erst 6 Jahr benutzter, 36 Last tragender Elbrahenkahn, soll mit allem Zubehör aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige belieben sich bei mir zu melden. Havelberg, den 16. Januar 1826. Der Schiffer Stutzer.

Digitized by Google

Gute Mauersteinstreicher finden fortwährend Arbeit auf der Ziegelei zu Bellinchen an der Oder, zwischen Zehden und Schwedt gelegen, und können sich deshalb bei dem Amtmann Pfützenreuter zu Hohen-Lübbichow melden.

Die Preußische Gesinde-Ordnung nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und späteren Verordnungen. Ein für jede Haushaltung unentbehrliches Handbüchlein. Zusammengetragen und auf eigene Kosten herausgegeben von C. T. E. Heinze, Kreissekretär Löwenbergschen Kreises in Schlesien. Dritte Auflage. Preis 6 Sgr. Löwenberg, 1825. Gedruckt bei J. G. E. Dittrich.

Was nimmt wohl die Polizeibehörden besonders mehr in Anspruch, als die Differenzen zwischen Brotherrschaften und Gesinde? — Sie würden seltener vorkommen, wenn beide Theile in genauerer Kenntniß der, nur durch die Gesetzsammlung verbreiteten Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, wären. Um diesem Mangel abzuhelfen, hat der Verfasser es unternommen, mit allen in Gesindesachen seit 1810 erschienenen Deklarationen und Verordnungen das Hauptgesetz zu durchschließen; er hat dadurch also einen leichten Ueberblick von Allem, was Gesetzes Kraft behalten und erhalten, verschafft, und endlich durch einen möglichst niedrig gesetzten Preis dem Publiko Gelegenheit gegeben, sich dieses Büchlein, welches jedem Hausvater als Inventarienstück zu wünschen wäre, anzuschaffen.

Wer sich dem Debit dieses Werkchens gefälligst unterziehen will, erhält das 7te Exemplar frei, wird jedoch um portoferie Einsendung des Geldbetrages gebeten, worauf die bestellten Exemplare, welche bereits abgedruckt und brochirt, sind sofort erfolgen sollen.

Der Verfasser.

Die neue Auflage von Joh. Hübner's Zeitungs- und Konversations-Lexikon, 3 Theile in gr. 8, von F. A. Rüder, mit 150 Bildnissen ausgezeichneter, lebender regierender Häupter und berühmter Männer (größtentheils Deutscher), erster und 2ter Theil A bis L mit 100 Bildnissen, betreffend.

Es zeichnet sich dieses nützliche Handbuch vor ähnlich betitelten Werken besonders dadurch aus, daß solches: 1) in möglichster Vollständigkeit, gleich einer Encyclopädie, alle Zweige des menschlichen Wissens umfaßt, aber stets mit besonder Rücksicht auf die vaterländische Geschichte, Biographie und Landeskunde; 2) sind die biographischen Notizen, so wie die neuere Geschichte, aus zum Theil unbenutzten, aber immer aus ganz reinen Quellen geschöpft, und herrscht das Ausländische nirgend vor.

Sobald jedoch der dritte und letzte Theil M bis Z nebst Nachträgen und 50 Bildnissen erschienen, wird der gegenwärtige sehr billige Prän.-Preis von 6 Thlr. 10 sgr. für alle drei Theile (11 fl. 24 x.) unfehlbar auf 9 Thlr. 15 sgr. erhöht.

Leipzig, im Dezember 1825. Johann Fr. Gleditsch.

Vorstehendes Werk ist um den Pränumerationspreis zu haben in der Buchhandlung von Riegel in Potsdam.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 3. Februar 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 23. Allgemeine Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- u. Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen. 1. m. 1459. Januar.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. Oktober d. J. über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen, setze Ich hiermit fest, daß dergleichen unterlassene Meldung, auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeure, mit einer, durch die Zivilbehörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disziplinarstrafe von zwei Thalern, oder im Unvermögensfall von dreitägigem, in der Heimath zu erleidenden Gefängniß geahndet, und diese, nur bei ganz besonderen Milderungsgründen, auf eintägiges Gefängniß gemildert werden soll. Von dem Vollzug der Strafe ist die Militairbehörde in Kenntniß zu setzen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in der Heimath, nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung, ohne Unterschied, ob der Kompagniebezirk verlassen wird, oder nicht; die Meldung aber kann sowohl mündlich, als schriftlich geschehen. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung bekannt machen und mit Rücksicht auf die Verfassung der Provinzialbehörden, zur Ausführung bringen zu lassen. Potsdam, den 21. Dezember 1825.

An Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister v. Schuckmann und v. Hake.

* * *

Potsdam, den 25. Januar 1826.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird, in Gemäßheit der an uns ergangenen Verfügung des Königl. Hohen Ministerii des Innern, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den landräthlichen Behörden zugleich der Auftrag ertheilt, für die Festsetzung und Vollstreckung der darin bestimmten Strafen, Sorge zu tragen. Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. Januar 1826.

Nr. 24. Die den Eltern von sieben und mehr Söhnen bewilligten Erziehungsgelder betreffend. 2. v. 17. Januar.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen müssen zwar die, nach den früher bestandenen Vorschriften, zur Unterstützung der Eltern von sieben und mehr Söhnen bewilligten Erziehungsgelder, auch bei dem Absterben des einen oder des andern Ehegatten, dem Ueberlebenden selbst in dem Falle verbleiben, wenn derselbe späterhin zur zweiten Ehe schreitet, jedoch nur in sofern, als durch diese anderweite Verheirathung die Vermögenslage der Familie sich nicht dergestalt verbessert, daß dadurch die fernere Bewilligung der Erziehungsgelder überflüssig gemacht wird. Es haben daher dergleichen Perzipienten, bei der ersten Erhebung der Erziehungsgelder nach ihrer Wiederverheirathung, ein Attest der Ortsobrigkeit darüber, daß ihre Vermögenslage dadurch nicht in der vorgedachten Art verbessert worden, beizubringen, und haben sich die dergleichen Gelder auszahlenden Kassen hiernach zu achten.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 3. Gerichtliche Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die Heil-Anstalten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hiermit zur Befolgung der im nachstehenden Ministerial-Reskripte vom 25. v. M. wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die Heilanstalten enthaltenen Vorschriften mit dem Bemerken angewiesen, daß die darin allegirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. April 1804 bereits unter dem 6. Februar 1817 in dem Berlin- und Potsdamschen Amtsblatt abgedruckt worden.

Berlin, den 29. Dezember 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Der Justiz-Minister findet sich in Verfolg einer mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anderweit gehaltenen Kommunikation, und im völligen Einverständniß mit den von demselben gemachten Anträgen bewogen, das Königl. Kammergericht zur genauen Befolgung der Vorschriften zu verpflichten, welche

wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die öffentlichen oder Privat-Heilanstalten,

in der in Abschrift beigefügten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. April 1804 enthalten sind. Es darf dabei keinen Unterschied machen, ob der aufzunehmende Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt steht oder nicht.

Wenn die Bevormundung eines Wahn- und Blödsinnigen, wovon das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 18 §. 12 spricht, ist ein von der Blödsinnigkeits-Erklärung ganz verschiedener und mit derselben in keiner absoluten Verbindung stehender Akt. Die erstere gehört dem Vormundschaftsgerichte an, (Allg. Landrecht Theil II. Tit. 18 §. 63) die letztere geht von dem Richter aus (Allg. Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 38 §. 2 sqq.) Jene wird zwar nur dann erforderlich, wenn die für wahn- oder blödsinnig erklärten Personen, nicht schon unter ehelicher oder väterlicher Kuratel stehen; — diese hingegen kann und muß —

Digitized by Google

sobald es die Umstände erheischen und die Gerichtsbehörden sich dafür aussprechen, — ohne Unterschied der Person eintreten.

Die Königl. Ober-Präsidien, die Regierungen, so wie das hiesige Polizei-Präsidium, sind von dem Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten gleichmäßig darnach instruirt worden. Berlin, den 25. November 1825.

An das Königl. Kammergericht. Der Justiz-Minister Graf von Danckelmann.

Nr. 4. Verfahren bei exekutivischer Einziehung von öffentlichen Abgaben ꝛc.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden vom nachstehenden Ministerial-Reskripte vom 27. v. M., das bei der exekutivischen Einziehung aller Arten von öffentlichen Abgaben und der Gerichtskosten zu beobachtende Verfahren betreffend, hiermit in Kenntniß gesetzt, um sich danach zu achten und ihre Exekutoren mit dem Inhalte bekannt zu machen; auch haben diejenigen Gerichte, in deren Wohnungsorten Landreuter ihren Sitz haben, diese davon gehörig zu unterrichten. Berlin, den 12. Januar 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. November d. J. zu bestimmen geruhet, daß bei exekutivischer Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskosten, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner

1) das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk,
2) die nothdürftigen Kleidungsstücke derselben, und
3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh

belassen und von der Auspfändung ausgenommen sein sollen.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht sich nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Ressorts demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 27. Dezember 1825. Der Justiz-Minister Gr. v. Danckelmann.

An das Königl. Kammergericht.

Nr. 5. Einsendung des Hypotheken-Schulden-Tableaus pro 1825.

Alle diejenigen Untergerichte, welche sich annoch mit der Einsendung des Hypotheken-Schulden-Tableaus pro 1825 in Rückstand befinden, werden hierdurch angewiesen, dasselbe binnen 10 Tagen einzusenden, widrigenfalls ein mit 5 Thl. verbundenes Excitatorium wider sie ergehen wird.

Zugleich wird den sämmtlichen, und insbesondere den größern Untergerichten hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß es bei der Zusammenstellung der Summen

a) von den gelöschten Schulden
b) von den neu eingetragenen Schulden

nur auf den Totalbetrag der im Laufe des Jahres gelöschten und neu eingetragenen Posten ankommt, jedoch so, daß von denen zu jedem Kreise gehörenden Ortschaften die Totalsumme ersichtlich ist und nicht zusammen berechnet werden, da es auf den Hypothekenzustand der Ortschaften eines jeden Kreises ankommt.

Die Patrimonialgerichte haben künftig bei den desfalsigen Berichten zugleich den Kreis, in dem die Ortschaften oder das Gericht gelegen, mit anzumerken.

Berlin, den 23. Januar 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Nr. 3.

Uebersicht

der für das Jahr vom 1. Oktober 1824 bis letzten September 1825 zu Berlin zu zahlenden Brand-Entschädigungs-Gelder, imgleichen der nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zulässigen Nebenkosten ꝛc.

	I. Brandentschädigungen.	Thlr.	sgr.	pf.
1	Den 19. November 1824			
	im Hause des Tischlermeist. Thiele, alte Schönhauser Str. Nr. 20	1980	2	—
	im Hause des Friseur Paul, daselbst Nr. 21	140	19	—
	im Hause der Wittwe Hamann, daselbst Nr. 22	37	28	9
	im Hause des Mehlhändlers Reißner, daselbst Nr. 19 . .	3	10	—
2	den 10. Januar 1825			
	im Hause des Kaufmanns Stuhr, Brüderstraße Nr. 25 . .	13	5	—
	im Hause der Wittwe Fetting, breite Straße Nr. 16 . .	2	20	—
3	den 31. Januar 1825			
	im Hause der Wohlbrückschen Erben, Holzgartenstraße Nr. 4	171	7	1
4	den 1. Februar 1825			
	im Hause des Kaufmanns Dehnicke, Lindenstraße Nr. 101 .	13	22	6
5	den. 17. Februar 1825			
	im Hause des Bäckermeisters Püschel, Nagelgasse Nr. 18 (Spandauer Revier)	11	26	11
6	den 28. Februar 1825			
	im Hause des Kaufmanns Rousset, Poststraße Nr. 11 . .	132	23	14
7	den 3. März 1825			
	im Hause der Wittwe Berger, neue Schönhauser Straße Nr. 17	126	29	11
8	den 7. April 1825			
	im Hause des Rentier Rautenstein, Friedrichsstraße Nr. 200	2088	6	6
	im Hause des Graveur Rode, Krausenstraße Nr. 3 . . .	1	10	—
9	den 4. Mai 1825			
	im Hause des Viehmästers Krüger, Landsberger Straße Nr. 79 und Waßmannsgasse Nr. 1 u. 2	588	20	—
	im Hause des Viehmästers Becker, Waßmannsgasse Nr. 3 .	4	10	—
10	den 5. Mai 1825			
	im Hause des Schiffahrts-Inspectors Gottschalk, große Frankfurter Straße Nr. 90. . . .	5	25	—
11	den 7. Mai 1825			
	im Hause des Bäckers Mertens, Sophien-Kirchgasse Nr. 30	9	27	6
12	den 8. Mai 1825			
	im Hause des Erbpächters Gastwirth Süß, Wedding, Müllerstr.	1126	—	—
13	den 12. Mai 1825			
	im Hause des Schlächters Hahn, Klosterstraße Nr. 8 . .	838	25	8
	im Hause desselben, daselbst Nr. 9	97	23	9
	Latus	7395	13	1

Digitized by Google

		Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	7395	13	5
	im Hause des Tischlermeisters Stägemann, daselbst Nr. 7.	60	10	—
	im Hause des Seifensieders Sarre, daselbst Nr. 102 . . .	—	20	—
14	den 8. Juni 1825			
	im Hause des Schlächters Weber, Friedrichsstraße Nr. 83.	40	19	6
15	den 16. Juni 1825			
	im Hause des Brauers Dietz, neue Königsstraße Nr. 26. .	3419	13	11
	im Hause des Tischlers Eselbach, daselbst Nr. 27. . . .	89	5	10
	im Hause des Nuntius Freitag, daselbst Nr. 25	69	12	6
	Summa	11075	5	2

	II. Nebenkosten.	Thlr.	sgr.	pf.			
1	Taxationsgebühren	145	5	—			
2	Für Aufnahme der Reservemannschaften der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute	14	—	—			
3	Für Arbeitslohn der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute	782	25	—			
4	Für Reparatur der bei Löschungen beschädigten Spritzen	508	20	—			
5	Für Kiehn und Lichte bei den Spritzen . . .	31	7	6			
6	Fuhrlohn	17	25	—			
7	An Prämien für Verdienste um die Löschung .	360	—	—			
8	Für Verbesserung und Unterhaltung der Feuer-Löschgeräthschaften und Feuerwachten, und die Hälfte der Kosten zur Nachtwacht-Kasse.	2062	5	—			
9	Für Fackeln.	166	20	—			
10	Kosten wegen des Ausschreibens der Beiträge und an Buchdruckerkosten und Buchbinderlohn . .	84	22	—			
11	Insgemein.	26	27	1			
					4200	6	7
III.	Fixirte Besoldungen.				560	—	—
IV.	Tantieme der Stadtwachtmeister für die einzuhebenden, weiter unten berechneten Beiträge pro 1. Oktober $18\frac{24}{25}$ von 13,770 thl. 5 sgr. à $1\frac{1}{2}$ pCt.				206	16	6
	Summa des Bedarfs pro Oktober $18\frac{24}{25}$				16041	28	3
	Zur Deckung dieser Summe sind vorhanden:						
a)	die nach der Bekanntmachung vom 3. Januar v. J., der runden Summe wegen, über den damaligen Bedarf ausgeschriebenen	Thlr. 2448	sgr. 28	pf. 1			
b)	die Summe von.	5	25	—			
	welche auf die in früheren Jahren ausgeschriebenen Nebenkosten erstattet und von den Entschädigungsgeldern in Abgang gestellt worden sind, . . sind				2454	23	1
	Es sind also noch auszuschreiben				13587	5	2

Digitized by Google

Von der jetzigen Versicherungssumme der 61'396,000 thl. werden Acht Pfennige in neuer Scheidemünze von Einhundert Thalern den Bedarf decken, und es werden ausgeschrieben:

		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
von Häusern zu	61'205,050 thl. à 8 pf. pCt.	13601	3	8			
von Mühlen zu	87,550 thl. à 1 sgr. 4 pf. pCt. zum doppelt. Beitrag	38	27	4			
von Theatern zu	17,400 thl. à 2 sgr. 8 pf. pCt. zum 4fachen Beitrag	15	14	–			
von Loh- u. Papiermühlen zu	86,000 thl. à 4 sgr. pCt. zum 6fachen Beitrag	114	20	–			
	– 61'396,000 thl. geben einen Beitrag von				13770	5	–
	Es bleiben noch übrig				182	29	10

welche dem künftigen Ausschreiben zu gute gehen.

Durch die vorstehend speziell angegebenen 15 Brände ist kein einziges Gebäude so stark beschädigt, daß dasselbe hat heruntergerissen und der versicherte Werth ganz vergütigt werden müssen. Außerdem sind 10 Schornsteinbrände und noch 7 andere Brände gewesen, wodurch gar kein Schaden entstanden, sondern blos Löschungskosten verursacht worden sind; auch ist zweimal blinder Lärm gewesen und auf einem Holzkahne Feuer ausgebrochen. Berlin, den 2. Januar 1826.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath hiesiger Königlichen Residenzien.

Büsching.

Personalchronik.

Der Stadtrichter Baath zu Wittenberge ist als Untersuchungsrichter bei dem Haupt-Zollamte daselbst kommissarisch bestellt worden.

Der Steuerrath Pochhammer zu Wittstock ist in gleicher Qualität zum Haupt-Steueramte Brandenburg, und in dessen Stelle der Steuerrath Eyler vom aufgelöseten Haupt-Zollamte Strasburg zum Haupt-Zollamte Wittstock versetzt, der Rendant Böttger vom aufgelöseten Haupt-Zollamte Strasburg zum Rendanten des Neben-Zollamts 1ster Klasse in Strasburg bestellt, und der Haupt-Zollamts-Kontrolleur Mecklenburg in Strasburg in gleicher Qualität bis zur anderweiten Unterbringung bei dem Haupt-Zollamte Gransee angestellt worden.

Die Kandidaten der Rechte Karl Ludwig Ferdinand Deutsch, Eduard Ludwig Wilhelm Dieterich, Julius August Anton Friedrich Alexander Theodor von Häften, Ludwig Albert Tänzer und Heinrich Eduard Wilhelm Tannen sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Zolldiener Müller vom aufgelöseten Haupt-Zollamte Strasburg ist zum Amtsdiener in Neu-Ruppin, und der invalide Garde du Corps Nicloweit zum Mühlenwaagesetzer in Neu-Ruppin bestellt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Theodor Otto Livonius ist als Feldmesser hierselbst vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das im Arnswaldeschen Kreise gelegene Amtsvorwerk Reetz soll, nach der Anordnung Eines Königl. Hohen Finanz-Ministerii, von Trinitatis k. J. ab, mit der dazu gehörigen Brau- und Brennerei, dem Verlagsrecht nach den 4 Amtskrügen, der Fischerei, mittel und kleinen Jagd, und sämmtlichen Gebäuden und Inventarienstücken meistbietend veräußert oder verpachtet werden, und ist im Fall des Abbaues die Stadt Reetz verbunden, die Hälfte der Baufuhren unentgeldlich zu leisten. Das Vorwerk liegt dicht bei der Stadt Reetz, 2 Meilen von der Kreisstadt Arnswalde, 5 Meilen von Stargardt und 7 Meilen von Landsberg an der Warthe, ist gänzlich separirt, und enthält nach dem Separationsplane:

I. a) an Acker:	24	Morg.	125	□Ruth.	Gerstland erster Klasse,
	599	"	115	"	" zweiter "
	436	"	111	"	Haferland erster "
	133	"	97	"	" zweiter "
	119	"	39	"	dreijähriges Roggenland,
	25	"	175	"	sechsjähriges "
	15	"	78	"	neunjähriges "
	1545	Morg.	20	□Ruth.	
b) Wiesen:	378	"	152	"	beständige und Feldwiesen,
c) "	60	"	84	"	privative Hütung,
d) "	26	"	42	"	unbrauchbar, und
II. zur Hoflage: 1)	5	"	10	"	Hof- und Baustellen,
2)	14	"	95	"	Gärten,
3)	3	"	174	"	Achterhöfe,
4)	10	"	57	"	Wiesen, und
5)	1	"	116	"	Gärten.
in Summa Arreal	2046	Morg.	24	□Ruth.	

Von den 3 Seen, in welchen die Fischerei exercirt wird, haben der große und kleine Puwal einen Flächeninhalt von 38 Morg. 138 □Ruthen, der Enzig-See bei Mörenberg als der dritte ist aber nicht vermessen.

Die Veräußerung soll in der Art geschehen, daß die vorbezeichneten Grundstücke und Gerechtigkeiten entweder ohne, oder mit einem Domainenzins als Eigenthum überlassen werden.

Digitized by Google

Im ersten Fall ist das Minimum des Kaufpreises, mit Rücksicht auf den Bau des Vorwerks, neben einer zu übernehmenden jährlichen Grundsteuer von 240 Thl. 21 Sgr., auf 15,679 Thlr. 25 Sgr. in Kourant ermäßigt und festgesetzt, im andern aber neben derselben Grundsteuer und einem jährlichen Domainenzins von 500 Thlr., auf 6679 Thl. 25 Sgr. berechnet.

Außerdem ist in beiden Fällen das Königliche Inventarium, unter welchem sich eine gut veredelte Schäferei, gegenwärtig von 1440 Stück befindet, mit 3989 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf. zu bezahlen.

Sollte sich indessen kein annehmbarer Käufer finden, so ist höhern Orts beschlossen worden, das vorbezeichnete Vorwerk mit allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten, auf 21 bis 30 Jahre, je nachdem es Pachtliebhaber wünschen, zu verpachten.

Das Nähere ist aus dem Veräußerungsplane, den Veräußerungs- und Pacht-Bedingungen zu entnehmen, und sind dieselben in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung und bei dem Bürgermeister Osterthum zu Reetz bis zum Tage des Lizitations-Termins einzusehen. Dieser ist zur Veräußerung auf den 9., und zur Verpachtung auf den 10. März d. J. angesetzt, wird in dem hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungsrath Schmidt abgehalten werden, und haben Kauf- und Pachtlustige sich zur Abgabe ihrer Gebote daselbst einzufinden. Auf Nachgebote kann nicht gerücksichtigt werden.

Frankfurt an der Oder, den 11. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die nachstehend aufgeführten, uns, absichtlich ihres Aufenthalts unbekannten Eigenthümer und Empfänger der über ein Jahr auf dem hiesigen Packhofe lagernden Güter, werden hiermit aufgefordert, diese nach dreien Monaten, spätestens aber am 1. Juni d. J. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls wir, dem § 51 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 gemäß, jene Güter öffentlich meistbietend verkaufen werden. Berlin, den 17. Januar 1826.

Königliches Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.

Nr. des Registers.	Datum des Eingangs.	Namen.	Anzahl der Kollis.	Inhalt.	Marke und Nuñer.
3	1803, 23. Juli	Alst	1 Packet	Spiegel	Add.
4	1806, 27. Oktober	Richter	1 Beutel	Kaffee	R. Nr. 1.
6	1813, 27. Oktober	Müller	1 Bund	Stahl	"
8	" 18. Novemb.	Fasquel	2 Brod	Zucker	"
9	1814, 15. Januar	Freitag	1 Faß	Rauchtaback	Add.
10	" 11. Juli	Wilke	1 Platte	Kupfer	"
11	" 27. Dezemb.	Richter	1 Packet	baumwoll. Strümpfe	H. P. K.
18	1815, 24. August	Richnow	1 Schachtel	Medizin	S. K. N.

Digitized by Google

zuletzt unterm 26. Dezember 1825 in Prenzlau zur Reise nach Zehdenick visirt worden, kurz vor Templin verloren. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dieses Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt.

Templin, den 20. Januar 1826.

Königl. Preuß. Landrath des Templinschen Kreises. von Arnim.

Signalement.

Der ꝛc. Fritsche ist gegenwärtig 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, flache bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, breite Nase, vorstehenden Mund, braunen Bart, kleines Kinn, breites und kleines Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und ist von behender Statur.

In Gemäßheit der Paßinstruktion vom 12. Jul. 1817, wird der am 18. d. M. bei Beetz unweit Cremmen verlorne Paß des Handelsmanns Aron Nolky, ausgestellt Fehrbellin den 19. November 1825, zuletzt visirt Spandow den 15. Januar 1826 auf Alt-Ruppin, hiermit für verloschen erklärt.

Charlottenburg, den 25. Januar 1826. Königl. Polizeiamt.

Signalement.

Der ꝛc. Nolky ist aus Malchin gebürtig und in Wolmirstädt wohnhaft, mosaischer Religion, 70 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat graugemischte Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, braune Augen, starke Nase, großen Mund, rundes Kinn und Gesicht, ältliche Gesichtsfarbe und ist des Schreibens unkundig.

Die zum Nachlaß des zu Rothemühl bei Wittstock verstorbenen Mühlenmeisters George Karl Friedrich Parisius gehörige, zu Hohenbruch bei Oranienburg belegene, fol. 19 des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Erbzinsstelle von 47½ großen Morgen, à 400 □Ruthen, welche auf 2225 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu drei Bietungstermine, und zwar auf

den 17. Oktober 1825, Vormittags 10 Uhr, in Spandow,

den 2. Januar 1826, Vormittags 10 Uhr, in Spandow und

den 7. März 1826, Vormittags 10 Uhr, in Vehlefanz bei Oranienburg,

wovon der letzte peremtorisch ist, angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen und die Taxe täglich Vormittags hierselbst eingesehen, etwanige Erinnerungen gegen die Taxe aber bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine angebracht werden können.

Spandow, den 2. August 1825. Königl. Preuß. Justizamt Vehlefanz.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Landraths des Niederbarnimschen Kreises und Domherrn von Pannwitz gehörige, zu Alt-Tornow bei Freienwalde a. d. O. belegene 60 Morgen große Fischer- und Ackernahrung, welche gerichtlich auf 4727 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. gewürdigt worden, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu drei Bietungstermine, und zwar auf den 2. Januar, 2. März und 2. Mai 1826, jedesmal Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

wovon der letzte peremtorisch ist, im hiesigen Land- und Stadtgericht angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige dazu mit dem Bemerken hierdurch ein, daß etwanige Erinnerungen gegen die täglich in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegende Taxe 4 Wochen vor dem Termine angebracht werden können.

Freienwalde, den 4. Oktober 1825. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum Behuf der Theilung des Nachlasses des verstorbenen Bürgers und Sattlers Rostock steht ein Termin zur freiwilligen Subhastation der dazu gehörigen Grundstücke, nämlich 1) des Wohnhauses Nr. 19 sammt Pertinenzien, taxirt zu 787 Thl. 27 Sgr. 6 Pf., 2) der Scheune am Märtenpfuhl, taxirt zu 242 Thl. 5 Sgr., 3) der Horst von 6 Morgen 108 □Ruthen Acker und 4 Morgen 173 □Ruthen Wiesewachs, taxirt zu 405 Thl., 4) der Hächtkavel von 3 Morgen 6 □Ruthen, taxirt zu 141 Thl. 20 Sgr., 5) der Mittelkavel von 4 Morgen 73 □Ruthen, taxirt zu 120 Thl. 20 Sgr., 6) der Havedörnitzkavel von 5 Morgen 65 □Ruthen, taxirt zu 163 Thl. 10 Sgr. und 7) des Gartens am langen Damm von 56⅔ □Ruthen, taxirt zu 90 Thl. 13 Sgr. 9 Pf, ein Bietungstermin auf den 23. März 1826 im Gesammtgerichte zu Cremmen an, wozu Kauflustige, und zugleich auch etwanige unbekannte Realprätendenten sub poena praeclusi hierdurch eingeladen werden. Cremmen, den 13. Dezember 1825.

Das Königl. und Adliche Gesammtgericht.

Der Schmiedemeister Rosenhahn will das ihm zugehörige, in der Marktstraße hierselbst belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Hintergebäuden, Hauswiese, der im Hause befindlichen Schmiedewerkstatt und dem dazu gehörigen Handwerkszeuge, im Wege der freiwilligen Subhastation veräußern. Auf seinen Antrag haben wir auf den 1. März d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Amts-Gerichtsstube hierselbst einen Lizitationstermin angesetzt, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein beträchtlicher Theil des Kaufgeldes unter annehmlichen Bedingungen stehen bleiben kann.

Fehrbellin, den 18. Januar 1826. Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Das zu Wölsickendorf bei Freienwalde belegene, dem Johann Martin Schlichting gehörige, auf 966 Thl. 12 Sgr. gewürdigte Bauergut, soll im Wege der nothwendigen Subhastation den 7. April d. J. verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Freienwalde, den 19. Januar 1826.

von Bredowsches Gericht über Wölsickendorf.

Ich beabsichtige, die zur meinem Gute Köritz gehörige Wiese, das Rabewerk genannt, von circa 207 Morgen, unweit der Kolonie Bartschendorf Amts Neustadt an der Dosse belegen, in einzelnen Parzellen von 8 Morgen zu veräußern. Dieses Grundstück eignet sich besonders zum Aufbau für Tagelöhner, wegen der Nähe des Königl. Domainen-Amts Neustadt a. d. Dosse und des Königl. Gestüts, insbesondere des Vorwerks Louisenaue, so wie wegen der Nähe des Guts Mühlenland;

Digitized by Google

es kann aber auch überdies als Wiesewachs sehr gut benutzt werden. Der Käufer zahlt kein Kaufgeld, sondern nur einen jährlichen Grundzins. Zum Verkauf habe ich einen Lizitationstermin auf den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Gute Mühlenland bei Dreetz anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade.

Metzelthin, den 17. Januar 1826. von Wartenberg, auf Metzelthin und zu Köritz.

Im Verlage der Gebrüder Borntraeger zu Königsberg erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen zu haben: (In Potsdam bei Riegel.)

Handbuch zu einem natur- und zeitgemäßen Betriebe der Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange.

Nach den bewährtesten physikalischen und ökonomischen Grundsätzen und eigenen mehr als zwanzigjährigen Erfahrungen, mit besonderer Rücksicht auf das rauhere Klima des nördlichen Deutschlands und der Ostseeküsten-Länder bearbeitet von W. A. Kreyßig.

Erster Band: Der Feldbau, Preis 2 Thlr. Zweiter Band: Die landwirthschaftliche Thierzucht und Thierheilkunde, Preis 2 Thlr. Der dritte und vierte Band erscheinen im Januar 1826.

Das Ganze der Destillirkunst,

durchaus praktisch bearbeitet von Carl Wilhelm Schmidt. Mit Kupfern. Preis 2 Thlr. 20 Sgr.

Die Schriften des Verfassers über technische Gegenstände und namentlich die, welche die Veredlung des Branntweins lehren, sind allgemein als höchst brauchbar geschätzt. Diesen Beifall wird das hier genannte Werk sich um so mehr erwerben, da in demselben nicht nur alle neu entdeckten Vortheile nach sorgfältiger Prüfung benutzt, sondern auch alle Vorschriften nach langjähriger Erfahrung so abgefaßt sind, daß nach denselben mit Sicherheit praktisch gearbeitet werden kann. Mehrere bewährt gefundene Rezepte, welche bisher als Geheimnisse theuer verkauft wurden, vermehren die Gemeinnützigkeit des Werkes sehr.

Die verbesserte

Kartoffelbranntweinbrennerei

mit einem neuen Dampfapparat, durch welchen das Mahlen der Kartoffeln erspart wird, die Schaalen zurückbleiben, und die Maische, der vom Roggen gleich, abfließt. Für Oekonomen, Brennereibesitzer und Steuerbeamte. Von Karl Wilhelm Schmidt. Mit einem Kupfer. Preis geheftet 1 Thlr.

Kreyßig, W. A., der Preußische Bauernfreund, oder guter Rath für meine braven Landsleute, die Preuß. Bauern, wie sie ihre Aecker sehr leicht auseinandersetzen, und dann durch bessere Viehzucht und bessere Nutzung ihrer Aecker, ihren Wohlstand und ihr gutes Auskommen sichern, und so die Noth der jetzigen Zeit am sichersten überwinden können, mit einer Anleitung, wie sie die gewöhnlichen Krankheiten ihres Viehes selbst heilen können. 8. 10 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 10. Februar 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 25. Mortifizirte Staatspapiere. 2. b. 20. Januar.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine.

des Dokuments				Datum
Nr.	Littera	Geldsorte	Betrag Thlr.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.
16,063	A.	Kourant	1,000	vom 20. Dezember 1824.
20,790	A.	Kourant	500	

Berlin, den 31. Dezember 1825. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Potsdam, den 3. Februar 1826.

Vorstehende Liste von aufgerufenen und bis Ende Dezember 1825 bei der Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapieren, wird in Folge eines Erlasses der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 29. Dezember v. J., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. Januar 1826.

Nr. 26. Einlösung der bei der zehnten und letzten Prämienschein-Ziehung ge-

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24 Juli 1821, Amtsblatt vom Jahre 1821 Stück 31 Nr. 158, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß auch die bei der zehnten und letzten Prämienschein-Ziehung gezogenen Prämien von 8676 Thl., sowohl bei hiesiger Regierungs-Hauptkasse, als bei den Haupt-Steuer-, Haupt-Zoll- und Kreis-Kassen, unter den in obgedachter Bekanntmachung enthaltenen Bestim-

Digitized by Google

zogenen Prämien. 2. b. 1526. Januar.

mungen, welche die vorgenannten Kassen genau zu befolgen haben, vom 15. März bis Ende Juni d. J. erhoben werden können.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 26. Januar 1826.

Nr. 27. Anstellung der Militär-Invaliden im städtischen Dienst. 1. p. 2301. Januar.

Da nach höherer Bestimmung die Probezeit für die versorgungsberechtigten Militair-Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, auf sechs Monate festgesetzt ist, so wird den Magistraten diese Bestimmung mit Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 12. November 1824 (Amtsblatt 1824 Nr. 249 S. 264) und vom 30. Juni 1825 (Amtsblatt 1825 Nr. 123 S. 165) zur Nachricht und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, im Falle sich ein solcher Invalide während der Probezeit nicht bewährt, und wieder entlassen werden soll, diese Entlassung spätestens mit Ablauf der 6 Monate erfolgen, und der das Gnadengehalt des Invaliden zahlenden Kasse in Fällen, wo dieses wieder eintritt, noch vor Ablauf dieser 6 Monate bekannt gemacht werden muß, widrigenfalls der Invalide der Kommune zur Last bleibt. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 27. Januar 1826.

Nr. 28. Mobiliar-Brandentschädigungs-Gelder der Landschullehrer. 1. c. 1035 Januar.

Auf das Ausschreiben vom 30. Juli v. J. (Amtsblatt von 1825, Stück 32, Nr. 145) sind an Mobiliar-Brandentschädigungs-Geldern der Land-Schullehrer eingekommen . . . . . 103 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:
an den Schullehrer Brenger zu Carlsbiese . 100 Thlr.

Es ist daher ein Bestand von . . 3 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. verblieben.

Nach dem Erlaß des Ausschreibens vom 30. Juli v. J. ist für mehrere Land-Schullehrer Brandverlust eingetreten, wofür nach dem Artikel 3 des Reglements vom 24. Dezember 1800 folgende Entschädigung gewährt werden muß:

1) der Schullehrer Kulick zu Miersdorf, Superintendentur Königs-Wusterhausen, welcher bei dem Brande am 8. Mai 1824 über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren hat, erhält . 100 Thlr.;
2) der Schullehrer Sipperling zu Mancker, Superintendentur Neu-Ruppin, am 13. Juni 1825 desgleichen . . . . 100 Thlr.;
3) der Schullehrer Fischer zu Stöffin, Superintendentur Neu-Ruppin, am 5. August 1825 desgleichen 100 Thlr.;
4) der Schullehrer Schiele zu Reichenow, Superintendentur Wrietzen, am 9. Oktober 1825 desgleichen 100 Thlr.;
5) der Schullehrer Scheer zu Gadsdorf, Superintendentur Zossen, am 10. Oktober 1825 desgleichen 100 Thlr.

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt . 500 Thlr.,
und nach Abzug des obigen Bestandes von . 3 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.
bleiben daher noch aufzubringen . . 496 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf.

Digitized by Google

Die Zahl der Mitglieder beläuft sich nach der letzten Rechnung auf 1494, von welchen ein jedes

Zehn Silbergroschen

beizutragen hat. Das Ueberschießende kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen, auch den seit dem letztern Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Schullehrer auf den Lieferzetteln gehörig zu erläutern.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 27. Januar 1826.

Nr. 29. Katholische Hauskollekte 1. c. 709. Januar.

Die Königl. Hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der, bei dem großen Brande zu Deutsch-Neukirch, Leobschützer Kreises, am 13. April v. J. mit eingeäscherten katholischen Pfarr- und Schulgebäude, eine katholische Haus- und Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie bewilligt.

Die Herren Landräthe und Magistrate werden daher aufgefordert, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag an unsere Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständiger Lieferzettel einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesendet. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 31. Januar 1826.

Nr. 30. Kirchen- u. Hauskollekte 1. c. 1012. Januar.

Zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Neustadt-Fraustadt ist eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte bewilligt worden.

Mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts, Jahrgang 1816, befindliche Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 werden die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger hingegen, die Kirchen-Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Instituten-Kasse mittelst vollständiger Lieferzettel einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesendet. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 28. Januar 1826.

Nr. 31. Verbot des Fangs junger Saamenfische. 1. p. 344. Januar.

Das in der Fischerei-Ordnung vom Jahre 1690 Abschnitt 3 §. 7 enthaltene Verbot des Fanges junger Saamenfische wird hiermit in Erinnerung gebracht, und im Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Mai 1812, (Amtsblatt 1812 Nr. 244) auf den Grund der deshalb abgegebenen Gutachten von Sachverständigen, hierdurch nach einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 23. Dezember v. J. festgesetzt:

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 17. Februar 1826.

Zufolge eines Reſcripts des Königl. Geheimen Staats-Miniſteriums vom 4. d. M. iſt die in dem Art. I. Nr. 4 der Verordnung vom 17. Auguſt v. J. (wegen der in dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Beſtimmungen für die Kurmark und Niederlauſitz) enthaltene Feſtſetzung dahin zu verſtehen:

daß die in der Niederlauſitz enklavirten und in adminiſtrativer Hinſicht zu derſelben gelegten Ortſchaften der Marken, von Schleſien und vom Herzogthum Sachſen in ſtändiſcher Beziehung (mit Ausnahme der Kreistage), mithin in allen auf die Provinzial-Landtage und die Kommunal-Landtage Bezug habenden Angelegenheiten, zur Niederlauſitz nicht gerechnet, dagegen aber auch die etwa in andern Landestheilen enklavirten Orte der Niederlauſitz in eben dieſer Beziehung (alſo mit Ausnahme der Kreistage) zur Niederlauſitz gerechnet werden ſollen.

Dieſe erläuternde Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1826.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. v. Baſſewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Februar 1826.

Nr. 34. Treſor- und Thalerſcheine und ſächſiſche Kaſſen-Billets Litt. A. betreff. 2. d. 820. Februar.

Nach den wiederholt ergangenen Bekanntmachungen

ſind mit dem 1. k. M. alle alsdann noch im Umlauf befindlichen Treſorſcheine, Thalerſcheine und Sächſiſchen Kaſſenbillets Litt. A. werthlos.

Bis dahin können dieſe eben benannten Papiere aber noch bei allen Königl. Kaſſen in Zahlung angegeben werden.

Digitized by Google

Das zum Nachlaße des verstorbenen Bauer Friedrich Falckenberg gehörige, zu Wustermark belegene, auf 3347 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Zweihüfnergut, soll auf den Antrag der Erben, Theilungshalber, an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 8. April 1826, Vormittags 10 Uhr,

in Spandow angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen und die Taxe täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können, etwanige Erinnerungen gegen die Taxe aber nur bis 4 Wochen vor dem Termine zulässig sind.

Spandau, den 25. Januar 1826. Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die bedeutende, in 2200 Bänden bestehende Bibliothek des hier in Brandenburg an der Havel verstorbenen Prorektors Prox, enthaltend philologische, theologische, philosophische, pädagogische, geographische, geschichtliche und mathematische Werke, nebst einem Herbarium, soll am 6. März d. J. und folgende Tage, jedesmal des Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, in der neuen Thorstraße Nr. 676, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Kourant versteigert werden.

Kataloge sind von der Mitte Februar ab, in nachfolgenden Buchhandlungen gratis zu haben.

1) In Berlin in der Buchhandlung des Herrn Oehmigke,
2) „ Leipzig in der Dykschen Buchhandlung,
3) „ Magdeburg in der Buchhandlung des Herrn Rubach,
4) „ Brandenburg a. d. H. bei dem Justizkommissarius Herrn Sello.

Auswärtigen, welche gesonnen sein sollten, Bücher erstehen zu lassen, werden im Kataloge Personen, an welche sie sich in portofreien Briefen mit Angabe des höchsten Gebotes und gehöriger Sicherstellung wenden können, namhaft gemacht werden. Brandenburg a. d. H., den 26. Januar 1826.

Knoll, gerichtlicher Auktions-Kommissarius.

Kataloge von allen Arten Gemüse-, Garten-, Gras-, Acker-, Holz- und Blumensaamen bei den Herren James Booth und Söhne in der Flottbecker Baumschule und in Hamburg, haben wir neuerdings erhalten, ertheilen solche unentgeldlich, und führen Bestellungen aufs prompteste aus.

Magnus Klein et Comp., unter den Linden Nr. 23.

Der Weg, welcher von Berlin, Trebbin und Luckenwalde zeither beim herrschaftlichen Wohnhause in Blankensee vorbei nach dem Dorfe gleichen Namens geführt hat, ist, da der eigentliche Weg über die Bauerbrücke geht und der Weg am herrschaftlichen Hause nur ein Privatweg ist, für Fuhrwerk jeder Art und Leute, welche mit Vieh aller Art zu Markt treiben, oder reiten, bei einem Thaler Strafe verboten. Blankensee, den 30. Dezember 1825. v. Thümen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 17. Februar 1826.

Zufolge eines Reſcripts des Königl. Geheimen Staats-Miniſteriums vom 4. d. M. iſt die in dem Art. I. Nr. 4 der Verordnung vom 17. Auguſt v. J. (wegen der in dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Beſtimmungen für die Kurmark und Niederlauſitz) enthaltene Feſtſetzung dahin zu verſtehen:

daß die in der Niederlauſitz enklavirten und in adminiſtrativer Hinſicht zu derſelben gelegten Ortſchaften der Marken, von Schleſien und vom Herzogthum Sachſen in ſtändiſcher Beziehung (mit Ausnahme der Kreistage), mithin in allen auf die Provinzial-Landtage und die Kommunal-Landtage Bezug habenden Angelegenheiten, zur Niederlauſitz nicht gerechnet, dagegen aber auch die etwa in andern Landestheilen enklavirten Orte der Niederlauſitz in eben dieſer Beziehung (alſo mit Ausnahme der Kreistage) zur Niederlauſitz gerechnet werden ſollen.

Dieſe erläuternde Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1826.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. v. Baſſewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Februar 1826.

Nr. 34. Treſor- und Thalerſcheine und ſächſiſche Kaſſen-Billets Litt. A. betreff. 2. b. 820. Februar.

Nach den wiederholt ergangenen Bekanntmachungen

ſind mit dem 1. k. M. alle alsdann noch im Umlauf befindlichen Treſorſcheine, Thalerſcheine und Sächſiſchen Kaſſenbillets Litt. A. werthlos.

Bis dahin können dieſe eben benannten Papiere aber noch bei allen Königl. Kaſſen in Zahlung angegeben werden.

Digitized by Google

Sämmtliche von uns abhangende Kassen werden nochmals angewiesen, nicht nur vom 1. März d. J. ab dergleichen Papiere nicht weiter anzunehmen, sondern auch

die etwa annoch bei denselben bis dahin eingegangenen, unfehlbar gleich nach dem Letzten dieses Monats mit der nächsten Post an die Regierungskasse einzusenden.

Diese Einsendung muß spätestens am 6. März c. bei der Regierungskasse eintreffen; spätere Einsendungen werden nicht angenommen, und trifft der Verlust die Kassen, denen die Einsendung oblag.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 6. Februar 1826.

Nr. 35. Rekursgesuche gegen Straf-Resolute. 2. a. 1474. Januar.

Den Herren Landräthen, den Magistraten, imgleichen den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern wird die Bekanntmachung vom 29. Oktober v. J. (Amtsblatt pro 1825 Nr. 197 Blatt 253),

nach welcher den Denunziaten bei Publikation der Strafbescheide auch gehörig eröffnet werden soll, daß sie ihre etwanigen Rekursgesuche bei der publizirenden Behörde einzureichen haben,

hierdurch in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung, den Vermerk — wie die Belehrung geschehen — stets in das Publikationsprotokoll zu übernehmen, widrigenfalls diejenige Behörde, die dies unterläßt, in Strafe genommen werden wird.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 6. Februar 1826.

Nr. 36. Präklusiv-Termin für die Berechtigung zu dem Patengeschenk von 50 Thlr. für Eltern von sieben Söhnen. 2. d. 256. Februar.

Nach höhern Bestimmungen wird hierdurch festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welchen nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch das Amtsblatt, ein siebenter oder jüngerer, zur Beschenkung geeignete Sohn geboren werden sollte, müssen den Anspruch auf die Prämie von 50 Thlr. innerhalb eines Jahres, vom Tage der Geburt des zu beschenkenden Sohnes angerechnet, bei den landräthlichen Behörden anmelden, widrigenfalls der Anspruch für diesen Sohn als erloschen zu betrachten ist.

2) Diejenigen, welche jetzt schon einen Anspruch auf jene Prämie zu haben glauben, denselben aber bis jetzt noch nicht geltend gemacht haben, müssen selbigen, wenn der zur Beschenkung geeignete Sohn schon über ein Jahr alt sein sollte, innerhalb drei Monaten anmelden, widrigenfalls das Anrecht auf die Prämie für diesen Sohn ebenfalls nicht weiter zu berücksichtigen ist.

Die Bewilligung des Königlichen Patengeschenks von 100 Thlr. beruht auf andern Grundsätzen, und wird die Ausschließung des Anspruchs für den Fall einer Versäumniß, schon durch die Bedingungen, an welche dasselbe geknüpft ist, begründet.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Potsdam, den 10. Februar 1826. Nr. 37.

Aufgeld von den Wittwenkassen-Beiträgen. 1. p. 2287. Januar.

In Folge eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern vom 20. v. M., soll das im Jahre 1823 auf funfzehn Prozent festgesetzte Aufgeld für diejenigen Wittwen-Kassen-Beiträge, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten zu entrichten sind, die in ihrem Gehalte entweder kein Gold oder doch nicht in dem Maaße beziehen, um damit ihrer Verpflichtung bei der General-Wittwenkasse Genüge leisten zu können, vom Schlusse des nächsten Rezeptionstermins pro 1. April d. J., also vom 1. Juni d. J. ab, auf zwölf ½ Prozent herabgesetzt werden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. Juli 1823 (Amtsblatt 1823 Nr. 169) bringen wir solches hiermit zur Kenntniß der betreffenden Beamten und der von uns ressortirenden Spezialkassen, von welchen die Einziehung der Wittwen-Kassen-Beiträge durch Gehaltsabzug zu bewirken ist, und haben Letztere in den geeigneten Fällen hiernach den bestimmten Agiosatz von zwölf ½ Prozent vom 1. Juni d. J. ab zu erfordern und in Rechnung zu stellen.

Dies findet auch auf die Zahlungen derjenigen Beamten Anwendung, welche, wie z. B. Geistliche, kein Gehalt aus Königl. Kassen beziehen, jedoch ihre Beiträge durch die Instituten- und Kommunal- oder Regierungs-Hauptkassen berichtigen.

Uebrigens bleibt es den Interessenten nach wie vor unbenommen, die Zahlung der Beiträge über ½ Friedrichsd'or hinaus selbst in Golde zu leisten, wogegen aber die Berichtigung in Kourant mit Agio den Beamten in soweit nicht nachgegeben werden kann, als ihnen nach den neueren Bestimmungen ein Theil des Gehalts wieder in Golde ausgezahlt wird.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 7. Februar 1826. Nr. 38.

Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Jan. 1826. 1. m. 378. Februar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar 1826 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen . .	1	Thaler	8 Sgr.	3 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen . .	—	Thaler	26 Sgr.	1 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste .	—	Thaler	23 Sgr.	3 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste .	—	Thaler	20 Sgr.	3 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer . . .	—	Thaler	17 Sgr.	2 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen . . .	1	Thaler	— Sgr.	6 Pf.,
7)	für den Zentner Heu	—	Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
8)	für das Schock Stroh	5	Thaler	4 Sgr.	8 Pf.
	Die Tonne Weißbier kostete . . .	4	Thaler	— Sgr.	— Pf.,
	die Tonne Braunbier kostete . . .	3	Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
	das Quart doppelten Kornbrantwein	—	Thaler	3 Sgr.	6 Pf.,
	das Quart einfachen Kornbrantwein	—	Thaler	2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 39. **General-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen höchster Preis			Weizen niedrigster Preis			Der Scheffel Roggen höchster Preis			Roggen niedrigster Preis			Der Scheffel Gerste höchster Preis			Gerste niedrigster Preis			Der Scheffel Hafer höchster Preis			Hafer niedrigster Preis			Der Zen. Heu höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	5	—	—	27	6	—	21	3	—	18	9	—	16	3	—	13	9	—	13	9	—	11	3	—	13	9
2	Brandenburg	1	6	3	1	5	—	—	25	—	—	23	9	—	17	6	—	17	6	—	15	—	—	13	3	—	15	—
3	Havelberg	1	1	3	1	1	3	—	22	6	—	21	3	—	18	9	—	16	3	—	12	6	—	11	3	—	20	—
4	Jüterbogk	1	10	—	1	10	—	—	21	3	—	20	—	—	16	3	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	26	3
5	Luckenwalde	1	7	6	1	5	—	—	22	6	—	21	3	—	16	11	—	15	—	—	13	9	—	13	9	—	—	—
6	Potsdam	1	10	4	1	8	9	—	26	7	—	24	8	—	21	3	—	19	9	—	16	3	—	14	2	—	20	9
7	Prenzlow	1	3	9	1	—	—	—	28	9	—	23	9	—	17	6	—	16	3	—	13	9	—	11	3	—	20	—
8	Rathenow	1	5	—	1	1	3	—	25	—	—	21	3	—	18	9	—	17	6	—	13	9	—	13	9	—	12	6
9	Neu-Ruppin	1	8	—	1	5	7	—	26	3	—	24	2	—	18	5	—	17	3	—	14	—	—	12	8	—	20	—
10	Schwedt	1	7	6	—	27	6	1	5	—	—	27	6	—	22	6	—	18	9	—	15	—	—	13	9	—	—	—
11	Spandow	1	11	3	1	8	9	—	28	9	—	26	3	—	21	3	—	20	—	—	16	—	—	14	—	—	17	—
12	Strausberg	1	15	—	1	10	—	—	28	3	—	26	3	—	18	—	—	17	—	—	18	9	—	16	3	—	20	—
13	Templin	1	5	—	1	3	9	1	—	—	1	—	—	—	18	9	—	18	9	—	12	6	—	12	6	—	15	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	21	3	—	21	3	—	16	3	—	16	3	—	14	10	—	14	10	—	—	—
15	Wittstock	1	8	9	1	6	3	—	26	3	—	24	7	—	19	5	—	17	8	—	13	9	—	12	6	—	15	9
16	Wriezen an der Oder	1	10	—	1	2	—	—	26	—	—	24	3	—	19	9	—	18	3	—	14	6	—	12	6	—	—	—
17	Zehdenick	1	10	—	1	10	—	1	—	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	12	6	—	20	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 1. Auf Vermittelung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben die Hohen Königl. Ministerien des Innern und des Krieges den aus der ersten Klasse der hiesigen Realschule mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen jungen Leuten, gleich den aus der dritten Klasse eines Gymnasii entlassenen Individuen, die Begünstigung zur Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugestanden, und dem gemäß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen instruirt.

Berlin, den 2. Februar 1826.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Nachweisung

des Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ꝛc. im Regierungs-Departements pro Januar 1826.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupe						Die Metze Grütze						Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Brantwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf
—	11	3	4	5	—	3	25	—	1	—	—	—	7	6	—	6		—	9	—	—	5	—	2	6	7	6	4	—	5	—	2	6	6	3
—	15	—	3	15	—	3	15	—	1	7	6	—	10	6	—	9		—	9	—	11	4	6	2	6	8	6	6	6	7	—	4	—	6	6
—	12	6	3	15	—	3	—	—	1	7	6	—	8	9	—	6		—	8	—	11	5	7	2	—	17	—	7	—	4	6	4	—	5	—
—	23	9	5	15	—	5	5	—	1	—	—	—	7	6	1	—		—	10	1	6	3	9	2	6	—	—	—	—	5	—	2	6	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	9		—	9	—	—	5	—	2	—	25	—	15	—	—	—	—	—	7	—
—	18	7	3	27	6	3	20	—	1	8	4	—	16	—	1	—		—	11	1	3	5	6	3	—	10	—	10	—	6	—	4	—	8	6
—	18	9	4	18	9	4	15	—	1	—	—	—	—	—	—	10		1	—	1	—	4	—	2	2	25	—	5	—	6	—	3	9	7	3
—	12	6	3	10	—	3	10	—	—	—	—	—	7	6	1	2		—	9	1	6	4	—	2	4	22	6	12	—	5	—	4	6	7	6
—	15	—	6	—	—	5	—	—	—	27	10	—	10	—	—	10		—	9	1	—	5	—	2	6	10	—	6	6	5	—	4	—	6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6	—	8	—	1	—		1	—	1	3	4	—	2	6	15	—	9	—	7	—	4	—	6	—
—	15	—	4	25	—	4	15	—	1	3	9	—	10	6	—	8		—	11	1	5	4	6	2	6	8	—	4	8	5	—	2	4	8	—
—	20	—	4	15	—	4	—	—	1	3	9	—	10	—	—	6		1	—	1	6	5	—	2	—	15	—	5	—	8	6	4	6	7	6
—	15	—	4	—	—	4	—	—	1	7	6	—	8	—	—	9		1	—	1	6	3	—	2	—	10	—	6	—	5	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	7		1	—	1	2	4	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	14	1	4	13	2	4	—	—	1	—	8	—	9	5	—	10		1	6	—	—	4	—	2	6	6	—	4	—	4	—	3	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	16	—	—	9		1	—	1	3	4	—	2	2	10	—	8	—	8	—	4	—	7	6
—	15	—	4	—	—	3	—	—	1	5	—	—	10	—	—	9		1	—	1	6	2	6	2	—	12	—	6	—	6	—	5	—	6	—

Personalchronik.

Da der bisherige Landrath Meuß zum Rathe bei der Königl. Regierung zu Frankfurt befördert worden, so ist die dadurch erledigte Verwaltung der Jüterbogk-Luckenwaldeschen Landrathsstelle, bis die in Gemäßheit des Abschnitts A Artikel II b des jüngsten Brandenburgschen Landtagsabschiedes vom 17. August v. J. vorbehaltene Allerhöchste Bestimmung wegen der Wahlen der Landräthe erlassen sein wird, dem Regierungs-Referendarius von Gerhardt, mit Genehmigung des Hohen Ministerii des Innern interimistisch übertragen worden.

Potsdam, den 11. Februar 1826.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der bisherige Ober-Bergamts-Referendarius Brömel ist zum Assessor bei dem Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen befördert worden.

Digitized by Google

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Friedrich Wilhelm Rinck, Friedrich Ludwig Theodor von Drygalski, Karl Friedrich Leo von Massenbach, Lepold Köhnemann und Johann Adolph Gutschmidt sind zu Kammergerichts-Assessoren, und die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Hans Martins, Wilhelm Helmuth Theodor von Normann, Franz Ludwig Jähnigen und August Friedrich Emil von Winzingeroda, so wie der Justizkammer-Auskultator zu Schwedt Christian Friedr. Koch, zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Dem zeitherigen Unterlehrer am Französischen Gymnasio in Berlin, Dr. Noel, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat eines Oberlehrers beigelegt, und dem Küster und Schullehrer Schiebel zu Saarmund der Titel Kantor verliehen worden.

Der Haupt-Steueramts-Assistent Stier zu Brandenburg ist zum Ober-Steuer-Kontrolleur zu Zossen, der berittene Grenzaufseher Kluge vom Haupt-Steueramt Brandenburg zum interimistischen Ober-Grenzkontrolleur an der Anhaltschen Grenze, der Ober-Steuerkontrolleur Zeysing zu Zossen zum Assistenten beim Neben-Zoll-Amt erster Klasse zu Lenzen, und der Assistent Bode vom Neben-Zollamt zu Lenzen zum Haupt-Steueramts-Assistenten zu Brandenburg bestellt worden.

Der praktische Arzt, Doktor Ferdinand Schelbel in Berlin ist als ausübender Geburtshelfer, und die Kandidaten der Chirurgie Johann Friedrich Göpel und Karl Friedrich Bunge sind als ausübende Wundärzte zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidet worden.

Der Oekonom Gustav Wilhelm Schmidt zu Berlin ist zum Protokollführer der Oekonomie-Kommissarien ernannt und verpflichtet worden.

Die Kandidaten der Mathematik Karl Benjamin Gottlieb Clement, Heinrich Franz Wilhelm Schultze und Friedrich Heinrich Grieben sind im vierten Quartal vorigen Jahres als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin, und die Kandidaten der Mathematik Adolph Dieterichs und Julius David Gärtner, so wie der Feldjäger im reitenden Korps Heinrich Wilhelm Wiemanns, als Feldmesser hierselbst vereidigt worden.

An die Stelle des verstorbenen Polizei-Sergeanten Sieke ist der invalide Capitaine d'armes und Bombardier Simon Taschenberg als Polizei-Sergeant in Berlin angestellt, der durch die Versetzung des Unterförsters Kortmann erledigte Unterförster-Dienst zu Dickwinkel im Colpiner Revier der Forstinspektion Storkow dem Waldwärter Große übertragen, und der invalide Gendarme Ladewig zum Amtsdiener bei dem Rentamte Jüterbogk bestellt worden.

An die Stelle des wegen Altersschwäche entlassenen Mühlenmeisters Puhlmann ist der Mühlenmeister Rochow als Mitglied der hiesigen Prüfungskommission für die Bauhandwerker, besonders für die Examina der Mühlenwerkverfertiger bestätigt worden.

Predigtamts-Kandidat.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts-Kandidat Karl Wilhelm Schuchard in Berlin für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

7ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das handeltreibende Publikum wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der auf Sonnabend nach Michaelis, den 30. September d. J. in Wittstock angesetzte Jahrmarkt, auf

Freitag den 15. September d. J.

verlegt worden ist, und Tages vorher der Viehmarkt abgehalten werden wird.

Potsdam, den 3. Februar 1826.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

In dem kürzlich in den Amtsblättern mehrerer Königl. Regierungen erlassenen Publikandum wegen Verpachtung des Domainenamts Przydworsz im Wege der Submission ist bestimmt, daß die Submissionen bis zum 13. Februar d. J. hier eingereicht werden müssen, weil solche den 14. desselben Monats eröffnet werden sollen.

Diese Bestimmung erleidet aber dahin eine Abänderung, daß der Termin zur Eröffnung der Submissionen auf den eilften März d. J. verlegt ist, und daß mithin die Submissionen bis zum 10. desselben Monats hier eingereicht werden können.

Das pachtlustige Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die bei der Verpachtung des Amts Przydworsz zum Grunde liegenden Bedingungen und Anschläge, jederzeit in der Geheimen Registratur der II. General-Verwaltung des Königl. Finanz-Ministerii in Berlin, und in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden können.

Marienwerder, den 30. Januar 1826. Königl. Preuß. Regierung.

Zufolge Immediat-Befehls soll das zu Neubrück bei Crossen belegene Königl. Eisenhüttenwerk, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen Termin

auf den 20. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Hütten-Amtsstube zu Neubrück anberaumt, und laden dazu Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufsbedingungen und die Beschreibung täglich in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), so wie in der des Königl. Hütten-Amts zu Neubrück eingesehen werden können.

Berlin, den 21. Oktober 1825.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Digitized by Google

Zufolge Immediat-Befehls soll das Königl. Eisen- und Stahlhüttenwerk zu Karlswerk, zwischen Neustadt-Eberswalde und Freienwalde im Ober-Barnimschen Kreise der Mark Brandenburg belegen, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin

auf den 18. März 1826, Vormittags 10 Uhr,

in loco anberaumt, und fordern zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufsbedingungen und die Beschreibung täglich in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), so wie bei dem Hüttenmeister Krigar zu Karlswerk eingesehen werden können.

Berlin, den 25. November 1825.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Der Gärtner Friedrich Koch aus Zerbst hat seinen, ihm unterm 29. Dezember v. J. von dem Magistrate zu Möckern ertheilten, auf sechs Monate gültigen, und hier zuletzt am 16. v. M. zur Reise nach Cüstrin visirten Reisepaß, angeblich am 26. v. M. unweit Stegelitz bei Berlin verloren, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß für ungültig erklärt wird.

Neu-Ruppin, den 3. Februar 1826. Der Magistrat.

Dem Schneidergesellen Leopold Jandera, aus Königsberg in Preußen gebürtig, ist am 25. v. M. sein ihm hier unterm 24. v. M. ertheilter, für sechs Monate gültiger Reisepaß, in der Gegend von Milmersdorf im Templiner Kreise abhanden gekommen. Es wird daher dieser Reisepaß, zur Verhütung eines Mißbrauchs mit demselben, hierdurch für ungültig erklärt. Prenzlau, den 4. Februar 1826.

Der Magistrat.

Da die Leiche des Altsitzers Grund zu Damelang am 29. d. M. gefunden worden, so ist die Bekanntmachung vom 14. d. M. (Extrablatt zum 3ten Stück des diesjährigen Amtsblatts) erledigt.

Golzow, den 31. Januar 1826.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

Die über den Haupt-Schiffahrts-Canal bei dem Dorfe Päwesin führende Zugbrücke auf der Straße von Brandenburg nach Nauen, muß ihrer Schadhaftigkeit wegen auf unbestimmte Zeit gesperrt werden, welches zur Kenntniß des reisenden Publikums gebracht wird. Rathenow, den 4. Februar 1826.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

Die Gerichtstage zur Untersuchung und Aburtelung der im Jahre 1826 zur Anzeige kommenden Holzdiebstähle in der Königl. Grimnitzer Forst, sind auf

den

Digitized by Google

den sechszehnten März, achten Juni, ein und zwanzigsten September und ein und zwanzigsten Dezember 1826,
zu Amt Grimnitz Vormittags um 9 Uhr angesetzt.

Joachimsthal, den 30. Januar 1826. Königl. Preuß. Justizamt Grimnitz.

Bei den Stiftsgerichten zu Heiligengrabe unweit Wittstock, sind die zu Saarnow bei Pritzwalk in der Ostpriegnitz belegenen beiden Schulzeschen Freibauergüter, nämlich das, dem Johann Joachim Reimar Schulze zugehörige, aus zwei vereinigten Höfen bestehende Freibauergut, und das, dessen Ehefrau Doroth. geb. Heverbrock ebenfalls eigenthümlich gehörige Freibauergut, beide cum pertinentiis, mit den gerichtlichen Taxen von resp. 5310 Thl. 23 Sgr. 10¼ Pf. und 3655 Thl. 26 Sgr. 9⅞ Pf., Schuldenhalber subhastirt, und stehen die Bietungstermine auf den 17. November d. J. und den 21. Januar 1826, terminus peremtorius aber auf den 29. März 1826, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in Saarnow auf dem Freibauergute des ꝛc. Schulze an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, und sich zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter denen, vor Veranlassung des Gebots zu eröffnenden Bedingungen, wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag geschehen soll.

Uebrigens können die aufgenommenen Taxen zu jeder Zeit in der Wohnung des Richters zu Pritzwalk inspizirt werden.

Zugleich werden auch noch alle unbekannte Realgläubiger aufgeboten, sich spätestens in dem letzten Lizitationstermine mit ihren etwanigen Forderungen sub poena praeclusi & perpetui silentii zu melden, und solche wahrzunehmen.

Stift Heiligengrabe, den 4. September 1825. Die Stiftsgerichte allhier.

Das dem Lieutenant Herrn Heinrich Joachim Fließ gehörige, Fol. 19 des Hypothekenbuchs von Bohnsdorf verzeichnete Erbpachts-Kolonistengut zu Neu-Bohnsdorf, bestehend aus größtentheils massiven Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, circa 130 Morgen guten kultivirten Acker und 12 Morgen Wiesewachs, sammt Weide- und Holzungsrecht und einem beweglichen Beilaß, ist mit der gerichtlichen Taxe von 4242 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt.

Es stehen drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist,
am 19. Novbr. d. J. und 20. Januar 1826 Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale,
und am 21. März 1826, Vormittags um 10 Uhr,
im Gute selbst an. Kaufliebhaber werden zum Erscheinen und zur Abgabe ihres Gebots mit dem Bemerken, daß im letzten Termin der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, geschiehet, hierdurch aufgefordert.

Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen.

Köpenick, den 3. September 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Digitized by Google

Das dem Lieutenant Herrn Heinrich Joachim Fließ gehörige, Fol. 15 des amtlichen Hypothekenbuchs von Bohnsdorf verzeichnete Erbpachts-Koloniſtengut zu Neu-Bohnsdorf, beſtehend aus zum Theil maſſiven Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, circa 130 Morgen Acker guten Lehmboden, beinahe 12 Morgen Wieſewachs, ſammt Weide- und Holzungsberechtigung und einem beweglichen Beilaß, iſt mit der gerichtlichen Taxe von 4069 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf geſtellt; es ſtehen 3 Bietungstermine, von denen der letzte peremtoriſch iſt,

am 19. Novbr. d. J. und 20. Januar 1826 Vormittags um 11 Uhr, im Geſchäftslokale, und am 21. März 1826, Vormittags 11 Uhr,

im Gute ſelbſt an. Kaufliebhaber werden zum Erſcheinen und zur Abgabe ihres Gebots mit dem Bemerken, daß im letzten Termin der Zuſchlag an den Meiſtbietenden, ſofern geſetzliche Umſtände nicht eine Ausnahme zuläßig machen, geſchiehet, hierdurch aufgefordert.

Die Taxe iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Cöpenick, den 3. September 1825. Königl. Preuß. Juſtizamt.

Die zum Nachlaſſe der verehelichten Böttcher Hanſche geb. Herzlieb gehörigen Grundſtücke, als: ein Ende Land im Röhringswinkel, gerichtlich auf 110 Thl. gewürdigt, und eine über den 3 Fließen belegene Wieſe mit der gerichtlichen Taxe der 386 Thl. Kourant, ſollen Theilungshalber in termino den 5. April 1826 öffentlich meiſtbietend, mit der Verſicherung des Zuſchlages bei nicht eintretenden rechtlichen Hinderniſſen verkauft werden. Trebbin, den 7. Dezember 1825.

Vereinigtes Königl. Preuß. Juſtizamt und Stadtgericht.

Das hierſelbſt in der Baruther Straße sub Nr. 218 belegene, im Grund- und Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 125 verzeichnete, dem Schlächtermeiſter Johann Gottlieb Lehmann zugehörige Kleinerbengut, beſtehend in den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, dreien Gärten, 47 Morgen verſchiedenen Ackers, Wieſen und einem Weinberge, welches alles nach der gerichtlichen Taxe zu 3890 Thlr. 29 Sgr. abgeſchätzt iſt, ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu den Liſitationstermin auf

den 12. April, 17. Juni und 30. Auguſt d. J., Vormittags 10 Uhr,

wovon der letztere peremtoriſch iſt, auf hieſiger Gerichtsſtube angeſetzt, und laden auluſtige und Beſitzfähige hierdurch ein, in dieſem Termine zu erſcheinen, mit dem Bemerken, daß in dem letzten Termine dem Meiſtbietenden das Grundſtück, in ſofern nicht ein bis zur Publikation des Adjudications-Beſcheides eingegangenes Mehrgebot, oder andere rechtliche Umſtände dies verhindern ſollten, ſofort zugeſchlagen werden ſoll. Luckenwalde, den 29. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Das im Dorfe Leuenberg an der Chaussee von Berlin bis Freyenwalde, 2 Poststellen von Werneuchen, 1¼ Meile von Freyenwalde und 2 Meilen von Wrietzen belegene, in guter Nahrung stehende Kruggut, soll auf den Antrag der Grundherrschaft, mit 40 Morgen Ackerland auf die sechs nach einander folgende Jahre von Johannis 1826 bis dahin 1832, im Termine

den 15. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Leuenberg meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige werden mit dem Bemerken hiermit eingeladen, daß die Pachtbedingungen sowohl bei dem unterzeichneten Gerichte, als bei dem Herrn Wirthschafts-Inspektor Fischer zu Leuenberg, täglich eingesehen werden können.

Wrietzen, den 31. Dezember 1825.

Freiherrlich v. Eckardsteinsche Gerichte über Leuenberg.

Die Frau von Knoblauch in Ferchesar beabsichtigt, die ihr zugehörige, bei Buschow belegene Windmühle nebst dem Hause, Stall und Scheune im Dorfe, zwei Gärten, Acker und Weide, frei von herrschaftlichen Pächten und Abgaben, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Wir haben dazu einen Termin auf

den 28. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Buschow angesetzt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen täglich bei uns und dem Herrn Amtmann Polzien in Buschow einzusehen sind, welcher auch die Grundstücke selbst auf Verlangen anweisen lassen wird. Rathenow, den 21. Januar 1826.

von Knoblauchsche Gerichte zu Buschow.

Die bedeutende, in 2200 Bänden bestehende Bibliothek des hier in Brandenburg an der Havel verstorbenen Prorektors Prox, enthaltend philologische, theologische, philosophische, pädagogische, geographische, geschichtliche und mathematische Werke, nebst einem Herbarium, soll am 6. März d. J. und folgende Tage, jedesmal des Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, in der neuen Thorstraße Nr. 676, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Kourant versteigert werden.

Kataloge sind von der Mitte Februar ab, in nachfolgenden Buchhandlungen gratis zu haben.

1) In Berlin in der Buchhandlung des Herrn Oehmigke,
2) „ Leipzig in der Dykschen Buchhandlung,
3) „ Magdeburg in der Buchhandlung des Herrn Rubach,
4) „ Brandenburg a. d. H. bei dem Justizkommissarius Herrn Sello.

Auswärtigen, welche gesonnen sein sollten, Bücher erstehen zu lassen, werden im Kataloge Personen, an welche sie sich in portofreien Briefen mit Angabe des höchsten Gebotes und gehöriger Sicherstellung wenden können, namhaft gemacht werden. Brandenburg a. d. H., den 26. Januar 1826.

Knoll, gerichtlicher Auktions-Kommissarius.

Digitized by Google

Das dem Lieutenant Herrn Heinrich Joachim Fließ gehörige, Fol. 15 des amtlichen Hypothekenbuchs von Bohnsdorf verzeichnete Erbpachts-Koloniſtengut zu Neu-Bohnsdorf, beſtehend aus zum Theil maſſiven Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, circa 130 Morgen Acker guten Lehmboden, beinahe 12 Morgen Wieſewachs, ſammt Weide- und Holzungsberechtigung und einem beweglichen Beilaß, iſt mit der gerichtlichen Taxe von 4069 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf geſtellt; es ſtehen 3 Bietungstermine, von denen der letzte peremtoriſch iſt,

am 19. Novbr. d. J. und 20. Januar 1826 Vormittags um 11 Uhr, im Geſchäftslokale, und am 21. März 1826, Vormittags 11 Uhr,

im Gute ſelbſt an. Kaufliebhaber werden zum Erſcheinen und zur Abgabe ihres Gebots mit dem Bemerken, daß im letzten Termin der Zuſchlag an den Meiſtbietenden, ſofern geſetzliche Umſtände nicht eine Ausnahme zuläßig machen, geſchiehet, hierdurch aufgefordert.

Die Taxe iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Cöpenick, den 3. September 1825. Königl. Preuß. Juſtizamt.

Die zum Nachlaſſe der verehelichten Böttcher Hanſche geb. Herzlieb gehörigen Grundſtücke, als: ein Ende Land im Nöhringswinkel, gerichtlich auf 110 Thl. gewürdigt, und eine über den 3 Fließen belegene Wieſe mit der gerichtlichen Taxe der 386 Thl. Kourant, ſollen Theilungshalber in termino den 5. April 1826 öffentlich meiſtbietend, mit der Verſicherung des Zuſchlages bei nicht eintretenden rechtlichen Hinderniſſen verkauft werden. Trebbin, den 7. Dezember 1825.

Vereinigtes Königl. Preuß. Juſtizamt und Stadtgericht.

Das hierſelbſt in der Baruther Straße sub Nr. 218 belegene, im Grund- und Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 125 verzeichnete, dem Schlächtermeiſter Johann Gottlieb Lehmann zugehörige Kleinerbengut, beſtehend in den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, dreien Gärten, 47 Morgen verſchiedenen Ackers, Wieſen und einem Weinberge, welches alles nach der gerichtlichen Taxe zu 3890 Thlr. 29 Sgr. abgeſchätzt iſt, ſoll im Wege der freiwilligen Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu den Liſitationstermin auf

den 12. April, 17. Juni und 30. Auguſt d. J., Vormittags 10 Uhr,

wovon der letztere peremtoriſch iſt, auf hieſiger Gerichtsſtube angeſetzt, und laden auffuſtige und Beſitzfähige hierdurch ein, in dieſem Termine zu erſcheinen, mit dem Bemerken, daß in dem letzten Termine dem Meiſtbietenden das Grundſtück, in ſofern nicht ein bis zur Publikation des Adjudications-Beſcheides eingegangenes Mehrgebot, oder andere rechtliche Umſtände dies verhindern ſollten, ſofort zugeſchlagen werden ſoll. Luckenwalde, den 29. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Das im Dorfe Leuenberg an der Chaussee von Berlin bis Freyenwalde, 2 Postmeilen von Werneuchen, 1¼ Meile von Freyenwalde und 2 Meilen von Wriezen belegene, in guter Nahrung stehende Kruggut, soll auf den Antrag der Grundherrschaft, mit 40 Morgen Ackerland auf die sechs nach einander folgende Jahre von Johannis 1826 bis dahin 1832, im Termine

den 15. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Leuenberg meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige werden mit dem Bemerken hiermit eingeladen, daß die Pachtbedingungen sowohl bei dem unterzeichneten Gerichte, als bei dem Herrn Wirthschafts-Inspektor Fischer zu Leuenberg, täglich eingesehen werden können.

Wriezen, den 31. Dezember 1825.

Freiherrlich v. Eckardsteinsche Gerichte über Leuenberg.

Die Frau von Knoblauch in Ferchesar beabsichtigt, die ihr zugehörige, bei Buschow belegene Windmühle nebst dem Hause, Stall und Scheune im Dorfe, zwei Gärten, Acker und Weide, frei von herrschaftlichen Pächten und Abgaben, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Wir haben dazu einen Termin auf

den 28. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Buschow angesetzt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen täglich bei uns und dem Herrn Amtmann Polzien in Buschow einzusehen sind, welcher auch die Grundstücke selbst auf Verlangen anweisen lassen wird. Rathenow, den 21. Januar 1826.

von Knoblauchsche Gerichte zu Buschow.

Die bedeutende, in 2200 Bänden bestehende Bibliothek des hier in Brandenburg an der Havel verstorbenen Prorektors Prox, enthaltend philologische, theologische, philosophische, pädagogische, geographische, geschichtliche und mathematische Werke, nebst einem Herbarium, soll am 6. März d. J. und folgende Tage, jedesmal des Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, in der neuen Thorstraße Nr. 676, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Kourant versteigert werden.

Kataloge sind von der Mitte Februar ab, in nachfolgenden Buchhandlungen gratis zu haben.

1) In Berlin in der Buchhandlung des Herrn Oehmigke,
2) „ Leipzig in der Dykschen Buchhandlung,
3) „ Magdeburg in der Buchhandlung des Herrn Rubach,
4) „ Brandenburg a. d. H. bei dem Justizkommissarius Herrn Sello.

Auswärtigen, welche gesonnen sein sollten, Bücher erstehen zu lassen, werden im Kataloge Personen, an welche sie sich in portofreien Briefen mit Angabe des höchsten Gebotes und gehöriger Sicherstellung wenden können, namhaft gemacht werden. Brandenburg a. d. H., den 26. Januar 1826.

Knoll, gerichtlicher Auktions-Kommissarius.

Digitized by Google

Nachdem die Hochlöbliche Direktion der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft mir die Agentur ihres Geschäfts übertragen hat, habe ich die Ehre, dies den Herren Gutsbesitzern, Beamten und resp. Publikum anzuzeigen, indem ich bemerke, daß von jetzt an Versicherungen gegen Hagelschlag aller Getreidearten ꝛc. bei mir angenommen und besorgt werden. Kyritz, den 7. Februar 1826.

F. W. Schüler.

Ich besitze ein Zweihüfnergut zu Dechtow und eine Kolonistenstelle von 90 Morgen zu Mangelshorst, und bin gesonnen, eins derselben sofort aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche daher Kauflustige, bei mir sich zu melden.

Dechtow bei Fehrbellin, den 4. Februar 1826. Christoph Schenk.

Ich bin gewilliget, meinen in guter Nahrung stehenden, hierselbst vor dem Parchimer Thore nahe an der neu anzulegenden Chaussee nach Hamburg und an der Heerstraße nach Wittenberge und Lenzen belegenen, mit Stuben und Kellern bequem eingerichteten Gasthof zum Lindenhof, mit Stallungen zu einigen 40 Pferden, einem großen Hofraum mit 2 Auffahrten und daranstoßendem Küchengarten, Veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin auf

den 21. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem bezeichneten Gasthofe angesetzt, und lade ich Kauflustige hiermit ein, in diesem Termin ihre Gebote abzugeben; auch kann bei einem annehmlichen Gebote der Zuschlag und auch die Uebergabe sofort erfolgen. Perleberg, den 7. Februar 1826. Burg, Gastwirth.

Ein erst 6 Jahr benutzter, 36 Last tragender Elbrahenkahn, soll mit allem Zubehör und der demselben anklebenden Berliner Schiffahrts-Assekuranz-Gerechtigkeit aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige belieben sich bei mir zu melden.

Havelberg, den 2. Februar 1826. Der Schiffer Stützer.

Die 3te Abtheilung von des Herrn Regierungsraths Triest „Handbuch zur Berechnung der Baukosten", enthaltend

die Steinmetz-Arbeiten,

ist so eben erschienen, und geheftet für 1 Thl. in allen Buchhandlungen, in Potsdam bei Horvath zu haben. Die beiden ersten Abtheilungen enthielten:

1) die Maurer-Arbeiten . . . . . Preis 1 Thl. 20 Sgr.
2) die Zimmer-Arbeiten . . . . . Preis 1 Thl 15 Sgr.

In Kurzem folgt die 4te Abtheilung, enthaltend die Tischler-Arbeiten. Diejenigen, welche sich auf das ganze Werk anheischig machen, dessen Plan den obigen Lieferungen vorgedruckt ist, erhalten es zum Subscriptionspreis, welcher um ein Fünftel niedriger ist. Berlin, im Februar 1826.

Duncker und Humblot.

Digitized by Google

Die Verwaltung der Neuzeller und Joachimsthalschen Schulfonds, soweit solche bisher den Königl. Regierungen zu Frankfurt, Potsdam und Magdeburg obgelegen hat, verbleibt bis auf weitere Bestimmung den vorgenannten Behörden.

Sämmtliche mit dem Konsistorium der Provinz Brandenburg in Geschäftsverbindung stehende koordinirte, oder demselben untergeordnete Behörden und Personen werden ersucht und angewiesen, von dem obbemerkten Tage an, alle Schreiben, Berichte und Gesuche resp. an das Konsistorium und an das Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg hierselbst zu richten.

Berlin, den 16. Februar 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Am 1. März d. J. wird die durch die Allerhöchste Kabinetsordre Sr. Königl. Majestät vom 31. Dezember v. J. bestimmte Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Kollegien (Gesetzsammlung von 1826, Stück 1. Nr. 982) für die hiesige Regierung zur Ausführung kommen.

Von diesem Tage an werden die Geschäfte derselben in nachstehenden Abtheilungen besorgt werden:

1) in einer Abtheilung des Innern.

Der Herr Vice-Präsident Böttger ist Dirigent dieser Abtheilung; der Herr Regierungsrath Haekel führt die Geschäfte als Justitiarius bei derselben.

2) in einer Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Herr Ober-Regierungsrath Meyer ist Dirigent der Abtheilung, und der Herr Regierungsrath Haekel führt gleichfalls die Geschäfte als Justitiarius bei derselben.

3) in einer Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, der Domainen und Forsten.

Dirigent dieser Abtheilung ist der Herr Ober-Regierungsrath v. Lützow. Neben demselben steht als Mitdirigent in Forst- und Jagdangelegenheiten der Herr Ober-Forstmeister v. Schleinitz, welcher außer der Abtheilung auch die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirthschaft im Regierungs-Departement unter meiner Oberleitung selbstständig bearbeitet.

Der Herr Regierungsrath Seckt besorgt bei der Abtheilung die Justitiariatsgeschäfte.

4) in einer Abtheilung für die indirekten Steuern.

Der Dirigent dieser Abtheilung ist noch nicht ernannt.

Der Herr Regierungsrath v. Massenbach besorgt die Justitiariatsgeschäfte bei der Abtheilung.

5) Der Herr Geheime Regierungsrath Hecht ist Kassenrath des Kollegiums, und bearbeitet die nach obbemerkter Königl. Instruktion zu seinem Geschäftskreise gehörigen Arbeiten selbstständig unter meiner Oberleitung. Die hierbei vorfallenden Justitiariatsgeschäfte werden von dem Herrn Regierungsrath Seckt mit besorgt.

Digitized by Google

Der Herr Regierungs-Vice-Präsident Böttger wird mich als Regierungs-Präsident beim hiesigen Kollegio in Fällen der Krankheit, Abwesenheit oder anderer Behinderung vertreten. (Gesetzsammlung Stück 1. Nr. 982 ad C. IV)

Dessen Unterschrift ist daher da, wo nach den gesetzlichen Bestimmungen die meinige als erforderlich angeordnet worden, stets als hinreichend anzunehmen.

Die sämmtlichen Behörden, so wie die Einwohner des Regierungs-Departements fordere ich hierdurch auf, die nach der Königl. Kabinetsordre vom 31. Dezember v. J. bestimmte neue Geschäftsvertheilung genau zu beachten, und Ihre Schreiben, Eingaben und Berichte an diejenige Abtheilung der Regierung stets zu richten, vor welcher das Geschäft gehört. Sämmtlichen der Königl. Regierung untergeordneten Behörden bringe ich zugleich die, wegen der Form der zu erstattenden Berichte unterm 7. September 1811 und 5. September 1816 (Amtsblatt vom Jahre 1816, Stück 38 Nr. 289 Seite 295 — 297) erlassene Verordnung zur pünktlichsten Nachachtung in Erinnerung. Potsdam, den 20. Februar 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Bekanntmachung

wegen Erweiterung des Wirkungskreises der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für Berlin auf den Regierungs-Bezirk Potsdam.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. d. M. wird die, nach der Bekanntmachung vom 5. September 1822, Amtsblatt vom Jahre 1822 Stück 37 Seite 195, für Berlin errichtete Departements-Prüfungs-Kommission zugleich die Prüfung sämmtlicher sich zum einjährigen Militairdienst meldenden Freiwilligen aus dem Regierungsbezirk Potsdam mit übernehmen. Den Zeitpunkt der Uebernahme wird der hiesige Militair-Kommissarius Herr Graf von Seckendorf zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 15. Februar 1826.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. Januar 1826. Nr. 40.

Vereidigung jüdischer Medizinal-Personen. 1. p. 717. Dezember.

Vor der Vereidigung jüdischer Medizinal-Personen haben in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. November v. J., die damit beauftragten Beamten den zu verpflichtenden Individuen die folgende Verwarnung durch den Rabbiner oder jüdischen Gelehrten vorhalten zu lassen. Königl. Preußische Regierung.

Verwarnungs-Formel

vor der Vereidigung der jüdischen Aerzte und Wundärzte.

Wisse! daß dieser Eid, welchen du jetzt in Begriff stehest abzulegen, nach den Verordnungen unserer seligen Weisen und Rabbiner vor der christlichen Obrig-

Digitized by Google

keit und am gegenwärtigen Orte eben so heilig und bündig ist, als würde er deinen Glaubensgenossen in der Synagoge und in Gegenwart der Thora abgelegt. Denn der Allmächtige, dessen Namen du vor aller Welt heilig halten sollst, ist allgegenwärtig und seine Herrlichkeit thronet überall, daher Nichts der Strafe des Allwissenden dich entziehen, und sie von dir abwenden kann, wenn du deinen Eid je verletzen solltest. Aber auch ohne diesen Eid sind die Israeliten von Gott beschworen, ihrem Nächsten in jeder und besonders in Lebensgefahr nach Kräften beizustehen. Denn es heißt in der Thora (Levitieus Kapitel 19 V. 16:)

„stehe nicht zurück bei der Gefahr deines Nächsten, ich der Ewige!"

Heilig und erhaben ist dein Beruf, denn des Ewigen, von dem es heißt:

„Ich der Ewige bin dein Arzt" (Exodus Kapitel 75 V. 26,)

und ferner:

„Ich kann tödten und beleben, kann verwunden und auch heilen"
(Deuteronomion Kapitel 32 V. 39,)

Abgesandter hienieden bist du zum Heil der Menschen, daher bleibe den Worten deines Herrn treu und lasse seine Lehren dir zur Richtschnur deines Wandels dienen.

Auch nach den Lehren unserer seligen Weisen und Rabbiner und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Joreh Deah (Kapitel 336) ist es die heiligste und verbindlichste Pflicht eines Arztes oder Wundarztes, einem jeden kranken Menschen ohne die geringste Ausnahme, er sei arm oder reich, und ohne die geringsten menschlichen Nebenabsichten, nach seinem besten Wissen und Willen und Kräften Hülfe zu leisten; wenn er aber solche verweigert, oder sich ihr zu entziehen suche, so ist er einem Blutvergießer gleich.

Wenn nun schon hierdurch die geringste Verletzung der dir vermöge deines Standes und Berufs nach dem Willen Gottes obliegenden Pflichten, dem Ewigen ein Greuel ist, um wie viel strafbarer würde sie es jetzt sein, da du bei dem heiligen Namen Gottes schwörst, diese Pflichten getreu zu erfüllen und mithin, sobald du diesem Schwur entgegen handeln solltest, dich eines Meineides schuldig machen würdest, den der Gott der Gerechtigkeit nicht unbestraft läßt.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Februar 1826.

Nr. 41. Mobiliar-Versicherung d. p. 1337. Januar.

In Gemäßheit einer Requisition der Kurmärkischen General-Land-Feuersozietäts-Direktion vom 6. Januar d. J. werden die Orts-Polizeibehörden hiermit auf die, im § 88 des Reglements für die Kurmärkische Land-Feuersozietät vom 18. Dezember 1824 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht, und sie zugleich angewiesen, nicht nur diesen Bestimmungen, soweit sie davon betroffen werden, genau nachzukommen, sondern solche auch zur Kenntniß der Agenten der Mobiliar-Versicherungs-Anstalten zu bringen; wobei wir übrigens noch bemerken, daß hierdurch in den polizeilichen Anordnungen zur Kontrollirung der Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten nichts geändert wird, es vielmehr lediglich bei den diesfalls ergangenen Verfügungen verbleibt. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Potsdam, den 14. Februar 1826. Nr. 42.

Inventarien-Nachweisungen. 2. d. 512. Februar.

Sämmtliche von uns abhangende Kassen haben sich wegen der Inventarien, welche bis jetzt, theils vollständig, theils durch Ab- und Zugangs-Nachweisungen, den Rechnungen beigefügt werden mußten, nach nachstehenden Vorschriften zu achten.

1) Zur Vermeidung der Schreiberei, sollen von jetzt ab die Inventarien nur dem einen Exemplar der Rechnung, und zwar demjenigen, welches nicht mit dem Dechargenstempel versehen ist, beigefügt werden.

Diejenigen Behörden, welche nur ein Exemplar der Rechnung hier einsenden, fügen, wie sich dies von selbst versteht, demselben das Inventarium bei.

2) Die den Unterkassen zunächst vorgesetzte Behörde hat das einfach beizufügende Inventarium dahin zu attestiren, daß die vorhanden sein sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften, muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt sein:

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium, und auf welcher Seite und unter welcher Nummer dasselben eingetragen worden sind.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 14. Februar 1826. Nr. 43.

Verfahren bei exekutivischer Einziehung öffentlicher Abgaben. 2. d. 1793. Dezember.

Sämmtliche von uns abhangende Behörden haben sich die von dem Königl. Kammergerichte bekannt gemachte, Seite 33 Stück 5 des Amtsblatts aufgenommene Bestimmung, das Verfahren bei exekutivischer Einziehung von Abgaben betreffend, zur Richtschnur dienen zu lassen. Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 7. Agio für die Wittwenkassen-Beiträge.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem, das Agio für die Wittwenkassen-Beiträge betreffenden Ministerial-Reskripte vom 3. d. M. hiermit in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 9. Februar 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Nach einer Benachrichtigung von Seiten des Königl. Ministeriums des Innern ist beschlossen worden, den im Jahre 1823 auf 15 Prozent festgesetzten Betrag des Agios für diejenigen Wittwenkassen-Beiträge, welche in weniger als einem halben Friedrichsdor bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte kein Gold beziehen, dann zu entrichten sind, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Leistungen in der reglementsmäßigen Münzsorte abzuführen, gegenwärtig, nachdem der Goldkurs bedeutend heruntergegangen ist, auf 12½ Prozent herabzusetzen:

Vom Schlusse des nächsten Rezeptions-Termins pro 1. April d. J., also vom 1. Juni d. J. ab, findet diese Einrichtung statt.

Digitized by Google

Die Veräußerung geschiehet in der Art, daß das Vorwerk, unter Vorbehalt einer davon zu entrichtenden unablöslichen Grundsteuer von 138 Thlr., entweder ohne, oder mit einem darauf zu legenden, jedoch ablöslichen Domainen-Zins von 300 Thlr. Preuß. Kour. dem Käufer zum vollen Eigenthum überlassen wird, und es werden für jeden Fall die Gebote lediglich auf ein Kaufgeld gerichtet. Im ersten Fall beträgt das Minimum des Kaufpreises 13263 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., im zweiten aber 7263 Thlr. 36 Sgr. 6 Pf.; und es muß außerdem, da hierunter nur der Werth des Königl. Inventariums an Vieh und Ackergeräth begriffen ist, noch der Werth der inventarischen Aussaat und Bestellung dem Fiskus vergütet werden.

Die vollständigen Bedingungen und der Veräußerungsplan selbst, welche das Nähere rücksichtlich der beabsichtigten Veräußerung enthalten, sind in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, so wie im Königl. Rentamte Zehdenick einzusehen; auch ist der jetzige Pächter des Vorwerks, Amtmann Guthke, angewiesen, die sich meldenden Liebhaber, welche dasselbe in Augenschein zu nehmen wünschen, mit den lokalen Verhältnissen bekannt zu machen.

Der Lizitationstermin ist auf den 17. April d. J. anberaumet worden, und wird von dem Departementsrath, Regierungsrath Siber, im Rentamte zu Zehdenick abgehalten werden.

Kauflustige haben sich in demselben einzufinden, und ihre Gebote zu verlautbaren auch die erforderlichen Kautionsmittel zur Sicherung des Fiskus wegen des etwanigen Meistgebots mit zur Stelle zu bringen.

Potsdam, den 14. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Von dem Königl. Kammergericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Staatsschuldschein Nr. 33,434 Litt. B. über 400 Thlr. durch das rechtskräftige Erkenntniß de publ. den 17. Mai 1824 für amortisirt erklärt worden ist.

Berlin, den 30. Januar 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 12. September v. J. verfolgte Dienstknecht Friedrich Rode aus Streganz ist wiederum ergriffen, und zur gefänglichen Haft gebracht worden. Müllrose, den 14. Februar 1826.

Das Gesammt-Gericht der Herrschaft Rietz.

Der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam gemäß, soll die Chaussee-Geld-Einnahme der Oranienburger Lehmbahn, auf drei Jahre im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zur Ausbietung ist daher ein Termin auf

Sonnabend den 18. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

im landräthlichen Büreau, Oranienburger Straße Nr. 17, anberaumt, und werden Pachtlustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die zum Grunde liegenden Be-

Digitized by Google

Bedingungen von heute ab, sowohl auf dem Rathhause zu Oranienburg, als in dem Büreau des unterzeichneten Landraths eingesehen werden können, auch daß der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots eine Kaution von 100 Thl. sofort im Termin deponiren muß. Berlin, den 11. Februar 1826.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises. v. Voß.

In Folge Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam soll die Chaussee-Geld-Einnahme in Trampe, auf der Chaussee von Tiefensee nach Neustadt-Eberswalde, vom 1. Mai d. J. ab auf zwei oder drei Jahre, von Unterschriebenem im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Termin in Trampe im Hause der Wittwe Schmidt auf

den 11. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, und wird bemerkt, daß die Erhebung des Chaussee-Geldes von Neustadt Eberswalde aus bis Werneuchen auf $3\frac{1}{2}$ Meile Statt findet, und zwar postnumerando auf $1\frac{1}{2}$ Meile und pränumerando auf 2 Meilen, und daß der Meistbietende, zur Sicherstellung seines Gebots, im Termin Einhundert Thaler deponiren muß.

Die Bedingungen der Verpachtung sind in Trampe in der Hebungsstelle selbst und bei dem Unterschriebenen einzusehen.

Tiefensee bei Werneuchen, den 12. Februar 1826. Fischer.

Da das Königl. Hohe Ministerium des Innern die demselben vorgelegten Statuten der für das platte Land der Provinzen Brandenburg und Pommern beabsichtigten Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft nunmehr mittelst Rescripts vom 13. d. M. landespolizeilich genehmigt hat, wie solches bereits früher Hinsichts der Statuten der für die genannten Provinzen bestimmten Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft geschah; so beeilt sich der Unterzeichnete, dies mit der Anzeige zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die erste Generalversammlung der Mitglieder dieser Mobiliar-Versicherungsgesellschaft, zu deren definitiven Gründung, den 2. März d. J., Morgens 10 Uhr, im Hoffmannschen Gasthofe zu Schwedt a. d. Oder Statt haben wird.

Alle diejenigen, welche sich dieser Mobiliar-Versicherungsgesellschaft anzuschließen wünschen, werden hierbei zugleich ergebenst eingeladen, an der vorgedachten Generalversammlung gefälligst Theil zu nehmen.

Mittenwalde bei Templin, den 14. Februar 1826.

v. Rieben, Gutsbesitzer.

Das zu Tempelhoff belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I. No. XIII. pag. 121 und cont. Vol. II. No. XIII. pag. 121 eingetragene, der Ehefrau des Herrn Hofraths Stakebrandt, Sophie Sabine gebornen Riß gehörige Vierhüfner Bauergut, welches nach der davon aufgenommenen Taxe, die in der Gerichtsregistratur täglich einzusehen, und gegen welche die etwanigen Erinnerungen bis vier Wochen vor dem Termin zulässig sind, auf 4706 Thl. 3 Pf.

Digitized by Google

gewürdigt ist, soll öffentlich und an den Meistbietenden Schuldenhalber verkauft werden. Zu diesem Behuf sind die Bietungstermine auf

den 9. Dezember d. J., den 10. Februar 1826 und den 11. April 1826,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tempelhoff angesetzt, und Kauflustige werden dazu mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag der Grundstücke, falls keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, an den im letzten peremtorischen Termine Meistbietendbleibenden erfolgen soll.

Berlin, den 10. September 1825.

Das Patrimonialgericht über Tempelhoff.

Die vor dem Halleschen Thore, auf der Tempelhoffschen Feldmark belegene, dem Mühlenmeister Garlipp gehörige Windmühle, nebst Wohnhaus, Land und übrigem Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen, in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 2749 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behuf sind die Bietungstermine auf

den 9. Dezember d. J., den 10. Februar und den 11. April 1826,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tempelhoff angesetzt, und Kauflustige werden dazu mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag der oben bezeichneten Mühle und Grundstücke, falls keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, an den im letzten peremtorischen Termine Meistbietendbleibenden erfolgen soll. Etwanige Erinnerungen gegen die aufgenommene Taxe können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine, bei uns angebracht werden.

Berlin, den 20. September 1825.

Das Patrimonialgericht über Tempelhoff.

Von den Reichsgräflich von Schwerinschen Gerichten zu Walsleben soll der den Erben des verstorbenen Kossäten Christian Schweitzer zugehörige, daselbst belegene Kossätenhof, welcher laut gerichtlicher Taxe auf 1646 Thl. 11 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es steht hierzu ein Termin auf

den 18. März 1826, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Walsleben bei Neu-Ruppin an, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 3. Dezember 1825.

Reichsgräflich v. Schwerinsche Gerichte zu Walsleben.

Zur Fortsetzung der Subhastation der, von dem Victualienhändler Kutscher hierselbst nachgelassenen, auf 583 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. gerichtlich taxirten, in einem Wohnhause, einem Stallgebäude, worin die Scheune mit verbunden, und in 1 Morgen 15 □Ruthen dicht dabei belegenen Lande bestehenden Büdnerstelle, haben wir, mit dem Meistgebot von 755 Thlr. Kourant, einen anderweitigen Lizitationstermin auf

den 11. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, und laden dazu besitz- und zah-

Digitized by Google

lungsfähige Kauflustige hiermit unter der Zusicherung ein, daß, wenn nicht gesetzliche Umstände es verhindern, dem Meistbietenden der Zuschlag sogleich ertheilt werden kann. Lüchfeld, den 6. Februar 1826.

Die von Teiffelschen Patrimonialgerichte allhier.

Das zu Pausin zwischen Berlin und Fehrbellin auf der großen Landstraße, eine Meile von Nauen und 1½ Meile von Cremmen belegene erb- und eigenthümliche Lehnschulzengut, den Engelschen Erben zugehörig, soll mit allem Zubehör und mit den nöthigen Inventarienstücken an Vieh, Acker-, Haus- und Hofgeräth im Wege der freiwilligen Subhastation meistbietend verkauft werden. Dasselbe ist, exklusive der Inventarienstücke, auf 4477 Thl. 12 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, und stehen die Bietungstermine auf den 13. März hier in der Amtsgerichtsstube und 20. April d. J., letzterer im Gute zu Pausin, Vormittags um 9 Uhr an. Die Uebergabe erfolgt gegen Zahlung des Kaufgeldes in Kourant 4 Wochen nach dem Zuschlage, welcher, wenn keine rechtliche Hindernisse eintreten, sofort ertheilt werden kann. Die Taxe kann Sonnabends Vormittags hier eingesehen werden. Oranienburg, den 8. Februar 1826. Königl. Preuß. Justizamt.

Da der in der Subhastationssache der Bochowschen Fischerwirthschaft zu Güstebiese angesetzte und durch das Avertissement vom 9. September 1825 bekannt gemachte peremtorische Termin auf den 24. März d. J., also auf den Charfreitag fällt, so wird derselbe aufgehoben, und ist auf den 23. März d. J., Vormittags 11 Uhr, in der gedachten Wirthschaft verlegt.

Grüneberg, den 9. Februar 1826. Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Es soll das dem Herrn Amtmann Laue gehörige Erbzinsgut Fischershoff, so wie das demselben gehörige, zu Michaelisbruch belegene Holländergut, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, und steht ein Lizitationstermin auf den 1. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Fischershoff an. Das Erbzinsgut Fischershoff enthält mit den dabei befindlichen 4 Büdnerstellen 210 Morgen Acker, Wiesen und Weide, hat ein geräumiges Wohnhaus und die erforderlichen Wirthschaftsgebäude. Das Holländergut zu Michaelisbruch enthält 100 Morgen Acker, Wiesen und Weide, hat ein Wohnhaus mit Scheune und Stall. Beide Güter liegen 2 Meilen von Wusterhausen und Neustadt a. d. D. und 3½ Meile von Rathenow und ½ Meile von Friesack.

Wusterhausen a. d. D., den 10. Februar 1826.

Die Erbzinsgerichte zu Fischershoff.

Zum meistbietenden Verkauf des Schuldenhalber subhastirten, dem Bauer Peter Schulze gehörigen, zu Plötzin belegenen und im dortigen Hypothekenbuche Nr. 17 verzeichneten Bauer- und Dreihüfnerguts, welches nach Abzug der Kosten und Abgaben zu 962 Thlr. 15 Sgr. taxirt ist, haben wir einen Termin auf den 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Pfarrwohnung zu Plötzin anberaumt, wozu Kauflustige, welche die Taxe bei dem unterschriebenen Rich-

Digitized by Google

ter einsehen können, mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß auf die nach diesem Termin etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Burg-Brandenburg, den 11. Januar 1826.

Das Patrimonial-Gericht zu Gollwitz und Plötzin. Giesecke.

Das bei der hiesigen Stadt, zwischen der Berliner Poststraße und dem Postumflüßchen belegene Vorwerk von 45 Morgen, welches sich des guten Bodens und Lage wegen zur Gärtnerei eignet, soll auf mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige haben sich persönlich oder durch postfreie Briefe an mich zu wenden.

Zielenzig, den 10. Februar 1826. Der Justizrath Aschenborn.

Der Etablissements-Besitzer Jarry in Friedrichsthal bei Oranienburg ist Willens, seine daselbst noch im Besitz habenden 6 massiven Kolonistenhäuser zu verkaufen.

Ein jedes Haus enthält 2 geräumige Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, Flur und Boden; dazu gehören an Ländereien:

1 Garten von 60 □Ruthen,
1 Morgen Land von 180 □Ruthen,
1 Wiese von 157½ □Ruthe und
Weide für eine Kuh.

Diese Häuser eignen sich wegen ihrer Lage an der Havel für Schiffer, auch für Stuhlarbeiter, indem die Stuben geräumig und hoch sind.

Kaufliebhaber belieben sich daselbst bei dem Vorsteher Fromhold, oder bei mir selbst in Berlin an der Spittelbrücke Nr. 2 gefälligst zu melden.

Eine vollständig hochveredelte Schäferei von ungefähr 650 Stück, soll, der Veränderung wegen, nach der diesjährigen Schur verkauft, und gegenwärtig verhandelt werden. Das Nähere erfährt man in der hiesigen Buchhandlung des Hrn. Stuhr, auf dem Schloßplatze Nr. 2. Berlin, den 12. Februar 1826.

Dienstag den 28. d. M., Vormittags um 10 Uhr, sollen in der Chemnitzer Ober-Heide, welche 2½ Meile von Potsdam, 1 Meile von Werder und ½ Meile vom schiffbaren Wasser entfernt ist,

32 Klafter kiehnen Klobenholz,
1 Stück stark Bauholz,
42 Stück mittel Bauholz,
75 Stück klein Bauholz und
25 Stück Bohl-Bäume

in kleinen Parthien, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Kourant, an den Meistbietenden verkauft werden. Klein-Kreutz, den 15. Februar 1826.

Der Amtmann Wolff als Wirthschafts-Kurator der v. Brixkeschen Güter Chemnitz und Phöben.

Den 6. März d. J. sollen an unterzeichnetem Orte einige 20 Stück noch gute, theils frischmilchende, theils noch tragende Kühe, worunter mehrere von Oldenburger Race sind, meistbietend verkauft werden. Auch kommt ein junger 3jähriger Oldenburger Bulle mit vor.

Forsthaus Zehdenick, den 13. Februar 1826. Böning.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 3. März 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 44. Porto-Moderation für die in Reihe und Glied stehenden Soldaten. 1. p. 1166. Februar.

Zwischen dem Kriegs-Ministerio und dem General-Postamte ist unterm 26. Dezember v. J. über die Porto-Ermäßigung der Korrespondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letztern an erstere, mit den Posten in Friedenszeiten, eine Uebereinkunft getroffen worden, welche mittelst Kabinetsordre vom 30. Dezember 1825 die Allerhöchste Königliche Genehmigung erhalten hat.

Diese Uebereinkunft wird nachstehend mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im § 18 auf den 1. Januar d. J. festgesetzte Ausführung erst mit dem 1. März d. J. beginnt.

Sämmtliche Provinzial- und Kommunal-Behörden werden zugleich angewiesen, den Inhalt des Uebereinkommens genau zu beachten, insbesondere aber letztere, die Vorschriften der §§ 11, 14, 15 und 18 pünktlich zu befolgen.

Berlin, den 2. Februar 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Kriegs-Minister. v. Hake. Der General-Postmeister. v. Nagler.

* * *

Ich genehmige die, mit Ihrem Bericht vom 26. d. M. eingegangene, hierbei zurückerfolgende Uebereinkunft über die Porto-Moderation der Korrespondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, in Friedenszeiten, und überlasse Ihnen, solche zur Ausführung zu bringen. Berlin, den 30. Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister v. Hake und den
General-Postmeister v. Nagler.

* * *

Digitized by Google

Uebereinkunft.

Zwischen dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen General-Postamte sind wegen Porto-Moderation für die Beförderung der Briefe, Packete und Gelder der Soldaten an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letzteren an erstere, mit den Posten in Friedenszeiten, nachstehende Verwaltungs-Grundsätze verabredet, und von beiden Behörden angenommen worden.

Allgemeiner Grundsatz der Porto-Moderation.

§ 1. Porto-Moderation sollen genießen:

a) die Briefe,
b) die Packetsendungen, und
c) die Geldsendungen

der in Reihe und Glied stehenden Soldaten der Linie, der Landwehrstämme, Garnisontruppen und Invaliden, Gensdarmerie und Festungs-Unterbediente, bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich aufwärts, an ihre Angehörigen und von denselben. Es sollen auch in diese Kategorie gerechnet werden, die Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen, die Büchsenmacher, Kurschmiede, Feldküster, Regiments-Sattler, Kasernen- und Brückenknechte.

Ausnahme von d. Porto-Moderation.

§ 2. Von dieser Begünstigung sind jedoch ausgeschlossen, die Brief-, Packet- und Geldsendungen derjenigen einjährigen Freiwilligen, welche über den Etat vorhanden sind, und sich aus eigenen Mitteln equipiren und verpflegen.

Portosatz für Briefe.

§ 3. Der Portosatz für einen einfachen Soldatenbrief soll im Inlande nicht

zwei Silbergroschen

übersteigen.

Für Briefe, welche bis zum Bestimmungsorte weniger als 2 Sgr. zu entrichten haben, wird nur das tarifmäßige Porto bezahlt.

Das Gewicht eines einfachen Soldatenbriefes wird auf Ein Loth festgesetzt; für Briefe bis inkl. Zwei Loth schwer wird nur das doppelte Briefporto des obigen Satzes erhoben, bei Briefen über zwei Loth schwer, tritt die gesetzliche Progression ein.

Portosatz für Packete.

§ 4. Für Packete mit Wäsche und anderen Bedürfnissen an die im § 1 bezeichneten Individuen, welche die Angehörigen übersenden, oder von den erstern an letztere versandt werden, wird bei einem Gewichte bis inkl. 6 Pfund das doppelte Briefporto erhoben, welches jedoch ebenfalls dahin moderirt wird, daß dasselbe nicht Vier Silbergroschen übersteigen soll, und daß, wenn das tarifmäßige doppelte Briefporto für Packete bis 6 Pfund weniger als 4 Sgr. beträgt, der mindere Satz erhoben wird.

Bei Packeten, die mehr als 6 Pfund wiegen, wird vom Mehrgewichte das Packetporto nach dem Regulativ vom 18. Dezember v. J. von 5 zu 5 Meilen mit 3 Pfennigen pro Pfund erhoben.

Porto für Gelder.

§ 5. Für Geldsendungen an die im vorstehenden § bezeichneten Empfänger wird erhoben:

a) bei Summen bis inkl. 2 Thlr. das im § 3 bemerkte einfache Briefporto von 2 Sgr.,
b) bei Summen über 2 Thlr. bis inkl. 10 Thlr. das doppelte Briefporto von 4 Sgr.,

Digitized by Google

c) bei Summen über 10 Thlr. bis inkl. 20 Thlr. das dreifache Briefporto v. 6 Sgr., und
d) bei Summen über 20 Thlr. das tarifmäßige Porto.

Für die Sendungen bis inkl. 2 Thlr. wird ein Gratis-Einlieferungsschein ertheilt, für die Beträge über 2 Thlr. aber wird das gesetzmäßige Scheingeld entrichtet.

Diese Porto- und Scheingeld-Moderation sollen auch diejenigen Geldsendungen genießen, welche von den bei der Fahne und auf Königl. Urlaub befindlichen, im § 1 näher bezeichneten Individuen, als Stol-Gebühren an die Divisionsprediger geschehen.

§ 6. Die Gehaltesendungen der Militairbehörden an die von Garnison- und Invaliden-Kompagnien Beurlaubten, genießen volle Portofreiheit.

Bezeichnung und Stempelung der Soldatenbriefe und Addressen.

§ 7. Alle Briefe und Addressen, welche von den mehrerwähnten Individuen bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, der Post zur Beförderung übergeben werden sollen, und nach den obigen Grundsätzen auf die Porto-Moderation Anspruch haben, sind auf der Addresse, und zwar oben linker Hand mit den Worten:

„Soldaten-Brief"

und auf der Rückseite mit dem dazu besonders vorgeschriebenen Stempel zu versehen.

§ 8. Die Briefe werden von den Soldaten resp. an den Kompagnie-Feldwebel und Eskadrons-Wachtmeister abgegeben, der sie zu sammeln, für die Stempelung zu sorgen, und sie demnächst den ersten jeden Monats der Postanstalt des Orts zur Beförderung zu überliefern hat. In dringenden, gehörig bescheinigten Fällen können die auf diese Art gestempelten Soldatenbriefe auch zu jeder andern Zeit zur Beförderung an das Postamt überliefert werden.

Eintragung der Soldatenbriefe ꝛc. in die Postkarten.

§ 9. Die Postanstalten sind verpflichtet, diese Briefe und Addressen, gleich denen der andern Korrespondenten, in den Postkarten, mit dem Beisatze: „Soldaten-Brief" namentlich einzutragen, damit jeder Militairperson der wirkliche Abgang der zur Beförderung abgegebenen Briefe ꝛc. vom Postamte nachgewiesen werden kann.

Verzichtleistung auf Porto-Moderation.

§ 10. Bei Soldatenbriefen ꝛc., für welche auf diese Porto-Moderation nicht Anspruch gemacht wird, bedarf es auch der Stempelung nicht, vielmehr können solche zu jeder Zeit ungestempelt zur Post gegeben werden.

Briefe ꝛc. an die Soldaten.

§ 11. Die Briefe und die Addressen zu den Packet- und Geldsendungen von den Angehörigen derjenigen in Reihe und Glied stehenden Soldaten ꝛc., welchen die Porto-Moderation zusteht, sind ebenfalls mit den Worten:

„Soldaten-Brief"

zu bezeichnen, und von den Kommunal-Behörden,

a) auf dem Lande von den Schulzen oder Gemeindevorstehern mit dem Gemeinde-Stempel, und
b) in den Städten von einer Magistratsperson mit dem Stadtsiegel zu stempeln.

Dergleichen Briefe sind von den Stadtbewohnern immer den 15., und von den Landbewohnern zwischen dem 10. und 15. jeden Monats, in dringenden, gehörig bescheinigten Fällen aber auch zu jeder andern Zeit zur Post zu geben.

Bestellungs-Gebühren.

§ 12. Für die Briefe und Addressen, welche als Soldatenbriefe an die Soldaten eingehen, und durch die Briefträger an die zur Empfangnahme derselben bestimmten Militairpersonen bestellt werden, soll die Hälfte des gesetzmäßigen Bestell-

Digitized by Google

geldes von resp. 6 Pfennigen und 1 Sgr., mithin nur resp. 3 Pfennige und 6 Pfennige entrichtet werden. Es bleibt jedoch den betreffenden Truppentheilen überlassen, eine Militairperson zu bestimmen, welche Briefe und Addressen auf den Post-Anstalten in Empfang nimmt, in welchen Fällen kein Bestellgeld entrichtet wird.

Packkammergeld.

§ 13. Die freie Lagerungsfrist für die Packete und Gelder an die mehrgedachten Empfänger wird auf die Dauer von 3 Tagen nach der Bestellung der Adresse bestimmt. Nach dieser Frist tritt die gesetzliche Bestimmung wegen Erhebung des Packkammergeldes ein.

Verhütung der Mißbräuche.

§ 14. Daß die vorgeschriebene Bezeichnung und Stempelung der Soldatenbriefe zur Begründung der Porto-Moderation nicht gemißbraucht und weiter ausgedehnt wird, als hier nachgegeben worden ist, darüber haben die betreffenden Militair-, Post- und Kommunal-Behörden zu wachen.

Strafe für den Mißbrauch.

§ 15. Bei entdecktem Mißbrauche zahlt der betreffende Kontravenient die gesetzliche Strafe nach dem taxmäßigen und nicht nach dem Moderationssatze zur Post-Straf- und Armenkasse, welche verwirkte Strafe bei den Militairpersonen, auf die desfallsige Anzeige der Postanstalten bei der betreffenden Militairbehörde, in eine militairische Strafe verwandelt wird. Dieses kann weder auf Militairpersonen, die zu obiger Moderation nicht berechtigt sind, noch auf andere Post-Kontraventionen ausgedehnt werden.

Niederschlagung des inexigiblen Porto.

§ 16. Für unbestellbare Briefe ꝛc. wird das Porto und das Bestellgeld niedergeschlagen, und wenn dasselbe bereits von andern Militairpersonen vorschußweise zur Postkasse bezahlt worden ist, an diese gegen Quittung restituirt, zu welchem Zwecke dergleichen Briefe nur mittelst Verzeichnisses an die Orts-Postanstalt zurückgegeben werden dürfen. Diese Briefe müssen sich jedoch in ganz unverletztem Zustande befinden, widrigenfalls die Zurücknahme des Briefes gegen Restitution des Porto nicht erfolgen kann.

Für die Kriegszeiten.

§ 17. Ueber die Behandlung und Beförderung der Korrespondenz-, Packet- und Geldsendungen der Militairpersonen mit den ordinairen und Feldposten im mobilen Zustande der Armee, sollen besondere Bestimmungen, mit Rücksicht auf möglichste Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs für die Armee, verabredet und bekannt gemacht werden.

Schluß.

§ 18. Die Postanstalten, Militair- und Kommunal-Behörden haben sich vom 1. Januar 1826 ab, nach den vorstehenden Bestimmungen überall genau zu richten, jedes an seinem Theile das Postinteresse gehörig wahrzunehmen, und vorkommende Differenzen, welche durch eine gegenseitige Verständigung nicht ausgeglichen werden können, dem unterzeichneten Kriegs-Ministerio und General-Postamte resp zur Entscheidung vorzulegen. Gegeben Berlin, den 26. Dezember 1825.

Kriegs-Ministerium. v. Hake.

General-Postamt. v. Nagler.

* * *

Potsdam, den 18. Februar 1826.

Vorstehende Bekanntmachung, nebst Uebereinkunft zwischen dem Königlichen Kriegs-Ministerio und dem Königlichen General-Postamte, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Februar 1826. Nr. 45.

In den, zum Kur- und Neumärkischen Feuer-Sozitäts-Verbande gehörigen Städten des diesseitigen Regierungsbezirks, haben im Jahre 1824 überhaupt 42 Brände stattgefunden, von welchen 2 durch fehlerhafte Bauart, 1 durch die Glut eines geheizten Ziegler-Brennofens, 1 durch Gewitter, 3 durch wahrscheinliche Fahrlässigkeit, 4 durch muthmaßliche und 1 durch ausgemittelte vorsätzliche Brandstiftung, die übrigen 30 Brände aber durch nicht ermittelte Zufälle veranlaßt worden sind. Uebersicht der in den Städten stattgehabten Brände. 1. p. 115. Februar.

Bei diesen Bränden haben 410 Assocürte an ihren Gebäuden Schaden erlitten, und sind denselben 266 Vorderhäuser, 108 Seiten- und Hinterhäuser, 137 Scheunen, 303 Ställe, 3 Windmühlen, 1 Wassermühle, 1 Ziegelbrenn-Ofen-Schauer, 1 Backhaus, 2 Brauhäuser, 1 Kellerhaus und 1 Schmiede gänzlich eingeäschert, so wie außerdem 65 Vorderhäuser, 14 Seiten- und Hinterhäuser, 6 Scheunen, 44 Ställe, 1 Kirche, 1 Thurm, 1 Rathhaus, 1 Schmiede und 1 Kegelhaus vom Feuer mehr oder weniger beschädigt worden.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 20. Februar 1826. Nr. 46.

Vom 1. April d. J. an sind die Aemter

Neustadt an der Dosse und Fahrland,

so wie die Städte

Ketzin, Wusterhausen und Neustadt an der Dosse,

zum Baudistrikt des Bauinspektors Heidfeld gelegt, weshalb die hierbei interessirenden Behörden und Einwohner der Provinz sich in allen betreffenden Bauangelegenheiten an denselben künftig zu wenden haben. Bausachen. 1. p. 1309. Februar.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 18. Februar 1826. Nr. 47.

Behufs der Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät seit dem letzten Ausschreiben vom 30. April 1825 liquidirten Brandschäden, wird hiermit ein neues, nach den Versicherungssummen pro 1. Mai 18$\frac{24}{25}$ berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf Sechszehn Silbergroschen von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt. Feuerkassengelder-Ausschreiben. 1. p. 109t. Februar.

Die Haupt-Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{24}{25}$ ist 42,666,325 Thlr., wovon nach obigem Beitrage 227,553 Thlr. 22 Sgr., und nach Abrechnung von 2 Prozent Rendanturgebühren 223,002 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. einkommen.

Hierzu tragen bei:

Digitized by Google

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{35}{36}$. Thaler.	Beitrag à 16 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde . . .	387900	2068	24	—	41	11	3	2027	12	9
2	Beelitz	238825	1273	22	—	25	14	3	1248	7	9
3	Bernau	274225	1462	16	—	29	7	6	1433	8	6
4	Biesenthal . . .	100075	533	22	—	10	20	3	523	1	9
5	Brandenburg . .	2224950	11866	12	—	237	9	10	11629	2	2
6	Brüssow	88375	471	10	—	9	12	9	461	27	3
7	Buchholz	58825	313	22	—	6	8	3	307	13	9
8	Charlottenburg . .	1015150	5414	4	—	108	8	6	5305	25	6
9	Cöpnick	205825	1097	22	—	21	28	8	1075	23	4
10	Cremmen	329300	1756	8	—	35	3	9	1721	4	3
11	Fehrbellin . . .	252650	1347	14	—	26	28	6	1320	15	6
12	Freienwalde . . .	345975	1845	6	—	36	27	1	1808	8	11
13	Friesack	232975	1242	16	—	24	25	6	1217	20	6
14	Fürstenwerder . .	125775	670	24	—	13	12	6	657	11	6
15	Gransee	383750	2046	20	—	40	28	—	2005	22	—
16	Greiffenberg . . .	101225	539	26	—	10	23	11	529	2	1
17	Havelberg . . .	466925	2490	8	—	49	24	2	2440	13	10
18	Joachimsthal . .	143925	767	18	—	15	10	7	752	7	5
19	Ketzin	114025	608	4	—	12	4	11	595	29	1
20	Kyritz	504150	2688	24	—	53	23	3	2635	—	9
21	Alt-Landsberg . .	132475	706	16	—	14	3	11	692	12	1
22	Lenzen	342800	1828	8	—	36	17	—	1791	21	—
23	Liebenwalde . . .	242975	1295	26	—	25	27	6	1269	28	6
24	Lindow	244750	1305	10	—	26	3	2	1279	6	10
25	Lychen	200700	1070	12	—	21	12	3	1048	29	9
26	Luckenwalde . . .	362750	1934	20	—	38	20	10	1895	29	2
27	Mengenburg . . .	119800	638	28	—	12	23	4	626	4	8
28	Mittenwalde . . .	160025	853	14	—	17	2	1	836	11	11
29	Nauen	788450	4205	2	—	84	3	1	4120	28	11
30	Neustadt a. d. D. .	143125	763	10	—	15	8	—	748	2	—
31	Neustadt E. W. .	456050	2432	8	—	48	19	4	2383	18	8
32	Oderberg	150475	802	16	—	16	1	6	786	14	6
33	Oranienburg . . .	333750	1780	—	—	35	18	—	1744	12	—
34	Perleberg	625600	3336	16	—	66	21	11	3269	24	1
35	Potsdam	3076175	16406	8	—	328	3	9	16078	4	3
	Latus .	14974725	79865	6	—	1597	9	1	78267	26	11

Digitized by Google

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai $18\frac{35}{36}$. Thalen	Beitrag à 16 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	14974725	79865	6	—	1597	9	1	78267	26	11
36	Prenzlow	1420175	7574	8	—	151	14	7	7422	23	5
37	Pritzerbe	155075	827	2	—	16	16	3	810	15	9
38	Pritzwalk	442150	2358	4	—	47	4	11	2310	29	1
39	Puttlitz	111650	595	14	—	11	27	3	583	16	9
40	Rathenow	782825	4175	2	—	83	15	1	4091	16	11
41	Rheinsberg	295075	1573	22	—	31	14	3	1542	7	9
42	Rhinow	64950	346	12	—	6	27	10	339	14	2
43	Alt-Ruppin	113175	603	18	—	12	2	2	591	15	10
44	Neu-Ruppin	1082625	5774	—	—	115	14	5	5658	15	7
45	Saarmund	39750	212	—	—	4	7	2	207	22	10
46	Schwedt	896250	4780	—	—	95	18	—	4684	12	—
47	Spandow	796425	4247	18	—	84	28	7	4162	19	5
48	Storkow	108650	579	14	—	11	17	8	567	26	4
49	Straßburg	336650	1795	14	—	35	27	3	1759	16	9
50	Strausberg	261125	1392	20	—	27	25	7	1364	24	5
51	Teltow	138650	739	14	—	14	23	8	724	20	4
52	Templin	376575	2008	12	—	40	5	1	1968	6	11
53	Teupitz	33475	178	16	—	3	17	1	174	28	11
54	Trebbin	140450	749	2	—	14	29	5	734	2	7
55	Treuenbrietzen	413425	2204	28	—	44	2	11	2160	25	1
56	Vierraden	199950	1066	12	—	21	9	10	1045	2	2
57	Werder	141325	753	22	—	15	2	3	738	19	9
58	Wilsnack	185675	990	8	—	19	24	2	970	13	10
59	Wittenberge	156275	833	14	—	16	20	1	816	23	11
60	Wittstock	631450	3367	22	—	67	10	8	3300	11	4
61	Wriezen	646375	3447	10	—	68	28	5	3378	11	7
62	Wusterhausen a. d. D.	460900	2458	4	—	49	4	11	2408	29	1
63	Zehdenick	358225	1910	16	—	38	6	4	1872	9	8
64	Zinna	65950	351	22	—	7	1	—	344	21	—
65	Zossen	99650	531	14	—	10	18	11	520	25	1
	Summa	25929625	138291	10	—	2765	24	10	135525	15	2
	Die Städte der Neumark	16736700	89262	12	—	1785	7	5	87477	4	7
	Haupt-Summa	42666325	227553	22	—	4551	2	3	223002	19	9

Digitized by Google

		Thlr.	sgr.	pf.
	Prißwalk. Transport	126210	23	11
32.	Für die beim Brande am 1. Novemb. 1821 beschädigten Feuer-Instrumente, nachträglich	365	10	—
33.	Für ein beim Löschen des Brandes im Voßschen Hause am 18. November 1822 ruinirtes Gartengehege, nachträglich .	42	28	9
34.	Für den Brand am 15. Januar 1823 beim Zimmergesellen Merten	12	—	—
35.	Für den Brand am 1. August 1824 beim Ackerbürger Rickert	78	21	5
36.	Für den Brand am $\frac{25}{27}$. Oktober 1824 6336 thl. 11 sgr. 2 pf. davon sind unterm 30. April 1825 bereits 5300 thl. ausgeschrieben, bleiben . .	1036	11	2
37.	Für den Brand am 20. Februar 1825 . .	1011	8	—
	Schwedt.			
38.	Ersatz an zuviel bezahlten Feuerkassen-Beiträgen . .	18	3	—
	Strausberg.			
39.	Für den Brand auf der Hegermühle am 20. Mai 1825 .	3459	20	—
40.	Desgl. auf dem Kietz am 8. Juli 1825 . .	565	10	9
	Trebbin.			
41.	Desgl. beim Schuhmacher Moseus am 2. März 1825 .	139	—	7
	Treuenbrietzen.			
42.	Ersatz an zuviel bezahlten Feuerkassen-Beiträgen . .	—	26	—
	Vierraden.			
43.	Kosten in der Prozeßsache des Fiskus wider die Magistrats-Mitglieder wegen defektirter Feuerkassengelder 13 thl. 10 sgr., 49 thl. 13 sgr. 5 pf. und 23 thl. 5 sgr.			
	Wittenberge.	85	28	5
44.	Für den Brand beim Brauer Wiechelt am 6. Septemb. 1824	34	13	6
	Wriezen.			
45.	Desgl. auf dem Vorwerk Rondeel am $\frac{14}{17}$. Juli 1825 .	10	2	—
46.	Desgl. beim Sattlermeister Streblow am $\frac{23}{30}$. Septemb. 1825	251	8	4
	Wusterhausen an der Dosse.			
47.	Desgl. beim Drechsler Mohr am 22. Juli 1825 . .	9	16	11
	Zehdenick.			
48.	Für die am $\frac{24}{27}$. Juli 1825 abgebrannte Streubersche Bockwindmühle	1795	2	6
	Ferner:			
49.	Beitrag der Feuer-Sozietätskasse zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Potsdam pro 1826	663	—	—
	Summa A für die Kurmark	135789	25	3

Digitized by Google

B. Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

	Thlr.	sgr.	pf.
Arnswalde.			
50. Für den Brand beim Tischler Krumholz am 17. Juni 1825	91	15	11
Bärwalde.			
51. Desgl. am 2/5. Mai 1825	422	6	10
Cüstrin.			
52. Desgl. am 7/8. April 1824 beim Gerichts-Schulzen Klose auf dem Kietz, nachträglich	9	12	—
53. Desgl. am 20. Januar 1825 beim Destillateur Mencke	220	25	8
54. Desgl. am 21. Januar 1825 beim Tischlermeister Hertel	611	17	4
55. Desgl. am 6. Mai 1825 beim Plantagenbesitzer Grützbach	2198	28	3
56. Desgl. am 10. Mai 1825 beim Arbeitsmann Künzler	162	3	1
57. Desgl. am 25. August 1825 beim Maurergesellen Kube	343	6	8
Dramburg.			
58. Desgl. am 10. November 1825 beim Bäcker Reeck	1629	9	9
Drossen.			
59. Desgl. am 17. August 1825 beim Maurer Grahlow	398	1	11
Falkenburg.			
60. Desgl. am 14. April 1825 beim Schlächter Brandt	32	14	9
Frankfurt.			
61. Für den beim Brande am 4. März 1820 verunglückten Spritzenmeister Prowe	121	20	—
62. Für den Brand am 23/24. Juli 1824	6964	1	3
Fürstenfelde.			
63. Desgl. am 8. März 1825 beim Bürger Schulz	350	—	—
64. Desgl. am 9. Mai 1825 beim Bürger Possin	1000	—	—
65. Desgl. am 10. Juli 1825 beim Bürger Hahn	1028	—	—
Goritz.			
66. Desgl. am 26. April 1825 auf dem Gänsewerder	820	—	—
67. Für den Scheunenbrand am 31. Mai 1825	8730	15	—
Landsberg an der Warthe.			
68. Für den Brand am 21. Oktober 1824 beim Schornsteinfeger Dorret	761	17	10
69. Desgl. am 7. März 1825 beim Schiffer Engel	295	3	—
70. Desgl. am 31. März 1825 auf der Kuhburger Windmühle	1739	10	—
71. Desgl. am 1. November 1825 bei der Wittwe Kühn	515	25	5
Lebus.			
72. Desgl. am 15. April 1823, nachträglich	13	18	—
73. Desgl. am 9. April 1825.	8461	15	3
74. Für die beiden Brände am 19 und 20. März 1825	5499	23	8
Latus	42420	21	7

Digitized by Google

		Thlr.	sgr.	pf.
	Liebenau. Transport	42420	21	7
75.	Für den Brand am 15. September 1825 . .	3907	14	9
	Lippehne.			
76.	Ersatz an zuviel bezahlten Feuerkassen-Beiträgen . .	1	27	9
	Mohrin.			
77.	Für den Brand am $\frac{16}{17}$. Juni 1825 . . .	9531	4	—
	Schermeisel.			
78.	Ersatz an zuviel bezahlten Feuerkassen-Beiträgen . .	72	27	4
	Schwiebus.			
79.	Für den Brand am 25. April 1824 . . .	3159	16	6
	Seelow.			
80.	Für den Brand am 13. Dezember 1824 beim Mittelbürger Buggisch	452	15	—
81.	Für die am 11. März 1825 abgebrannten 13 Scheunen .	6000	—	—
82.	Für den Brand am 30. März 1825 beim Mittelbürger Hinze	1228	5	—
83.	Desgl. am 18. April 1825 beim Kleinbürger Merten .	525	—	—
84.	Desgl. am 16. Juli 1825 beim Mittelbürger Schmoll .	1200	—	—
	Sonnenburg.			
85.	Desgl. am 21. März 1825 bei der verehelichten Vogel .	237	19	5
86.	Desgl. am 3. Mai 1825 durch Blitzstrahl beim Bürger Leske	328	—	—
	Sternberg.			
87.	Desgl. am 30. August 1824 . . 705 thl. 16 sgr. 8 pf. und 132 thl. 3 sgr. 9 pf.	837	20	5
	Zielenzig.			
88.	Desgl. am 22. März 1825 . . .	8	2	—
89.	Desgl. am 14 Mai 1825 . . .	4034	21	11
90.	Desgl. am 23. Mai 1825 . . .	18559	28	5
	Züllichau.			
91.	Desgl. am 11. Januar 1824 nachträglich . .	169	21	6
92.	Ersatz an zuviel bezahlten Feuerkassen-Beiträgen . .	5	12	—
	Ferner:			
93.	Beitrag der Feuer-Sozietätskasse zu den Verwaltungskosten der Haupt-Institute- und Kommunalkasse zu Frankfurt an der Od. pro 1826	300	—	—
	Summa B für die Neumark	92980	17	7
	Hierzu A für die Kurmark	135789	25	3
	Haupt-Summa	228770	12	10

Digitized by Google

Nach dem jetzigen Ausschreiben kommt nach Abrechnung der Rezepturgebühren ein . . . . . 223002 thl. 19 sgr. 9 pf.

Hierzu kommt noch:

1) an Bestand nach dem Ausschreiben vom 30. April 1825 (Amtsblatt Seite 119) . . 31090 thl. 19 sgr. 2 pf.
2) an Ersparnissen und extraordinairen Einnahmen aus den Rechnungen pro 18$\frac{2}{4}$, nach der Nachweisung B. im Amtsblatt von 1826 Seite 14 . . 1643 thl. 12 sgr. 1 pf.

sind . 255736 thl. 21 sgr. — pf.

Die Haupt-Entschädigungssumme beträgt . 228770 thl. 12 sgr. 10 pf.

Es bleibt also nach deren Abrechnung ein Bestand von 26966 thl. 8 sgr. 2 pf. für die bereits vorgekommenen, aber noch nicht gehörig liquidirten neuen Schäden.

Die Einzahlung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 15. April, und die andere Hälfte am 15. Mai d. J. zur hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist, wobei wir bemerken, daß, wenn die Gelder mit Ablauf des Zahlungstermins hier nicht eingegangen sind, wir die Herren Landräthe sofort mit dem exekutivischen Verfahren beauftragen werden.

Wegen der bei Einsendung der Beiträge zu beobachtenden Vorschriften, insbesondere wegen Verpackung der Gelder und Beifügung doppelter Lieferzettel, so wie wegen der weitern Auszahlung der Entschädigungsgelder, werden die Magistrate und Spezialeinheber auf dasjenige verwiesen, was darüber in der Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt Seite 124) bemerkt worden ist.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 3.

Im Verfolg eines Reskripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. v. M. und der darin angezogenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. November v. J. bringen wir zur Kenntniß derjenigen Eltern oder Vormünder, deren Söhne oder Pflegbefohlene sich dem Studio der Heilkunde widmen oder widmen wollen, und demnächst in die Klasse der promovirten Aerzte aufgenommen zu werden beabsichtigen, daß ihnen, statt des bisherigen dreijährigen Universitäts-Studiums, von jetzt an ein **vierjähriges** zur Pflicht gemacht, und festgesetzt ist, daß Niemand weder zu dem Fakultäts-Examen behufs Erlangung der Würde eines Doktors der Medizin und der Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen behufs der zu erlangenden Approbation, zugelassen werden soll, welcher nicht zuvor nachgewiesen, daß er außer den übrigen in Hinsicht der Zulassung zu den Promotions-Prüfungen von Seiten der Fakultäten und zu den medizinischen Staatsprüfungen vorgeschriebenen Leistungen, **vier** volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissen-

Digitized by Google

schaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitäts-Studiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe.

Wir haben die Direktoren und Rektoren unserer gelehrten Schulen von diesen Anordnungen noch besonders und näher unterrichtet, und denselben zugleich ein Exemplar des erwähnten, für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen unter dem 1. Dezember 1825 erschienenen Reglements übersandt.

Berlin, den 11. Februar 1826.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Forstmeister von Loewenclau ist zum Regierungs-Forstrath beim hiesigen Regierungs-Kollegium, und der Kammergerichts-Referendarius von Winkingeroda zum Regierungs-Referendarius hierselbst ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Baninspektor Schmid, welcher mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz einstweilig von Grafenbrück nach Neustadt-Eberswalde verlegt hatte, hat gegenwärtig seinen Wohnsitz wieder in Grafenbrück genommen.

Potsdam, den 18. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Alt-Geltow ist von der Ehefrau des Baumgärtners August Fritze zu Neu-Geltow eine rothsammetne Kanzelpultdecke mit Stickerei, der Kirche zu Münchehofe von dem Büdner Martin Pößling zu Leibisch eine schwarzsammetne, mit Silber gestickte und ächten silbernen Frangen besetzte Kanzelpultdecke, der Kirche zu Hönow von dem ältesten Sohne des Schneidermeisters Christian Rabe in Berlin ein übersilbertes Kruzifix, und von dem Schulvorsteher Hornung in Berlin Schubert's Predigtbuch, der Kirche zu Segelez von einem Gemeinde-Mitgliede, das sich nicht genannt wissen will, eine schwarztuchene, mit silbernen Frangen verzierte Altardecke, und der Kirche zu Hohengörsdorf von dem dortigen Lehngerichtsschulzen Gottfried Hagen eine gestickte und mit goldgelben Frangen und Borden besetzte Kanzel- und Altarbekleidung, und dergleichen blautuchenen Kommunionlachern und Decke über die Altarstufen, so wie von dem Hüfner Gottfried Müller ein Klingelbeutel von grünem Sammet mit silbernen Frangen und Tressen, und von der Ehefrau des Häuslers und Calcanten Gottfried Niendorf eine blautuchene, mit goldgelben Frangen besetzte Bekleidung für das Lesepult des Schullehrers, zum Geschenk gemacht worden; auch hat der Schneidermeister Grunow zu Werneuchen die dortige Kirche mit 42 Stück geschmackvoll gearbeiteten eisernen Leuchtern beschenkt.

Der Rathmann Heyde zu Freienwalde hat der dortigen Stadtschule, zur Anschaffung mehrerer wissenschaftlicher Lehrmittel, ein Geschenk von 45 Thlr. gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

9ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das in der Neumark, zwischen den Städten Cüstrin und Landsberg a. d. W., nahe an der Chaussee belegene Königl. Eisenhüttenwerk zu Vietz, bedarf in diesem Jahre einer Lieferung von 300 Fudern gut ausgeschwälter kiehnener Holzkohlen. Wir fordern diejenigen, welche gesonnen und im Stande sind, diese Lieferung zu übernehmen, hierdurch auf, ihre Forderungen schriftlich, portofrei, bis zum 1. April d. J. entweder bei uns, oder bei dem Hüttenamte zu Vietz abzugeben, und werden wir demnächst die näheren Bedingungen dem Mindestfordernden eröffnen, auch, insofern wir den Preis überhaupt annehmlich finden, den Lieferungskontrakt mit ihm abschließen.

Es dient hierbei noch zur Nachricht, daß ein jedes Fuder Holzkohlen zu 112 Berliner Scheffeln, ohne Lösche, auf dem Hüttenwerke abgeliefert werden muß.

Berlin, den 11. Februar 1826.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam gemäß, soll die Chaussee-Geld-Einnahme der Oranienburger Lehmbahn, auf drei Jahre im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zur Ausbietung ist daher ein Termin auf

Sonnabend den 18. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

im landräthlichen Büreau, Oranienburger Straße Nr. 17, anberaumt, und werden Pachtlustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die zum Grunde liegenden Bedingungen von heute ab, sowohl auf dem Rathhause zu Oranienburg, als in dem Büreau des unterzeichneten Landraths eingesehen werden können, auch daß der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots eine Kaution von 100 Thl. sofort im Termin deponiren muß. Berlin, den 11. Februar 1826.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises. v. Voß.

In Folge Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam soll die Chaussee-Geld-Einnahme in Trampe, auf der Chaussee von Tiefensee nach Neustadt-Eberswalde, vom 1. Mai d. J. ab auf zwei oder drei Jahre, von Unterschriebenem im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Es ist hierzu ein Termin in Trampe im Hause der Wittwe Schmidt auf

den 11. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, und wird bemerkt, daß die Erhebung des Chaussee-Geldes von Neustadt

Digitized by Google

Eberswalde aus bis Werneuchen auf 3½ Meile Statt findet, und zwar postnumerando auf 1½ Meile und pränumerando auf 2 Meilen, und daß der Meistbietende, zur Sicherstellung seines Gebots, im Termin Einhundert Thaler deponiren muß.

Die Bedingungen der Verpachtung sind in Trampe in der Hebungsstelle selbst und bei dem Unterschriebenen einzusehen.

Tiefensee bei Werneuchen, den 12. Februar 1826. Fischer.

Es soll die Erhebung des hiesigen Brück- und Dammgeldes, so wie des Brück-Aufzugs-Geldes, vom 1. April d. J. ab, wiederum auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Es steht zu diesem Behuf ein Lizitationstermin auf

den 17. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Raths-Sessionszimmer an, und werden Pachtlustige, welche zugleich auch kautionsfähig sind, dazu eingeladen. Der Allerhöchst bestätigte Tarif und die Pachtbedingungen können bis dahin täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt an der Oder, den 20. Februar 1826. Der Magistrat.

Steckbrief.

Nr. 4. Heute früh ist der unten signalisirte Verbrecher Gottfried Hoffmann aus dem hiesigen Gefängnisse ohne Fußbekleidung entwichen. Wir ersuchen alle resp. Behörden, denselben, wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und an uns abzuliefern.

Angermünde, den 18. Februar 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Hoffmann ist aus Geezow gebürtig, hatte seinen Aufenthalt in Stettin auf der Lastadie, ist evangelischer Religion, 44 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart, spitzes Kinn, lange Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht plattdeutsch und hat Pockennarben.

Heute ist der Gustav Heinrich Julius Markmann, welcher früher als Janitschar beim zweiten Garde-Regiment zu Fuß gestanden, laut Allerhöchst bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisses, wegen des bei Berlin verübten Raubmordes, nachdem er aus dem Soldatenstande ausgestoßen, mit dem Rade von unten herauf hingerichtet worden. Cüstrin, den 21. Februar 1826.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Der zur Jakob Daniel Itzigschen Konkursmasse gehörige, zwischen Kohlhasenbrück und den drei Dörfern Machnow, Stansdorf und Stolpe im Teltowschen Kreise, eine Meile von hier und drei Meilen von Berlin belegene, mit der Havel durch den Griebnitzsee und durch einen Kanal verbundene, neuerdings auf 28,198 Thl. 9 Sgr. 7 Pf. gerichtlich gewürdigte und im fortwährenden Betrieb stehende Torf-

Digitized by Google

Torfmoor, nebst dazu gehörigen Gebäuden und Inventarienstücken, soll nach dem Antrage des Konkurskurators, Herrn Justizkommissarius Leitner zu Berlin, auf Verfügung des Königl. Kammergerichts im Wege nothwendigen Subhastationsverfahrens an den Meistbietenden verkauft werden, und es sind zum Zwecke der Lizitation die Termine auf

den 17. November d. J., den 17. Januar und den 20. März k. J.,

jedesmal um 10 Uhr Vormittags, an Ort und Stelle, und zwar auf Kohlhasenbrück angesetzt. Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende alsdann nach dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, erwarten darf, daß ihm das Austorfungsrecht des vorbezeichneten Torfmoors, wenn sonst keine unvorhergesehenen Umstände dies hindern, und die benöthigten Konsense in den Zuschlag erfolgen, für das Meistgebot zugesprochen werden wird.

Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, und bei dem unterzeichneten Kommissarius in Potsdam, am Schlosse Nr. 1., so wie zu Kohlhasenbrück bei dem jetzigen Administrator des Torfstichs, Herrn Inspektor Simon, kann die Taxe täglich eingesehen werden.

Etwanige Einwendungen gegen die letzte sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel, nur bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine zulässig. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren behaupteten Ansprüchen im letzten Bietungstermine zu melden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit diesen ihren Realansprüchen auf den Torfmoor präkludirt werden sollen. Potsdam, den 10. September 1825.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts. Steinhausen, Justizrath.

Der Joachim Mernitz ist gesonnen, sein Bauergut sub No. 33 zu Uenze, an der Poststraße von Berlin nach Hamburg und eine Meile von Perleberg, aus freier Hand zu verkaufen. Wir laden Kauflustige ein, ihr Gebot in termino den 16. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Uenze abzugeben.

Perleberg, den 2. Januar 1826. Das Rittergutsgericht zu Uenze.

Das zu Wölsickendorf bei Freienwalde belegene, dem Johann Martin Schlichting gehörige, auf 966 Thl. 12 Sgr. gewürdigte Bauergut, soll im Wege der nothwendigen Subhastation den 7. April d. J. verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Freienwalde, den 19. Januar 1826.

von Bredowsches Gericht über Wölsickendorf.

Es soll das dem Herrn Amtmann Laue gehörige Erbzinsgut Fischershoff, so wie das demselben gehörige, zu Michaelisbruch belegene Holländergut, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, und steht ein Lizitationstermin auf den 1. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Fischershoff an. Das Erbzinsgut Fischershoff enthält mit den dabei befindlichen 4 Büdnerstellen

Digitized by Google

210 Morgen Acker, Wiesen und Weide, hat ein geräumiges Wohnhaus und die erforderlichen Wirthschaftsgebäude. Das Holländergut zu Michaelisbruch enthält 100 Morgen Acker, Wiesen und Weide, hat ein Wohnhaus mit Scheune und Stall. Beide Güter liegen 2 Meilen von Wusterhausen und Neustadt a. d. D. und 3½ Meile von Rathenow und ½ Meile von Friesack.

Wusterhausen a. d. D., den 10. Februar 1826.

Die Erbzinsgerichte zu Fischershoff.

Bei dem Königl. Justizamte Münchhofe ist die dem verstorbenen Mühlenmeister Johann Peter Strauch zugehörig gewesene, späterhin von dem Mühlenmeister Grasmey erstandene und demselben adjudizirte, bei Hermsdorf am Dahmefließ belegene Wasser- Mahl- Schneide- und Graupenmühle, nebst allem Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesen, Rechten und Gerechtigkeiten, die mit der davon aufgenommenen, in der Justizamt-Registratur zu Buchholz täglich einzusehenden gerichtlichen Verkaufstaxe der 12,388 Thl. 11 Sgr. 3 Pf., da der Adjudikatarius ꝛc. Grasmey die Kaufgelder nicht belegt hat, resubhastirt, und die Bietungstermine sind auf

den 28. April, 24. Juni und 26. August d. J.,

welcher letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr, auf der Amts-Gerichtsstube zu Buchholz dergestalt angesetzt worden, daß im letzten Bietungstermine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden, nach vorgängiger Einholung des Konsenses der Hochlöblichen Regierung, der Zuschlag ertheilt werden soll. Buchholz, den 15. Februar 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Münchhofe.

Der Magistrat, in Vereinigung mit den Stadtverordneten, beabsichtigt die Verpachtung des vom Fisko erkauften ehemaligen Domainen-Amts-Vorwerks Fürstenwalde, jetzigen Bürgervorwerks, auf 9 oder 18 hintereinanderfolgende Jahre, von Johannis 1826 ab. Zu diesem Ende ist ein Lizitationstermin auf

den 30. März d. J., Vormittags um 11 Uhr,

zu Rathhause anberaumt, und werden daher Pachtlustige hierzu eingeladen.

Das Vorwerk liegt nahe an der Stadt Fürstenwalde und der Spree im Lebuser Kreise, 7 Meilen von Berlin, 4¼ Meilen von Frankfurt a. d. O., 3 Meilen von Beeskow und 2 Meilen von Müncheberg. Mit Einschluß der sogenannten Morgenländer, welche leicht auch, da sich auf denselben eine Schäferwohnung, ein Hammelstall und eine massive Scheune befinden, als ein besonderes Vorwerk bewirthschaftet werden können, beträgt das Areal überhaupt 2168 Morgen 162 □Ruthen, und zwar nach der letzten Bonitirung: a) 7 Morgen 38 □Ruthen Hof- und Baustelle; b) 25 Morgen 98 □Ruthen Garten; c) 1908 Morgen 165 □Ruthen nutzbaren Acker; d) 171 Morgen 3 □Ruthen meistentheils zweischnittige Wiesen; e) 24 Morgen 155 □Ruthen privative Hütung; f) 31 Morgen 63 □Ruthen unnutzbares Land, Summa 2168 Morgen 162 □Ruthen. Der Acker ist separirt,

Digitized by Google

und nur noch die Wiesen und Hütung befinden sich in Communion. Das bei der Stadt gelegene Forstrevier, die Fuchskörnung, enthält einen Flächenraum von 379 Morgen 22 □Ruthen, und läßt sich zum Theil als Acker benutzen und vortheilhaft mit den Morgenländern vereinigen.

Dem Pächter werden auch zugleich die Dienste der 6 Kossäthen zu Kersdorff, so wie die Aufhut im Hangelsberger Forstrevier unter den Bedingungen mit verpachtet, wie solche von der Kommune im Kauf erworben worden sind.

Die Lizitations- und Pachtbedingungen können täglich Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in der Wohnung des Stadtverordneten-Vorstehers, Herrn Kaufmann Wieser, auf dem Polizeibüreau und in der Magistrats-Registratur, die in der Wohnung des Stadtsekretairs Herrn Nehmitz befindlich ist, eingesehen werden, an welchem letztern Orte auch die Veranschlagungen vorgelegt werden können. Fürstenwalde, den 13. Februar 1826. Der Magistrat.

Ich beabsichtige, die zu meinem Gute Köritz gehörige Wiese, das Radewerk genannt, von circa 207 Morgen, unweit der Kolonie-Bartschendorf-Amts Neustadt an der Dosse belegen, in einzelnen Parzellen von 8 Morgen zu veräußern. Dieses Grundstück eignet sich besonders zum Aufbau für Tagelöhner, wegen der Nähe des Königl. Domainen-Amts Neustadt a. d. Dosse und des Königl. Gestüts, insbesondere des Vorwerks Louisenaue, so wie wegen der Nähe des Guts Mühlenland; es kann aber auch überdies als Wiesewachs sehr gut benutzt werden. Der Käufer zahlt kein Kaufgeld, sondern nur einen jährlichen Grundzins. Zum Verkauf habe ich einen Lizitationstermin auf den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Gute Mühlenland bei Dreetz anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade.

Metzelthin, den 17. Januar 1826. von Wartenberg, auf Metzelthin und zu Köritz.

Ich bin gewilliget, meinen in guter Nahrung stehenden, hierselbst vor dem Parchimer Thore nahe an der neu anzulegenden Chaussee nach Hamburg und an der Heerstraße nach Wittenberge und Lenzen belegenen, mit Stuben und Kellern bequem eingerichteten Gasthof zum Lindenhof, mit Stallungen zu einigen 40 Pferden, einem großen Hofraum mit 2 Auffahrten und daranstoßendem Küchengarten, Veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin auf

den 21. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem bezeichneten Gasthofe

angesetzt, und lade ich Kauflustige hiermit ein, in diesem Termin ihre Gebote abzugeben; auch kann bei einem annehmlichen Gebote der Zuschlag und auch die Uebergabe sofort erfolgen. Perleberg, den 7. Februar 1826. Burg, Gastwirth.

Das mir zugehörige, bei Putlitz in der Westprignitz belegene Rittergut Burghoff-Putlitz beabsichtige ich, aus freier Hand meistbietend zu verpachten. Hierzu habe ich einen Termin auf

den 31. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

in meiner Behausung hierselbst angesetzt, wozu ich Pachtlustige hierdurch einlade.

Digitized by Google

Wer den Anschlag und die Bedingungen einzusehen oder in Abschrift zu haben wünscht, beliebe sich an den Herrn Burgemeister Schreck zu Putlitz zu wenden.

Burghoff-Putlitz, den 12. Februar 1826. , verwittwete Engelke.

Von den Bäckermeister Adam Busseschen Erben bin ich beauftragt, ihr hierselbst in der Brauerstraße Nr. 6, an der schiffbaren Havel in der frequentesten Gegend der Stadt belegenes, mit einer vollständigen Bäckerei versehenes Grundstück meistbietend zu verkaufen. Dasselbe enthält ein Hauptgebäude von 3 Etagen und 4 Fenstern Front, 8 Stuben, 6 Kammern, 3 Küchen, 1 Laden und 1 Backofen, hat gewölbte Keller, Auffahrt, großen Hofraum, Hintergebäude und Stallungen. Besondere Verkaufsbedingungen werden nicht aufgestellt, und habe ich einen Bietungstermin in dem erwähnten Erbenhause auf den 29. März d. J. Nachmittags 2 Uhr angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß bei einem annehmlichen Gebot der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden kann. Das Grundstück ist in baulichem Stande, und kann jederzeit in Augenschein genommen werden. Potsdam, den 18. Februar 1826.

Sello, Justizkommissarius.

Versicherung auf Hagelschlag.

Den Herren Ackerbesitzern hierselbst, den Herren Gutsbesitzern und Dorfschaften, mache ich hierdurch bekannt, daß die Wohllöbliche Direktion der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft mich zu ihrem Agenten ernannt, und daß ich von heute ab, auf alle Getreidearten u. s. w. gegen die billigsten Sätze Versicherungen annehme. Jeder, welcher von dem wohlthätigen Zweck nähere Kenntniß verlangt, kann solche vorzüglich durch die Verfassungs-Urkunde erhalten, welche stets für 5 Sgr. bei mir zu bekommen ist. Potsdam, den 21. Februar 1826.

J. C. D. Schmeißer, Brandenburger- und Schockstraßen-Ecke Nr. 15.

Eine in einer bewohnten Gegend der Ukermark, zu Lemmersdorf an einem wasserreichen Fluße belegene Wassermühle mit zwei Mahlgängen und Oelstampfen, soll sogleich aus freier Hand verkauft werden. Zu dieser Mühle gehören 24 M. Acker, eine Wörde, 3 Gärten und bedeutender Wiesewachs. Die Verkaufsbedingungen sind an Ort und Stelle einzusehen.

Lemmersdorf, den 17. Februar 1826. v. Stülpnagel.

Die zum Nachlasse des Rittmeisters von Wollkopf gehörigen Mobilien sollen, und zwar die guten Möbel, ein Kaleschwagen, Pferdegeschirr, Jagdgeräth, eine eiserne Geldkasse, eine goldene Uhr, auch ansehnliche Wein- und Branntweinvorräthe, am 20sten, alles Uebrige, aus Kleidung, Wäsche, Betten und allerlei Hausgeräth bestehend, am 21. März d. J., von 9 Uhr Vormittags an, auf dem Rittergute Hohen-Ahlsdorf bei Jüterbogk auktionsmäßig verkauft werden, wie hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Das Nähere ist aus gedruckten Katalogen zu ersehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 10. März 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Februar 1826.

Nr. 48. Diätensatz für Kondukteure. 1. p. 2122. Januar.

Der in der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten vom 28. Juni v. J. für Kondukteure bestimmte Diätensatz von 1 Thl. ist nach einer, in Uebereinkunft mit der Königl. General-Kontrolle erlassenen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 15. Dezember v. J., nur auf besoldete Feldmesser und Kondukteurs anzuwenden, wogegen diejenigen Feldmesser und bei Bauen angestellten Kondukteure, welche keine Besoldungen beziehen, für die ihnen gegen Gebühren übertragenen Arbeiten und Baugeschäfte, soweit die damit verbundenen Mühwaltungen nicht den reglementsmäßigen Gebühren nach Morgen- und Ruthenzahl, und überhaupt nach dem Maaße der Arbeiten unterworfen werden können, oder für besondere Fälle besonders bestimmt werden, die in dem Feldmesser-Reglement vom 29. April 1813 (Beilage zum 31sten Stück des Amtsblatts von 1813) ausgesetzten Diäten ferner beziehen dürfen, welche nach der Bekanntmachung vom 5. November 1814 (Amtsblatt von 1814 Nr. 434) in der Regel 1½ Thaler betragen. Auch haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9. Januar d. J. zu genehmigen geruhet, daß im Diätensatze für Arbeits- und Reisetage der Feldmesser und unbesoldeten Baukondukteure keine Verschiedenheit stattfinden, sondern auch für die Reisetage der Diätensatz von Einem Thaler und Funfzehn Silbergroschen bewilligt werden soll; wonach mithin die in dem erwähnten Reglement enthaltene Bestimmung, daß ein Feldmesser für die Tage, welche er des erhaltenen Auftrages wegen zur Reise anwenden muß, nur 1 Thl. 10 Sgr. täglich empfangen soll, nicht weiter gültig, und der bisherige Unterschied in dem gewöhnlichen Diätensatz für die Geschäfts- und Reisetage aufgehoben ist.

Königl. Preußische Regierung.

Digitized by Google

Potsdam, den 28. Februar 1826.

Nr. 49. Impftabellen. 1. p. 1839. Dezember.

Mit Bezug auf die früheren Bekanntmachungen, denen zufolge an jedem Orte über sämmtliche nicht vaccinirte Kinder jährlich namentliche Listen aufgenommen werden sollen, werden sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden aufgefordert, über die vorhandenen Impffähigen und stattgefundenen Impfungen noch eine summarische Liste nach folgendem Schema zu führen, und, sorgfältig ausgefüllt, alljährig im Dezember der betreffenden landräthlichen Behörde einzusenden, welche hiernächst aus den Tabellen der Ortsbehörden die allgemeine Liste für den ganzen Kreis zusammenstellt, und mit Ablauf des Jahres uns einzureichen hat. Sämmtliche Ortsbehörden haben sich dieser Listenführung mit Sorgfalt zu unterziehen, widrigenfalls gegen dieselben Ordnungsstrafen verfügt werden müssen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Schema.

Namen der Kreise und Orte.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 1826 aufgenommen.				Davon sind in Abzug zu bringen.			
	Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborne.	Neu angesiedelte Impffähige.	Summe.	Die Todtgebornen.	Die vor der Impfung Gestorbenen.	Die aus dem Kreise weggezogenen.	Summe.

Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3ten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 1827 übertragen worden.			Von den Geimpften sind geimpft.	
			Ohne Erfolg oder mit unsicherm Erfolg Geimpfte.	Aus besondern Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summa.	Oeffentlich.	Privatim.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichtes.

Nr. 8. Nachweisung der Geschäfts-Inventarien-Stücke.

Von dem Königl. Kammergerichte werden die Untergerichte dessen Departements von nachstehendem Schreiben der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 27. Januar d. J., die Nachweisung der Geschäfts-Inventarienstücke bei Ablegung der jährlichen Salarienkassen-Rechnungen betreffend, hiermit in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten.

Berlin, den 13. Februar 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Nach dem §. 20 der uns unterm 18. Dezbr. 1824 Allerhöchst ertheilten Instruktion müssen die für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände, in sofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst- und andern Sammlungen, auch Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung überlassen worden, in wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist.

In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden und den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen und der fernerhin neu angekauft werdenden Utensilien und Geräthschaften, auch Bücher und Land-Karten, Folgendes festgesetzt.

1) Zur Verminderung der Schreiberei und zur Erleichterung für die Rechnungsführer sollen von jetzt ab, der Regel nach, weder die über die Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landkarten, zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangs-Nachweisungen, den Rechnungen beigefügt werden, und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte. Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zu Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften und der Utensilien ꝛc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgesetzten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazinen ꝛc., deren Utensilien ꝛc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die vorhanden sein sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften, muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt sein,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

4) Findet die ebengedachte Bestimmung sub 3 zwar auch auf die Liquidationen der Geldbeträge für alle andere, als die zu den Dienst-Utensilien und Geräthschaften gehörende Inventarienstücke, mithin auch auf die zu Kunst- und andern Sammlungen ꝛc. gehörigen Gegenstände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen andern Gegenständen als den gewöhnlichen Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der dazu gehörigen Bücher und Landkarten, so wie in Ansehung der Einsendung oder resp. Nichteinsendung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behält es aber bei den diesfälligen bisherigen Anordnungen bis dahin sein Bewenden, daß deshalb nach Verschiedenheit der einzelnen Institute besondere Bestimmungen, in sofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen.

Digitized by Google

Die Königl. Regierung hat sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungsinstruktion, deren Ausarbeitung ix dem §. 46 unserer Instruktion vorbehalten worden ist, und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden Hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Ihr untergeordneten Behörden und Kassen darnach anzuweisen, und auf deren genaue Befolgung zu halten. Potsdam, den 27. Januar 1826.

An Ober-Rechnungskammer. Aschenborn.
sämmtliche Königl. Regierungen.

* * *

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung.
Potsdam, den 27. Januar 1826.

An Ober-Rechnungskammer. Aschenborn.
das Königl. Kammergericht.

Nr. 3. Personal-Arrest.

Von dem Königl. Kammergericht wird sämmtlichen Untergerichten in dessen Departement der Inhalt nachstehender, die Zulässigkeit des Personalarrests gegen die auf Pension oder Wartegeld stehenden Zivilbeamten oder Militairpersonen wegen Schulden, betreffenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. v. M. und der Ministerial-Verfügung vom 6. d. M. bekannt gemacht, um sich darnach zu achten.

Berlin, der 20. Februar 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Ich finde Mich veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß die Bestimmungen der Kabinetsbefehle vom 29. März und 6. Oktober 1823 in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personalarrests der, auf Pension oder Wartegeld stehenden Zivilbeamten oder Militairpersonen wegen Schulden, Meiner Absicht gemäß, nicht auf solche Schulden Anwendung finden können, die schon vor Bekanntmachung jener Befehle von den dadurch betroffenen Individuen kontrahirt war. Ich mache Ihnen dies nachrichtlich, und Ihnen dem Justizminister in Antwort auf den Bericht vom 20. d. M. mit dem Auftrage bekannt, die Gerichtsbehörden dem gemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Januar 1826.

An Friedrich Wilhelm.
die Staatsminister v. Hake und Graf v. Dankelmann.

* * *

Dem Königl. Kammergericht wird vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre zugefertigt, um sich nach deren Inhalt zu achten. Berlin, den 6. Februar 1826.

An Der Justizminister Graf v. Dankelmann.
das Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 4. Schutzpocken-Impfung.

Die Schutzpocken-Impfung hat als ein sicheres Verwahrungsmittel gegen die Ansteckung durch Menschenblattern sich jetzt in dem Grade bewährt, daß, wo sie allgemein eingeführt ist, eine Verbreitung der wirklichen Menschenblattern nicht leicht zu fürchten ist.

Digitized by Google

Die hiesige Residenzstadt ist dem Eindringen jener verderblichen Seuche so vielfach ausgesetzt, daß kaum irgendwo die pünktlichste und allgemeinste Anwendung des eben erwähnten Sicherungsmittels von den Umständen dringender gefordert werden möchte.

Die Behörde, deren Fürsorge das öffentliche Gesundheitswohl anvertraut ist, muß daher die Schutzpocken-Impfung möglichst allgemein einzuführen bemüht sein, und ist in dieser Beziehung verpflichtet, vor allen Dingen zu verhüten, daß nicht, wie bisher, Einzelne, indem sie die Wohlthat der Impfung für die ihrer Pflege Befohlenen absichtlich oder aus Nachlässigkeit unbenutzt lassen, diese und das allgemeine Wohl in Gefahr bringen.

Es wird demnach, auf den Grund der von Einem Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 30. Dezember v. J. ertheilten Genehmigung, Folgendes hiermit festgesetzt.

§ 1. Es müssen bis zum 1. August d. J., und so künftig alljährlich im August, alle, nach dem Schlusse des Jahres 1810 und vor dem 31. März d. J. und künftig jedes laufenden Jahres geborne Individuen, welche weder früher die ächten Menschenblattern gehabt, noch die Schutzpocken gehörig überstanden haben, oder dreimal vergeblich vaccinirt worden sind, mit Ausnahme derer, welche durch Krankheit davon zurückgehalten worden, mit Schutzpocken geimpft sein.

§ 2. Die überstandene Blatterkrankheit muß, so wie die geschehene gelungene oder vergebliche Schutzimpfung, jederzeit durch pflichtmäßige Bescheinigungen approbirter Medizinalpersonen, wobei namentlich der Schutzpocken gehöriger Verlauf auf den Grund eigener Beobachtung bemerkt, oder mindestens die Versicherung vom Vorhandensein unzweideutiger Narben gegeben worden, glaubwürdig nachgewiesen werden.

Der nämlichen Bescheinigung bedarf es, wo die Schutzpocken mit der nöthigen Sorgfalt dreimal ohne Erfolg geimpft worden sind.

§ 3. Die Revier-Polizei-Kommissarien sind beauftragt, von sämmtlichen in ihren Revieren befindlichen, nach dem 31. Dezember 1810 gebornen, gegen die Menschenpocken durch schon überstandene Blattern oder gehörig verlaufene Schutzpocken noch nicht gesicherten, oder noch nicht dreimal ohne Erfolg geimpften Individuen Listen, auf den Grund der im § 2 erwähnten, ihnen vorzulegenden ärztlichen Bescheinigungen aufzunehmen, und bei dem Polizei-Präsidium zunächst mit dem 1. Mai d. J. einzureichen.

§ 4. Zur Schutzpocken-Impfung ist ein jeder approbirter Arzt und Wundarzt ermächtigt, und daher Niemand in der Wahl eines solchen, um von ihm die Impfung seiner Kinder oder Pflegebefohlenen geschehen zu lassen, beschränkt. In dem Königl. Impf-Institut wird allwöchentlich Sonntags unentgeldlich mit Schutzpocken geimpft.

Dieselbe Begünstigung haben Bedürftige von den Armenärzten und Wundärzten ihrer Reviere zu erwarten. Endlich aber soll außerdem jährlich während der Monate Juni und Juli, in jedem Polizeireviere der Stadt an, durch die Zeitungen bekannt zu machenden Tagen von hierzu bestimmten Aerzten unentgeldlich geimpft

Digitized by Google

werden, und haben an diese besonders diejenigen sich zu wenden, deren Kinder oder Pflegebefohlene in den von den Revier-Polizei-Kommissarien angefertigten Listen als ungeimpft bezeichnet worden sind.

§ 5. Den Revier-Polizei-Kommissarien liegt es ob, nachdem die Grundlisten von ihnen aufgenommen worden, die Listen der Impffähigen für die folgenden Jahre nach einer ihnen zu ertheilenden besondern Instruktion zu führen, und Auszüge daraus alljährlich in den ersten Tagen des Monats Mai und im Anfange des August dem Polizei-Präsidium zur Verfügung vorzulegen.

Sie müssen daher sowohl darüber, welche von den in ihren Listen verzeichneten Impffähigen nachher geimpft worden, als welche durch Geburten oder Einwanderung in ihren Revieren neu hinzugekommen, oder durch den Tod und Ausziehen daraus geschieden sind, zu gehöriger Zeit Nachricht erhalten. Es wird deshalb zum Theil in Beziehung auf schon vorhandene Polizeigesetze, sowohl in Erinnerung gebracht als verordnet, daß nicht allein die Meldung der Gebornen mit Bemerkung der Todtgebornen, und die der zugezogenen Familien mit Nachweisung der Geimpften und Bemerkung der Ungeimpften ferner erfolgen sollen, sondern daß auch von jeder späterhin sonst vorgenommenen Schutzpocken-Impfung, mit Bemerkung des Erfolges und unter Vorlegung des Impfattestes, dem betreffenden Revier-Kommissarius Anzeige gemacht werden soll.

§ 6. Eltern und solche, welche deren Stelle vertreten, sollen, wenn sie die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen zu besorgen, ohne hinreichenden Grund, wofür hauptsächlich eine gehörig bescheinigte Krankheit gilt, unterlassen haben, auf deshalb erfolgte Anzeige, zuerst an die versäumte Impfung erinnert und aufgefordert werden, solche nachträglich vollziehen zu lassen, wenn aber diese Erinnerung länger als vier Wochen unbeachtet bleibt, mit Geld- oder angemessener Gefängniß-Strafe zur Genügung ihrer Pflicht angehalten werden.

§ 7. Wo aber, wie z. B. in Waisenhäusern, Gymnasien, gewöhnlichen Schulen u. s. w., viele Kinder oder junge Leute zusammen leben, ist jederzeit vor deren Aufnahme in die genannten Anstalten ein gehörig ausgefülltes Attest über gelungene oder dreimal vergeblich versuchte Impfung beizubringen, und von dem Vorsteher darauf zu halten, daß dieses geschehe. In Häusern endlich, die dreißig und mehr Familien fassen, kann nur solchen, deren sämmtliche Glieder gegen die natürlichen Blattern gehörig gesichert sind, der Aufenthalt gestattet werden.

§ 8. Da sämmtliche geschehene Impfungen ärztlich bescheinigt werden müssen, so haben, damit dieses um so leichter geschehen könne, die Eltern der Geimpften, deren Untersuchung bei dem Impfarzte zu der von ihm vorgeschriebenen Zeit, d. i. am achten Tage nach geschehener Impfung, zu bewirken, und hiernächst die Ausfertigung einer Bescheinigung nach unten abgedrucktem Schema zu erwarten. Kinder, welche nicht zur gehörigen Zeit zur Untersuchung gebracht werden, ist der Impfarzt verpflichtet, in der Eltern Wohnung zu untersuchen, in welchem Falle er von den Eltern für den Besuch nach der Medizinaltaxe zu entschädigen ist.

Die von den Impfärzten in duplo vorschriftsmäßig auszufertigenden Impfatteste müssen in den Büreaux der Polizei-Kommissarien vorgezeigt, und soll, wie es

Digitized by Google

Personalchronik.

Die bisherigen Forstinspektionen Potsdam, Belzig und Luckenwalde sind mit Ausnahme des Grünauer Forstreviers zu einer Forstinspektion vereinigt worden, welche zu Potsdam ihren Sitz hat und dem Forstmeister Jacquot übertragen worden ist. Das Grünauer Forstrevier ist der Forstinspektion Rheinsberg überwiesen worden. Die Rendatur über die künftig zur Forstinspektion Potsdam gehörigen Reviere, mit Ausnahme der Belziger Forstreviere Brück, Dippmannsdorff und Klepzig, wird bei dem künftig vereinigten Rentamte Potsdam-Saarmund zu Potsdam geführt, wogegen die Rendantur über die eben gedachten drei Belziger Reviere bei dem Rentamte Belzig verbleibt, und die Rendantur des Grünauer Reviers auf die Forstinspektions-Kasse zu Rheinsberg übergeht.

Die Rentei- und Polizeiverwaltung der Domainenämter Potsdam und Bornstädt sind mit dem des Amts Saarmund zu einem vereinigten Rentamte verbunden worden, welches zu Potsdam seinen Sitz hat, und bei welchem der bisherige Interims-Rentbeamte Busse zu Spandow als Rentbeamter, und der bisherige Amts-Aktuarius zu Zossen, Schlichting, als Amts-Aktuarius bestellt worden sind.

Die Rentbeamtenstelle bei den vereinigten Rentämtern Wriezen und Freienwalde ist dem bisherigen Rentbeamten zu Saarmund, Hagedorn, und die Rentbeamtenstelle zu Spandow, so wie die Rendantur über die Forstinspektions-Kasse daselbst, dem bisherigen Amts-Aktuarius zu Zinna, Kühne, übertragen worden. Als Rendant der Forstinspektions-Kasse zu Zehdenick, welche dem dortigen Rentbeamten Klemming, seinem Wunsche gemäß, wegen überhäufter Geschäfte abgenommen, ist der bisherige Forstrendant zu Liebenwalde, Kiehn, und als Forstrendant zu Liebenwalde, der bisherige Forstrendant zu Luckenwalde, Kabisch, bestellt worden. Der Amts-Aktuarius Nürnberg zu Wriezen, ist in gleicher Eigenschaft zu den vereinigten Rentämtern Zinna und Jüterbogk versetzt.

Der Rentbeamte Amtsrath von Krummensee zu Wriezen, und der Rentbeamte Oberamtmann Müller zu Potsdam, sind mit Pensionen in den Ruhestand getreten. Potsdam, den 24. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Jahre 1823 beim Rittergute Karnzow im Ostpriegnitzschen Kreise neu erbaueten Vorwerke, ist die Benennung

Hänschenslust

beigelegt worden. Potsdam, den 17. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das im Templiner Kreise der Ukermark belegene Vorwerk Mildenberg, Amts Badingen, soll zufolge Anordnung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums von Trinitatis d. J. ab, mit den dazu gehörenden Ländereien, Hütungsgerechtigkeiten, Gebäuden und Inventarienstücken an Vieh, Ackergeräth, Aussaat und Bestellung, desgleichen der mittlern und kleinen Jagd auf den Grundstücken, soweit solche zu der geschlossenen Feldmark des Vorwerks gehören, meistbietend veräußert werden.

Das gedachte Vorwerk, eine Meile von Zehdenick, 4 Meilen von Ruppin und Oranienburg, 3 Meilen von Templin, 8 Meilen von Prenzlau und Berlin entfernt, ist mit seinen Aeckern, größtentheils auch mit den Wiesen bereits separirt, und enthält nach der im Jahre 1821 stattgefundenen Vermessung und Bonitirung:

1) a) an Acker,	14	Morgen	19	□Ruthen	Gerstland 1ster Klasse,
	150	"	68	"	Gerstland 2ter Klasse,
	236	"	168	"	Haferland 1ster Klasse,
	156	"	92	"	Haferland 2ter Klasse,
	102	"	118	"	3jähriges Land,
	27	"	171	"	6jähriges Land und
	9	"	42	"	9jähriges Land.
	697	Morgen	138	□Ruthen.	
b) an Wiesen,	4	Morgen	2	□Ruthen	1ster Klasse zu 10 Zentner,
	24	"	68	"	2ter " " 8 "
	25	"	111	"	3ter " " 7 "
	19	"	47	"	4ter " " 6 "
	27	"	82	"	5ter " " 5 "
	12	"	154	"	6ter " " 4 "
	9	"	47	"	7ter " " 3 "
	122	Morgen	151	□Ruthen.	
c) an Hütungsterrain,	4 M.		8	□R.	1ster Klasse à 3 M. p. Haupt Groß-Vieh,
	28 "		116	"	2ter " " 3½ " " " " "
	2 "		128	"	3ter " " 6 " " " " "
	35 M.		72	□R.	
d) an unbrauchbarem Grunde			44	Morgen	109 □Ruthen,
e) an Hof und Baustellen			1	"	63 "
f) an Gärten			2	"	102 "
in Summa a, b, c, d, e, f,			904	Morgen	95 □Ruthen.

Digitized by Google

Die Veräußerung geschiehet in der Art, daß das Vorwerk, unter Vorbehalt einer davon zu entrichtenden unablöslichen Grundsteuer von 138 Thlr., entweder ohne, oder mit einem darauf zu legenden, jedoch ablöslichen Domainen-Zins von 300 Thlr. Preuß. Kour. dem Käufer zum vollen Eigenthum überlassen wird, und es werden für jeden Fall die Gebote lediglich auf ein Kaufgeld gerichtet. Im ersten Fall beträgt das Minimum des Kaufpreises 13263 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., im zweiten aber 7263 Thlr. 36 Sgr. 6 Pf.; und es muß außerdem, da hierunter nur der Werth des Königl. Inventariums an Vieh und Ackergeräth begriffen ist, noch der Werth der inventarischen Aussaat und Bestellung dem Fiskus vergütet werden.

Die vollständigen Bedingungen und der Veräußerungsplan selbst, welche das Nähere rücksichtlich der beabsichtigten Veräußerung enthalten, sind in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, so wie im Königl. Rentamte Zehdnick einzusehen; auch ist der jetzige Pächter des Vorwerks, Amtmann Guthke, angewiesen, die sich meldenden Liebhaber, welche dasselbe in Augenschein zu nehmen wünschen, mit den lokalen Verhältnissen bekannt zu machen.

Der Lizitationstermin ist auf den 17. April d. J. anberaumet worden, und wird von dem Departementsrath, Regierungsrath Siber, im Rentamte zu Zehdnick abgehalten werden.

Kauflustige haben sich in demselben einzufinden, und ihre Gebote zu verlautbaren, auch die erforderlichen Kautionsmittel zur Sicherung des Fiskus wegen des etwanigen Meistgebots mit zur Stelle zu bringen.

Potsdam, den 14. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wir beabsichtigen, die Erhebung des Chausseegeldes für sämmtliche Kunststraßen unsers Verwaltungsbezirks vom 1. Juni d. J. ab für drei hintereinanderfolgende Jahre auf dem Wege der Lizitation an die Meistbietenden zu verpachten, und haben dazu folgende Termine bestimmt:

1) für die erste Leipziger Straße von Magdeburg bis Neu-Gattersleben, die Vormittagsstunden des dritten April von 8 Uhr ab,
2) für die zweite Leipziger Straße von Halberstadt bis Egeln und von da bis Atzendorff, die Nachmittagsstunden desselben Tages von 2 Uhr ab,
3) für die Braunschweigische Straße von Halberstadt bis zur Grenze des Herzogthums Braunschweig, die Vormittagsstunden des vierten April,
4) für die Berliner Straße von Magdeburg bis zur Grenze des Regierungsbezirks Potsdam, die Vormittagsstunden des fünften April, und
5) für die Lüneburger Straße von hier bis Wolmirstedt, so wie für die Straße von hier bis Groß-Ottersleben, die Vormittagsstunden desselben Tages.

Der Bauinspektor Münnecke in der neuen Neustadt Magdeburg wird die Lizitationen in seiner Wohnung abhalten, und den Pachtlustigen in den nächsten 14 Tagen vor dem ersten Termine die Bedingungen, die Inventarien von den zu den

Digitized by Google

Wohnungen und Gärten gehörigen Gegenständen und Utensilien, die Verzeichnisse über die Hebebefugnisse der einzelnen Barrieren, den jetzt gültigen Chausseetarif vom 15. August 1824 und diejenigen Bestimmungen der Instruktion für die Chaussee-Einnehmer, welche für die Pächter von Interesse sind, zur Einsicht vorlegen.

Zuerst wird eine jede Barriere einzeln für sich, sodann werden mehrere Barrieren, deren Verbindung für die Pächter vortheilhaft sein kann, zusammen, und zuletzt ganze Straßenzüge, wie dieselben vorstehend abgegrenzt sind, ausgeboten werden. Die Pachtlustigen müssen sich vor dem Anfange der Lizitation gegen den Kommissarius als sicher und prästationsfähig ausweisen, und die Meistbietenden den Betrag der vorschriftsmäßigen Kaution in Staatsschuldscheinen bei unserer Hauptkasse deponiren, wenn auf ihre Gebote gerücksichtigt werden soll. Nachgebote sind unzuläßig. Der höherer Zuschlag wird vorbehalten.

Magdeburg, den 19. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachdem nunmehr der in unserm Departement unternommene Chaussee-Bau zur 4ten Meile, von den Garzer Scheunen bis zum Anfange des Oderdammes, und zur 5. Meile, vom Ende des Oderdammes bis zur Kurmärkschen Grenze, vollendet ist, wird auch diese Chaussee-Strecke am

1. März d. J.

zum Befahren eröffnet, und werden die Chaussee-Gefälle von den Passanten, nach den Allerhöchsten Orts festgesetzten tarifmäßigen Sätzen, von dem gedachten Tage an in dem Chaussee-Einnehmerhause Nr. 3 diesseits und unfern der Stadt Garz, und einstweilen in dem Staakensetzerhause an der Kurmärkschen Grenze, auf jene Meilen zwischen dem 3ten Chaussee-Einnehmerhause und der obengenannten Grenze, erhoben werden; welches dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Stettin, den 25. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Auf den Antrag des in der großen Hamburger Straße Nr. 30 hierselbst wohnhaften Herrn Emanuel Rothreich, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6 hiermit bekannt gemacht: daß dem Brauer Friedrich Wilhelm Bohm aus Schmachtenhagen, Prenzlowschen Kreises, auf einer Reise nach Berlin, die beiden Staatsschuldscheine

Nr. 7720 Litt. C. über 200 Thlr, Nr. 7720 Litt. H. über 25 Thlr.

verloren gegangen sind.

Es werden daher diejenigen, welche im Besitz dieser Staatsschuldscheine sein mögten, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle oder dem oben genannten Herrn Rothreich anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 15. Februar 1826. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Steckbrief.

Nr. 5. Der Sigismund Jahrmark, welcher ehemals eine Holländerstelle in Groß-Derschau besessen, später in Kyritz und Friesack gewohnt hat, und erst kürzlich aus der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandau, wo er wegen Pferdediebstahls 3 Jahre gesessen, wieder nach Groß-Derschau entlassen und hier vom Amte unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist, hat sich aus dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte Groß-Derschau heimlich entfernt.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf den Jahrmark, dessen Signalement hier beigefügt ist, vigiliren, denselben im Betretungsfalle anhalten und an das unterzeichnete Amt abliefern zu lassen.

Dreetz, den 27. Februar 1826.

Königl. Preuß. Amt Neustadt an der Dosse.

Signalement.

Der ꝛc. Jahrmark ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, schwarze Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Besonders kenntlich ist er an einer Narbe über dem linken Auge, auch hat er 2 Narben auf dem Kopfe. Seine Kleidung bestand in einem alten grautuchenen Ueberrocke, einer alten schwarzen Weste, rothbuntem Halstuche, alten grauen Tuchhosen und einem alten Filzhute.

Der Zimmergeselle Otto Friedrich Rentel, aus Memel gebürtig, 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat den ihm am 12. Dezember v. J. in Magdeburg ertheilten, zuletzt in Berlin visirten Reisepaß, angeblich zwischen Wusterhausen a. d. D. und Kyritz verloren. Dieses wird zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht, und der gedachte Paß für ungültig erklärt.

Friesack, den 30. Januar 1826. Der Magistrat.

Der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam gemäß, soll die Chaussee-Geld-Einnahme der Oranienburger Lehmbahn, auf drei Jahre im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zur Ausbietung ist daher ein Termin auf

Sonnabend den 18. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

im landräthlichen Büreau, Oranienburger Straße Nr. 17, anberaumt, und werden Pachtlustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die zum Grunde liegenden Bedingungen von heute ab, sowohl auf dem Rathhause zu Oranienburg, als in dem Büreau des unterzeichneten Landraths eingesehen werden können, auch daß der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots eine Kaution von 100 Thl. sofort im Termin deponiren muß. Berlin, den 11. Februar 1826.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises. v. Voß.

Digitized by Google

Es soll die Erhebung des hiesigen Brück- und Dammgeldes, so wie des Brück-Aufzugs-Geldes, vom 1. April d. J. ab, wiederum auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Es steht zu diesem Behuf ein Lizitationstermin auf

den 17. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Raths-Sessionszimmer an, und werden Pachtlustige, welche zugleich auch kautionsfähig sind, dazu eingeladen. Der Allerhöchst bestätigte Tarif und die Pachtbedingungen können bis dahin täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt an der Oder, den 20. Februar 1826. Der Magistrat.

Das im Hypothekenbuche der Rauener Vorstadt Nr. 54 aufgeführte, hierselbst am Pfingstberge in der Rauener Vorstadt Nr. 1 belegene, den Erben des verstorbenen Mühlenmeisters Johann Ferdinand Wendt gehörige Wohnhaus, soll mit dazu gehörigen Obstgärten, Ackerland und Zubehör, so wie mit den beiden auf dem Pfingstberge stehenden Bockwindmühlen, auf den Antrag der Erben, im Wege eines freiwilligen Ausgebots in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer und den hierzu vor unserm Deputirten Herrn Justizrath Steinhausen auf

den 4. Februar, 5. April und 15. Juni 1826, Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Terminen, zusammen oder einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, Sich dazu einzufinden, Ihr Gebot abzugeben und auf Verlangen Ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende alsdann nach dem letzten Termin, welcher peremtorisch ist und nach welchem in der Regel kein Gebot mehr angenommen wird, erwarten darf, daß ihm die vorbezeichneten Grundstücke und Mühlen, wenn sonst keine unvorhergesehenen Umstände es gesetzlich hindern, nach Genehmigung der Eigenthümer für das Meistgebot zugesprochen und übereignet werden.

Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, und in unserer Registratur kann die Taxe, welche für die sämmtlichen zum Verkaufe gestellten Grundstücke auf den Betrag von 12,206 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. abschließt, täglich eingesehen werden. Etwanige Erinnerungen gegen die letztere sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine zulässig.

Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Realprätendenten mit aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungstermine Ihre etwanigen Ansprüche an die erwähnten Grundstücke und Mühlen geltend zu machen, weil hinterher dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer der Grundstücke nicht mehr gestattet, sondern an die Vorbesitzer oder, auf das gezahlte Kaufgeld verwiesen werden müssen.

Potsdam, den 16. November 1825. Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Die zum Nachlasse der verehelichten Böttcher Hansche geb. Herzlieb gehörigen Grundstücke, als: ein Ende Land im Möhringswinkel, gerichtlich auf 110 Thl. gewürdigt, und eine über den 3 Fließen belegene Wiese mit der gerichtlichen Taxe

Digitized by Google

der 386 Thl. Kourant, sollen Theilungshalber in termino den 5. April 1826 öffentlich meistbietend, mit der Versicherung des Zuschlages bei nicht eintretenden rechtlichen Hindernissen verkauft werden. Trebbin, den 7. Dezember 1825.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Das dem Müllermeister Karl Ludwig Blaack gehörige, zu Trebnitz, unweit Müncheberg belegene und zu 2705 Th. 16 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Mühlen- und Krug-Grundstück, soll auf seinen Antrag meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 17. April und 19. Juni d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmann Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf den 24. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Trebnitz anstehen, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden. Wriezen, den 20. Januar 1826.

von Brünneckſche Gerichte zu Trebnitz.

Das zum Nachlaße des verstorbenen Bauer Friedrich Falckenberg gehörige, zu Wustermark belegene, auf 3347 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Zweihüfnergut, soll auf den Antrag der Erben, Theilungshalber, an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 8. April 1826, Vormittags 10 Uhr,

in Spandow angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen und die Taxe täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können, etwanige Erinnerungen gegen die Taxe aber nur bis 4 Wochen vor dem Termine zulässig sind.

Spandau, den 25. Januar 1826. Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die Pfarrgrundstücke zu Velten bei Oranienburg, bestehend aus

93 Morgen 135 □Ruthen Acker und 3 Morgen 10 □Ruthen Wiesen,

sollen in Erbpacht ausgethan werden, und wir haben in Gemäßheit der Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, zum öffentlichen Ausgebot einen Termin auf

den 4. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in Bötzow angesetzt, zu welchem Erbpachtslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können. Spandau, den 5. Februar 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Bötzow.

Der Mobiliar-Nachlaß des zu Wustermark verstorbenen Bauer Falckenberg, bestehend in 9 Stück Pferden, 10 Kühen und Fersen, Schaafen, Schweinen, Federvieh, Haus- Hof- und Wirthschaftsgeräth, Leinen und Betten, Kleidungsstücken und Vorräthen, soll Theilungshalber öffentlich versteigert werden.

Digitized by Google

Es ist hierzu ein Termin auf
den 10. April d. J., Vormittags 9 Uhr,
und erforderlichenfalls den folgenden Tag, in Wustermark in dem Falckenbergschen Bauerhofe angesetzt worden, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Spandau, den 9. Februar 1826. Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Zur meistbietenden Verpachtung des unweit Perleberg belegenen, den v. Lüderitzschen Erben gehörigen Ritterguts Rosenhagen pro 14. Juni $18\frac{26}{29}$, habe ich im Auftrage des Königl. Hochlöbl. Kurmärk. Pupillenkollegii einen Termin auf
den 14. April d. J., Vormittags 11 Uhr,
im Ernstschen Gasthofe zu Perleberg angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Die Verpachtungsbedingungen können täglich bei mir eingesehen werden.

Havelberg, den 8. Februar 1826.

Der Justiz-Kommissionsrath Henning.

Zum freiwilligen öffentlichen Verkauf der dem hiesigen Bäckermeister Johann Daniel Cabuß zugehörigen Grundstücke, als:

1) des an der breiten Straße sub Nr. 75 belegenen und im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 75 verzeichneten Wohnhauses, wobei mehrere Vieh- und Pferdeställe, auch ein Gemüsegarten belegen, welches nach dem letzten Kaufpreise einen Werth von 1200 Thl. hat,
2) einer Hufe Acker Nr. 33, im Hypothekenbuche Vol. IV. Fol. 284 verzeichnet, nebst einem Beilande von 8 Scheffel Roggenaussaat und im besten Hufschlage belegen, welche nach dem letzten Kaufpreise für 600 Thl. käuflich übernommen worden,
3) eines im Klosterluche sub Nr. 2 belegenen, im Hypothekenbuche Vol. IV. Fol. 246 eingetragenen Gartens von 1 Morgen Größe, mit dem angenommenen Werth von 150 Thl.,
4) eines am Wutzsee sub Nr. 12 belegenen, Vol. III. Fol. 237 des Hypothekenbuchs verzeichneten Gartens, mit dem ebenfalls angenommenen Werth von 50 Thl.,
5) der vor dem Granseer Thore sub Nr. 6 bis 16 belegenen, Vol. IV. Fol. 252 des Hypothekenbuchs verzeichneten 5 Morgenberge von 10 Scheffel Aussaat, und welcher Hufschlag ohne Schlag zu halten, mit dem ebenfalls angenommenen Werth von 250 Thl.,
6) einer vor dem Granseer Thore sub Nr. 11 belegenen, im Hypothekenbuche Vol. IV. Fol. 272 eingetragenen Scheune, mit dem angenommenen Werth von 300 Thl.,
7) einer am Vielitzsee belegenen Wiese von 60 bis 80 Zentner Heugewinn, mit dem Werth von 500 Thl.,

haben wir ein für allemal einen Termin auf
den 3. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

Digitized by Google

allhier zu Rathhause angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit einladen, mit der Bemerkung, daß die Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, und daß der Meistbietende den Zuschlag, wenn sonst keine Hindernisse demselben im Wege stehen, zu gewärtigen hat.

Lindow, den 16. Februar 1826. Das Stadtgericht allhier.

Der Etablissements-Besitzer Jarry in Friedrichsthal bei Oranienburg ist Willens, seine daselbst noch im Besitz habenden 6 massiven Kolonistenhäuser zu verkaufen.

Ein jedes Haus enthält 2 geräumige Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, Fluhr und Boden; dazu gehören an Ländereien:

1 Garten von 60 □Ruthen, 1 Wiese von 157½ □Ruthe und
1 Morgen Land von 180 □Ruthen, Weide für eine Kuh.

Diese Häuser eignen sich wegen ihrer Lage an der Havel für Schiffer, auch für Stuhlarbeiter, indem die Stuben geräumig und hoch sind.

Kaufliebhaber belieben sich daselbst bei dem Vorsteher Fromhold, oder bei mir selbst in Berlin an der Spittelbrücke Nr. 2 gefälligst zu melden.

Eine vollständig hochveredelte Schäferei von ungefähr 650 Stück, soll, der Veränderung wegen, nach der diesjährigen Schur verkauft, und gegenwärtig verhandelt werden. Das Nähere erfährt man in der hiesigen Buchhandlung des Hrn. Stuhr, auf dem Schloßplatze Nr. 2. Berlin, den 12. Februar 1826.

In Folge der Verordnung der Königl. Hochlöblichen Regierung I. Abtheilung zu Potsdam vom 23. September 1823, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich von der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Agentur für Bernau, Biesenthal und Umgegend übernommen habe, und täglich Versicherungen annehme. Bernau, den 23. Februar 1826.

Böhme, Kämmerer und Apotheker.

Daß Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs mir unterm 24. Dezember vorig. Jahr. ein auf fünf nach einander folgende Jahre und für die Provinz Brandenburg gültiges Patent zur Erbauung und Benutzung einer als neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtung, deren Beschreibung und Abbildung bei den Akten des genannten Hohen Ministeriums niedergelegt worden, zur Pressung wasserdichter, nach Art der Schweizer Strohhüte gemusterten lackirten ledernen Hüte, mit Ausnahme der dazu angewandten Formen und Muster, als bekannten Gegenständen, gnädigst ertheilt hat, bringe ich nach Vorschrift des Publikandi vom 14. Oktober 1815 hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 2. Februar 1826. Kaszewsky.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 17. März 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 59. Aufgebot verlorner Steuer-Kredit-Kassen-Scheine. 1. p. 1855. Februar.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. B. Nr. 7208 bezeichnete, auf die Summe von Fünfhundert Thaler Konvemionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende und der Kirche zu Zeuden angehörige Steuer-Kredit-Kassenschein, ist im Jahre 1813 durch fremdes Militair vernichtet worden, und soll nunmehr, behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde auf den vorbeschriebenen Steuer-Kredit-Kassenschein Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesem Anspruch in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michaelis 1828 bei dem unterzeichneten Kommissarius zu melden. Merseburg, den 13. Februar 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident Freiherr v. Brenn.

* * *

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische verloosbar gewesene und im Leipziger Neujahrsmarkte 1764 ausgestellte, mit Litt. C. und Nr. 5355 bezeichnete, auf die Summe von Zweihundert Thaler Konventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, jedoch bereits Ostern 1803 ausgelooſete, und der Königl. Sächsischen Rentkammer zu Dresden gehörige Steuer-Kredit-Kassenschein, soll im Jahre 1797 bei dem Amte Dahme, in dessen Gewahrsam sich der Schein damals befand, bei Gelegenheit als der dasige Amts-Depositenkasten beraubt worden, mit entwendet worden sein, und nunmehr auf Antrag der Königl. Sächsischen Behörde, behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hiermit bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche auf vorgedachten Schein aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesem Anspruche in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michaelis 1828 bei dem unterzeichneten Kommissarius zu melden. Merseburg, den 13. Februar 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident Freiherr v. Brenn.

* * *

Digitized by Google

III. Unterhaltungskosten der Strafanstalten.

Anstalt und Jahr.	A. Speisungskosten: Zahl der Gefangenen	Darunter zur Krankenkost	Bleiben zur gewöhnlichen Verpflegung	Diese haben überhaupt gekostet thlr. sgr. pf.	beträgt auf den Kopf jährlich thl. sgr. pf.	beträgt auf den Kopf täglich sgr. pf.	B. Bekleidungskosten. überhaupt thlr. sgr. pf.	auf eine Person jährlich thl. sgr. pf.	C. Administrationskosten, als: für Offizianten, Gebäude, Heitzung, Erleuchtung, Reinigung, Lagerstellen, Arbeitsgeräth, Wirthschaftsutensilien, Medizin und Krankenspeise, Transportkosten, Steuern und extraordinaire Ausgaben, thlr. sgr. pf.	Gesammte Betrag der Kosten A, B und C. thlr. sgr. pf.
1. Anst. zu Spandau										
1824	473	53	420	11414 26 —	27 5 4	2 3	1883 8 6	3 23 10	17344 8 9	30642 13 3
1825	486	25	461	9659 — 3	20 28 7	1 1 9	1939 18 8	3 29 9	17231 5 8	28829 24 7
2. Anst. z. Brandenb.										
1824	270	26	244	5405 15 8	22 4 7	1 1 10	1056 8 —	3 26 11	10844 8 8	17306 2 4
1825	316	31	285	5337 2 7	18 21 9	1 1 7	1341 6 7	4 7 4	10594 9 3	17272 18 5

Potsdam, den 7. März 1826.

Nr. 53. Feuerkassen-Gelder für Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude. 1. c. 409. Februar.

Mit Bezug auf die §§. 10 und 62 des Land-Feuersozietäts-Reglements vom 18. Dezember 1874 fordern wir sämmtliche Kirchenvorstände Privatpatronats auf, sobald sich an den Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden ein Brand ereignet hat, für welchen eine Vergütung aus der Feuersozietät erfolgt, uns von der Höhe dieser Vergütung unverzüglich nach dem Brande durch die vorgesetzten Herren Superintendenten Anzeige zu machen; und werden dem gemäß die Herren Superintendenten besonders angewiesen, genau darauf zu halten, daß obiger Aufforderung Folge geleistet werde.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 7. März 1826.

Nr. 54. Flur-Beschädigungen durch die Truppen. 1. m. 1672. Februar.

Es ist zur Sprache gekommen, daß in denjenigen Fällen, wo über Flurbeschädigungen durch das Betreten der Truppen geklagt wird, die Anzeige der Besitzer oft so spät erfolge, daß eine Untersuchung und Abschätzung des Schadens, und die Ermittelung, ob der Schaden auch wirklich durch die Truppen angerichtet worden, oder andern Ursachen zuzuschreiben sei, mit Sicherheit nicht mehr vorgenommen werden könne.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern, werden daher die in der Nähe von Berlin, Charlottenburg und Potsdam wohnenden Ackerbesitzer, darauf besonders aufmerksam gemacht, daß, wo dergleichen Beschädigungen durch die Truppen behauptet werden, die Anzeige darüber, und der Antrag auf

Digitized by Google

Untersuchung und Abschätzung des Schadens, gleich auf frischer That bei dem Königl. General-Kommando der Garden, dem betreffenden Truppentheile, oder der zur Untersuchung und Abschätzung der Schäden ernannten permanenten Kommission, wobei der Kreislandrath als beständiger Zivilkommissarius bestellt worden ist, erfolge.

Jede später eingehende Meldung, zu einer Zeit, wo der Schaden nicht mehr sichtbar, und die Ursache des Entstehens nicht mehr mit Sicherheit auszumitteln ist, muß nothwendig unberücksichtigt bleiben, so daß die Beschädigten es sich dann selbst zuzuschreiben haben werden, wenn das nachgelassene abgekürzte Entschädigungsverfahren im administrativen Wege nicht zur Anwendung komut, und es ihnen nur überlassen bleibt, ihre Entschädigungsansprüche, deren Begründung eventualiter wegen der alsdann wohl nicht mehr vorhandenen Beweismittel in der Regel sehr schwierig werden dürfte, im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 10. März 1826. Nr. 55.

Wegebesserung. 1. 581. März.

Da gegenwärtig die günstigste Witterung zur Instandsetzung, Geradelegung und Bepflanzung der Wege eintritt, so werden die Obrigkeiten und Gemeinen auf die in unserer Verfügung vom 17. April 1820 (Amtsblatt von 1820, Stück 18, Nr. 94) in Erinnerung gebrachten frühern desfallsigen Verordnungen aufmerksam gemacht, mit der Aufforderung, die Besserung der Wege bei der jetzigen Jahreszeit nicht zu verabsäumen.

Den Herren Landräthen wird es besonders zur Pflicht gemacht, auf diesen wichtigen Gegenstand alle Aufmerksamkeit zu richten.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 10. Vorbereitung zur Revision der Gesetze.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem, die Revision der Gesetze und deren Vorbereitung betreffenden Ministerial-Reskript vom 29. Januar d. J., hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich bei sämmtlichen darin bezeichneten Punkten nach dessen Inhalte zu achten. Berlin, den 20. Februar 1825. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Bei den Berathungen über die Revision der Gesetze sind mehrere vorbereitende Maaßregeln beschlossen worden, worüber dem Kollegio zur Nachachtung Folgendes eröffnet wird.

I. Seitdem nach dem Gesetz vom 21. Juni v. J. den Revisionserkenntnissen, welche zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abändern, die Entscheidungsgründe beizufügen und die Erkenntnisse mit diesen den Partheien bekannt zu machen sind, werden nicht mehr wie früher nach dem in den Anhang zur Allg. Gerichts-Ordnung §. 133 übergegangenen Reskript vom 11. März 1799, Abschriften dieser Revisionserkenntnisse nebst den Entscheidungsgründen von den-

Digitized by Google

jenigen Gerichtsbehörden, welche in revisorio zu erkennen haben, bei dem Justiz-Ministerio eingereicht.

Da jedoch diese Entscheidungen bei der bevorstehenden Gesetzesrevision benutzt werden sollen, so wird das Königl. Kammergericht angewiesen, alle, zwei gleichlautende Erkenntnisse abändernde Revisionsurtel, welche in den, bei demselben in erster Instanz verhandelten Rechtssachen seit dem 21. Juni v. J. von dem Geheimen Ober-Tribunal oder von einem Landes-Justizkollegio erlassen sind, eben so auch diejenigen die in der Folge noch ergehen werden, nebst den beigefügten Entscheidungsgründen, in einer korrekten und gut geschriebenen Abschrift ohne weiteren Begleitungsbericht einzusenden. Eine gleiche Anweisung ist an die Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts zu erlassen, welche diese Abschriften hier unmittelbar einzusenden haben.

II. Da auch öfter erhebliche und bei der Legislation zu benutzende Rechtskontroversen in judicando zur Sprache gekommen sein können, ohne daß der Fall der Abänderung zweier conformes vorhanden ist, so wird das Kollegium veranlaßt, alle diese ins Revisorium gediehene Fälle, deren die einzelnen Mitglieder sich erinnern, oder die mittelst einer Durchsicht der Akten oder Relationen, oder falls Präjudikatenbücher existiren, aus diesen auszumitteln sind, mit der Ueberschrift:

„zur Benutzung bei der Revision der Gesetze"

ganz kurz, dem Rubro, Dato des Revisionserkenntnisses und den zur Sprache gekommenen Rechtskontroversen nach, anzuzeigen, damit alsdann die Tribunals-Relationen nachgesehen werden können.

III. Außerdem wünscht der Justiz-Minister, daß, wenn dem Kollegio fortan in judicando oder decernendo zweifelhafte Rechtsfragen, Lücken und Widersprüche in der Gesetzgebung, oder solche Materien vorkommen, welche eine Abänderung der darüber geltenden Bestimmungen wünschen lassen, das Königliche Kammergericht solche ganz kurz, ohne ausführliche Entwickelung der Materie, ebenfalls mit der Ueberschrift:

„zur Benutzung bei der Revision der Gesetzgebung"

einberichte. Diese Anweisung ist von dem, in der Gesetzes-Revisionsangelegenheit an das Kollegium unterm 26 v. M. erlassenen Reskripte ganz unabhängig, daher nach der gegenwärtigen Anweisung fortwährend bis zum Schluß der Gesetzesrevision zu verfahren ist.

Eine gleiche Aufforderung wie ad II. und III. ist von dem Königl. Kammergerichte an sämmtliche Untergerichte seines Departements zu erlassen.

Berlin, den 29. Januar 1826. Der Justiz-Minister.

An Graf von Danckelmann.

das Königl. Kammergericht.

Mit

Digitized by Google

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 15. d. Monats (Amtsblatt Seite 49.)

die Erweiterung des Wirkungskreises der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für Berlin auf den Regierungsbezirk Potsdam betreffend,

mache ich hierdurch bekannt, daß die gedachte Kommission am 1. Juli d. J. mit den Prüfungen der sich zum einjährigen Militairdienst meldenden Freiwilligen aus dem Regierungsbezirk Potsdam den Anfang machen wird, und dem zufolge von jetzt an, alle diejenigen Individuen bei derselben sich melden können, welche nach dem 1. August d. J. den Militairdienst anzutreten gedenken.

Zugleich hiermit werden, in Gemäßheit einer von dem Königl. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Königl. Krieges-Ministerio erlassenen Verfügung vom 25. Dezember v. J., nachstehende, die Bekanntmachung vom 5. September 1822 (Amtsblatt Seite 195 f.f.) erläuternde und ergänzende Bestimmungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Der Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst ist gestattet, in den Fällen, wo sich zu dem einen oder andern der nach §. 8 der Instruktion vom 5. September 1822 anzusetzenden Prüfungstermine nur wenige Individuen melden, solche auf den nächsten Termin zu verweisen, und so mitunter einen Termin auszusetzen.

2) Diejenigen Freiwilligen, welche ein Attest ihres Hausarztes oder des Kreisphysikus über ihre Tüchtigkeit zum Militairdienst beibringen werden, sind von der durch den §. 12 der Instruktion bestimmten ärztlichen Untersuchung bei der Prüfungs-Kommission ausgenommen.

3) Wegen derjenigen Freiwilligen, welche nach §. 12 der Instruktion von der Prüfungs-Kommission als unbrauchbar zum Dienste den Departements-Ersatz-Kommissionen zur definitiven Entscheidung über ihr Militairverhältniß überwiesen worden sind, und inzwischen das 20ste Jahr erreicht haben, soll von den Departements-Ersatz-Kommissionen bei ihrem nächsten Zusammentritt sogleich nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse entschieden, Hinsichts derer aber, die das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, der nähern Beurtheilung der Departements-Ersatz-Kommissionen nach Lage der vorhandenen Umstände überlassen werden, ob sie über dergleichen Individuen definitiv entscheiden, oder die definitive Entscheidung bis dahin, daß die Individuen das gesetzliche Alter erreichen, noch aussetzen wollen. Eben so soll es von der nähern Beurtheilung des Landwehr-Brigadekommandeurs und Regierungs-Departementsraths, als permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission abhängig bleiben, ob sie in einzelnen Fällen ausnahmsweise schon vor dem jährlichen Zusammentritt der Kommission entscheiden, oder die Entscheidung, wie es in der Regel geschehen muß, bis zu diesem Zeitpunkte aussetzen wollen.

4) In denjenigen Fällen, wo die körperliche Dienstuntauglichkeit und die wissenschaftliche Bildung der Freiwilligen durch Atteste unbezweifelt dargethan worden ist, soll es in Beziehung auf die Schlußbestimmung des §. 13 der Instruktion, der Vereinigung der Königl. Ober-Präsidien mit den Königl. General-Kom-

Digitized by Google

mandos überlassen bleiben, dergleichen Freiwillige von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission zu dispensiren.

Diese Dispensation findet daher, was die persönliche Gestellung behufs der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation betrifft, nur auf diejenigen Freiwilligen Anwendung, die nach §. 13 a, b, c und d der Instruktion, ihre wissenschaftliche Ausbildung durch Atteste nachweisen dürfen, wohingegen es Hinsichts der übrigen Freiwilligen, die nach oben gedachtem §. unbedingt mündlich zu prüfen sind, bei der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission verbleibt.

5) Bei der Schlußbestimmung des §. 20 der Instruktion, wonach diejenigen Freiwilligen, welche vor zurückgelegtem 23sten Jahre den einjährigen Militairdienst noch nicht angetreten haben, dieser Begünstigung verlustig gehen, behält es zwar sein Bewenden, es kann jedoch in dem Falle eine Ausnahme stattfinden, wo ein zureichender Entschuldigungsgrund wegen des unterbliebenen frühern Dienstantritts angeführt wird. Als solcher soll aber nur die nachgewiesene Unmöglichkeit, diesen letzten Termin einhalten zu können, z. B. eine dem Dienstpflichtigen gerade zu dieser Zeit zugestoßene Krankheit, die ihn verhindert, das Zimmer zu verlassen, oder eine Verhaftung ꝛc. angenommen, und nur in einem solchen glaubhaft nachgewiesenen Unmöglichkeitsfalle der spätere Eintritt ausnahmsweise zugestanden werden. In solchen Fällen soll aber die Entscheidung nicht den Provinzial-Behörden überlassen werden, sondern es müssen Letztere darüber an die Ministerien des Innern und des Krieges berichten, welche sich über jeden einzelnen Fall dieser Art nach den stattfindenden Umständen einigen werden.

6) Die Prüfungs-Kommission hat die Befugniß in einzelnen, durch die zu große Entfernung der Wohnorte der sich zum Eintritt als einjährige Freiwillige meldenden Individuen von den Sitzen der Kommissionen, begründeten Fällen, wo die persönliche Gestellung der Freiwilligen instruktionsmäßig nothwendig ist, die persönliche Prüfung solcher jungen Leute den Kreis-Ersatz-Kommissionen, jedoch unter Vorbehalt der demnächstigen Entscheidung der Departements-Prüfungs-Kommission zu übertragen. Insofern die Kreis-Ersatz-Kommissionen nicht gerade zusammengetreten sind, können die permanenten Mitglieder derselben, mithin der Landwehr-Bataillonskommandeur des betreffenden Bezirks und der Kreis-Landrath, in den vorgedachten einzelnen Fällen dieserhalb von der Departements-Prüfungs-Kommission requirirt und resp. beauftragt, und es kann ihnen auch die Heranziehung eines qualifizirten Schulmanns, behufs der schulwissenschaftlichen Prüfungen, ohne daß jedoch daraus für die Staatskassen besondere Kosten entstehen dürfen, gestattet werden.

Die erforderliche ärztliche Prüfung wird alsdann Seitens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, wenn die Kreis-Ersatz-Kommission auch nicht gerade zusammengetreten ist, durch den ihm untergebenen Bataillons-Arzt veranlaßt, und dem zufolge das Erforderliche von dem Königl. Krieges-Ministerio speziell angeordnet werden. Berlin, den 27. Februar 1826.

Königl. Militair-Kommissarius, Regierungsrath Graf von Seckendorff.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

11ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Wir beabsichtigen, die Erhebung des Chausseegeldes für sämmtliche Kunststraßen unsers Verwaltungsbezirks vom 1. Juni d. J. ab für drei hintereinanderfolgende Jahre auf dem Wege der Lizitation an die Meistbietenden zu verpachten, und haben dazu folgende Termine bestimmt:

1) für die erste Leipziger Straße von Magdeburg bis Neu-Gattersleben, die Vormittagsstunden des dritten April von 8 Uhr ab,
2) für die zweite Leipziger Straße von Halberstadt bis Egeln und von da bis Algendorff, die Nachmittagsstunden desselben Tages von 2 Uhr ab,
3) für die Braunschweigische Straße von Halberstadt bis zur Grenze des Herzogthums Braunschweig, die Vormittagsstunden des vierten April,
4) für die Berliner Straße von Magdeburg bis zur Grenze des Regierungsbezirks Potsdam, die Vormittagsstunden des fünften April, und
5) für die Lüneburger Straße von hier bis Wolmirstedt, so wie für die Straße von hier bis Groß-Ottersleben, die Vormittagsstunden desselben Tages.

Der Bauinspektor Nünnecke in der neuen Neustadt Magdeburg wird die Lizitationen in seiner Wohnung abhalten, und den Pachtlustigen in den nächsten 14 Tagen vor dem ersten Termine die Bedingungen, die Inventarien von den zu den Wohnungen und Gärten gehörigen Gegenständen und Utensilien, die Verzeichnisse über die Hebefugnisse der einzelnen Barrieren, den jetzt gültigen Chausseetarif vom 15. August 1824 und diejenigen Bestimmungen der Instruktion für die Chaussee-Einnehmer, welche für die Pächter von Interesse sind, zur Einsicht vorlegen.

Zuerst wird eine jede Barriere einzeln für sich, sodann werden mehrere Barrieren, deren Verbindung für die Pächter vortheilhaft sein kann, zusammen, und zuletzt ganze Straßenzüge, wie dieselben vorstehend abgegrenzt sind, ausgeboten werden. Die Pachtlustigen müssen sich vor dem Anfange der Lizitation gegen den Kommissarius als sicher und prästationsfähig ausweisen, und die Meistbietenden den Betrag der vorschriftsmäßigen Kaution in Staatsschuldscheinen bei unserer Hauptkasse deponiren, wenn auf ihre Gebote gerücksichtigt werden soll. Nachgebote sind unzulässig. Der höherer Zuschlag wird vorbehalten.

Magdeburg, den 19. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Das Königl. Domainenamt Lonkorreck, mit welchem die gutsherrliche Polizei- und Rendantur-Verwaltung verbunden ist, soll von Trinitatis d. J. ab auf achtzehn Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Digitized by Google

Dasselbe ist von Marienwerder 8 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Straßburg 3 Meilen entfernt, und enthält folgende Pachtstücke:

1) die Vorwerke Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowitz, welche nach den Anschlägen in runder Summe eine Winteraussaat von Eintausend Scheffeln Getreide, und überhaupt einen Flächeninhalt von 4523 Morgen 23 □Ruthen Magdeb. Maaß, und darunter hinreichende Wiesen, und außerdem ansehnliche Abtriften in den benachbarten Königl. Forsten haben;
2) die Brauerei und Branntweinbrennerei mit dem Zwangsverlag in den zum Amt gehörigen Krügen und Schankstellen;
3) die Fischerei in den zum Amt gehörigen bedeutenden Seen und Gewässern, und
4) die unbeständigen Gefälle.

Die Verpachtung geschiehet im Wege der Submission, und müssen die versiegelten Pachtgesuche bis zum 12. April d. J. in der Domainenregistratur der unterzeichneten Regierung abgegeben werden, weil solche am 13. desselben Monats Vormittags um 12 Uhr eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen sein können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualifikation zur Annahme eines Domainenamts, und auch darüber genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die Anschläge und Pachtbedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Geheimen Registratur der zweiten Generalverwaltung des Königlichen Finanzministerii in Berlin und auf dem Amt Mühlenhof daselbst eingesehen werden.

Marienwerder, den 27. Februar 1826. Königl. Preuß. Regierung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß wir den, zufolge unserer Bekanntmachung vom 21. Oktober v. J., auf den 20. April d. J. angesetzten Termin zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des Eisenhüttenwerks zu Neubrück bei Crossen, gemäß höherer Anordnung, vorläufig wieder aufgehoben haben.

Berlin, den 8. März 1826.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Zur anderweiten Verpachtung der hiesigen Brau- und Branntweinbrennerei haben wir einen Termin am 25. März d. J. auf der hiesigen Hüttenamtsstube anberaumt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die besondern Bedingungen dabei zu jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Zanzhausen, den 3. März 1826. Königl. Preuß. Hüttenamt.

Der mittelst Steckbriefs vom 27. v. M. verfolgte Sigismund Jahrmark hat sich gestern hier wieder eingefunden. Dreetz, den 7. März 1826.

Königl. Preuß. Amt Neustadt an der Dosse.

Digitized by Google

Die nachstehend aufgeführten, uns, absichtlich ihres Aufenthalts unbekannten Eigenthümer und Empfänger der über ein Jahr auf dem hiesigen Packhofe lagernden Güter, werden hiermit aufgefordert, diese nach dreien Monaten, spätestens aber am 1. Juni d. J. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls wir, dem § 51 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 gemäß, jene Güter öffentlich meistbietend verkaufen werden. Berlin, den 17. Januar 1826.

Königliches Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände.

Nr. des Regisiters.	Datum des Eingangs.	Namen.	Anzahl der Kollis.	Inhalt.	Marke und Nuмer.
3	1803, 23. Juli	Alst	1 Packet	Spiegel	Add.
4	1806, 27. Oktober	Richter	1 Beutel	Kaffee	R.Nr.7.
6	1813, 27. Oktober	Müller	1 Bund	Stahl	"
8	" 18. Novemb.	Fasquel	2 Brod	Zucker	"
9	1814, 15. Januar	Freitag	1 Faß	Rauchtaback	Add.
10	" 11. Juli	Wilke	1 Platte	Kupfer	"
11	" 27. Dezemb.	Richter	1 Packet	baumwoll. Strümpfe	H. P.R.
18	1815, 24. August	Richnow	1 Schachtel	Medizin	S. R.
22	1815, 21. Dezemb.	Lango	1 Packet	Gurte	C. L.
23	1816, 2. April	Neuland	desgl.	Mützenschirme	555.
25	" 21. Oktober	Kalisch	desgl.	wollene Waaren	Add.
27	" 14. Dezemb.	Radowsky	desgl.	Stuhlwaaren	Add.
28	desgl.	Bieblier	desgl.	baumwollene Waaren	Add.
30	desgl.	J. F. Evert	1 Fäßchen	Kornbranntwein	
33	1817, 9. April	Meyer	1 Kiste	Brunnen	H.D.M.
36	" 21. Juli	Lepple	1 Schachtel	gläserne Pfeifen	L.
59	1821, 9. Mai	Michaelis	1 Gebinde	Wein	
93	1822, 4. Novemb.	L. W. Köppen	3 desgl.	Wein	Nr.6.7.9.

Aus den zur hiesigen Inspektion gehörigen Forstrevieren, soll die von den in diesem Jahre zu plettenden Eichen ausfallende Borke, am 5. k. M. Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Forstmeisters, Friedrichsstraße Nr. 5, zur Lizitation gestellt werden, und werden Kauflustige mit dem Bemerken hierzu vorgeladen, daß

1) aus dem Potsdamer Revier . . . . . 15 Stück,
2) aus dem Bornim-Fahrlander Revier . . . 30 Stück,
3) aus dem Eunersdorfer Revier . . 1 Schock,
4) aus dem Lehniner Revier . . . 2 Schock,

in Summa 3 Schock 45 Stück

Eichen zum Pletten ausgegeben werden, der Zuschlag aber gleich in termino erfolgt, wenn die Taxe überschritten oder erreicht wird.

Potsdam, den 8. März 1826. Königl. Forst-Inspektion.

Digitized by Google

Der Schlossergeselle Friedrich Otte aus Lenzen, 23 Jahr alt, hat seinen unterm 12. September v. J. zu Mühlhausen, im Auftrage der Königl. Regierung zu Erfurt, auf 1 Jahr gültig ausgestellten Ausgangspaß im vergangenen Monat auf dem Wege von Spandau hierher, nebst seinem Kriegs-Reservepaß und Führungsattest vom 24. Infanterie-Regiment, angeblich verloren.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauches wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Gültigkeit des qu. Passes zugleich für erloschen erklärt.

Potsdam, den 25. Februar 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Es soll das dem Herrn Amtmann Laue gehörige Erbzinsgut Fischershoff, so wie das demselben gehörige, zu Michaelisbruch belegene Holländergut, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, und steht ein Lizitationstermin auf den 1. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Fischershoff an. Das Erbzinsgut Fischershoff enthält mit den dabei befindlichen 4 Büdnerstellen 210 Morgen Acker, Wiesen und Weide, hat ein geräumiges Wohnhaus und die erforderlichen Wirthschaftsgebäude. Das Holländergut zu Michaelisbruch enthält 100 Morgen Acker, Wiesen und Weide, hat ein Wohnhaus mit Scheune und Stall. Beide Güter liegen 2 Meilen von Wusterhausen und Neustadt a. d. D. und 3½ Meile von Rathenow und ½ Meile von Friesack.

Wusterhausen a. d. D., den 10. Februar 1826.

Die Erbzinsgerichte zu Fischershoff.

Der Magistrat, in Vereinigung mit den Stadtverordneten, beabsichtigt die Verpachtung des vom Fisko erkauften ehemaligen Domainen-Amts-Vorwerks Fürstenwalde, jetzigen Bürgervorwerks, auf 9 oder 18 hintereinanderfolgende Jahre, von Johannis 1826 ab. Zu diesem Ende ist ein Lizitationstermin auf

den 30. März d. J., Vormittags um 11 Uhr,

zu Rathhause anberaumt, und werden daher Pachtlustige hierzu eingeladen.

Das Vorwerk liegt nahe an der Stadt Fürstenwalde und der Spree im Lebuser Kreise, 7 Meilen von Berlin, 4¼ Meilen von Frankfurt a. d. O., 3 Meilen von Beeskow und 2 Meilen von Müncheberg. Mit Einschluß der sogenannten Morgenländer, welche leicht auch, da sich auf denselben eine Schäferwohnung, ein Hammelstall und eine massive Scheune befinden, als ein besonderes Vorwerk bewirthschaftet werden können, beträgt das Areal überhaupt 2168 Morgen 162 □Ruthen, und zwar nach der letzten Bonitirung: a) 7 Morgen 38 □Ruthen Hof- und Baustelle; b) 25 Morgen 98 □Ruthen Garten; c) 1908 Morgen 165 □Ruthen nutzbaren Acker; d) 171 Morgen 3 □Ruthen meistentheils zweischnittige Wiesen; e) 24 Morgen 155 □Ruthen privative Hütung; f) 31 Morgen 63 □Ruthen unnutzbares Land, Summa 2168 Morgen 162 □Ruthen. Der Acker ist separirt und nur noch die Wiesen und Hütung befinden sich in Communion. Das bei der Stadt gelegene Forstrevier, die Fuchskörnung, enthält einen Flächenraum von 379

Digitized by Google

Morgen 22 □Ruthen, und läßt sich zum Theil als Acker benutzen und vortheilhaft mit den Morgenländern vereinigen.

Dem Pächter werden auch zugleich die Dienste der 6 Kossäthen zu Kersdorff, so wie die Aufhut im Hangelsberger Forstrevier unter den Bedingungen mit verpachtet, wie solche von der Kommune im Kauf erworben worden sind.

Die Lizitations- und Pachtbedingungen können täglich Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in der Wohnung des Stadtverordneten-Vorstehers, Herrn Kaufmann Wieser, auf dem Polizeibüreau und in der Magistrats-Registratur, die in der Wohnung des Stadtsekretairs Herrn Nehmitz befindlich ist, eingesehen werden, an welchem letztern Orte auch die Veranschlagungen vorgelegt werden können. Fürstenwalde, den 13. Februar 1826. Der Magistrat.

Assekuranz gegen Hagelschaden.

Die privilegirte Berlinsche Hagel-Assekuranz-Gesellschaft, welche Versicherungen aus den sämmtlichen Preußischen Staaten, so wie aus einem Theile des angrenzenden Auslandes gegen bestimmte Prämien annimmt, findet sich verpflichtet, wiederholentlich bekannt zu machen, daß die dritte Auflage der Verfassungsurkunde vom Jahre 1825 mit der vorgedruckten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Februar 1825, welche in allen Agenturen zu haben ist, eine vollständige Uebersicht der Grundsätze enthält, nach welcher die Gesellschaft bereits im verflossenen Jahre verfahren hat, und in diesem Jahre, mit Beibehaltung der vorjährigen Prämiensätze, verfahren wird. Versicherungen werden angenommen:

in Potsdam beim Kaufmann Herrn J. C. D. Schmeißer,
in Golzow beim Herrn Landrath von Rochow,
in Jüterbogk beim Herrn Kreis-Sekretair Erxleben,
in Kyritz beim Herrn Kreis-Sekretair Schüler,
in Angermünde beim Herrn Steuerrendant von Hövell,
in Perleberg beim Herrn C. W. Mertens,
in Wriezen an der Oder beim Herrn G. L. Pätsch,
in Brandenburg bei Herrn Bading Erben & Komp.,
in Lychen beim Herrn S. Philippsthal,
in Ruppin beim Herrn S. G. Thiele senior,
in Wittstock bei Herrn F. G. Rudeloff Erben,
in Prenzlau beim Herrn Vermessungs-Revisor Vigelius.

Berlin, den 24. Januar 1826.

Direktion der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Das dem hiesigen Bürger und Gastwirth Fried. Mertens zugehörige, auf der Berliner Vorstadt dicht am Postdamm belegene Haus, in vier Stuben, einem Saal, Keller, zwei Küchen, Speisekammer und Hausfluhr bestehend, worin bisher eine nahrhafte Gast- und Tabagiewirthschaft getrieben und noch betrieben wird, soll mit

Digitized by Google

dem dahinter belegenen, 1 Morgen enthaltenden Baum- und Küchengarten, in welchem eine Kegelbahn mit dazu gehörigem Hause vorhanden ist, Veränderungs halber aus freier Hand

am 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in gedachtem Hause, mit den zu dem Hause gehörigen Seitengebäuden und Hofplatz, auf welchem letztern eine Pumpe befindlich, öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hierdurch den Kauflustigen bekannt gemacht wird, und soll, wenn das Gebot annehmlich, sofort der Zuschlag erfolgen und die Uebergabe geschehen.

Die Verkaufsbedingungen sowohl, als die Taxe der gedachten Grundstücke, können bei dem Unterschriebenen täglich eingesehen und erfahren werden, und wird nur noch bemerkt, daß die Gebäude mit 1800 Thl. bei der Feuerkasse versichert stehen.

Lenzen, den 8. März 1826. Schultze, Auktionator.

Eine in einer bewohnten Gegend der Ukermark, zu Lemmersdorf an einem wasserreichen Flusse belegene Wassermühle mit zwei Mahlgängen und Oelstampfen, soll sogleich aus freier Hand verkauft werden. Zu dieser Mühle gehören 24 M. Acker, eine Wörde, 3 Gärten und bedeutender Wiesewachs. Die Verkaufsbedingungen sind an Ort und Stelle einzusehen.

Lemmersdorf, den 17. Februar 1826. v. Stülpnagel.

Grassaamen zu immerwährenden Rasenplätzen ꝛc.

Dieser aus Zusammensatz mehrerer der feineren und im Wachsthum mit einander sich vertragenden Grassorten bestehend, erzeugt nicht allein Rasen des schönsten Grüns, sondern hat den bewährten Vortheil, daß, da es ganz zum hiesigen Klima geeignet, das Gras von Jahr zu Jahr sich fester anwurzelt und dichter in einander wächst, anstatt daß es, wie bei anderm häufig der Fall ist, nach einigen Jahren sowohl durch anhaltende Dürre, als strenge Kälte fast gänzlich vergeht.

In Berlin vorräthig in Säcken von circa 100 Pfund bei

Magnus Klein & Comp. unter den Linden Nr. 23.

Im Auftrage sollen 70 bis 80 Haufen gutes buchen Klobenholz auf hiesiger Ablage in einzelnen Quantitäten per Auktion verkauft werden. Ich habe hierzu einen Termin auf den 29. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, in meiner Behausung anberaumt, wozu ich Kauflustige einlade. Das Holz kann vor der Auktion besehen werden; die Bedingungen hingegen werden im Termine bekannt gemacht.

Lychen, den 1. März 1826. W. Friedrich.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 24. März 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 56. Wittwen-Kassen-Gelder-Zahlungen. I. 681. März.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene (nicht exkadirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;
2) die den 1. April 1826 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4. April, die der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 18. April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nr. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819, nicht ferner stattfinden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch Haupt-Instituten- oder

Digitized by Google

die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nr. 3 und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30 wohnhaft — erheben zu lassen.

Ebenso werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1. April

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche der General-

Nr. 57.

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer				Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.													höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	1	5	—	—	27	6	—	21	3	—	18	9	—	16	3	—	13	9	—	13	9
2	Brandenburg	1	5	—	1	5	—	—	25	—	—	23	9	—	16	3	—	16	3	—	15	—
3	Havelberg	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	17	6	—	16	3	—	12	6
4	Jüterbogk	1	6	3	1	5	—	—	20	—	—	18	9	—	15	—	—	14	—	—	15	—
5	Luckenwalde	1	7	6	1	3	—	—	22	6	—	20	—	—	16	3	—	13	9	—	15	—
6	Potsdam	1	10	—	1	6	—	—	26	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	—	16	2
7	Prenzlow	1	2	6	—	28	9	—	28	9	—	23	9	—	17	6	—	15	—	—	13	9
8	Rathenow	1	3	9	1	1	3	—	23	9	—	21	3	—	18	9	—	17	6	—	13	9
9	Neu-Ruppin	1	6	8	1	3	10	—	25	3	—	23	9	—	18	4	—	18	—	—	13	11
10	Schwedt	1	5	—	—	27	6	1	2	6	—	26	3	—	21	3	—	17	6	—	15	—
11	Spandow	1	8	9	1	5	—	—	26	6	—	25	—	—	20	—	—	18	9	—	15	—
12	Strausberg	1	12	6	1	7	6	—	28	9	—	23	9	—	18	9	—	16	3	—	20	—
13	Templin	1	5	—	1	3	6	1	—	—	1	—	—	—	18	9	—	17	6	—	12	6
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	20	4	—	20	4	—	15	—	—	15	—	—	14	6
15	Wittstock	1	5	11	1	4	3	—	24	6	—	22	4	—	18	9	—	17	6	—	13	—
16	Wriezen an der Oder	1	8	4	1	2	—	—	25	8	—	23	4	—	19	4	—	17	8	—	14	4
17	Zehdenick	1	10	—	1	5	—	—	27	6	—	25	—	—	20	—	—	17	6	—	15	—

Digitized by Google

d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1826.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

Potsdam, den 14. März 1826.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im bevorstehenden Rezeptionstermine am 1. April d. J. durch und an die General-Wittwenkasse zu leistenden Zahlungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Februar 1826.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupe						Die Metze Grütze						Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf				sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf				
—	11	3	4	5	—	3	25	—	1	—	—	—	7	6	—	6	—	9	—	—	5	—	2	6	7	6	4	—	5	—	2	6	6	3								
—	15	—	3	15	—	3	15	—	1	7	6	—	12	—	—	9	—	9	—	11	4	6	2	6	8	6	6	6	7	—	4	—	6	7								
—	12	6	3	15	—	3	—	—	1	7	6	—	8	9	—	6	—	8	—	11	5	7	2	—	17	—	7	—	4	6	4	—	5	—								
—	21	3	5	15	—	5	7	6	1	—	—	—	8	9	1	—	—	10	1	6	3	9	2	6	—	—	—	—	5	—	2	6	5	—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	9	5	—	9	—	9	—	—	5	—	2	—	25	—	15	—	—	—	—	—	7	—								
—	15	3	3	8	7	2	26	11	1	10	—	—	13	4	1	—	—	11	1	3	5	6	3	—	12	—	12	—	6	—	4	—	8	6								
—	18	9	4	18	9	4	15	—	1	—	4	—	10	—	—	10	1	—	1	—	4	—	2	2	25	—	5	—	6	—	3	—	6	—								
—	10	—	3	5	—	3	5	—	—	—	—	—	9	—	1	2	—	9	1	6	4	—	2	4	22	6	12	—	5	—	4	6	6	—								
—	15	—	6	—	—	5	—	—	—	28	8	—	10	6	—	10	—	9	1	—	5	—	2	6	10	—	7	—	5	—	4	—	5	—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—	8	—	1	—	1	—	1	3	4	—	2	6	15	—	9	—	7	—	4	—	6	—								
—	18	—	4	27	6	4	18	6	1	5	—	—	10	6	—	8	—	11	1	5	4	6	2	6	8	—	4	8	5	—	2	4	8	—								
—	20	—	4	15	—	4	—	—	1	3	9	—	10	—	—	6	1	—	1	6	5	—	2	—	15	—	5	—	8	6	4	6	7	6								
—	12	6	4	—	—	4	—	—	1	7	6	—	7	6	—	8	1	—	1	6	3	—	2	—	9	—	5	6	5	—	5	—	6	—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	7	1	—	1	2	4	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6								
—	15	—	4	15	—	4	—	—	1	1	3	—	8	5	—	10	1	6	—	—	3	9	2	6	6	—	4	—	4	—	3	6	5	6								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	16	—	—	10	1	—	1	3	4	—	2	2	10	—	8	—	8	—	4	—	7	4								
—	12	6	3	15	—	3	—	—	1	—	—	—	10	—	—	9	1	—	1	6	2	6	2	—	12	—	6	—	6	—	5	—	6	—								

Digitized by Google

Potsdam, den 6. März 1826.

[illegible]

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Februar 1826 auf dem [illegible] zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen . .	1 Thaler	[illegible] Sgr.	8 Pf.
2) für den Scheffel Roggen . .	— Thaler	[illegible] Sgr.	6 Pf.
3) für den Scheffel große Gerste .	— Thaler	[illegible] Sgr.	[illegible] Pf.
4) für den Scheffel kleine Gerste .	— Thaler	[illegible] Sgr.	4 Pf.
5) für den Scheffel Hafer . . .	— Thaler	[illegible] Sgr.	6 Pf.
6) für den Scheffel Erbsen . . .	1 Thaler	— Sgr.	5 Pf.
7) für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.
8) für das Schock Stroh . . .	4 Thaler	[illegible] Sgr.	1 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete . . .	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.
die Tonne Braunbier kostete . . .	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.
das Quart doppelten Kornbrantwein	— Thaler	3 Sgr.	6 Pf.
das Quart einfachen Kornbrantwein	— Thaler	2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 15. März 1826.

Nach § XIV des Reglements vom 16. Novbr. 1819 (Beilage zum 5. Stück des Amtsblatts für 1826), und im Verfolg der Bekanntmachung vom 27. März 1826 (Amtsblatt für 1826 Stück 14 Pag. 76) wird über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1825, folgende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß der Herren Mitglieder des Verbandes gebracht.

Nr. 59. [illegible]

Thl.		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme betrug im Jahre 1825:						
	A. An Bestand aus dem Jahre 1824:						
13871	in Dokumenten in baarem Gelde				—	—	—
	B. Laufende Einnahmen:						
	1) außerordentliche:						
	a) Antrittsgeld von neuen Mitgliedern .	202	—	—			
	b) Abzüge von Zulagen	12	18	5			
	c) Strafen	—	—	—			
	d) Geschenke und Vermächtnisse . . .	1	—	—			
					215	18	5
	2) gewöhnliche fortlaufende:						
	a) Zinsen von Kapitalien	657	28	9			
	b) Ertrag der Pfingst-Kollekte . . .	337	28	4			
	c) Beiträge von den Mitgliedern . . .	1942	—	—			
					2937	27	1
13871	Latus				3153	15	6

Digitized by Google

Thl.					Thl.	Sgr.	Pf.
13875	Transport				3153	15	6
	3) an angekauften Dokumenten						
2300	und zwar:						
	1300 Thl. Staats-Schuldscheine						
	1000 Thl. Kur- und Neumärkische Pfandbriefe						
	2300 Thl.						
	Summa						
16175	in Dokumenten und baar				3153	15	6
	Dagegen war Ausgabe:						
	a) die Wittwen-Unterstützungen, welche für das Jahr 1824 gewährt sind, mit	800	25	—			
	b) zum Ankauf der vorstehend zu 3 in Einnahme nachgewiesenen 2300 Thl. Dokumente sind verwandt	2228	6	—			
	c) an indebite erhobenen Beiträgen mußten restituirt werden	20	20	—			
	und						
	d) aus dem Jahre 1824 war noch ein Vorschuß zu decken von	63	8	2			
	Summa				3112	29	2
	so daß am Schluße des Jahres 1825 im Bestande verblieben						
16175	in Dokumenten und baar				40	16	4

Für das Jahr 1825 sind acht und neunzig $\frac{1}{24}$theilige einzelne Wittwen-Unterstützungen zu bewilligen, welche mit dem Betrage von 10 Thl. für jeden Antheil heute zur Auszahlung an die einzelnen Wittwen durch die betreffenden Herren Superintendenten angewiesen sind.

Hiernach beträgt die für das Jahr 1825 grundsätzlich zu gewährende Unterstützung 982 Thl. 2 Sgr. 6 Pf., und das Reinvermögen der Anstalt kommt am Schlusse des Jahres 1825 in folgender Art zu stehen.

Der Bestand an Dokumenten beträgt	16175	Thl.	
und in baarem Gelde	40	Thl. 16 Sgr.	4 Pf.
zusammen	16215	Thl. 16 Sgr.	4 Pf.
davon ab die pro 1825 zu gewährenden Wittwen Unterstützungen mit	982	Thl. 2 Sgr.	6 Pf.
bleibt ein wirkliches Vermögen von	15233	Thl. 13 Sgr.	10 Pf.
welches sich gegen des Jahr 1824, wo es	13010	Thl. 26 Sgr.	10 Pf.
betrug, erhöhet hat um	2222	Thl. 17 Sgr.	— Pf.

Die Uebersicht über den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verstärkungs-Fonds für das Jahr 1825 schließen wir gleich hier an.

Digitized by Google

Thl.		Thl.	Sgr.	Pf.
	Bei diesem besteht die Einnahme			
	a) in dem aus dem Jahre 1824 verbliebenen Bestande der			
4500	Dokumente und baar	299	27	8
	b) den Zinsen von Kapitalien mit	284	—	—
	c) freiwilligen Beiträgen aus Privat-Patronats-Kirchenkassen mit	350	5	—
	d) erhöheten Beiträgen von den Mitgliedern des Verbandes mit	968	10	—
	e) den Hauskollekten-Geldern von	238	10	5
	f) den fortgefallenen Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchenrechnungen und Zuschuß aus dem Haupt-Amts-Kirchen-Fonds	646	25	—
	g) an belegten Kapitalien			
2700	und zwar 2000 Thlr. Kur- und Neumärkische Pfandbriefe und 700 Thlr. Staats-Schuldscheine sind 2700 Thlr.			
	überhaupt in			
7200	Dokumenten und baar	2787	18	1
	Die Ausgabe dagegen betrug . . . . . welche zum Ankauf der oben zu g vereinnahmten Dokumente verwandt sind.	2719	24	—
	Es verbleibt also bei diesem Fonds ein Bestand von . und in Dokumenten 7200 Thl.	67	24	1

Das effektive Vermögen der Anstalt beträgt nun nach vorstehenden Uebersichten am Schlusse des Jahres 1825:

a) bei dem gewöhnlichen Fonds . . . . . 15233 Thl. 13 Sgr. 10 Pf.
b) beim Verstärkungs-Fonds . . . . . 7267 Thl. 24 Sgr. 1 Pf.

zusammen 22501 Thl. 7 Sgr. 11 Pf.

Am Schlusse des Jahres 1824 betrug solches . 17810 Thl. 24 Sgr. 6 Pf.

es hat sich also erhöhet um . . . . . 4690 Thl. 13 Sgr. 5 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Potsdam, den 15. März 1826.

Nr. 69. Einzusendende Konfiskate, herrenlose Erbschaften und fiskalische Strafen. C. 139. März.

Die Verordnung vom 15. März 1823, Amtsblatt vom Jahre 1823, S. 94, Nr. 81, nach welcher, behufs der Justifikation der Einnahme, den an unsere Regierungs-Hauptkasse einzusendenden Konfiskaten und herrenlosen Erbschaften jedesmal das betreffende Erkenntniß und die bescheinigte Berechnung des konfiszirten oder herrenlosen Vermögens ꝛc. beigefügt werden sollen, ist bisher von mehreren Behörden unbeachtet geblieben, und haben dieselben noch besonders zur nachträglichen Einsendung aufgefordert werden müssen. Dies darf künftig nicht weiter geschehen, und werden daher sämmtliche betreffende Behörden unsers Verwaltungsbezirks nochmals aufgefordert, jene Verordnung, die auch bei den einzusendenden

Digitized by Google

fiskalischen Strafen Anwendung findet, in vorkommenden Fällen gehörig zu beachten, widrigenfalls sie durch portopflichtige Verfügungen an die Einsendung werden erinnert werden. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Der Burgemeister Brunner in Kyritz ist zur Prozeß-Praxis für die um Kyritz in einer Entfernung von 3 Meilen belegene Gegend, unter den Bedingungen des Ministerialreskripts vom 18. Mai 1821 und der Zirkularverfügung vom 4. Januar 1821, jedoch mit der Einschränkung verstattet worden, daß derselbe nicht Prozesse zwischen Einwohnern von Kyritz führe, und auch kein Mandat von auswärtigen Klägern annehme, wenn der Verklagte ein Einwohner daselbst ist. Nr. 11.

Berlin, den 2. März 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Daniel Samuel Moritz, Carl Friedrich August Wilhelm Hübner, Friedrich Erdmann Löwitz, Eduard Otto Philipp Mollard, Friedrich Herrmann Sommerschmidt, Carl Friedrich Wilhelm Freiherr von Woehrstein und Johann Friedrich Grieben sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Carl Friedrich Hoesser, Gottfried Gustav von Moeller, Julius Adolph Ottmar Menu von Minutoli und August Ludwig Eduard Scholz als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige hiesige Regierungs-Registratur-Vorsteher Borstel ist als Ober-Präsidial-Secretair in das Bureau des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg zu Berlin versetzt worden.

Der zeitherige dritte Lehrer der St. Hedwigs-Schule in Berlin Franz Bratscheck ist zum ersten Lehrer bei dieser Schule mit dem Prädikat: „Rektor" und der Elementarschullehrer Carl Bürckbüchler bei derselben Lehranstalt als Lehrer der dritten Klasse angestellt und bestätigt worden.

Der zeitherige zweite Kollaborator am Gymnasio zu Prenzlow, Christian Gotthilf Michael Schmidt ist zum ersten und der Schulamts-Kandidat Carl Eduard Meinicke zum zweiten Kollaborator, auch der Schulamts-Kandidat Heinrich Carl Friedrich Strahl zum Hülfslehrer am genannten Gymnasio ernannt und als solche bestätigt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Herrmann Reinganum ist als Alumnen-Inspektor bei dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin, der Schulamts-Kandidat Conrad Wilhelm Christoph Gerber als Lehrer der Mathematik bei der Realschule daselbst, der Schulamts-Kandidat Eduard Müller als Kollaborator bei dem Gymnasium zu Königsberg in der Neumark, und der Schulamts-Kandidat Christian Wilhelm Fittbogen als Lehrer bei dem Friedrichs-Gymnasium in Frankfurt a. d. O. angestellt und bestätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Carl Angelstein in Berlin, ist als ausübender Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Digitized by Google

Der vormalige Burgemeister Arnim zu Friesack ist zum Steuer-Einnehmer in Kyritz, der berittene Grenzaufseher Plugge zu Brandenburg zum berittenen Steueraufseher in Templin, der freiwillige Jäger Brelow zum berittenen Steuer-Aufseher in Kyritz, der freiwillige Jäger Ney zum Grenzaufseher bei dem Haupt-Steueramte Brandenburg, der Lieutenant Quittenbaum zum Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamte Wittstock, der Fuß-Grenzaufseher Misera zum berittenen Grenz-Aufseher bei dem Haupt-Steueramte Brandenburg, der Grenzaufseher Jülich zum Steueraufseher in Biesenthal, der vormalige Grenzaufseher Stelse zum Thor-Kontrolleur in Brandenburg, der Feldwebel Blümcke zum Thorkontrolleur in Potsdam, und der invalide Unteroffizier Niemand zum Zolldiener bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge bestellt worden

Vermischte Nachrichten.

Auch in diesem Jahre werden wiederum, so wie früher geschehen, gute und gesunde Stuten durch hiesige Haupt-Beschäler hierselbst bedeckt, und wird dabei folgendes festgesetzt.

1) Die Bedeckung der Stuten trit mit dem 5. März ein und hört den 15. Juli bestimmt auf.
2) Für jede Stute muß das Sprunggeld mit 6 Thaler Kourant bei dem *ersten* Sprunge bezahlt werden.
3) Nur vom 15. Mai bis 15. Juli können diese Stuten, jedoch nur solche, welche bedeckt werden sollen, in die Gestütweide aufgenommen werden, und beträgt das festgesetzte Weidegeld für jede 3 Silbergroschen, und wenn solche ein Fohlen hat, 4 Silbergroschen täglich.
4) Ohne vorhergegangene Entrichtung der sämmtlichen Kosten zur Königl. Gestüt-Kasse, und Rückgabe des Empfangscheines der in Weide gegebenen Stuten, können solche nicht verabfolgt werden, und wird endlich noch ausdrücklich festgesetzt, wie schlechterdings keine Aufnahme und Verpflegung eines andern Pferdes und Fohlens, als die vorgenannte zweimonatliche Grasung in dem hiesigen Gestüt stattfinden kann, und daher eine Verpflegung auf dem Stalle auf keine Weise geschehen darf.
5) Unter keiner Bedingung dürfen Stuten, welche Ausländern zugehören, durch hiesige Hengste bedeckt werden.

Diesem gemäß können die zu bedeckenden Stuten, ohne weitere Anfrage, zu seiner Zeit übersendet und bei dem Königl. Ober-Roßarzt Herrn Blank hierselbst angemeldet werden.

Die Zutheilung der anpassenden Beschäler für diese Stuten muß in der Regel der Gestüt-Behörde überlassen bleiben, so wie solche auch für deren Aufnahme in die Weide ꝛc. die nöthige Sorge tragen wird.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 20. Februar 1826.

Der Land-Stallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

12ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das im Templiner Kreise der Ukermark belegene Vorwerk Mildenberg, Amts Babingen, soll zufolge Anordnung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums von Trinitatis d. J. ab, mit den dazu gehörenden Ländereien, Hütungsgerechtigkeiten, Gebäuden und Inventarienstücken an Vieh, Ackergeräth, Aussaat und Bestellung, desgleichen der mittlern und kleinen Jagd auf den Grundstücken, soweit solche zu der geschlossenen Feldmark des Vorwerks gehören, meistbietend veräußert werden.

Das gedachte Vorwerk, eine Meile von Zehdenick, 4 Meilen von Ruppin und Oranienburg, 3 Meilen von Templin, 8 Meilen von Prenzlau und Berlin entfernt, ist mit seinen Aeckern, größtentheils auch mit den Wiesen bereits separirt, und enthält nach der im Jahre 1821 stattgefundenen Vermessung und Bonitirung:

1) a) an Acker,	14	Morgen	19	□Ruthen	Gerstland 1ster Klasse,
	150	"	68	"	Gerstland 2ter Klasse,
	236	"	168	"	Haferland 1ster Klasse,
	156	"	92	"	Haferland 2ter Klasse,
	102	"	118	"	3jähriges Land,
	27	"	171	"	6jähriges Land und
	9	"	42	"	9jähriges Land.
	697	Morgen	138	□Ruthen.	
b) an Wiesen,	4	Morgen	2	□Ruthen	1ster Klasse zu 10 Zentner,
	24	"	68	"	2ter " " 8 "
	25	"	111	"	3ter " " 7 "
	19	"	47	"	4ter " " 6 "
	27	"	82	"	5ter " " 5 "
	12	"	154	"	6ter " " 4 "
	9	"	47	"	7ter " " 3 "
	122	Morgen	151	□Ruthen.	
c) an Hütungsterrain,	4	M.	8	□R.	1ster Klasse à 3 M. p. Haupt Groß-Vieh,
	28	"	116	"	2ter " " 3½ " " " " "
	2	"	128	"	3ter " " 6 " " " " "
	35	M.	72	□R.	
d) an unbrauchbarem Grunde			44	Morgen	109 □Ruthen,
e) an Hof und Baustellen			1	"	63 "
f) an Gärten			2	"	102 "
in Summa a, b, c, d, e, f,			904	Morgen	95 □Ruthen.

Digitized by Google

Die Verpachtung geschieht in der Art auf die Dauer [illegible] zum Verkauf [illegible] Pachtgeld [illegible] Pachtgeld [illegible] Pachtgeld

ezeichneten Regierung abgegeben werden, weil solche am 13. desselben Monats Vormittags um 12 Uhr eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen sein können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualifikation zur Annahme eines Domainenamts, und auch darüber genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die Anschläge und Pachtbedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Geheimen Registratur der zweiten Generalverwaltung des Königlichen Finanzministerii in Berlin und auf dem Amt Mühlenhof daselbst eingesehen werden.

Marienwerder, den 27. Februar 1826. Königl. Preuß. Regierung.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Niederunger Kreise gelegene, bisher zum Remontedepot benutzte Königl. Domaine Kukerneese soll vom 1. Juni d. J. ab auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden. Der Lizitationstermin ist auf den 21. April d. J., Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vom Departements-Rath, Regierungs-Rath Schlik, abgehalten werden. Jeder Pachtlustige, welcher im Termin selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögensnachweis führt, und die stipulirte Kaution von 2000 Thlr. in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sofort niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden. Die Zuschlagsertheilung selbst ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und bleibt jeder Bietende an sein Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums gehalten. Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrer zwangspflichtiger Debitsstellen. Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Ilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

457	Morg.	92⅔	Ruth. Pr. Aecker,
281	"	26	" " jährliche Wiesen,
292	"	131	" Feldwiesen,
32	"	34⅓	" Roßgärten,
72	"	150	" Separatweide,
25	"	133	" Gärten für anzusetzende Instleute,
23	"	106	" Obst-, Geköch- und Hopfengärten,
5	"	59	" Geköch-Gärten der Deputanten,
30	"	56	" Teiche, Dümpel und Graben,
11	"	149	" Hof und Baustellen und
29	"	56	" Landstraßen, Triften, Wege und Windmühlenberg.
1262	Morg.	93	Ruth.

Die Aecker in Kukerneese sind zum größern Theile 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung

Digitized by Google

des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise. Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag. Die Weide ist ebenfalls guter Beschaffenheit, und die nahe Lage von zwei schiffbaren Strömen erleichtert die Verwerthung aller Produkte.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remontedepot zu Kukerneese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 3. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

Nr. 6. Der nachstehend signalisirte Brauer und vormalige freiwillige Jäger Johann Georg Zepernick, ist wegen, einer hiesigen obrigkeitlichen Person zugefügter schwerer Beleidigungen zu viermonatlichem Gefängniß rechtskräftig verurtheilt; auch ist demnächst wegen anderweitig bewiesener Widersetzlichkeit ein Strafurtel in erster Instanz von vier Wochen Gefängniß gegen ihn ergangen. Ehe die erstgedachte Strafe an ihn vollstreckt werden können, ist er mit seiner Familie mittelst des ihm von hiesiger Polizei-Behörde am 25. September v. J. ertheilten Passes nach seinem Wohnort Woltersdorff unter dem Amte Colbatz in Pommern zurückgewiesen; da er aber dort nicht eingetroffen, auch sein dermaliger Aufenthaltsort anderweit nicht auszumitteln gewesen ist, so werden hiermit alle und jede Gerichts- und Polizei-Behörden, bei denen sich der ꝛc. Zepernick betreffen läßt, ersucht, ihn behufs Exleidung der vorbenannten Gefängnißstrafe in Verhaft zu nehmen, und uns hievon sogleich gefälligst zu benachrichtigen.

Ziesar, den 14. März 1826. Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der ꝛc. Zepernick ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, bräunliche Augen, kurze und breite Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, untersetzte Statur, und ist demselben der rechte Arm steif.

Der Invalide Johann Samuel Rosenhain, welcher wegen obdachlosen Umherschweifens mittelst Reiseroute d. d. Treuenbrietzen den 25. Februar d. J. über Belzig ꝛc. nach Großen-Salza gewiesen worden, hat sich am 3 März d. J. hier betreten lassen, und sich seiner Festnehmung und dem einzuleitenden Transport nach Großen-Salza unter Zurücklassung der Reiseroute durch die Flucht entzogen.

Digitized by Google

Dies wird von uns wegen des gegen den Rosenhain bei seiner Habhaftwerdung einzuleitenden Verfahrens hiermit zur Kenntniß der resp. Polizeibehörden gebracht.

Spandow, den 7. März 1826. Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Rosenhain ist 49 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, runde und faltige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, breites Kinn, breites und starkes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, robuste Statur, und ist demselben der linke Schenkel und die linke Hand durch Blessuren beschädigt.

Das zu Tempelhoff belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I. No. XIII. pag. 121 und cont. Vol. II. No. XIII. pag. 121 eingetragene, der Ehefrau des Herrn Hofraths Stakebrandt, Sophie Sabine gebornen Nisi gehörige Vierhüfner Bauergut, welches nach der davon aufgenommenen Taxe, die in der Gerichtsregistratur täglich einzusehen, und gegen welche die etwanigen Erinnerungen bis vier Wochen vor dem Termin zulässig sind, auf 4706 Thl. 3 Pf. gewürdigt ist, soll öffentlich und an den Meistbietenden Schuldenhalber verkauft werden. Zu diesem Behuf sind die Bietungstermine auf

den 9. Dezember d. J., den 10. Februar 1826 und den 11. April 1826,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tempelhoff angesetzt, und Kauflustige werden dazu mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag der Grundstücke, falls keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, an den im letzten peremtorischen Termine Meistbietendbleibenden erfolgen soll.

Berlin, den 10. September 1825.

Das Patrimonialgericht über Tempelhoff.

Die vor dem Halleschen Thore, auf der Tempelhoffschen Feldmark belegene, dem Mühlenmeister Garlipp gehörige Windmühle, nebst Wohnhaus, Land und übrigem Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen, in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 2749 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behuf sind die Bietungstermine auf

den 9. Dezember d. J., den 10. Februar und den 11. April 1826,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Tempelhoff angesetzt, und Kauflustige werden dazu mit der Bekanntmachung eingeladen, daß der Zuschlag der oben bezeichneten Mühle und Grundstücke, falls keine rechtlichen Hinderungsursachen eintreten, an den im letzten peremtorischen Termine Meistbietendbleibenden erfolgen soll. Etwanige Erinnerungen gegen die aufgenommene Taxe können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine, bei uns angebracht werden.

Berlin, den 20. September 1825.

Das Patrimonialgericht über Tempelhoff.

Digitized by Google

Verzeichniß der im Monat Januar 1826 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Döbel, sep. Marie Dorothee, geb. Jap.	Perleberg.	29	4	8	braun.	rund.	braun.
2	Wienert, Heinrich, Tischlergeselle.	Hamburg.	41	5	2	blond.	bedeckt.	blond.
3	Wienert, Christian, Tischlergeselle.	desgl.	38	5	4	desgl.	hoch.	desgl.
4	Wannemäher, Philip, Arbeitsmann.	Oranienburg.	22	5	4½	schwarz.	bedeckt.	dunkl.
5	Schulz, sep. Johanna, geb. Jäger.	Fürstenwalde.	42	mittler		braun.	frei.	braun.
6	Selle, Joh. Karl, Büchsenmachergeselle.	Potsdam.	26	5	3	desgl.	rund.	desgl.
7	Reichstein, Gottfried, Zimmergeselle.	Ober-Lepersdorff	20	5	1	desgl.	bedeckt.	desgl.
8	Henkel, Karl Friedrich, Arbeitsmann.	Berlin.	42	5	—	desgl.	desgl.	schwach.
9	Winkelmann, Dorothee Sophie.	Klosterfelde.	42	5	—	desgl.	frei.	schwarz.
10	Friedrich, Joh. Gottlieb, Schiffsknecht.	Starzettel.	49	5	4	desgl.	desgl.	blond.
11	Hoffmann, Wittwe, geb. Fiedler.	Potsdam.	43	5	–	schwarz.	rund.	desgl.

Das zu Pausin zwischen Berlin und Fehrbellin auf der großen Landstraße, eine Meile von Nauen und 1½ Meile von Cremmen belegene erb- und eigenthümliche Lehnschulzengut, den Engelschen Erben zugehörig, soll mit allem Zubehör und mit den nöthigen Inventarienstücken an Vieh, Acker-, Haus- und Hofgeräth im Wege der freiwilligen Subhastation meistbietend verkauft werden. Dasselbe ist exklusive der Inventarienstücke, auf 4477 Thl. 12 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, und stehen die Bietungstermine auf den 13. März hier in der Amtsgerichtsstube und 20. April d. J., letzterer im Gute zu Pausin, Vormittags um 9 Uhr an. Die Uebergabe erfolgt gegen Zahlung des Kaufgeldes in Kourant 4 Wochen nach dem Zuschlage, welcher, wenn keine rechtliche Hindernisse eintreten, sofort ertheilt werden kann. Die Taxe kann Sonnabends Vormittags hier eingesehen werden. Oranienburg, den 8. Februar 1826. Königl. Preuß. Justizamt.

Digitized by Google

z e i c h n i ß
nach ihrem respektiven Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	stumpf.	gewöhnlich.	rund.	—	oval.	untersetzt.	Seehausen am Aland.
desgl.	klein.	desgl.	breit.	blond.	hager.	mittler.	Strausberg.
desgl.	spitz.	klein.	desgl.	desgl.	lang.	untersetzt.	desgl.
braun.	klein.	desgl.	spitz.	schwach.	breit.	mittler.	Oranienburg.
desgl.	spitz.	gewöhnlich.	desgl.	—	hager.	desgl.	Strausberg.
desgl.	etwas dick.	mittler.	rund.	braun.	rund.	desgl.	Potsdam.
grau.	proportionirt.	proportionirt.	oval.	—	oval.	desgl.	Landshut.
braun.	lang.	klein.	spitz.	röthlich.	desgl.	untersetzt.	Cöpnick.
desgl.	klein.	desgl.	rund.	—	länglich.	mittler.	Strausberg.
blond.	spitz.	etwas aufgew.	breit.	braun.	voll.	untersetzt.	Landsberg a. d. W.
desgl.	lang.	klein.	rund.	—	rund.	klein.	Potsdam.

Der Mobiliar-Nachlaß des zu Wustermark verstorbenen Bauer Falckenberg, bestehend in 9 Stück Pferden, 10 Kühen und Fersen, Schaafen, Schweinen, Federvieh, Haus- Hof- und Wirthschaftsgeräth, Leinen und Betten, Kleidungsstücken und Vorräthen, soll Theilungshalber öffentlich versteigert werden.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 10. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

und erforderlichenfalls den folgenden Tag, in Wustermark in dem Falckenbergschen Bauerhofe angesetzt worden, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Spandau, den 9. Februar 1826. Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die der hiesigen Kommune zugehörigen, im rothen Luge an der Zinndorfschen Grenze belegenen 16 Wiesen werden mit dem letzten Mal d. J. pachtlos, und sollen auf 3 oder 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Wir haben zu diesem Behuf einen Termin auf

Digitized by Google

den 13. April d. J., Vormittags 11 Uhr,
zu Heidekrug im Stadtförster-Hause angesetzt, und laden Pachtlustige hiermit vor.
Müncheberg, den 16. März 1826. Der Magistrat.

Es soll ein Theil des Mobiliarnachlasses des verstorbenen Herrn Rittmeisters v. Bredow auf Landin, bestehend in Kupfer, Messing, Zinn, Leinenzeug und Betten, Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Wagen und Geschirr, Büchern, etwa 1200 Flaschen Rheinwein, vorzüglich Johannisberger, Marquebronner, Rüdesheimer, Hochheimer von den Jahrgängen 1811 und 1819 von vorzüglicher Qualität, auch einige Flaschen Burgunder und Champagner,
am 10. April d. J., Vormittags 9 Uhr,
auf dem Rittergute Landin bei Rathenow öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Wusterhausen a. d. D., den 12. März 1826.
Vigore commissionis. Gericke, Stadtrichter.

Eine vollständig hochveredelte Schäferei von ungefähr 650 Stück, soll, der Veränderung wegen, nach der diesjährigen Schur verkauft, und gegenwärtig verhandelt werden. Das Nähere erfährt man in der hiesigen Buchhandlung des Hrn. Stuhr, auf dem Schloßplatze Nr. 2. Berlin, den 12. Februar 1826.

Im Auftrage sollen 70 bis 80 Haufen gutes buchen Klobenholz auf hiesiger Ablage in einzelnen Quantitäten per Auktion verkauft werden. Ich habe hierzu einen Termin auf den 29. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, in meiner Behausung anberaumt, wozu ich Kauflustige einlade. Das Holz kann vor der Auktion besehen werden; die Bedingungen hingegen werden im Termine bekannt gemacht.
Lychen, den 1. März 1826. W. Friedrich.

Auf dem Rittergute Schöneberg in der Altmark, stehen 33 Stück gute Zugochsen, worunter 8 Stück vierjährige Stiere, die noch nicht gezogen, aus freier Hand zu verkaufen.
Ferner sind daselbst sehr schöne Chaussee- und Schwarzpappeln, das Schock zu 5 Thl. abzulassen. Der Gutsbesitzer Türke.

Ich bin Willens, mein zweistöckiges Wohnhaus mit 2 Stuben und 1 Sommer-Etage nebst einem guten Garten aus freier Hand zu verkaufen. Käufer können sich an den Gärtner Huhnholtz vor dem Rathenower Thore in Nr. 56 in Brandenburg wenden.

Gute Mauersteinstreicher finden fortwährend Arbeit auf der Ziegelei zu Bellinchen, an der Oder zwischen Zehden und Schwedt gelegen, und können sich deshalb bei dem Amtmann Pfützenreuter zu Hohen-Lübbichow melden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 31. März 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 61. Zins- und Kapitals-Zahlungen von Zentralsteuer-Obligationen ꝛc. 1. 1497. März.

Die Zahlung der zu Ostern dieses Jahres fälligen Zinsen und Kapitalien von Königlich Preußischen Zentralsteuer-Obligationen wird durch das Handlungshaus Herrn Frege und Komp. zu Leipzig bewirkt werden, die Zahlung selbst aber mit dem Eintritt der bevorstehenden Ostermesse den Anfang nehmen, und es haben daher diejenigen, welche Zentralsteuer-Obligationen besitzen, davon die Zinsen und resp. Kapitalien zur gesetzten Zeit bei genanntem Handlungshause zu erheben.

Demnächst ist zur Erleichterung für die Inhaber Königlich Preußischer Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine die Einrichtung getroffen worden, daß auch von diesen Scheinen sowohl die Zinsen, als die Kapitalien für den diesjährigen Ostertermin, während der Messe ebenfalls bei dem Handlungshause Herrn Frege und Komp. zu Leipzig erhoben werden können, und bleibt es den Scheinsinhabern überlassen, sich in Ansehung dieser Zinsen und Kapitalien, entweder an genanntes Handlungshaus, oder an die Königliche Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Merseburg zu wenden, indem gleichzeitig auch letztere in der bisherigen Maaße, Zinsen und Kapitalien sowohl von Steuer- als Kammer-Kredit-Kassenscheinen zahlen wird.

Uebrigens haben die zeitherigen Konjunkturen die Nothwendigkeit herbeigeführt, vorgedachte sämmtliche Zins- und Kapitals-Zahlungen, soweit sie für den Termin Ostern d. J. geschehen müssen, in Preußischem Kourant zahlen zu lassen. Durch diese Zahlungs-Modalität sollen aber die Gläubiger in ihren Gerechtsamen nicht im Mindesten gekränkt werden, indem für das Kourant ein angemessener Kours bestimmt werden soll.

Da die Zahlungen in Kourant nach dem täglichen Kours große Verwickelungen und Schwierigkeiten für das diesfällige Rechnungswesen zur Folge haben würden, so soll für jene Zahlungen ein besonderer feststehender Kours ermittelt, und solcher den ersten Meßtag in der Böttcherwoche in der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

[illegible]

Berlin, den 26. März 1826.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 12. Pensionsabzug von Gnaden-Quartals- oder Monatsbeträgen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem, den Pensionsabzug von Gnaden-Quartals- oder Monatsbeträgen verstorbener Beamten betreffenden Ministerial-Reskripte vom 6. Januar d. J. hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten.

Berlin, den 6. März 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Durch die von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii getroffene Verfügung vom 27. Julius v. J. ist festgesetzt worden, daß von Gnaden-Quartals-, oder Monatsbeträgen verstorbener Beamten der gewöhnliche Abzug für den Pensionsfonds nicht gemacht werden soll.

Um jeder etwanigen Mißdeutung in dieser Beziehung vorzubeugen, wird dem Königl. Kammergerichte in Folge der von dem Königl. Finanz-Ministerio an sämmtliche Regierungen unter dem 23. August v. J. erlassenen General-Verfügung hierdurch bekannt gemacht, daß die Befreiung von dem Pensionsbeitrage sich nur auf dasjenige erstreckt, was den Hinterbliebenen noch außer dem Sterbe-Quartale gezahlt wird, indem nur dieses nach der deklaratorischen Kabinetsordre vom 15 November 1819 Gnadenbewilligung ist, und daß mithin eine Zurückzahlung der vor dem erfolgten Tode des Beamten bei der letzten vierteljährigen Gehaltshebung gemachten Abzüge, falls der Beamte auch schon im ersten Monate des Quartals verstorben sein sollte, nie eintreten kann. Hiernach hat sich das Königl. Kammergericht in allen vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 6. Januar 1826.

An
das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

Digitized by Google

Nr. 13. Niederschlagung von inexigiblen alten Resten der Salarien Kassen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von dem anderweiten, etwanige Mißdeutungen der früheren Verfügung wegen Niederschlagung der inexigiblen alten Reste der Salarienkassen, verhütenden Ministerial-Rescripte vom 20. Februar d. J. hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten. Berlin, den 9. März 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Um das fiskalische Interesse gegen nachtheilige Mißdeutungen der Verfügung vom 5. Dezember v. J., wegen Niederschlagung der inexigiblen alten Reste der Salarienkassen zu sichern, wird das Königl. Kammergericht darauf aufmerksam gemacht, daß

a) nur solche alte, in weitläuftigen Konkursen verwickelte Kostenreste sich nach dieser Verfügung zur Niederschlagung bis auf einen Silbergroschen eignen, wo nach der von dem Kurator in Gemäßheit der Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1 Tit. 50 § 129 vorgelegten Uebersicht der Masse, oder durch ein Attest aus den Konkursakten bescheiniget ist, daß die Salarienkasse selbst als Gläubigerin der vierten Klasse keine Befriedigung zu erwarten habe;

b) die nach jener Verfügung zur Niederschlagung bezeichneten Posten, welche nur sehr entfernte Hoffnung zur Einziehung gewähren, nur in so fern sich zur Niederschlagung bis auf einen Groschen eignen, als die gewöhnlichen Grade der Exekution in das Mobiliar-Vermögen vergeblich verfolgt sind, und der Schuldner keine Immobilien besitzt, auch die Hoffnung, daß die Schuld noch einziehbar werden könne, sich nur darauf gründet, daß der Schuldner durch einen Glücksfall in die Lage kommen könne, seine Schuld der Kasse abzutragen.

In der, der Jahresrechnung beizufügenden Resten-Designation ist bei denjenigen Posten, welche bis auf einen Groschen niedergeschlagen sind, zu bemerken, und zwar in einer dazu anzulegenden besonderen Kolumne, wie viel der ursprüngliche Rest betragen habe.

Mit diesen Bestimmungen, nach welchen das Kollegium selbst zu verfahren hat, sind dessen Untergerichte bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Februar 1826.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht.

Personalchronik.

Dem zum hiesigen Stadtphysikus ernannten Dr. Eversmann ist auch die Wahrnehmung der Physikatsgeschäfte im Städtekreis Potsdam übertragen worden.

Der praktische Arzt und Operateur, Dr. Ernst Elben in Berlin, ist als ausübender Geburtshelfer in den Königl. Landen, und der Kandidat der Pharmazie Johann Friedrich Mattcke, als Apotheker II. Klasse approbirt und vereidet worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Johann Theodor Baeseler ist als Feldmesser für den hiesigen Regierungsbezirk vereidet und angestellt worden.

Digitized by Google

Predigtamtskandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind amts-Kandidaten

Carl Friedrich Eduard Behr, Alumnen-Inspektor am Joachimsthalschen Gymnasium, und zwar dieser mit der Zensur: vorzüglich gut bestanden,

August Fournier in Berlin, und zwar dieser mit der Zensur

Carl Friedrich Moerbe, Rektor an der Stadtschule in Lübenau,

Carl Gottfried Boehme, Rektor an der Stadtschule in Cremmen,

Gustav Kasimir Eduard Wilhelm Ferdinand Ruglisch, [illegible]

Neustadt-Eberswalde,

Carl August Müller, in Wolfshagen bei Perleberg,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der in der Ruppiner Forst am Zermützel See neuerbauete [illegible]

nung ist die Benennung:

Unterförsterei Steudenitz

beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 19. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste [illegible]

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Frau Professorin Körte hat der Kirche zu Mögelin einen schön gearbeiteten Taufstein mit Behang von hellblauem Atlas mit gelben Franzen und ein zinnernes Taufbecken, so wie einen gleichen Behang der Kanzel und des Altars geschenkt.

Der Schulze Rochlitz zu Baatzlow hat der dortigen Kirche einen Behang von gutem schwarzen Tuch mit weißen Franzen über das beim Altare gebrauchte Pult geschenkt.

Der Kirche zu Neu-Lögow hat ein Ungenannter zwei zinnerne lackirte Altarleuchter, nebst Wachskerzen zum Geschenk gemacht.

Es verdient Erwähnung und Anerkennung, daß die Stadt Werben ein neues zweckmäßiges Schulhaus mit einem bedeutenden Kostenaufwande erbauet, und auch sonst lobenswerth für die Verbesserung ihrer Schule gesorgt hat.

Der Rendant der Schulkasse in Zehdenick, Kaufmann Daniel Herber, hat der dortigen Stadtschule 12 eingebundene Exemplare von Wilmsens Brandenburgschen Kinderfreund zum Geschenk gemacht.

Mehrere Jungfrauen und Frauen in Wusterhausen a. d. D. haben der dortigen Stadtkirche eine geschmackvoll gestickte und mit Tressen besetzte neue Bekleidung für Kanzel, Altar und Altarpult geschenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remontedepot zu Kukerneese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 3. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zufolge höherer Bestimmung sollen am künftigen 14. April d. J. im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts folgende Getreidesorten, als:

—	Winspel	10	Scheffel	Weizen,
66	"	14	"	Roggen,
29	"	10	"	Gerste,
5	"	17	"	Weißhafer,
11	"	—	"	Manghafer,
20	"	—	"	Rauchhafer und
—	"	2	"	Erbsen,

unter den in termino zuvor bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verkauft werden. Indem Kauflustige hierzu eingeladen werden, wird zugleich bemerkt, wie die genannten Getreidesorten bis Potsdam, oder auf eine Entfernung von 4 Meilen nach andern Richtungen, von den hiesigen Fuhrendienstpflichtigen verfahren werden können.

Belzig, am 18. März 1826. Königliches Rentamt.

Steckbriefe.

Nr. 7. Der unten näher signalisirte Verbrecher Gollnow, aus Mechlin bei Prenzlau gebürtig, welcher bisher in der Straf- und Besserungsanstalt zu Brandenburg gewesen ist, und von Brandenburg nach Dömitz transportirt werden sollte, ist in voriger Nacht aus dem hiesigen massiven Kriminalgefängnisse ausgebrochen und entsprungen. Alle Militair- und Zivilbehörden werden ersucht, den Gollnow, wo er sich betreten lassen sollte, arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Wilsnack, den 18. März 1826. Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Christian Gollnow ist evangelischer Religion, 62 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gedrückte Nase, breiten Mund, grauen Bart, defekte Zähne, rundes Kinn, breite eingefaltete Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, einen Bruchschaden und auf der rechten Wange eine Warze. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Rock, gelbgestreifter Weste, grauen leinenen Beinkleidern und Stiefeln.

Digitized by Google

Einem hiesigen Gastwirthe ist am 17. d. M. eine, ihm von einem durchreisenden Fuhrmann zur Aufbewahrung übergebene Geldkatze, worin 208 Thl. 19 Sgr. 5 Pf. in verschiedenen Münzsorten befindlich waren, entwandt worden, und hat ein, Tages vorher bei ihm eingetroffener, gleich nach verübtem Diebstahl von hier abgereiseter Fremder, der angebliche Volontair v. Zymietzky sich dieses Verbrechens dringend verdächtig gemacht. Die Königl. Wohllöblichen Polizeibehörden werden demnach unter Erbietung jeder Gegendienstleistung ergebenst ersucht, denselben, wo er betroffen wird, zur gefänglichen Haft bringen, die bei ihm noch etwa vorgefundenen Gelder und Sachen in Beschlag nehmen zu lassen, und mir sodann Nachricht zu geben. Potsdam, den 26. März 1826. Nr. 8.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. v. Zymietzky ist 26 bis 28 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 6 Zoll groß hat schwärzliches dünnes Haar und kleinen schwarzen Stutzbart, hübsche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur.

Seine Bekleidung war ein grüntuchener Ueberrock, grauer, anscheinend etwas enger Mantel mit schwarzem Sammtkragen, schwarzseidener Halstuch, worin eine Binde lag, und eine Mütze von grünem Tuche mit großem Schirm.

Der hier vier Wochen in Kondition gestandene Barbiergeselle Christian Gottlieb Zech aus Altenburg bei Leipzig, wurde wegen eines Krätzübels nach dem hiesigen Lazareth behufs der Bewirkung seiner Kur befördert. Der gedachte Zech hat aber dasselbe nach einem zweitägigen Aufenthalt in demselben, am 16. d. M. heimlich und mit Zurücklassung seines Wanderbuchs d. d. Altenburg den 4. Dezember 1824, verlassen, und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Neustadt-Eberswalde, den 21. März 1826. Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Zech ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augen und Augenbraunen, mittle Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur.

Der in dem Amtsdorfe Altenfeld im Thüringschen wohnhafte Mollenhauer (Mulbenhauer) Ernst Hartung hat zwischen Biesenthal und Friedrichswalde in der Kurmark seine Brieftasche, in welcher ein zur Reise nach Zempelburg in Westpreußen gültiger, unterm 15. Februar d. J. von dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Justizamte Gehren ausgestellter Reisepaß befindlich war, verloren. Der ꝛc. Hartung hat, nach geführter Legitimation, von uns einen neuen Reisepaß erhalten, und wird der von ihm verlorne daher für ungültig erklärt.

Cüstrin, den 22. März 1826. Der Magistrat.

Der Joachim Mernitz ist gesonnen, sein Bauergut sub No. 33 zu Uenze, an der Poststraße von Berlin nach Hamburg und eine Meile von Perleberg, aus

Digitized by Google

freier Hand zu verkaufen. Wir laden Kauflustige ein, ihr Gebot in te
16. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Ueze a
Perleberg, den 2. Januar 1826. Das Rittergutsgericht z

Das dem verstorbenen Förster Peschlow gehörige, zu Crampnitz an
belegene, im Hypothekenbuche Fol. 307 sub Nr. 8 verzeichnete und mit
gerichtlich abgeschätzte Erbpachts-Etablissement nebst Zubehör, welches in
tur, und zu Raff- und Leseholz berechtigt ist, soll Theilungshalber öffent
Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind
den 25. März, den 20. Mai und den 22. Juli 1826,
davon die beiden erstern an hiesiger Gerichtsstelle, der letztere, peremtoris
Fahrland, des Morgens um 10 Uhr, abgehalten werden, angesetzt. Zu
rung des Ankaufs können 1000 Thlr. auf dem Grundstücke stehen ble
Taxe von demselben ist in hiesiger Registratur täglich einzusehen.
Potsdam, den 8. Januar 1826. Königl. Preuß. Justizamt

Zum meistbietenden Verkauf des Schuldenhalber subhastirten, dem
ter Schulze gehörigen, zu Plötzin belegenen und im dortigen Hypo
Nr. 17 verzeichneten Bauer- und Dreihüfnerguts, welches nach Abzug
und Abgaben zu 962 Thlr. 15 Sgr. taxirt ist, haben wir einen Termi
28. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Pfarrwohnung
zin anberaumt, wozu Kauflustige, welche die Taxe bei dem unterschrieb
ter einsehen können, mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, d
nach diesem Termin etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt w
Burg-Brandenburg, den 11. Januar 1826.
Das Patrimonial-Gericht zu Gollwitz und Plötzin.

Es soll die dem Zieglermeister Johann Teelitz gehörige, vor hies
belegene Ziegelei nebst Zubehör, welche im Jahre 1821 für 1600 Th
acquirirt worden, Schuldenhalber in termino
den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werde
Pritzwalk, den 20. Februar 1826. Königl. Preuß. Stad

Das zu Putlitz belegene, Vol. II. Fol. 15 des dortigen Hypotheke
zeichnete, der verehelichten Schlächter Teudt geb. Eisermann zugehör
haus, eine halbe Bürgerstelle, welches mit den dazu gehörigen Pert
512 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. gerichtlich taxirt worden, soll Schulden halb
meistbietend verkauft werden. Wir haben deshalb einen peremtorischen Bie
auf den 8. Juni, Vormittags 11 Uhr,
auf dem Philippshoff zu Putlitz angesetzt, und laden dazu Kaufluftig
Bemerken ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der

Digitized by Google

fort erfolgen soll, und die Taxe des Grundstücks bei dem Herrn Burgemeister Schreck in Puttlitz stets eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 24. Februar 1826. Die Gerichte der Herrschaft Puttlitz.

Das zu Puttlitz belegene Vol. I. Fol. 89. des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Nachlaß des Zimmerpoliers Wolff gehörige Wohnhaus, eine halbe Bürgerstelle, welches mit den dazu gehörigen Pertinenzien zu 573 Thl. 24 Sgr. 2 Pf. gerichtlich taxirt worden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben deshalb einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 7. Juni d. J., Vormittags um 11 Uhr,

zu Puttlitz angesetzt, und laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort erfolgen soll, und die Taxe des Grundstücks bei dem Herrn Burgemeister Schreck in Puttlitz stets eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 28. Februar 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Puttlitz.

Die Grundstücke der Kirche zu Seeburg bei Spandow, bestehend aus 72 Morgen 84 □Ruthen Acker, sollen in Gemäßheit der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam und der Kirchenpatronin, der verwittweten Frau Generalin von Winning auf Groß-Glienicke, in Erbpacht ausgethan werden, und wir haben zum öffentlichen Ausgebot einen Termin auf

den 10. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in Seeburg angesetzt, zu welchem Erbpachtslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen täglich Vormittags in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden können. Spandow, den 22. März 1826.

von Winningsches Patrimonialgericht über Groß-Glienicke und Dalgow.

Die zu Pasewalk belegene sogenannte Untermühle ist vom Königl. Stadtgericht daselbst zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der letzte Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, auf

den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem gedachten Königl. Stadtgericht anberaumt worden.

Ich mache Kauflustige auf dies, in seiner Art ausgezeichnete Grundstück besonders aufmerksam, da es sowohl in Absicht der Gebäude, als der Lage und Nutzungsverhältnisse, sicher zu den besten im Lande gehört.

Prenzlau, den 4. März 1826.

Busch, als Sehmsdorffscher Testaments-Vollzieher.

Es soll ein Theil des Mobiliarnachlasses des verstorbenen Herrn Rittmeisters v. Bredow auf Landin, bestehend in Kupfer, Messing, Zinn, Leinenzeug und Betten, Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Wagen und Geschirr, Büchern, etwa 1200 Flaschen Rheinwein, vorzüglich Johannisberger, Marquebronner, Rü-

Digitized by Google

desheimer, Hochheimer von den Jahrgängen 1811 und 1819 von vorzüglicher Qualität, auch einige Flaschen Burgunder und Champagner,

am 10. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rittergute Landin bei Rathenow öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Wusterhausen a. d. D., den 12. März 1826.

Vigore commissionis. Gericke, Stadtrichter.

Eine in einer bewohnten Gegend der Ukermark, zu Lemmersdorf an einem wasserreichen Flusse belegene Wassermühle mit zwei Mahlgängen und Oelstampfen, soll sogleich aus freier Hand verkauft werden. Zu dieser Mühle gehören 24 M. Acker, eine Wörde, 3 Gärten und bedeutender Wiesewachs. Die Verkaufsbedingungen sind an Ort und Stelle einzusehen.

Lemmersdorf, den 17. Februar 1826. v. Stülpnagel.

Die Fischerei in dem bei Rangsdorf, eine Meile von Mittenwalde und Zossen belegenen bedeutenden See, welcher außer andern guten Arten Fischen, vorzüglich viel Karpfen und Zander hält, soll vom 1. Juli d. J. ab anderweitig in Zeitpacht gegeben werden. Pachtlustige erfahren das Nähere auf dem Rittergute Rangsdorf.

Eine Branntweinbrennerei mit Pistoriusschem Apparate in der Nähe Berlins soll verpachtet werden. Baare Pacht hat der Pächter nicht zu entrichten, dagegen aber einen Theil des Tranks an deren Stelle zu liefern. Für den übrigen, nach jetzigem Betriebe zu gewinnenden Trank, erhält der Pächter jährlich bis auf Höhe von 1800 Thl. Kourant vom Verpächter bezahlt. Kautionsfähige Pächter erfahren das Nähere in Berlin in der Neuen Schönhauserstraße Nr. 21 eine Treppe hoch in den Morgenstunden.

Auf dem Rittergute Schöneberg in der Altmark, stehen 33 Stück gute Zugochsen, worunter 8 Stück vierjährige Stiere, die noch nicht gezogen, aus freier Hand zu verkaufen.

Ferner sind daselbst sehr schöne Chaussee- und Schwarzpappeln, das Schock zu 5 Thl. abzulassen. Der Gutsbesitzer Türcke.

Rother und weißer Klee-, Luzern, Engl. und Franz. Rhey- und Thimotien-Grassaamen, Esparsette, Rigger Leinsaamen, Engl. Melange-Grassaamen zu immerwährenden Rasenplätzen, Zusammensatz von mehreren feinen Grassorten des schönsten Grüns, alles frisch und keimfähig, ist in Potsdam vorräthig und billigst zu haben bei F. W. Ziekursch, Nauener Straße Nr. 17.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 7. April 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. März 1826. Nr. 62.

Kollekten für die Haupt-Bibelgesellschaft. II. 681. März.

Des Königs Majestät haben, auf den Antrag der Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin, eine jährliche Kollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zur Verbreitung der Bibel mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9. v. M. zu bewilligen geruhet, und es ist höhern Orts bestimmt worden, daß diese Kollekte alljährlich am ersten Pfingstfeiertage Statt finden soll.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden daher aufgefordert, diese Kollekte am vorbestimmten Tage in jedem Jahre zu veranlassen, sie gehörig vorzubereiten, und ihr dadurch eine willige Aufnahme und größere Theilnahme zu verschaffen. Der Ertrag ist mittelst vollständigen Lieferzettels an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse in der vorschriftsmäßigen Zeit einzusenden.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 6.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche in diesem Sommersemester, vom 17. April bis zum 16. September, auf der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich von 7 bis 9 Uhr die Uebungen im Krankenstall leiten; Nachmittags von 2 bis 3 Uhr Montags und Dienstags allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privatdozent an der Universität, wird Vormittags von 11 bis 12 Uhr am Mittwoch und Donnerstag über Diätetik, am Freitag und Sonnabend über die Seuchen der Hausthiere; Nachmittags

Digitized by Google

von 1 bis 2 Uhr, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über Physiologie und am Freitag und Sonnabend über Osteologie Vorlesungen halten.

3) Herr Oberlehrer, Dr. med. Gurlt, trägt Montags, Dienstags und Donnerstags, Vormittags von 10 bis 11 Uhr, besondere Naturgeschichte, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr Botanik vor. Er verbindet damit Exkursionen, und hält viermal wöchentlich Vorträge über Physiologie und zweimal über Osteologie.

Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Repetitor, Dr. med. Hertwig, hält Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, früh von 5 bis 6 Uhr, Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, und Repetitonen sowohl über diese, als auch über die Arzneimittellehre und über die Lehre von den Seuchen der Hausthiere in besonderen Stunden. Er führt die Aufsicht über die Behandlung der kranken Hunde und kleineren Hausthiere, worüber täglich zu bestimmten Stunden praktische Anweisungen Statt finden. Derselbe leitet täglich von 7 bis 8 Uhr die Uebungen im Krankenstalle, so wie er auch die im Krankenstalle des Herrn Professers Naumann nothwendigen chirurgischen Operationen verrichtet, oder unter seiner Aufsicht verrichten läßt.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten und Uebungen der Eleven in der Schulapotheke, und hält Donnerstags, Freitags und Sonnabends, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, Vorträge über Pharmakologie und Formulare, und Montags und Dienstags Nachmittags von 1 bis 3 Uhr über Physik.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Beschlagschmieden, Herr Müller, ertheilt täglich in der, seiner Leitung anvertrauten Instruktionsschmiede, von 6 bis 10 Uhr Morgens, Unterricht im Schmieden, so wie im einfachen und künstlichen Hufbeschlage, sowohl denen Eleven, die beides erst lernen sollen, als auch denen, welche in einer oder der anderen dieser Verrichtungen sich noch nicht hinlängliche Geschicklichkeit erworben haben.

7) Herr Professor Dr. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte 4ter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

8) Herr Professor Dr. phil. Störig wird wöchentlich in zwei, noch zu bestimmenden Stunden über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung, Vorträge halten.

Wegen Repetition der allgemeinen Pathologie und allgemeinen Therapie, so wie der Lehre vom Exterieur, wird die nähere Bestimmung besonders bekannt gemacht werden. Berlin, den 20. März 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1826 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

14ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Staatsschuldscheine

Nr.	55133	Litt.	E.	über	500 Thlr.
"	55133	"	F.	"	100 "
"	55134	"	A.	"	500 "
"	55134	"	B.	"	200 "
"	55134	"	C.	"	200 "
"	55134	"	D.	"	100 "
"	55135	"	A.	"	200 "
"	55135	"	B.	"	25 "

Summa 1825 Thlr.

durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kammergerichts d. d. den 13. Oktober v. J. für amortisirt erklärt worden sind.

Berlin, den 16. März 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Es sollen die der hiesigen Straf- und Besserungsanstalt angehörigen fünf Hauskavel-Wiesen, welche in der Feldbemarkung der hiesigen Stadt gelegen, meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

Dönnerstag den 13. April d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer der Anstalt anberaumt, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Die Bedingungen werden in dem benannten Termin bekannt gemacht werden. Spandau, den 29. März 1826.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Auf den Antrag der Stadtverordneten sollen ganz in der Nähe unserer Stadt 4½ Morgen von dem durch Separation der Stadt zugefallenen Hütungsreviere, in Erbpacht ausgegeben werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den 28. April d. J, Vormittags 10 Uhr, im rathhäuslichen Sessionszimmer angesetzt, laden Kauflustige hierzu ein, und bemerken nur noch, daß Anschlag und Bedingung bei dem Rathmann Herrn Metzner hierselbst einzusehen sind.

Alt-Ruppin, den 28. März 1826. Der Magistrat.

Digitized by Google

Verzeichniß der im Monat Februar 1826 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und nach ihrem

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Grünberg, Gottlieb, Schuhmachergeselle.	Schwedt.	22	5	3	braun.	bedeckt.	braun.
2	Rick, Wittwe, geb. Schäfer.	Magdeburg.	51	mittler		schwarz	rund.	desgl.
3	Schwatlow, sep. geb. Donner.	Berlin.	37	4	11	desgl.	flach.	desgl.
4	Lehmann, Karl, Handlungsdiener.	Frankfurt an der Oder.	28	5	4	braun.	rund.	desgl.
5	Lucas, Gottf., Schiffsknecht.	Wernsdorff.	39	5	7	desgl.	frei.	desgl.
6	Arndt, Aug. Dienstknecht.	Bleſſin.	33	5	2	blond.	rund.	blond.
7	Wappenhans, Joh. Jacob.	Nordgerwersleben.	35	5	3	desgl.	bedeckt.	desgl.
8	Pfeiffer, Daniel, vorm. Trompeter.	Breslau.	38	5	2	schwarz.	flach.	schwarz.
9	Sunka, Marie, unverehel.	Lychen.	34	mittler		blond.	hoch.	blond.
10	Otto, Joh. Ferd. Handlungsdiener.	Wendisch-Borck.	28	5	4	braun.	rund.	braun.
11	Wille, verehel. Johanna, geb. Adamasky.	Gotha.	29	klein		desgl.	frei.	blond.

Da wir auf den Antrag der Geschwister Wilcke zu Barenthin die öffentliche, jedoch freiwillige Subhastation des ihnen gehörigen Einhüfnerguts Nr. 9 zu Barenthin in der Ostpriegnitz, welches jetzt die Maneckeschen Eheleute bewirthschaften, und welches nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 1475 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, behufs der Theilung verfügt, und einen Bietungstermin auf

den 20. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des Land- und Stadtgerichts allhier anberaumt haben, so werden alle, welche dies Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, zu solchem eingeladen, um ihre Gebote abzugeben. Die Taxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts täglich eingesehen werden. Havelberg, den 9. März 1826.

Paalzowsches Patrimonial-Gericht zu Mesendorf.

Das dem Doctor med. Schiege zugehörige, in Seefeld an der Chaussee nach Freienwalde belegene, Pag. 367 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf resp. 3424 Thlr. und 185 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gewürdigte Bauergrundstück, in der

Digitized by Google

Verzeichniß
der respektiven Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun.	stumpf.	gewöhnlich.	breit.	—	rund.	mittler.	Neustadt-Eberswalde.
desgl.	spitz.	desgl.	rund.	—	oval.	desgl.	Magdeburg.
desgl.	desgl.	desgl.	oval.	—	lang.	desgl.	Jüterbogk.
desgl.	dick.	desgl.	desgl.	blond.	oval.	desgl.	Alt-Landsberg.
grau.	breit.	desgl.	breit.	braun.	breit.	desgl.	Strausberg.
desgl.	spitz.	desgl.	rund.	blond.	oval.	desgl.	Blessin bei Wriezen.
blau.	lang.	desgl.	desgl.	desgl.	klein.	klein.	Neu-Haldensleben.
braun.	spitz.	desgl.	spitz.	schwarz.	breit.	mittler.	Strausberg.
blau.	desgl.	desgl.	breit.	—	oval.	desgl.	desgl.
braun.	mittler.	mittler.	oval.	braun.	desgl.	desgl.	Brandenburg.
blau.	breit.	desgl.	desgl.	—	desgl.	desgl.	Ichtershausen bei Gotha.

vorherigen Subhastation von dem Administrator Kalbe für 4000 Thlr. erstanden, ist wegen des Kaufgelder-Rückstandes zur Resubhastation gestellt und ein nochmaliger 4ter Bietungstermin auf

den 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der hiesigen Amtsgerichtsstube anberaumt worden, zu welchem Termine, der übrigens peremtorisch ist, Kaufliebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag des gedachten Gutes an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe kann in der hiesigen Registratur jeder Zeit eingesehen werden.

Alt-Landsberg, den 22. März 1826. Königl. Preuß. Justizamt Löme.

Da in dem am 23. d. M., zum Verkauf der zu 3518 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzten Wirthschaft des Halbfischer Bochow zu Güstebiese angestandenen peremtorischen Termine nur 2200 Thl. geboten worden, so ist auf den Antrag der Gläubiger und des Besitzers ein anderweiter Bietungstermin auf

den 12. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Wirthschaft angesetzt, in welchem, wenn nicht rechtliche Umstände ein ande-

Digitized by Google

res nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Grüneberg bei Zehden, den 24. März 1826.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Das dem Bauer Johann Thiede zu Kuhbier gehörige, daselbst belegene Bauergut, welches laut Taxe, nach Abzug der darauf annoch haftenden gutsherrlichen Dienste und Abgaben, auf 978 Thl. 19 Sgr. ½ Pf. abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 16. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Hause des Schulzen Theiß zu Kuhbier angesetzt, und laden Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse dawider sprechen, im Termine sofort geschehen wird.

Die Taxe kann übrigens täglich im Hause des Unterschriebenen hierselbst eingesehen werden. Pritzwalk, den 23. März 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz. Bock.

Der zu Triglitz belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Friedrich Schulz gehörige, auf 2109 Thl. 12 Sgr. 3½ Pf. abgeschätzte dienstfreie Bauerhof, soll mit allem Zubehör, nach dem Antrage der Erben, Theilungshalber in termino

den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der zum Hofe gehörigen Wohnung, öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir besitzfähige Kaufliebhaber zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag, wenn nicht bis jetzt unbekannte Ursachen dies rechtlich verhindern, im Termine sofort ertheilt werden wird.

Die Taxe der Grundstücke kann an jedem Montag und Sonnabend des Vormittags im Hause des Herrn Burgemeisters Schreck zu Putlitz eingesehen werden.

Pritzwalk, den 25. März 1826. Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Der diesjährige Verkauf der Böcke und Schaafe aus meiner, dem landwirthschaftlichen Publikum längst bekannten Stammschäferei, wird in diesem Jahre am 2. Mai Vormittags 11 Uhr in Heinrichsdorf Statt haben. Die Wolle derselben wurde im vorigen Jahre auf dem Stettiner Wollmarkt ohne Sortirung und Abriß mit Sechs und Dreißig Thaler verkauft, und kann ich die Versicherung ertheilen, daß die diesjährige Zuzucht den vorjährigen Verkauf noch bedeutend, sowohl an Feinheit als trefflicher Stapelung überwieget.

Gleichzeitig bezwecke ich, an obengenanntem Tage 600 Stück Mutterschaafe und eben soviel Hammel aus den edelsten sächsischen Heerden zu Lauske, Nostitz, Malitz

Digitized by Google

Muckau, Hohenheyda ꝛc., die ich erst im vorigen Jahre angekauft, wiederum zu veräußern. Dies Vieh ist zum Theil Zeitvieh bis vollsätzig von ausgezeichneter Wollgüte, alles sehr gut im Zahn, durchaus gesund und sämmtlich zur Zucht brauchbar, mir aber durch eigene bedeutende Zuzucht und frühere für dies Jahr abermals gemachte Bestellung entbehrlich.

Sämmtliche Thiere, sowohl aus der Stammheerde, als aus der edlen sächsischen Heerde, sollen meistbietend ohne Festsetzung eines Minimums in Golde, den Friedrichsdor zu 5 Thl., verkauft werden, und sind bereits aufgezeichnet, um zu jeder Zeit bis zum Lizitationstermin in Augenschein genommen zu werden, jedoch kann ich vor denselben um so weniger etwanige Gebote beachten, als ich schon sehr viele ehrenwerthe Aufforderungen hierzu abgelehnt habe. Entfernte Schaafzüchter insbesondere bitte ich, bereits Tages zuvor zur Inspektion meiner Heerde bei mir einzutreffen, und Nachtquartier bei mir freundlichst vorlieb zu nehmen.

Heinrichsdorf bei Babe in Pommern, den 20. März 1826. Schultze.

Ich beabsichtige, die zu meinem Gute Köritz gehörige Wiese, das Radewerk genannt, von circa 207 Morgen, unweit der Kolonie Bartschendorf Amts Neustadt an der Dosse belegen, in einzelnen Parzellen von 8 Morgen zu veräußern. Dieses Grundstück eignet sich besonders zum Aufbau für Tagelöhner, wegen der Nähe des Königl. Domainen-Amts Neustadt a. d. Dosse und des Königl. Gestüts, insbesondere des Vorwerks Louisenaue, so wie wegen der Nähe des Guts Mühlenland; es kann aber auch überdies als Wiesewachs sehr gut benutzt werden. Der Käufer zahlt kein Kaufgeld, sondern nur einen jährlichen Grundzins. Zum Verkauf habe ich einen Lizitationstermin auf den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem Gute Mühlenland bei Dreetz anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade.

Metzelthin, den 17. Januar 1826. von Wartenberg,
auf Metzelthin und zu Köritz.

Das dem hiesigen Bürger und Gastwirth Fried. Mertens zugehörige, auf der Berliner Vorstadt dicht am Postdamm belegene Haus, in vier Stuben, einem Saal, Keller, zwei Küchen, Speisekammer und Hausflur bestehend, worin bisher eine nahrhafte Gast- und Tabagiewirthschaft getrieben und noch betrieben wird, soll mit dem dahinter belegenen, 1 Morgen enthaltenden Baum- und Küchengarten, in welchem eine Kegelbahn mit dazu gehörigem Hause vorhanden ist, Veränderungs halber aus freier Hand

am 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in gedachtem Hause, mit den zu dem Hause gehörigen Seitengebäuden und Hofplatz, auf welchem letztern eine Pumpe befindlich, öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hierdurch den Kauflustigen bekannt gemacht wird, und soll, wenn das Gebot annehmlich, sofort der Zuschlag erfolgen und die Uebergabe geschehen.

Digitized by Google

Die Verkaufsbedingungen sowohl, als die Taxe der gedachten Grundstücke, können bei dem Unterschriebenen täglich eingesehen und erfahren werden, und wird nur noch bemerkt, daß die Gebäude mit 1800 Thl. bei der Feuerkasse versichert stehen.

Lenzen, den 8. März 1826. Schultze, Auktionator.

In der von Britzkeschen Oberheide zu Kemnitz, 2 Meilen von Potsdam, ½ Meilen von dem, mit der Havel in Verbindung stehenden Schwielowsee, 1 Meile von Werder, soll die Borke von ungefähr 200 Eichen

im Termin den 8. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Forsthause zu Kemnitzer Heide öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termin vorgelegt, und die Eichen jederzeit vom Förster Letz vorgezeigt werden. Kleinkreuz bei Brandenburg, den 25. März 1826.

Der Amtmann Wolff, als Wirthschaftskurator der von Britzkeschen Güter Kemnitz und Phöben.

Ich bin gesonnen, meine hierselbst belegene Scharfrichterei nebst Zubehörungen, und den darauf ruhenden Rechten und Gerechtigkeiten, auf einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren zu verpachten, oder auch aus freier Hand zu verkaufen.

Pacht- oder Kauflustige können die desfallsigen Bedingungen täglich, von Heute an bis zum 15. Mai d. J. bei mir einsehen.

Pritzwalk, den 30. März 1826. Der Scharfrichter Zankel.

Am 21. d. M. ist mir gegen 7 Uhr Abends in der Gegend von Blumenberg eine von dem Schlächtermeister Schäfer in Berlin gekaufte dunkelbraune Stute, ungefähr 7 bis 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll hoch, mit Stern, welche am Wagen hinten angebunden war, entlaufen.

Der etwanige Besitzer wird gebeten, mir dieses Pferd gegen Erstattung der Futterkosten selbst zu überbringen, oder mich in Kenntniß zu setzen, daß ich das qu. Pferd von ihm abholen kann.

Freienwalde a. d. O., den 27. März 1826. Brauer Müller.

Ich bin Willens, mein zweistöckiges Wohnhaus mit 2 Stuben und 1 Sommer Etage nebst einem guten Garten aus freier Hand zu verkaufen. Käufer können sich an den Gärtner Huhnholtz vor dem Rathenower Thore in Nr. 56 in Brandenburg wenden.

Berichtigung. In der im 11ten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam enthaltenen Anzeige, wegen Versicherung gegen Hagelschaden, heißt es unter andern: Versicherungen werden angenommen in Kyritz, bei dem Herrn Kreis-Sekretair Schüler. Es muß jedoch heißen: bei dem Herrn Sekretair Schüler.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

öniglichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 14. April 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

989. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Januar 1826, wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den, am linken Rheinufer belegenen Preußischen Provinzen.

990. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Februar 1826, daß zur Tilgung der Staats-Schuldscheine die Verloosung derselben nicht weiter Statt haben soll.

991. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Februar 1826, betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommisse in den Rheinprovinzen.

992. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. März 1826, wegen Herabsetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthstücken und zu bewilligender Porto-Restitutionen bei kaufmännischen Geld- und Packet-Sendungen.

Um die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824 (Seite er Gesetzsammlung vom Jahre 1825) über einige nähere, die Zensur betreffende stimmungen unter Nr. 5 erneuerte Anordnung, wonach jeder inländische Verle von Druckschriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlagsartikel die hiesige große Königl. Bibliothek abzuliefern, zu einer regelmäßigen Ausführ z zu bringen, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und dizinal-Angelegenheiten unterm 1. März d. J. folgende nähere Festsetzungen hier: für nöthig erachtet.

Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen sein, daß, wenn der inländische Schriftsteller Selbst-Verleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für

Digitized by Google

richtige Ablieferung des an die hiesige große Königl. Bibliothek abzugebenden Frei-Exemplars einstehen, und dafür Sorge tragen muß. Nicht minder aber ist er hierzu verpflichtet, wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werks getragen hat, sondern diese von einem Andern bestritten sind. Ist der Selbst-Verleger einer Schrift ein Auswärtiger, so muß der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Frei-Exemplars sorgen.

2) Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velinpapier, ohne Kupfer und Karten und mit denselben, mit schwarzen und mit illuminirten Kupfern und Karten, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die hiesige Königl. Bibliothek unentgeldlich abgeliefert werden, Pracht- und Präsent-Exemplare auf dickem und steifem Papiere jedoch ausgenommen.

3) Die Termine der Ablieferung sind vier Wochen nach Beendigung jeder Oster- und jeder Michaelismesse. Alsdann ist jeder Verleger, oder wer sonst für die Ablieferung zu sorgen hat, verpflichtet, von jedem seiner jedesmaligen neuen Verlagsartikel ein Exemplar an die hiesige Königl. Bibliothek einzusenden, und die bei derselben angestellten Bibliothekare sind berechtigt, darauf zu dringen.

4) Sollte ein Verpflichteter einmal diese Termine inne zu halten, verhindert sein, so muß er die Ablieferung der Frei-Exemplare seiner sämmtlichen, im Laufe des Jahres gedruckten Verlagsartikel spätestens am Schlusse des Jahres, falls dieselbe nicht früher von den Bibliothekaren verlangt sein sollte, bewerkstelligen. Wenn ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahres nichts verlegt hat, so muß er dies ebenfalls am Jahresschlusse der hiesigen Königl. Bibliothek ausdrücklich und schriftlich anzeigen.

5) Jeder Verleger ist verbunden, ein Verzeichniß seiner Verlagsartikel, welche er der Königl. Bibliothek übersendet, denselben in duplo beizulegen, wovon er das eine Exemplar zurückerhält, um sich in einem streitigen Falle damit auszuweisen, das andere aber bei den Akten der Königl. Bibliothek aufbewahrt wird.

Das Königl. Ministerium hegt zu sämmtlichen Verlegern von Druckschriften im Preußischen Staate das Vertrauen, daß sie durch pünktliche Befolgung derselben die hiesige Königl. Bibliothek, als die Zentral-Bibliothek des Staats, mit den Produkten der typographischen Industrie desselben in gehöriger Vollständigkeit auszustatten, sich beeifern, und eine Ehre darin setzen werden, zu deren Ausbildung zu einem wahrhaft nationalen Institut das Ihrige beitragen zu können.

Alles was vorstehend wegen Ablieferung der, der hiesigen großen Königl. Bibliothek gebührenden Verlags-Exemplare angeordnet ist, findet auch auf Ablieferung des der hiesigen Universitäts-Bibliothek gebührenden 2ten Exemplars (welches zu folge meiner Bekanntmachung vom 31. Januar 1825 unter Adresse des außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, jetzt Geheimen Ober-Regierungsraths Herrn Beckedorff hierselbst abgeliefert werden muß) mit der Einschränkung Anwendung, daß

Digitized by Google

a) alle zu Berlin erscheinende Zeitschriften quartaliter, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober unter Adresse des Herrn ꝛc. Beckedorff abgeliefert werden;

b) von allen außerhalb Berlin erscheinenden Zeitschriften aber bis auf weitere Bestimmung kein Exemplar an die hiesige Universitäts-Bibliothek eingesandt werden darf.

Berlin, den 3. April 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 31. März 1826. Nr. 63.

Versendungen von Dokumenten. Pr. S. 153.

Die Verfügung vom 8. Dezember 1814, Amtsblatt vom Jahre 1814 Pag. 459 Nr. 463, daß bei allen Eingaben, in welchen Dokumente, Staatspapiere ꝛc. eingeschlossen sind, dies besonders auf dem Kouverte bemerkt sein soll, ist bisher mitunter unbefolgt geblieben, und wird daher zur genauesten Beachtung, zur Vermeidung der in der gedachten Verfügung bezeichneten, für den Absender möglichen Nachtheile, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Uebrigens wird die Unterlassung des gedachten Vermerks auf dem Kouvert, bei portopflichtigen Gegenständen als eine Postdefraudation angesehen, bei herrschaftlichen Gegenständen aber, gegen die uns untergeordneten Behörden mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. März 1826. Nr. 64.

Vorkehrungen gegen die Klauenseuche unter den Schaafen. 1. 1292. März.

In der unter dem 30. Juni v. J. bekannt gemachten Verordnung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. April v. J., betreffend die gegen die ansteckende Klauenseuche unter den Schaafen zu treffenden Vorkehrungen, (Amtsblatt 1825 St. 28 S. 163 Nr. 122) sind unter Nr. 4 auch die wegen der gemeinschaftlichen Waldhütungen zu beobachtenden Maaßregeln vorgeschrieben. Diese Bestimmungen sind, da das von den Waldhütungen Gesagte auch von andern Koppelweiden gilt, demgemäß durch eine anderweitige Verfügung der gedachten Hohen Ministerien vom 6. d. M. deklarirt, und Abschnitt 4 der Verordnung vom 16. April v. J. folgendermaßen abgeändert:

> Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften (Abschnitt 3) und mit gehöriger Berücksichtigung

Digitized by Google

des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von den gesunden weiden kann.

Königl. Preußische Regierung.

Potsdam, den 3. April 1826.

Nr. 65. Landarmen-Anstalt zu Strausberg und Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin 1. p. 261. Februar.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. Novbr. v. J. (Beilage zum 47sten Stück des Amtsblatts von 1825) werden hiermit über die Verwaltung der Landarmen- und Invalidenanstalt zu Strausberg und der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin, so wie über den dermaligen Zustand des diesseitigen Landarmen-Fonds, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Im Jahre 1825 sind wiederum 295 vagabondirende Bettler in das Landarmenhaus zu Strausberg eingeliefert, und außerdem 16 den Kommunen abgenommene Arme und 30 Kinder. Der Bestand am Schlusse des Jahres belief sich auf 192 Bettler und 176 Arme, worunter 53 Blödsinnige und 88 Kinder. Von den im Laufe des Jahres abgegangenen 313 Personen sind 24 gestorben, 3 entwichen, 37 als Ausländer über die Grenze gebracht, 129 in ihre Heimath, sowohl nach diesseitigen Orten als andern Regierungsbezirken entlassen, 23 in andere Anstalten abgeliefert, 58 als Handwerker zur Fortsetzung der Wanderschaft entlassen, und 39 aus der Anstalt in Diensten untergebracht. Die tägliche Durchschnittszahl der im Jahre 1825 in der Anstalt gewesenen Personen hat 336 Köpfe betragen, worunter 37 Kranke, 35 Haus-Domestiken und 9 Handwerksgehülfen. Die nach Abzug der übrigen arbeitsunfähigen Armen und Kinder verbliebenen Arbeiter haben bei der Maschinenspinnerei 3959 Thl. 18 Sgr. 3 Pf., bei der Handspinnerei 414 Thl. 9 Sgr. 1 Pf. und für Tuchweben und Rohrflechten 423 Thl. 25 Sgr. 9 Pf., zusammen 4797 Thl. 23 Sgr. 1 Pf. verdient.

2) Die Durchschnittszahl der im Strausberger Invalidenhause unterhaltenen Invaliden hat im Jahre 1825 aus 46 Personen bestanden. Ferner sind an 113 Invalide außerhalb der Anstalt 4755 Thl. 22 Sgr. 6 Pf. als Pensionen aus dem Landarmen-Fonds im Jahre 1825 gezahlt worden.

3) In der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin sind im Jahre 1825, durchschnittsweise 127 Häuslinge gewesen, wovon 86 dem diesseitigen Landarmen-Verbande angehörten, und 41 als fremde Kostgänger aufgenommen waren. Die Zahl der Gestorbenen hat 14, der geheilt Entlassenen 5 betragen. 68 konnten periodisch mit Ertrag bringenden Arbeiten beschäftigt werden, und haben an baarem Arbeitslohn 482 Thl. 15 Sgr. und an ersparten Verwaltungskosten der Anstalt 450 Thl. 27 Sgr. 6 Pf., zusammen 933 Thl. 12 Sgr. 6 Pf. verdient.

4) Die Unterhaltungskosten der Landarmen- und Invalidenanstalt zu Strausberg, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrationskosten, haben im Jahre 1825 überhaupt 24593 Thl. 14 Sgr. 4 Pf. betragen. Daneben wurden zu neuen baulichen Einrichtungen in dieser

Digitized by Google

Anstalt 748 Thl. 8 Sgr. verwendet. Die Unterhaltungskosten der Irrenanstalt bestanden aus 8649 Thl. 18 Sgr. 2 Pf. Die Speisungskosten machten für eine Person im Landarmenhause täglich 1 Sgr. 10 Pf., im Invalidenhause 2 Sgr., im Irrenhause 2 Sgr. 1 Pf. aus.

Die sämmtlichen Kosten für jede Person auf ihren Durchschnitts-Antheil kamen im Landarmenhause, nach Abzug des Arbeitsverdienstes, auf 49 Thl. 9 Sgr. 1 Pf., im Invalidenhause auf 67 Thl. 8 Sgr. 9 Pf., im Irrenhause auf 64 Thl. 9 Sgr. 3 Pf. zu stehen.

5) An Armen-Unterstützungen und Kur- und Verpflegungskosten nach anderu Orten und Anstalten sind im Jahre 1825 wiederum 2436 Thl. 27 Sgr. 7 Pf. aus dem diesseitigen Landarmen-Fonds gezahlt worden, worunter allein an die Charité zu Berlin für arme Kranke aus dem Bezirk des Landarmen-Verbandes 855 Thl. 10 Sgr. 6 Pf. begriffen sind.

6) Durch Ersparnisse in der Verwaltung sind im Jahre 1825 auch wieder 6462 Thl. beim Landarmen-Fonds gegen den Etat erübrigt worden, und dem neuen Kapitalvermögen des Verbandes zugewachsen.

Der Vermögensbestand belief sich mithin, ohne den Werth der Anstalts-Inventarien, am Schlusse des Jahres 1825, auf 30430 Thl. 23 Sgr. 7 Pf.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 14. Transportkosten.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird in Uebereinstimmung mit der Königl. Regierung hierdurch bekannt gemacht, daß die von Zivilgerichten verurtheilten Landwehrmänner, welche zur Einstellung in eine Festungsstrafsection den Polizeibehörden zum Transport übergeben werden, und für die der Militairfonds keine Kosten erstattet, hinsichtlich der Transportkosten nicht nach der Bekanntmachung vom 21. October 1823, (Amtsblatt Pag. 265) sondern nach der Verfügung vom 15. Juli 1824 (Amtsblatt Pag. 175) zu behandeln sind, auch daß die in Letzterer bestimmte Kostenerstattung von Station zu Station erfolgen, und die letzte Stationsbehörde, dem § 14 der General-Transportinstruktion vom 16. September 1816 (Amtsblatt Seite 118) gemäß, die Gesammtkosten bei demjenigen Gerichte, von welchem der Transport veranlaßt worden, liquidiren muß.

Berlin, den 9. März 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 15. Kriminal-Untersuchungen gegen Unmündige.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird nachstehendes Ministerialrescript:

Es kommt in einzelnen Provinzen immer häufiger der Fall vor, daß bedeutende Verbrechen von Personen verübt werden, die noch im frühen jugendlichen Alter stehen. Diese traurige Erscheinung macht Maaßregeln nothwendig, theils um den Quellen solcher Verbrechen auf die Spur zu kommen, und diese zu verstopfen, theils um Veranstaltungen zur Besserung der früh Verirrten zu treffen.

Digitized by Google

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat deshalb, um sich zunächst über den Umfang und die Beschaffenheit des Uebels genauere Kenntniß zu verschaffen, sämmtliche Regierungen zur Einsendung spezieller Nachweisungen über die in ihren Bezirken ermittelten jungen Verbrecher angewiesen. Mit Bezugnahme auf diese Anordnung wird dem Königl. Kammergericht aufgegeben, bei jeder gegen einen Unmündigen eingeleiteten Kriminaluntersuchung, der betreffenden Regierung sofort Nachricht von den Personalverhältnissen des Angeschuldigten, der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung und den Lehrern, bei welchen er Unterricht genossen hat, nach Abfassung des ersten Erkenntnisses eine Abschrift desselben mitzutheilen, oder durch die betreffenden Gerichte mittheilen zu lassen, und letztere hiernach anzuweisen, auch darauf, daß dieser Vorschrift nachgekommen werde, mit Nachdruck zu halten. Berlin, den 6. März 1826.

An
das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

mit der Anweisung bekannt gemacht, in den gegen Kinder ihrer Gerichtseinsassen vorkommenden Untersuchungen der Königl. Regierung zu Potsdam unmittelbar die verordneten Anzeigen zu machen.

Berlin, den 23. März 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 4. Judentaufen.

Ungeachtet wir am 29. März v. J. sämmtliche Geistliche der Provinz wiederholt angewiesen haben, nicht eher einen Bekenner der mosaischen Religion zum Unterricht in der christlichen Religion anzunehmen und zu taufen, als bis sie dazu die Erlaubniß der geistlichen Ober-Behörde erhalten haben, ferner gleich nach jeder Taufe den Tag und Ort derselben, so wie den Namen des Proseliten uns anzuzeigen; so haben uns doch einzelne, über die im verflossenen Jahre vorgenommenen Judentaufen erstatteten Berichte Veranlassung gegeben, anzunehmen, daß jene Vorschrift nicht überall von den Geistlichen befolgt werde. Eben so folgt aus diesen jährlichen Berichtserstattungen, daß noch mehrere Superintendenten der Meinung sind, daß es einer jährlichen Berichtserstattung über die im vergangenen Jahre in ihren Diözesen geschehenen Judentaufen bedürfe. Unsere vorgedachte Verfügung vom 29. März v. J. zeigt aber ganz deutlich, daß, um eben eine solche jährliche Berichterstattung zu vermeiden, die Geistlichen angewiesen sind, die Vorschrift wegen specieller Anzeige einer jeden einzelnen Judentaufe zu befolgen.

Wir wollen daher sämmtliche Superintendenten und Prediger nicht nur an eine pünktliche Befolgung jener Verfügung erinnern, sondern sie auch darauf aufmerksam machen, daß es einer jährlichen Berichtserstattung über die Judentaufen nicht weiter bedarf. Berlin, den 23. März 1826.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der Superintendent Typke ist wegen Altersschwäche und der damit verbundenen Kränklichkeit, auf sein Ansuchen, von fernerer Verwaltung der Superintendentur Dahme entbunden, und der als Oberprediger in Dahme angestellte, vormalige Archidiakonus Am Ende zu Belzig zum Superintendenten der Diözese Dahme ernannt, auch die durch die Beförderung des Superintendenten Dr. Mann nach Charlottenburg erledigte Superintendentur der Strausberger Diözese dem Oberprediger Neumann zu Alt-Landsberg übertragen worden.

Der bisherige Justizkommissarius in Marienburg und Notarius im Departement des Westpreußischen Ober-Landesgerichts Wilhelm Reimer, ist als Justizkommissarius an das Justizamt Mühlenhof und für die in der Umgegend von Berlin befindlichen Gerichte, so wie als Notarius publicus an das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

Die Forstkandidaten Richard von Ladenberg und Eduard Friedrich Leopold Friese sind als Forst-Referendarien bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium, und die Kandidaten der Rechte Karl Wilhelm Albert Bake und Franz Adolph von Daum als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige erste Kassenschreiber Stiebitz bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ist zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter ernannt, und in dessen Stelle der bisherige Registrator Herter zur Regierungs-Hauptkasse versetzt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Kalkulator Friedrich Wilhelm Heufelder ist als Expeditions-Assistent bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Karl August Lau und Otto Heinrich Zimmermann in Berlin sind als praktische Aerzte und Operateurs in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

An die Stelle des in den Ruhestand versetzten berittenen Steuer-Aufsehers Chifflard zu Angermünde ist der berittene Grenzaufseher Wendtland vom Haupt-Zollamt Gransee zum berittenen Steuer-Aufseher, an die Stelle des Wendtland der Fußaufseher Neumann zum berittenen Grenzaufseher, und an die Stelle des Letztern der bisherige Hülfs-Grenzaufseher Lichey vom Haupt-Steueramte Brandenburg zum Fuß-Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamte Gransee ernannt worden.

An die Stelle des als pensionirt ausscheidenden reitenden Polizei-Sergeanten Müller in Berlin, ist der Unteroffizier von der zweiten Garde-Invaliden-Kompagnie Friedrich Wilhelm Teißner in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

Digitized by Google

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung nachstehendermaaßen bestanden sind:

A. vorzüglich gut bestanden,

1) verehelichte Charlotte Hübner geb. Blankner zu Schlalach } im Zauch-Belzigschen Kreise;
2) verehelichte Dorothea Hahn geb. Schmidt zu Dahnsdorff }

B. sehr gut bestanden,

3) verehelichte Karoline Inderhegge geb. Reiß zu Nauen } im Osthavelländischen Kreise,
4) verehelichte Louise Bäcker geb. Wienicke zu Cremmen }
5) verehelichte Louise Hornemann geb. Lettke zu Potsdam,
6) unverehelichte Elisabeth Piper zu Pritzwalk in der Ostpriegnitz,
7) verehelichte Anne Sabine Schulze geb. Schulze zu Groß-Ziescht im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise;

C. gut bestanden,

8) verehelichte Friederike Bohm geb. Busch zu Hammer } im Niederbarnimschen Kreise,
9) verehelichte Sophie Schulz geb. Klüsener zu Schönerlinde }
10) unverehelichte Sophie Köster zu Steffenshagen } in der Ostpriegnitz,
11) verehelichte Sophie Segebrecht geb. Peinert zu Zaazke }
12) verehelichte Dorothea Giese geb. Klappenbach zu Lenzen } in der Westpriegnitz,
13) verehelichte Sophie Thieling geb. Stürmer zu Perleberg }
14) verehelichte Elisabeth Thiedeke geb. Leppin zu Köperberg }
15) verehelichte Louise Mene geb. Wille zu Saldernberg }
16) verehelichte Karoline Krüger geb. Schüler zu Brandenburg,
17) verehelichte Louise Müller geb. Rühl zu Falkenhagen im Osthavelländischen Kreise,
18) unverehelichte Wilhelmine Beow zu Saarmund im Zauch-Belziger Kreise,
19) verehelichte Luise Schönefeld geb. Grüseling zu Wachow } im Westhavelländischen Kreise,
20) verehelichte Euphrosine Raneberg geb. Ungnade zu Kotzen }
21) verehelichte Friederike Rüschner geb. Klitzing zu Bamme }
22) verehelichte Dorothea Eilke geb. Hoppenrade zu Boitzenburg } in Templinschen Kreise,
23) verehelichte Dorothea Cassuben geb. Becker zu Dargersdorff }
24) verehelichte Philippine School geb. Beim zu Rheinsberg im Ruppinschen Kreise.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

15ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Haupt-Versammlung der Mitglieder der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, wird Mittwochs den 24. Mai d. J., Vormittags um 11 Uhr, im Lokale der Märkischen Oekonomischen Gesellschaft, Jägerstraße Nr. 13 auf dem Hofe eine Treppe hoch, Statt finden, und werden sämmtliche Mitglieder der Stiftungs-Versammlung hiermit dazu eingeladen. Potsdam, den 4. April 1826.

v. Türk, als Vorsteher des Zivil-Waisenamts.

Der mittelst Steckbriefs vom 14. v. M. von uns verfolgte Brauer und vormalige freiwillige Jäger Johann Georg Zepernick ist bereits zur gefänglichen Haft gebracht. Ziesar, den 4. April 1826.

Königliches Preußisches Justizamt.

Da der Schächter Nathan Heilmann die in seiner Bekanntmachung vom 23. November v. J. (Extrablatt zum Amtsblatt de 1825 Stück 48 Pag. CCLXXVI) verzeichneten Dokumente nicht zurückerhalten hat, so werden solche mit dem Bemerken hierdurch für ungültig erklärt, daß der in jener Bekanntmachung ad 5 bemerkte Reisepaß, von dem Ober-Burgemeister Franke zu Magdeburg am 11. April v. J. ausgefertiget, und in diesem Paß die Stadt Berent, als Geburtsort des ꝛc. Heilmann, bemerkt worden ist. Friesack, den 24. März 1826.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. sind dem Eigenthümer Lindemann zu Brückermark bei Brandenburg nachbezeichnete Pferde, als:

1) ein schwarzer Wallach ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, etwa 4 Fuß 9 Zoll hoch,
2) eine schwarze hochtragende Stute, ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 11 Zoll hoch,

nebst komplettem Geschirre aus dem Stalle gestohlen worden.

Die Polizeibehörden und Kommunvorsteher werden hierdurch ersucht, auf diese Pferde zu achten, und sie im Betretungsfalle an den Eigenthümer, gegen Erstattung der etwa entstandenen Kosten, abzuliefern. Golzow, den 3. April 1826.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

Digitized by Google

Es sind in der Nacht vom 30. zum 31. d. M. mittelst Einbruchs aus einem hiesigen Hause folgende Sachen gestohlen worden:

1) eine goldene Erbskette mit goldenem Schlosse und einem violetten Stein,
2) ein Paar goldene Ohrringe mit dergleichen Steinen,
3) ein Paar dergleichen Ohrringe mit weißen Bommeln,
4) ein Paar rothe Bommeln, mit Gold eingefaßt,
5) zwei goldene Trauringe, mit den Buchstaben F. W. und M. G. gezeichnet,
6) zwei goldene Haarringe, der eine S. G. gezeichnet, und auf dem andern befinden sich 2 Herzen,
7) eine Haarschnur mit goldenem Schlosse,
8) zwei Kronenthaler,
9) drei ¼-Kronenthaler,
10) drei Preußische Thaler,
11) ein weißer façonirter Ueberrock mit Kanteneinsatz,
12) ein kattunener Rock ohne Leib,
13) ein weißer, wollener Umschlagetuch mit Plein und gewirkter Kante,
14) ein musselinenes Kinderkleid,
15) ein rothsammtner Pompadour,
16) eine kleine, rothe Schachtel.

Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden ersucht, auf diese Gegenstände gefälligst achten, selbige vorkommenden Falles anhalten zu lassen, und mich demnächst davon zu benachrichtigen. Potsdam, den 4. April 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. **Fleschе.**

Am 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Kruge zu Rädel folgende, i der Königl. Lehninschen Forst eingeschlagenen, auf der Ablage bei Lehnin zur Ver schiffung bereit stehenden Brennhölzer, als:

76 Klafter Eichen-Kloben-Brennholz,
60 " Kiefern-Kloben-Brennholz und
126¼ " Kiefern-Knüppel-Brennholz

versteigert werden. Die Bedingungen werden im Termine wie gewöhnlich bekannt gemacht, und der Zuschlag sofort ertheilt werden, wenn die Taxe erreicht, oder überschritten sein wird; jedoch ist unerläßlich, daß jeder Käufer, welcher sein Gebot nicht gleich im Termin vollständig berichtigt, mindestens den vierten Theil des Kaufgeldes deponiren muß. Potsdam, den 4. April 1826.

Königliche Forstinspektion.

Am 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Forsthause zu Dippmannsdorf, Amts Belzig, folgende Hölzer, als:

I. an Bau- und Nutzholz

188 Stück Kiefern-Sageblöcke,
27 " " starkes Bauholz,
54 " " mittel und klein Bauholz,
½ Klafter Eichen-Nutzholz;

Digitized by Google

Bestimmung dahin näher erläutert, daß, wenn die Kündigung [illegible] nicht unbedingt, sondern nur für den Fall vorbehalten ist, wo [illegible] horsam, Ordnungswidrigkeiten ꝛc. zu Schulden kommen lassen, und [illegible] der Kündigung mithin nur eine kürzere Verfahrungsart bei einer [illegible] stellten selbst verschuldeten unfreiwilligen Dienstentlassung bezweckt, [illegible] letztere auch in den Fällen begründet, wo wegen anderweiter, ohne [illegible] Beamten eintretenden Ursachen, von deren Diensten kein weiterer [illegible] wird, der Pensionsabzug eintreten, und auf der andern Seite die [illegible] gung anerkannt werden muß.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung und Kassen[illegible]

Potsdam, den 3.

Nr. 71. Lungenseuche unter dem Rindvieh in Stolzenhagen. I. 187. April.

Da unter dem Rindvieh zu Stolzenhagen im Angermündeschen [illegible] genseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf weitere Anordnung für [illegible] Rauchfutter gesperrt.

Königl. Preuß. Regierung. Er[illegible]

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der [illegible]

Nr. 7.

Der Baurath Friederici hierselbst ist beauftragt worden, [illegible] und Mauermeister, welche sich zur Setzung von Oefen qualifiziren [illegible] fen, und das erforderliche Qualifikations-Attest zu ertheilen, wo[illegible] serhalb für die Folge nur bei dem ꝛc. Friederici mit Erfolg [illegible] können. Berlin, den 4. April 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidi[illegible]

Seit dem Jahre 1816 befinden sich in den Ritterschaftlich[illegible] rere, auf Güter der Kur- und Neumark ausgefertigte Pfandbri[illegible] gung und Aushändigung zur Zeit noch nicht nachgesucht und [illegible] Die in diesem Monat stattgefundene General-Versammlung der [illegible] märkischen Ritterschaftlichen Kredit-Association hat in der Sitzung [illegible] von dem Dasein solcher, noch nicht in das Hypothekenbuch einge[illegible] briefe Kenntniß genommen, und ist dadurch zu dem Beschlusse bew[illegible]

1) daß alle Pfandbriefe, welche ausgefertigt, aber innerhalb 5 J[illegible] Pfandbriefssucher nicht zur Eintragung gebracht worden sind, [illegible] dieser 5 Jahre jedesmal dem alsdann zunächst sich [illegible]

Digitized by Google

der Kredit-Verbundenen zur Kassation vorgelegt werden, und nur
gen dringenden Fällen, wo nachgewiesen wird, daß die Verzögerung
n Willen und der Schuld des Pfandbriefssuchers liegt, eine nach
Ressen des engeren Ausschusses zu bestimmende Ausnahme von jener
attet sein soll;

sten derjenigen Pfandbriefe, welche schon jetzt seit 5 Jahren, oder
unausgereicht liegen, noch eine einjährige Nachfrist, binnen welcher
ung bewirkt werden muß, bewilligt werden soll;

Verfügung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Beschlusse, und der darin zu 3 enthaltenen Bestimmung gemäß,
um solchen genau zu beachten, die interessirenden Herren Gutsbesitzer,
weder schon Pfandbriefe ausgefertigt, aber noch nicht eingetragen sind,
n in der Folge ausgefertigt werden mögten, hierdurch in Kenntniß
rlin, den 31. März 1826.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Personalchronik.

Ministerien des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Ange-
den dem Geheimen Finanz-Rathe Windhorn in Berlin vorläufig
dem Geheimen Finanz Rath Mauve besorgten Geschäfte eines Elb-
missarius übertragen.

ige Ober-Landesgerichts-Referendarius Alexander von Daniels ist
erichts-Assessor ernannt worden.

bei der Königl. Regierung zu Stralsund gestandene Referendarius
on, ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königl. Regierung an-

igen Stadtgerichts-Auscultatoren Friedrich Conrad August Wilhelm
Ernst Friedrich Wilhelm Heinrich Goldbeck, Eduard Gustav Lud-
Anton Ludwig Philipp Friedrich Karl Witte und August Wilhelm
heimer sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die
Rechte Johann Karl Friedrich Danckwardt, Alexander Robert
Eduard von Haugwitz und Georg Ludwig Meier als Auscul-
Stadtgericht zu Berlin, so wie der Rechtskandidat Friedrich Wil-
Herbst als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Potsdam ange-

Digitized by Google

Bestimmung haben wir erlassen, daß wenn die Einziehung solcher Offiziere nicht anordnen, indem wir für den Fall verschweigen, wo jemand sich ungebührlich Verfügungsmaßregeln zu gegen Schulden kommen läßt und der Verdacht der Einziehung nicht nur eine bloße Verfügungsmaßregel, sondern eine von dem Angeklagten wirklich verschuldete unehrenhafte Handlung begreift, nicht aber die jenigen nach in der Folge begangene, wo wenn unterwerfen ihm Verfügungen in Bezug auf gegen Schulden, wie dem Zweck der neuen Gesetzes gemäß wird der Verhaftung eintreten und auf der anderen Seite die Verhaftungsfrage ganz wegfallen werden muß.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung und Kasten-Verwaltung.

Potsdam den 5. April 18[illegible]

Nr. 71. Suspension der unter den Bürgermeister z. Einziehung.

Da unser den Landrath zu Teltow im Luckenwalder Kreise für gerechtfertigt befunden, so sind wir Ihr auf weitere Anordnung für Landrath Kommissarius gesetzt.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. St. Bl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin

Nr. 7. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Gottlieb Reichardt hierselbst ist bestätigt worden, die ihm unterm 30sten Mai v. J. ertheilte Concession zur Anlegung einer Tabaks-Fabrik in Berlin, Neue Friedrichs-Straße No. 11, auf die Dauer von 5 Jahren, vom 1. Juli d. J. ab gerechnet, zu ertheilen, wogegen Niemand binnen der Frist von 14 Tagen, vom 4. Juli d. J. ab gerechnet, Einspruch angebracht worden ist.

Berlin, den 4. Juli 1818.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Da bei dem Zustande [illegible] in der Provinzialstadt Berlin auf [illegible] auf Grund der Kur- und Neumark ausgefertigte Pfandbriefe, deren Einlösung und Vernichtung bis jetzt noch nicht vollständig und vollendet worden, [illegible] in diesem Punkt [illegible] Verfügung der Kur- und Neumärkischen Interessenten Kasse Direktion [illegible] in der Absicht vom 16. d. M. von den Zinsen [illegible] und nun in die Pfandbriefe eingetragenen [illegible] keine Kenntniß genommen und sie [illegible] zu dem Vermögen [illegible]

1) daß die Pfandbriefe [illegible] innerhalb 3 Jahren [illegible] Pfandbriefsbesitzer mit der Einlösung gedroht werden soll, nach [illegible] diesen 3 Jahren [illegible] dem andern zunächst sich [illegible]

Ausschusse der Kredit-Verbundenen zur Kassation vorgelegt werden, und nur in denjenigen dringenden Fällen, wo nachgewiesen wird, daß die Verzögerung außer dem Willen und der Schuld des Pfandbriefssuchers liegt, eine nach dem Ermessen des engeren Ausschusses zu bestimmende Ausnahme von jener Regel gestattet sein soll;

2) daß zu Gunsten derjenigen Pfandbriefe, welche schon jetzt seit 5 Jahren, oder noch länger unausgereicht liegen, noch eine einjährige Nachfrist, binnen welcher die Eintragung bewirkt werden muß, bewilligt werden soll;

3) daß diese Verfügung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Von diesem Beschlusse, und der darin zu 3 enthaltenen Bestimmung gemäß, werden daher, um solchen genau zu beachten, die interessirenden Herren Gutsbesitzer, für welche entweder schon Pfandbriefe ausgefertigt, aber noch nicht eingetragen sind, oder dergleichen in der Folge ausgefertigt werden mögten, hierdurch in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 31. März 1826.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Personalchronik.

Die Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten haben dem Geheimen Finanz-Rathe Windhorn in Berlin vorläufig die bisher von dem Geheimen Finanz Rath Mauve besorgten Geschäfte eines Elbschiffahrts-Kommissarius übertragen.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Alexander von Daniels ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Der bisher bei der Königl. Regierung zu Stralsund gestandene Referendarius Ludwig Simon, ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Friedrich Conrad August Wilhelm Coßmann, Ernst Friedrich Wilhelm Heinrich Goldbeck, Eduard Gustav Ludwig Bonseri, Anton Ludwig Philipp Friedrich Karl Witte und August Wilhelm Rudolph Hochheimer sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Johann Karl Friedrich Danckwardt, Alexander Robert Förster, Ernst Eduard von Haugwitz und Georg Ludwig Meier als Auscultatoren bei dem Stadtgericht zu Berlin, so wie der Rechtskandidat Friedrich Wilhelm Hermann Herbst als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Potsdam angestellt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle bei Neustadt a. d. D. befindlichen Königl. Landbeschäler, ist während der Beschälzeit im Jahre 18 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk.

1. zu Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse,
   a) durch Landbeschäler à 1½ Thlr. 628 Stück,
   b) durch Hauptbeschäler à 6 Thlr. 125 „
   — 753 Stück,
2. zu Brunn im Ruppinschen Kreise . . . . . 17 „
3. zu Amt Fehrbellin im Ost-Havelländischen Kreise 98 „
4. zu Liebenwalde im Nieder-Barnimschen Kreise . 118 „
5. zu Mittenwalde im Templiner Kreise . . . . 51 „
6. zu Lübbenow im Prenzlower Kreise . . . . . 150 „
7. zu Brüssow desgl. . . . . 161 „
8. zu Blankenburg im Angermünder Kreise . . . 58 „
9. zu Felchow desgl. . . . . 144 „
10. zu Alt-Mädewitz im Ober-Barnimer Kreise . . 182 „
11. zu Groß-Barnim desgl. . . . . 182 „
12. zu Döllen in der Ost-Priegnitz . . . . . 208 „
13. zu Laaske desgl. . . . . 158 „
14. zu Wulfersdorf desgl. . . . . 215 „
15. zu Papenbruch desgl. . . . . 234 „
16. zu Oranse desgl. . . . . 133 „
17. zu Rühstädt in der West-Priegnitz . . . . . 281 „
18. zu Stavenow desgl. . . . . 183 „

Summa der bedeckten Stuten 3326 Stü

II. Im Frankfurter Regierungsbezirk . . . . . 53 „
III. Im Magdeburger Regierungsbezirk . . . . . 1769 „
IV. Im Stettiner Regierungsbezirk . . . . . 1242 „
V. Im Stralsunder Regierungsbezirk . . . . . 799 „

Summa der bedeckten Stuten 7189 St

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 30. März 18

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Am 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Kruge zu Rädel folgende, in der Königl. Lehninschen Forst eingeschlagenen, auf der Ablage bei Lehnin zur Verschiffung bereit stehenden Brennhölzer, als:

76 Klafter Eichen-Kloben-Brennholz,
60 " Kiefern-Kloben-Brennholz und
126¼ " Kiefern-Knüppel-Brennholz

versteigert werden. Die Bedingungen werden im Termine wie gewöhnlich bekannt gemacht, und der Zuschlag sofort ertheilt werden, wenn die Taxe erreicht, oder überschritten sein wird; jedoch ist unerläßlich, daß jeder Käufer, welcher sein Gebot nicht gleich im Termin vollständig berichtigt, mindestens den vierten Theil des Kaufgeldes deponiren muß. Potsdam, den 4. April 1826.

Königliche Forstinspektion.

Am 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Forsthause zu Dippmannsdorf, Amts Belzig, folgende Hölzer, als:

I. an Bau- und Nutzholz

188 Stück Kiefern-Sageblöcke,
27 " " starkes Bauholz,
54 " " mittel und klein Bauholz,
½ Klafter Eichen-Nutzholz;

II. an Brennholz

465 Klafter Kloben
328 " Knüppel } von verschiedenen Holzgattungen,
13 " harte und
124 " weiche } Stubben

versteigert werden. Die Bedingungen werden im Termine wie gewöhnlich bekannt gemacht, und der Zuschlag sofort ertheilt werden, wenn die Taxe erreicht, oder überschritten sein wird; jedoch ist unerläßlich, daß jeder Käufer, welcher sein Gebot nicht gleich im Termin vollständig berichtigt, mindestens den vierten Theil des Kaufgeldes deponiren muß. Potsdam, den 4. April 1826.

Königliche Forstinspektion.

Zum meistbietenden Verkauf des im Saarmunder Elsbruch des Cunersdorf Reviers aufgeschlagenen Holzes, bestehend aus

160½ Klafter Elsen Kloben,
22½ Klafter Elsen Knüppel und
15 Klafter Birken Kloben,

steht auf den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des [illegible]sters Schwarz zu Tremdorf ein Termin an, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag nach Befinden der Umstände gleich im Termine ertheilt werden wird.

Potsdam, den 11. April 1826. Königl. Forstinspektion.

Digitized by Google

In Gefolge höherer Bestimmung soll die Königl. Torfgräberei bei Friedersdorff, von diesem Jahre ab auf sechs aufeinanderfolgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Termin hierzu ist auf den 23. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Forstdienstause hierselbst angesetzt. Die Lizitations-Bedingungen werden in 4 Wochen auf dem Rentamte zu Storkow, bei dem Königl. Regierungs-Secretair und Registrator Herrn Werner in Potsdam und bei der unterzeichneten Forst-Inspektion zur Einsicht bereit liegen. Friedersdorff, den 12. April 1826.

Königl. Forstinspektion Storkow.

Das hierselbst in der Baruther Straße sub Nr. 218 belegene, im Grund- und Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 125 verzeichnete, dem Schlächtermeister Johann Gottlieb Lehmann zugehörige Kleinerbengut, bestehend in den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dreien Gärten, 47 Morgen verschiedenen Ackers, Wiesen und einem Weinberge, welches alles nach der gerichtlichen Taxe zu 3890 Thlr. 29 Sgr. abgeschätzt ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu den Lizitationstermin auf

den 12. April, 17. Juni und 30. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

wovon der letztere peremtorisch ist, auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden Kauflustige und Besitzfähige hierdurch ein, in diesem Termine zu erscheinen, mit dem Bemerken, daß in dem letzten Termine dem Meistbietenden das Grundstück, in sofern nicht ein bis zur Publikation des Adjudications-Bescheides eingegangenes Mehrgebot, oder andere rechtliche Umstände dies verhindern sollten, sofort zugeschlagen werden soll. Luckenwalde, den 29. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es soll die dem Zieglermeister Johann Teelitz gehörige, vor hiesiger Stadt belegene Ziegelei nebst Zubehör, welche im Jahre 1821 für 1600 Thl. Kourant acquirirt worden, Schuldenhalber in termino

den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Pritzwalk, den 20. Februar 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zu Putlitz belegene, Vol. II. Fol. 15 des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete, der verehelichten Schlächter Teudt geb. Eisermann zugehörige Wohnhaus, eine halbe Bürgerstelle, welches mit den dazu gehörigen Pertinenzien zu 512 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. gerichtlich taxirt worden, soll Schulden halber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben deshalb einen peremtorischen Bietungstermin

auf den 8. Juni, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Philippshoff zu Putlitz angesetzt, und laden dazu Kauflustige mit dem

Digitized by Google

Bemerken ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort erfolgen soll, und die Taxe des Grundstücks bei dem Herrn Burgemeister Schreck in Puttlitz stets eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 24. Februar 1826. Die Gerichte der Herrschaft Puttlitz.

Das zu Puttlitz belegene Vol. I. Fol. 89. des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Nachlaß des Zimmerpoliers Wolff gehörige Wohnhaus, eine halbe Bürgerstelle, welches mit den dazu gehörigen Pertinenzien zu 573 Thl. 24 Sgr. 2 Pf. gerichtlich taxirt worden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben deshalb einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 7. Juni d. J., Vormittags um 11 Uhr,

zu Puttlitz angesetzt, und laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort erfolgen soll, und die Taxe des Grundstücks bei dem Herrn Burgemeister Schreck in Puttlitz stets eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 28. Februar 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Puttlitz.

Das eine Meile von hier in dem Kämmerei-Dorfe Reipzig belegene herrschaftliche Vorwerk und die damit verbundenen beiden Wassermühlen, welche mit Johannis d. J. wiederum pachtlos werden, sollen von da ab anderweit auf drei Jahre in dem dazu auf den 16. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftszimmer angesetzten Lizitationstermin, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir laden Pachtlustige, die zugleich kautionsfähig sind, dazu ein, und bemerken, daß der Anschlag und die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, so wie auch der Forstwärter Gerlach in Reipzig angewiesen ist, die einzelnen Pachtgegenstände den Pachtlustigen, die sich dazu bei ihm melden, an Ort und Stelle anzuzeigen. Bei dem Vorwerk sind 3½ Winspel Winteraussaat, überflüssiger Wiesewachs, bedeutende Kohlländereien, große Rohr- und Fischereinutzung, eine Schäferei von circa 1000 Stück und hinlängliche Hand- und Spanndienste.

Von den beiden Mühlen enthält:

1) die sogenannte große Mühle, 6 Mahlgänge, 1 Grützstampfengang, 1 Oelstampfgang mit Presse und eine besondere Schneidemühle mit einer Vorrichtung zum Tuchwalken;
2) die in einiger Entfernung davon belegene Neue Mühle, 3 Mahlgänge.

Das Ganze ist bis jetzt für die Summe von 3510 Thlr. jährlich verpachtet.

Frankfurt an der Oder, den 23. März 1826. Der Magistrat.

Am 27. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, und folgende Tage, soll zu Zernikow bei Prenzlau das sämmtliche Feld- und Viehinventarium, bestehend in 18 Pferden, 2 Fohlen, 13 Ochsen, 2 Bullen, 37 Kühe, 5 zwei- und sieben einjährige Ferse

Digitized by Google

ächter Race, 1000 Schaafe, 30 Schweine, Federvieh, Haus- und Ackergeräth aller Art, Kupfer, Messing, Zinn, Blech und Eisen, Meubles und Betten, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kouranr öffentlich verkauft werden.

Prenzlau, den 31. März 1826.

Adlich von Sydowsche Gerichte zu Zernickow.

Alle diejenigen, welche das in vim executionis abgepfändete Erbzinsgut Nr. I zu Eldena, welches umfaßt: 18,990 □Ruthen Acker,
5,712 □Ruthen Wiesen,
663 □Ruthen Garten,
1,190 □Ruthen unbrauchbar,
zu 144$\frac{6}{10}$ Scheffeln und 47$\frac{10}{100}$ Fudern bonitirt ist, dessen Canon 247$\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen Schweriner Maaß beträgt, dessen Gebäude zu 3275 Thlr. in der Domanial-Brandkasse versichert sind, und welchem die Kruggerechtigkeit zusteht, zu kaufen Willens sind, werden hiermit geladen,

am 5. Mai d. J., Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen, Bot und Ueberbot zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag unter den 14 Tage vorher in der Registratur einzusehenden Bedingungen, mit Vorbehalt des herrschaftlichen Vorkaufs und gläubigerischen Gleichgebotrechts, gegen Erlegung einer als Conventionalpön haftenden Summe von 200 Thlr. zu erwarten. Großherzogl. Amtsgericht Eldena zu Grabow, den 17. April 1826.

Es soll der völlig separirte und hutfreie Acker der hiesigen Kirche, bestehend in 698 Morgen 89 □R., zu welchem 47 Morg. 174 □R. zweischnittige, im Acker liegende Wiesen gehören, mit der zur Zeit bestehenden Hütungsgerechtigkeit mit Schaafen und anderm Vieh in der nahen Stadtforst und in dem Elsbruch zu Feldichen, von Michaelis 1827 ab, oder wenn es gewünscht wird, und mit den zeitigen Pächtern, wie zu hoffen steht, eine Vereinigung zu Stande zu bringen ist, noch früher in Erb- oder 6- bis 9jähriger Zeitpacht ausgethan werden. Wir haben dazu einen Bietungstermin auf

den 2. Juni d. J.,

Vormittags, zu Rathhause hierselbst angesetzt, zu welchem Besitz- und Kautionsfähige Unternehmer mit der Bemerkung wir hiermit einladen, daß Anschläge und Bedingungen bei uns eingesehen werden können, und der Zuschlag der höhern Behörde vorbehalten bleibt. Der Acker hat eine regelmäßige, der Feldwirthschaft vortheilhafte Lage, ist größtentheils von guter Qualität, zugänglich durch große Straßen und den Viehtriften günstig, zu welchen sich verschiedene andere, den Besitz und die vortheilhafte Benutzung sichernde Verhältnisse gesellen, die theils in der Lage der Stadt und der Menge des wohlfeilen Wiesewachses derselben vorhanden, theils durch die Separation geschaffen sind. Bärwalde i. d. N., den 10. April 1826.

Oberpfarrer und Magistrat.

Digitized by Google

Das auf 296 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzte Erbpachtgut des George Müller Nr. 29. zu Wilhelmsaue, aus guten Gebäuden und 61 Morgen Brandland bestehend, soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 22. Juni und 24. August d. J., Vormittags, hier in Wriezen in der Wohnung des unterschriebenen Kommissarii, insonderheit aber

auf den 25. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Müllerschen Hause zu Wilhelmsaue ansetzen.

Wriezen, den 11. April 1826. Gilbert.

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Unsere Gesellschaft, welche nach kaum siebenmonatlichem Wirken schon Sicherheit für zehn Millionen Thaler Preußisch Kourant an laufenden Versicherungen gibt, empfiehlt sich in ganz Deutschland und in der Schweiz der allgemeinsten Theilnahme.

Um Jedermann die Benutzung der Vortheile, welche sie darbietet, zu erleichtern, haben wir an vielen Orten Hauptagenten (in Berlin Herrn Rudolph Jensen, in Magdeburg Herrn Kämmerei-Kontrolleur Brüggemann, in Breslau Herrn Günther & Comp., in Königsberg Herrn C. L. Andersch, in Memel Herrn J. D. Sperling, in Stettin Herrn C. G. Fischer, in Stralsund Herrn L. Oesterreich jun., in Danzig Herrn B. G. Meyer, in Elbing Herrn F. W. Schubert, in Rostock Herrn Ernst Meder u. s. w.) angestellt, welche von uns bevollmächtigt sind, Versicherungen abzuschließen und die Policen darüber auszufertigen. Aachen, den 31. März 1826. Die Direktion.

L. Seyffardt, Generalagent.

Daß von der Wohllöbl. Direktion der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft mir die Agentur ihres Geschäfts übertragen ist, und von jetzt ab auf alle Getreide-Arten, so wie auch auf Handelsgewächse, Versicherungen bei mir angenommen und besorgt werden, beehre ich mich, dem Ackerbau treibenden resp. Publikum ganz ergebenst anzuzeigen. Brück, den 13. April 1826. Der Burgemeister Schulze.

Ich bin gesonnen, meine hierselbst belegene Scharfrichterei, nebst Zubehörungen und den darauf ruhenden Rechten und Gerechtigkeiten, auf einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren zu verpachten, oder auch aus freier Hand zu verkaufen.

Pacht- oder Kauflustige können die desfallsigen Bedingungen täglich, von 8 an bis zum 15. Mai d. J. bei mir einsehen.

Prihwalk, den 30. März 1826. Der Scharfrichter Zankl.

Die Glaswaaren-Niederlage, Schwerdtfeger- und Hohenwegstraßen-Ecke in Potsdam, empfiehlt sehr gutes halbweißes Tafelglas (Fensterscheiben) in beliebten Größen zum billigsten Preise. Die Herren Hausbesitzer wollen gütigst auf diese Anzeige reflektiren, und zum Gebrauch dieser Waare die erwähnte Niederlage mit Ihren Besuchen beehren.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 28. April 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

993. Der Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Alt-Lietzegöricke im Frankfurter Regierungsbezirk. Vom 21. März 1826.

994. Der Brückgeld-Tarif für Ruhrort. Vom 29. März 1826.

995. Die Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8. Januar 1815, über die eheliche Gütergemeinschaft, in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafschaft Werden und dem ehemaligen Stifte Elten. Vom 31. März 1826.

996. Das Publikandum, betreffend das Verbot des Nachdrucks und resp. Handels mit auswärts-veranstalteten Nachdrucken der von Göthe'schen Werke. Vom 7. April 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 72. Zahlung von Zinsen auf Kurmärkische Obligationen. C. 143. April.

Für den Zeitraum vom 1. November 1825 bis 1. Mai d. J. werden die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch Ständischen Obligationen gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Koupons Nr. VII. Ser. I. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30 par terre rechts, am 1. Mai d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage eines jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a) vom 1. bis 6. Mai auf die Obligationen W X Y Z und A A;
b) " 8. " 13. " " " " S T U V;
c) " 16. " 20. " " " " O P Q R;
d) " 22. " 25. " " " " K L M N;
e) " 1. Juni bis 10. Juni " " F G H I;
f) " 12. " " 17. " " " A C D E,

Digitized by Google

Es ist dies also die letzte Bekanntmachung dieser Art, und wird dieselbe nur bei besonderer Veranlassung, namentlich wenn von dem, was die gegenwärtige besagt, etwas abgeändert werden soll, erneuert werden.

Berlin, den 20. März 1826.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.
Deputirte der Provinz Kurmark. von Bredow. Thiede.

Potsdam, den 13. April 1826.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und wegen der künftigen Zinszahlungen noch besonders auf den Schluß derselben aufmerksam gemacht. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nr. 73. Einlösung der rückständigen Zins-Koupons ꝛc. von Kurmärkischen Obligationen u. Neumärkischen Interims-Scheinen. C. 168. April.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß nunmehr mit der sukzessiven Tilgung der nahe an 4½ Million Thaler betragenden älteren, aus dem Zeitraume vor dem 1. Mai und resp. 1. Juli 1818 herrührenden Zinsrückstände von den Kur- und Neumärkischen Kriegesschulden — sie mögen in eingelöseten Zinskoupons oder in diesen völlig gleich geltenden sogenannten Zinsscheinen der Kurmark und der Neumark bestehen — zum Börsenkourse, so lange derselbe unter pari steht, außerdem aber durch Verloosung — in dem Maaße vorgegangen werden soll, daß dieselben im Verlaufe von 15 bis 16 Jahren völlig eingezogen werden, welches dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 5. April 1826. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 20. April 1826.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. - Kassen-Verwaltung.

Nr. 74. Verloosung der Zentral-Steuer-Obligationen u. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine. I. 731. April.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg stattgefundenen 16ten Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen, sind die in der unten sub ⊙ abgedruckten Nachweisung verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Scheine wird Michaelis dieses Jahres zu Leipzig geschehen, und das weiter Erforderliche noch vor Eintritt des Zahlungstermins öffentlich bekannt gemacht werden. Merseburg, dem 4. April 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident, Freihr. v. Brenn.

⊙ Nachweisung

der bei der am 4. April 1826 stattgehabten 16ten Ziehung der Zentralsteuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A à 3000 Thl. Nr. 18. 88. 108. 149. und 159.
Litt. B à 2000 Thl. Nr. 4. 49. 50. 56. 137. 190. und 202.

Digitized by Google

Litt. C à 1000 Thl. Nr. 4. 7. 23. 101. 226. 274. 317. 380. 382. 384. 407. 417. und 456.

Litt. D à 500 Thl. Nr. 4. 7. 31. 122. 140. 153. 233. 272. 391. 418. 476. 489. 512. 565. 607. 619. 625. 639. 644. 656. 704. 735. 741. 779. 788. 943. 994. 1005. 1010. 1059. 1078. 1083. 1104. 1124. und 1127.

Litt. E à 200 Thl. Nr. 11. 38. 44. 46. 47. 75. 86. 154. 158. 182. 18[illegible] 218. 239. 246. 276. 290. 480. 494. 518. 610. 62[illegible] 631. 691. 704. 764. 767. 781. 806. 849. 850. 9[illegible] 918. 1043. 1065. 1124. 1145. 1168. 1171. 1[illegible] 1319. 1320. 1382. 1427. 1431. 1464. 1465. [illegible] 1597. 1630. 1663. 1674. 1678. 1711. 1720. 1[illegible] 1892. 1914. 1981. 1982. 1995. 1999. 2052. 20[illegible] 2083. 2085. 2104. 2128. 2137. 2143. 2219. 22[illegible] 2246. 2287. 2305. 2364. 2371. 2427. 2501. 25[illegible] 2565. 2592. 2629. 2691. 2721. 2748. 2817. 28[illegible] 2856. 2891. 2918. 2982. 2983. 3018. 302[illegible] 30[illegible] 3132. 3145. 3172. 3241. 3323. 3357. 3360. 3362. 3408. 3409. 3521. 3549. 3598. 3644. 3696. 3714. 3737. 3824. 3855. 3890. 3908. 3922. 3924. 3943. 4025. 4120. 4133. 4146. und 4156.

Litt. F à 100 Thl. Nr. 6. 44. 140. 153. 193. 238. 321. 359. 390. 393. 40[illegible] 413. 441. 445. 481. 484. 516. 521. 561. 565. 690. 711. 764. 849. 872. 974. 1003. 1024. 1052. 1080. 1113. 1144. 1226. 1250. 1277. 1294. 1362. 1381. 1442. 1443. 1485. 1515. 1594. 1599. 1608. 1632. 1642. 1674. 1680. 1686. 1688. 1700. 1728. 1764. 1804. 1841. 1884. 1888. 1942. 1990. 2055. 2084. 2096. 2140. 2153. 2223. 2224. 2235. 2244. 2291. 2407. 2478. 2488. 2508. 2516. 2539. 2553. 26[illegible] 2725. 2757. 2797. 2825. 2826. 2843. 2849. 29[illegible] 2986. 2997. 3012. 3045. 3095. 3099. 3102. 3[illegible] 3122. 3136. 3174. 3201. 3313. 3340. 3404. 3[illegible] 3452. 3457. 3474. 3486. 3562. 3614. 3696. 37[illegible] 3757. 3789. 3795. 3796. 3827. 3843. 3845. 38[illegible] 3879. 3959. 3997. 4039. 4043. 4053. 4105. 41[illegible] 4266. 4314. 4326. 4398. 4403. und 4416.

* * *

Bei der am heutigen Tage in Merseburg stattgehabten neunten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen, ehemals Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

Digitized by Google

Litt. B à 500 Thl. Nr. 540. 590. und 661.,
" C à 100 " " 140. 388. 439. 576. 1157. 1325. 1448. 2267. 2329. 2439. 2682. 2733. 2864. 2974. und 3195.,
" D à 50 " " 39. und 676.,
" A à 1000 " " 228. 255. 439. 554. 574. 1291. 1518. 1605. 2203. 2211. 2316. und 3010.,

und wird die Zahlung der Kapitalien zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Termine von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E à 25 Thl., die Scheine von Nr. 4903 bis mit 5456 bei der obgenannten Kasse durch Baarzahlung eingelöst werden.

Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher bei Eintritt des Zahlungstermins bei der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hier zu melden, und die Kapitalien gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 7. April 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident, Freihr. v. Brenn.

* * *

Potsdam, den 18. April 1826.

Vorstehende beide Bekanntmachungen resp. vom 4. und 7. d. M., die stattgehabten Verloosungen der Zentral-Steuerobligationen und ehemaligen Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine betreffend, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 17. April 1826.

Nr. 75. Stienauersche Erziehungsanstalt. Pl. II. 414. April.

Da die bisher unter der Direktion des Schullehrer Stienauer zu Spandau und Valentinswerder gestandene Erziehungsanstalt für verwahrlosete Kinder bis auf Weiteres geschlossen worden, so wird solches den Ortsobrigkeiten bekannt gemacht, mit der Anweisung, dem ꝛc. Stienauer fernerhin keine Zöglinge verabfolgen zu lassen, auch darauf zu halten, daß dieses von den Angehörigen solcher Kinder nicht geschehe. Sollte dies dennoch geschehen, so wird auf Kosten der resp. einzelnen Personen oder Behörden, die demselben ein Kind anvertrauet haben, solches zurückgesandt werden. Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. April 1825.

Nr. 76. Pensions-Vorschläge. 2. d. 1550. Dezember.

Zur Ausführung der in dem neuen Pensions-Reglements vom 30. April v. J. vorgeschriebenen Grundsätze kommt es wesentlich darauf an, daß bei den Anträgen auf Pensionsbewilligungen jedesmal die Dauer der von einem Beamten dem Staate geleisteten anrechnungsfähigen Dienste, und in manchen Fällen auch das Lebensalter desselben genau konstatirt werde.

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Die 77. Militärisch-topographische Landesvermessung. 1. [illegible] Apr.

[illegible]

[illegible]

Die zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1, [illegible] Gegenden [illegible] zu gestatten;

2, [illegible] Kunstgeher, gegen [illegible] täglich, [illegible]

3, [illegible] zu ihrem Fortkommen [illegible] Bezahlung [illegible] möglichsten [illegible] zu sorgen.

4, [illegible] bedeutend [illegible] Forsten unentgeldlich [illegible] wenn solche aber so entfernt liegen sollten, daß [illegible] verloren geht, so ist das nöthige Holz von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen vorschußweise gegen Quittung zu liefern, [illegible] sie solches aus den benachbarten Forsten wiedererstattet erhalten sollen.

Die zur Anfahrt dieser Stangen nöthige Fuhre wird von den Ortschaften geleistet, und, nach billiger Uebereinkunft, sogleich bezahlt.

Digitized by Google

4) Werden die Beamten, besonders Forst- und Baubedienten, und Ortsobrigkeiten, die sich im Besitze von Charten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, welche das zu vermessende Terrain in sich faßt, hierdurch angewiesen, dieselben den Herren Offizieren zur Einsicht und nöthigen Kopirung mitzutheilen, wobei sie denenselben die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu ertheilen haben.

5) Da übrigens die Herren Offiziere in Gasthäusern oft gar nicht unterkommen möchten, oder wenigstens dort die ihrem Auftragungs- und Zeichengeschäfte nöthige Ruhe und Sicherheit, welche ihre Arbeit und die Aufbewahrung ihrer Instrumente erfordern, nicht haben würden, so sind selbige gegen Vorzeigung dieser offenen Ordres mit freiem Quartier zu versehen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 16. Besoldungs-Titel in den Salarienkassen-Rechnungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von dem, den Besoldungstitel in den Salarien-Kassenrechnungen betreffenden Schreiben der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 17. März d. J. und dem darin allegirten Rechnungsschema hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich nach dem Inhalte derselben zu achten. Berlin, den 3. April 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Der Besoldungstitel in den Rechnungen erleidet durch die neue Einrichtung der Etats eine so wesentliche Abänderung, daß die Feststellung des Formulars zu diesem Titel nicht bis zu dem Erlasse der, von der definitiven Einrichtung des Kassenwesens abhängigen allgemeinen und besondern Vorschriften über das Rechnungswesen der verschiedenen Verwaltungszweige, ausgesetzt bleiben kann.

Nach Maaßgabe der jetzigen Etatseinrichtungen müssen, außer den fortdauernden Besoldungen, auch die zum Aussterbe-Etat gehörigen persönlichen Zulagen und extraordinairen Besoldungen, so wie die davon zu berechnenden Abzüge zum Pensionsfonds, bei dem Besoldungstitel rechnungsmäßig nachgewiesen werden.

Damit dies überall auf die kürzeste und übersichtlichste Weise und einförmig geschehe, wird der Königl. Regierung unten abgedrucktes Schema, nach welchem die Besoldungsausgaben in den Rechnungen pro 1826 nachzuweisen sind, mitgetheilt, um solches sämmtlichen Kassen Ihres Ressorts zur Richtschnur zuzufertigen, und auf deren genaue Befolgung zu halten. Potsdam, den 17. März 1826.

An Ober-Rechnungskammer. Aschenborn.

sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung.

Potsdam, den 17. März 1826. Ober-Rechnungskammer. Aschenborn.

An

das Königl. Kammergericht.

Digitized by Google

Rechnungsschema

Soll-Ausgabe nach dem Etat pro 18		Zugang	Abgang	Wirkliche Soll-Ausgabe pro 18		Laufende Nr.	Benennung der Ausgaben und Empfänger
überhaupt	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinärer Bewilligungen für Rechnung des Ausfertigers des Etats			überhaupt	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinärer Bewilligungen		
1. Thl. sgr. pf.	2. Thl. sgr. pf.	3. Thl. sgr. pf.	4. Thl. sgr. pf.	5. Thl. sgr. pf.	6. Thl. sgr. pf.		1.
[illegible] — —	500 — —	. . .	. . .	3000 — —	500 — —	1.	N. N. . .
[illegible]		. . .	. . .	2000 — —	. . .	2.	N. N. . . .
[illegible]	100		10 — —	1100 — —	100 — —	3.	N. N. . . .
							Gehalt . . 10
							Tantieme statt der etatsmäßigen 110 Thlr. von den Pag. .. nachgewiesenen 10,000 Thlr. à 1 Prozent . . 10
[illegible] — —	100		600 — —	300 — —	33 10 —	4.	N. N. . . 22
							der N. N. . .
[illegible]	. . .	100 —	. . .	700 — —	. . .	5.	N. N. . . .
[illegible]	200		600 — —	200 — —	50 — —	6.	N. N. . . .
							Der Abzug zum Pensionsfonds den im Etat vor der Linie ag ten, in der N. N. Rechnung Ausgabe kommenden 80 Thl berechnet.
. . .	. . .	300 — —	. . .	300 — —	. . .	7.	N. N. . . .
[illegible]00 — —	905 — —	400 — —	1210 — —	7690 — —	688 10 —	.	.....Latus.....

n Besoldungstitel.

Ist Ausgabe pro 18..									Ist Rest			Anmerkungen.
überhaupt.			inkl. persönlicher Zulagen und extraordinairer Besoldungen für Rechnung des Aussterbe-Etats.			davon ist zum Pensionsfonds gezahlt worden, und zwar an fortlaufenden Beiträgen.			an Abzügen von neuen Gehalten und Gehaltszulagen.			überhaupt.			inkl. persönlicher Zulagen und extraordinairer Besoldungen.			
10.			11.			12.			13.			14.			15.			
Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	
750	—	—	375	—	—	48	22	6	.	.	.	750	—	—	125	—	—	Der N. N. ist am 20. September gestorben, und das dem N. N. laut Anweisung vom ..... bewilligte, noch unerhoben gebliebene Gnadengehalt in Rest aufgeführt.
100	—	—	.	.	.	35	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
90	—	—	105	—	—	19	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
300	—	—	33	10	—	3	11	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Der N. N. ist am 20. Januar gestorben, und das Gehalt für den Monat April als Gnadenbewilligung an die N. N. gezahlt, laut Anweisung vom ... Vom Mai ab, ist die Stelle unbesetzt geblieben.
700	—	—	.	.	.	10	7	6	16	20	—	.	.	.	.	.	.	Der N. N. hat vom 1. Juli ab 800 Thl. Gehalt, mithin 200 Thl. Zulage erhalten, laut Anweisung vom .....
200	—	—	50	—	—	3	5	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Der N. N. ist am 20. März gestorben, und das Gehalt dieser Stelle für das 2te Quartal erspart, laut Anweisung vom .....
300	—	—	.	.	.	3	22	6	50	—	—	.	.	.	.	.	.	Der N. N. ist am 1. Juli, laut Anweisung vom ..., mit 600 Thl. Gehalt angestellt.
940	—	—	563	10	—	123	9	4	66	20	—	750	—	—	125	—	—	

Digitized by Google

Soll-Ausgabe nach dem Etat pro 18..		Zugang.	Abgang.	Wirkliche Soll-Ausgabe pro 18..		Laufende Nr.	Benennung der Ausgaben und Empf
überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinairer Besoldungen für Rechnung des Aussterbe-Etats.			überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinairer Besoldungen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Thl. sgr. pf.	Thl. sgr. pf.	Thl. sgr. pf.	Thl. sgr. pf.	Thl. sgr. pf.	Thl. sgr. pf.		
8500 — —	905 — —	400 — —	1210 — —	7690 — —	688 10 —	.	..... Transport ..
100 — —	. . .	. . .	. . .	100 — —	. . .	8.	N. N. . .
1100 — —	1100 — —	. . .	550 — —	550 — —	550 — —	9.	N. N. . .
9700 — —	2005 — —	400 — —	1760 — —	8340 — —	1238 10 —	.	..... Summa ..

Bemerkung.

Da die Etats die Besoldungen in drei Kolonnen, nämlich

a) die fortdauernden Besoldungen,
b) die persönlichen Zulagen und extraordinairen Besoldungen,
c) die Hauptsummen

enthalten, so sollten sie grundsätzlich in gleicher Art auch in den Rechnungen als Soll-Ausgabe nachgewiesen werden. Zur Abkürzung und Erleichterung der Rechnungslegung, sind indessen für die letztern nur diese zwei Kolonnen als zum Nachweise der Soll-Ausgabe hinreichend angenommen worden.

Nach Abrechnung der extr
Besoldungen ꝛc. mit .
beträgt die Ausgabe an
den Besoldungen

Balance.

Nach dem Etat haben für
18.. verausgabt werden

Nach den Kolonnen 10 un
pro 18.. wirklich ausgeg

Mithin weniger .
und nach Abzug der in d
nen 14 und 15 aufgeführ
folgende Rechnung zu übe
Ausgabe-Reste von .

sind für das Jahr 18.. em
den . .

Digitized by Google

Ist Ausgabe pro 18..						Ist Rest		Anmerkungen.
überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinairer Besoldungen für Rechnung des Aussterbe-Etats.	davon ist zum Pensionsfonds gezahlt worden, und zwar				überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinairer Besoldungen.	
		an fortlaufenden Beiträgen.		an Abzügen von neuen Gehalten und Gehaltszulagen.				
10.	11.	12.		13.		14.	15.	
Thl. sgr. pf.	Thl. sgr. pf.	Thl. sgr. pf.		Th. sgr. pf.		Thl. sgr. pf.	Thl. sgr. pf.	
6940 — —	563 10 —	123	9 4	66	20 —	750 — —	125 — —	Der Abzug zum Pensionsfonds wird nach Maaßgabe des Etats bei der Hauptbesoldung des N. N. in der Rechnung N. N. in Anrechnung kommen.
100 — —	. . .	.	. . .	.	. . .	. . .	. . .	
550 — —	550 — —	8	15 —	.	. . .	. . .	. . .	Der N. N. ist mit dem 1. Juli als N. N. nach N. N. versetzt, und dessen Gehalt von diesem Termine ab erspart worden, laut Anweisung vom .....
7590 — —	1113 10 —	131	24 4	66	20 —	750 — —	125 — —	
. . .	. . .	Die Pensionsabzüge sind mit resp. 131 Thl. 24 Sgr. 4 Pf. und 66 Thl. 20 Sgr. an die N. N. Kasse laut anliegender Quittung vom ..... abgeliefert.						
1113 10 —								
6476 20 —								
9700 — —	2005 — —							
7590 — —	1113 10 —							
2110 — —	891 20 —							
750 — —	125 — —							
1360 — —	766 20 —							

Allgemeine Bemerkungen.

1) In Ansehung der beiden Kolonnen 10 u. 11 für die Ist-Ausgabe an Besoldungen gilt rücksichtlich der Abweichung vom Etatsschema, die Bemerkung unter den Kolonnen 1 u. 2 für die Soll-Ausgabe. Dem zufolge muß aber auch die in der Kolonne 11 sich ergebende Summe an persönlichen Zulagen ꝛc. in der Kolonne 10 von der, an Besoldungen überhaupt gezahlten Summe stets wie nebenstehend geschehen, in Abzug gebracht werden, da sie nur für Rechnung des Aussterbe-Etats gezahlt und besonders vergütet wird. Kassen, welche Ueberschüsse abzuführen haben, dürfen sie mithin in ihren Rechnungen auch nicht davon in Abzug bringen, sondern rechnen sie darauf, mittelst Quittungswechsel, als baar abgeführt an.

2) Die Quittungen werden über den Besoldungsbetrag, mit Einschluß der davon in Abzug gekommenen, in den Kolonnen 12 u. 13 nachgewiesenen Beiträge zum Pensionsfonds von den Besoldungsempfängern ausgestellt. In den Quittungen darf das dauernde Einkommen von den persönlichen Zulagen nicht getrennt, und eben so wenig dürfen die letztern in den Quittungen nachrichtlich bemerkt werden. Wegen der nach den besonders vollzogenen Aussterbe-Etats zu legenden Rechnungen, werden besondere Bestimmungen erfolgen.

Digitized by Google

Soll-Ausgabe nach dem Etat pro 18..		Zugang.	Abgang.	Wirkliche Soll-Ausgabe pro 18..		Laufende Nr.	Benennung der Ausgaben und Empfänger.
überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinairer Besoldungen für Rechnung des Aussterbe-Etats.			überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinairer Besoldungen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Thl. sgr. pf.	Thl. sgr. pf.	Thl. sgr. pf.	Thl. sgr. pf.	Thl. sgr. pf.	Thl. sgr. pf.		
8500 — —	905 — —	400 — —	1210 — —	7690 — —	688 10 —	.	..... Transport .....
100 — —	. . .	. . .	. . .	100 — —	. . .	8.	N. N. . . .
1100 — —	1100 — —	. . .	550 — —	550 — —	550 — —	9.	N. N. . . .
9700 — —	2005 — —	400 — —	1760 — —	8340 — —	1238 10 —	.	..... Summa .....

Bemerkung.

Da die Etats die Besoldungen in drei Kolonnen, nämlich

a) die fortdauernden Besoldungen,

b) die persönlichen Zulagen und extraordinairen Besoldungen,

c) die Hauptsummen

enthalten, so sollten sie grundsätzlich in gleicher Art auch in den Rechnungen als Soll-Ausgabe nachgewiesen werden. Zur Abkürzung und Erleichterung der Rechnungslegung, sind indessen für die letztern nur diese zwei Kolonnen als zum Nachweise der Soll-Ausgabe hinreichend angenommen worden.

Nach Abrechnung der extraordinairen Besoldungen ꝛc. mit . . beträgt die Ausgabe an fortlaufenden Besoldungen

Balance.

Nach dem Etat haben für das Jahr 18.. verausgabt werden sollen

Nach den Kolonnen 10 und 11 sind pro 18.. wirklich ausgegeben .

Mithin weniger . . und nach Abzug der in den Kolonnen 14 und 15 aufgeführten, in die folgende Rechnung zu übertragende Ausgabe-Reste von . .

sind für das Jahr 18.. erspart worden . . . .

Digitized by Google

Nr. der Beilage.	Ist Ausgabe pro 18.. überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinairer Besoldungen für Rechnung des Aussterbe-Etats.	davon ist zum Pensionsfonds gezahlt worden, und zwar an fortlaufenden Beiträgen.	an Abzügen von neuen Gehalten und Gehaltszulagen.	Ist Rest überhaupt.	inkl. persönlicher Zulagen und extraordinairer Besoldungen.	Anmerkungen.
9.	10. Thl. sgr. pf.	11. Thl. sgr. pf.	12. Thl. sgr. pf.	13. Th. sgr. pf.	14. Thl. sgr. pf.	15. Thl. sgr. pf.	
.	6940 — —	563 10 —	123 9 4	66 20 —	750 — —	125 — —	Der Abzug zum Pensionsfonds wird nach Maaßgabe des Etats bei der Hauptbesoldung des N. N. in der Rechnung N. N. in Anrechnung kommen.
134	100 — —	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
135	550 — —	550 — —	8 15 —	. . .	. . .	. . .	Der N. N. ist mit dem 1. Juli als N. N. nach N. N. versetzt, und dessen Gehalt von diesem Termine ab erspart worden, laut Anweisung vom .....
136							
.	7590 — —	1113 10 —	131 24 4	66 20 —	750 — —	125 — —	
137	. . .	. . .	Die Pensionsabzüge sind mit resp. 131 Thl. 24 Sgr. 4 Pf. und 66 Thl. 20 Sgr. an die N. N. Kasse laut anliegender Quittung vom ..... abgeliefert.				
.	1113 10 —						
	6476 20 —						
.	9700 — —	2005 — —					
.	7590 — —	1113 10 —					
.	2110 — —	891 20 —					
.	750 — —	125 — —					
.	1360 — —	766 20 —					

Allgemeine Bemerkungen.

1) In Ansehung der beiden Kolonnen 10 u. 11 für die Ist-Ausgabe an Besoldungen, gilt rücksichtlich der Abweichung vom Etatsschema, die Bemerkung unter den Kolonnen 1 u. 2 für die Soll-Ausgabe. Dem zufolge muß aber auch die in der Kolonne 11 sich ergebende Summe an persönlichen Zulagen ꝛc. in der Kolonne 10 von der, an Besoldungen überhaupt gezahlten Summe stets, wie nebenstehend geschehen, in Abzug gebracht werden, da sie nur für Rechnung des Aussterbe-Etats gezahlt und besonders vergütet wird. Kassen, welche Ueberschüsse abzuführen haben, dürfen sie mithin in ihren Rechnungen auch nicht davon in Abzug bringen, sondern rechnen sie darauf, mittelst Quittungswechsel, als baar abgeführt an.

2) Die Quittungen werden über den Besoldungsbetrag, mit Einschluß der davon in Abzug gekommenen, in den Kolonnen 12 u. 13 nachgewiesenen Beiträge zum Pensionsfonds von den Besoldungsempfängern ausgestellt. In den Quittungen darf das dauernde Einkommen von den persönlichen Zulagen nicht getrennt, und eben so wenig dürfen die letztern in den Quittungen nachrichtlich bemerkt werden. Wegen der nach den besonders vollzogenen Aussterbe-Etats zu legenden Rechnungen, werden besondere Bestimmungen erfolgen.

Digitized by Google

Nr. 17. Postinteresse

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden, die in nachstehendem Ministerial-Reskripte vom 25. März d. J. enthaltenen, das Postinteresse betreffenden Vorschriften mit der Anweisung in Erinnerung gebracht, deren Befolgung nicht aus den Augen zu lassen. Berlin, den 10. April 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Das Königl. Kammergericht wird angewiesen, zur Sicherung des Postinteresses nicht allein bei sich auf strenge Befolgung des Regulativs vom 9. April 1804, hauptsächlich des in den §§ V bis VIII vorgeschriebenen Verfahrens bei Aufgabe und resp. Empfangnahme von Briefen und Gegenständen, bei denen Porto reservirt wird, zu halten, sondern auch dahin zu wirken, daß dies bei den Untergerichten im Bezirk des Kollegiums geschehe, und sie deshalb mit Belehrung und Anweisung zu versehen. Berlin, den 25. März 1826.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister. Graf von Dankelman.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 5.

Wir finden uns bewogen, die Aufmerksamkeit sämmtlicher Herren Direktoren und Rektoren der gelehrten und Bürgerschulen der Provinz Brandenburg auf den von dem Herrn Generalmajor Rühle von Lilienstern herausgegebenen „Schulatlas" und dessen „Geschichtscharten" zu leiten. Jener besteht aus 35 Charten, und kostet zwei Thaler; jede einzelne Charte wird um 2½ Sgr. verkauft. Die Geschichtscharten, sechs an der Zahl,

1) die bekannte Erde zur Zeit Alexander's des Großen,
2) das Römische Reich unter Trajan,
3) das Reich Karl's des Großen und der gleichzeitigen Byzantiner und Chalifen,
4) Europa zur Zeit Otto des Großen und im Jahre 1790,
5) das Reich Karl's des Fünften, und
6) Asien zur Zeit Tamerlan's und in der Blüthe der Dschingiskhaniden darstellend,

kosten einen Thaler. Beide Werke sind bei dem hiesigen Buch- und Kunsthändler Lüderitz, Königsstraße Nr. 37, zu haben.

Wir wünschen, von diesen sehr nützlichen und sich auch durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit des Preises empfehlenden Werken in vielen Schulen Gebrauch gemacht zu sehen. Berlin, den 13. April 1826.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungsrath de L'Egret zu Cöln zum Ober-Regierungsrath und Dirigenten der Abtheilung für die indirekten Steuern bei der hiesigen Königl. Regierung zu ernennen geruhet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

17ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf Mittwoch nach Pfingsten, den 17. Mai d. J. in Buchholz angesetzte Jahrmarkt auf Mittwoch vor Himmelfahrt den 3. Mai d. J. verlegt worden ist, und Tages vorher der Viehmarkt abgehalten werden wird.

Potsdam, den 24. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Da in dem am 10. d. M. angestandenen Termine zur meistbietenden Verpachtung des der Kloster Bergeschen Stiftung zugehörigen, zu Sülldorf im Kreise Wanzleben, in der Nähe von Magdeburg belegenen Ritterguts, nebst den mit zu verpachtenden beiden Garbenzehnten, nämlich 1) des Bahrendorfer und 2) des Miethstedter Zehntens, keine annehmlichen Gebote erfolgt sind, und deshalb der Zuschlag nicht hat ertheilt werden können, so haben wir einen anderweitigen Termin zur Lizitation auf den 8. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftslokal anberaumt, und laden mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 4. und 14. März d. J. Pachtliebhaber ein, sich in diesem Termine einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß die der Lizitation zum Grunde zu legenden Bedingungen in unserer Registratur, so wie auch bei dem Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung eingesehen, auch gegen Bezahlung der Kopialien abschriftlich mitgetheilt werden können. Magdeburg, den 17. April 1826.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Schiffsknecht Johann Schramm hat sich eines zu Prädickow verübten gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig gemacht, und ist entwichen, weshalb alle Militair- und Zivilbehörden ergebenst ersucht werden, denselben, wo er sich betreten läßt, anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern. Wriezen, den 14. April 1826. Nr. 9.

Freiherrlich von Eckardsteinsche Gerichte über Prädickow.

Personbeschreibung.

Der rc. Schramm ist 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, von starkem gesunden Körperbau, hat schwarzes Haar, schwarze Augen, eine braunrothe Gesichtsfarbe, eine starke breite Nase, gesunde Zähne, und kaut gewöhnlich Taback. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer grüntuchenen Jacke, mit weißen leinenen, zerrissenen Beinkleidern, wollenen, zerrissenen Strümpfen, alten Schuhen, einem runden Hut, und trug um den Hals einen rothen wollenen Shawl.

Digitized by Google

Ver

der in den Monaten Januar Februar und März

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.
1	Peter Laube, Schuhmachergeselle.	Grünberg bei Cassel.	28	5	2	schwarz.
2	Joh. Fr. Gall, Weinküfer u. Brauer.	Pentzlin im Meklenburgischen.	36	4	5	bräunlich.
3	Fr. Aug. Körner, Schneidergeselle.	Lobeda im Weimarischen.	26	5	2	braun.
4	Joh. Chr. Neubuhr, Nadlergeselle.	Hamburg.	39	5	1	desgl.
5	Heinr. Gabr. Wienert, Tischlergeselle.	desgl.	41	5	2	dunkelblond.
6	Chr. Dietr. Florenz Wienert, Tischlergeselle.	desgl.	38	5	2	blond.
7	Matth. Fr. Kruse, Schlossergeselle.	Eckernföhrde im Holsteinschen.	21	5	6	desgl.
8	George Fr. Chr. Hansen, Meklenburgischer Deserteur.	Gielow im Meklenburgischen.	24	5	4	braun.
9	Karl Chr. Krümmel, Goldschmiedegeselle.	Melkhoff im Meklenburgischen.	24	5	5	blond u. kraus.
10	George Hecking, Hutmachergeselle.	Schwain im Meklenburgischen.	44	5	—	blond.
11	Joh. Fr. Nickse, Schuhmachergeselle.	Winsheim in Bayern.	19	5	4	desgl.
12	Joh. David Schumann, Sattlergeselle.	Reinsdorff in Sachsen.	21	5	1	desgl.
13	Anton Plamper, Tischlergeselle.	Komotau in Böhmen.	27	5	1	hellbraun.
14	Joh. Gottl. Schröter, Zimmergeselle.	Wahren.	24	5	6	dunkelbraun.
15	Fr. August Egert, Zimmergeselle.	Auma.	21	5	2	blond.
16	Karl Fr. Zeunert, Zimmergeselle.	Markwippach.	28	5	4	braun.
17	Heinrich Junker, Maurergeselle.	Lobenstein.	29	5	6	desgl.
18	Joh. George Fritz, Schneidergeselle.	Nieder-Stolzingen bei Ulm.	21	5	2	desgl.
19	Karl Fr. Hoffmann, Schlächtergeselle.	Freyberg in Sachsen.	28	5	5	schwarzbraun.
20	Eduard Sealti, Jude.	Hamburg.	27	5	4	schwarz.

Digitized by Google

Verzeichniß
1826 über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Stirn.	Augenbraunen	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.
bedeckt.	schwarz.	braun.	dick.	mittel.	rund.	schwarz.	rund.	untersetzt.
rund.	blond.	bläulich.	kurz.	gewöhnlich.	desgl.	blond.	oval.	mittel.
frei.	braun.	blau.	gewöhnlich.	desgl.	spitz.	braun.	rund.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	spitz.	desgl.	oval.	braun.	oval.	desgl.
bedeckt.	blond.	desgl.	gewöhnlich.	desgl.	breit.	blond.	hager.	desgl.
hoch.	desgl.	desgl.	spitz.	klein.	desgl.	desgl.	lang.	untersetzt.
bedeckt.	desgl.	grau.	mittel.	aufgeworfen.	rund.	desgl.	oval.	groß.
desgl.	desgl.	blau.	klein.	mittel.	desgl.	desgl.	rund.	untersetzt.
desgl.	desgl.	desgl.	lang.	klein.	lang.	desgl.	oval.	mittel.
desgl.	desgl.	desgl.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	rund.	desgl.	desgl.	desgl.
gewölbt.	braun.	braun.	breit.	mittel.	oval.	wenig.	desgl.	desgl.
frei und hoch.	blond.	blau.	stark.	desgl.	breit.	im Entstehen.	lang.	untersetzt.
rund.	braun.	braun.	breitspitzig.	klein.	oval.	braun, Stutzb.	oval.	mittel.
desgl.	desgl.	blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	desgl.	braun.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	braun.	desgl.	desgl.	desgl.	fehlt.	desgl.	desgl.
bedeckt.	desgl.	grau.	desgl.	desgl.	desgl.	braun.	desgl.	desgl.
hoch.	desgl.	braun.	kurz.	desgl.	rund.	desgl.	desgl.	stark.
niedrig.	desgl.	desgl.	mittel.	mittel.	desgl.	fehlt.	desgl.	mittel.
bedeckt.	desgl.	blaugrau.	länglich.	gewöhnlich.	blond.	blond.	rund.	desgl.
desgl.	schwarz.	braun.	etwas groß.	desgl.	rund.	schwarz.	oval.	desgl.

Digitized by Google

Der mittelst Steckbriefs vom 26. v. M. verfolgte Jakob August v. Zimiesky ist angehalten und hier abgeliefert worden. Potsdam, den 20. April 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Fleschc.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 18. v. M. verfolgte Verbrecher Christian Gollnow ist in Prenzlau wieder ergriffen, und gestern an uns abgeliefert worden. Wilsnack, den 17. April 1826. Der Magistrat.

Der Wassermüllergeselle Christian August Dietze, aus Torgau gebürtig, hat seinen ihm vom dortigen Polizeiamte unterm 10. Oktober 1825 auf 10 Monate ausgestellten Reisepaß, welcher in Berlin zuletzt visirt worden, auf dem Wege von hier nach dem Dorfe Locto am 7. d. M. angeblich verloren. Da sich der rc. Dietze zur Erhaltung eines neuen Passes legitimirte, ihm auch solcher ertheilt worden, so wird der verlorene Paß zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt.

Treuenbrietzen, den 11. April 1826. Der Magistrat.

Der Schmiedegeselle Johann Jakob Friedrich Suffrian aus Hannover, hat sein Wanderbuch d. d. Radegast den 6. März 1824 angeblich am 28. Februar d. J. auf dem Wege von Potsdam hierher verloren.

Dies wird zur Vermeidung eines Mißbrauchs mit dem Wanderbuche, hiermit bekannt gemacht, und das Wanderbuch für ungültig erklärt.

Spandow, den 17. April 1826. Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Suffrian ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gespaltenes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, hat feine Pockennarben im Gesicht und eine Wundnarbe am linken Fuß.

Das zur Nachlaßmasse des Bauergutsbesitzers Ludwig Ferdinand Schmidt zu Rieben gehörige, sub No. 19 zu Rieben belegene, gerichtlich auf 2629 Thlr. gewürdigte erbliche Bauergut, ist im Wege der Nachlaßregulirung zur Subhastation gestellt worden, und haben wir zum öffentlichen Verkauf desselben einen peremtorischen Bietungstermin auf den 27. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt.

Wir laden dazu alle besitzfähige Kauflustige mit der Aufforderung ein, in demselben ihr Gebot abzugeben, und, bei nicht eintretenden rechtlichen Hindernissen, den

Digitized by Google

Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, und bemerken dabei, daß die Taxe des zu verkaufenden Guts und die nähern Kaufbedingungen täglich in unsrer Registratur eingesehen werden können. Beelitz, den 21. März 1826.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Saarmund.

Das dem Doctor med. Schiege zugehörige, in Seefeld an der Chaussee nach Freienwalde belegene, Pag. 367 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf resp. 3424 Thlr. und 185 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gewürdigte Bauergrundstück, in der vorherigen Subhastation von dem Administrator Kalbe für 4000 Thlr. erstanden, ist wegen des Kaufgelder-Rückstandes zur Resubhastation gestellt und ein nochmaliger 4ter Bietungstermin auf

den 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der hiesigen Amtsgerichtsstube anberaumt worden, zu welchem Termine, der übrigens peremtorisch ist, Kaufliebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag des gedachten Gutes an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe kann in der hiesigen Registratur jeder Zeit eingesehen werden.

Alt-Landsberg, den 22. März 1826. Königl. Preuß. Justizamt Löme.

Das dem Bauer Johann Thiede zu Kuhbier gehörige, daselbst belegene Bauergut, welches laut Taxe, nach Abzug der darauf annoch haftenden gutsherrlichen Dienste und Abgaben, auf 978 Thl. 19 Sgr. $\frac{1}{3}$ Pf. abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 16. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Hause des Schulzen Theiß zu Kuhbier angesetzt, und laden Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse dawider sprechen, im Termine sofort geschehen wird.

Die Taxe kann übrigens täglich im Hause des Unterschriebenen hierselbst eingesehen werden. Pritzwalk, den 23. März 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Puttlitz. Bock.

Der zu Triglitz belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Friedrich Schülz gehörige, auf 2109 Thl. 12 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. abgeschätzte dienstfreie Bauerhof, soll mit allem Zubehör, nach dem Antrage der Erben, Theilungshalber in termino

den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der zum Hofe gehörigen Wohnung, öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir besitzfähige Kaufliebhaber zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag, wenn nicht bis jetzt unbekannte Ursachen dies rechtlich verhindern, im Termine sofort ertheilt werden wird.

Digitized by Google

Die Taxe der Grundstücke kann an jedem Montag und Sonnabend des Vormittags im Hause des Herrn Bürgemeisters Schreck zu Putlitz eingesehen werden.

Pritzwalk, den 25. März 1826. Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Das Fol. 116 seq. sub Nr. 24 des Hypothekenbuchs verzeichnete Lüdeckesche Kleinbürgergut zu Neustadt a. d. Dosse, welches nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 720 Thl. 24 Sgr. gewürdigt worden, soll Schuldenhalber in termino den 30. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Dretz, den 30. März 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt a. d. Dosse.

Die dem Müllermeister Johann Christian Müller zu Mögelin unweit Wriezen gehörige, daselbst belegene Bockwindmühle, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll in dem auf den 24. Mai, 24. Juni, jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justizamtmann Gutike zu Wriezen, und in dem auf den 24. Juli, Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Mögelin angesetzten Termin Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Das ganze Grundstück ist, exklusive der darauf ruhenden Lasten und Abgaben, zu 1776 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzt, welche Taxe täglich bei dem ꝛc. Gutike eingesehen werden kann.

Wriezen, den 6. April 1826. Thärsche Gerichte zu Mögelin.

Die zu Gusow belegene, zu 497 Thl. 20 Sgr. abgeschätzte, den Bräselowschen Erben gehörige Ganzkossäten-Nahrung, soll Schuldenhalber in dem auf den 17. Mai und 17. Juni d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des Justitiarii zu Wriezen, und in dem auf

den 17. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Gusow angesetzten Termine meistbietend verkauft, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden.

Die Taxe kann in der Wohnung des Justitiarii täglich eingesehen werden.

Gusow bei Seelow, den 7. April 1826.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Alle diejenigen, welche das in vim executionis abgepfändete Erbzinsgut Nr. I zu Eldena, welches umfaßt: 18,990 □Ruthen Acker,
5,712 □Ruthen Wiesen,
663 □Ruthen Garten,
1,190 □Ruthen unbrauchbar,
zu $144\frac{6}{10}$ Scheffeln und $47\frac{1}{10}$ Fudern bonitirt ist, dessen Canon $247\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen Schweriner Maaß beträgt, dessen Gebäude zu 3275 Thlr. in der Domanial-

Digitized by Google

Brandkasse versichert sind, und welchem die Kruggerechtigkeit zusteht, zu kaufen Willens sind, werden hiermit geladen,

am 5. Mai d. J., Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen, Bot und Ueberbot zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag unter den 14 Tage vorher in der Registratur einzusehenden Bedingungen, mit Vorbehalt des herrschaftlichen Vorkaufs- und gläubigerischen Gleichgebotrechts, gegen Erlegung einer als Conventionalpön haftenden Summe von 200 Thlr. zu erwarten. Großherzogl. Amtsgericht Eldena zu Grabow, den 17. April 1826.

Die im Dorfe Klein-Köris im Amte Teupitz belegene, zum Nachlaß des Schneidermeisters Bild gehörige Büdnerstelle, wozu ein halber Morgen Gartenland und die Weidefreiheit für eine Kuh und Zuwachs gehört, soll Theilungshalber verkauft werden. Der Lizitationstermin ist auf den 26. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden. Die Taxe, welche auf 156 Thl. 27 Sgr. ausgefallen ist, kann täglich hier eingesehen werden.

Königs-Wusterhausen, den 20. April 1826. Königl. Justizamt Teupitz.

Die zu Pasewalk belegene sogenannte Untermühle ist vom Königl. Stadtgericht daselbst zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der letzte Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, auf

den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem gedachten Königl. Stadtgericht anberaumt worden.

Ich mache Kauflustige auf dies, in seiner Art ausgezeichnete Grundstück besonders aufmerksam, da es sowohl in Absicht der Gebäude, als der Lage und Nutzungsverhältnisse, sicher zu den besten im Lande gehört.

Prenzlau, den 4. März 1826.

Busch, als Sehmsdorffscher Testaments-Vollzieher.

Zur ausschließlichen Anwendung der neuen Form der Zähne an den konisch geformten Körpern der bekannten Reibe- und Quetschmaschine behufs der Oelfabrikation, in Gußeisen, in dem ganzen Umfange des Preuß. Staats, ist dem Erfinder derselben, Peter Marx, Gutsbesitzer auf St. Martin bei Trier, vom Königl. Ministerio des Innern, ein Patent auf Acht Jahre bewilligt worden.

Die Beschreibung und Zeichnungen der Maschine sind in den Akten des Hohen Ministerii niedergelegt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wir benachrichtigen die Herren Gutsbesitzer und Oekonomen hiermit ergebenst, daß die von dem Königl. Landrath Hrn. von Rochow in Golzow bisher gütigst angenommenen Versicherungs-Anmeldungen für unser Institut, künftig durch den

Digitized by Google

Burgemeister Herrn Schulze in Brück an uns gelangen werden, an welchen man sich in den Hagelversicherungs-Angelegenheiten gefälligst zu wenden beliebe.

Berlin, den 3. April 1826.

Direktion der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Am 8. Juni d. J. und folgende Tage sollen auf dem Rittergute zu Cantow, eine Meile von Wusterhausen an der Dosse, folgende Gegenstände, Veränderungshalber, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden:

7 Ackerpferde von 4 bis 10 Jahren,
16 Ochsen,
1 Bulle,
30 Kühe,
eine Schäferei von 600 Stück,
mehrere Schweine, Hühner und Enten, imgleichen
alle Arten von Acker und Hausgeräth,

wozu Kauflebhaber eingeladen werden.

Die Pächterin Wittwe Kähne.

Ein Stadtgerichts-Aktuarius in Vorpommern wünscht, der Familienverhältnisse wegen, durch Stellentausch in das Departement der Königl. Regierung zu Potsdam versetzt zu werden, und darf sich schmeicheln, daß ein zulässiger Tausch höhern Orts genehmigt wird. Diejenigen Justiz- oder anderen Offizianten, welche nach Vorpommern versetzt zu sein wünschen, und welchen diese Anzeige willkommen, werden ersucht, ihre Erklärung unter J. A. franco an die Wohllöbl. Expedition dieses Blattes einzusenden.

Mit Bezug auf die Empfehlung des General-Direktors der Allgemeinen Wittwen-Verpflegunsanstalt Herrn Grafen von der Schulenburg, Extrablatt des 16ten Amtsblatt-Stücks von 1822, ersuche ich die resp. Gutsbesitzer und Beamten, so wie die Gemeinden der Umgegend, um fernere Anfertigung neuer, so wie Reparatur alter Feuerspritzen.

Während der Reparatur halte ich eine dazu erbauete Spritze in Bereitschaft, die ich zur Abwendung etwaniger Gefahr auf die Dauer der Reparatur überlassen kann.

Neustadt-Eberswalde, den 17. April 1826.

Der Kupferschmidtmeister Neumann.

Die Glaswaaren-Niederlage, Schwerdtfeger- und Hohenwegstraßen-Ecke in Potsdam, empfiehlt sehr gutes halbweißes Tafelglas (Fensterscheiben) in beliebigen Größen zum billigsten Preise. Die Herren Hausbesitzer wollen gütigst auf diese Anzeige reflektiren, und zum Gebrauch dieser Waare die erwähnte Niederlage mit Ihren Besuchen beehren.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 5. Mai 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 997. Die Genehmigungs-Urkunde der, in dem Schlußprotokolle der Weser-Schiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Bremen, den 21. Dezember 1825 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 4. Februar 1826.

Nr. 998. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. April 1826, betreffend die Regulirung des Schuldenwesens der ehemals Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. April 1826.

Nr. 78. Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen. 1. p. 178. Januar.

Nach dem in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Juni v. J. von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezember v. J. werden diese Prüfungen vollzogen, entweder von der medizinischen Ober-Examinations-Kommission in Berlin, oder von den Medizinal-Kollegien der Provinzen, oder von besonders zu ernennenden Prüfungskommissionen.

I. Den Staatsprüfungen vor der Ober-Examinations-Kommission haben sich zu unterwerfen:

1) alle promovirte Aerzte, welche die Approbation als praktische Aerzte, oder als solche und Wundärzte zugleich (Medico-Chirurgen), erlangen wollen;
2) alle Kandidaten der Chirurgie und Medizin, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten wünschen;
3) alle Pharmazeuten, behufs der Prüfung als Apotheker erster Klasse.

Digitized by Google

Um die Zulassung zur Prüfung zu erlangen, müssen

1) die promovirten Aerzte nachweisen, daß sie die medizinische oder medizinisch-chirurgische Doktorwürde nach ordentlich zurückgelegtem vierjährigen Universitätsstudio, vorgängigem überstandenem Fakultätsexamen und nachfolgender öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache von ihnen selbst abgefaßten Inauguralschrift erlangt haben. Aerzte, welche auf fremden Universitäten die Doktorwürde erlangt haben, müssen nach Befinden und auf nähere Bestimmung des gedachten Königl. Ministeriums sich nostrifiziren lassen.

2) die Chirurgen durch Zeugnisse oder ein vorgängiges Tentamen darthun, daß sie
   a) die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und wenigstens so viel Latein verstehen, um die Pharmakopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Rezept sprachrichtig niederschreiben zu können, ferner
   b) noch beweisen, daß sie entweder drei volle Jahre ein geordnetes medizinisch-chirurgisches Studium zurückgelegt und die erforderlichen praktischen Fertigkeiten durch den öffentlichen Unterricht erlangt haben, oder wenigstens durch zwei volle Jahre die erforderlichen medizinisch-chirurgischen Kollegien gehört, und eben so lange als Chirurgen niederer Kategorie im Militair oder Zivil gedient haben.

3) Die Pharmazeuten haben nachzuweisen, daß sie die Apothekerkunst gehörig erlernt, und entweder fünf Jahre als Gehülfe gedient, oder wenigstens drei volle Jahre als Gehülfe servirt, und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwei Semester dem ausschließlichen akademischen Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmazie und Pharmakologie fleißig obgelegen haben.

Ein jeder, der die höheren Staatsprüfungen bestehen will, hat sich an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, spätestens bis Anfangs Dezember jeden Jahres schriftlich, und zwar die promovirten Aerzte unter Beifügung von 15 Exemplaren ihrer Dissertation und eines Abdrucks ihres Diploms, die Kandidaten der Chirurgie und Pharmazie aber unter Beifügung ihres Lebenslaufs und beglaubigter Abschriften ihrer Studien- und sonstigen Lehr- oder Dienstzeugnisse, zu wenden. Wird die Qualifikation des Prüfungskandidaten zureichend befunden, so wird er zur Eröffnung der Prüfung an den Direktor der Ober-Examinations-Kommission verwiesen. Die Prüfungen fangen alle Jahre mit dem Monat November an, und dauern ununterbrochen bis zur Beendigung aller Prüfungsabschnitte fort. Diese Prüfungsabschnitte überhaupt sind:

1) die anatomische Prüfung,
2) die chirurgisch-technische,
3) die klinisch-medizinische,
4) die klinisch-chirurgische,
5) die pharmazeutische,
6) die mündliche Schlußprüfung.

Digitized by Google

Die promovirten Aerzte haben,

a) wenn sie Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben und die Approbation als Aerzte für innere und äußere Kuren (promovirte Medico-Chirurgen) erlangen wollen, die anatomische, die chirurgisch-technische, die klinisch-medizinische Prüfung (letztere in lateinischer Sprache und durchaus wissenschaftlicher Form), ferner die klinisch-chirurgische, und endlich die mündliche Schlußprüfung, wobei nicht blos der praktische, sondern auch der geschichtliche und theoretische Theil der Kunst und Wissenschaft in seinem ganzen Umfange zu berücksichtigen ist, abzulegen;

b) wenn sie blos als ausübende Aerzte ins praktische Leben treten wollen, die anatomische, die klinisch-medizinische Prüfung nach der vorgedachten wissenschaftlichen Form, eine klinisch-chirurgische Prüfung, jedoch blos in Bezug auf die Diagnostik und ärztliche Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle mit Hinweglassung aller chirurgischen Technik, und die mündliche Schlußprüfung, in der sie zugleich über die Theorie der chirurgischen Praxis geprüft werden, zu bestehen.

Die Kandidaten der Medizin und Chirurgie, welche die Approbation als Chirurgen erster Klasse zu erlangen suchen, müssen die anatomische, die chirurgisch-technische, die klinisch-chirurgische, die klinisch-medizinische Prüfung in deutscher Sprache und in einer mehr praktischen als wissenschaftlichen Form, und endlich die mündliche Schlußprüfung aus beiden Theilen der Heilkunde (mit vorzugsweiser Berücksichtigung ihres praktischen Wissens) bestehen.

Die Pharmazeuten, welche die Approbation als Apotheker erster Klasse zu erhalten wünschen, müssen die pharmazeutische und die mündliche Schlußprüfung zurücklegen.

Die anatomische Prüfung besteht in 4 unmittelbar zuvor durch das Loos zu bestimmenden Demonstrationen, und nur derjenige, der in derselben mit Beifall bestanden ist, kann zu den weiteren Prüfungsabschnitten gelassen werden.

Die akiurgische oder chirurgisch-technische erfordert

a) die schriftliche Bearbeitung eines akiurgischen Thema's nebst mündlichem Vortrage über dasselbe und Ausführung der Operation am Leichnam,

b) die Lösung einer akiurgischen Aufgabe ex tempore, mit Angabe und Beurtheilung der sie betreffenden Operationsmethoden und Instrumente und Verrichtung der Operation am Leichnam,

c) einer Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore, nebst Handanlegung und Verband nach den Regeln der Kunst am Phantome.

Nur derjenige, der in der chirurgisch-technischen Prüfung wirklich bestanden ist, kann die Admission zu den klinischen Prüfungen, behufs der zu erlangenden Approbation als Wundarzt, oder bei ausgezeichneter manueller und operativer Fertigkeit als Operateur erhalten; doch schließt das Nichtbestehen dieser Prüfung den promovirten Arzt von der Zulassung zu den klinischen Prüfungen, wie sie bloße Aerzte zu bestehen haben, nicht aus.

Digitized by Google

Zur klinisch-medizinischen Prüfung gehört die 2 bis 3 wöchentliche Krankenbehandlung und Abfassung der Krankengeschichten, unter Aufsicht der Prüfungskommissarien, wobei Hinsichts der promovirten Aerzte und Medico-Chirurgen alle Verhandlungen am Krankenbette zwischen den Prüfungs-Kommissarien und dem Kandidaten, so wie die Abfassung des ganzen Behandlungs-Journals in lateinischer Sprache geschehen.

Jedem promovirten Arzte, der in der medizinisch-klinischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Medico-Chirurgen aber blos in Beziehung auf die beabsichtigte Erlangung der Approbation als Chirurg erster Klasse versagt.

Die klinisch-chirurgische Prüfung, der sich die promovirten Medico-Chirurgen und Aerzte, so wie die nicht promovirten Medico-Chirurgen (Wundärzte erster Klasse) zu unterwerfen haben, besteht für die blos praktischen Aerzte in 8 bis 10tägiger Behandlung chirurgischer Krankheiten mit Bezug auf die pathologische und therapeutische Kenntniß derselben, abgesehen von der operativen Technik, für die promovirten Medico-Chirurgen aber in 14tägiger chirurgischer Krankenbehandlung mit Verband und den erforderlichen Operationen, unter Aufsicht der Kommissarien. Nur wenn sie in letzterer Hinsicht bestanden sind, erhalten sie das Prädikat „Opérateur". Dem bloßen Arzte, welcher in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt versagt. Bei dem promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgus kommt es auf die Entscheidung an, wie sie ihre chirurgisch-technische Prüfung zurückgelegt, und ob bei der klinisch-chirurgischen Prüfung erstere blos in operativer, und letztere blos in heilwissenschaftlicher, oder beide in beider Hinsicht nicht genügt haben; im erstern Falle können sie nur noch behufs der Approbation als bloße promovirte praktische Aerzte oder als Wundärzte zweiter Klasse, im letztern Falle aber gar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

Die pharmazeutische Prüfung beginnt mit einem Tentamen, um zu erforschen, ob der Kandidat die zum Bestehen derselben erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. Ist diese Vorprüfung genügend ausgefallen, so erhält der Kandidat

1) zwei Themata pharmaceutica zur schriftlichen Ausarbeitung in seiner Behausung,
2) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben über chemisch-pharmazeutische, innerhalb 8 Tagen unter spezieller Aufsicht anzufertigende Präparate. Während dieser Zeit hat der Kandidat
3) entweder ein natürliches Gemisch, wie z. B. Mineralwasser, oder eine künstliche zusammengesetzte Mischung, unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, chemisch zu zergliedern, und
4) in gerichtlich-chemischer Hinsicht, ebenfalls unter schriftlicher Angabe der eingeschlagenen Methode und des erhaltenen Resultats, die chemische Untersuchung eines absichtlich vergifteten Thiermagens oder vergifteter Speisen und Getränke

Digitized by Google

vorzunehmen, oder eine andere gerichtlich- oder polizeilich-chemische Aufgabe gehörig zu lösen. Gegen das Ende der Prüfungszeit muß der Kandidat auch in Gegenwart der Kommission einige, schwer zu bereitende Arzneiformeln, wovon die Vorschriften aus einer Urne gezogen werden, ex tempore bereiten, und einige ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen vollständig demonstriren, aus einer Reihe von Roharzneien wenigstens 10 nach ihren Abstammungen, Verfälschungen und Anwendungen zu Arzneipräparaten erläutern, mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate benennen, deren Bestandtheile, Bereitungsmethoden, Verfälschungen oder Verunreinigungen, Prüfung, Aufbewahrung u. s. w. angeben. Nach Maaßgabe des Befundes aller dieser Prüfungsabtheilungen wird über die Qualifikation des Kandidaten zur mündlichen Schlußprüfung entschieden.

Zur mündlichen Schlußprüfung müssen alle Aerzte und Wundärzte noch nachweisen, daß sie den Verlauf der Schutzpocken in allen ihren Stadien beobachtet und mehrere Individuen selbst geimpft haben.

II. Den Medizinal-Kollegien in den Provinzen liegt die Prüfung derjenigen Individuen ob, welche die Approbation

1) als Chirurgen zweiter Klasse,
2) als Geburtshelfer,
3) als Apotheker zweiter Klasse,
4) als forensische Wundärzte,
5) als Zahnärzte,

erlangen wollen.

Die Zulassung zu jeder dieser Prüfungen geht von der betreffenden Königl. Regierung, oder dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin aus. Der Prüfungs-Kandidat muß sich daher unmittelbar an diejenige Königl. Regierung wenden, in deren Departement er sich zu etabliren wünscht, oder zur Zeit aufhält.

Seinem Gesuche hat er

1) ein vollständiges, selbst abgefaßtes Curriculum vitae, welches zugleich die Versicherung des Kandidaten an Eides statt, „daß er sich zu der jetzt nachgesuchten Prüfung früher bei keiner andern Prüfungsbehörde gemeldet habe", oder die Anzeige enthalten muß, daß er in der Prüfung früher nicht bestanden, und unter welchen Bedingungen ihm vom Königl. Ministerio gestattet worden sei, sich wieder zu melden;
2) die Zeugnisse über seine schulwissenschaftliche Ausbildung, sittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir- und Dienstzeit oder genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmazeutischen Anstalten;
3) auch von dem Allen eine Abschrift beizulegen.

Derjenige Kandidat, welcher die Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse nachsucht, muß erweisen, daß er

1) entweder die ehemals nach dem Medizinal-Edikte von 1725 vorgeschriebenen Lehr- und Servirjahre zurückgelegt, oder

Digitized by Google

2) als Wundarzt unterer Kategorie im Militair wenigstens 3 Jahre lang gedient, oder
3) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Kandidat sich ausweisen, daß er einen vollständigen Lehrkursus an einer inländischen Chirurgenschule mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dieses nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehranstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumentenlehre, über Frakturen und Luxationen, über den Cursus operationum und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen daß er die Klinik nicht nur als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt, daß er Anatomie getrieben, und an den Operationsübungen am Kadaver und am Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Zivil oder Militair nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des andern vorgedachten Erfordernisses hinweggegangen und der Kandidat zur Prüfung zugelassen werden.

Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Prüfungskandidat nachweisen, daß er

1) schon zu der einen oder andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehöre und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die diesfallsige Prüfung bestanden habe und die Approbation erwarten könne, und
2) einen vollständigen Kursus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigstens zwei Geburten selbst erhoben habe.

Um zur Prüfung aus der Pharmazie, behufs der Erlangung des Fähigkeitszeugnisses zum Apotheker zweiter Klasse oder kleiner Städte die Admission zu erlangen, muß der Kandidat hinsichtlich seiner Lehr-, Servir- und Studienjahre dieselben Bestimmungen erfüllt haben, die für die Apotheker erster Klasse vorgeschrieben sind.

Zur Prüfung als forensischer Wundarzt können nur Chirurgen erster Klasse oder diejenigen Wundärzte, welche die höheren chirurgischen Staatsprüfungen bestanden, und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben und zugleich ein Zeugniß beibringen können, ein Kollegium über Staats-Arzneikunde, oder wenigstens über gerichtliche Medizin gehört zu haben.

Zur Prüfung als Zahnarzt darf Niemand mehr zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die erlangten, einem Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, außer diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeugnisse über den fleißigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre und chirurgische Klinik beibringen kann.

Die Prüfung der Wundärzte zweiter Klasse, wird in vier Terminen vollzogen, im ersten durch schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe ohne fremde Beihülfe,

Digitized by Google

im zweiten durch anatomische und chirurgische Demonstration und Handanlegung an Leichnamen oder anatomischen Präparaten und am Phantom, wozu die Aufgaben durch das Loos bestimmt werden, im dritten Termine durch Beurtheilung mehrerer chirurgischer Krankheitsfälle und Verrichtung der dabei nöthigen kleinen Operationen, nebst Bereitung und Anwendung des erforderlichen Verbandes, im vierten durch die mündliche Prüfung.

Die Prüfung der Geburtshelfer zerfällt in die schriftliche, in die praktische und mündliche.

Die Prüfung der Apotheker zweiter Klasse geschieht in drei Terminen, erstlich durch schriftliche ausführliche Bearbeitung einiger Aufgaben über Gegenstände der praktischen Chemie ohne fremde Beihülfe, zweitens durch zwei durchs Loos zu bestimmende und besondere Kunstfertigkeit erfordernde Arzneibereitungen, eben so viele in einem oder zwei Tagen zu beendigende Präparate, und zwei chemische Untersuchungen absichtlich verunreinigter oder vergifteter Substanzen, unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, drittens durch die mündliche Prüfung über alle Gegenstände des praktischen Wissens des Apothekers, nebst Uebersetzung und Erklärung der Pharmacopoea borussica.

Die Prüfung für gerichtliche Wundärzte geschieht durch eine schriftliche Ausarbeitung in Form eines gerichtlichen wundärztlichen Visi reperti nach einer vom Kandidaten selbst gezogenen Aufgabe, sodann durch Verrichtung einer gerichtlichen Sektion, wenn dazu Gelegenheit ist, und durch mündliche Prüfung über die dem gerichtlichen Wundarzte nöthigen Kenntnisse.

Die Prüfung der Zahnärzte differirt nach ihrer verschiedenen Qualifikation. Gehört der Kandidat noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals, so muß er im ersten Prüfungstermine sechs, durch das Loos zu bestimmende Fragen schriftlich, ohne Benutzung irgend eines Hülfsmittels, beantworten, im zweiten seine erlangten praktischen Kenntnisse an Leichen oder einem skeletirten Kopfe darthun, und im dritten mündlich geprüft werden. Denjenigen Kandidaten, welche bereits die Prüfung als Aerzte oder Wundärzte bestanden haben, und überdies nur noch die Approbation als Zahnärzte nachsuchen, wird der erste oder schriftliche Prüfungstermin nachgelassen.

Die Prüfungen vor den Medizinal-Kollegien finden das ganze Jahr hindurch statt. Die Zulassung der Kandidaten hierzu ist demnach an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

III. Durch besonders ernannte Prüfungs-Kommissionen werden die Prüfungen: a) für die Physiker, b) für Thierärzte, c) für Augenärzte, d) für Hebammen vollzogen.

1) Zur Physikatsprüfung können nur promovirte, und vorzugsweise die ausgezeichnetesten Aerzte zugelassen werden. Um die Admission zu derselben zu erlangen, muß der Prüfungskandidat die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt bereits erworben, und die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben.

Digitized by Google

Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Physikatsprüfung zugelassen werden kann, ist nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staatsprüfungen, oder der sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden. Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen und die Staatsprüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungsabschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrige werden aber erst nach Verlauf mehrerer Jahre nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind demnach an die betreffenden Regierungen zu richten, die sie nach obigen Grundsätzen begutachten und dem Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten einreichen.

Die Prüfung zerfällt in die schriftliche, praktische und mündliche. Der Kandidat muß 1) vier, von der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen aufzugebende Themata medico-legalia binnen der gesetzlichen Frist von 3 bis 6 Monaten wissenschaftlich bearbeiten, und die Ausarbeitungen selbst dem gedachten Königl. Ministerium einreichen. Werden dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, so hat der Prüfungskandidat an einem ihm hierzu bestimmten Termine 2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Kommissarien, je nachdem die Gelegenheit sich darbietet, entweder an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion mit allen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten, oder seine Fähigkeiten, eine Apotheke zu visitiren, praktisch nachzuweisen, oder seine diagnostischen und pharmazeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten praktisch zu bekunden; 3) in Gegenwart dreier Prüfungs-Kommissarien eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Staats-Arzneikunde zu bestehen, wobei die Prüfungs-Kommissarien zugleich zu erforschen haben, ob er die schriftlichen Arbeiten auch selbst gemacht hat. Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu bestehen. Doch hat sich das gedachte Königl. Ministerium vorbehalten, in einzelnen Fällen die praktische und mündliche Prüfung ausnahmsweise auch von einem Medizinal-Kollegio, oder besonders dazu ernannten Kommissarien vollziehen zu lassen.

2) Ueber die Klassifikation und Prüfung der Thierärzte wird eine besondere Verordnung erlassen werden. Bis dahin hat es bei der bisher eingeführten Prüfungsordnung sein Bewenden.

3) Der Prüfung aus der Augenheilkunde unterliegen diejenigen Aerzte, welche nicht die Approbation als Medico-Chirurgen erhalten haben, diesen Zweig

der

Digitized by Google

der operativen Heilkunde aber insbesondere ausüben wollen. Sie müssen, um zur Prüfung admittirt zu werden, nachweisen, daß sie bereits als praktische Aerzte approbirt sind, und außerdem noch Zeugnisse beibringen, entweder die Kollegien über allgemeine und spezielle Chirurgie und Operationslehre, oder wenigstens ein vollständiges Kollegium über Augenkrankheiten gehört zu haben. Ihre mit den erforderlichen Belägen versehenen Gesuche reichen sie dem gedachten Königl. Ministerium ein, welches dann das Forum und die Examinatoren bestimmen wird, vor denen sie die Prüfung bestehen sollen.

Die Prüfung selbst wird von mindestens drei Examinatoren vollzogen, und besteht in einer schriftlichen Ausarbeitung, einigen Augenoperationen, die eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, am Kadaver, nebst vollständiger Demonstration ex tempore und der mündlichen Prüfung.

4) Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen behufs ihrer Approbation wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehrkursus, und wo möglich im Lokal des Königl. Hebammen-Lehrinstituts vorgenommen. Die Veranstaltung zur Prüfung geht, wenn die Anstalt nur für einen Regierungsbezirk die Hebammen zu bilden hat, von der betreffenden Königl. Regierung, im entgegengesetzten Falle aber von den betreffenden Königl. Ober-Präsidien aus.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 79. Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine. C. 177.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg stattgehabten neunten Verloosung der vormals Königl. Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Litt. A à 1000 Thlr. Nr. 408. 600. 2346. 3033. 3806. 4643. 5373. 6828. 8381. 8651. 10,709. 11,601. 12,815. 13,481. 13,631. 13,934 und 14,001;
2) von Litt. B à 500 Thlr. Nr. 59. 1620. 3138. 3883. 4810. 5146. 5786. 6018. 6138 und 6414;
3) von Litt. C à 200 Thlr. Nr. 298. 1062. 1339. 2074. 2517. 3054. 4104. 4937. 5115. 6859 und 8837;
4) von Litt. D à 100 Thlr. Nr. 1668. 2003. 2142. 2532. 3040. 4072 und 4995;

und wird die Zahlung dieser Kapitalbeträge zu Michaelis jetzigen Jahres bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Die Inhaber der unter obigen Nummern ausgelooseten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine haben sich daher, bei Eintritt des gedachten Zahlungstermins, bei der genannten Kasse hier zu melden, und die Baarzahlung der diesfallsigen Kapitalbeträge, gegen Rückgabe der betreffenden Scheine nebst dazu gehörigen Talons und Koupons, zu gewärtigen. Merseburg, den 11. April 1826.

Im Auftrage der Königl. Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident, Freihr. v. Brenn.

Digitized by Google

Potsdam, den 22. April 1826.

Umstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nr. 80. Erhebung der Valuta von ausgelooseten Staats-Schuldscheinen. C. 245. April.

Da die Verloosung der Staatsschuldscheine in Gefolge Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. Februar 1826

Gesetzsammlung Nr. 990

eingestellt ist, so sieht sich die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß noch 2619 Stück bereits ausgelooseten Staatsschuldscheine im Nominalbetrage von 383,625 Thl. zirkuliren, deren Valuta nicht abgehoben ist, obgleich die Aufforderung zur Empfangnahme derselben, in der Staatszeitung Nr. 250 Jahrgang 1824, Nr. 82, 195 und 205 Jahrgang 1825 in den übrigen hiesigen Zeitungen, in den hiesigen Intelligenzblättern und in den Amtsblättern sämmtlicher Provinzen unterm 9. Oktober 1824, 19. März, 16. und 31. August 1825 ergangen sind.

Da eine solche Versäumung die Rechnungslegung erschwert, so werden die Inhaber jener ausgelooseten à points hiermit erinnert, den Betrag derselben gegen Zurückgabe des betreffenden Staatsschuldscheins und der dazu gehörigen Koupons über Zinsen seit der Verfallzeit, bei der Kontrolle der Staatspapiere Nr. 30 Taubenstraße in Empfang zu nehmen, indem nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. Mai 1824 Gesetzsammlung Nr. 867

jeder, der die zeitige Abholung des Geldes unterläßt, dadurch die Zinsen seit der Verfallzeit verliert, und in sofern dieselben auf die darüber sprechenden Koupons bereits ausgezahlt sind, durch Abrechnung erstatten muß.

Berlin, den 12. April 1826. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 24. April 1826.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltungs.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. April 1826.

Nr. 81. Gewerbe-Institut und Gewerbeschule. I. 149. April.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 1. März, 12. Mai, 23. Juli und 21. September 1823 (Amtsblatt pro 1823 Pag. 77, 140, 199 und 244) — ferner vom 14. März und 15. September 1824 (Amtsblatt pro 1824 Pag. 68, 69 und 210) — endlich vom 20. Juli 1825 (Amtsblatt pro 1825 Pag. 180) — wird das Publikum nicht nur wiederholt auf den Zweck und die Einrichtung der hier bestehenden Königl. Provinzial-Gewerbeschule (früher Handwerksschule) aufmerksam gemacht, sondern vorzüglich auf die wohlthätige und fort-

Digitized by Google

dauernde Einrichtung der Hohen Ministerien des Handels und des Innern hingewiesen, zufolge welcher talentvolle Söhne von Fabrik-Unternehmern, wenn sie Schulkenntnisse besitzen, das 17te oder 18te Jahr zurückgelegt, und sich, wo möglich, praktisch in einem Gewerbe schon versucht haben, in das Königl. höhere Gewerbe-Institut zu Berlin, zu ihrer ferneren Ausbildung nicht nur aufgenommen, sondern, unter angemessenen Umständen, sogar durch ein Stipendium unterstützt werden.

Besonders nützlich und wohlthätig ist diese Einrichtung für solche junge Leute, welche Mittel besitzen, sogleich nach vollendetem Unterricht die erworbenen Kenntnisse in ihr Gewerbe zu übertragen, jedoch steht, wie gesagt, und wie obige Bekanntmachungen genügend bekunden, auch einzelnen unvermögenden und qualifizirten Gewerbetreibenden, der Eintritt in das höhere Gewerbeinstitut offen.

Indem wir hieranf im Allgemeinen uns beziehen, wird das Publikum insbesondere benachrichtigt, daß vom 1. Oktober d. J. an, ein neuer Lehrgang in gedachtem Königl. Gewerbeinstitut zu Berlin beginnt, und daß diejenigen, welche Ansprüche auf das nächste Stipendium machen, sich vor dem 1. Juli d. J. durch die betreffenden Landräthe bei uns zu melden, ihre Qualifikation nachzuweisen und ihre Prüfung zu gewärtigen haben.

Spätere Anmeldungen können, da der 8. August der letzte Termin zur Einsendung unserer Vorschläge ist, und für die etwanige Prüfung Zeit gelassen werden muß, zu dem erwähnten nächsten Lehrkursus nicht weiter angenommen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß der Unterricht in der höhern Klasse des Gewerbeinstituts um ½ Jahr verlängert ist, also 1½ Jahre dauert, indem darin Maschinenlehre, Projektion und Anfertigung von Anschlägen getrieben werden soll.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, Anmeldungen der Art anzunehmen, die Qualifikation der sich Meldenden vorläufig zu ermitteln, und im geeigneten Fall erstere sogleich bei uns einzureichen.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 82. Annahme und Pensionirung der Gendarmen. 1. 662. April.

Potsdam, den 19. April 1826.

Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7. Februar d. J. die Entscheidung über die Zulässigkeit der Pensionirungs-Anträge in Ansehung der Wachtmeister und Gendarmen von der Land-Gendarmerie, dem Königl. Ministerio des Innern übertragen worden, hat dasselbe, im Verfolg der deshalb erlassenen früheren Vorschriften die nähere Anweisung der Herren Brigadiers dahin veranlaßt, daß eines Theils keine Individuen zur definitiven Anstellung bei der Gendarmerie vorzuschlagen sind, die sich nicht während der Probemonate auch in Betreff der physischen Brauchbarkeit nach den pflichtmäßigen Attesten der Militair-Vorgesetzten und der Polizei-Dienstbehörden, als vollkommen tüchtig zum Dienste in der Gendarmerie bewährt haben, und andern Theils keine Wachtmeister und Gendarmen in die Pensionsnachweisung aufzunehmen sind, Hinsichts deren nicht die gänzliche Unfähigkeit zur Wahrnehmung ihrer polizeilichen Dienstleistungen, auf welche es immer zu-

Digitized by Google

nächst und hauptsächlich ankommt, sowohl durch motivirte ärztliche Atteste, als durch die vorgeschriebenen Zeugnisse der Polizei-Dienstbehörden vollständig dargethan worden.

Indem wir die Polizeibehörden unsers Departements wegen ihrer Konkurrenz, sowohl bei der Anstellung als bei der Pensionirung der Gendarmen, auf die Bekanntmachungen vom 9. August 1822 (Amtsblatt 1822 S. 172) und vom 28. Februar 1825 (Amtsblatt 1825 Nr. 39) verweisen, machen wir denselben, in Gefolge eines Reskripts des gedachten Königl. Ministerii vom 3. d. M. hiermit ausdrücklich zur Pflicht, bei Ausstellung der erforderlichen Atteste die größte Behutsamkeit zu beobachten, und dabei, ohne sich durch andere Rücksichten leiten zu lassen, überall nur ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung um so mehr zu folgen, als sie für ihre Atteste verantwortlich bleiben.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 21. April 1826.

Nr. 83. Zivil-Uniformen. Pl. I. 829. April.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 29. November 1824 (Amtsblatt Nr. 227) wird auf den Grund einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 5. d. M. hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Allerhöchsten-Bestimmung nur diejenigen, zu einer Zivilluniform berechtigten Personen dazu das Offizier-Porte d'Epée und die Hutkordons tragen dürfen, welche entweder Landwehr-Offiziere sind, oder bei ihrem Austritte aus dem Militair die Erlaubniß zur Tragung der Armeeuniform erhalten haben.

Königl. Preuß. Regierung.

Potsdam, den 1. Mai 1826.

Nr. 84. Feier der Festtage. I. II. 1063. April.

Wir machen hiermit nach Reskripten des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 4. März und 7. April d. J. den betreffenden Behörden bekannt, daß die Verfügungen vom 3. Januar und 24. April 1818 (Amtsblatt 1818 Nr. 7 und 98) und vom 28. Juni 1825 (Amtsblatt 1825 Nr. 125), nach welchen Bälle und ähnliche Vergnügungen an den Vorabenden der großen Kirchenfeste, so wie an diesen festlichen Tagen selbst, nicht gestattet werden sollen, auf den zweiten Festtags-Abend von Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht weiter anzuwenden sind.

Königl. Preuß. Regierung. Erste und Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 8.

Der auf den Montag vor Allerheiligen fallende sechste diesjährige hiesige Jahrmarkt fängt, wie die Beziehung auf diesen Tag ergiebt, am 30. Oktober d. J., nicht aber, wie im Kalender irrthümlich steht, am 23. Oktober d. J. an.

Berlin, den 11. April 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Königl. Domaine zu Annaburg im Torgauer Kreise soll im Wege des öffentlichen Meistgebots auf die fünf Jahre, von Johannis 1826 bis dahin 1831, unter denselben Bedingungen, welche der mit dem jetzigen Pächter, Amtmann Lüdersdorf, abgeschlossene Pachtkontrakt enthält, verpachtet werden.

Es gehören zur Domaine, außer den Diensten, Zinsen und einigen Fischereien, ungefähr:

150 Acker 274 □Ruthen (Sächsisches Maaß) Feld;
314 „ 136 „ „ „ ein- und zweischürige Wiesen;
2 „ 221 „ „ „ Gärten;

Brauerei, Branntweinbrennerei und Schäfereigerechtigkeit.

Außerdem sollen noch 25 Preußische Morgen 171 □Ruthen Ackerland, ehemalige Forstländerei, und die Benutzung eines Distrikts von 722⅓ Preuß. Morgen im Königl. Forste als Schaafhutung, welche dem Amtmann Lüdersdorf für die besonderen Pachtsummen von beziehungsweise 58 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. und 113 Thlr. 10 Sgr. — Pf. mit überlassen sind, auch ferner mit der Domainen-Pachtung gegen Entrichtung der gedachten besonderen Pachtsummen verbunden bleiben.

Die Domaine eignet sich wegen ihrer beträchtlichen guten Hutung zur Haltung einer sehr veredelten Schäferei. Jetzt werden daselbst ungefähr 800 Stück Schaafe gehalten. — Zur schwunghaften Betreibung der Brauerei ist die günstigste Gelegenheit vorhanden. Wir haben zum Lizitationstermine

den 29. Mai d. J., Morgens um 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anberaumt, und werden alle etwanige Pachtlustige hiermit dazu eingeladen.

Die Lizitations- und Pachtbedingungen, so wie der Anschlag der Domaine Annaburg, können in unserer Registratur eingesehen werden.

Merseburg, den 21. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Steckbrief.

Nr. 10. Der seit dem 18. d. M. wegen Mangels an Legitimation und Diebstahl-Verdachtes inhaftirt gewesene angebliche Gartenknecht Johann Friedrich Kunze, hat in der Nacht vom 24. zum 25. d. M. Gelegenheit gefunden, gewaltsamer Weise aus dem hiesigen Gefängnisse zu entweichen.

Alle resp. Ortsobrigkeiten und Behörden werden ergebenst ersucht, den ꝛc. Kunze im Betretungsfalle anzuhalten, und an uns abzuliefern.

Teltow, den 26. April 1826. Der Magistrat.

Digitized by Google

Signalement.

Der ꝛc. Kunze ist aus Volckmannsdorf bei Leipzig gebürtig, 19 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, ovales Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur.

Daß der unterm 28. Dezember v. J. von mir hinter den Brauer und Destillations-Gehülfen Ernst Friedrich Schweitzer aus Walsleben bei Wusterhausen erlassene Steckbrief, durch die Wiederergreifung des Schweizer in Hamburg, erledigt ist, mache ich hiermit vorschriftsmäßig bekannt.

Osterburg, den 18. April 1826. Königl. Landrath. v. Jagow.

Die, mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Beiersdorff, Domainen-Amts Biesenthal, soll auf anderweite sechs Jahre meistbietend verpachtet werden. Geeignete Pachtliebhaber werden eingeladen, in dem Bietungstermine

am 1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Geschäftszimmer der unterzeichneten Inspektion zu erscheinen, um sodann mit den Bedingungen bekannt gemacht zu werden.

Neustadt-Eberswalde, den 22. April 1826. Königl. Forstinspektion.

Der Joachim Mernitz ist gesonnen, sein Bauergut sub No. 33 zu Uenze, an der Poststraße von Berlin nach Hamburg und eine Meile von Perleberg, aus freier Hand zu verkaufen. Wir laden Kauflustige ein, ihr Gebot in termino den 16. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Uenze abzugeben.

Perleberg, den 2. Januar 1826. Das Rittergutsgericht zu Uenze.

Das eine Meile von hier in dem Kämmerei-Dorfe Reipzig belegene herrschaftliche Vorwerk und die damit verbundenen beiden Wassermühlen, welche mit Johannis d. J. wiederum pachtlos werden, sollen von da ab anderweit auf drei Jahre, in dem dazu auf den 16. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftszimmer angesetzten Lizitationstermin, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir laden Pachtlustige, die zugleich kautionsfähig sind, dazu ein, und bemerken, daß der Anschlag und die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, so wie auch der Forstwärter Gerlach in Reipzig angewiesen ist, die einzelnen Pachtgegenstände den Pachtlustigen, die sich dazu bei ihm melden, an Ort und Stelle anzuzeigen. Bei dem Vorwerk sind 3½ Winspel Winteraussaat, überflüssiger Wiesewachs, bedeutende Kohlländereien, große Rohr- und Fischereinutzung, eine Schäferei von circa 1000 Stück und hinlängliche Hand- und Spanndienste.

Digitized by Google

Von den beiden Mühlen enthält:

1) die sogenannte große Mühle, 6 Mahlgänge, 1 Grützstampfengang, 1 Oelstampfgang mit Presse und eine besondere Schneidemühle mit einer Vorrichtung zum Tuchwalken;

2) die in einiger Entfernung davon belegene Neue Mühle, 3 Mahlgänge.

Das Ganze ist bis jetzt für die Summe von 3510 Thlr. jährlich verpachtet.

Frankfurt an der Oder, den 23. März 1826. Der Magistrat.

Es soll der völlig separirte und hutfreie Acker der hiesigen Kirche, bestehend in 698 Morgen 89 □R., zu welchem 47 Morg. 174 □R. zweischnittige, im Acker liegende Wiesen gehören, mit der zur Zeit bestehenden Hütungsgerechtigkeit mit Schaafen und anderm Vieh in der nahen Stadtforst und in dem Elsbruch zu Feldichen, von Michaelis 1827 ab, oder wenn es gewünscht wird, und mit den zeitigen Pächtern, wie zu hoffen steht, eine Vereinigung zu Stande zu bringen ist, noch früher in Erb- oder 6- bis 9jähriger Zeitpacht ausgethan werden. Wir haben dazu einen Bietungstermin auf

den 2. Juni d. J.,

Vormittags, zu Rathhause hierselbst angesetzt, zu welchem Besitz- und Kautionsfähige Unternehmer mit der Bemerkung wir hiermit einladen, daß Anschläge und Bedingungen bei uns eingesehen werden können, und der Zuschlag der höhern Behörde vorbehalten bleibt. Der Acker hat eine regelmäßige, der Feldwirthschaft vortheilhafte Lage, ist größtentheils von guter Qualität, zugänglich durch große Straßen und den Viehtriften günstig, zu welchen sich verschiedene andere, den Besitz und die vortheilhafte Benutzung sichernde Verhältnisse gesellen, die theils in der Lage der Stadt und der Menge des wohlfeilen Wiesewachses derselben vorhanden, theils durch die Separation geschaffen sind. Bärwalde i. d. N., den 10. April 1826.

Oberpfarrer und Magistrat.

Es sollen die der Kirche zu Neuendorf zugehörige Grundstücke, als:

a) ein Stück Acker, von ungefähr 1 Morgen 92 □Ruthen,

b) eine Wiese im Havelbruche, von ungefähr 2 Morgen 165 □Ruthen,

c) eine Wiese an der Nuthe, von ungefähr 10 Morgen 19 □Ruthen,

entweder einzeln, oder zusammen, von Trinitatis d. J. ab in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin

auf den 16. Mai d. J., des Morgens um 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rentamte, Waisenstraße Nr. 39 angesetzt, zu welchem Erbpachter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Erbpacht täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Potsdam, den 16. April 1826. Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Digitized by Google

sämmtliche Böttcher und Butterhändler ihres Bezirks mit den Vorschriften jener Verordnung genau bekannt zu machen. Dabei wird bemerkt, daß die Verfertiger unrichtiger oder ungestempelter Buttergefäße nach § 27 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, so wie die Verkäufer von Butter, die sich in solchen vorschriftswidrigen Gefäßen befindet, nach § 12 jenes Gesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden müssen. Stettin, den 12. April 1826.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

* * *

Potsdam, den 29. April 1825.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Gewerbtreibenden gewarnt, bei Vermeidung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebenen Untersuchung und Bestrafung, sich der Anfertigung und des Gebrauchs ungestempelter Buttergefäße zu enthalten. Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 86. Remonte-Ankauf. I. 1834. April.

Der seit mehreren Jahren bestandene Remonte-Ankauf in den Provinzen der Mark, wird auch in diesem Jahr zu der sonst gewöhnlichen Zeit durch eine Militair-Kommission stattfinden, und es sind hierzu nachstehende Ortschaften als Marktplätze bestimmt worden, nämlich:

den 17. Juli	in Prenzlau,	den 4. August	in Wittstock,
„ 19. „	„ Angermünde,	„ 5. „	„ Pritzwalk,
„ 27. „	„ Wriezen,	„ 7. „	„ Perleberg,
„ 31. „	„ Fehrbellin,	„ 8. „	„ Lenzen,
den 1. August	in Neu-Ruppin,	„ 10. „	„ Wilsnack,
„ 2. „	„ Wusterhausen,	„ 11. „	„ Havelberg ꝛc.,

wo die erkauften Pferde nach erfolgter Abnahme wie gewöhnlich gleich baar bezahlt werden.

Die Bedingungen bei diesem Remonte-Ankauf sind schon so vielfältig, und nur noch im vorigen Jahre so detaillirt bekannt gemacht worden, daß ich es für überflüßig halte, selbige fernerhin zu erwähnen, und ich erlaube mir nur daher das Ansuchen, daß sich die resp. Herren Pferdezüchter dasjenige, was in der vorjährigen Bekanntmachung über die Fütterungsart der jungen Pferde gesagt worden, in das Gedächtniß zurückrufen, und demgemäß verfahren mögen.

Nach höherer Verfügung müssen von jetzt ab die Quittungen über die erhaltene Bezahlung der verkauften Remonte-Pferde auf Stempelpapier ausgefertiget, und der gesetzliche Betrag dafür von den Verkäufern entrichtet werden, welches ich hierdurch bekannt zu machen nicht unterlasse, mit dem Bemerken: daß solcher bei der Bezahlung sogleich einbehalten, und der Werthstempel von der Ankaufs-Kommission alsdann auf einmal gelöst und berichtigt werden wird.

Berlin, den 24. April 1826.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur Beier.

* * *

Digitized by Google

Potsdam, den 1. Mai 1826.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 18. Vorschriften in Beziehung auf die Sportelkassen-Rechnungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem Schreiben der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 8. April d. J. mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich nach dessen Inhalte bei ihren Sportel-Kassen-Rechnungen genau zu achten.

Berlin, den 20. April 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Mehrere Untergerichts-Salarienkassen-Rechnungen pro 1825, welche das Königl. Kammergericht zu unserer Superrevision eingesandt hat, namentlich z. B. der Stadtgerichte zu Angermünde, Strasburg, Havelberg, Jüterbogk, Rathenow und Lenzen, fehlt das in dem § 47 der für uns Allerhöchst vollzogenen Instruktion vom 18. Dezember 1824 vorgeschriebene Attest:

> daß die Rechnung und sämmtliche dazu gehörige Beläge in calculo geprüft und richtig, oder nur dasjenige dabei zu erinnern gefunden worden, was in dem Kalkulatur-Protokoll enthalten sei.
>
> Auch ist kein Kalkulatur-Protokoll mit eingesandt worden.

Streng genommen sollten diese Rechnungen zur Abhelfung gedachten Mangels, und zwar auf Kosten des Gerichts zurückgesandt werden.

Für diesmal wollen wir sie indessen, um die Verzögerung der Revision zu vermeiden, hier in calculo durchlegen lassen, fordern jedoch das Königl. Kammergericht auf, von jetzt an streng darauf zu halten,

> daß sich bei den zu unserer Revision einzureichenden Rechnungen das vorerwähnte Atteste über die Prüfung in calculo auf der ersten Seite der Rechnung befinde, auch eventuel das Kalkulatur-Durchlegungs-Protokoll selbst nicht fehle,

indem wir uns sonst genöthigt sehen würden, die ohne diese Erfordernisse eingehenden Rechnungen zur Vervollständigung zu remittiren.

Potsdam, den 8. April 1826. Ober-Rechnungskammer.

An das Königl. Kammergericht zu Berlin.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Otto August von Veltheim ist zum Assessor bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Oberprediger Neumann zu Alt-Landsberg ist zum Superintendenten der Diöcese Strausberg ernannt worden.

Digitized by Google

Die Kandidaten der Rechte Florens von Bockum-Dolffs, Albert Bode, Adolph Heinrich Böttticher, Ernst Moritz Böttticher, Heinrich Gottfried Ernst, Adolph Julius Friedrich von Griesheim, Johann Friedrich August Klamann, Eduard Maquet, Christian Wilhelm Schnitter, Graf von der Schulenburg-Trampe und Karl von Wegner, sind als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Samuel Boas, Joh. Ludwig Gottfried Cuno, Joseph Herzberg und Joh. August Leue sind als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Der seitherige Lehrer an der Ritterakademie zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm Lucius, ist als Unterlehrer an dem dortigen Gymnasio und als Musikdirektor berufen und bestätigt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Albert Bohnstedt, Karl Kluck, Franz Albert Veit Kreysern, Anton Simonis, Johann Karl Wilhelm Raspe, Karl Gustav Adolph Jahn und Ernst Wilhelm Barkhausen sind im 1sten Quartal d. J. als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, so wie der Kandidat der Mathematik Friedrich Eduard Göring als Feldmesser diesseits vereidigt worden.

Der Grenzaufseher Osowsky ist zum berittenen Grenzaufseher, und die Hülfs-Grenzaufseher Remschel, Lampe und Asmus sind zu wirklichen Grenzaufsehern ernannt worden.

Der invalide Grenadier Daniel Böttcher ist bei dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin als Kanzleidiener, und der invalide Unteroffizier Thormann als Gewichtsetzer bei dem Haupt-Steuer-Amte Potsdam angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmärkte in Schwedt.

Nach dem diesjährigen alten verbesserten Kalender ist der Herbstmarkt zu Schwedt auf Montag nach Gallus den 23. Oktober angesetzt. Mit Hinweisung auf die übrigen Kalender wird das handeltreibende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß gedachter Markt am Montag vor Gallus am 9. Oktober abgehalten wird.

Potsdam, den 24. April 1826. Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Sperrung der Zugbrücke bei Erkner.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Zugbrücke bei Erkner, wegen einer Reparatur, vom 22. Mai bis 3. Juni d. J. gesperrt sein wird, und die Passage zwischen Fürstenwalde und Cöpnick während dieser Zeit über die Zugbrücke bei der Woltersdorfer Schleuse geht.

Potsdam, den 27. April 1826.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

19ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Königl. Domaine zu Annaburg im Torgauer Kreise soll im Wege des öffentlichen Meistgebots auf die fünf Jahre, von Johannis 1826 bis dahin 1831, unter denselben Bedingungen, welche der mit dem jetzigen Pächter, Amtmann Lüdersdorf, abgeschlossene Pachtkontrakt enthält, verpachtet werden.

Es gehören zur Domaine, außer den Diensten, Zinsen und einigen Fischereien, ungefähr:

150 Acker 274 □Ruthen (Sächsisches Maaß) Feld;
314 " 136 " " " ein- und zweischürige Wiesen;
2 " 221 " " " Gärten;

Brauerei, Branntweinbrennerei und Schäfereigerechtigkeit.

Außerdem sollen noch 25 Preußische Morgen 171 □Ruthen Ackerland, ehemalige Forstländerei, und die Benutzung eines Distrikts von 722⅓ Preuß. Morgen im Königl. Forste als Schaafhutung, welche dem Amtmann Lüdersdorf für die besonderen Pachtsummen von beziehungsweise 58 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. und 113 Thlr. 10 Sgr. — Pf. mit überlassen sind, auch ferner mit der Domainen-Pachtung gegen Entrichtung der gedachten besonderen Pachtsummen verbunden bleiben.

Die Domaine eignet sich wegen ihrer beträchtlichen guten Hutung zur Haltung einer sehr veredelten Schäferei. Jetzt werden daselbst ungefähr 800 Stück Schaafe gehalten. — Zur schwunghaften Betreibung der Brauerei ist die günstigste Gelegenheit vorhanden. Wir haben zum Lizitationstermine

den 29. Mai d. J., Morgens um 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anberaumt, und werden alle etwanige Pachtlustige hiermit dazu eingeladen.

Die Lizitations- und Pachtbedingungen, so wie der Anschlag der Domaine Annaburg, können in unserer Registratur eingesehen werden.

Merseburg, den 21. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Die, mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Beiersdorff, Domainen-Amts Biesenthal, soll auf anderweite sechs Jahre meistbietend verpachtet werden. Geeignete Pachtliebhaber werden eingeladen, in dem Bietungstermine

am 1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Geschäftszimmer der unterzeichneten Inspektion zu erscheinen, um sodann mit den Bedingungen bekannt gemacht zu werden.

Neustadt-Eberswalde, den 22. April 1826. Königl. Forstinspektion.

Digitized by Google

Höherer Bestimmung gemäß sollen folgende, zum Reviere Seida und Mügeln gehörige Jagden, als:

a) im Revier Seida:

1) die Niederjagd auf den Hohendorfer Holz- und Feldfluren,
2) dieselbe auf den Prühlitzer Holz- und Feldfluren,
3) die volle Jagd auf der Mark Galben,
4) die Niederjagd auf den Teuchelschen Holz- und Feldfluren,
5) die volle Jagd auf den Appollensdorfer Holz- und Feldfluren,
6) dieselbe auf dem Brahmer Lug,
7) dieselbe auf den Klebitzer Holz- und Feldfluren,
8) dieselbe auf den Schönfelder Feld- und Holzfluren,
9) dieselbe auf den Marzahner Feld- und Holzfluren,
10) die Niederjagd auf den Werkzahner Feld- und Holzfluren,
11) dieselbe auf den Eckmannsdorfer Feld- und Holzfluren,
12) dieselbe auf den beiden Wustermarken Danneberg und Hagen, imgleichen die auf den Dannaer Holz- und Feldfluren,
13) dieselbe auf den Feldheimer Holz- und Feldfluren,
14) dieselbe auf den Schwabecker Holz- und Feldfluren,
15) dieselbe auf den Schmögeldorfer Holz- und Feldfluren,
16) dieselbe auf den Kerzendorfer Fluren,
17) dieselbe auf den Schmilkendorfer Holz- und Feldfluren, und
18) dieselbe auf den Dobiner Holz- und Feldfluren, und

b) im Revier Mügeln jetzt Glücksburg

die Niederjagd auf einem Theil der Schweinitzer Holz- und Feldfluren, welche zu Egidi 1826 pachtlos werden, anderweit auf 12 nach einander folgende Jahre, von Egidi 1826 bis dahin 1838 meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ist

1) für die Jagden im Revier Seida
der 30. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,
in dem Schenckhause zu Bülzig bei Zahna, und
2) für die Jagd im Revier Mügeln
der 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,
in dem Gasthofe zum Anker in Schweinitz, bestimmt worden.

Pachtliebhabern wird dies mit dem Ersuchen bekannt gemacht, sich an den obigen Tagen und der bemerkten Zeit einzufinden, wo mit ihnen das Nöthige verhandelt werden wird. Schlieben, den 18. April 1826.

Königl. Preuß Forstinspektion.

Steckbrief.

Nr. 11. Der wegen Diebstahls hier in Untersuchung befindliche Dienstknecht Friedrich Rohde ist gestern Abend dem Gefangenwärter entsprungen. Da an der Wiedererlangung dieses höchst gefährlichen Diebes sehr viel gelegen ist, so werden alle

Digitized by Google

resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, denselben, dessen Signalement unten folgt, im Betretungsfalle sofort arretiren und unter sicherer Begleitung, geschlossen, hierher transportiren zu lassen.

Königs-Wusterhausen, den 30. April 1826. Königl. Justizamt Blossin.

Signalement.

Friedrich Rohde, aus Streganz bei Storkow gebürtig, ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, graue Augen, eine breite Stirn, gesunde Gesichtsfarbe, blonde Augen, braunen Bart, längliche Nase, breites Kinn und gewöhnlichen Mund. Seine Zähne sind bis auf einen, in der untern Kinnlade fehlenden vollständig; seine Haltung geht etwas nach der linken Seite. Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchjacke mit stählernen Knöpfen, einer gleichen Weste, blauen langen Tuchhosen und neu besohlten Stiefeln, welche mit Eisen belegt sind.

Bei dem Königl. Justizamte Münchhofe ist die dem verstorbenen Mühlenmeister Johann Peter Strauch zugehörig gewesene, späterhin von dem Mühlenmeister Grasmey erstandene und demselben adjudizirte, bei Hermsdorf am Dahmefließ belegene Wasser- Mahl- Schneide- und Graupenmühle, nebst allem Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesen, Rechten und Gerechtigkeiten, die mit der davon aufgenommenen, in der Justizamt-Registratur zu Buchholz täglich einzusehenden gerichtlichen Verkaufstaxe der 12,388 Thl. 11 Sgr. 3 Pf., da der Adjudikatarius ꝛc. Grasmey die Kaufgelder nicht belegt hat, resubhastirt, und die Bietungstermine sind auf

den 28. April, 24. Juni und 26. August d. J.,

welcher letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr, auf der Amts-Gerichtsstube zu Buchholz dergestalt angesetzt worden, daß im letzten Bietungstermine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden, nach vorgängiger Einholung des Konsenses der Hochlöblichen Regierung, der Zuschlag ertheilt werden soll. Buchholz, den 15. Februar 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Münchhofe.

Es soll die dem Zieglermeister Johann Teelitz gehörige, vor hiesiger Stadt belegene Ziegelei nebst Zubehör, welche im Jahre 1821 für 1600 Thl. Kourant acquirirt worden, Schuldenhalber in termino

den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Pritzwalk, den 20. Februar 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zu Puttlitz belegene, Vol. II. Fol. 15 des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete, der verehelichten Schlächter Teudt geb. Eisermann zugehörige Wohnhaus, eine halbe Bürgerstelle, welches mit den dazu gehörigen Pertinenzien zu 512 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. gerichtlich taxirt worden, soll Schulden halber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben deshalb einen peremtorischen Bietungstermin

Digitized by Google

auf den 8. Juni, Vormittags 11 Uhr,
auf dem Philippshoff zu Puttlitz angesetzt, und laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort erfolgen soll, und die Taxe des Grundstücks bei dem Herrn Burgemeister Schreck in Puttlitz stets eingesehen werden kann.

Prizwalk, den 24. Februar 1826. Die Gerichte der Herrschaft Puttlitz.

Das zu Puttlitz belegene Vol. I. Fol. 89. des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Nachlaß des Zimmerpoliers Wolff gehörige Wohnhaus, eine halbe Bürgerstelle, welches mit den dazu gehörigen Pertinenzien zu 573 Thl. 24 Sgr. 2 Pf. gerichtlich taxirt worden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben deshalb einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 7. Juni d. J., Vormittags um 11 Uhr,

zu Puttlitz angesetzt, und laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort erfolgen soll, und die Taxe des Grundstücks bei dem Herrn Burgemeister Schreck in Puttlitz stets eingesehen werden kann. Prizwalk, den 28. Februar 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Puttlitz.

Das zur Nachlaßmasse des Bauergutsbesitzers Ludwig Ferdinand Schmidt zu Rieben gehörige, sub No. 19 zu Rieben belegene, gerichtlich auf 2629 Thlr. gewürdigte erbliche Bauergut, ist im Wege der Nachlaßregulirung zur Subhastation gestellt worden, und haben wir zum öffentlichen Verkauf desselben einen peremtorischen Bietungstermin auf den 27. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt.

Wir laden dazu alle besitzfähige Kauflustige mit der Aufforderung ein, in demselben ihr Gebot abzugeben, und, bei nicht eintretenden rechtlichen Hindernissen, den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, und bemerken dabei, daß die Taxe des zu verkaufenden Guts und die nähern Kaufbedingungen täglich in unsrer Registratur eingesehen werden können. Beelitz, den 21. März 1826.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Saarmund.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wusterhausen a. d. D. soll das den Erben des zu Bückwitz verstorbenen Bauer Meyer zugehörige, allhier in der Schiffahrtstraße sub No. 232 belegene Wohnhaus, mit Hausland und Rodahnwiese und allem Zubehör, welches laut gerichtlicher Verhandlung vom 24. April d. J. auf 505 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. gewürdigt worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es steht zu diesem Ende ein peremtorischer Bietungstermin auf den 17. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Stadtgerichte an, zu welchem Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 25. April 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Es soll die dem Erbzinsgutsbesitzer August Ludwig Laue gehörige, zu Fischershof belegene Büdnerstelle mit allem Zubehör, welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 26. April d. J. auf 273 Thlr. 24 Sgr. gewürdigt worden,

am 18. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Fischershof bei Friesack Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige und Besitzfähige hiermit einlade.

Wusterhausen a. d. D., den 27. April 1826.

Vigore commissionis. Der Stadtrichter Gericke.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam sollen von den Oberbergschen Pfarrländereien 12 Morgen 8 □R. 2ter und 3ter Klasse, und 20 Morgen 102 □R. 4ter und 5ter Klasse, sowohl im Ganzen als in fünf einzelnen Loosen, zur Vererbpachtung gestellt werden, und ist ein Termin zur Annahme der Gebote

auf den siebenzehnten Mai dieses Jahres, Vormittags zehn Uhr,

zu Amt Neuendorf bei Oderberg angesetzt.

Die Bedingungen sind sowohl bei dem Herrn Ober-Amtmann Karbe zu Amt Neuendorf, als bei dem Herrn Prediger Alberti zu Oderberg zu erfahren, und werden davon hier nur folgende bemerkt:

1) der Meistbietende bleibt bis zur erfolgten Genehmigung der Königl. Regierung an sein Gebot gebunden, wogegen die Königl. Regierung sich die Wahl des Zuschlages vorbehält;
2) von dem gebotenen Erbstandsgelde wird gleich im Bietungstermine ein Drittheil erlegt, der Ueberrest nach ertheiltem Zuschlage.

Joachimsthal, den 1. Mai 1826.

Königl. Preuß. Schulamtsgerichte zu Neuendorf.

Da in dem auf den 29. März d. J. zum meistbietenden Verkaufe der dem Erbpächter Schoppe gehörigen, zu Heinersdorf auf der Chaussee zwischen Müncheberg und Frankfurt belegenen, zu 9299 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. abgeschätzten Bauer- und Krugwirthschaft angestandenen Termine nur 4100 Thlr. geboten worden, so ist ein anderweiter Termin zu deren meistbietenden Verkaufe auf den 24. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Heinersdorf angesetzt, in welchem, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justizamtmanns Gutike zu Wriezen näher eingesehen werden.

Wriezen, den 1. Mai 1826. Das Patrimonialgericht zu Heinersdorf.

Von denen, den hiesigen Eigenthümern des vormaligen Amtes Trebbin zugehörigen Grundstücken, sollen in termino den 31. Mai d. J., Morgens 9 Uhr, nachstehende Grundstücke unter den näher bei mir einzusehenden Bedingungen öffentlich, freiwillig verkauft werden:

Digitized by Google

1) das Fischerhaus vor dem Luckenwalder Thore, massiv mit 2 Gärten,
2) das daselbst belegene Tagelöhnerhaus nebst Stallung und Garten,
3) die daselbst belegene große Scheune,
4) die hinter dem Dorfe Cliestow belegene Herrenneuenwiese, vier Fuder Heu im Ertrage,
5) die an der Schulzendorfschen Feldmark belegene Weinmeisterwiese,
6) die über den 3 Fließen belegene Dreifließenwiese,
7) die St. Annen Wiese vor dem Berliner Thore,
8) die an dem Nuthegraben belegenen 2 Wiesen,
9) die beiden Tagelöhnerhäuser nebst Stallung und Gärten, vor dem Berliner Thore,
10) ein kleines zu einer Tagelöhnerwohnung einzurichtendes Gebäude,
11) das vormalige, vor dem Berliner Thore belegene Amtsgebäude nebst Brennerei- und Brauereigeräthschaften, zu einer Gastwirthschaft oder Fabrik tauglich. Dieses Amtshaus hat 8 logable Stuben, 2 Keller, sehr großen Hofraum, einen massiven Schweinestall, Wägenremise, Kuh- und Pferdestall, nebst einem kleinen und großen Garten, der letztere von 6 Scheffel Aussaat;

wozu ich Kauflustige ergebenst einlade. Trebbin, den 18. April 1826.

Hellmar, Justizamtmann.

Es soll ein Grundstück, bestehend aus 2 Windmühlen, einem Wohnhause von 3 Stuben, nebst nöthiger Stallung und Grützmühle, 2 Gärten und 11 Morgen sehr nutzbare Wiesen und Weideterrain, aus freier Hand verkauft werden. Dasselbe liegt im Ruppinschen Kreise in einer sehr fruchtbaren Gegend.

Der Mühlenmeister Herr Hahn zu Manker bei Fehrbellin, wird Kauflustigen die nöthige Auskunft über die Grundstücke und die Verkaufsbedingungen ertheilen.

Das Rittergut Uenze in der West-Priegnitz, ganz nahe bei Perleberg, Wittenberge und Wilsnack, unmittelbar an der Poststraße von Berlin nach Hamburg belegen, soll am 2. Juni 1826 zu Perleberg im Ernstschen Gasthause, Vormittags 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen sind bei mir einzusehen. Das Gut wird in 3 Schlägen bewirthschaftet und in jedem Schlag 6 — 7 Winspel Einfall. Die Vorzüglichkeit des Bodens, verbunden mit den vielen zu bewässernden Wiesen, und die Beihülfe des allenthalben wachsendem Klees, gestattem das Halten eines verhältnißmäßig großen Viehstandes, so wie auch großer Kornertrag bei ganz geringem Kostenaufwande zu erzwecken ist, indem der Acker, die Wiesen und die Weide ganz nahe beim Gute liegen. 600 — 700 feine Schaafe, 25 — 30 Stallkühe können ohne Noth in Futter erhalten werden. Es existirt eine Ziegelbrennerei, wo jährlich 120,000 Steine gebrannt und abgesetzt werden können. Brennholz zum Bedarf, so wie hohe, mittel und kleine Jagd und Karpfen-

Digitized by Google

Fischerei befinden sich gleichfalls beim Gute. Zwei Drittheile der Kaufsumme können, hypothekarisch versichert, darauf stehen bleiben.

Uenze, den 8. April 1826. v. Oppell.

Am 8. Juni d. J. und folgende Tage sollen auf dem Rittergute zu Cantow, eine Meile von Wusterhausen an der Dosse, folgende Gegenstände, Veränderungshalber, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden:

7 Ackerpferde von 4 bis 10 Jahren,
16 Ochsen,
1 Bulle,
30 Kühe,
eine Schäferei von 600 Stück,
mehrere Schweine, Hühner und Enten, imgleichen
alle Arten von Acker und Hausgeräth,

wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Pächterin Wittwe Kähne.

Veränderungs halber soll das in der Gräflich v. Rederuschen Forst, bei Steinhöfel in der Ukermark befindliche Forstdienst-Etablissement, bestehend in einem vor einigen Jahren neu erbaueten Wohnhause nebst angebaueter Scheune, den nöthigen Viehställen, sehr gutem Obstgarten, und circa sechs Scheffel Aussaat Wördenland erster Klasse, freier Weide für fünf Kühe und fünf Schweine, so wie der Raff- und Leseholz-Gerechtigkeit zum eigenen Bedarf, verkauft oder vererbpachtet werden.

Das Grundstück kann Michaelis 1826 übergeben werden, und haben sich Kauflustige bei dem Förster Feist in Görlsdorff bei Angermünde zu melden, um das Nähere zu erfahren.

Unterm 11. April d. J. ist mir mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, auf ein anerkannt neues Verfahren, eine durch Säuren, Alkalien und Chlor unzerstörbare schwarze Schreibtinte anzufertigen und zu verkaufen, ein für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent auf 5 Jahre ertheilt worden. Berlin, den 28. April 1826. Der Kaufmann Heyl, Charlottenstr. Nr. 51.

Von Einem Hohen Ministerio des Innern ist uns unterm 5. März d. J. auf sechs nacheinander folgende Jahre, und für den Umfang der ganzen Preuß. Monarchie, ein Patent

auf die alleinige Anfertigung, Anwendung und den alleinigen Verkauf der im Innern mit einer besondern Metalldecke versehenen Zündhütchen mit metallener Hülse, für Perkussionsgewehre, wie wir solche bei Einem Hohen Ministerio vorgelegt haben, gnädigst ertheilt worden.

Vorschriftsmäßig bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die patentirten Zündhütchen zur Unterscheidung vor den andern folgende Kennzeichen haben:

Digitized by Google

jede Schachtel à 500 Stück ist mit einem Adler, unter welchem sich die Buchstaben D. & C. befinden, versiegelt, und ist jedem Hütchen ein Adler auf dem Kopfe eingeprägt. Jede Schachtel hat eine Vignette mit dem Königl. Preußischem Wappen. Wir halten davon Lager in Berlin und Potsdam bei Hrn. J. Ravené Söhne, in Stettin bei Hrn. G. E. Meister's Wittwe & Komp. Sömmerda, Regierungsbezirk Erfurt, im April 1826.

Dreyse & Collenbusch.

Die vor 7 Jahren sehr solide ganz neu erbauete holländische Mahl- und Oel-Windmühle zu Parey an der Elbe, deren Transport in entferntere Gegenden durch die ganz nahe Elbe und den Plauenschen Kanal erleichtert wird, ist, weil ihre Entfernung vom jetzigen Standort gewünscht wird, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber belieben sich gefälligst persönlich oder in portofreien Briefen an den Unterzeichneten zu wenden. Parey, den 24. April 1826. Peischel.

Der Schmiedemeister Wist zu Dransee in der Ostpriegnitz bei Wittstock ist gesonnen, seine daselbst belegene Schmiede-Büdnerstelle mit einer Scheune und drei Ställen, (das Wohnhaus von drei Stuben ist ganz neu erbaut,) nebst den dazu gehörigen Grundstücken, bestehend in drei Gärten und einer Wiese, auf Zeitpacht aus freier Hand an den Meistbietenden auszuthun.

Zu diesem Zweck setze ich einen Termin auf den 28. Mai d. J. allhier in meiner Behausung an, wozu ich Kauflustige einlade.

Wist, Schmiedemeister in Dransee.

Ein Stadtgerichts-Aktuarius in Vorpommern wünscht, der Familienverhältnisse wegen, durch Stellentausch in das Departement der Königl. Regierung zu Potsdam versetzt zu werden, und darf sich schmeicheln, daß ein zulässiger Tausch höhern Orts genehmigt wird. Diejenigen Justiz- oder anderen Offizianten, welche nach Vorpommern versetzt zu sein wünschen, und welchen diese Anzeige willkommen, werden ersucht, ihre Erklärung unter J. A. franco an die Wohllöbl. Expedition dieses Blattes einzusenden.

Aecht Englische Universal-Glanzwichse von G. Fleetwoordt in London. Der bedeutende und rasche Absatz dieses Artikels bürgt für dessen Güte, so daß solcher alle übrigen Fabrikate dieser Art weit übertrifft, und das Leder konservirt. Die Büchse von $\frac{1}{4}$ Pfund nebst Gebrauchszettel kostet 5 Sgr. Das Kommissionslager davon ist Herrn C. G. Beurner jun. in Jüterbogk übergeben worden, und daselbst die Wichse stets zu bekommen. G. Florey jun. in Leipzig.

Hauptkommissionair des Herrn G. Fleetwoordt in London.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 19. Mai 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 87. Erhebung der Zinsen von provinziellen Staatsschulden. C. Pl. 27. Mai.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Dezember v. J. zu bestimmen geruht:

daß das Recht zur Erhebung rückständiger Zinsen von provinziellen Staatsschulden, ohne Anwendung der besonderen Vorschrift des § XVII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) wegen vierjähriger Verjährung unerhoben gebliebener Zinsen, nur durch Verjährung nach den allgemeinen Landesgesetzen verloren gehen soll, insofern dergleichen Zinsen nicht etwa gegen Koupons, die ausdrücklich auf jene Vorschrift verweisen, von deren Inhabern erhoben werden können.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung, welche mit der obern Leitung des gedachten provinziellen Staatsschulden-Wesens beauftragt ist, findet sich verpflichtet, hiervon sämmtliche Gläubiger provinzieller Staatsschulden, über deren Behandlung, Verzinsung und Tilgung durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung Nr. 766) gesetzlich entschieden worden ist, zu unterrichten. Sie fordert zugleich diejenigen Interessenten, denen die Auszahlung ihrer seit mehr als 4 Jahren fällig gewordenen Zinsen in Beziehung auf jene Vorschrift bisher verweigert sein mögte, hiermit auf, solche bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen baldigst zu erheben.

Uebrigens hat nunmehr die Anordnung getroffen werden müssen, daß alle bei den Regierungs-Hauptkassen seit länger als 4 Jahre vergebens zur Auszahlung bereit gehaltenen Verzinsungsbestände mit dem Ablaufe dieses Jahres, und fernerhin am Schlusse jedes Jahres hierher an die Staatsschulden-Tilgungskasse eingeliefert werden, und alsdann von den Gläubigern nur bei dieser Kasse, gegen eine auf dieselbe auszustellende und von der betreffenden Königl. Regierung mit der nöthigen Bescheinigung und Anweisung zu begleitende Quittung erhoben werden können.

Digitized by Google

Demnach muß jeder provinzielle Staatsgläubiger die Erhebung fällig gewordener Zinsen bei der zur Zahlung derselben ursprünglich verpflichteten Kasse nicht über 4 Jahre versäumen, wenn er es vermeiden will, sich deshalb an die Staatsschulden-Tilgungskasse verweisen zu lassen. Berlin, den 20. April 1826.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz Deetz. von Rochow.

* * *

Potsdam, den 6. Mai 1826.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20. v. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Nr. 88. Liquidations-Verfahren wegen der Ansprüche an die vormals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes. I. 289. Mai.

Des Königs Majestät haben durch die im 5. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. v. M. zur Erledigung der Ansprüche, welche an die ehemaligen Königlich Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes, und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departemental-Fonds dieser Landestheile gemacht worden sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruhet:

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Ansprüche an die gedachten Departemental-Fonds zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderungen bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen anmelden und begründen sollen, damit von der Natur und Beschaffenheit ihrer Forderungen Kenntniß genommen, und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;
2) daß die desfallsigen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen nicht angezeigt werden, sie mögen früher bei irgend einer Behörde bereits angemeldet sein oder nicht, zu präkludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;
3) daß für solche Forderungen, welche in der angeordneten Frist zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, das Königl. Ober-Präsidium eine, nach den jedesmaligen Umständen abzumessende Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen, und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls die Präklusion eintreten, und
4) daß die unterzeichnete Ministerial-Behörde die vorgedachten Allerhöchsten Bestimmungen zur Ausführung bringen soll.

Demgemäß werden alle diejenigen, welche an die ehemals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes, und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departemental-Fonds dieser Landestheile Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden sein oder nicht, spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen — in Mag-

Digitized by Google

deburg — unter Beifügung der Justifikations-Dokumente oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können, anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin dem genannten Königl. Ober-Präsidium nicht angezeigten Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel und zur Abwendung nutzloser Reklamationen wird noch folgendes bemerkt:

1) bei dem in Rede stehenden Liquidationsverfahren kommen nur solche Ansprüche für Lieferungen und Leistungen zur Berücksichtigung, welche verfassungsmäßig den vormals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes oblagen, und aus deren, durch Zulags-Centimen auf die Grund-, Personen- und Patent-Steuer gebildeten Departemental-Fonds zu berichtigen gewesen wären.
2) Alle Vergütigungs-Forderungen für die als allgemeine Kriegslast anzusehenden Militair-Einquartirungs-, Transport- und Verpflegungs-Kosten, in soweit nicht ein förmlicher Kontrakt zu Grunde liegt, werden bei diesem Liquidations-Verfahren gänzlich ausgeschlossen.
3) Eben so bleiben ausgeschlossen alle solche Ansprüche, welche speziell aus Lieferungen und Leistungen an die, jetzt zu andern Landes-Hoheiten gehörigen Bestandtheile der vormaligen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes erweislich entspringen.
4) Die vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Berichtigung der Forderungen, die Zeit, das Maaß und die Art derselben von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche und den zur Befriedigung derselben bestimmten Fonds abhängig, und die Liquidation vorläufig nur zur Erörterung des Gesammtbetrags der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden. Berlin, den 2. Mai 1826.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung.

* * *

Potsdam, den 10. Mai 1826.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. Mai 1826.

Nr. 89. Portopflichtigkeit der städtischen Communalsachen. I. 1136. April.

Nach einer zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und dem Herrn General-Postmeister getroffenen Vereinigung, soll die Korrespondenz sämmtlicher Magistrate in dem hiesigen Regierungsdepartement, in soweit solche als Organe der Staatsgewalt eintreten, und namentlich in allen Polizei-, Militair- und Staats-

Digitized by Google

steuer-Sachen portofrei bleiben. Was dagegen die eigentlichen Kommunalsachen und diejenigen Angelegenheiten, welche lediglich das Privatinteresse eines Einzelnen angehen, betrifft, so bleiben solche der Portopflichtigkeit unterworfen.

Sämmtliche Magistrate haben sich hiernach genau zu achten.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 8. Mai 1826.

Nr. 90. Kreistags-Verfassung. 1. 529. Mai.

Nach dem Allerhöchstselbst vollzogenen Landtags-Abschied für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz und der Kreistags-Ordnung vom 17. August v. J., haben des Königs Majestät sich die Bestätigung und Sanktion der Matrikel für die Ritterschaft der Kur- und Neumark vorzubehalten geruhet.

Ob nun zwar diese Allerhöchste Bestätigung wegen der noch nicht beendigten Aufnahme der Matrikeln, zur Zeit noch nicht hat erfolgen können, so ist jedoch mittelst einer von dem Königl. Staats-Ministerium an den Herrn Ober-Präsidenten v. Baffewitz erlassenen, und von dem Letztern unterm 18. März d. J. uns mitgetheilten Verfügung vom 20. Februar d. J. bestimmt worden, daß die Abhaltung von Kreistagen nach der Vorschrift der Kreistags-Ordnung vom 17. August v. J. in allen Kreisen des Potsdamer und Frankfurter Regierungs-Departements angeordnet, dabei indeß zugleich bevorwortet werden soll, daß die Zulassung zu den Kreistagen oder die Ausschließung von denselben, vor erfolgter Bestätigung der Matrikeln, die etwa zweifelhafte Ritterguts-Qualität eines Gutes keinesweges feststellen, solche vielmehr lediglich durch die bei Sanktion der Matrikeln zu gewärtigende Allerhöchste Entscheidung bestimmt werden würde.

Sämmtliche Herren Landräthe im diesseitigen Regierungs-Departement werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich bei Anberaumung und Abhaltung der Kreistage darnach gemessenst zu achten. Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Potsdam, den 6. Mai 1826.

Nr. 91. Verwaltung der Forstinspektionskasse zu Rheinsberg. III. F. 1730 April.

Eingetretener Umstände wegen ist die einstweilige Verwaltung der Forst-Inspektions-Kasse zu Rheinsberg an die Stelle des Forstkassen-Rendanten Detert, dem Supernumerarius Büttner übertragen worden, und es sind daher sämmtliche Zahlungen an die Forst-Inspektions-Kasse nicht an den rc. Detert, sondern an den rc. Büttner zu leisten. Königl. Regierung. Dritte Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 19. Stempelsachen.

Sämmtliche Untergerichte des Kammergerichts werden hiermit angewiesen,

im Laufe des Monats Juni, spätestens mit Ende desselben, die Erbschaftsstempel-Tabellen und resp. Todtenlisten vom 1. September bis ult. Dezember 1825, nebst Nachtrags-Tabellen der zu erledigen gebliebener Erbfälle aus früherer Zeit, bei 5 Thl. unerläßlicher Strafe und Abforderung durch den Landreiter, einzureichen.

Digitized by Google

Da aber auch verschiedene Untergerichte mit dergleichen Tabellen ꝛc. aus verflossenen Tertialen im Rückstande sich befinden,

so wird diesmal gestattet, diese mit ersteren zu verbinden und in eine Tabelle zu bringen und zugleich einzureichen.

Zugleich werden ihnen auch die älteren Vorschriften wegen der in die Erbschaftsstempel-Tabellen aufzunehmenden Ehescheidungen, zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, nach welchen

bei Tabellen-Einreichung der Befund unter diesen anzuzeigen ist, im Falle aber nur Vakatscheine der Prediger zu übergeben sind, das desfallsige Ergebniß — in sofern Ehescheidungen sich nicht ereignet haben — im Einsendungsbericht angezeigt werden muß.

Bleibt auch diese Erinnerung ohne Erfolg, so werden die Berichte ꝛc. brevi manu auf ihre Kosten zur vorschriftsmäßigen Nachtragung zurückgesendet. Ferner ist nach den früher gegebenen Anweisungen, bei den Anzeigen über sich ereignete Todesfälle, namentlich bei männlichen Personen, welche Wittwen und Kinder hinterlassen,

stets zu bemerken, ob ein Testament hinterblieben und wo es niedergelegt ist.

Dagegen bei Todesfällen, Kinder betreffend,

ist jedesmal die Anzeige zu verbinden, ob das Kind bereits ihm eigenthümlich zugehöriges Vermögen besaß, und wer die Erbnehmer desselben sind; eventualiter sind die Eltern oder Nächsthinterlassenen dieserhalb ad Protocollum zu hören.

Ueberhaupt aber haben die Untergerichte die Todesanzeigen so vollständig zu fertigen, daß die Erledigung der Erbfälle möglichst ohne fernerweite Nachforschungen in die diesseitige Erbschaftsstempel-Tabelle sofort nachgetragen werden kann. Endlich werden die Untergerichte mit Bezug auf frühere Anweisung, zu ihrer und der Transportmittel Erleichterung, insbesondere die Justizarien mehrerer Gerichtsverwaltungen nochmals aufgefordert,

die Einsendungsberichte ꝛc. in ein Kouvert zu verpacken, und so einzusenden.

Eben so wird gestattet, daß, um Zeit und Papier zu sparen,

in Fällen, wo nur wenige Erbanfälle in die Nachtrags-Tabelle aufzunehmen, diese, in sofern es der Raum erlaubt, unter die Haupt-Tabelle zu setzen sind, jedoch muß alsdann, daß es geschehen, auf der Titelseite der Haupttabelle bemerkt werden, mit Angabe der Zeit, für welche die Nachtragstabelle lautet.

Berlin, den 5. Mai 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Nr. 21. Kommunikation mit der obern Medizinalbehörde.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird nachstehendes Ministerial-Rescript:

Nach dem Antrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit Aufhebung der Verfügung vom 5. Juni 1818.

von Kamptz Jahrbücher, 11. Band, Seite 147.

hierdurch festgesetzt, daß die Gerichte in allen Fällen, in denen es auf eine Kommunikation mit der obern Medizinalbehörde ankommt, sich nicht mehr an die Regierung, sondern an das Medizinal-Kollegium der Provinz zu wenden haben. Hiernach hat sich das Königl. Kammergericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte anzuweisen.

Berlin, den 21. April 1826. Der Justiz-Minister.

An Graf von Danckelman.

das Königl. Kammergericht.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Mai 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 7. Fischen mit Senken und Angeln.

Das zum Nachtheil der hiesigen Fischerei-Berechtigten, dem wiederholt schon erlassenen Verbote entgegen, von unbefugten Personen unternommene Fischen mit Senken und Angeln, auch der Krebsfang auf der Ober-Spree vom Mühlendamme an bis zum Oberbaum, und im Spreekanal von der Inselbrücke bis zur Schleuse, wird hiermit bei Verlust des Fischerzeuges und zwei Thaler, oder auch angemeßener Leibesstrafe anderweit verboten.

Sollten indessen einige Personen geneigt sein, das Angeln und Senken auf den genannten Gewässern zum Vergnügen zu betreiben, so müssen sich dieselben bei den Fischereiberechtigten, welche auf dem Königl. Rentamte Mühlenhoff, so wie auch bei dem Magistrat hierselbst zu erfahren sind, melden, und die Erlaubniß dazu bei denselben nachsuchen, auch zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten den von diesen Behörden erhaltenen Schein, beim Senken oder Angeln zum Beweise ihrer Befugniß bei sich führen. Berlin, den 30. April 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nr. 19. Hunde.

Da seit einiger Zeit kranke Hunde und besonders solche, welche der Wuth verdächtig sind, ungefesselt durch die Stadt nach der Königl. Thierarzneischule gebracht werden, so wird solches hierdurch bei Einem Thaler Strafe, die der Eigenthümer des Hundes zu entrichten hat, untersagt. Es wird der Eintritt in die gedachte Anstalt zwar, nachdem der Hund zuvor daselbst gefesselt worden, nachgelassen, obige Strafe aber beigetrieben werden, ohne Rücksicht darauf, ob durch den Hund auf dem Gange zur Thierarzneischule ein Unglück veranlaßt ist, oder nicht. In jedem Falle ist der Eigenthümer noch besonders dafür verhaftet.

Berlin, den 10. Mai 1826. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Digitized by Google

Nach einer, von der Königl. Ober-Rechnungskammer für die Rechnungslegung bei unserer Kasse ergangenen anderweitigen Anordnung vom 3. d. M., bedarf es nicht mehr der Mittheilung der kommissarischen und Sachverständigen-Kostenrechnungen an die Kasse als Belag, daher es denn auch künftig und von jetzt ab nicht mehr der Einreichung zweier Exemplare dieser Kostenrechnungen bedarf, sondern diese Kostenrechnungen künftighin nur in Einem Exemplare eingereicht werden dürfen.

Dagegen ist nach der vorgedachten Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer von jetzt ab erforderlich, daß in einer besondern, vor die Auslagen-Kolonnen zu stellenden Kolonne, der Betrag der in Rechnung zu bringenden Diätentage angegeben, und am Schluß der Rechnung summirt ist, so daß sich daraus die Richtigkeit der in Rechnung gebrachten Diäten-Quoten, durch Vergleichung mit den angesetzten Tagen übersehen und entnehmen läßt.

Nach diesen beiden Maaßgaben wird unsere, durch die Amtsblätter bekannt gemachte Verfügung vom 8. Oktober v. J. abgeändert und ergänzt, und die Kosten-Rechnungen erhalten darnach fortan folgendes Formular:

Nr.	Blatt der Akten.	Namen des Kommissars und der Sache.	Zahl der Arbeits- und Reise-Tage.	Auslagen, einschließlich Protokollführer-Gebühren.			Gebühren für die Kasse.			Gebühren für den Kommissar.		
1	1.	Reise	$\frac{2}{7}$	—	8	—	—	6	—	1	—	—
2	—	Termin	1	—	20	—	—	15	—	2	15	—
10	Am Schluß	Häusliche Arbeiten .	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	22	6	3	22	6
			$2\frac{9}{10}$	—	—	—	1	13	6	7	7	6

Die sämmtlichen in unserm Auftrage beschäftigten Herren Kommissarien werden hiermit angewiesen, ihre einzureichende Kostenrechnungen hiernach genau einzurichten.

Berlin, den 22. April 1826.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Bei der in der letzteren General-Versammlung der Märkischen Herren Kredit-Verbundenen am 18. März d. J. stattgehabten Erwägung der Maaßregeln, welche mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse der Land-Feuerversicherungs-Anstalten in der Chur- und Neumark, in Ansehung den Gebäude-Assekuration in den bepfandbrieften und noch zu bepfandbriefenden Gütern künftig anzuwenden sein werden, ist unter Andern beschlossen worden:

daß jedem der Herren Associirten der Beitritt zu anderen, jedoch nur inländischen und zugleich auf gegenseitiger Versicherung beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaften, allein nur unter der Bedingung gestattet bleiben soll, daß derselbe die betreffende andere Gesellschaft, zu welcher er mit seinen Gebäuden treten will, zuvor rechtsgültig verpflichtet, daß sie ihrer Seits dabei sich allen den Bedingungen unterwerfe, welche von der Haupt-Ritterschafts-

Digitized by Google

Direktion zur Sicherstellung des Pfandbriefs-Instituts für nothwendig erachtet und vorgeschrieben werden.

In dieser Rücksicht hat ein bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Verein interessirender Gutsbesitzer, welcher seine Gebäude bei einer andern inländischen Feuer-Societät, als der der Chur- und Neumark versichern will, ein von jener ersten Societät vollzogenes Attest bei der Provinzial-Ritterschafts-Kreditdirektion einzureichen, in welcher die Societät sich verpflichtet:

a) keine Verringerung der Assekurationssumme und keine Veränderung, auch kein Ausscheiden des Interessenten nachzugeben, ohne Zustimmung der Provinzial-Ritterschaftsdirektion, und

b) die Zahlung der Feuerschaden-Vergütigungsgelder nur an die betreffende Provinzial-Ritterschaftsdirektion zu leisten, von welcher demnächst die weitere Zahlung nach den Grundsätzen der diesseitigen Sozietät an den Beschädigten erfolgen wird. Jedoch kann der Beschädigte auch durch ein Attest der Provinzial-Ritterschaftsdirektion zum unmittelbaren Empfange der Entschädigungsgelder von der Societät, bei welcher er interessirt ist, legitimirt werden, in sofern erstere Behörde Hinsichts der Sicherheit des Pfandbriefs-Instituts kein Bedenken findet.

Auch muß ein jeder Kredit-Verbundener, welcher mit seinen Gebäuden zu einer fremden innländischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu treten beabsichtet, wenigstens ein Vierteljahr vor dem Eintritte die Statuten dieser Societät bei der Provinzial-Ritterschaftsdirektion einreichen, damit von dieser geprüft werden kann, welche sonstige Maaßregeln etwa zur Sicherheit des Pfandbriefs-Instituts zu treffen sein mögten.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntnißnahme und Beachtung aller derjenigen, welche dabei ein Interesse haben können, bekannt gemacht.

Berlin, den 30. April 1826. Mittelmärkische Ritterschafts-Direktion.

Personalchronik.

Predigtamtskandidaten.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten:

Karl Friedrich Eduard Hohnhorst, Dom-Kandidat in Berlin, und zwar dieser mit der Zensur: vorzüglich gut bestanden,

Johann Friedrich Anklam in Berlin,

Ernst Eduard Bölicke, Konrektor an der Stadtschule in Küstrin,

Ludwig August Bollert in Berlin, und zwar dieser mit der Zensur: sehr gut bestanden,

Kaspar August Röstel, in Halenbeck bei Wittstock,

August Ludwig Christian Kavel in Berlin, und zwar dieser mit der Zensur: sehr gut bestanden,

Johann Gottlob Gruß, Lehrer am Militair-Waisenhause in Potsdam, und

Karl Friedrich Wilhelm Wilke in Wittenberg, und zwar dieser mit der Zensur: vorzüglich gut bestanden,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

20sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Königl. Domaine zu Annaburg im Torgauer Kreise soll im Wege des öffentlichen Meistgebots auf die fünf Jahre, von Johannis 1826 bis dahin 1831, unter denselben Bedingungen, welche der mit dem jetzigen Pächter, Amtmann Lüdersdorf, abgeschlossene Pachtkontrakt enthält, verpachtet werden.

Es gehören zur Domaine, außer den Diensten, Zinsen und einigen Fischereien, ungefähr:

150 Acker 274 □Ruthen (Sächsisches Maaß) Feld;
314 „ 136 „ „ „ ein- und zweischürige Wiesen;
2 „ 221 „ „ „ Gärten;

Brauerei, Branntweinbrennerei und Schäfereigerechtigkeit.

Außerdem sollen noch 25 Preußische Morgen 171 □Ruthen Ackerland, ehemalige Forstländerei, und die Benutzung eines Distrikts von 722⅓ Preuß. Morgen im Königl. Forste als Schaafhutung, welche dem Amtmann Lüdersdorf für die besonderen Pachtsummen von beziehungsweise 58 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. und 113 Thlr. 10 Sgr. — Pf. mit überlassen sind, auch ferner mit der Domainen-Pachtung gegen Entrichtung der gedachten besonderen Pachtsummen verbunden bleiben.

Die Domaine eignet sich wegen ihrer beträchtlichen guten Hutung zur Haltung einer sehr veredelten Schäferei. Jetzt werden daselbst ungefähr 800 Stück Schaafe gehalten. — Zur schwunghaften Betreibung der Brauerei ist die günstigste Gelegenheit vorhanden. Wir haben zum Lizitationstermine

den 29. Mai d. J., Morgens um 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anberaumt, und werden alle etwanige Pachtlustige hiermit dazu eingeladen.

Die Lizitations- und Pachtbedingungen, so wie der Anschlag der Domaine Annaburg, können in unserer Registratur eingesehen werden.

Merseburg, den 21. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Den Hüfnern Martin Lüdecke und George Leuendorf zu Lütte, Amts Belzig, sind in der Nacht vom 12. zum 13. Mai d. J., und zwar ersterem

eine hellbraune 4 Jahr alte Stute, von mittler Größe, am rechten Hinterfuße vom Huf ab bis zum Knöchel weiß, am linken Hinterfuß und zwar dicht am Huf ein Fleckchen weiße Haare, ganz kleinen Stern, dickes krauses Kammhaar und starken Schweif,

Digitized by Google

letzterem

eine Rapp-Stute, 4 Jahr alt mit Blesse, in welcher oberwärts ein schwarzes Fleckchen, 4 weiße Hinterfüße und kurzen Schweif,

von der Nachthütung entwendet worden.

Die resp. Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorsteher werden hierdurch ersucht, auf vorstehend signalisirte beide Pferde zu achten, solche im Betretungsfall festzunehmen, und an die Eigenthümer gegen Erstattung etwaniger Kosten abzuliefern.

Golzow, den 13. Mai 1826.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

In Gefolge höherer Bestimmung soll die Königl. Torfgräberei bei Friedersdorff, von diesem Jahre ab auf sechs aufeinanderfolgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Termin hierzu ist auf den 23. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Forstdienstause hierselbst angesetzt. Die Lizitations-Bedingungen werden in 4 Wochen auf dem Rentamte zu Storkow, bei dem Königl. Regierungs-Secretair und Registrator Herrn Werner in Potsdam und bei der unterzeichneten Forst-Inspektion zur Einsicht bereit liegen. Friedersdorff, den 12. April 1826.

Königl. Forstinspektion Storkow.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam sollen die Pfarrgrundstücke zu Grimm, hiesigen Amts, bestehend in

123	Morgen	94	□Ruthen	Ackerland,
1	"	107	"	Garten und Wöhrdenland,
2	"	156	"	Mäschwiesen,
—	"	141	"	beständige Wiesen,
—	"	74	"	Hof- und Baustelle,
9	"	37	"	unbrauchbar Land,

wobei jedoch keine Gebäude vorhanden sind, öffentlich an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf

den 9. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr,

im hiesigen Amtshause angesetzt, wozu Erbpachtslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Erbpachtsbedingungen können täglich in der Registratur des unterzeichneten Domainenamts eingesehen werden, so wie sich Liebhaber auch in Grimm an Ort und Stelle bei dem bisherigen Zeitpächter, Pfarrbauer Kluge daselbst, von den nähern Verhältnissen der Pachtung unterrichten können.

Brüssow, den 9. Mai 1826. Königl. Preuß. Domainenamt.

Auf Verfügung der Königl. General-Salzdirektion soll die Salzenfuhr von Elster nach Zinna vom 1. September d. J. ab auf drei, oder dem Befinden nach auf mehrere Jahre in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich einen Lizitationstermin auf den 16. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Geschäftslokal

Digitized by Google

der Königl. Steuer-Rezeptur zu Seyda anberaumt, zu welchem ich qualifizirte Entrepreneurs hiermit einlade. Brandenburg, den 10. Mai 1826.

Der Steuerrath Pochhammer.

Das dem Doctor med. Schiege zugehörige, in Seefeld an der Chaussee nach Freienwalde belegene, Pag. 367 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf resp. 3424 Thlr. und 185 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gewürdigte Bauergrundstück, in der vorherigen Subhastation von dem Administrator Kalbe für 4000 Thlr. erstanden, ist wegen des Kaufgelder-Rückstandes zur Resubhastation gestellt und ein nochmaliger 4ter Bietungstermin auf

den 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der hiesigen Amtsgerichtsstube anberaumt worden, zu welchem Termine, der übrigens peremtorisch ist, Kaufliebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag des gedachten Gutes an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe kann in der hiesigen Registratur jeder Zeit eingesehen werden.

Alt-Landsberg, den 22. März 1826. Königl. Preuß. Justizamt Löme.

Das dem Bauer Johann Thiede zu Kuhbier gehörige, daselbst belegene Bauergut, welches laut Taxe, nach Abzug der darauf annoch haftenden gutsherrlichen Dienste und Abgaben, auf 978 Thl. 19 Sgr. $\frac{1}{3}$ Pf. abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 16. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Hause des Schulzen Theiß zu Kuhbier angesetzt, und laden Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse dawider sprechen, im Termine sofort geschehen wird.

Die Taxe kann übrigens täglich im Hause des Unterschriebenen hierselbst eingesehen werden. Pritzwalk, den 23. März 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Puttlitz. Bock.

Der zu Triglitz belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Friedrich Schulz gehörige, auf 2109 Thl. 12 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. abgeschätzte dienstfreie Bauerhof, soll mit allem Zubehör, nach dem Antrage der Erben, Theilungshalber in termino

den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der zum Hofe gehörigen Wohnung, öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir besitzfähige Kaufliebhaber zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag, wenn nicht bis jetzt unbekannte Ursachen dies rechtlich verhindern, im Termine sofort ertheilt werden wird.

Die Taxe der Grundstücke kann an jedem Montag und Sonnabend des Vormittags im Hause des Herrn Burgemeisters Schreck zu Putlitz eingesehen werden.

Pritzwalk, den 25. März 1826. Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Digitized by Google

Ver

der im Monat März 1826 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Kaiser, Joh. Gottf., Weißgerber.	Treuenbrietzen.	42	5	2	braun.	frei.	braun.
2	Koppel, verehel. Zippora, geb. Gabriel.	Porsdorf.	34	klein.		desgl.	desgl.	desgl.
3	Herr, Wilhelmine.	Stettin	17	desgl.		desgl.	rund.	desgl.
4	Bondorf, Friedr., Arbeitsmann.	Potsdam.	32	5	3	desgl.	frei.	desgl.
5	Bönicke, George, Jäger.	Milow.	26	5	8	desgl.	flach.	desgl.
6	Wewoda, Frieder. Sophie.	Stendal.	24	klein.		desgl.	frei.	desgl.
7	Schwadlow, sep. Donner.	Berlin.	37	4	—	schwarz.	flach.	desgl.
8	Specht, Johann Karl.	Quedlinburg.	16	5	3	braun.	hoch.	desgl.
9	Ringeling, Johann.	Gr. Bodungen.	24	5	6	blond.	rund.	blond.
10	Rabe, Henriette.	Schwiebus.	24	klein.		braun.	desgl.	braun.
11	Friedrich, Joh. Gottlob.	Kotzschau.	34	5	7	desgl.	bedeckt.	desgl.
12	Koch, Joh. Friedrich.	Wittenberg.	26	5	1	blond.	frei.	blond.
13	Zeidicke, Joh. Gottfried.	Hohen-Buckow.	31	5	8	braun.	hoch.	braun.
14	Kosohny, Wilh. Adolph Ludwig.	Breslau.	38	5	6	desgl.	bedeckt.	blond.
15	Rudolph, eigentlich Hasenstein, Karoline.	Berlin.	13	klein.		desgl.	hoch.	braun.

Von dem v. Ribbeckschen Gerichte zu Blumenthal soll der den Erben der verstorbenen, verehelicht gewesenen Freibauer Schulze, früher Wittwe Griese gehörige, zu Blumenthal belegene Freibauerhof mit allem Zubehör, welcher nach der aufgenommenen Taxe des Königl. Oekonomie-Kommissarii Herrn Stumpe vom 12. d. M. auf 1643 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gewürdigt worden,

am 20. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Horst bei Kyritz Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 22. April 1826.

Die v. Ribbeckschen Gerichte zu Blumenthal.

Digitized by Google

z e i c h n i ß
und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	oval.	braun.	oval.	mittler.	Freyenwalde.
braun.	spitz.	desgl.	breit.	—	schmal.	desgl.	Grocho.
desgl.	desgl.	desgl.	oval.	—	oval.	desgl.	Stettin.
desgl.	gewöhnlich.	aufgeworfen.	rund.	braun.	rund.	untersetzt.	Spandau.
grau.	dick.	gewöhnlich.	breit.	blond.	voll.	desgl.	Mllow.
braun.	klein.	desgl.	rund.	—	rund.	mittler.	Stendal.
desgl.	spitz.	desgl.	oval.	—	lang.	desgl.	Jüterbogk.
desgl.	desgl.	desgl.	spitz.	—	schmal.	desgl.	Quedlinburg.
blau.	desgl.	mittler.	oval.	blond.	oval.	desgl.	Gr. Bodungen.
desgl.	mittler.	desgl.	rund.	—	voll.	untersetzt	Schwiebus.
braun.	stumpf.	gewöhnlich.	desgl.	braun.	desgl.	desgl.	Kotzschau.
blau.	gewöhnlich.	desgl.	lang.	blond.	lang.	mittler.	Wittenberg.
grau.	spitz.	desgl.	oval.	desgl.	oval.	desgl.	Striså.
blau.	desgl.	desgl.	desgl.	röthlich.	desgl.	desgl.	Breslau.
desgl.	dick.	aufgeworfen.	rund.	—	desgl.	desgl.	Strausberg.

Von dem Gräflich v. Königsmarkschen Gerichte zu Woltersdorff soll die der Wittwe Kläh n, Regine geb. Jogol gehörige, zu Wahlendorff belegene Kolonistenstelle mit allem Zubehör, welche in der gerichtlichen Verhandlung vom 28. d. M. auf 213 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt worden,

am 22. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Woltersdorff bei Neu-Ruppin, Schuldenhalbe öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen. Wusterhausen a. d. D., den 29. April 1826.

Gräflich v. Königsmarksche Gerichte zu Woltersdorff.

Das zu Zietensaue belegene, dem minorennen Zemlin gehörige Holländergut, nebst Bockwindmühle, soll von Trinitatis d. J. an auf 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 26. Mai d.

Digitized by Google

2. Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Treuenbrietzen anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Treuenbrietzen den 25. April 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Neuendorf a. d. Dosse.

Es soll die zur Zahlmeister J. C. Zachowschen Concursmasse gehörende Erbschenke zu Stendel bei Schwedt, von Ostern 1826 bis Ostern 1829 anderweitig im termino den 2. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Stendel mit mehreren Pächtern an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu die Pachtlustigen einladen.

Gerichtsamt in der Uckermark, den 1. Mai 1826.

Das Patrimonialgericht über Stendel.

Bei den hiesigen Stadtgerichten wird ein, mit richtiger Sachkenntniß und gutem Zeugnissen versehener Actuarius benötigt. Der sich dazu geeignet glaubende kann sich täglich bei uns melden und die näheren Bedingungen erfahren. Prenzlau den 7. Mai 1826. Der Magistrat.

Es soll die bei dem Dorfe Bredow unweit Nauen belegene herrschaftliche Windmühle auf den Antrag des Eigenthümers verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf den 8. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Bredow anberaumt worden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen sind von jetzt an einzusehen bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Bredow zu Bredow und in der Wohnung des Kriegsrath Bouneß zu Berlin, kleine Wallstraße Nr. 5. Bredow den 9. Mai 1826.

Die v. Bredowschen Gerichte über Bredow.

Von denen, den hiesigen Eigenthümern des vormaligen Amtes Trebbin zugehörigen Grundstücken, sollen in termino den 31. Mai d. J. Morgens 9 Uhr, nachstehende Grundstücke unter den näher bei mir einzusehenden Bedingungen öffentlich, freiwillig verkauft werden:

1) das Fischerhaus vor dem Luckenwalder Thore, massiv mit 2 Gärten,
2) das daselbst belegene Tagelöhnerhaus nebst Stallung und Garten,
3) die daselbst belegene große Scheune,
4) die hinter dem Dorfe Cliestow belegene Herrenneuenwiese, vier Fuder Heu im Ertrage,
5) die an der Schulzendorfschen Feldmark belegene Weinmeisterwiese,
6) die über den 3 Fließen belegene Dreifließenwiese,
7) die St. Annen Wiese vor dem Berliner Thore,
8) die an dem Muthegraben belegenen 2 Wiesen,
9) die beiden Tagelöhnerhäuser nebst Stallung und Gärten, vor dem Berliner Thore,

Digitized by Google

10) ein kleines zu einer Tagelöhnerwohnung einzurichtendes Gebäude,
11) das vormalige, vor dem Berliner Thore belegene Amtsgebäude nebst Brennerei- und Brauereigeräthschaften, zu einer Gastwirthschaft oder Fabrik tauglich. Dieses Amtshaus hat 8 logable Stuben, 2 Keller, sehr großen Hofraum, einen massiven Schweinestall, Wagenremise, Kuh- und Pferdestall, nebst einem kleinen und großen Garten, der letztere von 6 Scheffel Aussaat;

wozu ich Kauflustige ergebenst einlade. Trebbin, den 18. April 1826.

Hellmar, Justizamtmann.

Das Rittergut Uenze in der West-Priegnitz, ganz nahe bei Perleberg, Wittenberge und Wilsnack, unmittelbar an der Poststraße von Berlin nach Hamburg belegen, soll am 2. Juni 1826 zu Perleberg im Ernstschen Gasthause, Vormittags 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen sind bei mir einzusehen. Das Gut wird in 3 Schlägen bewirthschaftet und in jedem Schlag 6 — 7 Winspel Einfall. Die Vorzüglichkeit des Bodens, verbunden mit den vielen zu bewässernden Wiesen, und die Beihülfe des allenthalben wachsendem Klees, gestattet das Halten eines verhältnißmäßig großen Viehstandes, so wie auch großer Kornertrag bei ganz geringem Kostenaufwande zu erzwecken ist, indem der Acker, die Wiesen und die Weide ganz nahe beim Gute liegen. 600 — 700 feine Schaafe, 25 — 30 Stallkühe können ohne Noth in Futter erhalten werden. Es existirt eine Ziegelbrennerei, wo jährlich 120,000 Steine gebrannt und abgesetzt werden können. Brennholz zum Bedarf, so wie hohe, mittel und kleine Zagd- und Karpfen-Fischerei befinden sich gleichfalls beim Gute. Zwei Drittheile der Kaufsumme können, hypothekarisch versichert, darauf stehen bleiben.

Uenze, den 8. April 1826. v. Oppell.

Das Erbpachtgut Busch in der Herrschaft Wusterhausen, 6 Meilen von Berlin, ½ Meile von Storkow und ¼ Meile vom schiffbaren Wasser, will der jetzige Erbpächter, der es 14 Jahre inne gehabt, mit dem Vieh- und Wirthschaftsinventarium aus freier Hand verkaufen. Das Gut ist separirt, und enthält über 1100 Morgen Fläche, worunter an 90 Morgen Wiesen und 300 Morgen Holzung. Es werden jetzt 450 veredelte Schaafe und 30 Kühe gehalten. Das Nähere auf dem Gute und in Berlin Brüderstraße Nr. 24 beim Kaufmann Tägener.

Daß ich die Agentur der Elberfelder vaterländischen Feuerversicherungs-Anstalt übernommen habe, und Versicherungsanträge für dieselbe annehme, auch Pläne jener Anstalt unentgeldlich bei mir zu haben sind, zeige ich hierdurch ergebenst an.

Havelberg, den 1. Mai 1826. A. Harrassowitz.

Die hiesige Badeanstalt, in der schönsten Gegend an dem Ukersee in der Nähe sehr schöner Promenaden belegen, besteht aus mehreren, mit allen Bequemlichkei-

Digitized by Google

ten eingerichteten Badezellen und Gesellschaftszimmern, und ist für alle nur mögliche Gesundheits- und Reinigungsbäder gesorgt.

Mit dieser Anstalt ist zugleich

ein russisches Dampfbad

errichtet. Die Nützlichkeit der russischen Dampf- und Schwitzbäder ist allgemein anerkannt, und häufige Beispiele ergeben, daß bei Krankheiten, wo keine Medizin oder andere Bäder Wirkung hervorbrachten, Dampfbäder mit dem günstigsten Erfolge gebraucht wurden. Sie sind bei Gicht, Rheumatismus und Hautkrankheiten unfehlbar, aber auch bei Katarrhen, Halsschwindsucht und mehreren innern Krankheiten bewährt gefunden.

Auch diese Anstalt zeichnet sich in jedem Betracht durch zweckmäßige Einrichtung vortheilhaft aus, welches Zeugniß die hiesigen Herren Aerzte ihr auch nicht versagen. Dieses Bad ist seit wenigen Monaten erst eröffnet, und doch sind schon die günstigsten Resultate davon aufzuweisen, wie aus dem darüber geführten Journal zu ersehen ist. Auch ist dafür gesorgt, daß Auswärtige in der Nähe des Bades ein anständiges Unterkommen finden können.

Etwanige Anfragen unter Adresse „an die Besitzer der Badeanstalt zu Prenzlau" werden franco erbeten, und sollen prompt beantwortet werden.

Unsern werthen Geschäftsfreunden widmen wir die Anzeige, daß wir uns, wie gewöhnlich, auch bei den diesjährigen Wollmärkten mit dem Ein- und Verkauf von Wolle beschäftigen werden. Berlin, den 8. Mai 1826.

Magnus Klein & Komp., Taubenstraße Nr. 40.

Der Unterschriebene ist Willens, sein Bauergut, wobei 2¼ Hufen Ackerland, in welchem jede Art von Getreide gedeihet, und freie Fischerei auf dem, hinter dem Hausgarten gelegenen See befindlich ist, mit der vollen Aussaat an Winter- und Sommerfrüchten und gehörigem Viehstande an Rindvieh und Pferden, sogleich aus freier Hand zu verkaufen, und ersucht die etwanigen Kauflustigen, sich wegen der nähern Bedingungen unmittelbar an ihn zu wenden.

Rieben bei Beelitz, den 6. Mai 1826. Michael Thiele.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum beehre ich mich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich mich als Dachdecker hierselbst etablirt habe, und nicht allein alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten, als: Ziegel-, Schiefer-, Blech- ꝛc. Arbeiten, so wie sämmtliche Thurmdeckungen, letztere ohne Rüstung, nach der neuesten Art, durch den Thau verfertige, sondern dabei auch die billigsten Preise verspreche.

Indem ich hierbei noch bemerke, daß ich bei den von mir gedeckten Ziegeldächern für die Dauer und Zweckmäßigkeit meiner Arbeit hafte, bitte ich um geneigten Zuspruch. Ockewitz, Dachdeckermeister,

wohnhaft Brandenburger Kommunikation Nr. 10.

Digitized by Google

aa) in den Landestheilen, wo der Prozent-Stempel zu der Minute des Vertrages verwendet werden muß, zu dessen etwanigen Ausfertigungen,

bb) überall zu den Neben-Exemplaren, beglaubten Abschriften, Duplikaten.

b) Zu dem Akten-Exemplar des Adjudikations-Bescheides in Subhastations-Prozessen, bei den der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 gemäß eingeleiteten Subhastationen aber zu dem Lizitations-Protokoll, in welchem der Zuschlag ertheilt ist.

Für die den Interessenten zu ertheilenden Ausfertigungen der Adjudikations-Bescheide und Lizitations-Protokolle ist, da zu ihnen überall nicht der Prozent-Stempel, sondern der gewöhnliche Ausfertigungs-Stempel zu verwenden ist, das gewöhnliche Stempelpapier bestimmt.

3) Das mit der Inschrift „Prozeß-Stempel" versehene Stempelpapier ist ganz allein für gerichtliche Prozesse, mit Ausnahme der Subhastations-Prozesse bestimmt, und zwar

a) bei den Prozessen, welche durch Erkenntniß beendigt worden, für das Akten-Exemplar des Erkenntnisses,

b) bei Prozessen, welche ohne Erkenntniß durch Vergleich, oder Entsagung beendet werden, für den Stempelbogen, wodurch der für die stattgefundenen Verhandlungen nachliquidirte Stempelbetrag zu den Akten kassirt wird.

Zu Ausfertigungen, beglaubten Abschriften, im Laufe eines Prozesses oder Kredit-Verfahrens vorkommenden Quittungsstempeln u. s. w. darf daher das mit der Inschrift „Prozeß-Stempel" versehene Stempelpapier nicht angewendet werden.

4) Das mit dem Helm-Stempel versehene Stempelpapier muß zu allen stempelpflichtigen Verhandlungen verwendet werden, für welche nicht im Vorstehenden der Gebrauch einer andern Gattung des Stempelpapiers ausdrücklich angeordnet ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und es ist in allen Fällen, wo nicht darnach verfahren worden, unnachsichtig die Anwendung der, in dem §. 35 des Stempelgesetzes angedrohten Strafe zu veranlassen.

Berlin, den 29. April 1826. Der Finanz-Minister. v. Motz.

Potsdam, den 20. Mai 1826.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 93. Chausseegeld-Befreiung der

In Beziehung auf die Befreiung der Transportfuhren von Entrichtung des Chausseegeldes, worauf die Königliche Regierung unterm 14. v. M. angetragen hat, enthält der Chausseegeld-Tarif vom 15. August v. J. keine neue Bestimmung, oder

Digitized by Google

eine Abänderung der in dem frühern Tarif vom 31. Januar 1819 gegebenen und darauf anwendbaren Vorschriften, welche vielmehr sub d darin wörtlich wieder aufgenommen sind. Wenn nun in Gemäßheit derselben, nach der Anzeige der Königlichen Regierung, die zum Transporte von Vagabonden, Verbrechern und armen Kranken zu stellenden Fuhren, als zu den Hülfs-Kreisfuhren gehörig, bisher von der Entrichtung des Chausseegeldes befreit gewesen sind, so muß es dabei auch fernerhin sein Bewenden behalten, in welcher Art die Verfügung des vormaligen Handels-Ministerii vom 21. Mai d. J. deklarirt wird.

Transportfuhren. I. 324. Mai.

Berlin, den 26. August 1825. Der Minister des Innern und der Polizei.

An von Schuckmann.

die Königliche Regierung zu Magdeburg.

* * *

Potsdam, den 16. Mai 1826.

Vorstehende Verfügung wird in Folge Reskripts des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 20. April d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Mai 1826.

Nr. 94. Invaliden-Gnaden-Gehalts-Assignationen. C. 120. Mai.

Da die Assignationen der mit Gnadengehalt oder Wartegeld betheiligten Invaliden, wenn diese mit Tode abgehen, oder die Zahlung aus einem andern Grunde aufhört, der Regierungs-Hauptkasse zum Belag der Rechnung zurückgegeben werden müssen, und deshalb einer sorgfältigen Aufbewahrung bedürfen, so wird, mit Zustimmung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements, hierdurch angeordnet, daß die Assignationen an die Zahlung leistende Steuerkasse bei der ersten Erhebung ausgeliefert, und von letzterer dagegen den Invaliden Reverse ertheilt werden, auf welche das Gnadengehalt monatlich abgeschrieben wird.

Die Unter-Steuerämter haben demnächst diese Assignationen an das betreffende Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amt abzuliefern, und letztere die Assignationen sorgfältig aufzubewahren. Sollte ein Invalide die Uebertragung des Gnadengehalts auf eine andere Kasse wünschen, die einem andern Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amte untergeordnet, oder die in einem andern Regierungs-Departement belegen ist, so ist von der Kasse, die bis dahin die Zahlung geleistet hat, auf dem über den Empfang der Assignation dem Invaliden ertheilten Reverse genau zu bemerken, bis wie weit die Zahlung erfolgt ist, und der Invalide mit diesem Reverse an das Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amt zu verweisen. Letzteres vermerkt hiernach die geschehenen Zahlungen auf die Assignation selbst, und reicht solche zur weitern Veranlassung hier ein.

Sämmtliche mit Zahlung der Invaliden-Gehälter beauftragte Kassen, besonders aber die Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemter, haben sich daher hiernach zu achten, und den Invaliden bei Translokations-Gesuchen den erforderlichen Beistand zu leisten.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Digitized by Google

Nr. 95. Generalia.

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	1	7	6	1	5	—	—	26	3	—	23	9	—	17	6	—	17	6	—	15	—	—	13	9	—	15	—
3	Havelberg	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	21	3	—	17	6	—	16	3	—	13	9	—	12	6	—	20	—
4	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Luckenwalde	1	8	9	1	7	6	—	23	9	—	20	—	—	16	3	—	15	—	—	16	3	—	13	9	—	—	—
6	Potsdam	1	6	10	1	5	—	—	26	3	—	22	6	—	19	4	—	17	6	—	17	6	—	15	—	—	15	—
7	Prenzlow	1	2	6	—	25	—	—	27	6	—	22	6	—	17	6	—	15	—	—	13	2	—	10	8	—	—	—
8	Rathenow	1	2	6	1	—	—	—	23	9	—	21	3	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	13	9	—	—	—
9	Neu-Ruppin	1	6	3	1	3	—	—	25	—	—	23	4	—	18	—	—	16	—	—	14	5	—	13	5	—	20	—
10	Schwedt	1	5	—	1	1	3	—	28	9	—	23	9	—	20	—	—	16	3	—	13	9	—	12	6	—	—	—
11	Spandow	1	6	3	1	5	—	—	26	3	—	25	—	—	20	—	—	19	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—
12	Strausberg	1	12	6	1	7	6	—	28	9	—	23	9	—	18	9	—	16	3	—	20	—	—	17	6	—	20	—
13	Templin	1	2	6	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	18	9	—	18	9	—	12	6	—	12	6	—	—	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	21	7	—	21	7	—	—	—	—	—	—	—	15	3	—	15	3	—	—	—
15	Wittstock	1	5	—	1	2	6	—	25	8	—	23	—	—	18	2	—	16	11	—	13	9	—	12	8	—	15	8
16	Wriezen an der Oder	1	6	—	—	29	4	—	24	—	—	21	8	—	19	—	—	17	—	—	14	8	—	12	8	—	—	—
17	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 14. Mai 1826.

Nr. 96. Berliner Getreide- und Fourageпreise pro April 1826. L. 768. Mai.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April 1826 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 6 Sgr. 8 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . . — Thaler 26 Sgr. 1 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . — Thaler 21 Sgr. 8 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . — Thaler 19 Sgr. — Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 17 Sgr. 1 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . . 1 Thaler 2 Sgr. 6 Pf.,
7) für den Zentner Heu . . . . — Thaler 25 Sgr. — Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 5 Thaler 7 Sgr. 9 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete . . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . . 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,

Digitized by Google

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins ꝛc. Regierungs-Departements pro April 1826.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.				
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	3	15	—	3	15	—	1	7	6	—	12	10	—	9	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	7	—	—	4	—	6	6
—	12	6	3	15	—	3	—	—	1	2	6	—	10	—	—	6	—	8	—	11	5	7	2	—	12	—	7	—	4	—	—	4	—	5	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	9	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	
—	15	—	3	13	2	3	5	—	1	10	—	—	12	—	1	—	—	11	1	3	5	6	2	6	12	—	8	—	6	—	4	—	6	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6	—	6	2	—	10	1	—	1	—	4	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	
—	15	—	6	—	—	4	15	—	—	27	9	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	7	—	5	—	4	—	5	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	5	—	8	—	1	—	1	—	1	3	4	—	2	6	15	—	9	—	7	—	4	—	5	—	
—	—	—	4	7	6	4	2	6	1	3	9	—	11	—	—	8	—	11	1	5	4	6	2	6	8	—	6	—	5	—	2	4	8	—	
—	20	—	4	15	—	4	—	—	1	2	6	—	10	—	—	4	—	—	—	—	—	—	2	—	15	—	5	—	8	6	4	6	7	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	5	—	4	6	4	—	5	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	7	1	—	1	2	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8	
—	14	5	4	5	—	3	28	9	1	—	—	—	9	11	—	10	1	6	—	—	3	4	2	6	6	4	4	—	5	—	3	9	4	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	8	—	16	—	—	10	1	—	1	3	4	—	2	2	12	—	10	—	8	—	4	—	6	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	9	1	—	1	6	2	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

das Quart doppelten Kornbrantwein — Thaler 3 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein — Thaler 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Mai 1826.

Nr. 97. Kirchen- u. Hauskollekte II. 475. Mai.

Zum Wiederaufbau der in der Stadt Schmiegel abgebrannten evangelischen Kirche ist eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte bewilligt worden.

Mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts Jahrgang 1816 befindliche Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, werden die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger hingegen, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Digitized by Google

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesandt.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Referendarius Hermann Wilhelm Goßler ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Auscultator Franz Haußding, imgleichen die Land- und Stadtgerichts-Auscultatoren Ludwig Karl Friedrich von Ingersleben und Ferdinand Konrad Seiffert sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Karl Wilhelm Ludwig Rudolph von Alvensleben, Karl Julius Bethge, Ernst Wilhelm Lettow, Johann Friedrich von Pommer-Esche, Karl Justus Schaffrinsky, Heinrich Ferdinand Schobelt und Albert August von Unwerth als Auscultatoren bei dem Stadtgericht zu Berlin, George Kist und Gustav Adolph Ferdinand Studt als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen, Johann Albrecht Henckel als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Neu-Ruppin, Johann Friedrich Wilhelm Zwick als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Wittstock, Ernst Eduard Hollefreund als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht zu Havelberg, Karl Lorenz Levin Wessely als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Potsdam und Christian Friedrich Zauder als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Wusterhausen an der Dosse angestellt worden.

Die Schulamts-Kandidaten Dr. der Philosophie Friedrich August Neydecker und Johann Friedrich Wilhelm Burchard sind zu Alumnen-Inspektoren bei dem Joachimsthalschen Gymnasio in Berlin ernannt, der Ober-Lehrer Johann Simon Könitzer als Ober-Lehrer bei dem Friedrich Wilhelms-Gymnasio in Neu-Ruppin angestellt, und der Schulamts-Kandidat Karl Friedrich Diersch zum Parochial-Schullehrer in der St. Georgen Parochie in Berlin gewählt und bestätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Julius Theodor Christian Ratzeburg in Berlin ist als praktischer Arzt und Wundarzt, und der Doktor der Medizin Karl Heinrich Funke als praktischer Arzt in den Königlichen Landen, so wie der Kandidat der Pharmacie Gustav Theodor Schrader in Berlin als Apotheker 1ster Klasse approbirt und vereidet worden.

Schulamts-Kandidaten.

In der letzten Abiturienten-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neu-Zelle ist dem Seminaristen Richter die Zensur sehr gut und anstellungsfähig, den Seminaristen Schiefelbein, Nieschling, Krause, Teetz die Zensur gut und anstellungsfähig, Naumann, Grätz II., Kretschmar, Schellack, Schulze, Lau und Verch die Zensur ziemlich gut und anstellungsfähig, Hauptfleisch, Grätz I., Schenke, Schulz, Schultze, Abraham, Braun und Götlinge die Zensur mittelmäßig und anstellungsfähig ertheilt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die zu der von Schöningschen Stiftung gehörigen, im Cottbusser Kreise resp. 1 bis 1½ Meile von Cottbus und eben so weit von Forste gelegenen Güter Tranitz, Cattlow, Sergen inkl. des Antheils von Roggosen, und Gahlenz, nebst den dabei befindlichen Ziegeleien, den ansehnlichen Karpfenteichen und den noch ferner zu leistenden Diensten und Naturalien aus den Stiftsdörfern, sollen von Johannis d. J. ab im Wege der Submission auf 12 Jahre, und zwar das Gut Tranitz nebst Ziegelei und zwei Teichen besonders, die übrigen drei Güter aber mit der Ziegelei bei Sergen und den Hauptkarpfenteichen, Naturalien und unbeständigen Gefällen zusammen verpachtet werden.

A. Zu dem Gute Tranitz gehören circa

9	Morgen	156 □Ruthen	Gärten,
399	"	161 "	Acker,
150	"	63 "	Wiesen,
333	"	142 "	privative Hütungen,
126	"	19 "	Teiche, und
35	"	60 "	unnutzbare Ländereien,
1055	Morgen	61 □Ruthen.	

B. Der Flächeninhalt der übrigen Güter bestehet in

30	Morgen	72 □Ruthen	Gärten,
1367	"	113 "	Acker,
474	"	118 "	Wiesen,
821	"	76 "	privative Hütung,
296	"	56 "	unnutzbaren Ländereien,
482	"	14 "	Karpfenteiche,
3463	Morgen	89 □Ruthen.	

Die Grundstücke befinden sich aus aller Gemeinheit, und die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind sämmtlich theils ganz neu erbauet, theils neu eingerichtet. Der Boden der Acker- und Wiesen-Ländereien ist von mittelmäßiger Güte, kann indessen noch sehr verbessert werden. Die Karpfenteiche sind von vorzüglicher Ertragfähigkeit, und liegen, wie die Vorwerke selbst, dicht aneinander, so daß ihre Bewirthschaftung sehr leicht ist. Auch ist bei den Gütern ein vollständiges herrschaftliches Inventarium und eine in der Veredlung schon ziemlich vorgerückte Schäferei vorhanden.

Digitized by Google

Das geringste Pachtquantum ist für Tranitz, inkl. Ziegelei, Fischerei und einiger Naturalien auf 861 Thl. 15 Sgr. 4 Pf., inkl. 287 Thl. 15 Sgr. Gold, und als Minimum des Pachtgeldes für die Güter Cattlow, Sergen und Gablenz nebst Ziegelei, Karpfenfischerei, Naturalien, Dienste und der kleinen Jagd, auf 3217 Thl. 15 Sgr. 7 Pf., inkl. 1072 Thl. 15 Sgr. Gold jährlich festgesetzt.

Das Nähere werden Pachtlustige aus den Pacht- und Submissions-Bedingungen selbst und aus den Ertragsanschlägen ersehen. Die Bedingungen sind sowohl in unserer Registratur, als auch bei dem v. Schöningschen Testamentsvollzieher, Stadtsyndikus Krüger in Cottbus einzusehen. Der Letztere wird den sich meldenden Pachtlustigen auf Verlangen auch die Karten der Güter vorlegen, und denjenigen, welche die Realität an Ort und Stelle besehen wollen, solche nachweisen lassen, so wie endlich auch unsere Registratur angewiesen ist, die Anschläge der Güter zur Einsicht vorzulegen.

Die versiegelten und überschriebenen Submissionseingaben sind an unsern, mit der Einrichtung der von Schöningschen Stiftungsgüter beauftragten Kommissarius, Regierungsrath Schmidt hier persönlich zu übergeben. Dabei haben die Submittenten zugleich den Nachweis über ihre Qualifikation und ihr Vermögen zu führen. Zum Schluß des Submissionsverfahrens und zur Eröffnung der versiegelten Eingaben ist der Termin auf den 23. Juni d. J. festgesetzt, und wird von dem genannten Kommissarius in Cottbus bei dem Stadtsyndikus Krüger abgehalten werden.

Der Zuschlag soll bei annehmlichen Offerten ungesäumt von uns ertheilt werden, und sogleich auch die Uebergabe der Güter erfolgen.

Frankfurt an der Oder, den 14. Mai 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schneidergesellen Johann George Schauer aus Erfurt, 20 Jahr alt, ist sein von der Polizeibehörde zu Erfurt am 1. April d. J. auf 1 Jahr ertheilter Reisepaß, welcher hier am 29. desselben Monats nach Neustadt-Eberswalde visirt wurde, im Dorfe Herzfelde, zwischen Berlin und Müncheberg, angeblich entwendet worden. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dieser Paßverlust zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Gültigkeit des qu. Passes zugleich für erloschen erklärt. Potsdam, den 4. Mai 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Die im nachstehenden Signalement beschriebene unverehelichte Anne Elisabeth Erdmann aus Bräsen im Bezirk des Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Justizamts Coswig, ist in Folge des wider sie ergangenen Urtheils, wegen Vagabondirens über die Grenzen des Preußischen Reiches geschafft, und ist ihr die Rückkehr bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Liebenwerda, den 10. Mai 1826. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Sig.

Digitized by Google

Signalement.

Anne Elisabeth Erdmann ist 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, starker Statur, hat braune in einem Zopf gewundene Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange und spitze Nase, großen, etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, glattes, längliches Gesicht, blaßrothe Gesichtsfarbe, gerade Füße, starke Hände, ist evangelischer Religion und spricht die deutsche Sprache im Anhaltschen Dialekt.

Auf Verfügung der Königl. General-Salzdirektion soll die Salzanfuhr von Elster nach Zinna vom 1. September d. J. ab auf drei, oder dem Befinden nach auf mehrere Jahre in Entrepriſe gegeben werden. Hierzu habe ich einen Lizitationstermin auf den 16. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Geschäftslokal der Königl. Steuer-Rezeptur zu Seyda anberaumt, zu welchem ich qualifizirte Entrepreneurs hiermit einlade. Brandenburg, den 10. Mai 1826.

Der Steuerrath Pochhammer.

Es soll das Hypothekenbuch von den zum diesseitigen Gerichte gehörigen Grundstücken der beiden Ackergutsbesitzer Johann Jennrich und Joachim Schulze in Steinberg bei Perleberg, regulirt werden, und laden wir diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, und ihren Forderungen die mit der Eintragung verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, vor, spätestens

den 22. Juni dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube des unterschriebenen Richters hierselbst zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlegung der Urkunden anzuzeigen, widrigenfalls sie ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten, im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, vielmehr mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Prizwalk, den 17. Mai 1826.

Das von Winterfeldsche Patrimonialgericht über Neuhausen. Lange.

Es soll die zu Johannis d. J. pachtlos werdende Kirchenwiese zu Stendel bei Schwedt, von 67 Morgen 101 □Ruthe Flächeninhalt, anderweitig in termino

den 2. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Stendel auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige einladen.

Greifenberg in der Ukermark, den 1. Mai 1826.

Das Patrimonialgericht über Stendel.

Es soll die bei dem Dorfe Bredow unweit Nauen belegene herrschaftliche Windmühle auf den Antrag des Besitzers verpachtet werden, und ist dazu ein Termin

auf den 8. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Bredow anberaumt worden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Digitized by Google

Die Bedingungen sind von jetzt an einzusehen bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Bredow zu Bredow und in der Wohnung des Kriegsraths Bouneß zu Berlin, kleine Wallstraße Nr. 9. Bredow, den 9. Mai 1826.

Die v. Bredowschen Gerichte über Bredow.

Das Rittergut Uenze in der West-Priegnitz, ganz nahe bei Perleberg, Wittenberge und Wilsnack, unmittelbar an der Poststraße von Berlin nach Hamburg belegen, soll am 2. Juni 1826 zu Perleberg im Ernstschen Gasthause, Vormittags 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen sind bei mir einzusehen. Das Gut wird in 3 Schlägen bewirthschaftet und in jedem Schlag 6 — 7 Winspel Einfall. Die Vorzüglichkeit des Bodens, verbunden mit den vielen zu bewässernden Wiesen, und die Beihülfe des allenthalben wachsendem Klees, gestatten das Halten eines verhältnißmäßig großen Viehstandes, so wie auch großer Kornertrag bei ganz geringem Kostenaufwande zu erzwecken ist, indem der Acker, die Wiesen und die Weide ganz nahe beim Gute liegen. 600 — 700 feine Schaafe, 25 — 30 Stallkühe können ohne Noth in Futter erhalten werden. Es existirt eine Ziegelbrennerei, wo jährlich 120,000 Steine gebrannt und abgesetzt werden können. Brennholz zum Bedarf, so wie hohe, mittel und kleine Jagd und Karpfen-Fischerei befinden sich gleichfalls beim Gute. Zwei Drittheile der Kaufsumme können, hypothekarisch versichert, darauf stehen bleiben.

Uenze, den 8. April 1826. v. Oppell.

Nach Schwerz Anleitung zur Kenntniß der Belgischen Landwirthschaft, Bd. I, S. 83 werden die besten Belgischen Pflüge in Ostmallen in der Campine gemacht. Im Jahre 1819 ließ ich mir durch einen Freund, der nach Antwerpen reiste, einen Pflug aus Ostmallen besorgen, welchen ich über Hamburg und Berlin bezog, und bediene mich seiner mit großem Vortheil. Er kostete mich mit den nicht unbedeutenden Transport- und Speditionskosten in Antwerpen, Hamburg und Berlin circa 28 Thl. Alles Lob, welches ihm Herr Schwerz beilegt, bestätiget sich. Auch der unwissendste Pflüger ist im Stande, nach wenigen Stunden Uebung, eine gute Furche damit zu ziehn. Die Anspannung kann bedeutend schwächer als bei, selbst guten Räderpflügen sein. Der Herr Amtsrath Cochius in Dreetz hat nach Einführung derselben den dritten Theil seiner Pflugochsen abgeschafft; ich berufe mich deshalb auf sein Zeugniß.

Im Anfange, wo die Schmiede mit der Arbeit noch nicht recht Bescheid wußten, kostete mich ein solcher Pflug 15 Thl., späterhin 13 und jetzt noch nicht ganz 11 Thl., nämlich:

die Holzarbeit	1 Thl.	20 Sgr.	— Pf.
die Schmiedearbeit	8 "	— "	— "
das gegossene Streichbrett	1 "	2 "	6
Summa	10 Thl.	22 Sgr.	6 Pf.

Digitized by Google

Ich bringe dies zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums, damit jeder, der diese Pflüge einzuführen wünscht, von den wirklichen Kosten ihrer Anschaffung unterrichtet werde. Da ich, meines Wissens der erste war, welcher diese Pflüge im Preußischen einführte, und neben dem eigenen Vortheil, welchen mir ihre Benutzung gewähren sollte, ihre allgemeine Einführung bezweckte, so bin ich erbötig, gegen portofreie Bestellung, und da diese Bekanntmachung, der Insertionsgebühren wegen, auch etwas kostet, sie für 11 Thl. anfertigen zu lassen; nur wünsche ich weiter nichts damit zu thun zu haben, als daß die bestellten Pflüge gegen baare Bezahlung von meinem Hofe abgeholt werden mögten. Vier Wochen nach gemachter Bestellung können die Pflüge ohne weitere Anfrage abgeholt werden.

Da ich voraussehe, daß sich gegen diese meine Anzeige Widersprüche erheben werden, so erkläre ich:

1) daß der Pflug aus Ostmallen ein und derselbe mit dem Hohenheimer ist, einige kleine Abweichungen nicht gerechnet;
2) daß ich niemals irgend einen, gegen vorstehende Bekanntmachung erhobenen Einwand beantworten werde, er mag nun so tolerant oder so heftig sein wie er wolle.

Bechlin bei Neu-Ruppin, den 1. Mai 1826.

Der Gutsbesitzer Schüler Baudessen.

Die Kaufleute Herren Gebrüder Willerts zu Mirow im Großherzogthum Strelitz, beabsichtigen ihr daselbst in der Hauptstraße belegenes Wohnhaus, worin seit einer langen Reihe von Jahren bedeutende Handlungsgeschäfte betrieben sind und noch werden, mit der damit verbundenen privilegirten Gastwirthschaft zu verkaufen, und sind dazu vom Großherzogl. Amte in Mirow drei Termine anberaumt, als:

den 31. Mai, 15. Juni und 7. Juli d. J.,

wozu Kauflustige eingeladen werden. Das Haus enthält

2 Säle,
11 Stuben exklusive Kammern,
1 großen Laden zum Schnitt- und Materialgeschäft,
4 Korn- und Vorrathsböden,
1 großer Hof mit bedeutender Stallung nebst zwei Gärten.

Die näheren Bedingungen, so in den Terminen vorgelegt werden, sind auch vorher in portofreien Briefen, sowohl bei den Herren Gebrüdern Willerts selbst, als bei dem Unterzeichneten zu erfahren, und wird nur noch bemerkt, daß ein ansehnlicher Theil des Kaufpretiums hypothekarisch stehen bleiben kann.

Rheinsberg, den 12. Mai 1826. Der Kaufmann Joh. Fried. Cämmerer.

Montag den 5. Juni d. J. und folgende Tage, Morgens um 8 Uhr, sollen zu Streckenthin bei Pritzwalk in der Priegnitz, mehrere Kühe, Schweine, Möbeln, Küchen- und Hausgeräth, Betten, Kupfer, Messing, Zinn, Milchengeschirre und Holzwerk, so wie auch circa 4500 Fuß 3 Zoll starke trockene birkene Bohlen, ei-

Digitized by Google

Ver

der im Monat März 1826 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augen-, braunen.
1	Kaiser, Joh. Gottf., Weißgerber.	Treuenbrietzen.	42	5	2	braun.	frei.	braun.
2	Koppel, verehel. Zippora, geb. Gabriel.	Porsdorf.	34	klein.		desgl.	desgl.	desgl.
3	Herr, Wilhelmine.	Stettin	17	desgl.		desgl.	rund.	desgl.
4	Bondorf, Friedr., Arbeitsmann.	Potsdam.	32	5	3	desgl.	frei.	desgl.
5	Bönicke, George, Jäger.	Milow.	26	5	8	desgl.	flach.	desgl.
6	Wewoda, Frieder. Sophie.	Stendal.	24	klein.		desgl.	frei.	desgl.
7	Schwadlow, sep. Donner.	Berlin.	37	4	—	schwarz.	flach.	desgl.
8	Specht, Johann Karl.	Quedlinburg.	16	5	3	braun.	hoch.	desgl.
9	Ringeling, Johann.	Gr. Bodungen.	24	5	6	blond.	rund.	blond.
10	Rabe, Henriette.	Schwiebus.	24	klein.		braun.	desgl.	braun.
11	Friedrich, Joh. Gottlob.	Kotzschau.	34	5	7	desgl.	bedeckt.	desgl.
12	Koch, Joh. Friedrich.	Wittenberg.	26	5	1	blond.	frei.	blond.
13	Zeidicke, Joh. Gottfried.	Hohen-Buckow.	31	5	8	braun.	hoch.	braun.
14	Kosohny, Wilh. Adolph Ludwig.	Breslau.	38	5	6	desgl.	bedeckt.	blond.
15	Rudolph, eigentlich Hasenstein, Karoline.	Berlin.	13	klein.		desgl.	hoch.	braun.

Von dem v. Ribbeckschen Gerichte zu Blumenthal soll der den Erben der verstorbenen, verehelicht gewesenen Freibauer Schulze, früher Wittwe Griese gehörige, zu Blumenthal belegene Freibauerhof mit allem Zubehör, welcher nach der aufgenommenen Taxe des Königl. Oekonomie-Kommissarii Herrn Stumpe vom 12. d. M. auf 1643 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gewürdigt worden,

am 20. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Horst bei Kyritz Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 22. April 1826.

Die v. Ribbeckschen Gerichte zu Blumenthal.

Digitized by Google

z e i c h n i ß
und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	oval.	braun.	oval.	mittler.	Freyenwalde.
braun.	spitz.	desgl.	breit.	—	schmal.	desgl.	Grocho.
desgl.	desgl.	desgl.	oval.	—	oval.	desgl.	Stettin.
desgl.	gewöhnlich.	aufgeworfen.	rund.	braun.	rund.	untersetzt.	Spandau.
grau.	dick.	gewöhnlich.	breit.	blond.	voll.	desgl.	Mllow.
braun.	klein.	desgl.	rund.	—	rund.	mittler.	Stendal.
desgl.	spitz.	desgl.	oval.	—	lang.	desgl.	Jüterbogk.
desgl.	desgl.	desgl.	spitz.	—	schmal.	desgl.	Quedlinburg.
blau.	desgl.	mittler.	oval.	blond.	oval.	desgl.	Gr. Bodungen.
desgl.	mittler.	desgl.	rund.	—	voll.	untersetzt	Schwiebus.
braun.	stumpf.	gewöhnlich.	desgl.	braun.	desgl.	desgl.	Kotzschau.
blau.	gewöhnlich.	desgl.	lang.	blond.	lang.	mittler.	Wittenberg.
grau.	spitz.	desgl.	oval.	desgl.	oval.	desgl.	Strisa.
blau.	desgl.	desgl.	desgl.	röthlich.	desgl.	desgl.	Breslau.
desgl.	dick.	aufgeworfen.	rund.	—	desgl.	desgl.	Strausberg.

Von dem Gräflich v. Königsmarkschen Gerichte zu Woltersdorff soll die der Wittwe Kläh n, Regine geb. Jogol gehörige, zu Wahlendorff belegene Kolonistenstelle mit allem Zubehör, welche in der gerichtlichen Verhandlung vom 28. d. M. auf 213 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt worden,

am 22. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Woltersdorff bei Neu-Ruppin, Schuldenhalbe öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen. Wusterhausen a. d. D., den 29. April 1826.

Gräflich v. Königsmarksche Gerichte zu Woltersdorff.

Das zu Zietensaue belegene, dem minorennen Zemlin gehörige Holländergut, nebst Bockwindmühle, soll von Trinitatis d. J. an auf 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 26. Mai d.

Digitized by Google

Verzeichniß der im Monat März 1826 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augen-, braunen.
1	Kaiser, Joh. Gottf., Weißgerber.	Treuenbrietzen.	42	5	2	braun.	frei.	braun.
2	Koppel, verehel. Zippora, geb. Gabriel.	Porsdorf.	34	klein.		desgl.	desgl.	desgl.
3	Herr, Wilhelmine.	Stettin	17	desgl.		desgl.	rund.	desgl.
4	Bondorf, Friedr., Arbeitsmann.	Potsdam.	32	5	3	desgl.	frei.	desgl.
5	Bönicke, George, Jäger.	Milow.	26	5	8	desgl.	flach.	desgl.
6	Wewoda, Frieder. Sophie.	Stendal.	24	klein.		desgl.	frei.	desgl.
7	Schwadlow, sep. Donner.	Berlin.	37	4	—	schwarz.	flach.	desgl.
8	Specht, Johann Karl.	Quedlinburg.	16	5	3	braun.	hoch.	desgl.
9	Ringeling, Johann.	Gr. Bodungen.	24	5	6	blond.	rund.	blond.
10	Rabe, Henriette.	Schwiebus.	24	klein.		braun.	desgl.	braun.
11	Friedrich, Joh. Gottlob.	Kotzschau.	34	5	7	desgl.	bedeckt.	desgl.
12	Koch, Joh. Friedrich.	Wittenberg.	26	5	1	blond.	frei.	blond.
13	Jeidicke, Joh. Gottfried.	Hohen-Buckow.	31	5	8	braun.	hoch.	braun.
14	Kosohny, Wilh. Adolph Ludwig.	Breslau.	38	5	6	desgl.	bedeckt.	blond.
15	Rudolph, eigentlich Hasenstein, Karoline.	Berlin.	13	klein.		desgl.	hoch.	braun.

Von dem v. Ribbeckschen Gerichte zu Blumenthal soll der den Erben der verstorbenen, verehelicht gewesenen Freibauer Schulze, früher Wittwe Griese gehörige, zu Blumenthal belegene Freibauerhof mit allem Zubehör, welcher nach der aufgenommenen Taxe des Königl. Oekonomie-Kommissarii Herrn Stumpe vom 12. d. M. auf 1643 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gewürdigt worden,

am 20. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Horst bei Kyritz Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 22. April 1826.

Die v. Ribbeckschen Gerichte zu Blumenthal.

Digitized by Google

z e i c h n i ß
und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	oval.	braun.	oval.	mittler.	Freyenwalde.
braun.	spitz.	desgl.	breit.	—	schmal.	desgl.	Grocho.
desgl.	desgl.	desgl.	oval.	—	oval.	desgl.	Stettin.
desgl.	gewöhnlich.	aufgeworfen.	rund.	braun.	rund.	untersetzt.	Spandau.
grau.	dick.	gewöhnlich.	breit.	blond.	voll.	desgl.	Mllow.
braun.	klein.	desgl.	rund.	—	rund.	mittler.	Stendal.
desgl.	spitz.	desgl.	oval.	—	lang.	desgl.	Jüterbogk.
desgl.	desgl.	desgl.	spitz.	—	schmal.	desgl.	Quedlinburg.
blau.	desgl.	mittler.	oval.	blond.	oval.	desgl.	Gr. Bodungen.
desgl.	mittler.	desgl.	rund.	—	voll.	untersetzt	Schwiebus.
braun.	stumpf.	gewöhnlich.	desgl.	braun.	desgl.	desgl.	Kotzschau.
blau.	gewöhnlich.	desgl.	lang.	blond.	lang.	mittler.	Wittenberg.
grau.	spitz.	desgl.	oval.	desgl.	oval.	desgl.	Strisa.
blau.	desgl.	desgl.	desgl.	röthlich.	desgl.	desgl.	Breslau.
desgl.	dick.	aufgeworfen.	rund.	—	desgl.	desgl.	Strausberg.

Von dem Gräflich v. Königsmarkschen Gerichte zu Woltersdorff soll die der Wittwe Kähn, Regine geb. Jogol gehörige, zu Wahlendorff belegene Kolonistenstelle mit allem Zubehör, welche in der gerichtlichen Verhandlung vom 28. d. M. auf 213 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt worden,

am 22. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Woltersdorff bei Neu-Ruppin, Schuldenhalbe öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen. Wusterhausen a. d. D., den 29. April 1826.

Gräflich v. Königsmarksche Gerichte zu Woltersdorff.

Das zu Zietensaue belegene, dem minorennen Zemlin gehörige Holländergut, nebst Bockwindmühle, soll von Trinitatis d. J. an auf 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 26. Mai d.

Digitized by Google

J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Dreetz anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Dreetz, den 28. April 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt a. d. Dosse.

Es soll die zu Johannis d. J. pachtlos werdende Kirchenwiese zu Stendel bei Schwedt, von 67 Morgen 101 □Ruthe Flächeninhalt, anderweitig in termino

den 2. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Stendel auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige einladen.

Greifenberg in der Ukermark, den 1. Mai 1826.

Das Patrimonialgericht über Stendel.

Bei den hiesigen Stadtmühlen wird ein, mit tüchtiger Sachkenntniß und glaubhaften guten Zeugnissen versehener Administrator begehrt. Wer sich als solcher auszuweisen im Stande ist, kann sich täglich bei uns melden und die nähern Bedingungen erfahren. Prenzlau, den 7. Mai 1826. Der Magistrat.

Es soll die bei dem Dorfe Bredow unweit Nauen belegene herrschaftliche Windmühle auf den Antrag des Besitzers verpachtet werden, und ist dazu ein Termin

auf den 8. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Bredow anberaumt worden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen sind von jetzt an einzusehen bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Bredow zu Bredow und in der Wohnung des Kriegsraths Bouneß zu Berlin, kleine Wallstraße Nr. 9. Bredow, den 9. Mai 1826.

Die v. Bredowschen Gerichte über Bredow.

Von denen, den hiesigen Eigenthümern des vormaligen Amtes Trebbin zugehörigen Grundstücken, sollen in termino den 31. Mai d. J., Morgens 9 Uhr, nachstehende Grundstücke unter den näher bei mir einzusehenden Bedingungen öffentlich, freiwillig verkauft werden:

1) das Fischerhaus vor dem Luckenwalder Thore, massiv mit 2 Gärten,
2) das daselbst belegene Tagelöhnerhaus nebst Stallung und Garten,
3) die daselbst belegene große Scheune,
4) die hinter dem Dorfe Cliestow belegene Herrenneuenwiese, vier Fuder Heu im Ertrage,
5) die an der Schulzendorfschen Feldmark belegene Weinmeisterwiese,
6) die über den 3 Fließen belegene Dreifließenwiese,
7) die St. Annen Wiese vor dem Berliner Thore,
8) die an dem Ruthegraben belegenen 2 Wiesen,
9) die beiden Tagelöhnerhäuser nebst Stallung und Gärten, vor dem Berliner Thore,

Digitized by Google

10) ein kleines zu einer Tagelöhnerwohnung einzurichtendes Gebäude,
11) das vormalige, vor dem Berliner Thore belegene Amtsgebäude nebst Brennerei- und Brauereigeräthschaften, zu einer Gastwirthschaft oder Fabrik tauglich. Dieses Amtshaus hat 8 logable Stuben, 2 Keller, sehr großen Hofraum, einen massiven Schweinestall, Wagenremise, Kuh- und Pferdestall, nebst einem kleinen und großen Garten, der letztere von 6 Scheffel Aussaat;

wozu ich Kauflustige ergebenst einlade. Trebbin, den 18. April 1826.

Hellmar, Justizamtmann.

Das Rittergut Uenze in der West-Priegnitz, ganz nahe bei Perleberg, Wittenberge und Wilsnack, unmittelbar an der Poststraße von Berlin nach Hamburg belegen, soll am 2. Juni 1826 zu Perleberg im Ernstschen Gasthause, Vormittags 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen sind bei mir einzusehen. Das Gut wird in 3 Schlägen bewirthschaftet und in jedem Schlag 6 — 7 Winspel Einfall. Die Vorzüglichkeit des Bodens, verbunden mit den vielen zu bewässernden Wiesen, und die Beihülfe des allenthalben wachsendem Klees, gestattem das Halten eines verhältnißmäßig großen Viehstandes, so wie auch großer Kornertrag bei ganz geringem Kostenaufwande zu erzwecken ist, indem der Acker, die Wiesen und die Weide ganz nahe beim Gute liegen. 600 — 700 feine Schaafe, 25 — 30 Stallkühe können ohne Noth in Futter erhalten werden. Es existirt eine Ziegelbrennerei, wo jährlich 120,000 Steine gebrannt und abgesetzt werden können. Brennholz zum Bedarf, so wie hohe, mittel und kleine Jagd- und Karpfen-Fischerei befinden sich gleichfalls beim Gute. Zwei Drittheile der Kaufsumme können, hypothekarisch versichert, darauf stehen bleiben.

Uenze, den 8. April 1826. v. Oppell.

Das Erbpachtgut Busch in der Herrschaft Wusterhausen, 6 Meilen von Berlin, ½ Meile von Storkow und ¼ Meile vom schiffbaren Wasser, will der jetzige Erbpächter, der es 14 Jahre inne gehabt, mit dem Vieh- und Wirthschaftsinventarium aus freier Hand verkaufen. Das Gut ist separirt, und enthält über 1100 Morgen Fläche, worunter an 90 Morgen Wiesen und 300 Morgen Holzung. Es werden jetzt 450 veredelte Schaafe und 30 Kühe gehalten. Das Nähere auf dem Gute und in Berlin Brüderstraße Nr. 24 beim Kaufmann Tägener.

Daß ich die Agentur der Elberfelder vaterländischen Feuerversicherungs-Anstalt übernommen habe, und Versicherungsanträge für dieselbe annehme, auch Pläne jener Anstalt unentgeldlich bei mir zu haben sind, zeige ich hierdurch ergebenst an.

Havelberg, den 1. Mai 1826. A. Harrassowitz.

Die hiesige Badeanstalt, in der schönsten Gegend an dem Ukersee in der Nähe sehr schöner Promenaden belegen, besteht aus mehreren, mit allen Bequemlichkei-

Digitized by Google

ten eingerichteten Badezellen und Gesellschaftszimmern, und ist für alle nur mögliche Gesundheits- und Reinigungsbäder gesorgt.

Mit dieser Anstalt ist zugleich

ein russisches Dampfbad

errichtet. Die Nützlichkeit der russischen Dampf- und Schwitzbäder ist allgemein anerkannt, und häufige Beispiele ergeben, daß bei Krankheiten, wo keine Medizin oder andere Bäder Wirkung hervorbrachten, Dampfbäder mit dem günstigsten Erfolge gebraucht wurden. Sie sind bei Gicht, Rheumatismus und Hautkrankheiten unfehlbar, aber auch bei Katarrhen, Halsschwindsucht und mehreren innern Krankheiten bewährt gefunden.

Auch diese Anstalt zeichnet sich in jedem Betracht durch zweckmäßige Einrichtung vortheilhaft aus, welches Zeugniß die hiesigen Herren Aerzte ihr auch nicht versagen. Dieses Bad ist seit wenigen Monaten erst eröffnet, und doch sind schon die günstigsten Resultate davon aufzuweisen, wie aus dem darüber geführten Journal zu ersehen ist. Auch ist dafür gesorgt, daß Auswärtige in der Nähe des Bades ein anständiges Unterkommen finden können.

Etwanige Anfragen unter Adresse „an die Besitzer der Badeanstalt zu Prenzlau" werden franco erbeten, und sollen prompt beantwortet werden.

Unsern werthen Geschäftsfreunden widmen wir die Anzeige, daß wir uns, wie gewöhnlich, auch bei den diesjährigen Wollmärkten mit dem Ein- und Verkauf von Wolle beschäftigen werden. Berlin, den 8. Mai 1826.

Magnus Klein & Komp., Taubenstraße Nr. 40.

Der Unterschriebene ist Willens, sein Bauergut, wobei 2¼ Hufen Ackerland, in welchem jede Art von Getreide gedeihet, und freie Fischerei auf dem, hinter dem Hausgarten gelegenen See befindlich ist, mit der vollen Aussaat an Winter- und Sommerfrüchten und gehörigem Viehstande an Rindvieh und Pferden, sogleich aus freier Hand zu verkaufen, und ersucht die etwanigen Kauflustigen, sich wegen der nähern Bedingungen unmittelbar an ihn zu wenden.

Rieben bei Beelitz, den 6. Mai 1826. Michael Thiele.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum beehre ich mich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich mich als Dachdecker hierselbst etablirt habe, und nicht allein alle in dieses Fach einschlagende Arbeiten, als: Ziegel-, Schiefer-, Blech- ꝛc. Arbeiten, so wie sämmtliche Thurmdeckungen, letztere ohne Rüstung, nach der neuesten Art, durch den Thau verfertige, sondern dabei auch die billigsten Preise verspreche.

Indem ich hierbei noch bemerke, daß ich bei den von mir gedeckten Ziegeldächern für die Dauer und Zweckmäßigkeit meiner Arbeit hafte, bitte ich um geneigten Zuspruch.

Ockewitz, Dachdeckermeister,
wohnhaft Brandenburger Kommunikation Nr. 10.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 26. Mai 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 92. Stempelpapier und dessen Gebrauch. IV. 360. Mai.

Um eines Theils den Mißverständnissen abzuhelfen, welche häufig bei Anwendung der, in dem §. 35 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, dem Finanz-Ministerio überlassenen Bestimmungen wegen Anordnung verschiedener Gattungen des Stempelpapiers und ihres Gebrauchs, Statt gefunden haben, anderen Theils dem Zwecke näher zu treten, für welchen diese Anordnung erfolgt ist, setze ich hierdurch fest:

1) Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, werden ohne Unterschied, für welchen Zweck sie bestimmt sind, in der durch den §. 38 des Stempelgesetzes vorgeschriebenen Form ausgefertigt; die nachfolgenden Bestimmungen betreffen daher den Gebrauch des Stempelpapiers zum Betrage von Einhundert Thalern und darunter.

2) Das mit dem Borussia-Stempel bezeichnete Papier ist lediglich bestimmt:

a) zu der Ausfertigung des Haupt-Exemplars (in den Landestheilen, wo die französische Gesetzgebung zur Anwendung kommt, zu der Minute) der Verträge über die Veräußerung von Immobilien, mithin der Erbpacht- und Erbzins-Verträge, der Kauf-, Tausch- und Schenkungs-Verträge über Immobilien und der Leibrenten-Verträge, durch welche Leibrenten gegen Ueberlassung von Immobilien konstituirt werden. Es macht bei den Schenkungs-Verträgen keinen Unterschied, ob der Tarifsatz nur ein Prozent, oder nach dem Grade der Verwandtschaft des Beschenkten zu dem Schenkgeber, ein höherer Prozentsatz ist; wogegen bei Leibrenten-Verträgen, bei denen die Leibrente durch Ueberlassung anderer Gegenstände als Immobilien erkauft wird, der Borussia-Stempel nicht anzuwenden ist, obgleich der Tarifsatz auch bei ihnen ein Prozent des Kapitalwerths der Leibrente beträgt. Der Gebrauch des Borussia-Stempels findet daher nicht Statt:

Digitized by Google

aa) in den Landestheilen, wo der Prozent-Stempel zu der Minute des Vertrages verwendet werden muß, zu dessen etwanigen Ausfertigungen,

bb) überall zu den Neben-Exemplaren, beglaubten Abschriften, Duplikaten.

b) Zu dem Akten-Exemplar des Adjudikations-Bescheides in Subhastations-Prozessen, bei den der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 gemäß eingeleiteten Subhastationen aber zu dem Lizitations-Protokoll, in welchem der Zuschlag ertheilt ist.

Für die den Interessenten zu ertheilenden Ausfertigungen der Adjudikations-Bescheide und Lizitations-Protokolle ist, da zu ihnen überall nicht der Prozent-Stempel, sondern der gewöhnliche Ausfertigungs-Stempel zu verwenden ist, das gewöhnliche Stempelpapier bestimmt.

3) Das mit der Inschrift „Prozeß-Stempel" versehene Stempelpapier ist ganz allein für gerichtliche Prozesse, mit Ausnahme der Subhastations-Prozesse bestimmt, und zwar

a) bei den Prozessen, welche durch Erkenntniß beendigt worden, für das Akten-Exemplar des Erkenntnisses,

b) bei Prozessen, welche ohne Erkenntniß durch Vergleich, oder Entsagung beendet werden, für den Stempelbogen, wodurch der für die stattgefundenen Verhandlungen nachliquidirte Stempelbetrag zu den Akten kassirt wird.

Zu Ausfertigungen, beglaubten Abschriften, im Laufe eines Prozesses oder Kredit-Verfahrens vorkommenden Quittungsstempeln u. s. w. darf daher das mit der Inschrift „Prozeß-Stempel" versehene Stempelpapier nicht angewendet werden.

4) Das mit dem Helm-Stempel versehene Stempelpapier muß zu allen stempelpflichtigen Verhandlungen verwendet werden, für welche nicht im Vorstehenden der Gebrauch einer andern Gattung des Stempelpapiers ausdrücklich angeordnet ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und es ist in allen Fällen, wo nicht darnach verfahren worden, unnachsichtig die Anwendung der, in dem §. 35 des Stempelgesetzes angedrohten Strafe zu veranlassen.

Berlin, den 29. April 1826. Der Finanz-Minister. v. Motz.

Potsdam, den 20. Mai 1826.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 93. Chausseegeld-Befreiung der

In Beziehung auf die Befreiung der Transportfuhren von Entrichtung des Chausseegeldes, worauf die Königliche Regierung unterm 14. v. M. angetragen hat, enthält der Chausseegeld-Tarif vom 15. August v. J. keine neue Bestimmung, oder

eine Abänderung der in dem frühern Tarif vom 31. Januar 1819 gegebenen und darauf anwendbaren Vorschriften, welche vielmehr sub d darin wörtlich wieder aufgenommen sind. Wenn nun in Gemäßheit derselben, nach der Anzeige der Königlichen Regierung, die zum Transporte von Vagabonden, Verbrechern und armen Kranken zu stellenden Fuhren, als zu den Hülfs-Kreisfuhren gehörig, bisher von der Entrichtung des Chausseegeldes befreit gewesen sind, so muß es dabei auch fernerhin sein Bewenden behalten, in welcher Art die Verfügung des vormaligen Handels-Ministerii vom 21. Mai d. J. deklarirt wird.

Transportfuhren. I. 324. Mai.

Berlin, den 26. August 1825. Der Minister des Innern und der Polizei.

An von Schuckmann.

die Königliche Regierung zu Magdeburg.

* * *

Potsdam, den 16. Mai 1826.

Vorstehende Verfügung wird in Folge Reskripts des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 20. April d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Mai 1826.

Nr. 94. Invaliden-Gnaden-Gehalts-Assignationen. C. 120. Mai.

Da die Assignationen der mit Gnadengehalt oder Wartegeld betheiligten Invaliden, wenn diese mit Tode abgehen, oder die Zahlung aus einem andern Grunde aufhört, der Regierungs-Hauptkasse zum Belag der Rechnung zurückgegeben werden müssen, und deshalb einer sorgfältigen Aufbewahrung bedürfen, so wird, mit Zustimmung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements, hierdurch angeordnet, daß die Assignationen an die Zahlung leistende Steuerkasse bei der ersten Erhebung ausgeliefert, und von letzterer dagegen den Invaliden Reverse ertheilt werden, auf welche das Gnadengehalt monatlich abgeschrieben wird.

Die Unter-Steuerämter haben demnächst diese Assignationen an das betreffende Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amt abzuliefern, und letztere die Assignationen sorgfältig aufzubewahren. Sollte ein Invalide die Uebertragung des Gnadengehalts auf eine andere Kasse wünschen, die einem andern Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amte untergeordnet, oder die in einem andern Regierungs-Departement belegen ist, so ist von der Kasse, die bis dahin die Zahlung geleistet hat, auf dem über den Empfang der Assignation dem Invaliden ertheilten Reverse genau zu bemerken, bis wie weit die Zahlung erfolgt ist, und der Invalide mit diesem Reverse an das Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amt zu verweisen. Letzteres vermerkt hiernach die geschehenen Zahlungen auf die Assignation selbst, und reicht solche zur weitern Veranlassung hier ein.

Sämmtliche mit Zahlung der Invaliden-Gehälter beauftragte Kassen, besonders aber die Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemter, haben sich daher hiernach zu achten, und den Invaliden bei Translokations-Gesuchen den erforderlichen Beistand zu leisten.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Digitized by Google

Nr. 95. **General-** der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	1	7	6	1	5	—	—	26	3	—	23	9	—	17	6	—	17	6	—	15	—	—	13	9	—	15	—
3	Havelberg	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	21	3	—	17	6	—	16	3	—	13	9	—	12	6	—	20	—
4	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Luckenwalde	1	8	9	1	7	6	—	23	9	—	20	—	—	16	3	—	15	—	—	16	3	—	13	9	—	—	—
6	Potsdam	1	6	10	1	5	—	—	26	3	—	22	6	—	19	4	—	17	6	—	17	6	—	15	—	—	15	—
7	Prenzlow	1	2	6	—	25	—	—	27	6	—	22	6	—	17	6	—	15	—	—	13	2	—	10	8	—	—	—
8	Rathenow	1	2	6	1	—	—	—	23	9	—	21	3	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	13	9	—	—	—
9	Neu-Ruppin	1	6	3	1	3	—	—	25	—	—	23	4	—	18	—	—	16	—	—	14	5	—	13	5	—	20	—
10	Schwedt	1	5	—	1	1	3	—	28	9	—	23	9	—	20	—	—	16	3	—	13	9	—	12	6	—	—	—
11	Spandow	1	6	3	1	5	—	—	26	3	—	25	—	—	20	—	—	19	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—
12	Strausberg	1	12	6	1	7	6	—	28	9	—	23	9	—	18	9	—	16	3	—	20	—	—	17	6	—	20	—
13	Templin	1	2	6	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	18	9	—	18	9	—	12	6	—	12	6	—	—	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	21	7	—	21	7	—	—	—	—	—	—	—	15	3	—	15	3	—	—	—
15	Wittstock	1	5	—	1	2	6	—	25	8	—	23	—	—	18	2	—	16	11	—	13	9	—	12	8	—	15	8
16	Wriezen an der Oder	1	6	—	—	29	4	—	24	—	—	21	8	—	19	—	—	17	—	—	14	8	—	12	8	—	—	—
17	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 14. Mai 1826.

Nr. 96. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro April 1826. I. 768. Mai.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April 1826 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 6 Sgr. 8 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . — Thaler 26 Sgr. 1 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . — Thaler 21 Sgr. 8 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . — Thaler 19 Sgr. — Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 17 Sgr. 1 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . . 1 Thaler 2 Sgr. 6 Pf.,
7) für den Zentner Heu . . . . — Thaler 25 Sgr. — Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 5 Thaler 7 Sgr. 9 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete . . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . . 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,

Digitized by Google

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins ꝛc. Regierungs-Departements pro April 1826.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Branntwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 —	3 15 —	3 15 —	1 7 6	— 12 10	— 9	—	—	—	2 6	—	—	7 —	4 —	6 6
— 12 6	3 15 —	3 — —	1 2 6	— 10 —	— 6	— 8	— 11	5 7	2 —	12 —	7 —	4 —	4 —	5 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— — —	— — —	— — —	1 5 9	— 11 3	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	7 —
— 15 —	3 13 2	3 5 —	1 10 —	— 12 —	1 —	— 11	1 3	5 6	2 6	12 —	8 —	6 —	4 —	6 —
— — —	— — —	— — —	1 2 6	— 6 2	— 10	1 —	1 —	4 —	2 2	— —	— —	— —	— —	6 —
— — —	— — —	— — —	1 — —	— 10 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —
— 15 —	6 — —	4 15 —	— 27 9	— 11 —	— —	— —	— —	— —	— —	9 —	7 —	5 —	4 —	5 —
— — —	— — —	— — —	— 29 5	— 8 —	1 —	1 —	1 3	4 —	2 6	15 —	9 —	7 —	4 —	5 —
— — —	4 7 6	4 2 6	1 3 9	— 11 —	— 8	— 11	1 5	4 6	2 6	8 —	6 —	5 —	2 4	8 —
— 20 —	4 15 —	4 — —	1 2 6	— 10 —	— 4	— —	— —	— —	2 —	15 —	5 —	8 6	4 6	7 6
— — —	— — —	— — —	— — —	— 7 6	— 4	— —	— —	— —	— —	9 —	5 —	4 6	4 —	5 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— 16 —	— 7	1 —	1 2	5 —	2 6	— —	— —	— —	— —	5 8
— 14 5	4 5 —	3 28 9	1 — —	— 9 11	— 10	1 6	— —	3 4	2 6	6 4	4 —	5 —	3 9	4 11
— — —	— — —	— — —	1 8 8	— 16 —	— 10	1 —	1 3	4 —	2 2	12 —	10 —	8 —	4 —	6 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 9	1 —	1 6	2 6	2 —	— —	— —	— —	— —	— —

das Quart doppelten Kornbrantwein — Thaler 3 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein — Thaler 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Mai 1826.

Nr. 97. Kirchen- u. Hauskollekte II. 475. Mai.

Zum Wiederaufbau der in der Stadt Schmiegel abgebrannten evangelischen Kirche ist eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte bewilligt worden.

Mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts Jahrgang 1816 befindliche Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, werden die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger hingegen, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Digitized by Google

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesandt.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Referendarius Hermann Wilhelm Goßler ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Auscultator Franz Haußding, imgleichen die Land- und Stadtgerichts-Auscultatoren Ludwig Karl Friedrich von Ingersleben und Ferdinand Konrad Seiffert sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Karl Wilhelm Ludwig Rudolph von Alvensleben, Karl Julius Bethge, Ernst Wilhelm Lettow, Johann Friedrich von Pommer-Esche, Karl Justus Schaffrinsky, Heinrich Ferdinand Schobelt und Albert August von Unwerth als Auscultatoren bei dem Stadtgericht zu Berlin, George Kist und Gustav Adolph Ferdinand Studt als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen, Johann Albrecht Henckel als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Neu-Ruppin, Johann Friedrich Wilhelm Zwick als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Wittstock, Ernst Eduard Hollefreund als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht zu Havelberg, Karl Lorenz Levin Wessely als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Potsdam und Christian Friedrich Zauder als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Wusterhausen an der Dosse angestellt worden.

Die Schulamts-Kandidaten Dr. der Philosophie Friedrich August Neydecker und Johann Friedrich Wilhelm Burchard sind zu Alumnen-Inspektoren bei dem Joachimsthalschen Gymnasio in Berlin ernannt, der Ober-Lehrer Johann Simon Könitzer als Ober-Lehrer bei dem Friedrich Wilhelms-Gymnasio in Neu-Ruppin angestellt, und der Schulamts-Kandidat Karl Friedrich Diersch zum Parochial-Schullehrer in der St. Georgen Parochie in Berlin gewählt und bestätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Julius Theodor Christian Ratzeburg in Berlin ist als praktischer Arzt und Wundarzt, und der Doktor der Medizin Karl Heinrich Funke als praktischer Arzt in den Königlichen Landen, so wie der Kandidat der Pharmacie Gustav Theodor Schrader in Berlin als Apotheker 1ster Klasse approbirt und vereidet worden.

Schulamts-Kandidaten.

In der letzten Abiturienten-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neu-Zelle ist dem Seminaristen Richter die Zensur sehr gut und anstellungsfähig, den Seminaristen Schiefelbein, Nieschling, Krause, Teetz die Zensur gut und anstellungsfähig, Naumann, Grätz II., Kretschmar, Schellack, Schulze, Lau und Berch die Zensur ziemlich gut und anstellungsfähig, Hauptfleisch, Grätz I., Schenke, Schulz, Schultze, Abraham, Braun und Götlinge die Zensur mittelmäßig und anstellungsfähig ertheilt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die zu der von Schöningschen Stiftung gehörigen, im Cottbusser Kreise resp. 1 bis 1½ Meile von Cottbus und eben so weit von Forste gelegenen Güter Tranitz, Caltlow, Sergen inkl. des Antheils von Roggosen, und Gahlenz, nebst den dabei befindlichen Ziegeleien, den ansehnlichen Karpfenteichen und den noch ferner zu leistenden Diensten und Naturalien aus den Stiftsdörfern, sollen von Johannis d. J. ab im Wege der Submission auf 12 Jahre, und zwar das Gut Tranitz nebst Ziegelei und zwei Teichen besonders, die übrigen drei Güter aber mit der Ziegelei bei Sergen und den Hauptkarpfenteichen, Naturalien und unbeständigen Gefällen zusammen verpachtet werden.

A. Zu dem Gute Tranitz gehören circa

9	Morgen	156 □Ruthen	Gärten,
399	„	161 „	Acker,
150	„	63 „	Wiesen,
333	„	142 „	privative Hütungen,
126	„	19 „	Teiche, und
35	„	60 „	unnutzbare Ländereien,
1055	Morgen	61 □Ruthen.	

B. Der Flächeninhalt der übrigen Güter bestehet in

30	Morgen	72 □Ruthen	Gärten,
1367	„	113 „	Acker,
474	„	118 „	Wiesen,
821	„	76 „	privative Hütung,
296	„	56 „	unnutzbaren Ländereien,
482	„	14 „	Karpfenteiche,
3463	Morgen	89 □Ruthen.	

Die Grundstücke befinden sich aus aller Gemeinheit, und die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind sämmtlich theils ganz neu erbauet, theils neu eingerichtet. Der Boden der Acker- und Wiesen-Ländereien ist von mittelmäßiger Güte, kann indessen noch sehr verbessert werden. Die Karpfenteiche sind von vorzüglicher Ertragfähigkeit, und liegen, wie die Vorwerke selbst, dicht aneinander, so daß ihre Bewirthschaftung sehr leicht ist. Auch ist bei den Gütern ein vollständiges herrschaftliches Inventarium und eine in der Veredlung schon ziemlich vorgerückte Schäferei vorhanden.

Digitized by Google

Das geringste Pachtquantum ist für Tranitz, inkl. Ziegelei, Fischerei und einiger Naturalien auf 861 Thl. 15 Sgr. 4 Pf., inkl. 287 Thl. 15 Sgr. Gold, und als Minimum des Pachtgeldes für die Güter Cattlow, Sergen und Gablenz nebst Ziegelei, Karpfenfischerei, Naturalien, Dienste und der kleinen Jagd, auf 3217 Thl. 15 Sgr. 7 Pf., inkl. 1072 Thl. 15 Sgr. Gold jährlich festgesetzt.

Das Nähere werden Pachtlustige aus den Pacht- und Submissions-Bedingungen selbst und aus den Ertragsanschlägen ersehen. Die Bedingungen sind sowohl in unserer Registratur, als auch bei dem v. Schöningschen Testamentsvollzieher, Stadtsyndikus Krüger in Cottbus einzusehen. Der Letztere wird den sich meldenden Pachtlustigen auf Verlangen auch die Karten der Güter vorlegen, und denjenigen, welche die Realität an Ort und Stelle besehen wollen, solche nachweisen lassen, so wie endlich auch unsere Registratur angewiesen ist, die Anschläge der Güter zur Einsicht vorzulegen.

Die versiegelten und überschriebenen Submissionseingaben sind an unsern, mit der Einrichtung der von Schöningschen Stiftungsgüter beauftragten Kommissarius, Regierungsrath Schmidt hier persönlich zu übergeben. Dabei haben die Submittenten zugleich den Nachweis über ihre Qualifikation und ihr Vermögen zu führen. Zum Schluß des Submissionsverfahrens und zur Eröffnung der versiegelten Eingaben ist der Termin auf den 23. Juni d. J. festgesetzt, und wird von dem genannten Kommissarius in Cottbus bei dem Stadtsyndikus Krüger abgehalten werden.

Der Zuschlag soll bei annehmlichen Offerten ungesäumt von uns ertheilt werden, und sogleich auch die Uebergabe der Güter erfolgen.

Frankfurt an der Oder, den 14. Mai 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schneidergesellen Johann George Scheuer aus Erfurt, 20 Jahr alt, ist sein von der Polizeibehörde zu Erfurt am 1. April d. J. auf 1 Jahr ertheilter Reisepaß, welcher hier am 29. desselben Monats nach Neustadt-Eberswalde visirt wurde, im Dorfe Herzfelde, zwischen Berlin und Müncheberg, angeblich entwendet worden. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dieser Paßverlust zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Gültigkeit des qu. Passes zugleich für erloschen erklärt. Potsdam, den 4. Mai 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Die im nachstehenden Signalement beschriebene unverehelichte Anne Elisabeth Erdmann aus Bräsen im Bezirk des Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Justizamts Coswig, ist in Folge des wider sie ergangenen Urtheils, wegen Vagabondirens über die Grenzen des Preußischen Reiches geschafft, und ist ihr die Rückkehr bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Liebenwerda, den 10. Mai 1826. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Sig-

Digitized by Google

Signalement.

Anne Elisabeth Erdmann ist 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, starker Statur, hat braune in einem Zopf gewundene Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange und spitze Nase, großen, etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, glattes, längliches Gesicht, blaßrothe Gesichtsfarbe, gerade Füße, starke Hände, ist evangelischer Religion und spricht die deutsche Sprache im Anhaltschen Dialekt.

Auf Verfügung der Königl. General-Salzdirektion soll die Salzanfuhr von Elster nach Zinna vom 1. September d. J. ab auf drei, oder dem Befinden nach auf mehrere Jahre in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich einen Lizitationstermin auf den 16. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Geschäftslokal der Königl. Steuer-Rezeptur zu Seyda anberaumt, zu welchem ich qualifizirte Entrepreneurs hiermit einlade. Brandenburg, den 10. Mai 1826.

Der Steuerrath Pochhammer.

Es soll das Hypothekenbuch von den zum diesseitigen Gerichte gehörigen Grundstücken der beiden Ackergutsbesitzer Johann Jeunrich und Joachim Schulze in Steinberg bei Perleberg, reguliret werden, und laden wir diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, und ihren Forderungen die mit der Eintragung verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, vor, spätestens

den 22. Juni dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube des unterschriebenen Richters hierselbst zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlegung der Urkunden anzuzeigen, widrigenfalls sie ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten, im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, vielmehr mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Prizwalk, den 17. Mai 1826.

Das von Winterfeldsche Patrimonialgericht über Neuhausen. Lange.

Es soll die zu Johannis d. J. pachtlos werdende Kirchenwiese zu Stendel bei Schwedt, von 67 Morgen 101 □Ruthe Flächeninhalt, anderweitig in termino

den 2. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Stendel auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige einladen.

Greifenberg in der Ukermark, den 1. Mai 1826.

Das Patrimonialgericht über Stendel.

Es soll die bei dem Dorfe Bredow unweit Nauen belegene herrschaftliche Windmühle auf den Antrag des Besitzers verpachtet werden, und ist dazu ein Termin

auf den 8. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Bredow anberaumt worden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Digitized by Google

Die Bedingungen sind von jetzt an einzusehen bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Bredow zu Bredow und in der Wohnung des Kriegsraths Bouneß zu Berlin, kleine Wallstraße Nr. 9. Bredow, den 9. Mai 1826.

Die v. Bredowschen Gerichte über Bredow.

Das Rittergut Uenze in der West-Priegnitz, ganz nahe bei Perleberg, Wittenberge und Wilsnack, unmittelbar an der Poststraße von Berlin nach Hamburg belegen, soll am 2. Juni 1826 zu Perleberg im Ernstschen Gasthause, Vormittags 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen sind bei mir einzusehen. Das Gut wird in 3 Schlägen bewirthschaftet und in jedem Schlag 6 — 7 Winspel Einfall. Die Vorzüglichkeit des Bodens, verbunden mit den vielen zu bewässernden Wiesen, und die Beihülfe des allenthalben wachsendem Klees, gestatten das Halten eines verhältnißmäßig großen Viehstandes, so wie auch großer Kornertrag bei ganz geringem Kostenaufwande zu erzwecken ist, indem der Acker, die Wiesen und die Weide ganz nahe beim Gute liegen. 600 — 700 feine Schaafe, 25 — 30 Stallkühe können ohne Noth in Futter erhalten werden. Es existirt eine Ziegelbrennerei, wo jährlich 120,000 Steine gebrannt und abgesetzt werden können. Brennholz zum Bedarf, so wie hohe, mittel und kleine Jagd und Karpfen-Fischerei befinden sich gleichfalls beim Gute. Zwei Drittheile der Kaufsumme können, hypothekarisch versichert, darauf stehen bleiben.

Uenze, den 8. April 1826. v. Oppell.

Nach Schwerz Anleitung zur Kenntniß der Belgischen Landwirthschaft, Bd. I, S. 83 werden die besten Belgischen Pflüge in Ostmallen in der Campine gemacht. Im Jahre 1819 ließ ich mir durch einen Freund, der nach Antwerpen reiste, einen Pflug aus Ostmallen besorgen, welchen ich über Hamburg und Berlin bezog, und bediene mich seiner mit großem Vortheil. Er kostete mich mit den nicht unbedeutenden Transport- und Speditionskosten in Antwerpen, Hamburg und Berlin circa 28 Thl. Alles Lob, welches ihm Herr Schwerz beilegt, bestätiget sich. Auch der unwissendste Pflüger ist im Stande, nach wenigen Stunden Uebung, eine gute Furche damit zu ziehn. Die Anspannung kann bedeutend schwächer als bei, selbst guten Räderpflügen sein. Der Herr Amtsrath Cochius in Dreetz hat nach Einführung derselben den dritten Theil seiner Pflugochsen abgeschafft; ich berufe mich deshalb auf sein Zeugniß.

Im Anfange, wo die Schmiede mit der Arbeit noch nicht recht Bescheid wußten, kostete mich ein solcher Pflug 15 Thl., späterhin 13 und jetzt noch nicht ganz 11 Thl., nämlich:

die Holzarbeit	1 Thl.	20 Sgr.	— Pf.
die Schmiedearbeit	8 "	— "	— "
das gegossene Streichbrett . . .	1 "	2 "	6
Summa	10 Thl.	22 Sgr.	6 Pf.

Digitized by Google

Ich bringe dies zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums, damit jeder, der diese Pflüge einzuführen wünscht, von den wirklichen Kosten ihrer Anschaffung unterrichtet werde. Da ich, meines Wissens der erste war, welcher diese Pflüge im Preußischen einführte, und neben dem eigenen Vortheil, welchen mir ihre Benutzung gewähren sollte, ihre allgemeine Einführung bezweckte, so bin ich erbötig, gegen portofreie Bestellung, und da diese Bekanntmachung, der Insertionsgebühren wegen, auch etwas kostet, sie für 11 Thl. anfertigen zu lassen; nur wünsche ich weiter nichts damit zu thun zu haben, als daß die bestellten Pflüge gegen baare Bezahlung von meinem Hofe abgeholt werden mögten. Vier Wochen nach gemachter Bestellung können die Pflüge ohne weitere Anfrage abgeholt werden.

Da ich voraussehe, daß sich gegen diese meine Anzeige Widersprüche erheben werden, so erkläre ich:

1) daß der Pflug aus Ostmallen ein und derselbe mit dem Hohenheimer ist, einige kleine Abweichungen nicht gerechnet;
2) daß ich niemals irgend einen, gegen vorstehende Bekanntmachung erhobenen Einwand beantworten werde, er mag nun so tolerant oder so heftig sein wie er wolle. Bechlin bei Neu-Ruppin, den 1. Mai 1826.

Der Gutsbesitzer Schüler Baudessen.

Die Kaufleute Herren Gebrüder Willerts zu Mirow im Großherzogthum Strelitz, beabsichtigen ihr daselbst in der Hauptstraße belegenes Wohnhaus, worin seit einer langen Reihe von Jahren bedeutende Handlungsgeschäfte betrieben sind und noch werden, mit der damit verbundenen privilegirten Gastwirthschaft zu verkaufen, und sind dazu vom Großherzogl. Amte in Mirow drei Termine anberaumt, als:

den 31. Mai, 15. Juni und 7. Juli d. J.,

wozu Kauflustige eingeladen werden. Das Haus enthält

2 Säle,
11 Stuben exklusive Kammern,
1 großen Laden zum Schnitt- und Materialgeschäft,
4 Korn- und Vorrathsböden,
1 großer Hof mit bedeutender Stallung nebst zwei Gärten.

Die näheren Bedingungen, so in den Terminen vorgelegt werden, sind auch vorher in portofreien Briefen, sowohl bei den Herren Gebrüdern Willerts selbst, als bei dem Unterzeichneten zu erfahren, und wird nur noch bemerkt, daß ein ansehnlicher Theil des Kaufpretiums hypothekarisch stehen bleiben kann.

Rheinsberg, den 12. Mai 1826. Der Kaufmann Joh. Friedr. Cämmerer.

Montag den 5. Juni d. J. und folgende Tage, Morgens um 8 Uhr, sollen zu Streckenthin bei Prizwalk in der Priegnitz, mehrere Kühe, Schweine, Möbeln, Küchen- und Hausgeräth, Betten, Kupfer, Messing, Zinn, Milchengeschirre und Holzwerk, so wie auch circa 4500 Fuß 3 Zoll starke trockene birkene Bohlen, ei-

Digitized by Google

chene Bretter, eichen Klafterholz, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verauctionirt werden. Am ersten Tage wird mit dem Vieh, den birkenen Bohlen, welche sich vorzüglich zum Gebrauch für Tischler und Stellmacher eignen, der Anfang gemacht, und am zweiten und folgendem Tage mit dem Uebrigen fortgefahren.

Kaufliebhaber wollen sich gefälligst zu dieser Zeit einfinden.

Das Kommissions-Komtoir von Schneefuß in Königberg in der Neumark, welches bereits seit 10 Jahren besteht, und sich ein allgemeines Vertrauen erworben hat, beschäftigt sich mit An- und Verkauf, Tausch, Pacht und Verpacht aller ländlichen und städtischen Grundstücke und Etablissements jeder Benennung, mit An- und Verkauf von Holz, Borke, Getreide und Sämereien aller Arten, Malz, Hopfen, Spiritus, Branntwein, Wolle, Taback, Heu, Stroh, Rohr, überhaupt allen ländlichen Produkten, auch Fabrikaten, Waaren und andern beweglichen Gegenständen, die einigen Werth haben, sie mögen bestehen worin sie wollen; mit Anschaffung und Unterbringung von Kapitalien, überhaupt jeder damit übereinkommenden Geld- und Papier-Negoze; mit Besorgungen von Feuer- und Hagel-Versicherungs-Aufträgen; mit Nachweisung und Unterbringung brauchbarer und fähiger, dienstsuchender Subjekte, als Informatoren, Erzieherinnen, Administratoren, Aktuarien, Oekonomie-Inspektoren, Wirthschafterinnen, Geschäfts- und Rechnungsführer, Komtoir-, Handlungs- und Apothekergehülfen, Privatschreiber, Jäger, Gärtner, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Ziegler, Schäfer ꝛc., so wie auch Lehrlinge für Handlungen, Apotheken und Landwirthschaften; und endlich mit Besorgungen aller sonstigen reellen und anständigen Aufträge, und wird jeden ihm zu Theil werdenden Auftrag nicht nur aufs thätigste und gewissenhafteste auszuführen bemüht sein, sondern auch fortfahren, sich durch Pünktlichkeit, Billigkeit und strenge Rechtlichkeit zu empfehlen, daher dasselbe auch bittet, zur Ueberzeugung dieser Versicherung uns dieserhalb fernerhin mit recht vielen Aufträgen beehren zu wollen. Briefe, ohne Ausnahme, werden jedoch nur portofrei angenommen.

Das Kommissions-Komtoir in Königsberg in der Neumark hat gegenwärtig noch mehrere Gutspachtungen, die zu Johannis b. J. übernommen werden können, nachzuweisen, und wollen sich daher resp. Pachtliebhaber an dasselbe gefälligst wenden. Briefe werden portofrei erbeten.

Unterzeichneter macht hiermit die ergebenste Anzeige, daß er in Luckenwalde in der Heustraße eine Niederlage von Liqueur, doppeltem und einfachem Branntwein etablirt hat, und verspricht die billigsten Preise und reelle Bedienung.

Der Branntweinbrenner und Destillateur Hiesinger,
in Berlin Cöpnicker Straße Nr. 45.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 2. Juni 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 999. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. April 1826, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, betreffend.

Nr. 1000. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. April 1826, die Gültigkeit der Allgemeinen Gesindeordnung vom 8. November 1810 in dem Culm- und Michelauschen Kreise betreffend.

Nr. 1001 und Nr. 1002. Die Publikanda vom 29. April 1826, das den Hinterbliebenen des Dichters v. Schiller und das der Wittwe des Legationsraths Richter zu Bayreuth und dessen Kinder ertheilte Privilegium betreffend.

Nr. 1003. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Mai 1826, betreffend die Deklaration der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1 Tit. 15. §. 7. wegen des Verfahrens in der Revisions-Instanz.

Nr. 1004. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Mai 1826, durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihungen der Wolle Stempelfreiheit bewilligt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Mai 1826.

Nr. 98 Chausseebau zwischen Angermünde und Schwedt. I. 1328. Mai.

Wegen des Baues der Chaussee zwischen Angermünde und Schwedt, wird der Theil der jetzigen Landstraße von Angermünde bis Dobberzin vom 1. Juni bis 1. August d. J. gesperrt werden.

Während der Zeit muß der Weg aus dem Prenzlauer Thore von Angermünde auf der nördlichen Seite des großen Sees von Angermünde nach Dobberzin eingeschlagen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 21. Pensionsbeiträge der Staatsbeamten.

Sämmtliche Gerichte im Departement des Kammergerichts werden von dem anderweiten Ministerial-Rescripte vom 24. April d. J., die nähere Bestimmung wegen der Pensionsbeiträge der Staatsbeamten enthaltend, nachstehend in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten.

Berlin, den 11. Mai 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Bei Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung, wegen der von den Staatsbeamten zu entrichtenden jährlichen Beiträge zum Pensionsfonds, ist angenommen worden, daß diese Beiträge als eine persönliche Abgabe von dem Gehaltsempfänger, nicht aber von dem Gehalte oder der Stelle selbst zu entrichten seien. Das Königl. Staats-Ministerium hat aber jetzt beschlossen:

daß künftig die Pensionsbeiträge vom Gehalte selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen, und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt, oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vakanten Gehalte der Pensionsbeitrag fortgezahlt, und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt — zur Stellvertretung oder zum sonstigen Behuf — nur auf den, nach Abzug des Pensionsbeitrags bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden sollen.

Insofern daher dem Stellvertreter eines Beamten das vakante Gehalt interimistisch überwiesen wird, so versteht sich von selbst, daß er die Besoldung nur nach Abzug der Pensionssteuer erhält.

Diese Bestimmung hat das Königl. Kammergericht nicht allein selbst in Anwendung zu bringen, sondern auch hiernach die dem Kollegio untergeordneten Gerichte zu instruiren. Berlin, den 24. April 1826. Der Justiz-Minister.

An Graf von Danckelman.

das Königl. Kammergericht.

Nr. 22. Feststellung der Pensionsbeiträge pro 1825.

Sämmtlichen Justiz-Aemtern, so wie denjenigen Stadtgerichten im Departement des Kammergerichts, welche nicht mit besonderen Etats für ihre Salarien-Kasse versehen sind, wird hiermit aufgegeben: in 8 Tagen bei 2 Thlr. Strafe, zum Behuf der Feststellung der Pensions-Beiträge pro 1825, eine attestirte Nachweisung des gesammten Dienst-Einkommens der, bei denselben angestellten Beamten im Jahre 1825, einzureichen. Wo die Angaben nicht auf die geführten Bücher geführt werden können, so wie hinsichtlich der etwa vorkommenden Ausgaben für Hülfs-Arbeiter im Dienste, ist die pflichtmäßig Angabe der Beamten zum Grunde zu legen, und dies in der Nachweisung zu bemerken.

Berlin, den 11. Mai 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 23. Revision der Gesetzgebung.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem, die Gesetzgebung betreffenden Ministerial-Reskripte vom 10. Mai d. J. hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten.

Berlin, den 22. Mai 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

In Gefolge des Zirkulars vom 29. Januar d. J. D. N. 65 sub Nr. III haben bereits mehrere Untergerichte und einzelne Untergerichts-Justizbeamten zweifelhafte Rechtsfragen, Lücken und Widersprüche in der Gesetzgebung zur Sprache gebracht, und gutachtliche Vorschläge für die Revision der Gesetzgebung eingereicht.

Die Benutzung dieser Arbeiten wird jedoch dadurch sehr erschwert, daß die Bemerkungen nicht nach den einzelnen Titeln der Gesetzbücher von einander getrennt sind. Das Königl. Kammergericht wird daher veranlaßt, den Untergerichten und Justizbeamten seines Departements diese Trennung anzuempfehlen.

Berlin, den 10. Mai 1826. Der Justiz-Minister.

An das Königl. Kammergericht. Graf von Danckelmann

Es ist öfters bei uns vorgekommen, daß Partheien oder andere Personen, welche sich mit Vorstellungen an uns gewandt haben, solche unfrankirt mit der Post hierher eingesandt haben. Da uns kein Fonds zu Gebote steht, aus welchem solche Portoauslagen von uns bestritten werden könnten, es aber auch überhaupt außer allem Geschäftsgebrauch ist, daß Privatpersonen ihre Gesuche und Anträge bei öffentlichen Behörden in unfrankirten Schreiben einreichen, so haben wir die Veranstaltung getroffen, daß in allen Fällen, wo dergleichen Gesuche und Vorstellungen unfrankirt hier eingehen, dem Einsender mit der umgehenden Post die Addresse unter Wiedereinziehung der bei uns dadurch entstandenen Portoauslage mittelst Postvorschusses br. m. von unserer Registratur auf seine alleinige Kosten eingezogen werden wird.

Wir machen dies zur Achtung für alle diejenigen, welche dies angeht, hierdurch bekannt, indem sie die, im Unterlassungsfalle ihnen entstehenden mehreren Kosten lediglich sich selbst beizumessen haben werden.

Hierbei bringen wir auch den von uns beschäftigten Herren Kommissarien die schon früher in dieser Beziehung ergangene Verfügung wiederum in Erinnerung, daß sie jedesmal, wenn sie Akten oder Berichte in portopflichtigen Fällen bei uns einreichen, dies unter frankirter Addresse thun müssen, widrigenfalls auch von ihnen die enstandene Portoauslage mittelst Postvorschussus sofort wird wieder eingezogen, und die dadurch entstehenden mehreren Kosten von ihren Personen werden eingefordert werden.

Auch für den Fall machen wir ihnen dies zur Pflicht, wenn sie Akten mit ihrer Schlußrechnung bei uns einzureichen haben, in welche sie die, für die Einsendung entstehende Portoauslage ihrem Betrage nach, da ihnen solcher im Voraus nicht bekannt sein kann, nicht aufzunehmen vermögen.

Für diesen Fall erhalten sie hiermit die Anweisung, die Position selbst in die Kostenrechnung mit einzutragen, die Stelle für den Betrag aber in der Geldkolonne der Auslagen offen zu lassen, indem wir alsdann den aus der Addresse sich ergebenden Portobetrag bei der Festsetzung der Kostenrechnung nachträglich hier bei uns eintragen lassen, und auf diese Weise zur Erstattung für sie bringen werden. Berlin, den 29. April 1826.

Königliche General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Karl Friedrich Daskow, Ludwig Friedrich Eggert, Ernst August Gadegast, Eduard Ludwig Geest, Friedrich Samuel Kortkel, Otto v. Münchhausen, Johann Gustav Ferdinand Troschel, Eduard Ferdinand Wittchow, und Karl Hans Werner v. Westphalen sind als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Ernst Adolph Lanz ist als Feldmesser hierselbst vereidet worden.

Der Garde-Invalide Bensch ist als Kanzleibote bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Predigtamtskandidat.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm König in Berlin, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr General Baron v. Knobelsdorf hat der Kirche zu Dyrotz, zum Andenken der daselbst begrabenen einzigen Tochter, den 15. Januar d. J. am Geburtstage der Freiinn v. Knobelsdorf, verehlichten Freiinn v. Hobe, ein Kruzifix nebst zwei Altarleuchtern von Gußeisen und zwei große Wachslichte geschenkt.

Die Wittwe Lent, geb. Erdmann, in der Parochie Wittstock wohnhaft, hat der Kirche zu Zernitz eine schwarztuchene Altardecke mit goldgelben Frangen und mit den eingestickten Worten: „Friede sei mit Euch" zum Geschenk gemacht.

Der Bürger und Victualienhändler in Berlin Michael Tornow, hat am Charfreitage d. J. der Kirche in Birckenwerder folgende Geschenke gemacht:

1) ein großes Kruzifix aus Gußeisen, 2) zwei Leuchter aus Gußeisen mit Wachskerzen, 3) ein Altarpult mit einer rothsammetnen, mit goldenen Borten besetzten und mit goldenen Sternchen punktirten Bekleidung, 4) eine Bibel in Quarto mit goldenem Schnitt und goldener Verzierung, 5) den vorhandenen silbernen Kelch und die Patene ganz vergolden lassen.

Auch haben früher schon der Bauer Christian Tornow zu Birckenwerder die Ortskirche mit zwei rothsammetnen, mit goldenen Frangen besetzten Decken zu den Kommuniongefäßen auf dem Altar; die verwittwete Bauerfrau Dorothea Tornow zu Birckenwerder die Kirche daselbst eine weißkattunene Altardecke; die Gemeinde daselbst eine schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung, und ein Frauenverein daselbst eine weißkattunene, mit rothen wollenen Frangen besetzte Kanzelbekleidung verehrt.

Der Kirche zu Schönfließ, Niederbarnimschen Kreises, sind von einer nicht genannt sein wollenden Familie, zwei silberne Altarleuchter am Himmelfahrtstage d. J. zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

22sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es sind folgende Sachen gestohlen worden:

1) eine große Anzahl alter, silberner und goldener Ringe, Ohrringe mit auch ohne Steine, Pfeifenbeschläge, Ketten, auch zwei vergoldete Halsketten, ein goldenes Epaulette mit silberner Platte und massiven Knöpfen,
2) dreißig Stück große, silberne Eßlöffel von verschiedenen Façons, deren nähere Bezeichnung nicht angegeben werden kann,
3) zwanzig Stück silberne Theelöffel,
4) vier Stück silberne Schuhschnallen, viereckig mit Steinen.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser entwendeten Sachen gewarnt und aufgefordert, mir von den bereits obwaltenden, oder sich künftig ergebenden Verdachtsgründen zur Ermittelung derselben sofort Anzeige zu machen; wogegen demjenigen, durch dessen Bemühungen diese Sachen wieder herbeigeschafft werden, eine Belohnung von 30 Thl. zugesichert wird. Potsdam, den 23. Mai 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Fresche.

Der Schuhmachergeselle Christoph Heinke, aus Neukirch bei Breslau gebürtig, hat seinen, vom Magistrate zu Frankfurt a. d. O. ihm im November v. J. ertheilten, auf Ein Jahr gültigen Reisepaß auf dem Wege von hier nach Beelitz angeblich verloren.

Der Paß war zuletzt in Wörlitz visirt, und nur mit einem Arbeitsatteste, aus Cottbus, versehen.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird der qu. Paß daher für ungültig erklärt. Treuenbrietzen, den 20. Mai 1826. Der Magistrat.

Am 10. d. M. ist zu Liebätz, Amts Zinna, dem Bauer Peter Schulz eine schwärzbraune dreijährige Stute, 4 Fuß 5 — 6 Zoll hoch, mit Stern, der linke Hinterfuß bis an die Krone weiß, und am rechten mit einem weißen Fleck von der Größe eines Thalers bezeichnet, von der Weide weggekommmen. Es wird ein Jeder nicht nur vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt, sondern auch aufgefordert, sobald ein solches betroffen wird, davon hierher Anzeige zu machen.

Jüterbogk, den 18. Mai 1826. Der interimistische Landrath. v. Gerhardt.

In Folge der Bestimmung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam sollen, wie im Verfolg der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Januar 1824 bekannt gemacht wurde, abermals zwei Parzellen Lüdersdorffsches Forstland, zur Forstinspektion Zehdenick gehörig, zum öffentlich meistbietenden Verkaufe oder zur Vererbpachtung gestellt werden.

Digitized by Google

Diese Grundstücke, welche sämmtlich von allen Servituten frei sind, und daher ohne alle Einschränkung zum Korn- und Futterbau benutzt werden können, werden vor der Uebergabe auf Königl. Rechnung abgeholzt, und zu Johannis 1827, nach erfolgtem Ausgebot und resp. Zuschlag, übergeben. In dem am 13. Juni d. J., Dienstags Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Lehnschulzen Ramin, auf der neuen Kolonie bei Lüdersdorff, vor der Forstinspektion und dem Rentamte Zehdenick angesetzten Termine werden nun folgende Parzellen ausgeboten und zur Lizitation gestellt werden:

Nr. II. mit 44 Morgen 158 □Ruthen Gerstland II. Klasse,
16 „ 22 „ Haferland I. „

Summa 61 Morgen.

Nr. VI. mit 46 Morgen 75 □Ruthen Gerstland II. Klasse,
14 „ 105 „ Haferland I. „

Summa 61 Morgen.

Die Lizitations-Veräußerungs-Bedingungen, welche das mindeste Kauf- und resp. Erbstandsgeld neben dem feststehenden Kanon und der Grundsteuer für jede Parzelle ergeben, können zu jeder Zeit eingesehen werden,

1) in dem landräthlichen Büreau zu Wustrau im Ruppinschen Kreise,
2) auf dem Amte Alt-Ruppin,
3) bei dem Forstmeister Barticow in Zehdenick,
4) in dem Königl. Forsthause zu Lüdersdorf bei dem Oberförster Ancion, welcher zugleich den Kauflustigen die Parzellen an Ort und Stelle nachweisen wird.

Zehdenick, den 10. Mai 1826. Königl. Forstinspektion.

Auf Verfügung der Königl. General-Salzdirektion soll die Salzanfuhr von Elster nach Zinna vom 1. September d. J. ab auf drei, oder dem Befinden nach auf mehrere Jahre in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich einen Lizitationstermin auf den 16. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Geschäftslokal der Königl. Steuer-Rezeptur zu Seyda anberaumt, zu welchem ich qualifizirte Entrepreneurs hiermit einlade. Brandenburg, den 10. Mai 1826.

Der Steuerrath Pochhammer.

Es soll, auf Verfügung der Hohen Behörden, das bisherige Grabeninspektor-Dienstetablissement unweit der Kolonie Giesenhorst, an der Landstraße von Dreetz nach Rathenau belegen, bestehend aus einem geräumigen Wohnhause, Scheunen- und Stallgebäuden und aus circa 22 Morgen dabeiliegenden völlig separirten Grundstücken, welche größtentheils guter Wiesengrund sind, meistbietend verkauft werden, und kann auch ein Theil der Kaufsumme darauf zu 5 Prozent verzinslich stehen bleiben. Dazu ist ein Termin auf

den 1. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem gedachten Etablissement selbst angesetzt worden; der Zuschlag kann jedoch nur nach eingegangener höheren Genehmigung erfolgen.

Digitized by Google

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und können auch Tages vorher bei dem unterzeichneten Amte eingesehen werden.

Dreetz, den 25. Mai 1826. Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. Dosse.

Auf höhern Befehl wird der bisherige Landbriefträger, zur schleunigeren Beförderung der Korrespondenz, vom 1. Juni d. J. ab, seinen Dienst zu Pferde verrichten, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Kyritz, den 25. Mai 1826. Königl. Preuß. Postamt.

Das im Hypothekenbuche der Nauener Vorstadt Nr. 54 aufgeführte, hierselbst am Pfingstberge in der Nauener Vorstadt Nr. 1 belegene, den Erben des verstorbenen Mühlenmeisters Johann Ferdinand Wendt gehörige Wohnhaus, soll mit dazu gehörigen Obstgärten, Ackerland und Zubehör, so wie mit den beiden auf dem Pfingstberge stehenden Bockwindmühlen, auf den Antrag der Erben, im Wege eines freiwilligen Ausgebots in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer und den hierzu vor unserm Deputirten Herrn Justizrath Steinhausen auf

den 4. Februar, 5. April und 15. Juni 1826, Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Terminen, zusammen oder einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, Sich dazu einzufinden, Ihr Gebot abzugeben und auf Verlangen Ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende alsdann nach dem letzten Termin, welcher peremtorisch ist und nach welchem in der Regel kein Gebot mehr angenommen wird, erwarten darf, daß ihm die vorbezeichneten Grundstücke und Mühlen, wenn sonst keine unvorhergesehenen Umstände es gesetzlich hindern, nach Genehmigung der Eigenthümer für das Meistgebot zugesprochen und übereignet werden.

Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, und in unserer Registratur kann die Taxe, welche für die sämmtlichen zum Verkaufe gestellten Grundstücke auf den Betrag von 12,206 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. abschließt, täglich eingesehen werden. Etwanige Erinnerungen gegen die letztere sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermine zulässig.

Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Realprätendenten mit aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungstermine Ihre etwanigen Ansprüche an die erwähnten Grundstücke und Mühlen geltend zu machen, weil hinterher dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer der Grundstücke nicht mehr gestattet, sondern an die Vorbesitzer oder auf das gezahlte Kaufgeld verwiesen werden müssen.

Potsdam, den 16. November 1825. Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers ist das $3\frac{1}{2}$ Meile von Berlin, $1\frac{1}{2}$ Meile von Cöpenick und 4 Meilen von Fürstenwalde, am Dömeritzsee und der Spree gelegene, im amtlichen Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 18 verzeichnete Vorwerk Hessenwinkel, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 185

Digitized by Google

Morgen 37 □Ruthen eigenthümlichen und resp. Erbzinsacker, sammt Wiesewachs und einem Weiderecht in dem Cöpenick Ercknerschen Forstrevier, mit der gerichtlichen Taxe (ausschließlich der darauf haftenden Altentheilsverpflichtung) von 6312 Thlr. 15 Sgr. zum öffentlichen Verkauf gestellt. Es stehen drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist,

am 7. März und am 9. Mai d. J., im Geschäftslokale, und

am 11. Juli d. J., im Gute selbst, jedesmal Vormittags um 11 Uhr an. Kaufliebhaber werden zum Erscheinen und zur Abgabe ihres Gebots, mit dem Bemerken, daß im letzten Termine der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, geschieht, hierdurch aufgefordert.

Die Taxe kann am Montag und Mittwoch jeder Woche in unserer Registratur eingesehen werden.

Cöpenick, den 24. Dezember 1825. Königl. Preuß. Justizamt.

Das dem verstorbenen Förster Peschlow gehörige, zu Crampnitz an der Havel belegene, im Hypothekenbuche Fol. 307 sub Nr. 8 verzeichnete und mit 2474 Thl. gerichtlich abgeschätzte Erbpachts-Etablissement nebst Zubehör, welches in guter Kultur, und zu Raff- und Leseholz berechtigt ist, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind

den 25. März, den 20. Mai und den 22. Juli 1826,

davon die beiden erstern an hiesiger Gerichtsstelle, der letztere, peremtorische aber zu Fahrland, des Morgens um 10 Uhr, abgehalten werden, angesetzt. Zur Erleichterung des Ankaufs können 1000 Thlr. auf dem Grundstücke stehen bleiben. Die Taxe von demselben ist in hiesiger Registratur täglich einzusehen.

Potsdam, den 8. Januar 1826. Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Am 27. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, und folgende Tage, soll zu Zernickow bei Prenzlau das sämmtliche Feld- und Viehinventarium, bestehend in 18 Pferden, 2 Fohlen, 13 Ochsen, 2 Bullen, 37 Kühen, 5 zwei- und sieben einjährigen Fersen ächter Race, 1000 Schaafen, 30 Schweinen, Federvieh, Haus- und Ackergeräth aller Art, Kupfer, Messing, Zinn, Blech und Eisen, Meubles und Betten, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden.

Prenzlau, den 31. März 1826.

Adlich von Sydowsche Gerichte zu Zernickow.

Das auf 2967 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzte Erbpachtgut des George Müller, Nr. 29. zu Wilhelmsaue, aus guten Gebäuden und 61 Morgen Bruchland bestehend, soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 22. Juni und 24. August d. J., Vormittags, hier in Wrietzen in der Wohnung des unterschriebenen Kommissarii, insonderheit aber

auf den 25. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Müllerschen Hause zu Wilhelmsaue anstehen.

Wrietzen, den 11. April 1826. Gilbert.

Digitized by Google

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wusterhausen a. d. D. soll das den Erben des zu Bückwitz verstorbenen Bauer Meyer zugehörige, allhier in der Schiffahrtstraße sub No. 232 belegene Wohnhaus, mit Hausland und Rodahnwiese und allem Zubehör, welches laut gerichtlicher Verhandlung vom 24. April d. J. auf 505 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. gewürdigt worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es steht zu diesem Ende ein peremtorischer Bietungstermin auf den 17. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Stadtgerichte an, zu welchem Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 25. April 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll die dem Erbzinsgutsbesitzer August Ludwig Laue gehörige, zu Fischershof belegene Büdnerstelle mit allem Zubehör, welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 26. April d. J. auf 273 Thlr. 24 Sgr. gewürdigt worden,

am 18. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Fischershof bei Friesack Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige und Besitzfähige hiermit einlade.

Wusterhausen a. d. D., den 27. April 1826.

Vigore commissionis. Der Stadtrichter Gericke.

In Folge höherer Verfügung soll das dem Königl. Fiskus gehörige, vor der Stadt Zossen belegene Amtsdienerhaus nebst dabei befindlichem Garten, im Wege des Meistgebots veräußert werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 14. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokal des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem erwerbsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Veräußerungsbedingungen sind an jedem Vormittag (ausgenommen Mittwochs und Sonntags) hierselbst einzusehen. Zossen, den 3. Mai 1826.

Königl. Rentamt Zossen.

Bei den hiesigen Stadtmühlen wird ein, mit tüchtiger Sachkenntniß und glaubhaften guten Zeugnissen versehener Administrator begehrt. Wer sich als solcher auszuweisen im Stande ist, kann sich täglich bei uns melden und die nähern Bedingungen erfahren. Prenzlau, den 7. Mai 1826. Der Magistrat.

Es soll die bei dem Dorfe Bredow unweit Nauen belegene herrschaftliche Windmühle auf den Antrag des Besitzers verpachtet werden, und ist dazu ein Termin

auf den 8. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Bredow anberaumt worden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen sind von jetzt an einzusehen bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Bredow zu Bredow und in der Wohnung des Kriegsraths Bouneß zu Berlin, kleine Wallstraße Nr. 9. Bredow, den 9. Mai 1826.

Die v. Bredowschen Gerichte über Bredow.

Digitized by Google

Das zum Nachlasse des verstorbenen Lehnschulzen Weber gehörige, zu Tarmow belegene, auf 9719 Thl. 10 Sgr 5 Pf. taxirte Lehnschulzengut nebst Inventarium, soll Theilungshalber in dem auf

den 30. Juni d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in dem gedachten Gute angesetzten einzigen Bietungstermine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen.

Fehrbellin, den 13. Mai 1826. Königl. Preuß. Justizamt.

Es soll der Aufbau einer neuen Kirche nebst Thurm zu Lohm im Ostprignitzschen Kreise, in der Art, daß zuerst die Ausführung der Arbeit und Lieferung der Materialien nach den verschiedenen Gewerben einzeln, sodann aber der Bau mit Einschluß der Materiallenlieferung im Ganzen ausgeboten werden soll, an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 26. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Lohm angesetzt, daher solche, die diesen Bau im Ganzen oder Theilweise zu übernehmen wünschen, eingeladen werden, sich in dem Termine einzufinden, in welchem zugleich die Erklärung über den Zuschlag erfolgen wird.

Der Anschlag und die Zeichnung, wornach der Bau zu vollführen, sind bei dem Mitpatron, dem Königl. Landrath Herrn Major v. Kröcher zu Lohm, täglich einzusehen. Havelberg, den 18. Mai 1826.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wehrmann.

Das in dem Zauchschen Kreise der Mittelmark, 2 Meilen von Potsdam und 3 Meilen von Brandenburg belegene von Britzkesche Lehnrittergut Kemnitz, soll von Johannis 1826 bis Johannis 1828, auch nach Befinden der Umstände bis Johannis 1832, folglich auf 2 Jahre oder auch 6 Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu auf

den 9. Juni 1826, Vormittags um 10 Uhr,

allhier in meiner Wohnung, Neustadt Nr. 534 b, ein Lizitationstermin angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Brandenburg, den 21. Mai 1826. Zierhold, Königl. Hoffiskal.

Familienverhältnisse wegen bin ich gesonnen, mein eigenthümliches, in Besitz habendes Erbpachtsgut Vorwerk Funckenmühle, 1 Meile von Zossen, 5 Meilen von Berlin an der Dresdner Straße belegen, aus freier Hand zu verkaufen, und es einem Käufer, der die Hälfte bis ⅔ des Kaufpreises nach Belieben zahlen kann, zu Johannis oder Michaelis d. J. mit der vollen Erndte zu überlassen.

Auf diesem Gute befindet sich ein Wassermahl- und Stampfgang von 8 Fuß Gefälle mit hinlänglichem Wasser.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind neu erbauet, und im guten Zustande, und würden sich daher nach Gefallen sehr nützlich und vortheilhaft zur Anlage einer Papiermühle eignen.

Digitized by Google

Zur Besichtigung des Guts, so wie zur Einsicht der Bedingungen, unter welchen dasselbe verkauft werden soll, ersuche ich die Kauflustigen, Sonntag oder Mittwoch jeder Woche zu wählen, und zu bestimmen.

Bei diesem Gute befindet sich, außer 3 Winspel Winter- und Sommeraussaat, Schäferei, Fischerei, eigene Rohr- und Holzung; aus der Königl. Forst erhält Besitzer, frei vom Holz- und Stammgelde, Bau-, Nutz-, Geheege- und jährlich 40 Klafter Brennholz, welches das Rentamt Zossen auf Kosten des Staats anfahren lassen muß.

Auf dem Gute sind 8 Kolonisten-Etablissements, welche das Jahr hindurch 364 Hofetage verrichten müssen ꝛc.

Für den Pertinenzien-Inhalt wird eine jährliche Pacht von 187 Thlr. ohne Erhöhung entrichtet.

Dalchow,
Königl. Erbpächter, Mühlen- und Gutsbesitzer des Orts.

Montag den 5. Juni d. J. und folgende Tage, Morgens um 8 Uhr, sollen zu Streckenthin bei Pritzwalk in der Priegnitz, mehrere Kühe, Schweine, Möbeln, Küchen- und Hausgeräth, Betten, Kupfer, Messing, Zinn, Milchengeschirre und Holzwerk, so wie auch circa 4500 Fuß 3 Zoll starke trockene birkene Bohlen, eichene Bretter, eichen Klafterholz, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verauctionirt werden. Am ersten Tage wird mit dem Vieh, den birkenen Bohlen, welche sich vorzüglich zum Gebrauch für Tischler und Stellmacher eignen, der Anfang gemacht, und am zweiten und folgendem Tage mit dem Uebrigen fortgefahren.

Kaufliebhaber wollen sich gefälligst zu dieser Zeit einfinden.

In der am 8. Juni d. J. auf dem Rittergute zu Cantow angekündigten Vieh- und Ackergeräth-Auktion kommt die Schäferei nicht vor, weil anderweitig darüber disponirt ist, welches hierdurch nachträglich bekannt macht

die Pächterwittwe Kähne.

Ich beabsichtige, meine hierselbst belegene unterschlächtige Wassermühle aus freier Hand zu verkaufen, habe dazu einen Termin auf den 10. Juli d. J. in meiner Wohnung angesetzt, und lade Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots am genannten Tage, hierdurch ein.

Die Mühle ist 2 Meilen von den Städten Neu-Ruppin, Wusterhausen, Kyritz und Rheinsberg entfernt, hat einen Mahlgang und einen angehängten Graupengang, und es gehören erb- und eigenthümlich dazu: an Acker in jedem der drei Felder 20 bis 22 Scheffel Aussaat, an Weide und Wiesen zur Ernährung von 6 Kühen und 30 bis 35 Schaafen, und 3 Gärten, wovon zwei mit Obstbäumen gut bestanden sind. Die Gebäude sind in gutem Stande und die Abgaben sehr mäßig. Die Hälfte des Kaufgeldes kann auf der Mühle stehen bleiben.

Rägelin im Ruppinschen Kreise, den 18. Mai 1826.

Der Mühlenmeister Staatz.

Digitized by Google

Das Kommissions-Komtoir zu Königsberg in der Neumark hat gegenwärtig 318, in mehreren Provinzen des Preuß. Staats belegene ländliche Grundstücke, in Standes-Herrschaften, Ritter-, Erbpachts-, Frei- und Lehnschulzen-, auch Bauern- und Kossäthengütern, Ländereien, Mühlen, Krügen, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Ziegeleien ꝛc bestehend, zu allen beliebigen Preisen, zum Verkauf, Tausch und Verpacht in Kommission, und werden resp. Kauf-, Tausch- und Pachtliebhaber ergebenst eingeladen, sich an dasselbe geneigtest wenden zu wollen. Briefe werden portofrei erbeten.

Zwei in einer sehr angenehmen und schönen, auch zum leichten, schnellen und vortheilhaften Absatz aller ihrer Produkte und Fabrikate geeigneten Gegend, 14 Meilen von Berlin und nahe der Oder belegenen Güter, wobei vorzüglich schöne, fast noch neue, überall im besten Zustande sich befindende, größtentheils massiv erbauete Wohn- und Wirthschaftsgebäude, 24 Winspel Winter- (worunter die Hälfte Weizen) und eben so viel Sommeraussaat (worunter die Hälfte Gerste) an Acker 1100 Morgen Wiesen, worunter circa 700 Morgen der schönsten Oderwiesen, große und schöne Obst-, Küchen- und Lustgärten, bedeutende Hütungen, Forst, eine bedeutende Ziegelei, eine Menge Familienwohnungen mit den erforderlichen Ställen, besondere Aufhütungsgerechtigkeit mit allem Vieh in einer bedeutenden Königl. Forst, in Eichen und Buchen bestehend, bedeutende Fischereien, Brau- und Brennereien, Rohrwerbungen, sehr gute Jagden, nicht unbedeutende baare Gefälle, eigene Jurisdiction, und sehr gute lebende und todte Inventaria, erstere in sehr guten und schönen Pferden, 150 Stück Rindvieh ganz vorzüglicher Art, und einer bedeutenden Schäferei ächt Spanischer Race ꝛc. bestehend, sollen unter sehr annehmlichen und billigen Bedingungen sogleich verkauft werden, und wird bemerkt, daß sowohl beide Güter zusammen, als auch einzeln verkauft werden, da bei jedem auch ein schönes herrschaftliches Wohnhaus ist, und endlich versichert, daß beide Güter überall in so schöner Ordnung und gutem Zustande sind, daß auch nicht das Mindeste darin gegenwärtig verwandt, vielmehr fortgewirthschaftet werden darf. Resp. Kaufliebhaber können im Voraus versichert sein, daß die Güter überall aufs Beste gefallen werden, und eine den Zeit-Konjunkturen angemessene, sichere und vortheilhafte Acquisition darbieten.

Hierauf Reflektirende belieben sich gefälligst an das Kommissions-Komtoir zu Königsberg in der Neumark zu wenden. Briefe werden portofrei erbeten.

Meinen mit allen Bequemlichkeiten neu eingerichteten Gasthof unweit dem Berliner Thore,

zum schwarzen Adler

genannt, empfehle ich hiermit ganz ergebenst den resp. reisenden Herrschaften.

Bei einer prompten Bedienung, reellen Preisen und einer freundlichen Behandlung schmeichle ich mir, das Zutrauen eines jeden, mich mit seinem Besuch beehrenden resp. Reisenden zu erwerben, und werde bemüht sein, dasselbe aufrecht zu erhalten. Treuenbrietzen, den 28. Mai 1826. Der Gastwirth Höne.

Digitized by Google

Domanial-Renten. III. 989. Mai.

Jahresbetrage von Einem Thaler einschließlich, in Gelde oder Geldeswerth, und der bei den Renten einzelner Zahlungspflichtigen über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige zum 15fachen Betrage oder zu 6⅔ Prozent, so wie auch die bei Ablösung solcher Natural-Renten, welche hiernach zum 15fachen Betrage abgelöset werden können, gestattete Werthsberechnung derselben nach dem Satze von ⅔-Theilen der Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre, mit Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, nur noch bis zum Schlusse dieses Jahres Statt finden, von diesem Zeitpunkte ab aber diese Erleichterungen aufhören sollen.

Dies wird hierdurch im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Januar v. J. (Stück 3 Nr. 8 des Amtsblatts von 1825) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 24. Rechnungswesen der Salarien-Kassen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Beziehung auf die denselben zugefertigte Allerhöchste Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 hiermit angewiesen:

a) ihre Salarien-Kassen-Rechnungen niemals ohne das in dem § 47 derselben erwähnte Abnahme-Protokoll einzusenden;

b) die Notaten-Beantwortungen nach Vorschrift des § 48 mit gehöriger Gründlichkeit und in vierspaltiger Form abzufassen, nach welcher

1) auf der ersten Hälfte der Seite des Bogens die vollständige Abschrift des Revisions-Protokolls oder resp. der Verhandlung und der zur Erledigung bezeichneten Abnahme-Notaten,

2) auf der zweiten die Beantwortung jedes Moniti von Seiten des Rendanten und von demselben unterschrieben,

3) auf der dritten die Begutachtung und resp. Bescheinigung oder Erklärung des Gerichts unter dessen Unterschrift, und

4) eine vierte Spalte unbeschrieben zum Behuf der Dezision der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer

befindlich sein muß.

Berlin, den 25. Mai 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 25. Untersuchungen wegen Brandstiftungen.

In Gefolge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. d. M., werden sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts hierdurch wiederholt zur vorzüglichen Beschleunigung der Untersuchungen wegen Brandstiftungen angewiesen.

Berlin, den 25. Mai 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es sind für den hiesigen Regierungsbezirk fünf Kreis-Thierarzt-Stellen mit einem Gehalte von 150 Thalern, höhern Ortes fundirt worden.

Wir fordern demnach diejenigen, welche sich als Thierärzte zweiter Klasse zu legitimiren vermögen, hierdurch auf, sich zur Anstellung zu melden, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Anträge ohne beigeschlossene Qualifikations- und Approbations-Atteste nicht berücksichtigt werden können.

Gumbinnen, den 16. April 1826. Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

Die aus der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandow unterm 23. d. M. entlassene und als Dienstmagd nach Mönchs Mühlenetablissement, hiesigen Amts, überwiesene Karoline Erneſtine Krüger geb. Fröhlich, hat daselbst heute früh gegen 6 Uhr heimlich die Flucht ergriffen und nachbenannte Effekten entwendet, als: Nr. 12.

1) einen grüntuchenen Frauenmantel mit grünem Manchesterkragen und wollenen Frangen,
2) ein blau- und weißbuntkattunenes Kleid,
3) ein flächsenes Frauenhemde, gezeichnet D. B. Nr. 4, und
4) zwei Paar weiße baumwollene Strümpfe.

Da an der Wiedererlangung dieser gefährlichen Diebin sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, dieselbe, deren Signalement unten folgt, im Betretungsfalle sofort arretiren, und unter sicherer Begleitung geschlossen hierher transportiren zu lassen.

Königl. Domainenamt Mühlenbeck, den 29. Mai 1826.

Signalement.

Die ꝛc. Krüger ist aus Frankfurt an der Oder gebürtig, 30 Jahr alt, mittler Statur, hat schwarzbraune Haare und hageres gelbes Gesicht. Bekleidet war dieselbe mit einem blaubuntkattunenen Kleide, grüntuchenen Ueberrock, rothstreifiger Ginghamschürze, weißen baumwollenen Strümpfen und schwarzen Schuhen. Außerdem trägt dieselbe einen Handdeckelkorb, worin ein weiß- und rothgeblümter Tuch und zwei Paar weiße baumwollene Strümpfe befindlich sind.

Die unverehelichte Luise Müller, aus Magdeburg gebürtig, 35 Jahr alt, hat den in Zellerfeld im Harze, woselbst sie seit 7 Jahren hindurch als Kindermädchen in Dienst gestanden, zur Reise nach Neudamm bei Cüstrin unterm 1. Mai d. J. ihr ertheilten Paß, angeblich am 27. v. M. zwischen Reetzerhütten und Wiesenburg verloren.

Digitized by Google

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und der gedachte Paß zugleich für ungültig erklärt. Golzow, den 1. Juni 1826.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

Der nachstehend signalisirte Schuhmachergeselle Eduard Ludwig August Prahl, aus Potsdam gebürtig, will seinen, am 8. d. M. in Wusterhausen a. d. D. erhaltenen, auf sechs Monate gültigen, über Rathenau nach Lenzen lautenden Reisepaß, auf dem Wege von Rhinow hierher verloren haben. Dieser wird hiermit für ungültig erklärt, und solches, zur Verhütung etwanigen Mißbrauches, hierdurch bekannt gemacht.

Signalement.

Der ꝛc. Prahl ist 18 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist demselben das rechte Auge halb verschlossen. Havelberg, den 20. Mai 1826.

Der Magistrat.

Dem Kossäthen Joachim Schünicke zu Premnitz, Westhavelländischen Kreises, ist in der Nacht vom 23. zum 24. d. M. ein schwarzbrauner Wallach, 4 Fuß 10 Zoll hoch, 8 Jahr alt, mit Stern und Schnibbe bezeichnet, von der Nachtweide gestohlen worden.

Alle resp. Polizeibehörden werden hierdurch ersucht, das qu. Pferd, wo es betroffen wird, anhalten, und an den Kossäthen Schünicke zu Premnitz bei Rathenow abliefern zu lassen. Rathenow, den 25. Mai 1826.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

Eine dem hiesigen Ackerbürger Görcke zugehörige zweijährige braune Stute, ist am 27. Mai d. J. von der Weide entlaufen. Im Fall das Pferd irgendwo aufgefunden worden ist, wird gebeten, solches an den Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten wieder abzuliefern. Templin, den 2. Juni 1826. Der Magistrat.

Das dem Müllermeister Karl Ludwig Blaack gehörige, zu Trebnitz, unweit Müncheberg belegene und zu 2705 Th. 16 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Mühlen- und Krug-Grundstück, soll auf seinen Antrag meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 17. April und 19. Juni d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmann Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf den 24. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Trebnitz anstehen, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden. Wriezen, den 20. Januar 1826.

von Brünneckesche Gerichte zu Trebnitz.

Digitized by Google

Die zu Gusow belegene, zu 497 Thl. 20 Sgr. abgeschätzte, den Bräselowschen Erben gehörige Ganzkossäten-Nahrung, soll Schuldenhalber in dem auf den 17. Mai und 17. Juni d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des Justitiarii zu Wrietzen, und in dem auf

den 17. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Gusow angesetzten Termine meistbietend verkauft, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden.

Die Taxe kann in der Wohnung des Justitiarii täglich eingesehen werden.

Gusow bei Seelow, den 7. April 1826.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Von dem v. Ribbeckschen Gerichte zu Blumenthal soll der den Erben der verstorbenen, verehelicht gewesenen Freibauer Schulze, früher Wittwe Griese gehörige, zu Blumenthal belegene Freibauerhof mit allem Zubehör, welcher nach der aufgenommenen Taxe des Königl. Oekonomie-Kommissarii Herrn Stumpe vom 12. d. M. auf 1643 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gewürdigt worden,

am 20. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Horst bei Kyritz Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 22. April 1826.

Die v. Ribbeckschen Gerichte zu Blumenthal.

Von dem Gräflich v. Königsmarkschen Gerichte zu Woltersdorff soll die der Wittwe Klähn, Regine geb. Jogol gehörige, zu Wahlendorff belegene Kolonistenstelle mit allem Zubehör, welche in der gerichtlichen Verhandlung vom 28. d. M. auf 213 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt worden,

am 22. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Woltersdorff bei Neu-Ruppin, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen. Wusterhausen a. d. D., den 29. April 1826.

Gräflich v. Königsmarksche Gerichte zu Woltersdorff.

Das dem minorennen Johann Karl Kogge gehörige, zu Groß-Derschow belegene Holländergut von 40 Morgen, soll von Johannis d. J. an, auf 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 16. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Dreetz anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Dreetz, den 11. Mai 1826.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neustadt an der Dosse.

Digitized by Google

Die ohnweit Spandow rechts von dem Wege nach Falkenhagen belegenen, Vol. I Fol. 122 des Grund- und Hypothekenbuchs verzeichneten, der verehelichten Schlächtermeister Oppen gehörigen Grundstücke, als:

vier Morgen Land, ein Wohnhaus, ein Stall, eine Bockwindmühle,

welche Pertinenzien zusammen auf 2002 Thl. 17 Sgr. 6 Pf. Kourant abgeschätzt sind, sollen Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben dazu drei Bietungstermine auf

den 7. August, 9. Oktober und 11. Dezember 1826,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer, Breite Straße Nr. 7 hierselbst angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der letzte Termin peremtorisch ist, in demselben der Zuschlag erfolgen, und auf später eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen, und Erinnerungen dagegen können bis 4 Wochen vor dem letzten Termin angebracht werden.

Spandow, den 16. Mai 1826. Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die der hiesigen Stadt gehörige, vor dem Mühlenthore belegene Lohmühle, soll mit dem dabei befindlichen Wiesenflecke von 5 Morgen 47 □Ruthen in dem dazu

am Donnerstage den 14. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause vor dem Burgemeister von Mentz anstehenden Licitationstermin unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen zum öffentlichen Verkaufe gestellt werden. Wir laden hierzu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß sich das Grundstück auch zur Anlage einer Papiermühle und anderer Werke eignet, der Käufer aber nicht berechtigt ist, eine Mahlmühle darauf zu erbauen. Rathenow, den 21. Mai 1826. Der Magistrat.

Ich beabsichtige, meine hierselbst belegene unterschlächtige Wassermühle aus freier Hand zu verkaufen, habe dazu einen Termin auf den 10. Juli d. J. in meiner Wohnung angesetzt, und lade Kauflustige zur Abgabe ihres Gebots am genannten Tage, hierdurch ein.

Die Mühle ist 2 Meilen von den Städten Neu-Ruppin, Wusterhausen, Kyritz und Rheinsberg entfernt, hat einen Mahlgang und einen angehängten Graupengang, und es gehören erb- und eigenthümlich dazu: an Acker in jedem der drei Felder 20 bis 22 Scheffel Aussaat, an Weide und Wiesen zur Ernährung von 6 Kühen und 30 bis 35 Schaafen, und 3 Gärten, wovon zwei mit Obstbäumen gut bestanden sind. Die Gebäude sind in gutem Stande und die Abgaben sehr mäßig. Die Hälfte des Kaufgeldes kann auf der Mühle stehen bleiben.

Rägelin im Ruppinschen Kreise, den 18. Mai 1826.

Der Mühlenmeister Staaß.

Digitized by Google

Familienverhältnisse wegen bin ich gesonnen, mein eigenthümliches, in Besitz habendes Erbpachtsgut Vorwerk Funckenmühle, 1 Meile von Zossen, 5 Meilen von Berlin an der Dresdner Straße belegen, aus freier Hand zu verkaufen, und es einem Käufer, der die Hälfte bis $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises nach Belieben zahlen kann, zu Johannis oder Michaelis d. J. mit der vollen Erndte zu überlassen.

Auf diesem Gute befindet sich ein Wassermahl- und Stampfgang von 8 Fuß Gefälle mit hinlänglichem Wasser.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind neu erbauet, und im guten Zustande, und würden sich daher nach Gefallen sehr nützlich und vortheilhaft zur Anlage einer Papiermühle eignen.

Zur Besichtigung des Guts, so wie zur Einsicht der Bedingungen, unter welchen dasselbe verkauft werden soll, ersuche ich die Kauflustigen, Sonntag oder Mittwoch jeder Woche zu wählen, und zu bestimmen.

Bei diesem Gute befindet sich, außer 3 Winspel Winter- und Sommeraussaat, Schäferei, Fischerei, eigene Rohr- und Holzung; aus der Königl. Forst erhält Besitzer, frei vom Holz- und Stammgelde, Bau-, Nutz-, Geheege- und jährlich 40 Klafter Brennholz, welches das Rentamt Zossen auf Kosten des Staats anfahren lassen muß.

Auf dem Gute sind 8 Kolonisten-Etablissements, welche das Jahr hindurch 364 Hofetage verrichten müssen ꝛc.

Für den Pertinenzien-Inhalt wird eine jährliche Pacht von 187 Thlr. ohne Erhöhung entrichtet.

Dalchow,
Königl. Erbpächter, Mühlen- und Gutsbesitzer des Orts.

Ich bin Willens, folgende mir eigenthümlich zugehörige Grundstücke, nämlich:

1) ein in der hiesigen Marktstraße belegenes neu massives, von gebrannten Mauersteinen erbauetes zweistöckiges Wohnhaus nebst Hintergebäuden und großem Hofraum, welches sich zu jedem Geschäft qualifizirt,
2) ein am Buchholzer Thore belegenes altes zweistöckiges Wohnhaus nebst drei Hintergebäuden, wovon das eine massiv ist,
3) eine vor dem Perleberger Thore belegene Scheune,
4) eine Viertelhufe Acker,
5) einen großen verschlossenen langen Brückgarten,
6) zwei Dammgärten,
7) zwei Kosterländer und
8) ein Hasenwinkelstück,

aus freier Hand in termino

den 28. Juni d. J. Morgens 9 Uhr,

in meiner Behausung öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Hälfte des Kaufgeldes auf die Grundstücke stehen bleiben kann. Pritzwalk, den 27. Mai 1826.

Der Bäckermeister Christian Wolff.

Digitized by Google

Am 26. Juni d. J., Morgens um 9 Uhr, soll auf dem Freischulzen-Gute in Gollin bei Templin die bisher von dem Pächter Schulze daselbst gehaltene Schäferei, welche aus 500 Stück fein veredeltem Vieh von jeder Gattung besteht, mit Ausnahme des Märzviehes und der Lämmer, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Gollin, den 1. Juni 1826. Schulze.

Das Kommissions-Komtoir zu Königsberg in der Neumark hat gegenwärtig 163 in und bei verschiedenen Städten mehrerer Provinzen des Preuß. Staats belegene städtische Grundstücke zu allen beliebigen Preisen, wobei Apotheken, Material- und andere Waarenhandlungen, Tabacks-, Essig-, Leder-, Steingut- und mehrere andere Fabriken, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien und Destillations-Anstalten, Gast-, Schank- und Ackerwirthschaften, Badeanstalten, Mahl-, Walk- und Oelmühlen, auch mehrere Grundstücke, in Kaffeehäusern, Garten-Etablissements, Ländereien und Häusern, worin gar keine Gewerbe statt finden, bestehend, zum Verkauf, Tausch und Verpacht in Kommission, und werden resp. Kauf-, Tausch- und Pachtliebhaber ergebenst eingeladen, sich an dasselbe geneigtest wenden zu wollen. Briefe werden portofrei erbeten.

Ich bin entschlossen, wegen Familien-Angelegenheiten mein auf dem Tuchebander Grund und Boden liegendes, neuerbauetes Etablissement, bestehend aus 50 Morgen Grund, aus freier Hand zu verkaufen, und bemerke, daß solches von Kauflustigen täglich in Augenschein genommen werden kann.

Die Königl. Abgaben und sonstigen Gefälle sind folgende:

1) Dienstgeld an die Grundherrschaft jährlich . .	24 Thl.	—	Sgr.,
2) Damingeld jährlich	2 „	10	„
3) Königl. Kontribution monatlich 16 Sgr. 3 Pf. . .	6 „	15	„
Summa	32 Thl.	25	Sgr.

Dagegen haftet darauf eine Vergütigung von der Herrschaft von jährlich

	2 Thl.	15	Sgr.,
und von zwei Hofstellen jährlich	6 „	—	„
Summa	8 Thl.	15	Sgr.,

mithin ist der ganze Betrag sämmtlicher Kosten 24 Thl. 10 Sgr.

Tuchebad bei Cüstrin, den 27. Mai 1826.

Der Eigenthümer Friedrich Kühlke.

Digitized by Google

Beilage

zum

23sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1825.

In Beziehung auf die Beilage zum 26. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom Jahre 1825, wird von Seiten des Zivil-Waisenamts zu Potsdam über die Verwaltung der Stiftung im Laufe des Jahres 1825, hiermit in Folgendem die vorschriftsmäßige Rechenschaft gegeben, wobei nur noch bemerkt wird, daß der Hauptversammlung der Aktionaire des Vereins, welche am 24. Mai d. J. Statt fand, die Jahresrechnung von 1825 nebst den Belägen vorgelegt, und von selbiger für richtig anerkannt worden ist.

I. Zustand des Vermögens der Stiftung am Schlusse des Jahres 1825.

Nr.		Thlr.	Sgr.	₰	Kapitalfonds. Thlr.	Sgr.	₰	Ausgabefonds Thlr.	Sgr.	₰	Summa. Thlr.	Sgr.	₰
	Die Einnahme hat für das Jahr 1825 betragen:												
1	an Kapitalbeiträgen	—	—	—	5060	18	4	—	—	—	5060	18	4
2	an fortlaufenden Beiträgen . .	—	—	—	688	15	—	688	15	—	1377	—	—
3	Miethe, Pächte und Zinsen .	—	—	—	86	16	1	1622	16	5	1709	2	6
	Summa	—	—	—	5835	19	5	2311	1	5	8146	20	10
	Hierzu der Bestand vom Jahre 1824	—	—	—	18281	9	9	7	22	7	18289	2	4
	Summa der Einnahme	—	—	—	24116	29	2	2318	24	—	26435	23	2

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Sgr.	₰	Kapitalfonds. Thlr.	Sgr.	₰	Ausgabefonds Thlr.	Sgr.	₰	Summa. Thlr.	Sgr.	₰
	Dagegen betrug die Ausgabe:												
1	für Unterhaltung der Grundstücke:												
	a) an Kommunallasten . . .	44	2	6									
	b) an Feuerkassengeldern . .	26	27	—									
	c) an Bau- und Reparaturkosten	105	6	9									
								176	6	3	176	6	3
2	an Zinsen	—	—	—	—	—	—	67	15	—	67	15	—
3	zur Ergänzung des Inventars	—	—	—	—	—	—	42	19	10	42	19	10
4	zu Schreibmaterialien, Kopialien, Druckkosten ꝛc.	—	—	—	—	—	—	101	21	2	101	21	2
5	zur Unterhaltung der Waisen:												
	a) für Bekleidung	214	12	1									
	b) für Beköstigung und Wäsche	619	6	3									
	c) für Aufsicht	80	—	—									
	d) für Privatunterricht und Schulgeld	154	22	6									
	e) für Feuerungs- und Wirthschaftskosten	251	—	—									
	f) für Erleuchtung und kleine extraordinaire Ausgaben . .	28	19	9									
								1348	—	7	1348	—	7
6	an extraordinairen Ausgaben .	—	—	—	—	—	—	22	—	—	22	—	—
	Summa der Ausgaben	—	—	—	—	—	—	1758	2	10	1758	2	10
	Einnahme war	—	—	—	24116	29	2	2318	24	—	26435	23	2
	Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1825	—	—	—	24116	29	2	560	21	2	24677	20	4
	welcher vorhanden war:												

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	in zinsbar belegten Kapitalien	5200	—	—
2	in Staatspapieren	18100	—	—
3	baar	1377	20	4
	Summa wie vorstehend	24677	20	4

Nach dem Verwaltungsetat für das Jahr 1826 beträgt die Einnahme pro 1826, 3425 Thl. 25 Sgr., also 487 Thl. 12 Sgr. 6 Pf. mehr als für das Jahr 1825.

II. Aufnahme neuer Zöglinge.

Da indessen im Laufe des Jahres ein zehnter, und am 1. Januar d. J. ein eilfter Zögling (Friedrich Wilhelm Deichmann, Sohn des ehemaligen Burgemeisters Deichmann zu Nauen) aufgenommen worden sind, so konnte, der bedeutenden Mehreinnahme ungeachtet, in der Hauptversammlung am 24. Mai d. J. nur die Aufnahme eines neuen Zöglings beschlossen werden, und es fiel die Wahl auf den Sohn des ehemaligen Justizamtmanns Steinmann zu Baruth, Leopold Ludwig Steinmann.

III. Unterstützung verwaiseter Mädchen.

Nach §. 6 der Statuten soll der zehnte Theil der Summe, die der Erziehung verwaiseter Knaben gewidmet wird, zur Erziehung und Unterstützung verwaiseter Mädchen verwandt werden. Dies beträgt für das Jahr 1826 = 181 Thl. 7 Sgr. Indeß hat sich auch schon ein kleines Kapital gebildet, dessen Zinsen einzig zu diesem Zwecke bestimmt sind; insbesondere hat der Herr Regierungssekretär Riesch unter dem 20. März 1825 seine Absicht:

> für verwaisete Töchter von Staatsbeamten im Potsdamer Regierungsbezirk ein Stipendium zu stiften,

gegen das Zivil-Waisenamt ausgesprochen, und demselben zugleich die Summe von 130 Thl. übergeben.

Zu dieser Summe sind noch von anderen wohlwollenden Personen 35 Thl. hinzugekommen, so daß also an Zinsen 8 Thl. 7 Sgr. 6 Pf, und überhaupt 189 Thl. 14 Sgr. 6 Pf. zur Unterstützung verwaiseter Mädchen für das Jahr 1826 verwandt werden können; es ist daher in der Hauptversammlung beschlossen worden, dreien verwaiseten Töchtern von drei verstorbenen Beamten jeder eine jährliche Un-

Digitized by Google

terstützung von 40 Thl. bis zu ihrer Konfirmation, aber höchstens bis zum vollendeten 16ten Jahre, zahlen zu lassen.

Uebrigens hat der Kapitalfond dieser Stiftung für verwaisete Mädchen, bereits in diesem Jahre wiederum einen Zuwachs von 145 Thl. 10 Sgr. erhalten.

IV. Stiftung eines neuen Stipendii.

Der Herr General-Postmeister von Nagler hat mittelst Schreibens vom 22. Juli 1825 und successiver Einzahlung einer Summe von Drei Tausend Thalern, ein sechstes Stipendium

für Söhne der Postbeamten, sowohl des General-Postamts, als der Provinzial-Postbeamten in der ganzen Monarchie, mit der Bedingung gestiftet, daß das Recht der Wahl des Zöglings, bei jedesmaliger Erledigung der Stelle, auf immerwährende Zeiten dem Chef des Postwesens zustehe.

V. Zustand der Zöglinge.

Alle gegenwärtig in der Anstalt befindlichen eilf Zöglinge genossen seither einer guten Gesundheit. Die meisten haben hinsichtlich ihrer Bildung befriedigende Fortschritte gemacht. — Drei von ihnen sind bereits eingesegnet. Viere besuchen das Gymnasium, zwei die Gewerbe-, fünf die höhere Bürgerschule.

VI. Befreiung der Zivil-Waisenhaus-Stiftung von den Kommunallasten.

Eine besonders dankbare Erwähnung verdient es, daß das der Stiftung gehörige Haus, mittelst Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung, vorläufig von den Kommunal- und Einquartirungskasten befreit worden ist.

Es hat sich hierdurch die Theilnahme der Potsdamer Bürger an dem Gedeihen der Stiftung auf eine erfreuliche Weise ausgesprochen.

VII. Veränderungen im Personale der Beamten der Zivil-Waisenhaus-Stiftung.

Statutenmäßig sind der Direktor Klöden und dessen Stellvertreter, der Superintendent Derège ausgeschieden; letzterer wurde indessen aufs Neue und zwar zum Mitgliede des Zivil-Waisenamts, und der Prediger Frosch zu dessen Stellvertreter gewählt. Potsdam, den 25. Mai 1826.

Das Zivil-Waisenamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 16. Juni 1826.

Bekanntmachung
den Landtag in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz betreffend.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 7. v. M. haben des Königs Majestät in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1823 Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß der Provinzial-Landtag in der Kur- und Neumark und dem Markgrafthum Niederlausitz vor Ablauf dieses Jahres, da zu dieser Zeit seit Abhaltung des ersten Provinzial-Landtages zwei Jahre verflossen sein werden, anderweit ausgeschrieben werden soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch vorläufig und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tag der Eröffnung des Landtages zu seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 8. Juni 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Durch eine Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 12. Januar d. J. ist die, seit Aufhebung der hiesigen Königl. Regierung, von dem gedachten Königl. Ministerium unmittelbar geführte Leitung des Rentamts Berlin und der hiesigen Mühlen-Administration, dem Vorsteher der Militär- und Baukommission, Regierungsrath Herrn Grafen von Seckendorff, mit den, den Königl. Regierungen gesetzlich zustehenden Befugnissen und Obliegenheiten übertragen worden.

Die bisherige vereinigte Verwaltung des Rentamts Berlin und des Rentamts Mühlenhoff, Cöpnick und Nieder-Schönhausen hat mit dem 1. d. M. aufgehört, und das Rentamt Berlin ist wiederum in das früher inne gehabte Dienstlokal im ehemaligen Regierungsgebäude (Klein-Jägerstraße No. 30.) verlegt.

Digitized by Google

Zum Rentbeamten für das Amt Mühlenhoff ꝛc. ist der bei dem vormaligen Brennholz-Magazin angestellt gewesene Holz-Inspektor Eyber, und zum Rentbeamten des Amts Berlin der bisherige Buchhalter bei der hiesigen vereinigten Konsistorial-Militair- und Baukasse, Krack, bestellt worden.

Vom 1. d. M. an wird die Ausstellung der Quittungen über die an das Rentamt Berlin zu leistenden Zahlungen von dem Herrn Krack, und über die Zahlungen an das Amt Mühlenhoff durch den Herrn Eyber und den Aktuarius Herrn Pfeiffer erfolgen. Berlin, den 7. Juni 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Nach der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 Art. XVI. Nr. 1 sollen Buchhändler und Buchdrucker, welche sich zum dritten Male einer Zensur-Vergehung schuldig machen, der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig sein.

Diese gesetzliche Bestimmung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 8. Juni 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. Juni 1826.

Nr. 101. Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. I. 1774. Mai.

Nach einer von dem Königl. Ministerium des Innern, im Einverständniß mit dem Königl. Kriegs-Ministerium unterm 18. v. M. erlassenen Verfügung, ist festgesetzt worden, daß die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, jedesmal vor dem ersten August des Jahres, in welchem die Altersklasse, zu der die betreffenden Individuen gehören, zum ersten Male zur Ersatzaushebung konkurrirt, erfolgen sollen, bis zu jenem Schlußtermine aber allgemein von den Prüfungs-Kommissionen angenommen werden können.

Wir bringen dies in Gefolge eines Erlasses des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 26. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Juni 1826.

Nr. 102. Katholische Hauskollekte II. 911. Mai.

Die Königl. Hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben zur Herstellung der durch Brand eingeäscherten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar, im Kreise Heiligenstadt, eine katholische Haus- und Kirchenkollekte in der ganzen Monarchie bewilligt.

Digitized by Google

Die Herren Landräthe und Magistrate werden daher aufgefordert, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag an unsere Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse abgesendet.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 26. Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungs-Sachen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird in Folge des unterm 1. d. M. ergangenen Rescripts des Hohen Justiz-Ministerii hierdurch aufgegeben, auch in fiskalischen Untersuchungssachen, nach Vorschrift des § 513 der Criminal-Ordnung, die Erkenntnisse, wenn eine höhere als 4-wöchentliche Gefängniß- oder 50 Thl. Geldstrafe, oder eine leichte Züchtigung erkannt worden, an das Kammergericht zur Bestätigung einzusenden.

Berlin, den 18. Mai 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 27. Einreichung des Hypotheken-Schulden-Tableaus.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hiermit eröffnet, daß nach der unter dem 22. v. M. ergangenen Deklaration des Ministerial-Rescripts vom 24. Dezember 1824 die Einreichung des Hypotheken-Schulden-Tableaus wegfällt.

Berlin, den 1. Juni 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 11. Barbierer.

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, sondern Jedem, welcher sich damit befassen will, als ein Gewerbe gegen Entrichtung der betreffenden Abgabe gestattet wird, so wird zur Vorbeugung etwaniger Mißverständnisse hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Unterscheidungszeichen vor den Stuben der zur Ausübung der Chirurgie nicht befugten Barbiere,

drei Becken,

und dagegen vor den Barbierstuben der Stadtchirurgen

fünf Becken

aushängen, mithin nur in den letzteren, vorkommenden Falles, wundärztliche Hülfe zu finden ist, und geleistet werden darf. Berlin, den 28. Mai 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Digitized by Google

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Hans Eugen Bernhard Bauer von Bauern, Karl Theodor Ludwig Adolph von Boddin, Julius Heinrich Bolte, Karl Emil Braumüller, Karl Gustav Empich, August Theodor von Franzius, Otto von Könen, Gustav Heinrich von Krüger, Gustav Adolph Meisner, Johann Anton Menghius, Karl Wilhelm Prahmer, Adolph Ribbentrop und Ernst Friedrich Gustav Starcke sind als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Dem Unterförster Cornicelius zu Klein-Köris ist der Unterförsterdienst zu Staakow im Hammerschen Revier der Forstinspektion Wusterhausen übertragen, und der invalide Garde-Oberjäger Liedtke zum Unterförster zu Cremmerdamm im Cöpnicker Revier der Forstinspektion Wusterhausen bestellt worden.

Predigtamtskandidat. Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts-Kandidat Reinhard Koser in Laubow bei Drossen für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Musiklehrer H. Pax zu Berlin hat eine Sammlung dreistimmiger Choralgesänge für Kinderstimmen herausgegeben, welche sich durch sangbare Einrichtung der begleitenden Stimmen, fließende Harmonie und zweckmäßige Wahl der Tonarten für den Umfang der Kinderstimmen, vortheilhaft auszeichnet, und zur Beschaffung für Stadt- und Landschulen empfohlen zu werden verdient.

Potsdam, den 30. Mai 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nach dem diesjährigen Delitzschen Kalender ist der Michaelis-Jahrmarkt zu Brück auf den 25. September angesetzt worden. Mit Hinweisung auf die übrigen Kalender, wird das Handel treibende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß gedachter Michaelismarkt an zwei nacheinander folgenden Tagen, und zwar am 25. September Viehmarkt, am 26. September aber Flachs- und Krammarkt, daselbst abgehalten werden wird.

Potsdam, den 1. Juni 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

24sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es sollen, zur Sicherstellung des Bedarfs von Rauchfutter für die Garnisonen Berlin, Charlottenburg, Potsdam und Spandau, auf die Zeit von Michaelis 18$\frac{25}{26}$ circa 90,000 Zentner Heu und 12,000 Schock Stroh in Lieferung gegeben werden.

Zur Erreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 1. Juni 1825 bezeichneten Absicht des Königl. Hohen Krieges-Ministerii, in Betreff der Eröffnung der Theilnahme einzelner Produzenten an dieser Rauchfutter-Lieferung, fordern wir die resp. Grundbesitzer und Pächter hiermit auf, ihre desfallsigen schriftlichen Anerbietungen versiegelt, mit der Bezeichnung „Lieferungs-Anerbietung", spätestens bis zum 9. Juli d. J., Abends 8 Uhr bei uns einzureichen.

In den Soumissionen, welche nicht auf Stempelbogen geschrieben werden dürfen, muß bestimmt angegeben sein:

1) Name und Wohnort des Lieferungslustigen,
2) die Quantität des, und wohin, zu liefernden Naturals, und zu welchem Preise solches franko Magazin geliefert werden kann,
3) die Angabe des Zeitraums von wo an, und binnen welchem die offerirten Quanta würden eingeliefert werden können,
4) die bestimmte Erklärung, welche Sicherheit die Submittenten für die genaue Erfüllung der zu übernehmenden und in den besonders abzuschließenden Kontrakten noch näher festzusetzenden Bedingungen zu gewähren im Stande sind.

Im Allgemeinen ist die Bestellung einer Kaution in baarem Gelde oder in Staatspapieren, zum zehnten Theile des Werths der Lieferung, grundsätzlich.

Uebrigens bleibt die definitive Behandlung der Vergütungs-Preise von den Soumissions-Angaben unabhängig.

Was die Qualität des zu liefernden Rauchfutters anbetrifft, so machen wir die Submittenten noch besonders darauf aufmerksam, daß nach Vorschrift des Fourage-Reglements vom 9. November 1788 und dessen Anhang vom 3. Februar 1796 nur gut gewonnenes, nicht mit Schnittgras, Segge, Kattensterz oder andern, den Pferden schädlichen Kräutern vermengtes, dumpfiges oder schimmliges, überhaupt gutes und gesundes Heu, den Zentner à 110 Pfund; so wie nur Roggen-Richtstroh mit Aehren, welches nicht dumpf riechen, noch mit Disteln vermengt sein darf, das Bund zu 20 Pfund, in den Königl. Fourage-Magazinen angenommen werden kann.

Digitized by Google

Wenn nun zwar die Lieferung qu. Naturalien durch Produzenten vorzugsweise gewünscht wird, so sollen, auch diesmal andere Lieferungslustige davon nicht ausgeschlossen werden; vielmehr werden auch solche aufgefordert, ihre Anerbietungen, ebenso wie jene, auf den ganzen, oder einen Theil des Bedarfs bei uns abzugeben.

Die in Folge vorstehender Aufforderung bei uns eingehenden sämmtlichen Offerten sollen am 10. Juli d. J., Vormittags um 11 Uhr geöffnet, und, wenn sich annehmbare, mit den im freien Verkehr üblichen Preisen im geeigneten Verhältnisse stehende Forderungen darunter befinden, mit den Submittenten demnächst kontrahirt werden.

Bis zum 24. Juli d. J. bleibt jeglicher Soumissionair an seine Offerte gebunden. Dagegen müssen Lieferungs-Anerbietungen, die nach dem 9. Juli d. J. eingehen, unberücksichtiget bleiben. Berlin, den 28. Mai 1826.

Königl. Intendantur des Garde Korps.

Seit Eröffnung der Sparkasse des Templiner Kreises sind vom 1. April 1822 bis inkl. 31. März 1826, mit Einschluß der Zinsen von den angekauften Pfandbriefen und der erstatteten Kosten für die bei Kapitals-Rückzahlungen zurückgegebenen Quittungsbücher, eingezahlt . . . . . .

	Silbergeld Thlr.	Sgr.	Pf.	Pfandbriefe. Thlr.
	29748	16	—	3150
Von dieser Geldzahlung sind nach und nach, so wie die Gelder eingiengen, in Pfandbriefen angelegt . .	26791	15	2	26050
und bleiben mithin	2957	—	10	29200
(Unter der vorstehenden, für angekaufte Pfandbriefe verausgabten Summe ist auch der für die mitgekauften, bis zum Tage des Ankaufs fälligen Zinsen erstattete Betrag enthalten.)				
Von den angekauften Pfandbriefen sind zu kleinen Kapitals-Rückzahlungen wieder verkauft worden für .	257	1	3	250
Bleiben also	3214	2	1	28950
Hiervon sind gekündigt und inkl. Zinsen zurückgezahlt, überhaupt	2763	22	—	5000
Bleiben	450	10	1	23950
Davon ab die vom 1. April 1822 bis ult. März 1826 für Rechnung der Kasse verausgabten Verwaltungskosten mit	67	21	10	—
Wirklicher Bestand ist daher am 31. März 1826 exkl. der Zinsen von 23950 Thlr. Pfandbriefen pro Januar d. J., die der Kasse zustehen, da sie bei den Spezialkontos bereits bis 1. Februar d. J. berechnet sind	382	18	3	23950

Digitized by Google

welche Letztere sich, nachdem sie vom Kuratorio außer Kours gesetzt worden, nach § 7 des Statuts unter gemeinschaftlichem Verschlusse des unterzeichneten Landraths, eines Mitgliedes des Kuratorii und des Rendanten, im hiesigen Kreiskassen-Lokal verwahrlich niedergelegt befinden.

Die Resultate der vergangenen 4 Jahre seit Eröffnung der Sparkasse sind:

Jahre.	Zahl der Interessenten	Betrag der Einzahlungen nebst Zinsen u. erstatteten Kosten für zurückgegebene Quittungsbücher.				Betrag der Rückzahlungen.				Verausgabte Verwaltungskosten.				Bestand am Jahresschlusse.			
		Silbergeld.			Pfandbriefe	Silbergeld.			Pfandbriefe.					Silbergeld			Pfandbriefe.
		Thlr.	sgr.	pf.	Thaler.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.
p. Apr. 18 2/1	160	107	14	—	7750	81	7	5	300	—		—		26	6	7	7450
p. Apr. 18 2/4	240	888	23	5	6300	786	8	3	650	—		—		128	21	9	13100
p. Apr. 18 2/7	325	469	6	9	7000	551	24	3	1700	14	21	2		31	13	1	18400
p. Apr. 18 2/10	427	1748	17	11	7900	1344	12	1	2350	53		8		382	18	3	23950
Summe	427	3214	2	1	28950	2763	22	–	5000	67	21	10		382	18	3	23950

Templin, den 1. April 1826.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse des Templiner Kreises.
von Arnim, Landrath. von Rieben. von Ahlimb. von Arnim.
Weber, Rendant.

Steckbriefe.

Nr. 13. Der Ernst May, welcher sich fälschlich David May nennt wegen, Diebstahls verhaftet war, und im untenstehenden Signalement näher bezeichnet wird, ist in dieser Nacht aus dem hiesigen Stadtgefängnisse entsprungen. Da an die Wiederergreifung desselben viel gelegen ist, so werden alle Behörden ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher transportiren zu lassen.

Havelberg, den 6. Juni 1826.

Die von Jagowschen Gerichte zu Rühstädt.

Signalement.

Der ꝛc. May ist aus Schönebeck gebürtig, evangelischer Religion, 39 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, doch ist die Oberlippe ein wenig aufgeworfen, hohe gewölbte

Digitized by Google

Stirn, braune Augenbraunen, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe, und fehlt demselben der Zeigefinger der rechten Hand.

Bekleidet war derselbe mit einem blauen Ueberrock, einer schwarzen Rippsweste, blautuchenen langen Hosen, einem schwarzseidenen Halstuche, blautuchener Mütze mit Schirm, weißen wollenen Strümpfen und zweinähtigen Stiefeln.

Nr. 14. Der bisher in Lübben wohnhaft gewesene Garnweber Christian Gotthold Seidel hat sich der Bigamie und des Meineides dringend verdächtig gemacht, gestern Mittags aber sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen daher alle respektive Zivil- und Militairbehörden unter dem Erbieten zu gleichen Gegendiensten ergebenst, auf den untenbezeichneten ꝛc. Seidel genau vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn gefälligst verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Lübben, den 8. Juni 1826. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der ꝛc. Seidel ist aus Gefell unweit Schleiz gebürtig, evangelischer Religion, 42 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze und schwache Augenbraunen, dunkelgraue Augen, lange und etwas gebogene Nase, proportionirten Mund, schwarzen Bart, vollständige Vorderzähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht etwas im Bayerschen Dialeckt, und hat auf einem Arm die Anfangsbuchstaben seines Namens C. G. S. mit rother Farbe eingeätzt.

Bekleidet war derselbe mit einer runden braunen manchesternen Mütze mit Schirm, blau- und weißgestreiften Ginghanweste mit gelben Knöpfen, schwarzseidenem Halstuche mit einer Einlagebinde, grün- und schwarzgestreiften langen Beinkleidern über die Stiefeln, einnähtigen Stiefeln mit Eisen beschlagen und einem neuen blautuchenen Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen und blauem Kattun gefüttert.

Dem hiesigen Handelsmann Seelmann Arndt ist der, ihm von der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1826 sub Nr. 2023 ertheilte, und auf den Regierungsbezirk Stettin ausgedehnte Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Wachs, Federn, Fellen, grobem Kupfer und Messing, Lumpen, in der Gegend bei Stargardt in Pommern verloren gegangen.

Es wird daher dieser Gewerbeschein zur Verhütung eines Mißbrauchs mit demselben hierdurch für ungültig erklärt. Prenzlau, den 21. Mai 1826.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Der hier persönlich bekannte Handelsjude Jakob Klopstock, aus Birnbaum im Groß-Herzogthum Posen gebürtig und daselbst wohnhaft, will vorgestern auf der Reise von Berlin hierher seinen, ihm vom Magistrat zu Birnbaum unterm 28. April d. J. ertheilten, auf Ein Jahr gültigen Reisepaß, imgleichen eine Legitimation zum Schnittwaaren-Handel und mehrere Handlungs-Notizen, sämmtlich in einer ledernen Brieftasche befindlich, verloren haben.

Der etwanige Finder wird aufgefordert, diese für ihn nutzlosen Papiere, welche eventualiter hiermit für ungültig erklärt werden, an uns gegen eine Belohnung von Einem Thaler abzuliefern. Müncheberg, den 9. Juni 1826. Der Magistrat.

Es sollen unter höherer Genehmigung die Kirchen-Grundstücke zu Günterberg, bestehend in 69 Morgen 104 □R. an Acker, Wiesen und Hütung, in festgestellter Erbpacht des Erbstandgeldes wegen, und damit eine Kirchenscheune und Stall zum Abbrechen und Hinwegnehmen, im Schulzen-Amte zu Günterberg

am 26. Juni d. J, Vormittags,

im Meistgebot verlizitirt werden.

Die Anschläge, so wie die Bedingungen der Lizitation, der Ueberlassung und des Kontrakts, sind im Angermündeschen Kreis-Büreau zu Greifenberg und im Schulzen-Amt zu Günterberg einzusehen.

Bietungslustige werden hierdurch eingeladen.

Greifenberg, den 2. Juni 1826.

Königl. Landrath des Angermündeschen Kreises. v. Webell-Parlow.

Bei den hiesigen Stadtmühlen wird ein, mit tüchtiger Sachkenntniß und glaubhaften guten Zeugnissen versehener Administrator begehrt. Wer sich als solcher auszuweisen im Stande ist, kann sich täglich bei uns melden und die nähern Bedingungen erfahren. Prenzlau, den 7. Mai 1826. Der Magistrat.

Die im Dorfe Gosen, Teltow-Storkowschen Kreises belegene, zum Nachlasse der verstorbenen Emmerich gehörige Kolonistenstelle, zu welcher 1 Morgen Wiese, 1 Morgen Gartenland und das Erbpachtsrecht von 2 Morgen Forstacker gehören, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Lizitationstermin ist auf

den 14. Juli d. J, Vormittags 10 Uhr,

zu Gosen im dortigen Schulzengericht angesetzt worden, zu welchem Kauflustige

Digitized by Google

mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die täglich hier einzusehende Taxe 416 Thl. 16 Sgr. beträgt. Königs-Wusterhausen, den 11. Mai 1826.

Patrimonial-Gericht von Gosen und Wernsdorf.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wusterhausen a. d. D. sollen folgende dem Bäckermeister Fried. Wilhelm Werner hierselbst gehörige Grundstücke, namentlich:

1) ein am Winkelwege linker Hand belegenes Stück Winkelacker,
2) ein am Kyritzer Wege linker Hand belegener Morgen Acker,
3) ein halber Garten vor dem Wildberger Thore am Rohrteich,

welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 1. d. M. zu resp. 132 Thl. 6 Sgr. 8 Pf., 100 Thl. und 75 Thl. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt sind, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es steht hierzu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 8. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Stadtgericht an, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen. Wusterhausen a. d. Dosse, den 2. Mai 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Lehnschulzen Weber gehörige, zu Tarmow belegene, auf 9719 Thl. 10 Sgr. 5 Pf. taxirte Lehnschulzengut nebst Inventarium, soll Theilungshalber in dem auf

den 30. Juni d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in dem gedachten Gute angesetzten einzigen Bietungstermine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen.

Fehrbellin, den 13. Mai 1826. Königl. Preuß. Justizamt.

Die im Hypothekenbuche Vol. II. sub Nr. 65 verzeichnete, zu 2400 Thl. gewürdigte und hierselbst liegende Vollbürgerstelle der Erben des Schneidermeister Theil, soll auf den Antrag eines Miterben in termino

den 17. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß Taxe und Kaufbedingungen in unserer Registratur täglich eingesehen werden können. Wittenberge, den 4. Juni 1826. Das Stadtgericht.

Die zu Platkow, hart am Oderbruche, 2 Meilen von Wriezen und eine Meile von Seelow belegene, der Herrschaft zu Gusow gehörige Wasser-, Mahl-, Stampf- und Schneidemühle, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Wörden, soll

Digitized by Google

mit den vorhandenen, zum Betriebe des Müllergewerbes erforderlichen Geräthschaften, in termino

den 22. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

freiwillig auf der Gerichtsstube zu Gusow meistbietend verkauft werden.

Dieselbe ist zur Zeit noch für 800 Thl. verpachtet, und früher schon für 1000 Thl. verpachtet gewesen, und gewähret ihre vorzügliche Lage, bei zweckmäßiger Behandlung der Mahlgäste, dem Besitzer einen sichern Erwerb. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, sich im Termine einzufinden, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und gewärtig zu sein, daß demjenigen, welcher das annehmlichste Gebot abgiebt, die Mühle sofort zugeschlagen, ihm auch dieselbe auf Michaelis dieses Jahres übergeben werden wird. Die Verkaufs-Bedingungen sind täglich auf dem Rentamte zu Gusow einzusehen.

Wriezen, den 6. Juni 1826.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte zu Gusow und Platkow.

Familienverhältnisse wegen bin ich gesonnen, mein eigenthümliches, in Besitz habendes Erbpachtsgut Vorwerk Funckenmühle, 1 Meile von Zossen, 5 Meilen von Berlin an der Dresdner Straße belegen, aus freier Hand zu verkaufen, und es einem Käufer, der die Hälfte bis ⅔ des Kaufpreises nach Belieben zahlen kann, zu Johannis oder Michaelis d. J. mit der vollen Erndte zu überlassen.

Auf diesem Gute befindet sich ein Wassermahl- und Stampfgang von 8 Fuß Gefälle mit hinlänglichem Wasser.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind neu erbauet, und im guten Zustande, und würden sich daher nach Gefallen sehr nützlich und vortheilhaft zur Anlage einer Papiermühle eignen.

Zur Besichtigung des Guts, so wie zur Einsicht der Bedingungen, unter welchen dasselbe verkauft werden soll, ersuche ich die Kauflustigen, Sonntag oder Mittwoch jeder Woche zu wählen, und zu bestimmen.

Bei diesem Gute befindet sich, außer 3 Winspel Winter- und Sommerausaat, Schäferei, Fischerei, eigene Rohr- und Hölzung; aus der Königl. Forst erhält Besitzer, frei vom Holz- und Stammgelde, Bau-, Nutz-, Geheege- und jährlich 40 Klafter Brennholz, welches das Rentamt Zossen auf Kosten des Staats anfahren lassen muß.

Auf dem Gute sind 8 Kolonisten-Etablissements, welche das Jahr hindurch 364 Hofetage verrichten müssen ꝛc.

Digitized by Google

Für den Pertinenzien-Inhalt wird eine jährliche Pacht von 187 Thlr. ohne Erhöhung entrichtet.

Dalchow,
Königl. Erbpächter, Mühlen- und Gutsbesitzer des Orts.

Von der Electoral-Schäferei des Generals von dem Knesebeck zu Carwe sollen in diesem Jahre wieder mehrere sehr gute Zuchtböcke aus freier Hand verkauft werden. Nähere Nachricht ertheilt der Gutsverwalter Pabst. Addresse Carwe per Fehrbellin.

Wohlfeile und untrügliche Mittel, Wanzen und Motten zu vertilgen.

Von nachstehender Schrift, deren Vorzüge vor den gewöhnlichen (nicht selten Gifte-empfehlenden) „Rezepten", so wie die Zuverlässigkeit und die leichte Anwendbarkeit der vielen darselben angezeigten Mittel, so allgemein anerkannt wurden, daß sich in kurzer Zeit mehrere starke Auflagen vergriffen, ist so eben die siebente verbesserte und abermals vermehrte Auflage in der Sommerschen Buchhandlung zu Leipzig ganz neu erschienen, in Potsdam bei H. Horvath, in Brandenburg bei H. Wiesike, in Berlin, in der Nicolaischen und in der Maurerschen Buchhandlung, desgleichen bei H. Mathisson, bei H. Mittler, bei H. Lud. Oehmigke und bei H. Trautwein, und in Wittenberg, bei H. Zimmermann, zu haben.

Sichere und untrügliche Mittel, alle Wanzen, wenn sie auch noch so lange gehaust haben, ganz gewiß zu vertreiben, sie zu tödten, ihre Brut völlig auszurotten, und neu zu erbauende Häuser vor einer künftig möglichen Ansteckung im Voraus sicher zu stellen. — Nebst einem Anhange: über die sichere Vertilgung der Motten. Alles nach vieljährigen Versuchen und Erfahrungen von Hermbstädt, Halle, Hochheimer, und Andern, mitgetheilt. 4 Bogen, geheftet, 7½ Sgr. (oder 27 Kr. rheinl.)

Sämmtliche in obiger Schrift angezeigten vielen Mittel sind wohlfeil und probat, und bedürfen nur einer gehörigen Anwendung. — Da es mehrere Schriften ähnlichen Titels giebt, so bittet man: bei der Bestellung obigen Titel genau anzugeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 23. Juni 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 103. Zahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen in Leipzig. C. 81. Juni.

Nach unserm Publikando vom 29. November v. J. war das Handlungshaus Reichenbach & Komp. in Leipzig beauftragt, die Zinsen von den außerhalb Landes kourirenden Staatsschuldscheinen zu zahlen. Wir haben indessen Veranlassung gehabt, diesen Auftrag zurückzunehmen, und solchen dem Handlungshause Frege & Comp. in Leipzig zu ertheilen, wovon wir das Publikum hierdurch mit dem Bemerken benachrichtigen, daß das letztgenannte Handlungshaus ganz in derselben Art wie das erwähnte Publikandum besagt, nicht nur die den 1. Julk d. J. fällig werdenden, sondern auch die ferneren Zinsen von Staatsschuldscheinen gegen Einlieferung der betreffenden Zinskoupons in Leipzig zahlet, und Zinskoupons von Staatsschuldscheinen, deren Realisation allein in Leipzig gewünscht wird, in der bisherigen Art mit einem rothen Stempel versieht. Berlin, den 28. Mai 1826.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Schütze. Beelitz. v. Rochow.

* * *

Potsdam, den 12. Juni 1826.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28. v. M. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nr. 104. Union der Reformirten und Lutheraner. II. 266. Juni.

Das unterzeichnete Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß man hin und wieder von der irrigen Ansicht ausgeht, der Beitritt zur Union sei als ein Konfessionswechsel zu betrachten, aus welchem nach Festsetzung des § 303 Tit. 11 Th. II des Allg. Landrechts der Austritt aus der bisherigen Parochialverbindung folge.

Digitized by Google

Um den Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, die sich aus dieser Meinung entwickeln, findet sich das Ministerium veranlaßt, hierdurch den Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß die Annahme der Union keinesweges als eine Konfessions-Veränderung anzusehen sei, und mithin der Beitritt zu ihr auch kein Ausscheiden aus dem bisherigen Parochialverbande begründe. Wo in Folge der eingeführten Union eine neue Parochialeintheilung beabsichtigt wird, da muß diese durch ein förmliches Uebereinkommen der betreffenden Parochianen, und unter Leitung und Zustimmung der Behörden bewirkt werden.

Berlin, den 2. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An v. Altenstein.

Eine Königl. Hochlöbliche Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 13. Juni 1826.

Obige Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg, und Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Juni 1826.

Nr. 105. Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen. C. 81. Juni.

Die Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen erfolgt bei unserer Regierungs-Hauptkasse und den von uns ressortirenden Spezial-Kassen, in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 29. November v. J., (Amtsblatt vom Jahre 1825 Stück 51 Nr. 223) in den Monaten Juli und August d. J., und wird dieserhalb, so wie wegen der gleichzeitigen Zahlung der Zinsen aus der Zeit vom 1. Juli 1822 bis ult. Dezember 1825, auf die gedachte Bekanntmachung verwiesen.

Da hiernach der Koupon Series III. Nr. 7, welcher die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni 1822 umfaßt, vom 1. Juli d. J. ab nicht weiter zur Zahlung kommt, sondern nach Vorschrift der Verordnung vom 17. Januar 1820, wegen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, (Gesetzsammlung Nr. 577 §. 17) mit dem gedachten Tage präkludirt ist, so werden sämmtliche von uns ressortirende Haupt- und Spezialkassen angewiesen, vom 1. Juli 1826 ab den bezeichneten Zinskoupon weder baar einzulösen, noch in Zahlung anzunehmen.

Bis ult. Juni d. J. inkl. kann solcher noch, jedoch nur bei der Regierungs-Hauptkasse realisirt werden. Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Digitized by Google

Potsdam, den 12. Juni 1826. Nr. 116. Brunnen-Anstalt zu Freienwalde. I. 903. Juni.

Da die obere Leitung der Königl. Brunnen-Anstalt zu Freienwalde, welche in den letzten Jahren dem Herrn Kreis-Physikus Doktor Treumann interimistisch übertragen war, die beständige Gegenwart des Direktors während der Badezeit erfordert, aus diesem Grunde aber mit den anderweitigen Geschäften des Herrn Doktor Treumann nicht vereinbar ist, so ist, seinem Wunsche gemäß, dieselbe für die diesjährige Badezeit einem besondern Commissarius übertragen, wozu wir den Herrn Regierungs-Referendarius von Petersdorf ernannt haben. Derselbe wird vom 22. d. M. an die obere Leitung der Brunnenangelegenheiten übernehmen, und bemüht sein, für die Beförderung der Geselligkeit und für die Annehmlichkeit des Aufenthalts der Badegäste möglichst zu sorgen.

Die von der Natur so sehr begünstigte reizende Lage des Königlichen Bades bei Freienwalde, die mit so großen Kosten getroffene zweckmäßige Einrichtung desselben zum Nutzen und Vergnügen der Badegäste, und die Billigkeit des Aufenthaltes auf dem Brunnen und der Bäder, lassen es erwarten, daß das Publikum diesem schon so lange auch durch kräftige Wirkung ausgezeichneten Mineralbade ungetheilten Beifall schenken werde. Seitens der Direktion wird den Wünschen der Besuchenden auf das Zuvorkommendste begegnet werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Juni 1826. Nr. 107. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Mai 1826. I. 395. Juni.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai 1826 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen . .	1	Thaler	7	Sgr. 3 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen . .	—	Thaler	27	Sgr. 1 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste .	—	Thaler	21	Sgr. 10 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste .	—	Thaler	19	Sgr. 1 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer . . .	—	Thaler	16	Sgr. 7 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen . . .	1	Thaler	6	Sgr. 3 Pf.,
7)	für den Zentner Heu	—	Thaler	25	Sgr. — Pf.,
8)	für das Schock Stroh . . .	5	Thaler	27	Sgr. — Pf.
	Die Tonne Weißbier kostete . . .	4	Thaler	—	Sgr. — Pf.,
	die Tonne Braunbier kostete . . .	3	Thaler	15	Sgr. — Pf.,
	das Quart doppelten Kornbrantwein	—	Thaler	3	Sgr. 6 Pf.,
	das Quart einfachen Kornbrantwein	—	Thaler	2	Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 108. **Generals**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchste Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	1	7	6	1	5	—	—	27	—	—	22	6	—	20	—	—	18	1	—	17	—	—	15	—	—	—	—
3	Havelberg	1	—	—	—	25	—	—	27	6	—	21	3	—	18	9	—	16	3	—	12	6	—	12	6	—	—	—
4	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Luckenwalde	1	12	6	1	6	3	—	28	9	—	21	3	—	20	—	—	15	—	—	16	3	—	15	—	—	—	—
6	Potsdam	1	12	6	1	3	9	—	28	9	—	23	1	—	20	—	—	18	2	—	19	7	—	16	3	—	20	—
7	Prenzlow	1	2	6	1	—	—	—	28	9	—	22	6	—	18	9	—	16	3	—	15	—	—	13	1	—	—	—
8	Rathenow	1	7	6	1	—	—	—	28	9	—	21	3	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	12	6	—	10	—
9	Neu-Ruppin	1	7	—	1	3	10	—	28	5	—	25	7	—	19	2	—	17	7	—	15	6	—	14	—	—	18	—
10	Schwedt	1	5	—	1	—	—	1	2	6	—	26	3	—	21	3	—	16	3	—	15	—	—	13	9	—	—	—
11	Spandow	1	5	—	1	5	—	—	26	3	—	25	—	—	19	—	—	19	—	—	17	—	—	15	—	—	—	—
12	Strausberg	1	12	6	1	7	6	—	28	9	—	23	9	—	18	9	—	16	3	—	20	—	—	17	6	—	20	—
13	Templin	1	6	3	1	6	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	23	7	—	23	7	—	16	3	—	16	3	—	15	7	—	15	7	—	—	—
15	Wittstock	1	7	4	1	4	9	—	29	10	—	26	—	—	19	4	—	17	6	—	16	10	—	15	—	—	15	8
16	Wrietzen an der Oder	1	5	8	1	—	—	—	27	—	—	24	—	—	19	8	—	17	8	—	16	8	—	14	8	—	—	—
17	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 28. **Anwendung der verschiedenen Gattungen des Stempelpapiers.**

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Folge des Ministerial-Rescripts vom 19. Mai d. J. hiermit angewiesen, sich bei der Anwendung der verschiedenen Gattungen des Stempelpapiers nach der im 21sten Stück des Amtsblatts Nr. 92 abgedruckten Verordnung des Königl. Finanz-Ministerii vom 29. April d. J. zu achten.

Berlin, den 8. Juni 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 29. **Erstattung der niedergeschlagenen Portoauslagen.**

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts, deren Verwaltung für Rechnung des Staats geschieht, werden von nachstehendem, unter dem 19. Mai d. J. erfolgten Ministerial-Rescripte, wonach vom 1. Juli d. J. an, von den Post-Kassen keine Erstattung des ausgelegten und von den Parteien nicht zu

Digitized by Google

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Mai 1826.

Der Zen. Heu	Das Schock Stroh		Der Scheffel		Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe		Die Metze Grütze		Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	Erbsen.	Erdtoffeln.		Braunbier.	Weißbier.	Branntwein.		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	
rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf	sgr. pf
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —
— — —	— — —	— — —	1 3 9	— 15 —	— 9	— —	— —	— —	2 6	— — —	— — —	7 —	4 —	6 1
— — —	— — —	— — —	1 10 —	— 8 9	— 6	— 8	— 11	5 7	2 —	12 —	7 —	4 —	4 —	5 —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— —	— —	— —
— — —	— — —	— — —	1 5 9	— 11 10	—	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— —	— —	7 —
— 16 3	4 6 3	3 — 5	1 18 —	— 13 4	1 —	— 11	1 3	5 6	2 6	12 —	12 —	6 —	4 —	6 6
— — —	— — —	— — —	1 — 7	— 7 9	— 10	1 —	1 —	4 —	2 2	— —	— —	— —	— —	5 —
— 10 —	3 5 —	3 5 —	— — —	— — —	—	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— —	— —	5 —
— 14 —	6 — —	4 15 —	1 — 6	— 10 8	—	— —	— —	— —	— —	9 3	6 7	5 —	4 —	5 6
— — —	— — —	— — —	1 — —	— 8 —	1 —	1 —	1 3	4 —	2 3	15 —	9 —	7 —	4 —	5 —
— — —	— — —	— — —	1 2 6	— 11 —	— 8	— 11	1 5	4 6	2 6	8 —	6 —	5 —	2 4	8 —
— 20 —	4 15 —	4 — —	1 2 6	— 10 —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— —	— —	— —
— — —	— — —	— — —	— — —	— 8 —	— —	— —	— —	— —	— —	9 6	5 —	5 —	4 6	5 6
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— —	— —	— —
— 14 7	4 1 1	3 27 6	— 28 9	— 9 5	— 10	1 6	— —	3 10	2 6	6 2	4 2	5 3	4 5	5 —
— — —	— — —	— — —	1 10 —	— 16 —	— 9	1 —	1 3	4 —	2 2	12 —	10 —	8 —	4 —	4 4
— — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— —	— —	6 —

erhaltenen Postgeldes verlangt werden soll, hiermit in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten. Berlin, am 8. Juni 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 10. dieses Monats zu genehmigen geruhet, daß die Gerichte in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht jetzt gilt, und welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, vom 1. Juli dieses Jahres ab, aus der Postkasse keine Erstattung des ausgelegten und nicht von den Parteien zu erhaltenen Postgeldes weiter verlangen sollen, und der Justizfonds deshalb durch ein Aversum befriedigt werde.

Das Königliche Kammergericht hat daher vom 1. Juli d. J. ab, der Post keine Berechnungen über das niedergeschlagene, zu erstattende Postgeld zuzusenden.

Digitized by Google

Hiernach sind auch die Untergerichte im Bezirk des Kollegii, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, zu instruiren.

Berlin, den 19. Mai 1826. Der Justiz-Minister.

An das Königl. Kammergericht. Graf von Danckelman.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 6. Konfirmanden-Unterricht in Berlin.

In Beziehung auf die im § 10 des Konfirmanden-Reglements vom 1 September 1817 enthaltene Vorschrift, daß der Konfirmanden-Unterricht in Berlin, sofern Schüler aus den Gymnasien und andern größeren Schulen unter den Konfirmanden sich befinden, nur Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr Statt finden darf, erneuern wir hiermit eine ältere Bestimmung vom Jahre 1807, nach welcher die hiesigen Geistlichen ihren Konfirmanden-Unterricht des Dienstags und Freitags nicht vor 11¼ Uhr anfangen sollen, damit der Unterricht auf den Gymnasien und in den Bürgerschulen durch ein allzufrühes Entlassen der Konfirmanden nicht gestört und unterbrochen werde. Dem gemäß haben die Gymnasial-Direktoren und Schulvorsteher die Stunde zwischen 10 und 11 Uhr an den genannten beiden Tagen 5 Minuten vor dem Schlage für alle Schüler zu schließen, so daß die Konfirmanden 20 Minuten Zeit haben, den Weg von der Schule bis zu ihrem Religionslehrer zurückzulegen. Berlin, den 3. Juni 1826.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 12. Belobung.

Der Brückenreiniger Friedrich Belitz hierselbst, hat beim Retten im Wasser verunglückter Personen bereits zu wiederholten Malen einen rühmlichen Eifer gezeigt; welches zur wohlverdienten Belobung desselben hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Berlin, den 9. Juni 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Die durch die Beförderung des Superintendenten Mertz zu Trebbin nach Berge erledigte Superintendentur der Diözese Zossen ist nach Mittenwalde verlegt, und der Propst Straube daselbst zum Superintendenten der Zossenschen Diözese ernannt worden.

Der bisherige Kassenschreiber Wiegner ist zum jüngsten Sekretariats-Gehülfen bei der hiesigen Königl. Regierung befördert worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

25sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das handeltreibende Publikum wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der auf Sonnabend nach Michaelis, den 30. September d. J. in Wittstock angesetzte Jahrmarkt, auf

Freitag den 15. September d. J.

verlegt worden ist, und Tages vorher der Viehmarkt abgehalten werden wird.

Potsdam, den 3. Februar 1826.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Es sollen, zur Sicherstellung des Bedarfs von Rauchfutter für die Garnisonen Berlin, Charlottenburg, Potsdam und Spandau, auf die Zeit von Michaelis $18\frac{25}{26}$ circa 90,000 Zentner Heu und 12,000 Schock Stroh in Lieferung gegeben werden.

Zur Erreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 1. Juni 1825 bezeichneten Absicht des Königl. Hohen Krieges-Ministerii, in Betreff der Eröffnung der Theilnahme einzelner Produzenten an dieser Rauchfutter-Lieferung, fordern wir die resp Grundbesitzer und Pächter hiermit auf, ihre desfallsigen schriftlichen Anerbietungen versiegelt, mit der Bezeichnung „Lieferungs-Anerbietung", spätestens bis zum 9. Juli d. J., Abends 8 Uhr bei uns einzureichen.

In den Soumissionen, welche nicht auf Stempelbogen geschrieben werden dürfen, muß bestimmt angegeben sein:

1) Name und Wohnort des Lieferungslustigen,
2) die Quantität des, und wohin, zu liefernden Naturals, und zu welchem Preise solches franko Magazin geliefert werden kann,
3) die Angabe des Zeitraums von wo an, und binnen welchem die offerirten Quanta würden eingeliefert werden können,
4) die bestimmte Erklärung, welche Sicherheit die Submittenten für die genaue Erfüllung der zu übernehmenden und in den besonders abzuschließenden Kontrakten noch näher festzusetzenden Bedingungen zu gewähren im Stande sind.

Im Allgemeinen ist die Bestellung einer Kaution in baarem Gelde oder in Staatspapieren, zum zehnten Theile des Werths der Lieferung, grundsätzlich.

Uebrigens bleibt die definitive Behandlung der Vergütungs-Preise von den Soumissions-Angaben unabhängig.

Digitized by Google

Was die Qualität des zu liefernden Rauchfutters anbetrifft, so machen wir die Submittenten noch besonders darauf aufmerksam, daß nach Vorschrift des Fourage-Reglements vom 9. November 1788 und dessen Anhang vom 3. Februar 1796 nur gut gewonnenes, nicht mit Schnittgras, Segge, Kattenſterz oder andern, den Pferden schädlichen Kräutern vermengtes, dumpfiges oder schimmliges, überhaupt gutes und gesundes Heu, den Zentner à 110 Pfund; so wie nur Roggen Richtstroh mit Aehren, welches nicht dumpf riechen, noch mit Disteln vermengt sein darf, das Bund zu 20 Pfund, in den Königl. Fourage-Magazinen angenommen werden kann.

Wenn nun zwar die Lieferung qu. Naturalien durch Produzenten vorzugsweise gewünscht wird, so sollen auch diesmal andere Lieferungsluſtige davon nicht ausgeschlossen werden; vielmehr werden auch solche aufgefordert, ihre Anerbietungen, ebenso wie jene, auf den ganzen, oder einen Theil des Bedarfs bei uns abzugeben.

Die in Folge vorstehender Aufforderung bei uns eingehenden sämmtlichen Offerten sollen am 10. Juli d. J., Vormittags um 11 Uhr geöffnet, und, wenn sich annehmbare, mit den im freien Verkehr üblichen Preisen im geeigneten Verhältniß stehende Forderungen darunter befinden, mit den Submittenten demnächst konferirt werden.

Bis zum 24. Juli d. J. bleibt jeglicher Soumissionair an seine Offerte gebunden. Dagegen müssen Lieferungs-Anerbietungen, die nach dem 9. Juli d. J. eingehen, unberücksichtiget bleiben. Berlin, den 28. Mai 1826.

Königl. Intendantur des Garde Korps.

Der mittelst Steckbriefs vom 8. d. M. verfolgte, der Bigamie und des Meineides angeschuldigte Garnweber Gotthold Seidel hat sich heute wiederum hier eingefunden. Lübben, den 12. Juni 1826. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

In dem auf der Feldmark Klein Besten, nahe an der Poststraße, welche von Mittenwalde nach Buchholz geht, belegenen Midereluch, sind am 14. d. M. mehrere Sachen gefunden worden, welche den Verdacht eines dort begangenen Verbrechens erregen.

Diese Sachen, welche bei trockener Witterung in einer Schlenke verscharrt gewesen, jetzt aber bei der Nässe zum Vorschein gekommen sind, sind folgende:

1) drei besondere Enden hellblauer Merino, 9 Ellen lang,

2) ein 10 Ellen langes Stück weißer Mouslin, worin goldgelbe Blumen befindlich waren, welche aber bei der erfolgten Reinigung verwischt sind,

3) meh-

Digitized by Google

3) mehrere lange Streifen Kattun von blauem Grund mit weißen Blumen,
4) eine Weste von feinem schwarzen Tuch, deren Hintertheil aus schwarzem Kattun bestanden haben soll,
5) ein Paar lederne Schuh,
6) ein Hammer, worin der Name Ponhard befindlich, und einige kleine Nägel in der Westentasche,
7) ein Ueberrest von Beinkleidern, wovon das Zeug (wahrscheinlich Nanquin) nicht mehr genau zu erkennen ist,
8) mehrere Stücke eines ledernen Sackes, welcher durch die Fäulniß auseinander gegangen ist — dabei ein Theil des Riemes mit der Schnalle, welcher sichtlich durch ein scharfes Instrument abgeschnitten ist.

Von dem ad 1 bemerkten Zeuge sind mehrere Ellen bereits vor erfolgter richterlicher Untersuchung weggekommen.

Ein jeder, welcher über den Eigenthümer dieser Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Justizamte zu melden, woselbst diese Sachen täglich in Augenschein genommen werden können.

Königs-Wusterhausen, den 17. Juni 1826. Königl. Justiz-Amt.

Das hierselbst in der Baruther Straße sub Nr. 218 belegene, im Grund- und Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 125 verzeichnete, dem Schlächtermeister Johann Gottlieb Lehmann zugehörige Kleinerbengut, bestehend in den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dreien Gärten, 47 Morgen verschiedenen Ackers, Wiesen und einem Weinberge, welches alles nach der gerichtlichen Taxe zu 3890 Thlr. 29 Sgr. abgeschätzt ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben hierzu den Lizitationstermin auf

den 12. April, 17. Juni und 30. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

wovon der letztere peremtorisch ist, auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden Kauflustige und Besitzfähige hierdurch ein, in diesem Termine zu erscheinen, mit dem Bemerken, daß in dem letzten Termine dem Meistbietenden das Grundstück, in sofern nicht ein bis zur Publikation des Adjudications-Bescheides eingegangenes Mehrgebot, oder andere rechtliche Umstände dies verhindern sollten, sofort zugeschlagen werden soll. Luckenwalde, den 29. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das Fol. 116 seq. sub Nr. 24 des Hypothekenbuchs verzeichnete Lüdeckesche Kleinbürgergut zu Neustadt a. d. Dosse, welches nach der in unserer Registratur

Digitized by Google

täglich einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 720 Thl. 24 Sgr. gewürdigt wo
soll Schuldenhalber in termino den 30. Juni d. J, Vormittags 10 Uh
hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu
Kauflustige einladen. Dreetz, den 30. März 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt a. d. Do

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wusterhausen a. d. D. soll das den
des zu Bückwitz verstorbenen Bauer Meyer zugehörige, allhier in der Schi
straße sub No. 232 belegene Wohnhaus, mit Hausland und Rodahnwiese
allem Zubehör, welches laut gerichtlicher Verhandlung vom 24. April d. J
505 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. gewürdigt worden, Theilungshalber öffentlich an
Meistbietenden verkauft werden. Es steht zu diesem Ende ein peremtorischer
rungstermin auf den 17. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Ste
richte an, zu welchem Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 25. April 1826. Königl. Preuß. Stadtgeric

---

Es soll die dem Erbzinsgutsbesitzer August Ludwig Laue gehörige, zu Fisc
hof belegene Büdnerstelle mit allem Zubehör, welche laut gerichtlicher Verhand
vom 26. April d. J. auf 273 Thlr. 24 Sgr. gewürdigt worden,

am 18. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Fischershof bei Friesack Schuldenhalber öffentlich an
Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige und Besitzfähige hiermit ein

Wusterhausen a. d. D., den 27. April 1826.

Vigore commissionis. Der Stadtrichter Gerick

Auf den Antrag der Kaufmannswittwe Arndt, sollen die ihr allhier zuge
gen Grundstücke, als:

1) das an der großen Straße und am Markte sub Nr. 64 belegene, im K
thekenbuche Vol. I. Fol. 66 verzeichnete massive Wohnhaus von zwei Et
mit einem Kronendache, dazu gehörigem Quergebäude und Stalle, beide
Holz und einer Etage, auch einer Pumpe, zusammen mit Eintausend Ach
dert und Fünf und Zwanzig Thalern bei der Feuerschädensozietät versi
und worin bisher Materialhandel betrieben worden;
2) das an der Mittelstraße sub Nr. 97 belegene, im Hypothekenbuche Vol.
Fol. 100 verzeichnete Wohnhaus nebst Stall von Holz, einer Etage, mit
geldache, zusammen mit Sechshundert Thalern bei der Feuerschädensozi
versichert;

Digitized by Google

3) die beiden am Vielitzsee sub Nr. 8 und 9 belegenen, und im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 201 verzeichneten Gärten, und

4) der am Wutzsee sub Nr. 5 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 230 verzeichnete Garten,

im Wege freiwilliger Subhastation in termino

den 4. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause dem Meistbietenden öffentlich feilgestellt werden, daher wir erwerbungs- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit unter der Zusicherung einladen, daß wenn die Besitzerinn in den Zuschlag willigt, solcher dem Meistbietenden sofort ertheilt werden wird. Lindow, den 5. Juni 1826. Das Stadtgericht.

Auf den Antrag der Akzisekassen-Rendant Schusterschen Eheleute, soll das der verehelichten Schuster, gebornen Arndt, allhier am Markte sub Nr. 7 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 7 verzeichnete Wohnhaus, von zwei Etagen, Holz und ausgemauertem Fachwerke mit Ziegeldache, der dazu gehörige Querstall von zwei Etagen, Lehmfachwerk und einem Ziegeldache, ferner Holzschuppen von einer Etage und mit Spohn gedeckt, ein Querstall von einer Etage, Holz und ausgemauertem Fachwerk mit Ziegeldache, und Brau- jetzt Waschhaus von Holz und zwei Etagen mit ausgemauertem Fachwerk und Ziegeldache, zusammen auf Dreitausend Achthundert und Fünf und Zwanzig Thaler Kourant bei der Feuerschädensozietät versichert, sich seiner Lage wegen vorzüglich zu einem Gasthofe eignend, im Wege freiwilliger Subhastation in termino

den 4. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

allhier zu Rathhause dem Meistbietenden öffentlich feilgestellt werden, daher wir erwerbungs- und zahlungsfähige Kauflustige unter der Zusicherung hiermit einladen, daß wenn die Besitzer in den Zuschlag willigen, solcher dem Meistbietenden sofort ertheilt werden wird. Lindow, den 5. Juni 1826. Das Stadtgericht.

Die dem Mühlenmeister Johann Christian Blank gehörigen, bei Baruth gelegenen, auf 1560 Thlr. gerichtlich taxirten Grundstücke, bestehend in einer Windmühle, einem einstöckigen Wohnhause und zwei Gärten, sind Schuldenhalber von uns sub hasta gestellt worden. Die Bietungstermine werden auf

den 5. August, den 5. September und den 7. Oktober d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, an der gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt, welches den besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der letzte Termin peremtorisch ist, daß der Meistbietende, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, unfehlbar den Zuschlag zu erwarten hat, und daß die aufgenommene Taxe jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Digitized by Google

Zugleich werden auch alle unbekannten Realprätendenten hiermit aufgefordert, spätestens noch vor dem letzten Termine ihre Gerechtsame geltend zu machen, widrigenfalls sie an den neuen Besitzer mit keinen Ansprüchen weiter gehört werden können. Baruth, den 12. Juni 1826. Gräflich Solmesches Justiz-Amt.

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten hat beschlossen, seine in ungezwungenen Heften erscheinenden Schriften künftig selbst zu verlegen. Die Mitglieder des Vereins erhalten solche in der bisherigen Art, andere Personen aber nur, gegen Erlegung des bei dem Erscheinen einer jeden Lieferung bekannt zu machenden Verkaufspreises, durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, oder durch den unterzeichneten Sekretair der Gesellschaft, welcher die diesfälligen Bestellungen unter der portofreien Rubrik „Gartenbau-Verein-Sache" anzunehmen bereit ist.

Die 5te Lieferung der Verhandlungen ist unter der Presse.

Aus diesen weiterhin erscheinenden Verhandlungen wird schon jetzt besonders geliefert und ist auf dem bezeichneten Wege, sauber geheftet für den Preis von 2 Thlr. 10 Sgr. zu erhalten: „Kurze Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, nebst Angabe der innern Einrichtung derselben, und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile, vom Gartendirektor Otto und Bauinspektor Schramm. 4to mit 6 Kupfertafeln."

Berlin, den 20. Mai 1826. Heynich, Leipziger Platz Nr. 3.

Von der Electoral-Schäferei des Generals von dem Knesebeck zu Carwe, sollen in diesem Jahre wieder mehrere sehr gute Zuchtböcke aus freier Hand verkauft werden. Nähere Nachricht ertheilt der Gutsverwalter Pabst. Adresse Carwe per Fehrbellin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 30. Juni 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1007. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Mai 1826, den Gerichtsstand der, nach drittehalbjähriger Dienstzeit im Herbste mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsreserve übergehenden Mannschaften betreffend.

Nr. 1008. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Mai 1826, über die gegenseitigen Begünstigungen diesseitiger und Großbritannischer Unterthanen für den Handel und die Schiffahrt.

Nr. 1009. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juni 1826, wegen Anberaumung eines definitiven Präklusivtermins zur Anmeldung und Justifikation der Kriegsschulden in den Regierungs-Departements Posen und Bromberg.

Nr. 1010. Die Bekanntmachung, betreffend die Zwangszahlung in Kassenanweisungen. Vom 21. Juni 1826.

In Gemäßheit des § 14 der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 und der Genehmigung des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 14. v. M. wird mich, in meiner Eigenschaft als Ober-Präsident der Provinz Brandenburg der Vice-Präsident Herr Weil hierselbst in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen vertreten, und im Auftrage für mich zeichnen.

Diese Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 19. Juni 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. Juni 1826.

Nr. 109. Kassen-Revisionen. III. 706. Juni.

Da bemerkt worden ist, daß von Seiten der Kassenrevisoren bei Abhaltung der Kassenrevisionen nicht immer in den Kassenbüchern die stattgefundenen Revisionen vermerkt werden, dieser Vermerk aber nöthig ist, um zu jeder Zeit sich von der Uebereinstimmung der bei den Revisionen zum Grunde gelegten Kassenabschlüsse mit den Kassenbüchern Ueberzeugung verschaffen zu können, so werden die deshalb schon längst bestehenden Vorschriften hierdurch in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Herren Kassenrevisoren nochmals angewiesen, es nicht zu unterlassen, bei jedesmaliger Revision der Kassen, in sämmtlichen bei dem Kassenabschluß adhibirten Kassenbüchern bei dem Abschluß derselben die stattgefundene Revision und den Tag, an welchem sie bewirkt und an welchem deshalb eine besondere Verhandlung aufgenommen worden, unter Beifügung ihrer Namensunterschrift zu bemerken.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 22. Juni 1826.

Nr. 110. Patengeschenk für Eltern von sieben und mehr Söhnen. C. 185. Juni.

Des Königs Majestät haben, unter Aufhebung sämmtlicher, wegen Unterstützung der Eltern von sieben und mehr Söhnen, früher Allerhöchsten Orts ergangenen Bestimmungen, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. Mai d. J. festzusetzen geruhet:

daß das Königl. Patengeschenk zwar ferner und allgemein mit 100 Thl. gezahlt, jedoch die Bewilligung allein davon abhängig gemacht werden soll, daß die sieben in einer und derselben Ehe erzeugten Söhne bedürftiger Eltern noch wirklich am Leben sein, und sich in elterlicher Erziehung und Pflege befinden müssen; die Bewilligung für sieben, in einer Ehe, ohne Dazwischenkunft von Töchtern erzeugte Söhne aber dann ganz wegfalle, wenn solche nicht mehr sämmtlich am Leben und in der elterlichen Erziehung und Pflege, die Eltern also hiernach zum Empfange der 100 Thl. nicht berechtigt sind.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß vom Tage dieser Bekanntmachung an, alle, auf die frühern Allerhöchsten Bestimmungen sich gründenden Anträge auf Bewilligung des bisherigen Patengeschenks von 50 Thl. werden zurückgewiesen werden.

Sämmtliche von uns ressortirenden Behörden haben daher bei künftigen dergleichen Anträgen sich hiernach zu achten.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nr. 111. Dämme im Amte Königshorst. III. 605. Juni.

Potsdam, den 10. Juni 1826.

Die durch das Amt Königshorst zwischen Fehrbellin, Nauen und Berge führenden Dämme sollen, früherer Bestimmungen zufolge, weder mit Frachtwagen befahren, noch zum Durchtrieb von Vieh jeder Art benutzt werden.

Digitized by Google

Wir finden uns veranlaßt, dieses Verbot hierdurch ausdrücklich mit dem Bemerken zu erneuern, daß das Amt Königshorst angewiesen worden ist, nicht nur auf die Beachtung desselben wachen zu lassen, sondern auch in vorkommenden Kontraventionsfällen, beim Frachtfuhrwerk einen Thaler für jedes Pferd, beim Viehdurchtrieb aber das gewöhnliche Pfandgeld, als Strafe von den Kontravenienten einzuziehen.

Das betreffende Publikum hat sich hiernach zu achten, und vor Schaden zu hüten.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Anstellungen

im Kirchen- und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Juli bis ult. Dezember 1825.

I. Als Prediger sind angestellt:

in den lutherischen Superintendenturen

1. Angermünde.

Der bisherige Prediger und Schulinspektor Karl Heinrich Wilhelm Fiedler zu Herzsprung, in gleicher Eigenschaft zu Stolzenhagen. Der Kandidat Dr. Johann Friedrich Jänicke, als Prediger zu Herzsprung. Der bisherige Kandidat Heinrich Friedrich Wilhelm Wilzer, als Prediger-Adjunkt zu Schönermark und Verkehrt-Grünow.

2. Beelitz.

Der bisherige Prediger, Schulinspektor und interim. Superintendent Johann Friedrich Wilhelm Seyffert zu Blankensee, als Oberprediger und interim. Superintendent zu Beelitz. Der bisherige Prediger Ernst Ferdinand Beck zu Gollmerbruch, als Prediger zu Blankensee.

3. Altstadt Brandenburg.

Der bisherige Prediger zu Groß-Rietz Karl Joachim Julius Becker, als Prediger zu Groß- und Klein-Bähnitz.

4. Dahme.

Der bisherige Kandidat Christian Gottfried Kröcheldorff, als Prediger zu Zagelsdorf. Der bisherige Kandidat Traugott Albrecht Jungnickel, als Prediger zu Bebersdorf.

5. Gramzow.

Der bisherige Prediger Paul Friedrich Christian Bischoff zu Alt-Künkendorf, als Prediger zu Drense.

Digitized by Google

6. Lenzen.

Der Kandidat Philipp Ferdinand Böhme, als Prediger zu Garlin.

7. Perleberg.

Der bisherige Prediger Daniel Liba zu Schwanebeck, als Prediger zu Blüthen.

8. Potsdam.

Der bisherige Kollaborator am Gymnasium zu Potsdam, Gustav Adolf Uhlmann, als Prediger zu Nowawes. Der bisherige Prediger und Schulinspektor Friedrich Wilhelm Gotthilf Frosch zu Groß-Bähnitz, als Prediger am großen Militairwaisenhause zu Potsdam. Der Kandidat Justus Zehlicke, zum Rektor und Prediger in Werder und Geltow.

9. Wriezen.

Der bisherige Kandidat Friedrich Ludwig Geißler, als Nachmittags-Prediger und Lehrer an der höhern Töchterschule zu Wriezen.

10. Zossen.

Der bisherige Kandidat Christian Gottlieb Wilhelm Richter, als Diakonus zu Trebbin und Prediger zu Thyrow.

11. In der deutsch-reformirten Superintendentur Berlin.

Der bisherige Prediger und Schulinspektor Joseph Julius Hinze, als Hofprediger zu Alt-Landsberg.

12. In der katholischen Gemeinde zu Spandau ist

der bisherige Kapellan zu Frankenstein in Schlesien, Franz Schaar, zum katholischen Pfarrer daselbst bestätigt worden.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

in den lutherischen Superintendenturen

1. Angermünde.

Der bisherige Elementarschullehrer zu Zehdenick, Karl Rothcke, als Küster und Schullehrer zu Mürow.

2. Baruth.

Der bisherige Kantor Johann Gottlob Schütze zu Baruth, als Rektor daselbst, und der bisherige Schullehrer Johann Christian Müller zu Schönfeld, als Kantor zu Baruth.

3. Belzig.

Der bisherige Schullehrer Johann Christian Müller zu Lindwerder, als Schullehrer zu Groß Marzehns. Der bisherige Töchterlehrer Johann Friedrich Wille zu Brück, als Schullehrer zu Buchholz.

Digitized by Google

4. Bernau.

Der interim. Schullehrer Ludwig Friedrich Gundlach zu Schönwalde, als Küster und Schullehrer daselbst. Der Schulamts-Präparant Wilhelm Thiele, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Seefeld. Der Schulamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Köhler, zum sechsten Schullehrer zu Bernau.

5. Neustadt Brandenburg.

Der Seminarist Friedrich Wilhelm Stage, zum Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Canin.

6. Brüssow.

Der Weber Friedrich Fährmann, zum Küster und Schullehrer zu Trampe.

7. Luckenwalde.

Der bisherige Schullehrer Johann Gottlob Fritsche zu Lüdendorf, als Schullehrer zu Neuhof.

8. Potsdam.

Der interim. Küster und Schullehrer August Witzig zu Bergholz, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

9. Prenzlow.

Der Pantoffelmachermeister Friedrich Wilhelm Barthold, zum Küster und Schullehrer in Dedelow.

10. Putlitz.

Der interim. Schullehrer Johann Wilhelm Hildebrand zu Reddelin, als wirklicher Schullehrer daselbst. Der interim. Schullehrer Johann Gottlieb Kahle zu Putlitz, als zweiter Schullehrer daselbst.

11. Rathenow.

Der interim. Schullehrer Johann Friedrich Plaue, als Organist und Schullehrer-Adjunkt zu Friesack.

12. Spandow.

Der interim. Schullehrer Friedrich Gässe zu Tiefwerder, als wirklicher Schullehrer daselbst.

13. Strausberg.

Der interim. Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Vielitz zu Eggersdorf, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

14. Templin.

Der interim. Küster und Schullehrer-Adjunkt Daniel Friedrich Helm zu Alt-Thymen, zum wirklichen Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Alt- und Neu-Thymen. Der Schulgehülfe Johann Friedrich Pitscher zu Millmersdorf, zum Küster

Digitized by Google

und Schullehrer zu Ringenwalde. Der bisherige interim. Küster und Schullehrer Georg Karl August Teetz zu Ahrensdorf, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

15. Wilsnack.

Der Kandidat Johann Friedrich Colberg, als Rektor zu Wilsnack.

16. Wriezen.

Der Schullehrer Karl Friedrich Perl zu Groß-Marzehns, als Schullehrer zu Neu-Rüdenitz.

17. Königs-Wusterhausen.

Der interim. Schullehrer Karl Ludwig Moritz zu Egsdorf, als wirklicher Schullehrer daselbst. Der interim. Schullehrer Johann Gottlob Ludwig Perl zu Tornow, als wirklicher Schullehrer daselbst.

18. Deutsch-reformirte Superintendentur Potsdam.

Der Seminarist Johann Friedrich Schuster, als Schullehrer-Adjunkt zu Saltzbrunn.

19. In der französisch-reformirten Parochie Groß-Ziethen.

Der französisch-reformirte Kantor Johann Daniel Harang zu Strasburg, als Kantor und Schullehrer zu Groß-Ziethen.

Potsdam, den 24. Juni 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens.

Der Kammergerichts-Assessor Johann Karl Heinrich Groschuff ist zum Justizkommissarius und Notarius im Departement des Königl. Kammergerichts bestellt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Heinrich Joseph Matzerath, Karl Ernst Hermann Thilo, Julius Christoph Ferdinand Benicke, Karl Ludwig Heinrich Beek, Julus Pilarski und Eduard Heinrich Friedrich Jüngel sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Alexander Nicolaus Herrmann Baron von Korff, August Ferdinand Friedrich Meyel, Bogislav Alexander Graf von Wartensleben und Friedrich August Otto Zimmermann als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin, Johann Friedrich Wilhelm Krüger und Karl Albrecht Constantin Ragotzki als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, Karl Wilhelm Friedrich Germanus Fromm und Rudolph Herrmann Schnel als Auscultatoren bei dem Stadtgericht zu Potsdam, Emanuel Samuel Marcus als Auscultator bei dem Stadtgericht in Wusterhausen an der Dosse, und Friedrich Eduard Flemming als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk angestellt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

An die Stelle des ausscheidenden Registratur-Assistenten Leitner ist in gleicher Eigenschaft bei dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin der invalide Artillerie-Feldwebel Gottlieb Ludwig Schrobsdorf angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Eduard d'Alton und Ferdinand Wilhelm Becker sind als praktische Ärzte und Operateurs in den Königl. Landen, und der Kandidat der Chirurgie Heinrich Wilhelm Serno in Berlin, als ausübender Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vereidet worden.

Der Baukondukteur Gerhardt ist als Baukondukteur für den Regierungsbezirk Potsdam angestellt, und der Kandidat der Feldmeßkunst Albert Ludwig Heinrich Hanke als Feldmesser vereidigt worden.

I. Prediger.

Todesfälle.

Der Superintendent und Oberprediger Woldermann zu Beelitz, Superintendentur Beelitz. Der Superintendent und Oberprediger Albrecht Ludwig Richter zu Kyritz, Superintendentur Kyritz. Der Prediger Gottlieb Fiedler zu Nieder-Finow, Superintendentur Neustadt-Eberswalde.

II. Schullehrer.

Der Organist und Schullehrer-Emeritus Spiecker zu Brandenburg. Der Küster und Schullehrer Andreas Schröder zu Zepernick, Superintendentur Bernau. Der Schullehrer Heinrich Conrad Etzdorff zu Freienstein, Superintendentur Prizwalk. Der Rector-Emeritus Colberg zu Rheinsberg, Superintendentur Ruppin. Der Cathechet Johann Gottfried Tauscher zu Körbitz, Superintendentur Jüterbogk. Der Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Müller zu Rosenthal, Superintendentur Berlin. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Heinrich Leppin zu Holzhausen, Superintendentur Wusterhausen. Der Kantor und Organist an der heiligen Geistkirche zu Potsdam Johann Beilschmidt, Superintendentur Potsdam. Der Küster und Schullehrer-Emeritus August Gottlieb Müller zu Döbritz, Superintendentur Potsdam. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Wilhelm Lucke zu Golm, Superintendentur Brüssow. Der Kantor und Schullehrer-Adjunkt Friedrich Wilhelm Neth zu Sieversdorff, Superintendentur Wusterhausen. Der Schullehrer Daniel Wilde zu Woltzig, Superintendentur Storkow. Der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Wäsche zu Jederitz, Superintendentur Dom-Havelberg.

Vermischte Nachrichten.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königl. Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königskrone und dem Buchstaben B, sind nachstehende Termine angesetzt:

Digitized by Google

1) Freitag den 21. Juli früh 7 Uhr zu Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse, auch für die zu Brunn erzeugten Fohlen,
2) Montag den 24. Juli früh 7 Uhr zu Döllen,
3) Montag den 24. Juli früh 7 Uhr zu Fehrbellin,
4) Dienstag den 25. Juli früh 7 Uhr zu Papenbruch,
5) Dienstag den 25. Juli früh 7 Uhr zu Sandau, Magdeburger Regier.-Bez.
6) Mittwoch den 26. Juli früh 7 Uhr zu Wulfersdorf,
7) Mittwoch den 26. Juli früh 7 Uhr zu Liebenwalde,
8) Donnerstag den 27. Juli früh 7 Uhr zu Drausee,
9) Freitag den 28. Juli früh 7 Uhr zu Dorf Mittenwalde,
10) Sonnabend den 29. Juli früh 7 Uhr zu Blankenburg,
11) Montag den 7. August früh 7 Uhr zu Rühstädt,
12) Dienstag den 8. August früh 7 Uhr zu Stavenow,
13) Mittwoch den 9. August früh 7 Uhr zu Laaske,
14) Freitag den 11. August früh 7 Uhr zu Lübbenow,
15) Sonnabend den 12. August früh 7 Uhr zu Amt Brüssow,
16) Freitag den 18. August früh 7 Uhr zu Blumberg, Stettiner Regier.-Bez.
17) Sonnabend den 19. August früh 7 Uhr zu Felchow,
18) Montag den 21. August früh 7 Uhr zu Alt-Mädewitz,
19) Dienstag den 22. August früh 7 Uhr zu Groß-Barnim,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn übrigens gleich die in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als Nr. 5 Sandau und Nr. 16 Blumberg, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirke gehören, so sind an diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus diesem Regierungsbezirke bedeckt worden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 13. Juni 1826.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

26sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es sollen, zur Sicherstellung des Bedarfs von Rauchfutter für die Garnisonen Berlin, Charlottenburg, Potsdam und Spandau, auf die Zeit von Michaelis 18$\frac{2}{3}$ circa 90,000 Zentner Heu und 12,000 Schock Stroh in Lieferung gegeben werden.

Zur Erreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 1. Juni 1825 bezeichneten Absicht des Königl. Hohen Krieges-Ministerii, in Betreff der Eröffnung der Theilnahme einzelner Produzenten an dieser Rauchfutter-Lieferung, fordern wir die resp. Grundbesitzer und Pächter hiermit auf, ihre desfallsigen schriftlichen Anerbietungen versiegelt, mit der Bezeichnung „Lieferungs-Anerbietung", spätestens bis zum 9. Juli d. J., Abends 8 Uhr bei uns einzureichen.

In den Soumissionen, welche nicht auf Stempelbogen geschrieben werden dürfen, muß bestimmt angegeben sein:

1) Name und Wohnort des Lieferungslustigen,
2) die Quantität des, und wohin, zu liefernden Naturals, und zu welchem Preise solches franko Magazin geliefert werden kann,
3) die Angabe des Zeitraums von wo an, und binnen welchem die offerirten Quanta würden eingeliefert werden können,
4) die bestimmte Erklärung, welche Sicherheit die Submittenten für die genaue Erfüllung der zu übernehmenden und in den besonders abzuschließenden Kontrakten noch näher festzusetzenden Bedingungen zu gewähren im Stande sind.

Im Allgemeinen ist die Bestellung einer Kaution in baarem Gelde oder in Staatspapieren, zum zehnten Theile des Werths der Lieferung, grundsätzlich.

Uebrigens bleibt die definitive Behandlung der Vergütungs-Preise von den Soumissions-Angaben unabhängig.

Was die Qualität des zu liefernden Rauchfutters anbetrifft, so machen wir die Submittenten noch besonders darauf aufmerksam, daß nach Vorschrift des Fourage-Reglements vom 9. November 1788 und dessen Anhang vom 3. Februar 1796 nur gut gewonnenes, nicht mit Schnittgras, Segge, Kattensterz oder andern, den Pferden schädlichen Kräutern vermengtes, dumpfiges oder schimmliges, überhaupt gutes und gesundes Heu, den Zentner à 110 Pfund; so wie nur Roggen-Richtstroh mit Aehren, welches nicht dumpf riechen, noch mit Disteln vermengt sein darf, das Bund zu 20 Pfund, in den Königl. Fourage-Magazinen angenommen werden kann.

Wenn nun zwar die Lieferung qu. Naturalien durch Produzenten vorzugsweise gewünscht wird, so sollen auch diesmal andere Lieferungslustige davon nicht

Digitized by Google

ausgeschlossen werden; vielmehr werden auch solche aufgefordert, ihre Anerbietungen, ebenso wie jene, auf den ganzen, oder einen Theil des Bedarfs bei uns abzugeben.

Die in Folge vorstehender Aufforderung bei uns eingehenden sämmtlichen Offerten sollen am 10. Juli d. J., Vormittags um 11 Uhr geöffnet, und, wenn sich annehmbare, mit den im freien Verkehr üblichen Preisen im geeigneten Verhältnisse stehende Forderungen darunter befinden, mit den Submittenten demnächst kontrahirt werden.

Bis zum 24. Juli d. J. bleibt jeglicher Soumissionair an seine Offerte gebunden. Dagegen müssen Lieferungs-Anerbietungen, die nach dem 9. Juli d. J. eingehen, unberücksichtiget bleiben. Berlin, den 28. Mai 1826.

Königl. Intendantur des Garde Korps.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung sollen die, durch den Abbruch der, behufs des Neu-Baues der hiesigen Langen Brücke erbaut gewesenen Interimsbrücke, gewonnenen bedeutenden Materialien von sehr guten Nutzhölzern und Bohlen, desgl. mehrere Rammen, Bäre, Pumpen u. d. gl., an den Meistbietenden gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 13. Juli d. J. und folgende Tage, jedesmal Morgens 9 Uhr,

auf der Baustelle anberaumt, in welchem zu erscheinen Kauflustige hiermit eingeladen werden. Potsdam, den 19. Juni 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Der unten bemerkte Paß ist am 7. oder 8. d. M. bei Wriezen verloren gegangen, und demnach hierdurch vorschriftsmäßig, nach Ausstellung eines anderen Passes, für ungültig erklärt. Charlottenburg, den 20. Juni 1826.

Königliches Polizei-Amt.

Beschreibung des verlornen Passes.

Derselbe lautet: d. d. Bismark, den 18. Februar d. J. auf David Stock, Handelsmann mosaischer Religion, geboren zu Groschow, wohnhaft zu Bismark, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund stark, Zähne gut, Bart braun, Kinn oval, Gesicht rund, Farbe gesund, ohne besondere Kennzeichen und amtlich vollzogen, auch ist in der Ehefrau des Inhabers, Hanne Levy Erwähnung geschehen, und die letzte Visa am 7. Juni 1826. in Wriezen ertheilt.

In der Nacht vom 22 — 23. Juni d. J. sind dem Ackerbürger Lehmann, den Kossäthen Torge und Többichen folgende Pferde von der Weide gestohlen worden:

1) ein schwarzer Wallach, 9-jährig, 10 Viertel hoch, mit linkem weißem Hinterfuß, und am Kamme etwas gedrückt,
2) ein schwarzer Wallach, 16-jährig, 9½ Viertel hoch, mit kleinem Stern und dünnem Schweif,

Digitized by Google

3) ein brauner Wallach, 7-jährig, 9½ Viertel hoch, ohne Abzeichen,
4) ein schwarzer Wallach, 7-jährig, 9½ Viertel hoch, ohne Abzeichen.

Die Polizeibehörden und jeder, der die bezeichneten Pferde bemerkt, wird ersucht, solche anzuhalten, und uns davon ungesäumt zu benachrichtigen.

Golßen, den 24. Juni 1826. Der Magistrat.

Bei dem Königl. Justizamte Münchhofe ist die dem verstorbenen Mühlenmeister Johann Peter Strauch zugehörig gewesene, späterhin von dem Mühlenmeister Grasmey erstandene und demselben adjudizirte, bei Hermsdorf am Dahmefließ belegene Wasser- Mahl- Schneide- und Graupenmühle, nebst allem Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wiesen, Rechten und Gerechtigkeiten, die mit der davon aufgenommenen, in der Justizamt-Registratur zu Buchholz täglich einzusehenden gerichtlichen Verkaufstaxe der 12,388 Thl. 11 Sgr. 3 Pf., da der Adjudikatarius ꝛc. Grasmey die Kaufgelder nicht belegt hat, resubhastirt, und die Bietungstermine sind auf den 28. April, 24. Juni und 26. August d. J., welcher letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr, auf der Amts-Gerichtsstube zu Buchholz dergestalt angesetzt worden, daß im letzten Bietungstermine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden, nach vorgängiger Einholung des Konsenses der Hochlöblichen Regierung, der Zuschlag ertheilt werden soll. Buchholz, den 15. Februar 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Münchhofe.

Von dem v. Ribbeckschen Gerichte zu Blumenthal soll der den Erben der verstorbenen, verehelicht gewesenen Freibauer Schulze, früher Wittwe Griese gehörige, zu Blumenthal belegene Freibauerhof mit allem Zubehör, welcher nach der aufgenommenen Taxe des Königl. Oekonomie-Kommissarii Herrn Stumpe vom 12. d. M. auf 1643 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gewürdigt worden,

am 20. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Horst bei Kyritz Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kaufkustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 22. April 1826.

Die v. Ribbeckschen Gerichte zu Blumenthal.

Von dem Gräflich v. Königsmarkschen Gerichte zu Woltersdorff soll die der Wittwe Klähn, Regine geb. Jogol gehörige, zu Wahlendorff belegene Kolonistenstelle mit allem Zubehör, welche in der gerichtlichen Verhandlung vom 28. d. M. auf 213 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt worden,

am 22. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Woltersdorff bei Neu-Ruppin, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kaufluftige und Besitzfähige hiermit einladen. Wusterhausen a. d. D., den 29. April 1826.

Gräflich v. Königsmarksche Gerichte zu Woltersdorff.

Digitized by Google

Der zum Nachlaß des Bauern Caspar Mewes gehörige, zu Herzsprung bei Wittstock belegene Zweihüfnerhof, welcher nach Abzug sämmtlicher Lasten und Abgaben zu 1311 Thl. gerichtlich gewürdigt worden, soll Theilungshalber in Termino licitationis

den 5. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Herzsprung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe kann täglich auf dem Gute daselbst eingesehen werden.

Pritzwalk, den 18. Juni 1826. Das Patrimonialgericht zu Herzsprung.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Mittenwalde ist zur freiwilligen Subhastation der den Kaufmann Buchwaldtschen Eheleuten zugehörigen und alldort belegenen Grundstücke, als: ein Haus mit Zubehör, vier Enden nasses Heideland, Scheune, zwei Wiesen und zwei Gärten, ein Termin auf den 18. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Die dem Ferdinand Attmann und der Anne Sophie Jäkel gehörige, zu Güstebiese belegene separirte und abgebauete Halbkossäthenwirthschaft, welche ungefähr aus einigen 50 Morgen bestehet, soll Schuldenhalber in den auf

den 4. September und 6. November d. J, jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf unserer Gerichtsstube, und auf

den 6. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr,

in der Wirthschaft anstehenden Terminen meistbietend verkauft werden.

Die Taxe derselben beträgt 4087 Thl. 10 Sgr., und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Grüneberg, den 20. Juni 1826.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Ich beabsichtige, mein im Dorfe Locto, Belziger Amtsdistrikts, an der Plane befindliches Hüfnergut, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 3 Hufen Acker, 6 Morgen Wiesen nebst Holz, auch 2 Heimschstücken von 4 Scheffel Aussaat, welche ganz aus Weizenboden bestehen, so wie auch der übrige Acker größtentheils aus Weizenboden bestehet, imgleichen das vorhandene Vieh von 3 Pferden, 4 Kühen, 30 Schaafen, 1 Sau und etwas Federvieh an Gänsen und Hühnern, nebst dem Schiff und Geschirre und den auf dem Felde, Wiesen und Gärten stehenden Früchten, an den Meistbietenden zu verkaufen, und habe zur diesfälligen Lizitation den 9. Juli d. J. angesetzt, lade daher Kauflustige hiermit ein, sich an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr bei mir einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, dafern das höchste Gebot annehmlich befunden wird, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, das Gut zugeschlagen werden wird. Locto, den 22. Juni 1826. Peter Eichelbaum.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 7. Juli 1826.

Bekanntmachung

wegen Ausführung der Kreisordnung vom 17. August 1825.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 20. Februar d. J., kann die Abhaltung von Kreistagen nach Vorschrift der Kreistags-Ordnung vom 17. August v. J., eben sowohl in dem Frankfurter Regierungsbezirk, wo die Kreisverwaltungen nach Vorschrift des Edikts vom 30. Juli 1812 bestehen, als im Potsdamer Regierungsbezirk, wo solche nicht eingeführt gewesen sind, Statt finden.

In Gemäßheit dieser Festsetzung haben die Herren Landräthe derjenigen Kreise, in welchen die Wahlen der Kreistags-Abgeordneten des zweiten und dritten Standes vollzogen worden sind, die fernerhin anzusetzenden Kreistage nach der Kreistags-Ordnung vom 17. August v. J. auszuschreiben und abzuhalten.

Mit Abhaltung der Kreistage nach der Kreistags-Ordnung vom 17. August v. J., hören in Folge der Bestimmung des §. 22 der Kreistags-Ordnung die durch das Gendarmerie-Edict vom 30. Juli 1812 eingeführt gewesenen Kreisverwaltungen in den Kreisen des Frankfurter Regierungsbezirks auf.

Berlin, den 20. Juni 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Juni 1826.

Nr. 112. Pensions-Beitrags-Zwölftheil von den Besoldungen

Zur Beseitigung von etwanigen Zweifeln wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei allen Personen, welche auf den Grund früher geleisteter Militair-Dienste im Zivil angestellt werden, das Einkommen, welches sie während ihrer Militair-Dienstzeit chargenmäßig zu beziehen hatten, bei Berechnung des zur Pensionskasse zu zahlenden $\frac{1}{12}$ des jährlichen Gehalts jedesmal in Abzug kommen muß, und zwar ohne

Digitized by Google

ehemaliger Militairpersonen. C. Pl. 123. Mai.

Rücksicht darauf, ob die Versetzung aus dem Militair zum Zivildienst unmittelbar erfolgt, oder der Anzustellende schon früher mit Befugniß, Anstellung im Zivil zu erhalten, aus dem Militairdienste entlassen war.

Sämmliche uns untergeordnete Behörden haben sich daher hiernach zu achten.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 30. Sportelreste.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von dem, ihre Sportelreste betreffenden Schreiben der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 31. Mai d. J. und dem darin allegirten Schema, hiermit in Kenntniß gesetzt, um sich nach deren Inhalt zu achten.

Berlin, den 15. Juni 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nachdem die Zirkularverfügung des Königl. Justizministerii vom 5. Dezember v. J. wegen Niederschlagung der ältern Sportelreste, durch die Verfügung desselben vom 20. Februar d. J. näher deklarirt, und in der letztern bestimmt worden, in welchen Fällen eine solche Niederschlagung nur stattfinden darf, läßt sich zwar erwarten, daß einerseits die wünschenswerthe Wegschaffung veralteter inexigibler Reste aus den Salarienkassen-Rechnungen der Gerichte bewirkt, andererseits aber vermieden werden wird,

daß Reste, welche sich nicht zur sofortigen Niederschlagung eignen, nach wie vor mit den vollen Beträgen werden nachgewiesen werden.

Schema

zur Designation der Sportelreste, welche bei der Salarienkasse des N. N. Desig der niedergeschlagenen Sportelreste

1. Nr.	2. Vol. und Pag. des Contobuchs oder Sportel-Registers.	3. Rubrum der Akten.	4. Namen der Debenten.	Betrag der nieder 5. Reine Sporteln. thlr. sgr. pf.	6. Stempel. thlr. sgr. pf.	7. Porto. thlr. sgr. pf.	8. Kopialien. thlr. sgr. pf.

Bemerkung. 1. Wenn mehrere durchlaufende Gebühren, z. B. Botengebühren, zu restituiren sind — vorkommen, muß für jede Gattung dieser

2. Die Kolonne 12 ist für diejenigen Posten bestimmt, welche nicht Kolonne muß mithin, durch Zusammenstellung mit der Kolo

Digitized by Google

Damit wir indessen in den Stand gesetzt werden, uns sowohl von der genauen Befolgung der diesfälligen Vorschriften, als von der Vorsorge der Gerichte für die Wiedereinziehung und Vereinnahmung der unter diesen Resten steckenden, von der Kasse vorgeschossenen Gebühren, bei Revision der Salarienkassen-Rechnungen zu überzeugen, und damit der Mangel hinreichender Justifikatorien keine Veranlassung zu Erinnerungen gebe, veranlassen wir das Königl. Kammergericht,

die Designation der niedergeschlagenen Posten, und zwar in Ansehung der älteren Sportelreste abgesondert von denen aus dem jedesmaligen kurrenten Jahre, nach dem nachstehenden Schema anfertigen zu lassen, mit dem Atteste:

„daß die Niederschlagung nur aus den in der Verfügung des Königl. „Justizministerii vom 20. Februar d. J. enthaltenen Gründen, oder wegen völliger Unbeibringlichkeit, wie es in der Kolonne sub No. 13 hin„hinsichtlich jeder Post vermerkt worden, erfolgt sei,

zu versehen, und solche sowohl mit der Rechnung pro 1825, im Fall nach derselben bereits dergleichen ältere Sportelreste niedergeschlagen worden sein sollten, als mit den folgenden Rechnungen einzureichen, und die Untergerichte seines Departements gleichfalls hiernach, und zwar mit der Maaßgabe anzuweisen, daß in sofern deren Rechnungen pro 1825 bereits anhero befördert worden, die Designation der darnach niedergeschlagenen Reste nachträglich mit der ersten Notaten-Beantwortung einzusenden sei.

Potsdam, den 31. Mai 1826. Ober-Rechnungskammer.

An das Königl. Kammergericht in Berlin.

m a
Gerichts zu N. N. im Jahre niedergeschlagen worden sind.
n a t i o n
aus den Jahren . . . . .

geschlagenen Reste.			12.	13.
9. Diäten und Reisekosten. thlr. sgr. pf.	10. Andere baare Auslagen. thlr. sgr. pf.	11. Summa der Kolonnen 5 bis 10 thlr. sgr. pf.	Verbliebener Rest à 1 Sgr. von dem ursprünglichen Betrage. thlr. sgr.	Grund der Niederschlagung.

wo solche von den Boten bezogen, mithin in soweit sie vorschußweise gezahlt — Gebühren eine besondere Kolonne dafür eingeschaltet werden.

gänzlich, sondern nur bis auf einen Silbergroschen niedergeschlagen worden; diese 11 das ursprüngliche Restquantum nachweisen.

Digitized by Google

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Friedrich Eduard Brose, Karl Julius Eduard Milo, Franz Ferdinand Schlegel und Franz Georg von Tabouillot sind als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Christian Daniel Jung, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und in Berlin vereidet worden.

Der Kandidat der Chirurgie Christian Gotthelf Kelling in Berlin, ist als ausübender Wundarzt in einer großen Stadt der Königl. Lande, mit dem Zeugnisse seiner Fähigkeit zu forensisch-chirurgischen Geschäften, so wie als Geburtshelfer approbirt und vereidet worden.

Der Hülfs-Grenzaufseher Menz ist zum wirklichen Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamte Wittstock bestellt worden.

Der Bürger und Branntweinbrenner Karl Friedrich Schmidt ist zum Adjunktus und Nachfolger des Küsters Neumeier an der Sophienkirche in Berlin ernannt worden.

Der Garde du Corps-Unteroffizier Brand ist zum Hausvater in der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

27sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zufolge Immediatbefehls soll die Königl. Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 14. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokale der Kalkbrennerei angesetzt, und fordern Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufsbedingungen und die Taxe, sowohl in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), als auch in der Königl. Kalkbrennerei täglich eingesehen werden können.

Berlin, den 23. Juni 1826.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung sollen die, durch den Abbruch der, behufs des Neu-Baues der hiesigen Langen Brücke erbaut gewesenen Interimsbrücke, gewonnenen bedeutenden Materialien von sehr guten Nutzhölzern und Bohlen, desgl. mehrere Rammen, Bäre, Pumpen u. d. gl., an den Meistbietenden gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 13. Juli d. J. und folgende Tage, jedesmal Morgens 9 Uhr,

auf der Baustelle anberaumt, in welchem zu erscheinen Kauflustige hiermit eingeladen werden. Potsdam, den 19. Juni 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Die frühere öffentliche Bekanntmachung, daß die Königl. Pfaueninsel nur an drei Tagen in der Woche, und zwar: am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag vom Publikum besucht werden darf, und daß Speisen und Getränke von den Besuchenden weder für Geld daselbst gefordert, noch mitgebracht und dort verzehrt werden können, wird hierdurch aufs Neue wiederholt. Eben so muß das seit Alters her bestehende Verbot wieder in Erinnerung gebracht werden, daß weder Schiffer, Fischer, Inhaber von Lustkähnen, noch sonst Jemand unmittelbar an der Pfaueninsel landen, mit Kähnen, Floßhölzern ꝛc. daselbst anlegen, oder in Winterszeit auf Eise mittelst Schlitten ꝛc. auf die Insel sich begeben darf.

Jeder die Pfaueninsel an den obengenannten Tagen Besuchende wird von dem, der Königl. Kastellanswohnung gegenüberliegenden Ufer durch die Königl. Ueberfahrer nach der Insel übergeholt werden, wie solches auch die dort aufgestellten Warnungstafeln anzeigen.

Berlin, den 1. Juli. 1826. Königl. Preuß. Hofmarschallamt.

Digitized by Google

Ver

der im Monat Mai 1826 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Dunkel, Martin, Arbeitsmann.	Krummenrei.	37	5	6	braun.	frei.	braun.
2	Boche, Martin, Knecht.	Stechau bei Schlieben.	26	5	5	desgl.	rund.	desgl.
3	Friedenberg, Levi Salomon.	Wreschen.	10	klein.		desgl.	frei.	desgl.
4	Louis, Andreas, Weber.	Dayhingen.	56	5	5	weiß.	desgl.	schwach.
5	Heyde, Johann, Bäckergeselle.	Königsberg in Preußen.	25	5	6	braun.	desgl.	braun.
6	Koberstein, Johann, Tuchmacher.	Drossen.	63	5	2	weiß.	rund.	grau.
7	sep. Remus, geb. Wolsky.	Rathenau.	23	mittler		braun.	frei.	braun.
8	Obertüfer, Johann Conrad, Weber.	Hundswich.	51	5	6	desgl.	desgl.	desgl.
9	Schäfer, Karl August.	Stettin.	18	5	—	desgl.	flach.	desgl.
10	Keinick, Friedr., Schmiedegeselle.	Meißen.	26	5	4	blond.	rund.	blond.
11	Harz, Christian, Schneider.	Schliem.	23	5	6	braun.	frei.	braun.

Der mittelst Steckbriefs vom 4. April d. J. verfolgte Schiffsknecht Johann Schramm ist bereits zum Arrest abgeliefert worden.

Wriezen, den 30. Juni 1826.

Freiherrlich v. Eckardsteinsche Gerichte über Prädickow.

Die der hiesigen Stadt gehörige, vor dem Mühlenthore belegene Lohmühle, soll mit dem dabei befindlichen Wiesenflecke von 5 Morgen 47 □Ruthen in dem dazu

am Donnerstage den 14. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause vor dem Burgemeister von Mentz anstehenden Licitationstermin unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen zum öffentlichen Verkaufe gestellt werden. Wir laden hierzu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß sich das Grundstück auch zur Anlage einer Papiermühle und anderer Werke eignet, der Käufer aber nicht berechtigt ist, eine Mahlmühle darauf zu erbauen. Rathenow, den 21. Mai 1826. Der Magistrat.

Digitized by Google

z e i c h n i ß

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	spitz.	gewöhnlich.	breit.	braun.	breit.	untersetzt.	Strausberg.
desgl.	gewöhnlich.	desgl.	oval.	blond.	oval.	mittler.	Stechau.
desgl.	stumpf.	aufgeworfen.	lang.	—	lang.	desgl.	Wreschen.
braun.	spitz.	gewöhnl.	rund.	grau.	hager.	desgl.	Strausberg.
desgl.	gewöhnlich.	desgl.	oval.	braun.	oval.	desgl.	desgl.
blau.	breit.	desgl.	breit.	grau.	lang.	desgl.	Drossen.
braun.	klein.	desgl.	oval.	—	oval.	desgl.	Spandau.
desgl.	gewöhnlich.	desgl.	spitz.	braun.	hager.	desgl.	desgl.
blau.	stumpf.	desgl.	desgl.	—	oval.	untersetzt	Stettin.
desgl.	desgl.	desgl.	oval.	blond.	desgl.	mittler.	Strausberg.
braun.	desgl.	desgl.	rund.	braun.	voll.	desgl.	desgl.

Es soll das dem Kaufmann Karl Gottfried Krehl allhier zugehörige, in der neuen Poststraße sub Nr. 208 belegene Wohnhaus mit Heuland, Roddahnwiese und allem Zubehör, welches laut gerichtlicher Taxe vom $\frac{24}{27}$. Mai d. J. mit 1169 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden,

am 16. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf hiesigem Stadtgericht Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 31. Mai 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das der verehel. Schlossermeister Eysermann, geb. Tittschow, zugehörige Wohnhaus in der Marktstraße hieselbst sub Nr. 102, eine halbe Bürgerstelle, welches auf 845 Thl. gerichtlich gewürdigt worden, soll Schuldenhalber in termino Licitationis den 13. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistietenden verkauft werden.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Prizwalk, den 16. Juni 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Durch besondere Umstände verspätet.)

Zur Erleichterung der Uebersicht in unserm Versicherungs-Geschäfte haben wir die Aufhebung der Hauptagentur Potsdam und die Vereinigung derselben mit derjenigen von Berlin für zweckmäßig erachtet, so daß unsern Hauptagenten zu Berlin, den Herren Rudolph und Jensen daselbst, der ganze Regierungsbezirk Potsdam als Wirkungskreis angewiesen ist. Diese Herren sind, gleich allen andern Haupt-Agenten unserer Gesellschaft, von uns bevollmächtigt, in unserm Namen Versicherungen abzuschließen, und die Policen darüber auszustellen, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Aachen, den 1. April 1826. Die Direktion.

L. Seyffardt, General-Agent.

In Bezugnahme auf vorstehende Anzeige bemerken wir noch die Herren Agenten, welche von der Haupt-Agentur Potsdam zu uns übergegangen sind, *als:*

Herr J. C. D. Schmeißer in Potsdam,
" Bürgermeister Göcke in Neustadt an der Dosse,
" A. F. Schultze in Perleberg,
" J. F. Meuß in Rathenow,
" Oekonomie-Kommissarius Michelmann in Zossen,
" A. C. Wiesenthal in Wittstock,
" J. F. A. Jänicke in Treuenbrietzen,

welche Herren etwanige Versicherungsanträge annehmen und zur Ausstellung der Policen uns einsenden werden. Berlin, am 22. April 1826.

Haupt-Agentur zu Berlin. Rudolph & Jensen.

Die Herren C. F. Kelbel in Strasburg in der Ukermark und Herr J. C. Küster in Prenzlow haben die Neben-Agenturen der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche sie für diese Orte und deren Umgebungen hatten, wieder *abgegeben*, wogegen die Direktion der gedachten Gesellschaft den Vermessungs-Revisor Herrn Vigelius in Prenzlow zum Nebenagenten bestätigt hat, der Versicherungs-Anträge annehmen und jede Auskunft ertheilen wird.

Berlin, den 1. Juli 1826.

Haupt-Agentur zu Berlin. Rudolph & Jensen.

Von der Electoral-Schäferei des Generals von dem Knesebeck zu *Carwe*, sollen in diesem Jahre wieder mehrere sehr gute Zuchtböcke aus freier Hand verkauft werden. Nähere Nachricht ertheilt der Gutsverwalter Pabst. Adresse Carwe per Fehrbellin.

Druckfehler. Im Extrablatt zum 25sten Stück des Amtsblatts Seite CLV Zeile 10 von unten, muß Blaak statt Blank gelesen werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 14. Juli 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 113. Brandschäden im Herzogthum Sachsen. 1. 1676. Juni.

Nach dem an die mit Besorgung der Brandkassen-Angelegenheiten im Herzogthum Sachsen beauftragten Lokalbehörden jetzt hinausgegebenen Ausschreiben auf den diesjährigen Ostertermin, besteht der Bedarf der unterzeichneten Deputation zu Deckung der in dem Zeitraume vom 1. Oktober vorigen bis ult. März des laufenden Jahres vorgefallenen Ausgaben in

171,457	Thl.	22	Sgr. —	Pf. Brandschäden-Vergütungen
2,139	"	17	" 5	" Feuergeräthsschäden-Vergütungen,
675	"	—	" —	" Administrationskosten und
71	"	27	" 6	" Bothenlohn in 29 landräthlichen Kreisen

174,344 Thl. 6 Sgr. 11 Pf. Summa

wozu nach Abzug des in dem vorjährigen Michaelistermin verbliebenen Bestandes an 8,726 Thl. 22 Sgr. 8 Pf.

165,617 Thl. 14 Sgr. 3 Pf.

von dem überhaupt

62,172,035 Thl.

betragenden Hauptversicherungsquanto nach 2 Sgr. von 25 Thl. aufzubringen sind.

In dem obgedachten Zeitraume haben sich 70 Brände ereignet, wovon

1 durch Gewitter,
6 " Verwahrlosung,
17 " muthmaßliche Brandtstiftung,
1 " vorsätzliche Brandstiftung und
45 " unermittelte Zufälle

entstanden, und wodurch 350 associirten Grundbesitzern

Digitized by Google

212	Wohnhäuser,	total eingeäschert,	86	dergl.
256	Stall- und Seitengebäude,		36	"
159	Scheunen,		14	"
17	Schuppen,		2	"
4	Backhäuser,		1	"
7	Brenn- Brau- u. Malzhäuser,		1	"
—	Schmiede,		1	"
1	Ziegelei,		1	"
6	Mahlmühlen,		—	"
2	Windmühlen,		2	"
—	Kirchen und Turmgebäude,		2	"
664	Summa.		144	Summa.

worden sind, welches nach Vorschrift eines Hohen Ministerial-Rescripts d. d. 9. Juni 1825 hiermit bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 23. Juni 1826.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Potsdam, den 5. Juli 1826.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute für das Herzogthum Sachsen von Michaelis v. J. bis zu dem diesjährigen Ostertermine angezeigten und vergüteten Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Juni 1826.

Nr. 114. Pfarr-Registraturen. II. 804. Juni.

Der Bestimmung des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gemäß, wird es hiermit sämmtlichen Herren Pfarrern zur unerläßlichen Pflicht gemacht, über alle denselben von den ihnen vorgesetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen ꝛc. vollständige Aktenstücke, und über letztere vollständige Registraturen anzulegen, diese auch bei ihrem Abgange den Amtsnachfolgern mittelst vollständigen Verzeichnisses abzuliefern.

Die Herren Superintendenten haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift ihr vorzügliches Augenmerk, namentlich, wie auch schon vorgeschrieben ist, bei den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie auch bei den Uebergaben der Pfarren zu richten, und daß dies geschehen, in den resp. Visitations- und Uebergabe-Verhandlungen zu vermerken.

Den Herren Superintendenten ist es aus ihren Registraturen überdies bekannt, welche Verfügungen an die Herren Prediger ihres Superintendentur-Bezirks erge-

Digitized by Google

en; selbige haben daher Lücken in den Registraturen der Herren Prediger auf Ko- ten der letztern jederzeit ergänzen zu lassen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 5. Juli 1826. Nr. 115. Bauten auf dem Lande. I. 1269. März.

In der Verordnung vom 28. August 1796 ist bestimmt, daß Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande so weit auseinander gebauet werden müssen, daß ein hinlänglicher Raum zwischen denselben verbleibt, damit bei entste- endem Brande von allen Seiten zum Löschen geschritten, und die Entzündung der übrigen Gebäude verhütet werden kann. Da nun die Erfahrung lehrt, daß hierzu ein Raum von mindestens 30 Fuß von den Ställen und von 60 Fuß von den Scheunen bis zu den Wohngebäuden erforderlich ist, so haben wir die Herren Landräthe angewiesen, nur in dieser Entfernung die Erlaubniß zur Errichtung neuer Gebäude nach der gewöhnlichen Bauart mit Stroh-, Rohr- oder Schindelbedachung zu ertheilen, wobei jedoch die Verpflichtung der Bauenden, wo hinlänglicher Raum sich darbietet, in weiterer Entfernung zu bauen, nicht ausgeschlossen wird. Wo die Lokalität einen solchen Raum nicht gestattet, kann der Bau nur unter Bedingung der Ziegelbedachung gestattet werden.

Jeder, der einen neuen Bau auf dem platten Lande beabsichtigt, hat daher durch seine vorgesetzte Polizeiobrigkeit zwei Exemplare einer ungefähren Handzeich- nung, in welcher jedoch die Entfernung von den nächsten Gebäuden nach Maaßen und deren Bau- und Bedachungsart genau angegeben sein muß, bei dem Land- rathe einzureichen, und darf vor ertheiltem schriftlichen Konsense desselben, den Bau, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und, nach Befinden der Umstände, der Wie- derabtragung des Gebäudes, nicht anfangen.

Bauhandwerker, welche vor Vorzeigung des schriftlichen landräthlichen Konsen- ses einen Bau anfangen, verfallen in 5 bis 10 Thlr. Strafe. Hinsichts der Bau- ern in den altsächsischen Landestheilen unsers Regierungs-Departements hat es le- diglich bei den Vorschriften der Kursächsischen Dorf-Feuerordnung vom 18. Fe- bruar 1775 nach wie vor sein Bewenden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf unsere im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam vom Jahre 1824, Stück 51., Seite 283 abgedruckte Bekanntmachung vom 25. Novem- ber 1824, benachrichtigen wir die Herren Kollatoren sämmtlicher hiesigen Orts ra- tirten Stipendien, daß es der Einsendung einer Anzeige der Inhaber dieser Be- neficien an die Königl. Herren Regierungs-Bevollmächtigten der betreffenden inlän- dischen Universitäten nicht ferner bedarf, vielmehr von dem Königl. Ministerio der geist- lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten solche anderweite Maaßnahmen Nr. 7. Stipendien-Tabellen.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

28sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der einjährige Rauchfutter-Bedarf zur Militair-Verpflegung vom 1. Januar k. J. ab, beläuft sich ungefähr

a)	in Rathenow	auf	5180	Zentner	Heu und	760	Schock	Stroh,
b)	„ Brandenburg	„	5440	„	„ „	800	„	„
c)	„ Schwedt	„	5050	„	„ „	735	„	„
d)	„ Wriezen	„	2550	„	„ „	375	„	„
e)	„ Cüstrin	„	500	„	„ „	75	„	„
f)	„ Landsberg a. d. W.	„	5450	„	„ „	800	„	„
g)	„ Friedeberg	„	2250	„	„ „	320	„	„
h)	„ Woldenberg	„	2250	„	„ „	320	„	„
i)	„ Frankfurt a. d. O.	„	2900	„	„ „	430	„	„
k)	„ Lübben	„	120	„	„ „	20	„	„
l)	„ Sorau	„	360	„	„ „	55	„	„

und vom 1. October d. J. ab,

m)	in Fürstenwalde	auf	4600	Zentner	Heu und	680	Schock	Stroh,
n)	„ Beeskow	„	4400	„	„ „	650	„	„

und soll in Lieferung gegeben werden, zu welchem Ende Produzenten sowohl, wie andere zuverlässige Unternehmer hierdurch aufgefordert werden, der unterzeichneten Intendantur in stempelfreien, aber frankirten Eingaben, bis zum 15. August d. J. die Preise bekannt zu machen, gegen welche sie die Lieferung zu übernehmen gewilliget sind.

Die Bedingungen, welche hierbei zum Grunde gelegt werden, sind folgende:

1) der Bedarf in Rathenow wird direkt an die Truppen, in den übrigen Garnisonen aber an die betreffenden Eskadron-, Haupt- oder Depot-Magazin-Verwaltungen sukzessive, nach Maaßgabe seiner selbst und der Magazin-Räume, franko Magazin abgeliefert.

2) In Ansehung der Beschaffenheit der Naturalien enthalten das Fourage-Reglement vom Jahre 1788 und dessen Anhang vom Jahre 1796 die gültigen Bestimmungen, auf welche mit dem Bemerken Bezug genommen wird, daß in streitigen Fällen eine unpartheiische Kommission von Sachverständigen entscheidet.

In Rathenow wird das Heu in Bunden zu 10 Pfunden, exkl. Strohseil, und mit 110 Pfunden pro Zentner, in den anderen Garnisonen aber ungebunden, das Stroh überall in Bunden zu 20 Pfunden, und 60 Bund pro Schock geliefert.

Digitized by Google

3) Als Kaution wird in der Regel der zehnte Theil des Werthes des übernommenen Lieferungs-Quantums baar, oder in Staatspapieren deponirt.

4) Der Zuschlag wird lediglich dem Ermessen der unterzeichneten Intendantur vorbehalten, und die Submittenten bleiben bis zum 15. September d. J. an ihre Erklärung gebunden. Wird bis dahin mit ihnen nicht in nähere Unterhandlung getreten, so haben sie anzunehmen, daß ihre Offerte nicht annehmbar befunden, und keinen besonderen Bescheid zu erwarten.

5) Die Submissionen müssen deutlich und bestimmt abgefaßt, und die Preise beim Heu für einen Zentner, beim Stroh für ein Schock angegeben werden, besonders aber auch enthalten, für welchen Garnisonort die Lieferung verlangt wird. Unbestimmte oder nach dem 15. August d. J. eingehende Erbietungen bleiben unberücksichtiget.

6) Die Kosten gegenwärtiger Bekanntmachung und des zum abschließenden Kontrakte erforderlichen Stempels tragen die Unternehmer.

Berlin, den 29. Juni 1826. Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

Die frühere öffentliche Bekanntmachung, daß die Königl. Pfaueninsel nur an drei Tagen in der Woche, und zwar: am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag vom Publikum besucht werden darf, und daß Speisen und Getränke von den Besuchenden weder für Geld daselbst gefordert, noch mitgebracht und dort verzehrt werden können, wird hierdurch aufs Neue wiederholt. Eben so muß das seit Alters her bestehende Verbot wieder in Erinnerung gebracht werden, daß weder Schiffer, Fischer, Inhaber von Lustkähnen, noch sonst Jemand unmittelbar an der Pfaueninsel landen, mit Kähnen, Floßhölzern ꝛc. daselbst anlegen, oder in Winterszeit zu Eise mittelst Schlitten ꝛc. auf die Insel sich begeben darf.

Jeder die Pfaueninsel an den obengenannten Tagen Besuchende wird von dem, der Königl. Kastellanswohnung gegenüberliegenden Ufer durch die Königl. Ueberfahrer nach der Insel übergeholt werden, wie solches auch die dort aufgestellten Warnungstafeln anzeigen.

Berlin, den 1. Juli. 1826. Königl. Preuß. Hofmarschallamt.

Steckbrief.

Nr. 15. Dem bei uns Diebstahlshalber inhaftirt gewesenen, unten näher signalisirten Büdner und Arbeitsmann Johann Christian Köppe aus Blandickow, ist es gelungen, am 29. v. M., Abends 10 Uhr, als er ins Gefängniß zurückgeführt werden sollte, vor dem Eingange desselben, aus der hiesigen Amts-Gerichtsdiener-Wohnung seinem Begleiter zu entspringen. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden deshalb dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Köppe vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns gegen Erstattung der Transportkosten gefälligst abliefern zu lassen. Wittstock, den 1. Juli 1826. Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Digitized by Google

Signalement.

Der ꝛc. Köppe ist 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat blondes, kurz abgeschnittenes Haar, blaue Augen, abgestumpfte Nase, kleinen Mund, gewöhnliches Kinn, kleinen Schnurrbart und hageres und blasses Gesicht. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Ueberrock mit bespannenen Knöpfen und schwarzem Manchesterkragen, blauen Tuchweste mit 2 Reihen weißen Metallknöpfen, langen grauen Tuchhosen mit rothem Vorstoß, Stiefeln und einem alten aschgrauseidenem Halstuche.

Bei dem hier dermalen wegen Diebstahlverdachts inhaftirten, im nachstehenden Signalement beschriebenen Vagabonden Joh. Friedrich Kunze aus Volkmarsdorf bei Leipzig im Königreich Sachsen, sind unter andern auch a) ein goldener Ring mit darin eingefaßten Stein, der ein Amethyst zu sein scheint, 1¼ Quentchen schwer; b) eine feine goldene gehenkelte, mit einem kleinen Schlößchen versehene, zwei Berliner Ellen einen Zoll lange und 3¼ Quentchen schwere Schnurkette; c) eine Lorgnette mit gelbem Griff und gelber Metalleinfassung; d) ein ganz ordinaires Einschlagemesser, welche Sachen er angeblich vor einigen Monaten auf der Straße zwischen Düben und Wittenberg von einem unbekannten Handwerksburschen für 25 Sgr. gekauft haben will, gefunden.

Allem Vermuthen nach sind diese Gegenstände irgendwo gestohlen, und wir fordern daher denjenigen, welcher sie vermißt, auf, schleunigst diejenigen Umstände, unter welchen die Sachen verschwunden, hier mündlich oder schriftlich anzuzeigen, sein Eigenthum nachzuweisen und demnächst den Rückempfang zu gewärtigen. Wir verbinden hiermit zugleich die Bemerkung, daß über die gedachten Sachen nach Verlauf von vier Wochen, falls sie bis dahin von Niemand in eigenthümlichen Anspruch genommen sein würden, weiter verfügt werden wird.

Der Johann Friedrich Kunze hatte einen Theil der genannten Gegenstände in der Gegend von Teltow zum Verkauf ausgeboten, und er will angeblich die Tour von Leipzig nach Teltow über Düben, Wittenberg und Berlin gemacht haben.

Liebenwerda, am 30. Juni 1826. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Johann Friedrich Kunze, 19 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, schmächtiger Statur, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas hervorstehende Nase, vollständige Zähne und spitzes Kinn.

In der Nacht vom 26. zum 27. v. M. sind den Bürgern Ehrhardt und Voigt hierselbst nachbezeichnete Pferde, als:

1) eine hellbraune, 7 Jahr alte Stute, 5 Fuß hoch, mit Stern,

2) ein schwarzbrauner, 6 Jahr alter Wallach, 4 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, mit Stern,

von der Weide gestohlen worden.

Alle resp. Polizeibehörden und Ortsvorsteher werden hierdurch ersucht, diese Pferde, wo sie betroffen werden, anzuhalten, und gegen Ersatz der Kosten anher zu senden. Cremmen, den 3. Juli 1826. Der Magistrat.

Digitized by Google

3) Als Kaution wird in der Regel der zehnte Theil des Werthes des übernommenen Lieferungs-Quantums baar, oder in Staatspapieren deponirt.

4) Der Zuschlag wird lediglich dem Ermessen der unterzeichneten Intendantur vorbehalten, und die Submittenten bleiben bis zum 15. September d. J. an ihre Erklärung gebunden. Wird bis dahin mit ihnen nicht in nähere Unterhandlung getreten, so haben sie anzunehmen, daß ihre Offerte nicht annehmbar befunden, und keinen besonderen Bescheid zu erwarten.

5) Die Submissionen müssen deutlich und bestimmt abgefaßt, und die Preise beim Heu für einen Zentner, beim Stroh für ein Schock angegeben werden, besonders aber auch enthalten, für welchen Garnisonort die Lieferung verlangt wird. Unbestimmte oder nach dem 15. August d. J. eingehende Erbietungen bleiben unberücksichtiget.

6) Die Kosten gegenwärtiger Bekanntmachung und des zum abschließenden Kontrakte erforderlichen Stempels tragen die Unternehmer.

Berlin, den 29. Juni 1826. Königl. Intendantur des dritten Armeekorps.

Die frühere öffentliche Bekanntmachung, daß die Königl. Pfaueninsel nur an drei Tagen in der Woche, und zwar: am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag vom Publikum besucht werden darf, und daß Speisen und Getränke von den Besuchenden weder für Geld daselbst gefordert, noch mitgebracht und dort verzehrt werden können, wird hierdurch aufs Neue wiederholt. Eben so muß das seit Alters her bestehende Verbot wieder in Erinnerung gebracht werden, daß weder Schiffer, Fischer, Inhaber von Lustkähnen, noch sonst Jemand unmittelbar an der Pfaueninsel landen, mit Kähnen, Floßhölzern ꝛc. daselbst anlegen, oder in Winterszeit zu Eise mittelst Schlitten ꝛc. auf die Insel sich begeben darf.

Jeder die Pfaueninsel an den obengenannten Tagen Besuchende wird von dem, der Königl. Kastellanswohnung gegenüberliegenden Ufer durch die Königl. Ueberfahrer nach der Insel übergeholt werden, wie solches auch die dort aufgestellten Warnungstafeln anzeigen.

Berlin, den 1. Juli. 1826. Königl. Preuß. Hofmarschallamt.

Steckbrief.

Nr. 15. Dem bei uns Diebstahlshalber inhaftirt gewesenen, unten näher signalisirten Büdner und Arbeitsmann Johann Christian Köppe aus Blandickow, ist es gelungen, am 29. v. M., Abends 10 Uhr, als er ins Gefängniß zurückgeführt werden sollte, vor dem Eingange desselben, aus der hiesigen Amts-Gerichtsdiener-Wohnung seinem Begleiter zu entspringen. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden deshalb dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Köppe vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns gegen Erstattung der Transportkosten gefälligst abliefern zu lassen. Wittstock, den 1. Juli 1826. Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Digitized by Google

Signalement.

Der ꝛc. Köppe ist 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat blondes, kurz abgeschnittenes Haar, blaue Augen, abgestumpfte Nase, kleinen Mund, gewöhnliches Kinn, kleinen Schnurrbart und hageres und blasses Gesicht. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Ueberrock mit besponnenen Knöpfen und schwarzem Manchesterkragen, blauen Tuchweste mit 2 Reihen weißen Metallknöpfen, langen grauen Tuchhosen mit rothem Vorstoß, Stiefeln und einem alten aschgrauseidenem Halstuche.

Bei dem hier dermalen wegen Diebstahlverdachts inhaftirten, im nachstehenden Signalement beschriebenen Vagabonden Joh. Friedrich Kuntze aus Volkmarsdorf bei Leipzig im Königreich Sachsen, sind unter andern auch a) ein goldener Ring mit darin eingefaßten Stein, der ein Amethyst zu sein scheint, 1¼ Quentchen schwer; b) eine feine goldene gehenkelte, mit einem kleinen Schlößchen versehene, zwei Berliner Ellen einen Zoll lange und 3¼ Quentchen schwere Schnurkette; c) eine Lorgnette mit gelbem Griff und gelber Metalleinfassung; d) ein ganz ordinaires Einschlagemesser, welche Sachen er angeblich vor einigen Monaten auf der Straße zwischen Düben und Wittenberg von einem unbekannten Handwerksburschen für 25 Sgr. gekauft haben will, gefunden.

Allem Vermuthen nach sind diese Gegenstände irgendwo gestohlen, und wir fordern daher denjenigen, welcher sie vermißt, auf, schleunigst diejenigen Umstände, unter welchen die Sachen verschwunden, hier mündlich oder schriftlich anzuzeigen, sein Eigenthum nachzuweisen und demnächst den Rückempfang zu gewärtigen. Wir verbinden hiermit zugleich die Bemerkung, daß über die gedachten Sachen nach Verlauf von vier Wochen, falls sie bis dahin von Niemand in eigenthümlichen Anspruch genommen sein würden, weiter verfügt werden wird.

Der Johann Friedrich Kuntze hatte einen Theil der genannten Gegenstände in der Gegend von Teltow zum Verkauf ausgeboten, und er will angeblich die Tour von Leipzig nach Teltow über Düben, Wittenberg und Berlin gemacht haben.

Liebenwerda, am 30. Juni 1826. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Johann Friedrich Kuntze, 19 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, schmächtiger Statur, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas hervorstehende Nase, vollständige Zähne und spitzes Kinn.

In der Nacht vom 26. zum 27. v. M. sind den Bürgern Ehrhardt und Voigt hierselbst nachbezeichnete Pferde, als:

1) eine hellbraune, 7 Jahr alte Stute, 5 Fuß hoch, mit Stern,

2) ein schwarzbrauner, 6 Jahr alter Wallach, 4 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, mit Stern,

von der Weide gestohlen worden.

Alle resp. Polizeibehörden und Ortsvorsteher werden hierdurch ersucht, diese Pferde, wo sie betroffen werden, anzuhalten, und gegen Ersatz der Kosten anher zu senden. Cremmen, den 3. Juli 1826. Der Magistrat.

Digitized by Google

Das dem Bäcker Gottfried zu Werbellinsee a. d. D. [illegible] dem Böttchermeister Johann Wilhelm Becker hierselbst gehörige Grundstück, nämlich:

1) ein am Mühlenwege linker Hand belegenes Stück Winkelacker,
2) ein am Kupfer Wege linker Hand belegener Morgen Acker,
3) ein halber Garten vor dem Waldberger Thore am Rohrteich,

welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 1. d. M. zu resp. 132 Thl. 6 Sgr. 8 Pf., 100 Thl. und 71 Thl. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt sind, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es steht hierzu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 7. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Stadtgericht an, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen. Mustierhausen a. d. Dosse, den 2. Mai 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll der Aufbau einer neuen Kirche nebst Thurm zu Lohm im Ostpriegnitzschen Kreise, in der Art, daß zuerst die Ausführung der Arbeit und Lieferung der Materialien nach den verschiedenen Gewerben einzeln, sodann aber der Bau mit Einschluß der Materialienlieferung im Ganzen ausgeboten werden soll, an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 26 September d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Lohm angesetzt, dazu solche, die diesen Bau im Ganzen oder theilweise zu übernehmen wünschen, eingeladen werden, sich in dem Termine einzufinden, in welchem zugleich die Erklärung über den Zuschlag erfolgen wird.

Der Anschlag und die Zeichnung, wornach der Bau zu vollführen, sind bei dem Mitpatron, dem Königl. Landrath Herrn Major v. Kröcher zu Lohm, täglich einzusehen. Havelberg, den 18. Mai 1826.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wehrmann.

Die zu Platkow, hart am Oderbruche, 2 Meilen von Wriezen und eine Meile von Seelow belegene, der Herrschaft zu Gusow gehörige Wasser-, Mahl-, Stampf- und Schneidemühle, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Wörden, soll mit den vorhandenen, zum Betriebe des Müllergewerbes erforderlichen Geräthschaften, in Termino

den 22. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

freiwillig auf der Gerichtsstube zu Gusow meistbietend verkauft werden.

Dieselbe ist zur Zeit noch für 300 Thl. verpachtet, und früher schon für 1000 Thl. verpachtet gewesen, und gewähret ihre vorzügliche Lage, bei zweckmäßiger Behandlung der Mahlgäste, dem Besitzer einen sichern Erwerb. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, sich im Termine einzufinden, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und gewärtig zu sein, daß demjenigen, welcher das annehmlichste Gebot abgiebt, die Mühle sofort zugeschlagen, ihm auch dieselbe auf Michaelis dieses

Digitized by Google

ses Jahres übergeben werden wird. Die Verkaufs-Bedingungen sind täglich auf dem Rentamte zu Gusow einzusehen. Wriezen, den 6. Juni 1826.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte zu Gusow und Platkow.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Mittenwalde ist zur freiwilligen Subhastation der den Kaufmann Buchwaldtschen Eheleuten zugehörigen und alldort belegenen Grundstücke, als: ein Haus mit Zubehör, vier Enden nasses Heideland, Scheune, zwei Wiesen und zwei Gärten, ein Termin auf den 18. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam, sollen die Pfarrgrundstücke zu Schmachtenhagen meistbietend in Erbpacht ausgethan werden. Dieselben bestehen in 332 Morgen 166 □Ruthen Garten- und Ackerland und 98 Morgen 165 □Ruthen Wiesen, wovon jährlich ein immerwährender Kanon von 7 Winspel 5 Scheffel in Körnern und 88 Thlr. 5 Sgr. baar entrichtet, das Gebot also nur auf ein Erbstandsgeld abgegeben werden soll. Hierzu ist ein Termin auf

den 10. August d. J., Vormittags um 9 Uhr,

in der Amtsgerichtsstube hier angesetzt worden, wozu Erbpachtslustige hiermit vorgeladen werden und zu erwarten haben, daß dem Meistbietenden, welcher über $\frac{2}{3}$ des Gebots sofort baar im Termin erlegen muß, gedachte Grundstücke nach vorheriger Genehmigung der auftragenden Behörde in Erbpacht werden überlassen werden. Die übrigen Bedingungen sind täglich Vormittags bei dem Königl. Domainen-Amt allhier einzusehen, sollen auch im Termin vorgelegt werden.

Oranienburg, den 3. Juli 1826. Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Am Montage, als den 24. Juli d J., von Vormittags 9 Uhr an und die folgenden Tage, soll der Mobiliarnachlaß der hier verstorbenen jüdischen Wittwe Moses Hirsch, bestehend in mehreren Schnüren ächte weiße Perlen, einer Thora mit silbernem Zeigefinger, Gold, Silbergeschirr, Porzellan, Gläsern, Kochgeschirr, Zinn, Kupfer, Metall, Blech, Messing, Eisen, Leinenzeug, worunter Tischgedecke und Servietten, Betten, Meubles, Haus- und Küchengeräth, Manns- und Frauenskleidungsstücken, mehreren Schnittwarenresten und jüdischen Büchern, an den Meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, und werden Kauflustige dazu hiermit eingeladen. Angermünde, den 7. Juli 1826.

Zwanzig Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 3. zum 4. Juli d. J. ist bei Weißensee bei Berlin eine lichtbraune Stute mit kleinem Stern, 6 Jahr alt, Langschwanz, guttragend, mit Englischem Sattel, weißer Decke nebst Vorgurt und Stangenzaum, an allen 4 Füßen beschlagen, entlaufen. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, so daß

Digitized by Google

man es wieder erhalten kann, oder es in der Neuen Königsstraße Nr. 21 wiederbringt, erhält obige Belohnung.

Unterzeichnete beabsichtigt, ihr hierselbst unter Nr. 153 belegenes, nicht nur zu herrschaftlichen Wohnungen, sondern auch zu den meisten Gewerbsbetrieben geeignetes, in gutem baulichen Zustande befindliches Wohnhaus von zwei Etagen, nebst Hofraum, Stallgebäuden, dahinter belegenem Garten, und den, nach beendigter Gemeinheits-Separation hinzukommenden Ländereien, aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige können sich bei der Unterzeichneten persönlich, oder in frankirten Briefen melden. Beelitz bei Potsdam, den 1. Juli 1826.

Die verwittwete Steuereinnehmer Thlemcke.

Mein vor einigen Jahren ganz neu erbautes und am Jüterbogker Thore hierselbst belegenes Etablissement, bestehend aus drei Stuben, einem Tanzsaal, einer großen Billardstube, zwei Dachstuben, einem großen Hausboden, zwei Küchen, zwei gewölbten Kellern, dem nöthigen Hofraum nebst Stallungen, und ein großer bei der Wohnung befindlicher Obst- und Küchengarten, worin auch ein Gartenhaus und eine Pumpe vorhanden, so wie ein Blumengarten vor der Wohnung, welches alles sowohl zu herrschaftlichen Wohnungen, als zu jedem Gewerbsbetriebe sich eignet, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber können binnen hier und Michaelis d. J. täglich mit mir in Unterhandlungen treten, und indem ich bemerke, daß die Hälfte der Kaufgelder auf gedachtem Etablissement stehen bleiben kann, füge ich zugleich hinzu, daß Käufer auf Verlangen auch mehrere im Hause befindliche Utensilien, so wie besonders ein komplettes Billard übereignet erhalten können.

Treuenbrietzen, den 1. Juli 1826. Der Tabagist Brüning.

Es ist am 9. Juni d. J., Abends von 10 bis 1 Uhr, von Potsdam bis Großen-Kreuz eine schwarze lederne Tasche verloren gegangen, worin sich mehrere Sachen befanden, an deren Wiedererlangung viel gelegen ist. Der ehrliche Finder wird daher gebeten, die gedachte Tasche nebst deren Inhalt in Potsdam in der Burgstraße Nr. 54, eine Treppe hoch, bei Herrn Kückelhahn gegen 5 Thl. Belohnung abzugeben.

Es ist mein Wunsch, Töchter auswärtiger Eltern, die wegen Ausbildung derselben in Verlegenheit sind, in Pension zu nehmen; sie würden bei mir freundliche Aufnahme, sorgfältige Erziehung, gewissenhafte Aufsicht finden, und meine bereits bestehende Töchterschule besuchen, auch würde ich billige Bedingungen stellen. Nähere Auskunft über meine hierdurch zu erweiternde Anstalt wollen gefälligst ertheilen, der Herr Bischof Dr. Eylert, der Herr Oberprediger Hanstein und der Herr Prediger Chodowiecki.

Potsdam, den 6. Juli 1826. Louise Bourdeau, am Bassin Nr. 10.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 21. Juli 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1011. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Mai 1826, wegen Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal.

Nr. 1012. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Mai 1826, betreffend die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben.

Nr. 1013. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Juni 1826, über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820, bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen, erregt worden sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 15. Juli 1826.

Nr. 116. Präkludirte Staatsschuldscheins-Prämien der 9ten Ziehung C. 98. Juli.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine vom 6. d. M., wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 10. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Die nachstehenden Staatsschuldschein-Prämien von der am 1. Juli d. J. angefangenen neunten Ziehung, nämlich:

zu 140 Thaler.

1	64,174	2	146,423	3	192,678	4	260,083

Digitized by Google

zu 20 Thaler.

1	2,908	15	22,184	28	67,937	41	95,579	54	141,761	67	221,331
2	2,923	16	22,542	29	64,454	42	96,572	55	156,317	68	223,855
3	7,362	17	24,608	30	64,541	43	97,065	56	162,598	69	223,857
4	8,495	18	25,564	31	69,042	44	99,460	57	184,315	70	228,177
5	12,921	19	26,571	32	79,163	45	111,775	58	199,001	71	228,492
6	13,670	20	26,579	33	80,703	46	124,478	59	199,121	72	235,324
7	14,807	21	34,769	34	80,784	47	125,501	60	199,462	73	235,330
8	14,808	22	43,285	35	80,802	48	126,575	61	214,460	74	274,615
9	14,986	23	44,445	36	81,420	49	134,994	62	215,764	75	280,701
10	17,006	24	50,161	37	83,548	50	137,896	63	217,466	76	282,814
11	17,426	25	50,365	38	92,581	51	138,396	64	219,331	77	282,899
12	18,253	26	56,879	39	95,050	52	140,401	65	220,764	78	290,208
13	18,564	27	57,912	40	95,576	53	140,838	66	221,303	79	290,704
14	20,057										

sind in der bestimmten Frist bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungskasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Gesammtbetrag derselben von . . . . . 2,140 Thl.
nach Abzug des Kourswerths der dem Prämienfonds von den 4 Prämien zu 140 Thl. zustehenden 400 Thl. Staatsschuldscheine von 82½ Prozent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom 1. Juli 1825 bis 1. Juli 1826, zusammen von . . . . . 347 Thl.

mit . . . . . 1,793 Thl.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches den Inhabern der betreffenden Prämienscheine hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 6. Juli 1826.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer: abwesend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 31. Denunzianten-Antheil in Kontraventions- u. Defraudationssachen.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird nachstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 17. d. M.:

In den in Kontraventions- und Defraudationssachen ergehenden Erkenntnissen wird häufig, wenn der Denunziant auf den ihm zustehenden Denunziantenantheil verzichtet hat, der Grundsatz aufgestellt,

es bleibe dem Denunzianten unbenommen, sich, in der Exekutions-Instanz, über den Denunziantenantheil mit dem Denunziaten zu einigen.

Wenn es gleich dem Denunzianten in allen Fällen freisteht, sich jenes ihm gebührenden Strafantheils zum Besten des Denunziaten zu begeben, so kann diese Verzichtleistung doch nie das Verhältniß des Denunzianten, so wie des Denunziaten, zur Strafkasse alteriren, vielmehr muß die erkannte Strafe — in soweit sie

Digitized by Google

nicht erlassen worden — mit Einschluß des Denunziantenantheils, zur Kasse entrichtet werden, wonächst erst die Entsagung des Denunziantenantheils, mittelst Restitution an den Denunziaten von Seiten des Denunzianten in Wirkung treten kann.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Berlin, den 17. Juni 1826. Der Justiz-Minister.

An Graf von Danckelman.

das Königl. Kammergericht.

zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Juni 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Februar und das danach ergangene Reskript des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 7. April d. J. sind wir veranlaßt, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es sollen von jetzt ab, mit Aufhebung der im §. 4 des Kostenreglements vom 20. Juni 1817 getroffenen Bestimmungen — gleichviel, ob die Auseinandersetzungen bereits anhängig sind und in welcher Instanz sie schweben, oder ob sie erst eingeleitet werden sollen — in folgenden Fällen Kostenvorschüsse — die zwar nicht über den muthmaßlichen Betrag derjenigen Kosten, welche den Vorschußpflichtigen im gewöhnlichen Gange des Geschäfts treffen können, hinausgehen, doch aber auch hinter diesem Betrage nicht zurückbleiben dürfen, und wenn sich in Verfolg des Geschäfts ergiebt, daß mit den ursprünglich angelegten Summen nicht auszureichen ist, auch Nachschüsse gefordert werden können — von den Partheien eingezogen werden:

a) von den Extrahenten der Auseinandersetzung;
b) wegen der Vermessungen und Bonitirungen, und zwar in den Fällen, wo nach dem Befinden der Kommission die Vermessung und Bonitirung der, zum Umsatz kommenden Grundstücke entbehrlich ist, von denjenigen, welche solche dennoch begehren; da aber, wo Vermessungen und Bonitirungen nöthig werden, von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte;
c) bei entstehenden Streitigkeiten von denjenigen, welche ein streitiges Recht behaupten;
d) von denjenigen, welche dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersetzungs-Plane oder Auseinandersetzungs-Rezesse widersprochen, und
e) nach erfolgter Entscheidung von denjenigen, welche die dagegen zugelassenen Rechtsmittel einlegen.

In Rücksicht der Kosten-Rückstände ist es der Allerhöchste Wille Sr. Majestät des Königs, daß solche von denjenigen, welche des Vermögens sind, zu zahlen, mit Ernst und Nachdruck beigetrieben werden, wogegen in Absicht derjenigen, welche zu ihrer Erleichterung der Nachsicht erweislich bedürfen, dem verschuldeten Kostenbetrage der noch auflaufende Kostenantheil des Restanten zugesetzt, und Seitens der landräthlichen Aemter, unter unserer Genehmigung, in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Restanten und der Erheblichkeit der Kosten zu dem Werthe des Grundstücks, Terminalzahlungen auf bestimmte Jahre bewilligt, auch die hiernach zu zahlenden Kostenbeträge in den zur Erhebung der Grundsteuern beste-

Digitized by Google

henden Terminen, in gleichen Theilbeträgen durch die Steuerämter mit den Grundsteuern, zugleich erhoben und an unsere Kasse abgeführt werden sollen.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß des betreffenden Publikums in unserm Geschäftsbezirk bringen, fordern wir zugleich sämmtliche, in unserm Ressort arbeitende Oekonomie- und Kreis-Justizkommissarien hierdurch auf, in allen Sachen, deren Leitung ihnen übertragen ist, oder noch übertragen werden wird, ungesäumt, und in allen neuen Sachen unmittelbar nach der Einleitung uns den Betrag, welcher vorläufig als Vorschuß einzufordern, und diejenigen Partheien, von denen, so wie, wenn er deren mehrere sind, zugleich auch das Beitragsverhältniß, nach welchem derselbe von ihnen einzufordern sein würde, anzuzeigen.

Berlin, den 28. Juni 1826.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Der zeitherige Direktor des Gymnasii zu Danzig, Herr Doktor Meineke, ist mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs zum Direktor des Königl. Joachimsthalschen Gymnasii in Berlin bestellt, und in das ihm übertragene Amt eingewiesen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Albert Graf von Alvensleben ist zum Kammergerichtsrath, und der bisherige Referendarius Heinrich Ludwig Karl von Wangenheim zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Julius Heinrich Wilhelm Sabarth, Julius Siegmund Theodor von Brunn, Karl August Genz, Moritz Wilhelm Graf v. Unruh, Joh. Heinr. Fischer und Heinr. Wilh. Knövenagel sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Johann Friedrich August Knobel als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Freienwalde, und Karl Friedrich Münzenberg als Auscultator bei dem Stadtgericht in Rathenow, so wie der bisherige Stadtgerichts-Auscultator in Berlin August Anton Wilhelm Fitzau als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Granser angestellt worden.

Der Arzt und Wundarzt Dr. Joseph Herzberg in Berlin ist als praktischer Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der Garzer Rhin- und der Dossebrücke bei Clausshoff, muß die Straße von Rathenow nach Wusterhausen a. d. D. über Stölln, Garz, Clausiushoff und Sieversdorff, von jetzt an auf zwei Monate gesperrt, und während dieser Zeit von Reisenden, welche von Rathenow nach Wusterhausen gelangen wollen, der Weg über Schönholz, Neu-Werder und Dretz eingeschlagen werden.

Potsdam, den 12. Juli 1826.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

29sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In Folge höherer Anordnung soll die zum Amte Zossen gehörige, zwischen den Ortschaften Schulzendorff, Jühnsdorff, Genshagen und Löwenbruch belegene, sogenannte große Herrenwiese von zusammen 678 Morg. 169 □R. Flächeninhalt, veräußert werden. Die Veräußerung erfolgt in Parzellen, und wird (unter Uebernahme einer unablöslichen Grundsteuer) sowohl auf Kauf, als auf Erbpacht gerichtet.

Hierzu steht ein Termin auf den 15. Oktober d. J. im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts an, zu welchem Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Veräußerungsbedingungen an jedem Vormittage, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonntags, auf gedachten Amte eingesehen werden können, woselbst auch wegen Vorzeigung der Veräußerungsparzellen an Ort und Stelle, die erforderliche Veranstaltung getroffen werden wird.

Zossen, den 27. Juni 1826. Königl. Rentamt.

Zu Wiederverpachtung der hiesigen Brau- und Branntweinbrennerei von Michaelis d. J. auf 3 Jahre, haben wir einen anderweiten Termin auf

den 17. August d. J.,

auf der hiesigen Hüttenamtsstube anberaumt, und indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir zugleich Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die besondern Bedingungen zu jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Zanzhausen bei Landsberg an der Warthe, den 3. Juli 1826.

Königl. Preuß. Hüttenamt.

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Verbrecher Andreas Bonin ist aus der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt heute Mittag entwichen. Nr. 16.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie werden hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite, gebunden an die hiesige Straf- und Besserungs-Anstalt, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen.

Die Behörden, in deren Bereich er verhaftet worden, wollen sofort davon der unterzeichneten Direktion Anzeige machen. Naugardt, den 10. Juli 1826.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Digitized by Google

Signalement.

Der ꝛc. Bonin, aus Birkenfelde bei Preuß. Friedland gebürtig, ist katholischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, Nase und Mund mittelmäßig und spitz, blonden Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Gestalt; als besondere Kennzeichen hat derselbe auf der linken Hand zwischen dem Daumen und Zeigefinger eine kleine Narbe und schielt etwas.

Bekleidet war er mit grauwillichenen Beinkleidern, grauer Tuchweste, Schuhen, einem leinenen Hemde, gezeichnet mit eingenäheter Nr. 112, und einer grauen Tuchmütze mit Schirm.

Der von hier entwichene, und von uns mittelst Steckbriefs vom 20. April d. J. verfolgte Raubmörder, Schneidergesell Martin Brandenburger, ist bereits wieder ergriffen, und von Einem Königl. Hochlöbl. Polizei-Präsidio zu Danzig an uns übersandt und richtig eingeliefert worden, welches hierdurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin, den 14. Juli 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es hat sich auf der Sieversdorfer Feldmark am 7. d. M. eine Rothschimmel-Stute, etwa 14 Jahre alt und 4 Fuß 10 Zoll hoch, an der rechten Lende mit den Buchstaben W. B. gebrannt und auf der rechten Seite des Kreuzes die nämlichen Buchstaben eingeschnitten, eingefunden.

Der Eigenthümer dieses Pferdes, welches auf der Weide zu Sieversdorf geht, kann solches, nach vorheriger Legitimation, gegen Erstattung der Unterhaltungskosten wieder in Empfang nehmen.

Königl. Preuß. Amt Neustadt an der Dosse zu Dreetz, den 14. Juli 1826.

Der zum Nachlaß des Bauern Caspar Mewes gehörige, zu Herzsprung bei Wittstock belegene Zweihüfnerhof, welcher nach Abzug sämmtlicher Lasten und Abgaben zu 1311 Thl. gerichtlich gewürdigt worden, soll Theilungshalber in Termino licitationis

den 5. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Herzsprung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe kann täglich auf dem Gute daselbst eingesehen werden.

Prizwalk, den 18. Juni 1826. Das Patrimonialgericht zu Herzsprung.

Digitized by Google

Von dem unterzeichneten Justizamte ist das zum Nachlaß des verstorbenen Bäckermeister Christian Dunker gehörige, sub Nr. 36 hierselbst gelegene, Vol. I. Pag. 289 unsers Hypothekenbuches eingetragene Bürgergut, aus einem Wohnhause nebst Stallgebäude, einem Keller vor der Stadt mit einer überbauten Scheune, zwei Gärten, einem Berge, einem großen Ackerstrich nebst Wiesewachs und einem ansehnlichen Heidefleck bestehend, welches auf 4644 Thl. 2 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, auf Antrag der Erben Theilungshalber sub hasta gestellt worden.

Wir haben einen peremtorischen Lizitationstermin auf

den 21. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in hiesigem Gerichtszimmer angesetzt, und laden die zahlungsfähigen Kaufliebhaber hierzu mit dem Bemerken ein, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, falls nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, und daß die aufgenommene Taxe zur Einsicht in unserer Registratur bereit liegt.

Baruth, den 14. Juli 1826. Gräflich Solmssches Justizamt.

Das Rittergut Gebersdorf im Herzogthum Sachsen, eine halbe Stunde von der Stadt Dahme entfernt, wird zu Johannis 1827 pachtlos, und soll aufs Neue verpachtet werden. Die vollständige Separation und Dienstablösung durch Abtretung von Aeckern wird wahrscheinlich noch in diesem Jahre definitiv zu Stande gebracht, und daher hoffentlich schon im bevorstehenden Herbste die Wintersaat der gedachten Separation gemäß bestellt werden könne. Pachtlustige haben sich in portofreien Briefen an den in Dahme wohnenden Justizkommissarius Widemann zu wenden. Gebersdorf, den 30. Juni 1826.

Es soll die Wasser- und Windmühle zu Adamsdorf, zu welcher 16 Morgen 62 □Ruthen Acker, 9 Morgen 109 □Ruthen Wiesen, Gärten, Achterhöfe und Gebäude gehören, mit dem vorhandenen Inventario meistbietend in termino den 1. September d. J. auf der Mühle zu Adamsdorf von der Eigenthümerin verkauft werden. Die Kaufbedingungen sind bei der Frau Obristlieutenant v. Freyberg in Garzau bei Strausberg, bei dem Herrn Prediger Wiese zu Wittichow bei Stargard und bei dem Unterschriebenen zu erfahren.

Soldin, den 26. Juni 1826. Göhde.

Meine Anstalt zur Unterbringung von Apothekergehülfen und Lehrlingen empfehle ich den Herren Apothekern hiermit nochmals ganz ergebenst, und bemerke zugleich, daß ich beim Kauf und Verkauf von Apotheken jetzt ganz besonders dienen kann. Berlin, den 2. Juli 1826.

J. F. Jänke, Apotheker, Rosenthaler Straße Nr. 61.

Digitized by Google

Nr. 118. **General-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Belzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	1	7	6	1	7	6	—	27	6	—	25	8	—	18	9	—	18	9	—	15	11	—	15	11	—	—	—
3	Havelberg	1	2	6	1	—	—	—	23	9	—	21	3	—	17	6	—	16	3	—	13	9	—	12	6	—	20	—
4	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Luckenwalde	1	10	—	1	5	—	—	27	6	—	21	3	—	17	6	—	15	—	—	17	6	—	15	—	—	—	—
6	Potsdam	1	11	3	1	6	1	—	28	9	—	27	2	—	20	5	—	18	9	—	21	—	—	17	6	—	20	2
7	Prenzlow	1	5	—	1	1	3	1	2	6	—	26	—	—	18	9	—	17	6	—	16	3	—	12	6	—	—	—
8	Rathenow	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	23	9	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	10	—
9	Neu-Ruppin	1	7	—	1	3	5	—	28	9	—	26	—	—	19	—	—	17	7	—	15	2	—	14	—	—	18	—
10	Schwedt	1	7	6	1	5	—	1	5	—	1	1	3	—	20	—	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	—	—
11	Spandow	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	26	3	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	17	—	—	—	—
12	Strausberg	1	12	6	1	7	6	1	—	—	—	27	6	—	18	9	—	16	3	—	20	—	—	17	6	—	20	—
13	Templin	1	7	6	1	7	6	1	2	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	25	2	—	25	2	—	20	—	—	20	—	—	17	1	—	17	1	—	—	—
15	Wittstock	1	8	9	1	6	11	—	29	1	—	26	11	—	18	7	—	17	6	—	18	2	—	16	11	—	16	8
16	Wriezen an der Oder	1	7	4	1	2	—	—	28	8	—	26	4	—	19	8	—	18	—	—	16	8	—	14	8	—	—	—
17	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 32. Kontrollirung der Kassenquote.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts, wird nachstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 16. Juni d. J.:

Die von verschiedenen Ober-Landesgerichten über die Kontrollirung der Kassenquote erstatteten Berichte sind der Königl. Ober-Rechnungskammer mit dem Ersuchen kommunizirt worden: sich über die Art, wie die Kontrollirung der Quote allgemein erfolgen solle, zu äußern. Diese Aeußerung ist dahin ausgefallen:

daß die mitgetheilten Berichte einen auffallenden Belag über die Verschiedenheit der Ansicht und des Verfahrens bei der Berechnung und Kontrollirung der Kassenquote liefern, und dadurch zugleich bewiesen, wie dringend nothwendig es sei, eine Gleichförmigkeit auch bei dieser Gebührenberechnung durch bestimmte Vorschriften herbeizuführen.

Digitized by Google

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Juni 1826.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart				Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.				Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.				
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	15	9	—	9	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	7	—	—	4	—	6	—
—	12	6	3	—	—	3	—	—	1	10	—	—	8	9	—	6	—	8	—	10	4	6	2	—	12	—	—	6	—	4	—	—	3	1	4	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	17	8	4	4	—	3	4	8	1	18	—	—	13	4	1	—	—	11	1	3	5	6	2	6	11	—	—	11	—	6	—	—	4	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6	—	8	—	—	10	1	—	1	—	4	—	2	2	22	6	5	—	7	6	2	6	5	—
—	10	—	3	10	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	14	—	6	—	—	4	15	—	—	29	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	7	—	5	—	—	4	—	4	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	8	—	1	—	1	—	1	3	4	—	2	3	15	—	—	9	—	7	—	—	4	—	5	—
—	—	—	4	15	—	4	15	—	1	2	6	—	15	—	—	10	—	11	1	5	4	6	2	6	8	—	—	6	—	5	—	—	2	4	8	—
—	20	—	4	15	—	4	—	—	1	7	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	8	9	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	4	6	5	—	—	4	6	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	4	—	—	3	22	10	—	29	10	—	9	3	—	10	1	6	—	—	4	—	2	6	6	11	4	8	6	—	—	5	—	4	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	4	—	16	—	—	9	1	—	1	3	4	—	2	2	12	—	—	10	—	8	—	—	4	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hofft: daß dieser Zweck durch die Vorschläge, welche, sobald einige desfalls noch stattfindenden Anstände gehoben sein werden, binnen Kurzem erfolgen sollen, sicher zu erreichen sein werde. Da indeß die projektirte Einrichtung im Laufe dieses Jahres nicht mehr eintreten kann, so ist es nothwendig, schon vorläufig für eine möglichst gleichförmige Berechnung, Kontrolle und Justifikation der Kassenquote zu sorgen Dies ist durch das von mehrern Gerichten bereits gewählte, mithin unbedenklich ausführbare Verfahren, nach welchem die Kassenquote

1) in einer besondern Kolonne des Kontrollbuchs, (Siegelzettel — Sportelregister) und zwar
2) am Schlusse der Sache vom ganzen Kostenbetrag, nach Abzug der nicht quotepflichtigen Gebühren,

zur Soll-Einnahme gestellt wird, zu erreichen.

Digitized by Google

Die Ausführung, so wie die Bestimmung des Beamten, welcher die Eintragung zu bewirken hat, bleibt lediglich den Gerichten überlassen; jedoch ist solche nicht den Rendanten zu übertragen.

Diese Bestimmungen hat das Königl. Kammergericht, vorläufig möglichst zur Anwendung zu bringen, auch die dem Kollegio untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen.

In Ansehung des Betrages und der Berechtigung der verschiedenen Gerichte zur Einziehung der Kassenquote, wird hierdurch bestimmt: daß

1) die Kassenquote überall nur zu dem gleichmäßigen Betrage von 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler der eingehenden Gerichtsgebühren, aber
2) mit Ausnahme
   a) der zurückzuzahlenden Vorschußbestände,
   b) der wieder einzuziehenden Vorschüsse,
   c) der Armengelder, Laudemien u. s. w.,
   d) der Deposital-Prozentgelder,
   e) der Strafgelder aller Art und
   f) der Prozeßwerthstempel,
3) von allen Königl. Gerichten ohne Unterschied, ob solche einen Zuschuß aus den Staatskassen beziehen, oder die Beamten derselben zum Selbstgenuß der Sporteln berechtigt sind,

erhoben werden kann.

Da aber die Kassenquote nur einmal von jedem Gebührensatze genommen werden darf, so kommt sie nur bei den Gerichten, welche die Gebühren unmittelbar von den Partheien erheben, in Ansatz, also nicht bei Gerichten, welche ad requisitionem eines andern Gerichts, Erkenntnisse abfassen, Zeugen verhören u. s. w., und diese Gebühren von dem requirirenden Gerichte erhalten.

Wo Richter Königl. Jurisdiktionen noch den Sportelgenuß haben, muß diese Quote zur Haupt-Untergerichts-Sportelkasse fließen, und gehört nicht zu den, dem Richter überlassenen Gebühren.

Berlin, den 16. Juni 1826.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht.

zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Juli 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 33. Vermeidung der Etats-Ueberschreitungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, den Inhalt des nachstehenden Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz an das Kammergericht vom 16. Juni d. J., in Betreff der Vermeidung der Etats-Ueberschreitungen und Einrichtung der Justiz-Salarien-Kassen-Rechnungen, pünktlich zu befolgen.

Die von mehrern Gerichten eingegangenen Gesuche um Approbation der Mehr-Ausgaben an Büreau-Kosten pro 1825 gegen die Etats, sind von dem Justiz-

Digitized by Google

Minister zurückgewiesen worden, weil in der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 § 26 alle Etats-Ueberschreitungen im Allgemeinen untersagt sind, mithin da, wo sie wirklich nicht zu vermeiden gewesen, bei der Unzulänglichkeit des General-Fonds zur Unterstützung der Gerichte eine spezielle Königliche Genehmigung erfordern, welche letztere aber erst, wenn die Abschlüsse sämmtlicher Justiz-Salarien-Kassen eingegangen sein werden, nachgesucht werden soll.

In den meisten Fällen werden jedoch Etats-Ueberschreitungen vermieden werden können, wenn nur die Rechnungen richtig angelegt, und unter den einzelnen Etatstiteln nicht andere Ausgaben, als dahin gehören, aufgeführt werden.

Hierbei werden den sämmtlichen Gerichten folgende Vorschriften Hinsichts der Justiz-Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1825 und ferner zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

1) Alle Diäten oder Remunerationen, welche für Stellvertretungen oder Hülfsleistungen auf etatsmäßige Gehalte angewiesen sind, müssen unter dem Titel: an Besoldungen, und nicht unter den extraordinairen Ausgaben aufgeführt werden. Dies muß auch dann geschehen, wenn etwa die Anweisung auf die etatsmäßige Besoldung nicht ausdrücklich bei der Bewilligung bemerkt wäre, sofern nur die Ausgabe wirklich durch die Vakanz begründet ist, und durch die betreffende etatsmäßige Gehaltsposition gedeckt worden.

2) In gleicher Art ist mit allen übrigen nach den Etats speziell fixirten Ausgaben zu verfahren, diese sind auch wirklich unter den betreffenden Etatstiteln von fixirten Ausgaben aufzuführen, und eben so müssen diejenigen Ausgaben, welche an die Stelle einer wegfallenden fixirten Ausgabe getreten sind, gleichviel, ob sie fixirt, oder zur Berechnung gestellt worden, sofern sie nur durch die im Etat zu demselben Zweck ausgesetzte Summe gedeckt werden, unter dem betreffenden Titel: an fixirten Ausgaben, verzeichnet werden.

3) Besonders ist der bisher häufig bemerkte Fehler zu vermeiden, daß nicht durchlaufende Posten unter den Etatstiteln vorkommen, die dazu nicht bestimmt sind. Alles was in Prozeß- oder Partheien-Sachen an Strafen, Gebühren, Kosten zur Kasse geflossen, jedoch als indebite eingezahlt, erstattet worden, muß unter dem besondern Titel:

an irrthümlich erhobenen und zurückgezahlten Gebühren,

verrechnet werden.

4) Zahlungen für Lieferungen und Leistungen, welche in dem Zeitraume vor dem 1. Januar 1825 angewendet oder verbraucht worden, würden eigentlich zu den Etats-Ueberschreitungen der frühern Jahre gehören, und können aus diesem Grunde noch vom Justiz-Minister approbirt werden. Sie sind daher, wo sie in den Rechnungen pro 1825 vorkommen, mit genauer Bezeichnung von den übrigen kurrenten Ausgaben zu trennen, wenn die Differenz von Erheblichkeit ist.

5) Zahlungen für Verpflegung der Gefangenen, Erhebung der Corpora delictorum in Untersuchungs-Sachen, oder Reisekosten armer Zeugen in Kriminal-

Digitized by Google

Sachen, können den Gerichten aus dem Kriminal-Fonds erstattet werden, und müssen daher, wo sie in den Salarien-Kassen-Rechnungen unter andern Titeln vorkommen, als Vorschuß bezeichnet, und es muß für die Erstattung dieses Vorschusses aus dem Kriminal-Fonds gesorgt werden. Solche Vorschüsse können nach § 23 der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 als Bestände betrachtet und nachgewiesen werden.

6) Auslagen für Schreibmaterialien und Druckkosten für Formulare vermehren, sofern davon Bestände für das folgende Jahr übrig bleiben, die Ausgaben des laufenden Jahres ohne Grund. Wo daher Etats-Ueberschreitungen durch dergleichen Auslagen veranlaßt sind, ist dies zu vermerken, und die am Schlusse des Jahres verbliebenen Bestände sind mit dem Werthbetrage zu verzeichnen, und als Vorschuß fürs folgende Jahr zu verrechnen.

7) Wo der sorgfältigen Beachtung dieser Vorschriften ungeachtet dennoch wirkliche Etats-Ueberschreitungen vorkommen, ist ferner darauf zu sehen, ob solche etwa durch Mehr-Einnahmen gedeckt sind, und der Fall eintritt, in welchem nach dem § 26 der Instruktion der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, dem Justiz-Minister die Approbation der Mehr-Ausgabe bis zu 5 Prozent des Etats-Satzes zusteht.

8) Wo die Salarien-Kassen-Rechnungen etwa nicht ganz so angefertigt sind, daß die revidirende Behörde die nach den vorstehenden Vorschriften erforderlichen Notizen daraus vollständig ersehen kann, ist alles, was dazu nöthig ist, in besondern Anmerkungen zu ergänzen.

9) Erst wenn die Rechnungen solchergestalt berichtigt sind, und sich übersehen läßt:

a) worüber das Approbatorium aus der Zeit bis ultimo Dezember 1824 erforderlich ist, und

b) der Betrag festgestellt ist, welcher nicht durch Mehr-Einnahmen nach § 26 der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer gedeckt ist,

sind die Approbationen des Justiz-Ministers zu erbitten.

Berlin, den 16. Juni 1826.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht.

Berlin, den 3. Juli 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 23. Juni d. J. den bei dem Königl. Konsistorium und Schulkollegium für die Provinz Brandenburg fungirenden Ober-Konsistorialrath Nolte zum wirklichen Ober-Konsistorial-Rath, und den Professor Otto Schulz am Berlinschen Gymnasium zum Schulrath bei dem gedachten Schul-Kollegium zu ernennen geruhet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

30sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zufolge Immediatbefehls soll die Königl. Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 14. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokale der Kalkbrennerei angesetzt, und fordern Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufsbedingungen und die Taxe, sowohl in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), als auch in der Königl. Kalkbrennerei täglich eingesehen werden können.

Berlin, den 23. Juni 1826.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Der nach dem Kalender auf den 30. August d. J. zu Königsberg in der Neumark angesetzte Jahrmarkt ist auf den 23. August d. J. verlegt, und findet der Viehmarkt Tages vorher Statt.

Königsberg in der Neumark, den 11. Juli 1826. Der Magistrat.

Die an dem hiesigen Packhofe über die Havel führende Zugbrücke — 346 Fuß lang, 15 Fuß im Belag breit und aus 34 Pfahljochen bestehend — soll abgebrochen, und zu diesem Zweck eine öffentliche Lizitation angestellt werden. Es ist hierzu auf Dienstag den 1. August d. J., Vormittags 10 Uhr, ein Termin an Ort und Stelle angesetzt, wozu diejenigen, welche zu dieser Entreprise geneigt sind, mit der Bemerkung eingeladen werden, daß sämmtliches Holz, so wie das Eisenwerk der Brücke, dem Unternehmer überlassen werden soll. Die übrigen Bedingungen werden im Termin mitgetheilt werden. Potsdam, den 24. Juli 1826.

Brandt, Regierungs-Bauinspektor.

Das hiesige Hospital mit einem Nebenhause und dem dahinter gelegenen großen Garten, soll in termino den 1. Septbr. d. J., entweder im Ganzen, oder nach dem Wunsche der Kauflustigen in mehreren Parzelen zu Baustellen, an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung, verkauft werden. Da das Grundstück eine Straßenecke bildet, und an den von Berlin und Frankfurt kommenden Wegen liegt, so eignet es sich vorzüglich zur Anlegung eines großen Gasthofs, aber auch zu jedem andern bürgerlichen Gewerbe.

Wriezen, den 23. Juni 1826. Der Magistrat.

Digitized by Google

Verzeichniß der im Monat Juni 1826 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Baldewein, Henriette, Dienstmagd.	Oberzier.	18	mittler		schwarz.	frei.	schwarz.
2	Brei, Wilhelmine.	Potsdam.	13	—	—	braun.	desgl.	schwach.
3	Brei, Johann Friedrich Wilhelm.	Potsdam.	10	—	—	blond.	hoch.	desgl.
4	Schumann, Johann Friedrich, Schiffsknecht.	Hart.	43	5	3	braun.	runzlich.	braun.
5	Pohland, Daniel, Seidenweber.	Frankfurt a. d. Oder.	41	5	4	desgl.	frei.	blond.
6	verehelichte Pohland, geb. Ruprecht, Johanne.	Polkenhain,	42	mittler		desgl.	desgl.	braun.
7	Wuhst, Martin, Arbeitsmann.	Chonin.	31	5	1	desgl.	flach.	desgl.

Der unten näher signalisirte jüdische Fleischer Jakob Jamnick hat den ihm zu Wreschen am 24. Mai d. J. auf 3 Monate ertheilten Reisepaß zwischen hier und Vevay gestern verloren.

Dies wird der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht, und der genannte Paß für ungültig erklärt. Wriezen, den 26. Juni 1826. Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Jamnick ist aus Miloslaw im Großherzogthum Posen gebürtig, 45 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, schmale Stirn, braune Augenbraunen und Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, braunen Bart, behaartes Kinn, länglichtes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe; derselbe ist von mittler Statur, und schielt mit dem linken Auge.

Johann Philipp Philippi, ein Stellmacher, aus Usingen im Nassauischen gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, welcher braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen und Augen, kleine Nase, proportionirten Mund, wenig Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht und blasse Gesichtsfarbe hat, von mittler Statur und mit einer Narbe an der rechten Hand bezeichnet ist, hat sein ihm, sub dato den 10. März 1825 zu Usingen ausgefertigtes, unterm 3. d. M. hier zur Reise nach Dahme visirtes Wanderbuch, gestern angeblich auf dem Wege von Zinna nach Jüterbogk

Digitized by Google

z e i c h n i ß
und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun.	stumpf.	mittler.	spitz.	—	voll.	unter-setzt.	Burg.
blau.	spitz.	gewöhn-lich.	desgl.	—	desgl.	mittler.	Potsdam.
desgl.	klein.	desgl.	desgl.	—	desgl.	desgl.	desgl.
braun.	spitz.	desgl.	desgl.	braun.	hager.	desgl.	Strausberg.
blau.	gewöhn-lich.	desgl.	desgl.	desgl.	oval.	desgl.	Breslau.
desgl.	klein.	desgl.	voll.	—	voll.	unter-setzt.	desgl.
grau.	stumpf.	groß.	oval,	braun.	oval.	desgl.	Chonin.

bogk verloren, und wird demnach das fragliche Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt, nachdem dem ꝛc. Philippi heute ein neuer Paß ertheilt worden ist.

Zinna, den 4. Juli 1826. Königl. Rent- und Polizeiamt Zinna.

Der Handelsmann Haskel Fischbein, dessen Signalement unten erfolgt, gebürtig und wohnhaft zu Grätz, hat zwischen hier und Brandenburg seinen Reisepaß, welcher vom Magistrat zu Hainau unterm 7. Juli 1825, auf Ein Jahr lautend, ausgestellt, und zuletzt in Muskau den 20. Juni d. J., von hier aus aber den 27. Juni nach Brandenburg visirt gewesen, nebst einem in einer Brieftasche befindlichen Gewerbeschein, angeblich verloren. Da er sich durch die letzte Visa seines Passes hier legitimiren konnte, so ist ihm unterm 6. Juli d. J. ein neuer Paß sub Nr. 67 zur Reise über Fürstenwalde nach Frankfurt a. d. O. auf 3 Monate gültig ertheilt, und wird der verloren gegangene Paß für ungültig erklärt.

S i g n a l e m e n t.

Der ꝛc. Fischbein ist mosaischer Religion, 49 Jahr alt, 5 Fuß einen Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braungraue Augen, große Nase, breiten Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur.

Storckow, den 6. Juli 1826. Der Magistrat.

Digitized by Google

Dem vormaligen Jäger Leopold Boy, aus Jesnitz gebürtig, in Halle wohnhaft, ist der am 30. Juni oder 1. Juli d. J. vom Magistrat zu Halle ausgestellte Paß zur Reise nach Berlin, am 11. d. M. zwischen Potsdam und Ferch verloren gegangen.

Der qu. Paß, welcher am 11. d. M. in Berlin zur Rückreise über Brück und Dessau nach Halle visirt ist, wird zur Verhütung von Mißbrauch, hierdurch für ungültig erklärt. Brück, am 12. Juli 1826. Der Magistrat.

In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. sind in Friedersdorf drei Pferde von der Weide aus der Nachthucht gestohlen worden, nämlich:

1) dem Schulzen Noack eine schwarzdunkle Fuchsstute, am linken Hinterfuß bis über den Koth weiß, und alle vier Füße beschoren, auch im Genick die Haare abgeschoren, ohngefähr 10 Jahr alt und an 4 Fuß groß,
2) dem Kossäten George Bläske ein schwarzer Wallach, mit einem kleinen Stern vor dem Kopf, ohne weiteres Abzeichen, etwa 12 Jahr alt und an 4 Fuß groß,
3) dem Kossäten George Knorr ein fahlbrauner Wallach, mit einer kleinen schmalen weißen Bläße vor dem Kopf und weißen Hinterfüßen, ohngefähr 10 Jahr alt und 4 Fuß groß.

Alle resp. Polizeibehörden und Ortsvorsteher werden ersucht, diese Pferde, wo sie betroffen werden sollten, anhalten, und an den Schulzen Noack zu Friedersdorf gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Storkow, den 18. Juli 1826. Königl. Rent- und Polizeiamt.

Es sind am 15. d. M. zwei Königl. Remontepferde, nemlich eine 5-jährige Fuchsstute und ein 4-jähriger brauner Wallach, welche besonders durch die auf der linken Seite des Halses eingebrannten Zahlen 25 und 26 kenntlich sind, von der Weide entlaufen. Wer von diesen Pferden sichere Kenntniß besitzt, wird ersucht, dem unterzeichneten Depot Nachricht davon zu geben.

Havelberg, den 20. Juli 1826. Königl. Preuß. Remonte-Depot.

Es ist von einem hiesigen Bürger ein silberner Eßlöffel, bezeichnet Joh. Gühl 1801, als gestohlenes Gut angehalten worden. Um diesen Löffel an seinen rechtmäßigen Besitzer gelangen zu lassen, fordern wir denselben auf, sich dieserhalb binnen 4 Wochen bei uns zu melden, sein Eigenthumsrecht an den Löffel nachzuweisen, und wenn solches geschehen, denselben in Empfang zu nehmen, widrigenfalls das weitere Gesetzliche hierüber veranlaßt werden wird.

Wittstock, den 15. Juli 1826. Der Magistrat.

Digitized by Google

Das der verehel. Schlossermeister Eysermann, geb. Tittschow, zugehörige Wohnhaus in der Marktstraße hieselbst sub Nr. 102, eine halbe Bürgerstelle, welches auf 845 Thl. gerichtlich gewürdigt worden, soll Schuldenhalber in termino Licitationis den 13. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Prihwalk, den 16. Juni 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll am 7. August d. J., Morgens 9 Uhr, in Groß-Glienicke im gutsherrschaftlichen Gebäude der Mobiliar-Nachlaß der daselbst verstorbenen unverehlichten Dorothee Bärmann, bestehend in Leinen, Betten und Kleidungsstücken, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, sich einzufinden. Die Zahlung geschieht sogleich baar in Silbergeld. Spandow, den 12. Juli 1826.

v. Winningsches Gericht über Groß-Glienicke und Dalgow.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Mittenwalde ist zur freiwilligen Subhastation der den Kaufmann Buchwaldtschen Eheleuten zugehörigen und alldort belegenen Grundstücke, als: ein Haus mit Zubehör, vier Enden nasses Heideland, Scheune, zwei Wiesen und zwei Gärten, ein Termin auf den 18. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Ich bin entschlossen, meine allhier zu Belzig in der Wiesenburger Straße unter Nr. 222 belegene Braueigen-Wirthschaft, bestehend aus einem Wohnhause mit Auffahrt, Brauhause nebst Brauereh und Brennerei-Geräthschaften, zwei Stallgebäuden und einem Garten, an den Meistbietenden zu verkaufen. Zu diesem Endzweck habe ich einen Bietungstermin in genanntem meinem Hause auf

den 28. August d. J.

angesetzt, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Unter den im Termin bekannt gemacht werdenden Bedingungen gehört auch die, daß Zweidrittel der Kaufgelder à 5 Prozent zur ersten Hypothek stehen bleiben können. Belzig, den 22. Juli 1826. Johann Gottfried Benke.

Digitized by Google

In der v. Britzkeschen Oberheide auf dem sogenannten Renneberge zu Chemnitz, 2 Meilen von Potsdam, ½ Meile von dem mit der Havel in Verbindung stehenden Schwilower See, 1 Meile von Werder und 3½ Meilen von Brandenburg, sollen

7[illegible] Enden eichene Hölzer, von verschiedener Länge und Stärke,
15[illegible] kleinere Enden, worunter einige große, schon bearbeitete Krummhölzer sich befinden,
1½ Klafter eichenes Böttcherholz,
110 Klafter eichenes Klobenholz,
145 Klafter eichenes melirtes Klobenholz und
44 Klafter eichenes Knüppelholz,

den 15. August d. J., Vormittags 10 Uhr, im Forsthause zu Chemnitzerheide öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine mit dem Bemerken vorgelegt, daß zur Ertheilung des Zuschlags eine Frist von 14 Tagen vorbehalten wird, und daß die Hölzer zu jeder Zeit von dem Förster Letz auf Verlangen vorgezeigt werden. Klein-Kreutz, den 21. Juli 1826.

Der Amtmann Wolff,
als Wirthschafts-Kurator der v. Britzkeschen Güter Chemnitz und Phöben.

Mein vor einigen Jahren ganz neu erbautes und am Jüterbogker Thore hierselbst belegenes Etablissement, bestehend aus drei Stuben, einem Tanzsaal, einer großen Billardstube, zwei Dachstuben, einem großen Hausboden, zwei Küchen, zwei gewölbten Kellern, dem nöthigen Hofraum nebst Stallungen, und ein großer bei der Wohnung befindlicher Obst- und Küchengarten, worin auch ein Gartenhaus und eine Pumpe vorhanden, so wie ein Blumengarten vor der Wohnung, welches alles sowohl zu herrschaftlichen Wohnungen, als zu jedem Gewerbsbetriebe sich eignet, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber können binnen hier und Michaelis d. J. täglich mit mir in Unterhandlungen treten, und indem ich bemerke, daß die Hälfte der Kaufgelder auf gedachtem Etablissement stehen bleiben kann, füge ich zugleich hinzu, daß Käufer auf Verlangen auch mehrere im Hause befindliche Utensilien, so wie besonders ein komplettes Billard übereignet erhalten können.

Treuenbrietzen, den 1. Juli 1826. Der Tabagist Brüning.

Es werden auf einem Grundstücke in der Nähe bei Potsdam zwei Milchpächter unter vortheilhaften Bedingungen gesucht. Das Nähere erfährt man bei dem Kommissionair Herrn Hybeau in Potsdam.

Digitized by Google

lassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Instituten-Kasse, mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 24. Juli 1826.

Nr. 121. Stempelstrafen. IV. 572. Juli.

Von der Königl. Ober-Rechnungskammer ist mittelst Verfügung vom 11. d. M. bestimmt worden:

daß für die von den Gerichten, Polizei- und andern Behörden festgesetzten und in den Rechnungen vereinnahmten Stempelstrafen lediglich die vorschriftsmäßigen Auszüge aus den Stempelstraf-Listen den Rechnungen zur Justifikation dienen, die Quittungen der Denunzianten über die empfangenen Strafantheile dagegen nicht beigebracht werden sollen. Indessen muß von den betreffenden Behörden auf den besagten Auszügen bescheinigt werden:

daß die darin enthaltenen Strafantheile den Denunzianten richtig ausgezahlt worden sind.

In sofern jedoch die Strafantheile den Denunzianten nicht verabreicht, sondern zu einem andern Zwecke verwendet werden dürfen, ist zu bescheinigen:

daß solche zu den betreffenden Fonds abgeliefert worden sind.

Die respektiven Behörden werden veranlaßt, sich nach diesen Bestimmungen bei Anfertigung der in Gemäßheit des § 32 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 vierteljährlich einzusendenden Auszüge aus den Stempelstraf-Listen genau zu achten, imgleichen zu berücksichtigen, daß in diese Auszüge jedesmal auch diejenigen Straffälle aus den frühern Quartalen wieder aufgenommen werden müssen, welche durch Einziehung und Abführung der Strafgelder noch nicht abgemacht sind, und daß, wenn in einem Quartale weder dergleichen ältere Straffälle vorhanden, noch neue hinzugekommen sind, mithin kein Auszug aus der Strafliste einzureichen ist, künftig unter dem nächsten wieder einzusendenden Auszuge bescheinigt werden muß, daß in den früheren Quartalen des laufenden Jahres keine Stempelstrafen einzuziehen und abzuführen gewesen sind.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 8. Da die, von dem Herrn Divisions-Prediger Möller zu Münster herausgegebenen beiden Karten „das Römische Reich in seinem größten Umfange“ und „das

Digitized by Google

heilige Land, zum Gebrauch der Bürger- und Landschulen" darstellend, sich sowohl durch Brauchbarkeit, als auch, wenn sie unmittelbar von dem Herausgeber und in portofreien Briefen bezogen werden, durch ungemeine Wohlfeilheit empfehlen, indem dann die erstere nur zehn, und die andere sieben und einen halben Silbergroschen kostet, so wollen wir die Aufmerksamkeit der Lehrer der Provinz auf diese Hülfsmittel beim Unterricht leiten. Berlin, den 20. Juli 1826.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungsassessor von Ernest ist zum Regierungsrathe bei der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen ernannt worden.

Der Christian Theodor Zimmermann, welcher bei dem Landgericht zu Erfurt als Justizkommissarius gestanden, ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

Die Kandidaten der Rechte Gustav Adolph Krug und Karl Friedrich August Oppermann sind als Auscultatoren, und die Expeditions-Assistenten Klaaß und Johanning an die Stelle des verstorbenen Justizsekretairs Neubauer und des pensionirten Justizsekretairs Schnackenburg als Justizsekretarien bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin angestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Franz Bellmer, ist als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin Johann Friedrich August Mewes als praktischer Arzt, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Wilhelm Ludwig Schaper als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Die Kandidaten der Mathematik Friedrich Wilhelm Eduard Balack und Heinrich Wilhelm Krauser sind als Feldmesser hierselbst, so wie die Kandidaten der Mathematik Karl Heinrich Samuel Bernhard Zober, Louis Wilhelm Leopold Beussel, Albert Zipf, Gustav Karl Heinrich Rieder, Gottlieb Wilhelm Bayer, Johann Ludwig Grimm, Johann Heinrich L'Hermit, und Gustav Adolph Bartikow als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission zu Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Ritterschaftsrath von Klitzing auf Demerthin in der Ostprignitz beabsichtigt zu Michelis d. J. die Einrichtung einer Lehranstalt für Ackermeier, in wel-

Digitized by Google

chen 24 junge Leute nicht nur in allen landwirthschaftlichen Arbeiten, sondern auch als Rademacher und Böttcher unterrichtet werden sollen.

Da nun eine solche Anstalt nach dem uns vorgelegten Plane im Allgemeinen für wirksam und zweckmäßig erachtet werden muß, und sich bei der anerkannten Qualifikation des Herrn von Klitzing zur Leitung derselben ein guter Erfolg davon erwarten läßt, so finden wir uns bewogen, junge Leute, welche sich als Ackermeyer ausbilden wollen, auf die gedachte Anstalt aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche darin aufgenommen zu werden wünschen, sich wegen der nähern Bedingungen unmittelbar an den Herrn von Klitzing zu wenden haben. Potsdam, den 11. Juli 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Als ein rühmliches Beispiel, wie nach und nach unter der Verwaltung thätiger Männer, selbst der Vermögenszustand einzelner Schulen sich hebt, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gemeinden zu Alt- und Neu-Krüssow, Schrepkow und Kuhsdorf, Superintendentur Prißwalk, in ihren Schulkassen, neben ihren laufenden Ausgaben, Kapitalien von resp. 25 und 50 Thalern gesammelt haben, welches sie einzig und allein der Regelmäßigkeit im Bezahlen des Schulgeldes und in der Kassen-Verwaltung durch die Orts-Schulvorsteher zu verdanken haben.

Potsdam, den 1. Juli 1826.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Die verstorbene Stiftsdame von Winterfeld zu Heiligengrabe hat *nicht allein* so lange sie im Stifte lebte, alljährlich durch Geschenke an Bibeln, Gesangbüchern und durch Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder, im Stillen viel Gutes gewirkt, sondern ihre edle Fürsorge für bessere Erziehung der Jugend noch dadurch bethätigt, daß sie der Schule zu Techow ein Legat von 20 Thalern vermacht hat.

Potsdam, den 2. Juli 1826.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

31sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Auf dem Königl. Messingwerke zu Hegermühle soll eine der beiden Krugwirthschaften nebst der Bäckerei öffentlich an den Meistbietenden auf Ein Jahr verpachtet werden. Wir haben deshalb einen Termin auf den 31. August d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem dortigen Hüttenamtszimmer angesetzt, woselbst auch die näheren Pachtbedingungen täglich einzusehen sind.

Berlin, den 22. Juli 1826.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

In Folge eines Antrages der Ehefrau des Zimmermann Fritze, geb. Dieterich aus Friesack, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 hiermit bekannt gemacht, daß derselben vor etwa 2 Monaten

der Staatsschuldschein Nr. 13803 Litt. D. über 200 Thlr.

angeblich gestohlen worden ist. Es wird daher derjenige, welcher in den Besitz dieses Staatsschuldscheins gekommen sein mögte, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle oder der genannten ꝛc. Fritze anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Dokuments eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18. Juli 1826. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Der Neubau der Brücke über den Torfkanal bei Saarmund macht es nöthig, daß die Passage über Saarmund für schweres Fuhrwerk vom 30. Juli bis 20. August d. J. gesperrt wird, und werden Frachtwagen den Weg über Drewitz und Tremsdorf oder Langerwisch und Stangenhagen einschlagen müssen.

Potsdam, den 29. Juli 1826.

Königliches komb. Rent- und Polizeiamt Potsdam, Bornstädt und Saarmund.

Steckbrief.

Der hier wegen Mangel an Legitimation angehaltene angebliche Schiffsknecht Johann Grätz aus Sumatra bei Sonnenburg gebürtig, ist heute früh seinem Wächter entsprungen. Nr. 17.

Digitized by Google

Es werden daher alle resp. Polizeibehörden ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und uns hiervon gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Beelitz, den 20. Juli 1826. Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Grätz ist evangelischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, halbbedeckte Stirn, dunkele Augenbraunen, hellbraune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Gestalt. Bekleidet war derselbe mit einem alten blauen Ueberrocke, einer alten ausgebleichten blauen Sammetmütze mit Schirm, leinenen Hosen, einer alten rothbunten Weste, einem blauen Halstuche und ging baarfuß.

Der jüdische Handelsmann Nathan Itzig aus Neubrück, hat seinen unterm 1. Mai d. J. zu Treuenbrietzen ausgestellten, und zuletzt in Brandenburg visirten Paß zwischen Zehlendorf und Potsdam am 3. d. M. verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der Paß qu. zugleich für ungültig erklärt.

Der Paß befand sich in einer rothen Brieftasche mit nachfolgenden Gegenständen:

1) Gewerbschein des rc. Itzig auf dieses Jahr,
2) Quittungen über einige 50 Thaler,
3) ein Postschein über 6 Thlr., und
4) ein Viertel-Lotterieloos in der Klassenlotterie,

und wird gebeten, daß solche durch den ehrlichen Finder an den unterzeichneten Magistrat gesandt werden.

Beelitz, den 17. Juli 1826. Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Itzig ist mosaischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune krause Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, braungraue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Gestalt.

Dem unten näher bezeichneten Schuhmachergesellen Casper Kocher aus Dielsberg bei Heidelberg, ist sein von dem Oberamte zu Neckar-Gemünd im Monat April 1822 auf unbestimmte Zeit ausgestelltes Wanderbuch auf der hiesigen Schuhmacherherberge verloren gegangen, welches zur Vermeidung jedes Mißbrauchs hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dahme, den 22. Juli 1826.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Signalement.

Der Caspar Kocher ist katholischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe und blonden Bart.

Der Wassermüllergeselle Martin Hubner hat angeblich seinen ihm hier unter dem 20. d. M. auf 6 Monate ertheilten Reisepaß, am 22. d. M. auf der Frankfurter Chaussee zwischen Tasdorf und Biesdorf verloren.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und dies zur Verhütung des Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht.

Alt-Landsberg, den 24. Juli 1826. Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Hubner ist aus Quartschen gebürtig, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur. — Nr. des Passes 70. —

Die der hiesigen Stadt gehörige, vor dem Mühlenthore belegene Lohmühle, soll mit dem dabei befindlichen Wiesenflecke von 5 Morgen 47 □Ruthen in dem dazu

am Donnerstage den 14. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause vor dem Burgemeister von Mentz anstehenden Licitationstermin unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen zum öffentlichen Verkaufe gestellt werden. Wir laden hierzu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß sich das Grundstück auch zur Anlage einer Papiermühle und anderer Werke eignet, der Käufer aber nicht berechtigt ist, eine Mahlmühle darauf zu erbauen. Rathenow, den 21. Mai 1826. Der Magistrat.

Es soll das dem Kaufmann Karl Gottfried Krehl allhier zugehörige, in der neuen Poststraße sub Nr. 208 belegene Wohnhaus mit Heuland, Rödahnwiese und allem Zubehör, welches laut gerichtlicher Taxe vom $\frac{24}{25}$. Mai d. J. auf 1169 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden,

am 16. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf hiesigem Stadtgericht Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 31. Mai 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Bei dem Magistrate zu Belzig sollen kommenden
18. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
die Nutzungen des Rathskellers und der Waage, auf die 6 Jahre von Neujahr 1827 an bis dahin 1833, unter verschiedenen, in der hiesigen Rathsstube ersichtlichen Bedingungen, an den Meistbietenden verpachtet werden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Belzig, den 12. Juli 1826. Der Magistrat.

Am 18. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen herrschaftlichen Hofe 2 Schaafböcke, 97 Stück Hammel, 110 Mutterschaafe und 119 Lämmer in kleinen Quantitäten, desgleichen Acker und Hofgeräth, welches letztere zu 159 Thl. 23 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigt worden, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft, und soll mit dem Verkaufe des Schaafviehes der Anfang gemacht werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Kemnitz bei Großen-Kreutz, den 20. Juli 1826.
Adlich von Britzkesche Gerichte hierselbst.

Die mit ultimo Dezember d. J. pachtlos werdende hiesige Stadtziegelei soll vom 1. Januar 1827 auf 12 Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung haben wir auf den 4. September d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause einen Termin angesetzt, und laden diejenigen, welche diese Pachtung annehmen wollen, ein, sich in diesem Termine einzufinden und ihr Gebot zum Protokoll zu geben. Wittstock, den 20. Juli 1826.
Der Magistrat.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam sollen die Pfarrgrundstücke zu Buzow, bestehend aus

112	Morgen	91	□Ruthen Ackerland,
1	"	10	" Mäschwiesen,
3	"	—	" beständige Wiesen, und
7	"	71½	" Grundweide,

wobei jedoch keine Gebäude vorhanden sind, zur Vererbpachtung gestellt werden, und ist ein Termin zur Annahme der Gebote auf
den 21. August d. J., Vormittags 10 Uhr,
in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt.
Die Erbpachtsbedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Gerichte eingesehen werden, und Erbpachtslustige können sich in Buzow bei dem Gerichtsschulzen Eilert von den nähern Verhältnissen der Pachtung unterrichten.
Burg Brandenburg, den 24. Juli 1826. Die hiesigen Domgerichte.

Die

Digitized by Google

Die der hiesigen Kämmerei gehörige Ziegelei und Kalkbrennerei soll, unter den in unserer Registratur zur Einsicht täglich vorliegenden Bedingungen am

Montage den 25. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

vom 1. April 1827 ab auf anderweitige drei oder sechs Jahre öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige, welche eine baare Kaution von Fünfhundert Thaler Kourant zu leisten bereit und Willens sind, laden wir hierzu ein.

Rathenow, den 24. Juli 1826. Der Magistrat.

Auf wiederholte schriftliche und mündliche Anfragen diene, daß ich zu jeder Zeit Versicherungen gegen Feuer- und Hagelschaden zu den billigsten Prämien annehme, als:

auf Wohnhäuser und andere Gebäude;
auf alles bewegliche Eigenthum, als: Hausgeräthschaften, Kleider, Weißzeug, Silbergeschirr, Büchersammlungen, Kunstsachen, Wagen und Pferde, Fourage ꝛc.;
auf Kaufmannswaaren und Landesprodukte aller Art;
vom Fabrikanten auf rohe Stoffe, Zeuge, Maschinen, Geräthschaften ꝛc.;
vom Güterbesitzer, Pächter, Ackerbürger und Bauer auf eingesammelte Früchte, sowohl in den Scheunen als in den Häusern, auf fünf Jahre, ein Jahr, sechs Monate, auf 3 Monate und auch auf 1 Monat, ferner auf Vieh, nebst allen Haus- und Ackergeräthschaften;
von Professionisten auf ihre Handwerkszeuge und Geräthschaften.

Jeder an mich gerichtete Auftrag wird aufs prompteste ausgeführt.

C. Ehrenbaum in Schwedt,
Agent der vaterländisch Elberfelder und mehrerer Feuer- und Hagel-Versicherungs-Anstalten.

Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern, der Polizei, des Handels und der Gewerbe hat dem Unterzeichneten ꝛc. Althans zu Saynerhütte im Regierungsbezirke Coblenz durch ein Patent vom 14. Juni 1826 das für alle Provinzen der Monarchie auf Acht Jahre gültige Recht zu ertheilen geruht:

eine neue Feueröconomie für Dampfmaschinen — durch die eigenthümliche Einrichtung zur Dampferzeugung für Dampfmaschinen im Allgemeinen, so wie insbesondere auf die Art der Benutzung des Wärmestoffs, die Feuerung des Dampferzeugers selbst, die Wasserzuführung (oder die Zuführung jeder andern nach Belieben anzuwendenden Flüssigkeit) wie auch eine Explosions-Sicherungs-Vorrichtung — einrichten und anwenden zu dürfen.

Digitized by Google

Es wird zugleich der gesetzlichen Verordnung vom 14. Oktober 1815 gemäß bemerkt, daß die Beschreibung der Erfindung bei erwähntem Hohen Ministerio niedergelegt wurde. Saynerhütte, den 29. Juni 1826.

Der Bauinspektor Karl Ludwig Althaus.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Juni d. J. ist mir von den Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, mittelst eines Privilegiums vom 26. Juni d. J. auf die nächstfolgenden 25 Jahre das Recht ertheilt, daß die Rundpläne der Hauptstädte, welche ich gefertigt habe und herausgebe, innerhalb sämmtlicher Königlicher Staaten während des gedachten Zeitraums weder in gleichem, noch in abgeändertem Formate nachgebildet, und eben so wenig der Verkauf eines etwa auswärts unternommenen Nachstichs gestattet sein soll, bei Vermeidung der durch das Preuß. Allgemeine Landrecht festgesetzten Folgen des widerrechtlichen Nachdrucks.

Der gesetzlichen Verordnung vom 14. Oktober 1815 zufolge, bringe ich solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 28. Juli 1826.

Der Planstecher K. Kolbe, Potsdamer Chaussee Nr. 17.

Ich bin entschlossen, meine allhier zu Belzig in der Wiesenburger Straße unter Nr. 222 belegene Brauerei-Wirthschaft, bestehend aus einem Wohnhause mit Auffahrt, Brauhause nebst Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften, zwei Stallgebäuden und einem Garten, an den Meistbietenden zu verkaufen. Zu diesem Endzweck habe ich einen Bietungstermin in genanntem meinem Hause auf

den 28. August d. J.

angesetzt, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Unter den im Termin bekannt gemacht werdenden Bedingungen gehört auch die, daß Zweidrittel der Kaufgelder à 5 Prozent zur ersten Hypothek stehen bleiben können. Belzig, den 22. Juli 1826. Johann Gottfried Bencke.

Mehrmonatlicher Dünger der 3ten Eskadron des Königl. Garde-Husaren-Regiments ist unter annehmlichen Bedingungen zu verkaufen, wobei zu bemerken, daß, da die Ställe an der Havel belegen, der Transport sehr erleichtert ist. Näheres in der Kaserne der Eskadron beim Wachtmeister Pohlentz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 11. August 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1014. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juni 1826, betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die §§ 3 und 5 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen der Gewerbesteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§ 21 bis 24 des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Nr. 1015. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juni 1826, wegen der Kriegslasten in Neuvorpommern.

Nr. 1016. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juli 1826, betreffend die Verlängerung der in dem Publikations-Patente vom 21. Juni 1825 festgesetzten Frist zur Anmeldung der Realansprüche der älteren Hypothekengläubiger im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen ꝛc. bis zum 1. September 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 2. August 1826.

Nr. 122. Kriegs-Steuer-Reste aus den Jahren 1805. C. 196. Juli.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat, in Uebereinstimmung des Königl. Ministeriums des Innern, im Verfolg der Bekanntmachungen des vormaligen Komité der Kurmärkschen Stände vom 7. April 1811, vom 12. Mai 1811, vom 26. Juli 1812 und vom 13 März 1816, zur bewilligten Annahme der Kurmärkschen Obligationen und Zinskoupons nach dem Nennwerthe, oder der Baarzahlung mit 33⅓ Prozent Rabatt auf die Kriegeskontributions- und Zinssteuer-

Digitized by Google

Die dem ..... Postamte in ..... untergeordnete Postanstalten sind hiernach ebenmäßig anzuweisen. Frankfurt a. M., den 26. Juni 1826.

Der General-Postmeister. von Nagler.

An das Postamt in .....

Conto

des Königl. Postamts in ... über das der Königl. Generalkommission kreditirte Porto.

Lfd.	Datum des Eingangs.	Bezeichnung der Sendungen.	Ort woher.	Porto-Betrag. Thl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	1825						
1	1. August	1 Schreiben, 4 Loth	Berlin	—	24	—	
		1 Packet Akten, 5 Pfund	Breslau	1	—	—	
		1 Beutel ꝛc. mit 400 Th. ꝛc.	Liegnitz	3	—	—	
			Summa				
		Hierauf sind den ten 18 bezahlt worden					
			Bleibt Rest				

Nota. Hinter diesem Abschlusse werden dann die ferner eingehenden portopflichtigen Sendungen wie oben eingetragen.

Berlin, den 22. Juli 1826.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Der Lektor bei der Universität in Berlin, Karl Friedrich Francesson, ist als Oberlehrer bei dem dortigen französischen Gymnasio angestellt worden.

Der bisherige Lehr-Gehülfe der Taubstummenanstalt in Berlin L. Reimer, ist als dritter redender Lehrer bei dieser Anstalt angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Ernst Friedrich Haicke und Albert Sachs sind, und zwar ersterer als ausübender Arzt und Wundarzt, und letzterer als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

In die Stelle des in Charlottenburg verstorbenen Polizei-Sergeanten Jacob ist der Polizei-Sergeant Rudell von Berlin dorthin versetzt, und in gleicher Eigenschaft zu Berlin der Gendarme und invalide Unteroffizier Friedrich Wilhelm Schrammeck angestellt worden.

Die verehelichte Lampe, Friedrike geb. Gröning in Berlin, ist, nachdem sie den vorschriftsmäßigen Unterricht in der Geburtshülfe genossen hat, und in der mit ihr angestellten Prüfung recht gut bestanden ist, als Hebamme approbirt worden.

Digitized by Google

Reste, noch einen Präklusivtermin auf den 1. November 1826, aber mit der Bestimmung festgesetzt, daß nach dem Ablaufe dieses Termins die Zahlung der Kriegeskontributions- und Zinssteuer-Reste nur noch baar zum vollen Betrage angenommen werden soll. Dies wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. September v. J. (Amtsblatt vom Jahre 1825 Stück 38 Nr. 168) hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Dorf- und Stadtgemeinen, die dergleichen Zahlungen etwa noch zu berichtigen haben möchten, die Reste noch vor dem 1. November 1826 abführen, und so die dann bestimmte eintretende Zahlung vermeiden.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 9. Die diesjährige öffentliche Prüfung der Schüler des Schullehrer-Seminars zu Potsdam wird am 27. und 28. September abgehalten werden.

Berlin, den 29. Juni 1826.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Den in unserm Auftrage beschäftigten Spezial-Kommissarien wird die von dem Herrn General-Postmeister an die Postämter erlassene Verfügung wegen Einführung von Conto-Büchern für portopflichtige Gegenstände und vierteljährige Abrechnung des Porto u. s. w. vom 26. v. M., zur Nachricht und Achtung nachstehend bekannt gemacht.

Zirkulaire

an die Postämter in den östlichen Provinzen und in Westphalen.

Auf den Antrag des ꝛc. Ministerii des Innern ist bereits früher nachgegeben worden, daß über die portopflichtigen Sendungen der General-Kommissionen in Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Sachen, bei den Postämtern besondere Conto-Bücher geführt werden, worin das Porto, behufs vierteljähriger Abrechnung mit den Kassen der betreffenden Kommissionen, notirt wird.

Auf die erneuerte Verwendung des gedachten ꝛc. Ministerii wird genehmigt, daß diese Porto-Contoführung auch für die Spezial-Kommissarien Statt finden kann. — Die Kommissarien sind angewiesen, ihrer Seits bei den Orts-Postanstalten diese Contoführung schriftlich in Antrag zu bringen.

Dem Postamte zu ..... wird solches zu seiner Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und demselben zugleich ein Schema zu solchem Conto im Anschluß zugefertigt, mit dem Bemerken, daß diese Contoführung für diese amtliche Korrespondenz unentgeldlich zu besorgen ist.

Digitized by Google

Die dem ..... Postamte in ..... untergeordnete Postanstalten sind hiernach ebenmäßig anzuweisen. Frankfurt a. M., den 26. Juni 1826.

Der General-Postmeister. von Nagler.

An das Postamt in .....

Conto

des Königl. Postamts in ... über das der Königl. Generalkommission kreditirte Porto.

Nr.	Datum des Eingangs.	Bezeichnung der Sendungen.	Ort woher.	Porto-Betrag. Thl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	1825						
1	1. August	1 Schreiben, 4 Loth	Berlin	—	24	—	
		1 Packet Akten, 5 Pfund	Breslau	1	—	—	
		1 Beutel ꝛc. mit 400 Th. ꝛc.	Liegnitz	3	—	—	
			Summa				
	Hierauf sind den ten	18 bezahlt worden					
			Bleibt Rest				

Nota. Hinter diesem Abschlusse werden dann die ferner eingehenden portopflichtigen Sendungen wie oben eingetragen.

Berlin, den 22. Juli 1826.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

Der Lektor bei der Universität in Berlin, Karl Friedrich Francesson, ist als Oberlehrer bei dem dortigen französischen Gymnasio angestellt worden.

Der bisherige Lehr-Gehülfe der Taubstummenanstalt in Berlin L. Reimer, ist als dritter redender Lehrer bei dieser Anstalt angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Ernst Friedrich Haicke und Albert Sachs sind, und zwar ersterer als ausübender Arzt und Wundarzt, und letzterer als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

In die Stelle des in Charlottenburg verstorbenen Polizei-Sergeanten Jacob ist der Polizei-Sergeant Rudell von Berlin dorthin versetzt, und in gleicher Eigenschaft zu Berlin der Gendarme und invalide Unteroffizier Friedrich Wilhelm Schrammeck angestellt worden.

Die verehelichte Lampe, Friedrike geb. Gröning in Berlin, ist, nachdem sie den vorschriftsmäßigen Unterricht in der Geburtshülfe genossen hat, und in der mit ihr angestellten Prüfung recht gut bestanden ist, als Hebamme approbirt worden.

Digitized by Google

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Karl Friedrich Franz Ideler, Alumnen-Inspektor am Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin, und zwar dieser mit der Zensur: sehr gut bestanden,

Ferdinand Hohlfeld, Lehrer an der höhern Bürgerschule in Potsdam,

Friedrich Gustav Heinrich Schwartze in Berlin, und zwar dieser mit der Zensur: vorzüglich gut bestanden,

Christian Friedrich Gottlieb Singer in Berlin, und zwar dieser mit der Zensur: vorzüglich gut bestanden,

Ludwig Eduard Ferdinand Seidig in Berlin,

Christian August Malcusch in Calau,

Eduard Friedrich Wilhelm Sange in Pehlitz bei Friedeberg, und

Mathäus Müller in Senftenberg,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Fahrt durch den Friedrich Wilhelms-Kanal, wird wegen einiger an den Schleusen vorzunehmenden Reparaturen vom 16. bis 30. August d. J. gesperrt sein.

In Folge einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder, bringen wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 5. August 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der aus Rathenow gebürtige Prediger Otto Müller zu Riga hat dem Magistrat zu Rathenow für die dortige Schulen ein Kapital von 200 Thl. als Geschenk, und mit der Bestimmung übersandt, daß für die davon jährlich aufkommenden Zinsen einigen armen Kindern freier Schulunterricht gewährt werden solle.

Ein Verein von Frauen zu Freienwalde hat der Nicolaikirche daselbst eine, mit ächtgoldenen Frangen besetzte Kanzeldecke von violettem Circassienne, imgleichen eine Altarbekleidung von demselben Zeuge mit gleichfarbigen wollenen Frangen, so wie ein mit ächter Bronze reich verziertes Altarkruzifix zum Geschenk gemacht.

Der Butterhändler Krug der ältere zu Berlin hat der Kirche zu Cappe eine mit silbernen Tressen und Frangen verzierte Altardecke von schwarzem Tuche und zwei große weiße Wachskerzen, so wie der Gerichtsschulze Schäfer zu Dölln der daſigen Kirche einen Klingebeutel von grünem Sammt geschenkt.

Der Schule zu Semlin sind von dem Brauer und Gastwirth Meyerhoff zu Rathenow zwölf Schiefertafeln für arme Schulkinder zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

32sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Auf den Antrag der Wittwe Berend Itzig zu Prenzlau, werden alle diejenigen, welche an dem angeblich ihr gehörigen und verloren gegangenen Staatsschuldschein Nr. 78412 Litt. B. über 100 Thl. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich entweder bis zum 2. Januar 1827, spätestens aber in dem vor dem Deputirten, Kammergerichts-Referendarius Simrock, auf

den 10. Februar 1827, Vormittags um 11 Uhr,

anberaumten Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Buddée, Groschuff und und Sembeck als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 17. Juli 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Wusterhausen a. d. D. sollen folgende, dem Bäckermeister Fried. Wilhelm Werner hierselbst gehörige Grundstücke, namentlich:

1) ein am Winkelwege linker Hand belegenes Stück Winkelacker,
2) ein am Kyritzer Wege linker Hand belegener Morgen Acker,
3) ein halber Garten vor dem Wildberger Thore am Rohrteich,

welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 1. d. M. zu resp. 132 Thl. 6 Sgr. 8 Pf., 100 Thl. und 75 Thl. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt sind, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es steht hierzu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 8. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Stadtgericht an, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen. Wusterhausen a. d. Dosse, den 2. Mai 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zum Nachlaß des Bauern Caspar Mewes gehörige, zu Herzsprung bei Wittstock belegene Zweihüfnerhof, welcher nach Abzug sämmtlicher Lasten und Abgaben zu 1311 Thl. gerichtlich gewürdigt worden, soll Theilungshalber in Termino licitationis

den 5. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Herzsprung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe kann täglich auf dem Gute daselbst eingesehen werden.

Pritzwalk, den 18. Juni 1826. Das Patrimonialgericht zu Herzsprung.

Digitized by Google

Das im Hypothekenbuche Fol. 287 sub Nr. 2 verzeichnete Lauesche Holländergut zu Michaelisbruch von 100 Morgen, nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden gerichtlichen Taxe zu 3188 Thl. 10 Sgr. gewürdigt, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf den 13. Oktober und 15. Dezember 1826 und 18. Februar 1827, wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Dreetz, den 7. Juli 1826. Königl. Preuß. Justizamt Neustadt a. d. D.

Die mit ultimo Dezember d. J. pachtlos werdende hiesige Stadtziegelei soll vom 1. Januar 1827 auf 12 Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung haben wir auf den 4. September d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause einen Termin angesetzt, und laden diejenigen, welche diese Pachtung annehmen wollen, ein, sich in diesem Termine einzufinden und ihr Gebot zum Protokoll zu geben. Wittstock, den 20. Juli 1826. Der Magistrat.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des Caspar Betckeschen Ein- und Einhalbhüfner-Guts in dem zur hiesigen Kämmerei gehörigen Dorfe Giesensdorff, ist ein neuer Bietungstermin auf

den 18. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Prizwalk, den 20. Juli 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Böttchermeister Christian Gerhardt gehörige Wohnhaus in der Grünstraße hierselbst sub Nr. 139, soll Schuldenhalber in termino

den 14. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Wohnhaus ist nach dem Brande im Jahre 1821 neu erbaut und im Jahre 1823 auf 1042 Thl. abgeschätzt worden.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Prizwalk, den 24. Juli 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam sollen die Pfarrgrundstücke zu Buzow, bestehend aus

112	Morgen	91	□Ruthen Ackerland,
1	"	10	" Mäschwiesen,
3	"	—	" beständige Wiesen, und
7	"	71½	" Grundweide,

wobei jedoch keine Gebäude vorhanden sind, zur Vererbpachtung gestellt werden, und ist ein Termin zur Annahme der Gebote auf

den 21. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt.

Digitized by Google

Die Erbpachtsbedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Gerichte eingesehen werden, und Erbpachtslustige können sich in Buzow bei dem Gerichtsschulzen Eilert von den nähern Verhältnissen der Pachtung unterrichten.

Burg Brandenburg, den 24. Juli 1826. Die hiesigen Domgerichte.

Das zum Schneidermeister Conrad Friedrich Mußschen Nachlaße gehörige, zu Fretzdorf bei Wittstock in der Ostpriegnitz belegene, zu 404 Thl. 18 Sgr. 4 Pf. gerichtlich taxirte Wohnhaus nebst Gartenland von etwa einem halben Morgen Größe, soll Theilungshalber in termino

den zweiten September d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Fretzdorf öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Wittstock, den 27. Juli 1826. von Karstedtsche Gerichte über Fretzdorf.

Es soll eine Quantität theils starkes, theils mittel Bauholz aus der Vietmansdorfschen Forst an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf

den Fünften September dieses Jahres, Vormittags Zehn Uhr,

im herrschaftlichen Hause zu Vietmansdorf bei Templin angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Ersuchen hierdurch eingeladen werden, sich, wenn sie zuvor die Bedingungen erfahren und das Holz in Augenschein nehmen wollen, bei dem Gutsbesitzer Herrn v. Holtzendorff zu Vietmansdorf zu melden.

Joachimsthal, den 1. August 1826.

Adlich v. Holtzendorffsche Patrimonial-Gerichte über Vietmansdorf.

Der zu Johannis 1827 pachtlos werdende Kirchenacker zu Kerkow bei Angermünde, soll

am 5. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Görlsdorff anderweitig auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir die Pachtlustigen einladen.

Der Flächenraum des Ackers beträgt 39 Morgen 76 □Ruthen.

Greifenberg, den 2. August 1826.

Gräflich von Redernsche Gerichte über Kerkow ꝛc.

Am 6. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, soll ein im hiesigen Orte am Markte gelegenes, in der Vorderfronte massives und neun Fenster breites, mit Brauerei, Brennerei und Gastwirthsnahrung berechtigtes Großerben-Haus, welches zwei Stock hoch ist, und sechs bewohnbare Zimmer und überdies eine große Küche, Keller und mehrere Kammern, Behältnisse und Getreideböden enthält, mit dem dabei befindlichen Brennereigeräthschaften, auch Braugefäßen, mit dem dazu gehörigen Hofraum und den darauf vorhandenen, zur Bewirthschaftung einiger Hufen Acker und Betreibung der Gastwirthsnahrung hinreichenden, zum größten Theil vor Kurzem neu gebaueten Stall- und Scheungebäuden, freiwillig in der Art an

Digitized by Google

den Meistbietenden verkauft werden, daß die Hälfte des Kaufgeldes auf dem erkauften Grundstücke hypothekarisch versichert stehen bleiben kann, Ein Viertheil desselben sogleich bei der Lizitation nach erfolgtem Zuschlage, und Ein Viertheil bei der gerichtlichen Abschließung des Kaufvertrages baar zu zahlen sind.

Desgleichen werden auch an diesem Tage zwei Hufen Acker im sogenannten Altdorfer Felde allhier zum einzelnen Verkauf an den Meistbietenden feilgeboten, und Kauflustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, haben sich in portofreien Briefen, oder persönlich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher über das Nähere Auskunft ertheilen wird.

Niemegk im Amtsbezirk Belzig, den 5. August 1826.

Der Königl. Preuß. Justizkommissarius und Notarius **Sirschner** daselbst.

Mein vor einigen Jahren ganz neu erbautes und am Jüterbogker Thore hierselbst belegenes Etablissement, bestehend aus drei Stuben, einem Tanzsaal, einer großen Billardstube, zwei Dachstuben, einem großen Hausboden, zwei Küchen, zwei gewölbten Kellern, dem nöthigen Hofraum nebst Stallungen, und ein großer bei der Wohnung befindlicher Obst- und Küchengarten, worin auch ein Gartenhaus und eine Pumpe vorhanden, so wie ein Blumengarten vor der Wohnung, welches alles sowohl zu herrschaftlichen Wohnungen, als zu jedem Gewerbsbetriebe sich eignet, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber können binnen hier und Michaelis d. J. täglich mit mir in Unterhandlungen treten, und indem ich bemerke, daß die Hälfte der Kaufgelder auf gedachtem Etablissement stehen bleiben kann, füge ich zugleich hinzu, daß Käufer auf Verlangen auch mehrere im Hause befindliche Utensilien, so wie besonders ein komplettes Billard übereignet erhalten können.

Treuenbrietzen, den 1. Juli 1826. Der Tabagist **Brüning**.

Eine hier vor dem Mühlenthore belegene, in gutem baulichen Stande befindliche Windmühle, nebst einem Wohnhause, Hofraum und Garten, auch Fischereigerechtigkeit, so wie ein nahe an der Stadt belegener Weinberg, sollen, eingetretener Familienumstände halber, auf den 15. September d. J. in der Behausung des Burgemeisters **Hertzsch** zu Zossen meistbietend öffentlich verkauft werden.

Zossen, den 4. August 1826.

Am 24. Juli d. J. ist dem Unterzeichneten in der Gegend des Ruinenberges bei Potsdam eine Kuh von mausefahlner Farbe und mittler Statur mit einem weißen Horn entlaufen. Sollte dieselbe sich irgendwo angefunden haben, so ersuche ich, sie mir gegen Erstattung der Kosten gütigst zurückzubringen.

Der Schlächtermeister **Ludwig** zu Potsdam in der Charlottenstraße Nr. 75.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 18. August 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1017. Der Vertrag mit Sr. Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg wegen Anschließung des unteren Herzogthums Bernburg an das Preußische indirekte Steuersystem. Vom 17. Juni 1826.

Nr. 1018. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juli 1826, die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 123. Arrestschläge auf die von der Königl. Polnischen Zentral-Liquidations Kommission festgestellten Privatforderungen. I. II. 1660. Juli.

Nachstehende Uebersetzung einer in der Nr. 91 der Warschauer Zeitungen vom 9. Juni d. J. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Polnischen Zentral-Liquidations-Kommission vom 19. Mai d. J. wegen der Arrestschläge auf die von dieser Kommission festgestellten Privatforderungen wird, damit diejenigen Königl. Preußischen Anstalten und Unterthanen, welche dabei und insbesondete wegen der in den additionellen Artikeln der Konvention zwischen Preußen und Rußland vom 30. März 1815 gestundeten einen Hälfte der ältern Zinsenrückstände von den im Königreich Polen ausstehenden Preußischen Kapitalien betheiligt sein möchten, das Nöthige danach wahrnehmen können, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Juli 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. von Schönberg.

Uebersetzung.

* * *

Die Zentral-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

Da nach dem Artikel 2 der unterm 9. Juli v. J. ergangenen Regierungsverordnung die Bewirkung des Abzuges der, sowohl aus den Zeiten der Preußischen, Oestreichschen und Herzoglich Warschauischen Regierungen, als auch aus der Epoche des Königreichs Polen bis Ende des Jahres 1821, dem Schatze schuldig geblie-

Digitized by Google

benen Anforderungen von den, von der Zentral-Liquidations-Kommission den Parteien zuerkannten Forderungen, der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes übertragen worden ist, und die Zentral-Liquidations-Kommission sich einzig und allein mit Prüfung und Feststellung der Privatforderungen und mit Ertheilung von Bescheinigungen über die anerkannten Forderungen befaßt, ohne Rücksicht, welche Rechte der Staatsschatz oder die Gläubiger auf Beschlagnahme derselben haben mögen, so wird sämmtlichen Interessenten bekannt gemacht, daß von jetzt ab, alle Arreste auf Privatforderungen nicht mehr bei ihr, sondern bei den betreffenden Woywodschafts-Kommissionen gelegt werden müssen, weil die über die anerkannten Forderungen ausgefertigten, und noch auszufertigenden Bescheinigungen den Woywodschafts-Kommissionen, der obigen Verordnung gemäß, behufs der Aushändigung an die Eigenthümer oder an diejenigen, welche solche Bescheinigungen rechtmäßig erworben haben, theils bereits zugesandt worden sind, theils noch zugesandt werden sollen. Obgleich die Zentral-Liquidations-Kommission die Akten, welche bereits gelegte Arreste betreffen, den resp. Woywodschafts-Kommissionen zusendet, so wird es dennoch zweckmäßig sein, diese Arrestschläge jetzt bei den betreffenden Woywodschafts-Kommissionen zu erneuern, da durch die verflossene Zeit, Veränderungen in den Verhältnissen und im Wohnorte der Individuen eintreten könnte, welche eine nähere Erörterung nothwendig machen.

Gegenwärtige Bekanntmachung wird, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft gelangt, dreimal in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Warschau, den 19. Mai 1826.

Der Staatsrath Präsident Kalinowsky. Der Generalsekretair Ed. Plewinsky. Stellvertreter.

* * *

Potsdam, den 11. August 1826.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Juli d. J., nebst einer Uebersetzung der in den Warschauer Zeitungen abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Polnischen Zentral-Liquidations-Kommission vom 19. Mai d. J. wegen der Arrestschläge auf die von der gedachten Kommission festgestellten Privatforderungen, wird zufolge einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz vom 25. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. August 1826.

Nr. 124. Gewerbescheine für Kaufleute,

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juni d. J. ist festgesetzt worden: daß die Gewerbescheine der Kaufleute, deren Gehülfen und reisenden Diener, welche umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern,

Digitized by Google

für den ganzen Umfang der Monarchie gültig, auch den übrigen Beschränkungen §§ 22 — 24 nicht unterworfen sein sollen.

deren Gehülfen und reisende Diener, um Waaren-Bestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen. III. 376. August.

Da nun diese Erleichterung sogleich zur Ausführung kommen soll, so werden die von uns ressortirenden Unterbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß auch den Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern, welche zu Geschäften der gedachten Art für das laufende Jahr Gewerbscheine nach der bisherigen Form erhalten haben, bereits die Befugniß zusteht, im ganzen Umfange der Monarchie ihr Geschäft zu betreiben, ohne die Ausdehnung des Gewerbescheins auf den Bezirk jeder einzelnen Regierung nachsuchen zu dürfen, und daß auch sie bereits von der durch die §§ 22 bis 24 des Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebenen polizeilichen Aufsicht, mit Ausnahme ihrer Verpflichtung, den Gewerbschein urschriftlich bei sich zu führen, befreiet sind.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 13. August 1826.

Nr. 125. Beseitigung mehrerer Zweifel über die Anwendung des Servis-Regulativs v. 17. März 1810. I. 852. Juli.

Nach einem uns zugegangenen Reskripte der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges, ist zur Beseitigung mehrerer Zweifel über die Anwendung des Servis-Regulativs vom 17. März 1810, mit Bezug auf die desfalls ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen angeordnet worden:

1) daß den Quartiergebern in den Friedensgarnisonen, der Servis für Kommandirte, Arretirte und Kranke derjenigen Militairpersonen, welche auf Natural-Quartier Anspruch haben, — mithin vom Feldwebel abwärts — fortgezahlt werden kann, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt, und die Rückkehr desselben im Laufe des zweiten Monats erfolgt.

In den Fällen, wo eine längere Abwesenheit vorauszusehen ist, wird die Militairbehörde, um die Fortzahlung des Servises zu vermeiden, für ein zeitgemäßes Aufgeben der Natural-Quartiere Sorge tragen.

Da jedoch vorausgesetzt wird, daß bei der Abwesenheit der Truppen aus den Garnisonen zu den Uebungen, die durch das Servis-Regulativ nachgegebene Umquartirung Statt findet, so soll für diese Abwesenheit der Servis für die Natural-Quartiere nicht fortgezahlt werden, jedoch mit Ausnahme der Feldwebel-, Wachtmeister- ꝛc. Quartiere, Hinsichts deren in kleinen Städten, wegen Mangels an Quartieren der Art, kein Wechsel einzutreten pflegt, imgleichen der Kommunal-Pferdeställe, in sofern durch ein Attest des Kommandeurs dargethan ist, daß die Ställe nur zum ausschließlichen Gebrauche der Garnison bestimmt, und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

2) daß, wenn gleich der Grundsatz, wonach im Frieden ein blos dreitägiger Quartiergenuß, als zur Kathegorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet bleibt, keine Abänderung erleidet, doch in denjenigen Fällen, wo die Einquartierung

Digitized by Google

den vierten Tag erreicht hat, die Servis-Kompetenz für die ganze Dauer derselben bei Kantonnements, Manövres und in allen andern Fällen, wo im Frieden eine Servis-Vergütigung Statt findet, nach dem Satze von $\frac{1}{30}$stel berechnet wird.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. August 1826.

Nr. 126. Aufgehobene Viehsperre in Bernau. I. 1162. Juli.

Da das Erkranken des Rindviehes in der Stadt Bernau seit längerer Zeit gänzlich aufgehört hat, so ist die unterm 30. August v. J. angeordnete Sperre dieser Stadt für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. August 1826.

Nr. 127. Aufgehobene Sperre in Germendorff. I. 1563. Juli.

Da das Erkranken des Rindviehes in Germendorf, Niederbarnimschen Kreises, seit dem 22. April d. J. gänzlich aufgehört hat, so wird die unterm 9. Dezember v. J. (Amtsblatt de 1825 Stück 50 Nr. 222) bekannt gemachte Sperre dieses Orts für Rauchfutter und Rindvieh, hierdurch wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. August 1826.

Nr. 128. Rindvieh-Lungenseuche in Flatow. I. 630. August.

Da in Flatow, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche unter dem Rindviehe herrscht, so ist dieser Ort bis auf weitere Verfügung für Rindvieh und Futter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die Geschäfte eines Superintendenten der Potsdamschen lutherischen Diözese sind einstweilig dem Superintendenten Herrn Derége in Potsdam übertragen worden.

Der Superintendent Oehme in Fürstenberg ist zum Superintendenten der Diözese Arnswalde bestellet worden.

Die bisherigen Protokollführer Achard, Karl, Moldenhauer und Rhan sind zu Geschäftsgehülfen der Oekonomie-Commissarien im Departement der Königlichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen ernannt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Karl Rudolph Schröter in Berlin ist als ausübender Wundarzt erster Klasse approbirt und vereidet worden.

Predigtamts-Kandidat.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts-Kandidat Christian Konopka in Peitz für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

33sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zufolge Immediatbefehls soll die Königl. Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 14. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokale der Kalkbrennerei angesetzt, und fordern Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufsbedingungen und die Taxe, sowohl in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), als auch in der Königl. Kalkbrennerei täglich eingesehen werden können.

Berlin, den 23. Juni 1826.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Wir beabsichtigen, einen Theil des Vorraths der Mühlensteine auf der Königl. Niederlage zu Küstrin durch Meistgebot öffentlich gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen; daher wir Kauflustige einladen, sich am 29. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf der dortigen Mühlenstein-Niederlage einzufinden.

Berlin, den 9. August 1826.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

In Folge höherer Anordnung soll die zum Amte Zossen gehörige, zwischen den Ortschaften Schulzendorff, Jühnsdorff, Genshagen und Löwenbruch belegene, sogenannte große Herrenwiese von zusammen 678 Morg. 169 □R. Flächeninhalt, veräußert werden. Die Veräußerung erfolgt in Parzellen, und wird (unter Uebernahme einer unablöslichen Gründsteuer) sowohl auf Kauf, als auf Erbpacht gerichtet.

Hierzu steht ein Termin auf den 15. Oktober d. J. im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts an, zu welchem Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Veräußerungsbedingungen an jedem Vormittage, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonntags, auf gedachten Amte eingesehen werden können, woselbst auch wegen Vorzeigung der Veräußerungsparzellen an Ort und Stelle, die erforderliche Veranstaltung getroffen werden wird.

Zossen, den 27. Juni 1826.

Königl. Rentamt.

Digitized by Google

Steckbrief.

Nr. 18. Dem bei uns Diebstahls halber inhaftirt gewesenen, unten näher signalisirten, von hier gebürtigen Schiffsknecht Johann Karl August Fischer, ist es gelungen in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. aus dem Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs zu entweichen. Alle resp. Militair- und Zivil-Behörden werden dienstergebenst von uns ersucht, auf den Fischer vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten gefälligst abliefern zu lassen.

Spandow, den 12. August 1826. Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Fischer ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, graublaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, längliches Kinn und Gesicht. Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchjacke, einer weiß- und braungestreiften Sommerweste, deren Streifen quer gearbeitet sind, langen grauen Leinewandhosen, Stiefeln und einem runden Hut.

Der Schuhmachergeselle Johann Christoph August Scheel, aus Stendal gebürtig, 19 Jahr alt, hat seinen am 26. v. M. zu Stendal vom dasigen Magistrat ertheilten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß in hiesiger Residenz angeblich verloren. Um jedem Mißbrauche, der von dem gedachten verlornen Legitimations-Dokumente gemacht werden könnte, möglichst vorzubeugen, wird dieser Paßverlust hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Gültigkeit des qu. Passes zugleich für erloschen erklärt. Potsdam, den 24. Juli 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Es ist hiesigen Ortes eine eingehäusige goldene Uhr entwendet worden, welche besonders daran kennbar, daß in die Einfassung des Glases kleine Blümchen garnirt waren.

An der Uhr befand sich übrigens eine goldene Drathkette, davon jeder einzelne Ring aus vier oder fünf Gewinden bestand, nebst einem Schlüssel von einem hellgelben ovalen Bernsteine in einfacher Goldeinfassung.

Da es bisher nicht möglich war, dem Entwender dieser Uhr auf die Spur zu kommen, so wird auf diesem öffentlichen Wege ein Jeder, welchem die qu. Uhr zu Gesichte kommen sollte, aufgefordert, mich, allenfalls unter Anhaltung der Uhr, davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Potsdam, den 26. Juli 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung in Potsdam, soll die Chausseegeld-Einnahme hier bei Potsdam auf der Wittenberger Chaussee, anderweit auf drei Jahre, nämlich vom 1. Januar 1827 ab bis Ende Dezember 1829, dem Meistbietenden im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Digitized by Google

Hierzu habe ich einen Termin auf Mittwoch als den 6. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe des Herrn Lezius vor der langen Brücke hierselbst angesetzt. Der Meistbietende muß, zur Sicherstellung seines Gebots, sofort im Termine eine Kaution von 100 Thalern deponiren. Die übrigen Bedingungen zu dieser Verpachtung können täglich bei mir in meiner Wohnung hierselbst am Canal Nr. 10 eingesehen werden. Potsdam, am 12. August 1826.

Der Königl. Regierungs-Bauinspektor Kiesling.

Da die Besitzer des Ritterguts Lohm 1sten Antheils, Herr Baron Otto Friedrich Alexander v. Kröcher, und des Ritterguts Joachimshoff nebst Fortsbrügge, Herr Baron Ludwig Alexander Leopold v. Kröcher, keine lehnsfähige Descendenz haben, die Güter aber Lehn sind, so wird die zwischen denselben, so wie dem Besitzer des Guts Lohm 2ten, 3ten und 4ten Antheils, dem Königl. Landrath Herrn Major Hans Joachim Adolph v. Kröcher an einem, und den Besitzern der Holländergüter Nr. 2, 5 und 8 zu Sophiendorff, den Kolonisten Joachim Christian Borck, Christoph Wichert und Jacob Friedrich Schanz am andern Theile bevorstehende Ablösung des Kanons, welcher von den gedachten Holländergütern an die Rittergüter entrichtet werden muß, Verwandlung der erstern in freies Eigenthum und Aufhebung aller gegenseitigen Leistungen hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem auf

den 10. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Wohnung des unterschriebenen Spezial-Kommissarii allhier angesetzten Termine, oder spätestens in solchem zu melden und sich zu erklären, ob sie bei dem Ablösungsverfahren zugezogen sein wollen. Diejenigen, welche sich nicht melden, müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen gegen solche gehört werden. Havelberg, den 8. August 1826.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wehrmann.

Das der verehel. Schlossermeister Eysermann, geb. Tittschow, zugehörige Wohnhaus in der Marktstraße hieselbst sub Nr. 102, eine halbe Bürgerstelle, welches auf 845 Thl. gerichtlich gewürdigt worden, soll Schuldenhalber in termino Licitationis den 13. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Prizwalk, den 16. Juni 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die mit ultimo Dezember d. J. pachtlos werdende hiesige Stadtziegelei soll vom 1. Januar 1827 auf 12 Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung haben wir auf den 4. September d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause einen Termin angesetzt, und laden diejenigen, welche diese Pachtung annehmen wollen, ein, sich in diesem Termine einzufinden und ihr Gebot zum Protokoll zu geben. Wittstock, den 20. Juli 1826. Der Magistrat.

Digitized by Google

Der zu Johannis 1827 pachtlos werdende Kirchenacker zu Kerkow bei Angermünde, soll

am 5. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Görlsdorff anderweitig auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir die Pachtlustigen einladen.

Der Flächenraum des Ackers beträgt 39 Morgen 76 □Ruthen.

Greifenberg, den 2. August 1826.

Gräflich von Redernsche Gerichte über Kerkow ꝛc.

Der Weinberg zwischen Neu- und Alt-Ruppin nebst den daran liegenden Aeckern und Wiesen und einer neu erbaueten Windmühle, soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustigen wird bemerkt, daß auf diesem Weinberge bisher eine sehr einträgliche Schankwirthschaft, so wie auch eine wegen der Lage am Ruppinschen See vortheilhafte Holzablage war. Das Nähere ist zu erfahren bei

Brandt, Besitzer des Weinbergs.

Mehrmonatlicher Dünger der 3ten Eskadron des Königl. Garde-Husaren-Regiments ist unter annehmlichen Bedingungen zu verkaufen, wobei zu bemerken, daß, da die Ställe an der Havel belegen, der Transport sehr erleichtert ist. Näheres in der Kaserne der Eskadron beim Wachtmeister Pohlenz.

Bei F. Riegel, Buchhändler in Potsdam, sind zu haben:

Für Schafzüchter.

Anleitung zur Zucht, Pflege und Wartung edler und veredelter Schafe. Für angehende Schafzüchter, Schäfer und Schäferknechte, von Friedrich Schmalz. Preis 20 Sgr. Der Herr Verfasser ist nicht allein praktischer Landwirth, sondern auch als Schriftsteller in seinem Fache berühmt und bewährt. Ueberdies ist derselbe Vorsteher einer des besten Erfolgs sich erfreuenden Schäferschule, und somit wohl berufen, über einen so wichtigen und allgemein interessirenden Gegenstand seine Erfahrungen zum allgemeinen Besten mitzutheilen. Jeder Landwirth wird mit Zuversicht dieser Anleitung folgen können.

Auf folgende Werke wird Bestellung angenommen:

Göthe's sämmtliche Werke,

vollständige Ausgabe letzter Hand. 40 Bände.

Becker, Weltgeschichte in 12 Bänden,

auf gutem weißen Druckpap. 12 thlr. 15 sgr., auf feinem Velinpap. 16 thlr. 20 sgr. Von beiden Ausgaben sind 10 Bände erschienen. Die beiden letzten Bände erscheinen zu Michaelis 1826, worauf ein erhöheter Ladenpreis eintreten wird.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 25. August 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1019. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1826, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

Nr. 1020. Der Tarif zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Lieberose. Vom 25. Juli 1826.

ferner die Publikanda, unter

Nr. 1021. das dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesingen in Berlin, und

Nr. 1022. das dem Großherzoglich Sächsischen Kapellmeister J. N. Hummel zu Weimar ertheilte Privilegium betreffend. Beide vom 29. Juli 1826.

Nr. 1023. Die Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abschosses mit den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 31. Juli 1826.

Nr. 1024. Die diesseitige Ministerial-Erklärung vom 15. August 1826, die zur Verhütung der Frostfrevel in den Grenzwaldungen mit der Landgräflich Hessen-Homburgschen Regierung verabredeten Maaßregeln betreffend.

Die von dem Geheimen Regierungsrath Erbkam, als bisherigen alleinigen Stempelfiskal für die ganze Provinz Brandenburg verwalteten Geschäfte sollen von jetzt an, in nachstehender Art getheilt, bearbeitet werden.

1) Dem Geheimen Regierungsrath Erbkam verbleiben die Erbschaftsstempel-Verwaltungssachen für die ganze Provinz Brandenburg in ihrem bisherigen Umfange;

2) in allen übrigen Stempelangelegenheiten ist aber der Geschäftsbezirk des Geheimen Regierungsraths Erbkam auf den Bezirk der Königl. Regierung und

Digitized by Google

des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt beschränkt, dagegen ist dem gleichfalls zum Stempelfiskal ernannten Regierungsrathe Marquardt der Regierungsbezirk Potsdam, einschließlich Berlin, und das Departement des Königlichen Kammergerichts zum Geschäftsbezirk angewiesen worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. August 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 129. Unterricht der Hebammenschülerinnen in Berlin. I. 657. August.

Potsdam, den 12. August 1826.

Der Unterricht der Hebammen-Schülerinnen nimmt auch in diesem Jahre am 1. November seinen Anfang und dauert fünf Monate.

Diejenigen Frauen, welche zu demselben angenommen zu werden wünschen, haben sich am gedachten Tage bei dem Herrn Hofrath und Hebammenlehrer Dr. Hauck in Berlin (Leipziger Straße Nr. 45) mit folgenden Zeugnissen zu melden:

Nr. 130. **General-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer				Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.					höchster Preis.			niedrigster Preis.					höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	1	7	6	1	5	—	1	1	8	—	27	6	—	—	—	—	—	—	16	3	—	16	3	—	—	—
2	Havelberg	1	1	3	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	17	6	—	17	6	—	17	6	—	13	9	—	—	—
3	Luckenwalde	1	10	—	1	3	9	—	26	3	—	21	11	—	17	6	—	15	—	—	17	6	—	15	—	—	—	—
4	Potsdam	1	10	2	1	7	6	—	28	9	—	25	7	—	25	3	—	18	9	—	24	8	—	20	—	—	20	—
5	Prenzlow	1	3	1	1	2	—	1	—	—	—	25	—	—	18	9	—	17	6	—	15	—	—	13	9	—	—	—
6	Rathenow	1	2	6	1	1	3	—	28	9	—	23	9	—	20	—	—	17	6	—	16	3	—	15	—	—	—	—
7	Neu-Ruppin	1	5	11	1	5	11	—	29	6	—	29	6	—	20	10	—	20	10	—	18	9	—	18	9	—	16	—
8	Schwedt	1	7	6	1	3	9	1	3	9	—	27	6	—	22	6	—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	—	—
9	Spandow	1	6	3	1	6	3	1	—	—	—	27	—	—	20	—	—	20	—	—	18	9	—	18	9	—	—	—
10	Strausberg	1	12	6	1	7	6	1	—	—	—	27	6	—	18	9	—	16	3	—	20	—	—	17	6	—	20	—
11	Templin	1	10	—	1	8	6	1	2	6	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	24	9	—	24	9	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—
13	Wittstock	1	9	5	1	5	—	1	3	11	1	1	1	—	19	4	—	18	11	—	22	—	—	20	2	—	15	—
14	Wrietzen an der Oder	1	8	4	1	3	4	—	27	8	—	24	4	—	19	4	—	17	4	—	17	4	—	15	4	—	—	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

1) von dem Stadt- oder Kreisphysikus über ihre Fähigkeit und Tauglichkeit zur Erlernung der Geburtshülfe,
2) von ihrem Beichtvater über ihren tadellosen Lebenswandel,
3) von der Ortsobrigkeit oder dem betreffenden Landrathe die Versicherung ihrer Anstellung nach gut bestandener Prüfung und erhaltener Approbation.

Schülerinnen, welche sich später als am 1. November d. J. einfinden, können nicht mehr angenommen werden, so auch schwangere Schülerinnen.

Die Zahl der anzunehmenden Lehrtöchter ist auf höchstens 30 beschränkt.

Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt; die Kosten des Unterhalts einer Hebammen-Schülerin aber an Beköstigung, Wohnung u. s. w., während ihres fünfmonatlichen Aufenthalts in Berlin, betragen nebst den Instrumenten-Geldern, gegen Sechszig Thaler.

Ueber die von den Polizeibehörden, Hinsichts der Auswahl der zum Unterrichte zu gestattenden Hebammen-Schülerinnen zu beobachtenden Maaßregeln, wird auf die Bekanntmachung vom 12. April 1824 (Amtsblatt Nr. 76 S. 85 — 88) verwiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Juli 1826.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	9	—	9	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	7	—	4	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	10	—	—	6	—	8	—	10	4	6	2	—	12	6	7	6	4	—	4	—	4	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	15	—	4	4	2	3	12	6	1	18	—	—	18	8	1	—	—	11	1	3	5	6	2	6	11	—	11	—	6	—	4	6	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	1	—	4	—	2	2	20	—	4	—	6	—	2	6	4	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	16	—	5	7	6	5	7	6	1	1	—	—	12	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	5	—	4	—	5	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	10	—	1	—	1	—	1	3	4	—	2	3	15	—	9	—	7	—	4	—	5	—
—	—	—	5	—	—	5	—	—	1	2	6	—	15	—	—	10	—	11	1	5	4	6	2	6	8	—	6	—	5	—	2	4	8	—
—	20	—	4	15	—	4	—	—	1	7	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	15	—	5	—	8	6	4	6	7	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	20	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	6	—	5	6	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	11	4	—	—	3	15	—	1	—	5	—	13	2	—	10	1	6	—	—	4	—	2	2	6	11	4	9	5	1	4	4	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	4	—	16	—	—	9	—	9	1	3	2	6	2	2	12	—	10	—	7	4	4	—	5	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Potsdam, den 11. August 1826.

Nr. 131. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Juli 1826. L. 655. August.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli 1826 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1)	für den Scheffel Weitzen . .	1 Thaler	4 Sgr.	11 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen . .	— Thaler	28 Sgr.	— Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste .	— Thaler	22 Sgr.	8 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste .	— Thaler	19 Sgr.	7 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer . . .	— Thaler	20 Sgr.	9 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen . . .	1 Thaler	20 Sgr.	— Pf.,
7)	für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
8)	für das Schock Stroh . . .	5 Thaler	17 Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete . . .		4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . .		3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein		— Thaler	3 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein		— Thaler	2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 10. Das von dem Professor am Lyceo zu Carlsruhe im Großherzogthum Baden Herrn Kärcher herausgegebene „Wörterbuch der lateinischen Sprache in etymologischer Ordnung" ist wegen seiner Reichhaltigkeit und Zweckmäßigkeit, vorzüglich zum Gebrauch in den untern, auch wohl den mittleren Klassen der Gymnasien und für höhere Bürgerschulen, bereits unterm 19. Februar 1824 von uns empfohlen worden. Die jetzt erschienene zweite Auflage dieses Werks, für welche der bisherige Preis von 15 Sgr. beibehalten worden ist, hat noch manche Vorzüge vor der ersten Auflage, woraus wir Veranlassung nehmen, zumal namentlich der Index eine Vervollständigung erfahren hat, den Gebrauch dieses Buchs in den betreffenden Lehranstalten hiermit nochmals zu empfehlen. Berlin, den 8. August 1826.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Marquardt ist zum Regierungsrathe und Provinzial-Stempelfiskal für die Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Karl Siegmund Friedrich Buddee ist zum Justizkommissarius bei dem Königl. Kammergerichte und Notarius in dessen Departement bestellt worden.

Der bisher bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt gewesene Forstreferendarius Riesen ist zum Forstsekretair bei der Königl. Regierung in Cöln ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

34sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs zur Heitzung der Dienstzimmer der unterzeichneten Regierung für die Wintermonate $18\frac{2}{3}\frac{6}{7}$ und zur Verabreichung einiger Deputate — ein Quantum von 60 bis 70 Haufen kiehnen Kloben-Brennholz — soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 2. September d. J., Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt worden, in welchem diejenigen, die auf diese, allmälig nach dem Bedarf zu leistende Lieferung einzugehen beabsichtigen, sich im Büreau der Kassen-Verwaltung einzufinden, und bei der Ausbietung der Lieferung ihre Gebote abzugeben haben. Potsdam, den 17. August 1826.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Auf den Antrag der Wittwe Berend Itzig zu Prenzlau, werden alle diejenigen, welche an dem angeblich ihr gehörigen und verloren gegangenen Staatsschuldschein Nr. 78412 Litt. B. über 100 Thl. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich entweder bis zum 2. Januar 1827, spätestens aber in dem vor dem Deputirten, Kammergerichts-Referendarius Simrock, auf

den 10. Februar 1827, Vormittags um 11 Uhr,

anberaumten Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Budde, Groschuff und und Sembeck als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 17. Juli 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Wir beabsichtigen, einen Theil des Vorraths der Mühlensteine auf der Königl. Niederlage zu Küstrin durch Meistgebot öffentlich gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen; daher wir Kauflustige einladen, sich am 29. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf der dortigen Mühlenstein-Niederlage einzufinden.

Berlin, den 9. August 1826.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Auf den Antrag der Kossäth Luscheschen Eheleute zu Franzdsisch Buchholz, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1809 § 6 hiermit bekannt gemacht, daß genannten Personen die 6 Stück Staatsschuldscheine:

Digitized by Google

Nr. 5167. Litt. A. über 100 Thlr.
„ 49569. „ Y. „ 25 „
„ 49570. „ F. „ 25 „
„ 49570. „ M. „ 25 „
„ 49583. „ D. „ 25 „
„ 49583. „ E. „ 25 „

bei der im Jahre 1822 auf ihrem Gehöfte entstandenen Feuersbrunst angeblich mit verbrannt oder doch dabei verloren gegangen sind.

Es werden daher diejenigen, welche in den Besitz dieser Staatsschuldscheine gekommen sein mögten, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder den oben erwähnten Eigenthümern anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Dokumente eingeleitet werden wird.

Berlin, den 7. August 1826. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Auf den Antrag des Bauer Gottfried Kaplick zu Deutsch Bork bei Beelitz, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 hiermit bekannt gemacht, daß demselben die Kurmärkschen Obligationen

Litt. D. Nr. 2646 über 425 Thlr.
„ G. „ 6515 „ 150 „

abhanden gekommen sind.

Es werden daher diejenigen, welche in den Besitz dieser Obligationen gekommen sein mögten, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle oder dem oben benannten ꝛc. Kaplick anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Dokumente eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. August 1826. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung in Potsdam, soll die Chausseegeld-Einnahme hier bei Potsdam auf der Wittenberger Chaussee, anderweit auf drei Jahre, nämlich vom 1. Januar 1827 ab bis Ende Dezember 1829, dem Meistbietenden im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf Mittwoch als den 6. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe des Herrn Lezius vor der langen Brücke hierselbst angesetzt. Der Meistbietende muß, zur Sicherstellung seines Gebots, sofort im Termine eine Kaution von 100 Thalern deponiren. Die übrigen Bedingungen zu dieser Verpachtung können täglich bei mir in meiner Wohnung hierselbst am Canal Nr. 10 eingesehen werden. Potsdam, am 12. August 1826.

Der Königl. Regierungs-Bauinspektor Kieslin g.

Es sollen, höherer Anordnung zufolge, mehrere im Königl. Schlosse zu Cöpnick befindliche Mobilien, als: –

9 Stück große Wandspiegel, jeder aus mehreren Glastafeln, zum Theil von sehr beträchtlicher Größe bestehend,

Digitized by Google

15 Stück Marmortische verschiedener Form und Farbe, wobei Ecktische,
4 Stück Bücherspinden ohne Rückwand und Thüren, welche zur Einfassung von Eingängen gedient haben, und
15 Stück hölzerne Banken, mit Arabesken gemalt,
öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung
Montag den 11. September d. J., Vormittags 9 Uhr,
im Schlosse zu Cöpnick verkauft werden.

Kaufliebhaber, welche diese Gegenstände vorher in Augenschein zu nehmen beabsichtigen, wollen sich deshalb an den Königl. Stadtrichter Herrn Nürnberg in Cöpnick wenden, welcher solche gefälligst vorzeigen lassen wird; auch kann die spezielle Beschreibung bei uns Mühlendamm Nr. 32 jederzeit eingesehen werden.

Berlin, den 18. August 1826.

Königl. komb. Rentamt Mühlenhoff, Köpnick und Niederschönhausen.

Da es höhern Orts genehmigt worden ist, daß hierselbst in jeder Woche ein Wochenmarkt abgehalten werden kann, so werden diejenigen, welche unserer Stadt für die Folge Zufuhr an Getreide, Erdtoffeln, Sämereien, Hülsenfrüchten, so wie überhaupt an Garten und Feldfrüchten bringen wollen, hierdurch aufgefordert, dergleichen Gegenstände vom 26. August d. J. an, regelmäßig alle Sonnabende Vormittags auf dem hiesigen Marktplatz zum Verkaufe zu stellen, wobei denselben hierdurch die Befreiung von Entrichtung des hier üblichen Dammzolls zugesichert, auch bemerkt wird, daß dieser Wochenmarkt das bisher gewöhnliche Feilbieten der Produkte durch öffentlichen Ausruf unnöthig macht.

Kyritz, den 2. August 1826. Der Magistrat.

Der in die diesjährigen Kalender auf Sonnabend nach Gallus angesetzte dritte Jahrmarkt, ist mit Bewilligung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, auf den zweiten Donnerstag nach Gallus als den 26. Oktober d. J. verlegt worden, welches dem gewerbetreibenden Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Tages vorher Viehmarkt Statt findet.

Zehdenick, den 12. August 1826. Der Magistrat.

Steckbrief.

Nr. 19. Der Pferdehändler Friedrich Knack, auch Schaffenberg genannt, angeblich aus dem Lüneburgschen Amte Steinhorst gebürtig, welcher von uns wegen eines beabsichtigten unbefugten Pferdeverkaufs am letzten hiesigen Viehmarkte zur Untersuchung gezogen, und demnächst am 2. v. M., da ihn einige hiesige Einwohner rekognoszirten, nach seinem angeblichen Wohnorte Hamburg entlassen wurde, um sich dort ein Attest über den rechtmäßigen Besitz seines zum Verkaufe gestellten Pferdes zu extrahiren, ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt, hat auch keine Nachricht von sich gegeben, und es entsteht also der Verdacht, daß der ꝛc. Knack auf eine unrechtmäßige Weise in den Besitz seines Pferdes, welches unten näher be-

Digitized by Google

zeichnet wird, und sich hier im Verwahrsam befindet, gekommen ist. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Knack zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns mit sicherer Begleitung gegen Erstattung aller Kosten abliefern zu lassen.

Der etwanige Eigenthümer des dem ꝛc. Knack abgenommenen Pferdes hat sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden, und sein Eigenthumsrecht darzuthun, wo ihm alsdann solches gegen Erlegung einiger Fütterungskosten sofort ausgeliefert werden wird. Meldet sich innerhalb 6 Wochen kein Besitzer dieses Pferdes, oder kann er sich als solcher nicht hinlänglich legitimiren, so wird solches öffentlich meistbietend verkauft, und die Löfung, nach Abzug der entstandenen Kosten, dem Armenfonds zugesprochen werden. Pritzwalck, den 12. August 1826. Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Knack, auch Schaffenberg genannt, ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, feine Pockennarben im Gesichte, längliche Gesichtsbildung und spricht den Meklenburgischen Dialekt.

Bezeichnung des Pferdes.

Eine braune Stute, 5 Fuß 2 Zoll hoch, 7 Jahr alt, langgeschweift und ohne Abzeichen, hat jedoch zum öftern starkes Herzschlagen.

Die mittelst Steckbriefs vom 29. Mai d. J. verfolgte Dienstmagd Karoline Ernestine Krüger, geborne Fröhling, ist zu Frankfurt an der Oder verhaftet und heute hier eingeliefert. Mühlenbeck, den 1. August 1826.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Der Hausirgewerbeschein des Victualienhändlers George Juhl aus Lobeofsund sub No. 684, ist auf dem Wege zwischen Berlin und Spandow verloren gegangen, und wird derselbe hiermit für ungültig erklärt, da der ꝛc. Juhl einen andern Hausirgewerbeschein erhält. Nauen, den 4. August 1826.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises. v. Plessen.

In der Nacht vom 17. zum 18. d. M sind aus der Nachtkoppel zu Gröningen bei Rathenow folgende Pferde:

1) ein Rothschimmel-Wallach mit schwarzen Füßen und Extremitäten, 5 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch,
2) ein hellbraune Stute ohne Abzeichen, die rechte Hufte etwas niedriger als die linke, 7 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch,

gestohlen worden.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, diese gestohlenen Pferde im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten an die Dorfgerichte zu Gröningen bei Rathenow abliefern zu lassen.

Rathenow, den 18. August 1826.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

Digitized by Google

Nachfolgende, zu den Revieren Seida, Glücksburg und Hohenbucko, in der Forstinspektion Schlieben gehörige Jagden, sollen höherer Bestimmung gemäß, meistbietend auf zwölf nacheinander folgende Jahre, von Egidi d. J. an gerechnet, verpachtet werden.

A. Im Reviere Seida.

1) Die hohe und Mitteljagd auf der Holz- und Feldmark des Rittergutes Rudersdorf;
2) die hohe, Mittel- und Niederjagd in der Königl. Berkauer Heide und auf den Berkauer Feldern;
3) die hohe und Mitteljagd in dem bei Luthersbrunnen gelegenen, dem Rathe zu Wittenberg gehörigen Busche;
4) die hohe, Mittel- und Niederjagd auf den Iserbecker Feldern;
5) die dergleichen auf den Blönsdorfer Feldern;
6) die dergleichen auf der Mellensdorfer Holz- und Feldmark;
7) die hohe und Mitteljagd auf der Kropstädter Holz- und Feldmark, inklusive Wüstemark, Wettin und Jahmo;
8) die hohe und Mitteljagd auf der Holz- und Feldmark des Rittergutes Zernigal;
9) die hohe, Mittel- und Niederjagd auf der Köpnicker Holz- und Feldmark;
10) die dergleichen auf der Waltersdorfer Holz- und Feldmark;
11) die dergleichen auf der Bülziger Holz- und Feldmark;
12) die dergleichen auf der Külsoer Holz- und Feldmark;
13) die dergleichen auf der Zalmsdorfer Holz- und Feldmark;
14) die dergleichen auf der Morxdorfer Feldmark;
15) die dergleichen auf der Seehausener Feldmark;
16) die dergleichen auf den Zahnaer Feldern und in dem Königl. sogenannten Zahnaer Kiehnberg.

B. Im Reviere Glücksburg.

1) Die Vorhatze der Niederjagd und die hohe und Mitteljagd auf den Stolzenhainer, Schmielsdorfer und Schönewalder Feldmarken;
2) die volle Jagd auf Mönchenhöfer Flur;
3) die dergleichen auf Groskorger und Reichoer Flur;
4) die dergleichen auf Rehhainer Flur;
5) die volle Jagd auf einem Theile der Lindaer und Neuerstädter Flur, mit Inbegriff des Königl. Winkelbusches;
6) die volle Jagd auf einem Theile der Grassauer und Dubroer Fluren;
7) die dergleichen auf der Bernsdorfer Flur;
8) die dergleichen auf der Holzdorfer Flur;
9) die dergleichen auf der Premsendorfer Flur;
10) die dergleichen auf der Dixförder Flur;
11) die volle Jagd auf der Lindwerder Flur;
12) die dergleichen auf einem Theile der Kleinkorger Flur;
13) die dergleichen auf einem Theile der Leipaer und Arnsdorfer Fluren;

Digitized by Google

und Norwegen. I. 734. August.

Abschoß (jus detractus, gabella hereditaria) gefordert werden soll, die Erhebung mag dem Fiskus oder einem Privatberechtigten zustehen.

Da nun des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April 1822 zu bestimmen geruhet haben, daß gegen sämmtliche fremde Staaten, in denen das jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin auch diesseits kein Abschoß genommen werden soll, so wird in Folge eines Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. v. M. sämmtlichen betreffenden diesseitigen Behörden hiermit zur Pflicht gemacht, genau dahin zu sehen, daß fortan gegen Schweden und Norwegen in keinem Falle Abschoß erhoben werde, die Erhebung möge dem Fiskus oder Privatabschoßberechtigten zustehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. August 1826.

Nr. 134. Steuerliche Veränderungen. IV. 311. August.

In Folge der in Gemäßheit des Vertrags vom 17. Juni d. J. (Gesetzsammlung de 1826 Stück 11 Nr. 1017) eingetretenen Anschließung des untern Herzogthums Bernburg an den diesseitigen Grenz-Zoll-Verband, werden nachstehende steuerliche Veränderungen in demjenigen Theile des hiesigen Regierungsbezirks, welcher mit den Herzoglich Anhaltschen Landestheilen grenzt, zur öffentlichen Kunde gebracht:

a) dem bisherigen Grenzbezirke gegen Anhalt, wie er im Amtsblatte vom Jahre 1822 Stück 8 Nr. 32 und Stück 16 Nr. 82 bestimmt ist, tritt im Haupt-Amtsbezirke von Wittenberg das Anhalt-Bernburgsche Amt Coswig hinzu.

b) Dagegen erhält die Binnenlinie im hiesigen Regierungsbezirk eine andere Richtung, indem sie zwar, wie bisher, von der Grenze des Dorfes Bencken auf das Dorf Steinsdorff, von dort nach Lübnitz und von da zur Stadt Belzig läuft, von da ab aber forthin die von Belzig über Raben und Groß-Marzehns nach Wittenberg führende Poststraße die Binnenlinie bildet. Dieselbe schließt sich auf dem Punkte, wo sie unweit des Dorfes Strach die Grenze zwischen dem Merseburger Regierungsbezirke und dem Amte Coswig durchschneidet, an die Binnenlinie des Haupt-Amtsbezirks von Wittenberg an.

Das westlich dieser Linie gelegene Land, einschließlich der Orte Bencken, Steinsdorff, Lübnitz, Belzig, Raben und Groß-Marzehns, fällt in den Grenzbezirk auch ferner. Dagegen scheidet aus demselben, was östlich der jetzt gezogenen Binnenlinie liegt.

c) Das bisherige Neben-Zollamt IIter Klasse zu Klepzig ist aufgehoben. Ein Gleiches geschieht

d) in Absicht der Steuer-Rezeptur zu Niemegk, welche, ausschließlich der zu dem Steuerbezirke von Treuenbrietzen übergehenden Ortschaften Haßloff, Zeuden, Grabow und Pflügkuf, mit dem Steueramte zu Belzig vereinigt wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Des Königs Majestät haben geruhet, allergnädigst zu bestimmen, daß die bisherige Todtengasse im Spandauer Viertel hierselbst, die Benennung Nr. 14.

Weinbergsgasse

erhalten soll.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. August 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nach den Rechnungen der Kurmärkischen Land-Feuer-Sozietät für das Sozietätsjahr vom 1. Mai 1825 bis Ende April 1826 haben die Ausgaben betragen:

1) an Vergütigungen für die Brandschäden .	280,482	Thl.	18	Sgr.	10	Pf.,
2) an Prämien für die von den Spritzen geleistete Hülfe	8,453	„	10	„	—	„
3) an Ausfällen, Reise- und Verwaltungskosten	3,429	„	10	„	1	„
Summa	292,365	Thl.	8	Sgr.	11	Pf.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben ist von der Haupt-Assekuranz von 37,619,950 Thl. ein Beitrag von 23 Sgr. 4 Pf. von 100 Thl. erforderlich gewesen.

Die Anzahl der in vorbenanntem Zeitraum stattgehabten Brände beläuft sich auf 206, worunter

6 durch Gewitter, 85 durch unermittelte Zufälle, 9 durch wahrscheinliche Unvorsichtigkeit, 102 durch muthmaßliche Brandstiftung, 2 durch fehlerhafte Bauart, und 2 durch vorsätzliche Brandstiftung

entstanden sind.

Der dadurch verursachte Schaden für die Abgebrannten besteht in

268 Wohnhäusern, 1 Kruge, 228 Scheunen, 253 Ställen, 6 Schuppen, 1 Speicher, 1 Ziegelscheune, 6 Wassermühlen, 25 Windmühlen, 1 Schmiede, 1 Backhause, 2 Brenn- und Brauhäusern, 17 Nebenhäusern, und 1 beschädigten Kirche.

Die beiden vorsätzlichen Brandstiftungen sind durch einen Kolonisten im Wahnsinn, und durch ein 11-jähriges Mädchen aus Bosheit veranlaßt; letzteres ist dafür, so wie eine Magd wegen unvorsichtiger Brandstiftung mit polizeilicher Strafe belegt worden. Berlin, den 5. August 1826.

Kurmärkische General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Personalchronik.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Joh. Friedrich Herrmann Jensch und die Kammergerichts-Referendarien Karl Stech und Karl Ludw. Albert v. Wehrs sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Friedrich Ludwig Steinmann, Hans Eduard Friederici, Constantin

Digitized by Google

Heinrich Peiler, Karl Heinrich Julius Oehme, Heinrich Friedrich Wilhelm Rebelung, Friedrich Karl Wilhelm v. Teschen, Karl Friedrich Grabow, Moritz Securius, Heinrich August Friedrich Jessen, Ludwig Georg Richter, Franz Wilhelm Ziegler, Karl Ludwig Albert Jordan, August Friedrich Bierdemann und Franz August Theodor Eunicke zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der Stadtgerichts-Auscultator v. Perbandt in Neustadt-Eberswalde auch bei dem dortigen Justizamte angesetzt, und der Kandidat der Rechte Karl Eduard Planck als Stadtgerichts-Auscultator in Nauen angestellt worden.

Die Kammergergerichts-Registratur-Assistenten Friedrich Leopold Köpke, Karl Friedrich Wilhelm Rose und Friedrich Benjamin Knorre sind zu Kammergerichts-Registratoren ernannt worden.

Der bisher bei dem Polizei-Direktorium hierselbst als Registratur-Assistent beschäftigte Karl Heinrich Schulze ist zum Kassenschreiber bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse bestellt worden.

Dem Lehrer am Friedrichs-Gymnasio zu Frankfurt a. d. Oder Fittbogen ist das Prädikat eines zweiten Subrektors bei dieser gelehrten Schule beigelegt, und der Schulamts-Kandidat Franz David Herter als außerordentlicher Lehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasio zu Berlin bestellt und als solcher bestätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Franz Peter Place, ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Heinrich Hoffmann als praktischer Arzt und Operateur, und der Doktor der Medizin Johann Friedrich Lauffher als praktischer Arzt in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Der Chirurgus August Putzmann in Lenzen ist als ausübender Wundarzt in einer großen Stadt approbirt und vereidigt worden.

Der Kondukteur und Feldjäger Gustav Adolph Bartickow ist in die Zahl der für den hiesigen Regierungsbezirk angestellten Feldmesser aufgenommen worden.

Der Supernumerarius, ehemalige freiwillige Jäger Gade ist einstweilig als Steueraufseher in Brandenburg, und der Supernumerarius und ehemalige Magazinassistent Meyen einstweilig als Assistent beim Haupt-Zollamte Gransee angestellt, der ehemalige Grenzaufseher Leich zum Steueraufseher in Brandenburg ernannt, der Amtsdiener Ludwig beim Haupt-Zollamte Neustadt Eberswalde in gleichen Eigenschaft nach dem Steueramte Prenzlow, und der Amtsdiener Eckermann beim Steueramte Prenzlow in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Steueramte Neustadt-Eberswalde versetzt worden.

Der Steueraufseher Kniehase aus Spandaw ist als Thorkontrolleur nach Brandenburg versetzt, der Gendarmerie-Unteroffizier Baumgarten als Steueraufseher in Spandow einstweilig angestellt, und der Grenz-Aufsichtsgehülfe Langer zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee einstweilig ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

35sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf Donnerstag nach Gallus den 19. Oktober d. J. in Lenzen anberaumte Jahrmarkt,

auf Donnerstag den 26. Oktober d. J.

verlegt worden ist, und Tages vorher der Viehmarkt abgehalten werden wird.

Potsdam, den 19. August 1826.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An jedem künftigen Viehmarkttage soll auch ein Schweinemarkt hierselbst abgehalten werden. Es wird daher der erste Schweinemarkt am 12. Oktober dieses Jahres Statt finden. Putlitz, den 23. August 1826. Der Magistrat.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung in Potsdam, soll die Chausseegeld-Einnahme hier bei Potsdam auf der Wittenberger Chaussee, anderweit auf drei Jahre, nämlich vom 1. Januar 1827 ab bis Ende Dezember 1829, dem Meistbietenden im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf Mittwoch als den 6. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe des Herrn Lezius vor der langen Brücke hierselbst angesetzt. Der Meistbietende muß, zur Sicherstellung seines Gebots, sofort im Termine eine Kaution von 100 Thalern deponiren. Die übrigen Bedingungen zu dieser Verpachtung können täglich bei mir in meiner Wohnung hierselbst am Canal Nr. 10 eingesehen werden. Potsdam, am 12. August 1826.

Der Königl. Regierungs-Bauinspektor Kiesling.

Es sollen, höherer Anordnung zufolge, mehrere im Königl. Schlosse zu Cöpnick befindliche Mobilien, als:

9 Stück große Wandspiegel, jeder aus mehreren Glastafeln, zum Theil von sehr beträchtlicher Größe bestehend,
15 Stück Marmortische verschiedener Form und Farbe, wobei Ecktische,
4 Stück Bücherspinden ohne Rückwand und Thüren, welche zur Einfassung von Eingängen gedient haben, und
15 Stück hölzerne Banken, mit Arabesken gemalt,

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung

Montag den 11. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Schlosse zu Cöpnick verkauft werden.

Digitized by Google

Kaufliebhaber, welche diese Gegenstände vorher in Augenschein zu nehmen b
abſichtigen, wollen ſich deshalb an den Königl. Stadtrichter Herrn Nürnberg
Cöpnick wenden, welcher ſolche gefälligſt vorzeigen laſſen wird; auch kann die ſp
zielle Beſchreibung bei uns Mühlendamm Nr. 32 jederzeit eingeſehen werden.

Berlin, den 18. Auguſt 1826.

Königl. komb. Rentamt Mühlenhoff, Köpnick und Niederſchönhauſen.

Steckbrief.

Nr. 30. Der Strafgefangene, Arbeitsmann Johann Gottlieb Günther, hat Gelegenhei
gefunden, heute Mittag in der zweiten Stunde ſich der Aufſicht ſeines Gefangen
aufſehers zu entziehen und von hieſiger Anſtalt zu entweichen.

Wir erſuchen daher alle reſp. Militair- und Zivilbehörden dienſtergebenſt, au
den hier unten näher ſignaliſirten Entwichenen vigiliren, ihn im Betretungsfalle a
retten und gegen Erſtattung der Koſten gefälligſt hierher zurückliefern zu laſſen.

Spandau, den 22. Auguſt 1826.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Beſſerungs-Anſtalt.

Signalement.

Der ꝛc. Günther iſt aus Groß-Karge im Großherzogthum Sachſen gebürtig
63 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, unterſetzter Statur, hat braune Haare, breit
Stirn, blaue Augen, ſpitze Naſe, großen Mund, ſchwarzen und ſchwachen Bart
mangelhafte Zähne, ovales Kinn, runde Geſichtsbildung, blaſſe Geſichtsfarbe, lang
ſamen Gang, ſpricht den ſächſiſchen Dialekt, und hat am linken Arm in der Ge
gend des Ellenbogens eine Narbe, Folge einer Hiebwunde. Bekleidet war derſelb
mit einer grauen Tuchjacke, einem Paar dergleichen Hoſen und Weſte, wollene
Strümpfen und Schuhen, und einer hellblauen Tuchmütze mit Schirm.

Der in dem 31ſten Stück des Amtsblatts d. J. ſteckbrieflich verfolgte Schiff
ferknecht Johann Grätz iſt in ſeinen Geburtsort Sumatra eingetroffen.

Beelitz, den 17. Auguſt 1826. Der Magiſtrat.

Bei der unten näher ſignaliſirten unverehel. Johanne Marie Henningſen aus
Hundsburg bei Magdeburg, welche ſich auch Johanne Marie Hilliges nennt, und
wegen Diebſtahls von uns zur Unterſuchung gezogen worden iſt, haben ſich nach-
ſtehende verdächtige Sachen, als:

1) ein baumwollenes weiß- und rothgeblümtes Levantinkleid mit Franzen, ¼ groß,
2) ein rothgewürfeltes Halstuch mit blauer Kante, ¼ groß,
3) ein ſchwarzkattunenes Halstuch, ¼ groß,
4) ein violetſeidenes Halstuch mit einer gelbbunten Atlaskante, ¼ groß,
5) ein ſeidenes gewürfeltes Halstuch, ¼ groß,
6) ein weißleinenes Halstuch mit einer roth durchgenäheten Kante, worin in ei-
ner Ecke die Buchſtaben E. M.,

Digitized by Google

7) ein rothkattunenes geblümtes Tuch, 4 groß,
8) ein Paar ganz neue blaubaumwollene Strümpfe mit weißen Zehen und weißem oberen Rande,
9) ein Paar neue weiße baumwollene Strümpfe,
10) ein Paar alte dergleichen,
11) ein Paar schwarze fast neue Saffianschuhe,
12) eine Nadelbüchse, und
13) ein Handkorb,

vorgefunden.

Da nun dieselbe über den ehrlichen Erwerb dieser Sachen sich nicht hat ausweisen können, so wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche Eigenthumsansprüche daran machen wollen, aufgefordert, uns solche schleunigst anzuzeigen und zu begründen. Müllrose, den 16. August 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Biegen.

Signalement.

Die unverehl. Johanne Marie Henningsen, auch Johanne Marie Hilliges genannt, nährt sich durch Stricken und Nähen, ist aus Hundsburg bei Magdeburg gebürtig, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe eingebogene Nase, mittlen Mund, gegrübtes Kinn, ovales Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe und ist von untersetzter Statur. Bekleidet ist sie mit einem Unter- und Ober- oder Halshemde, einem grauwollenen Unterrock, der ein grüntuchenes Vorderblatt hat, einem schwarzseidenen Tuche, einem blaugestreiften Ginghamkleide und einer weiß- und rothgestreiften baumwollenen Schürze. Sie geht auf bloßen Füßen und trägt geflochtenes Haar, einen Hornkamm darin und ein Paar tombachne Ohrringe.

Es sind am 20. d. M. aus einem hiesigen Hause folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein chocoladenbrauner seidener Ueberrock mit Querbesätzen und Knöpfen,
2) ein weißer streifiger Ueberrock mit gestickten Frisuren und Knöpfen,
3) ein gelbgrünes streifiges kattunenes Kleid,
4) ein blaubuntes kattunenes dergleichen, mit weißer Schnur besetzt,
5) ein altes weißes Kleid mit Mullfrisur,
6) ein blaubuntes kattunenes Tuch mit Franzen,
7) eine weiß- und rothstreifige Ginghamschürze.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser entwendeten Sachen gewarnt, und aufgefordert, mir alles dasjenige, was zur Ausmittelung derselben und zur Entdeckung des Thäters führen kann, sofort anzuzeigen.

Potsdam, den 20. August 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Digitized by Google

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen
19	Chirstoph Schulze, Dienstknecht.	Feldberg.	20	5	6	blond.	frei.	blond.
20	Gustav Jacobs, Schornsteinfegerlehrling.	Rostock.	20	5	7	desgl.	desgl.	desgl.
21	Maria Prochaska.	Trebnitz in Böhmen.	19	—	—	desgl.	gewölbt.	desgl.
22	Joh. Joa. Chr. Schwarz, Schlächtergeselle.	Friedland in Meklenburg.	27	5	4	braun.	breit.	braun.

Der Schmiedegeselle Ernst Friedrich Pillard aus Hannover hat sein ihm zu Neu-Strelitz unterm 14. April d. J. ausgefertigtes Wanderbuch angeblich zwischen Beelitz und hier verloren.

Das Wanderbuch ist nur mit zweien Arbeitsattesten, nemlich von Wesenberg im Meklenburgischen und von Cottbus versehen, und zuletzt in Spandau visirt worden.

Gepflogene Verhandlungen haben dessen Unverdächtigkeit legitimirt, und er ist dato mit einem Passe nach seiner Heimath dirigirt worden.

Zur Verhütung aller entstehen könnenden Mißbräuche wird das qu. Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt. Treuenbrietzen, den 24. August 1826.

Der Magistrat.

Die dem Mühlenmeister Johann Christian Blank gehörigen, bei Baruth gelegenen, auf 1560 Thlr. gerichtlich taxirten Grundstücke, bestehend in einer Windmühle, einem einstöckigen Wohnhause und zwei Gärten, sind Schuldenhalber von uns sub hasta gestellt worden. Die Bietungstermine werden auf

den 5. August, den 5. September und den 7. Oktober d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, an der gewöhnlichen Gerichtsstelle angesetzt, welches den besitz- und zahlungsfähigen Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der letzte Termin peremtorisch ist, daß der Meistbietende, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, unfehlbar den Zuschlag zu erwarten hat, und daß die aufgenommene Taxe jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich werden auch alle unbekannten Realprätendenten hiermit aufgefordert, spätestens noch vor dem letzten Termine ihre Gerechtsame geltend zu machen, widrigenfalls sie an den neuen Besitzer mit keinen Ansprüchen weiter gehört werden können. Baruth, den 12. Juni 1826. Gräflich Solmsches Justiz-Amt.

Das der Oberförster Köllnerschen Familie gehörige Grundstück, bestehend aus dem zu Flecken Zechlin in der Altstadt am Markte belegenen Wohnhause mit Stall-

Digitized by Google

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.
grau.	flach.	erhaben.	oval.	wenig.	oval.	stark.
desgl.	lang und spitz.	mittel.	desgl.	blond.	desgl.	groß.
blau.	klein.	klein.	desgl.	—	desgl.	klein.
desgl.	groß.	mittel.	rund.	braun.	rund.	untersetzt.

gebäuden, dahinter befindlichem Garten, auch dazu gehörigen 30 Morgen Acker und 1½ Morgen Wiesewachs im Buchholz, nebst Weidegerechtsame, wie solches im Hypothekenbuche vom Flecken Zechlin Vol. I. Fol. 25 eingetragen und laut der in unserer Registratur hierselbst täglich einzusehenden Taxe zu 2289 Thl. 16 Sr. 2 Pf. gewürdiget ist, soll Theilungshalber subhastirt werden. Wir laden deshalb zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hiermit vor, in den auf

den 24. Oktober und 23. Dezember 1826 zu Wittstock, und
den 6. März 1827 zu Zechlin

in dasiger Amtsgerichtsstube, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Bietungsterminen, wovon der letztere peremtorisch ist, zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Wittstock, den 17. Juli 1826. Königl. Preuß. Justizamt Zechlin.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des Caspar Betckeschen Ein- und Einhalbhüfner-Guts in dem zur hiesigen Kämmerei gehörigen Dorfe Giesensdorff, ist ein neuer Bietungstermin auf

den 18. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Pritzwalk, den 20. Juli 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Böttchermeister Christian Gerhardt gehörige Wohnhaus in der Grünstraße hierselbst sub Nr. 139, soll Schuldenhalber in termino

den 14. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Wohnhaus ist nach dem Brande im Jahre 1821 neu erbaut und im Jahre 1823 auf 1042 Thl. abgeschätzt worden.

Digitized by Google

Die Taxe kann täglich in meiner Registratur eingesehen werden.
Perleberg den 24. Juli 1826. Königl. Preuß. Landgericht.

Zum Verkauf der dem Ackerbürger Johann Georg Schierning gehörigen zu Perleberg im Prignitzschen Kreise der Mittelmark belegenen, auf 11⅔ Hufen 3 Morgen 56 Ruthen Holländischen Maaßes nebst den in meiner Registratur einzusehenden Taxe zu 2111 Thlr. 21 Sgr. gewürdigten Ackerhof, welcher auf den 11. Januar k. J. Vormittags um 11 Uhr, auf dem gewöhnlichen Gerichtsstuhl vor hiesigem Landgerichte öffentlich ausgeboten werden soll, werden Kaufliebhaber und besitzfähige Käufer hierdurch eingeladen.

Perleberg in der Mittelmark den 24. August 1826.

Das Patrimonial-Gericht zu Schönow und Berlinchen.

Das in Langerwische Kreise belegene Erbpachtgut Göhlsdorf soll zu Ostern 1827 anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige werden ersucht sich mit ihren Anträgen an mich zeitig zu wenden, um in meinem Hause zu treten.

Das dies Gut [illegible] Morgen 54 Ruthen an Aeckern,
" " " 31 " " 18 " Wiesen,
" " " 5 " " 54 " Gärten,
so wie 978 " " 12 " Hütungen und Wiesen

hinter dem Weiße-Strome belegen, und [illegible] des Weinbergs gehört, so eignet es sich ganz besonders, dem fleißigen und kenntnißvollen Landwirth einen belohnenden Ertrag zu gewähren. Sollte ich annehmbare Anträge erhalten, so bin ich erbötig, auf Verlangen dem Herrn Pächter schon jetzt das Wohnhaus rc. einzuräumen, damit derselbe die Vorarbeiten seines landwirthschaftlichen Betriebes schon in diesem Jahre beginnen kann.

Golm, den 20. August 1826. v. Arnim.

Da ich meines herannahenden Alters wegen mein Weißgerberei-Geschäft bereits niedergelegt habe, so bin ich nun auch noch Willens, mein in der Friedrich-Wilhelms-Straße hierselbst in der besten Gegend der Stadt belegenes, mit der laufenden Nr. 57 bezeichnetes massives, 84 Fuß langes, 36 Fuß tiefes, mit Kellern, überbauetem Thorwege, einem großen Hofe und Brunnen versehenes, zu jedem großen Geschäft oder Gewerbe passendes Wohnhaus, nebst sämmtlichen Hintergebäuden, den dahinter belegenen großen Garten und den darin befindlichen Obstbäumen zu verkaufen; wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß zur Erleichterung des Ankaufs die Hälfte des Kaufgeldes zur ersten Hypothek stehen bleiben kann.

Neu-Ruppin, den 23. August 1826. Der Weißgerbermeister Fried. Scholle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 8. September 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 135. Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten. Pl.S.I.152. September.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben in dem Landtagsabschiede für die Brandenburgischen und Niederlausitzschen Provinzialstände vom 17. August v. J. über die Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten besondere Bestimmungen vorzubehalten geruhet.

Auf den gutachtlichen Bericht Unsers Staatsministerii ertheilen wir diese Bestimmungen in Folgendem, und verordnen zugleich, daß nach denselben auch in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen verfahren werde.

§. 1. In allen Kreisen, wo den Rittergutsbesitzern nach der frühern Verfassung und Observanz ein ausschließliches Recht, die Uns zu erledigten Landrathsstellen in Vorschlag zu bringenden Kandidaten zu wählen, zugestanden hat, und dieses ausschließliche Recht bis jetzt von denselben ausgeübt worden ist, soll dasselbe den Rittergutsbesitzern auch in Zukunft verbleiben. Es sind dieselben jedoch verpflichtet, den, zu den Kreisversammlungen deputirten Repräsentanten der Städte und des bäuerlichen Standes jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß zu geben, damit diese in den Stand gesetzt werden, etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige zu bringen. Letztere hat dergleichen Bedenken in ihren Bericht über die Wahl aufzunehmen, um zu Unserer unmittelbaren Entscheidung zu gelangen.

§. 2. Wo die Rittergutsbesitzer sich dermalen nicht in Ausübung eines solchen ausschließlichen Wahlrechts befinden, sollen die Kandidaten zu den Landrathsämtern von den in Gemäßheit der von Uns ertheilten Kreisordnungen gebildeten Kreisversammlungen gewählt werden.

Digitized by Google

§. 3. Die Wahl der Kreisdeputirten wird ohne Ausnahme den Kreisversammlungen übertragen.

§. 4. Zu den Aemtern der Landräthe und Kreisdeputirten können ausschließlich nur Rittergutsbesitzer desselben Kreises, worin die Wahl Statt findet, gewählt werden.

§. 5. Zu jeder Landrathsstelle sind drei Kandidaten zu wählen, welche sich, bevor sie präsentirt werden können, über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Stelle gegen die Regierung erklärt, und die erforderliche Qualifikation zur Bekleidung derselben, nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften entweder bereits nachgewiesen haben, oder doch zu diesem Nachweis erbötig sein müssen.

§. 6. Die Wahlen der Kandidaten zu Landrathsstellen werden unter dem Vorsitze eines der Kreisdeputirten abgehalten.

§. 7. Ueber den Ausfall dieser Wahlen haben die Regierungen gutachtlich zu berichten, und in jedem Falle, wo es an qualifizirten Wahlkandidaten aus der Klasse der Rittergutsbesitzer des Kreises fehlen mögte, wegen Wiederbesetzung der erledigten Landrathsstellen durch eine andere qualifizirte Person von Amtswegen Vorschläge zu machen, damit Unsere Allerhöchste Entscheidung darüber eingeholt werden kann.

§. 8. Für jeden Kreis sind zwei Kreisdeputirte zu wählen, deren Qualifikation der Beurtheilung der Kreisversammlungen überlassen bleibt. Die Bestätigung der Erwählten gebührt der Regierung, und kann aus bewegenden Gründen, worüber selbige nur dem Minister des Innern Rechenschaft schuldig ist, versagt worden, in welchem letztern Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

§. 9. Bei den Wahlen der Kreisdeputirten führen die Landräthe den Vorsitz.

§. 10. Wir beauftragen den Minister des Innern, diese Verordnung, welche in die Amtsblätter aufgenommen werden soll, in den Eingangs benannten Provinzen zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 22. August 1826.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz,
v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Danckelman.
Für den Kriegsminister. Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
v. Schöler. v. Schönberg.

Reglement

wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten in den Provinzen Brandenburg und Niederlausitz, so wie auch Pommern und Rügen.

Digitized by Google

Potsdam, den 4. September 1826.

Vorstehendes Reglement wird, einer Anweisung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 1. d. M. zufolge, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Zugleich werden die landräthlichen Behörden hierdurch angewiesen, sofort mit der Wahl der beiden Kreisdeputirten in den Kreisversammlungen vorschreiten zu lassen, und die Wahlverhandlungen binnen 3 Wochen bei uns einzureichen.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 26. August 1826.

Nr. 136. Ausfertigung der Gewerbscheine für das nächste Jahr. III. 1710. August.

Es wird hierdurch die Bestimmung im § 10 des Hausir-Regulativs vom 25. April 1824,

> nach welcher ein Jeder, der ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreibt, die Erneuerung seines Gewerbscheins für das nächstfolgende Jahr mindestens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachsuchen soll,

in Erinnerung gebracht, und insbesondere werden noch diejenigen, welche auf eine Ermäßigung der gesetzlichen Steuer Anspruch haben und diesen Anspruch für das nächste Jahr geltend machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch um einen neuen Gewerbschein nicht zu verspäten, widrigenfalls sie es sich selbst beimessen müssen, wenn sie, da über dergleichen verspätete Gesuche nur monatliche Nachweisungen zur Genehmigung eingereicht werden dürfen, den Gewerbschein erst später im Laufe des künftigen Jahres erhalten, und auf diese verspätete Aushändigung bei Festsetzung des Steuersatzes keine Rücksicht genommen ist.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 29. August 1826.

Nr. 137. Feuerkassengelder-Ausschreiben. I. 1592. August.

Behufs der Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät seit dem letzten Ausschreiben vom 18. Februar d. J. liquidirten Brandschäden, wird hiermit ein neues, nach den Versicherungssummen pro 1. Mai $18\frac{2}{3}\frac{5}{9}$ berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf Zehn Silbergroschen von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Die Haupt-Versicherungssumme pro 1. Mai $18\frac{2}{3}\frac{5}{9}$ ist 42735175 Thl., wovon nach obigem Beitrage 142450 Thl. 17 Sgr. 6 Pf., und nach Abrechnung von 2 Prozent Rendanturgebühren 139601 Thl. 17 Sgr. 2 Pf. einkommen.

Hierzu tragen bei:

Digitized by Google

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{26}{27}$. Thaler.	Beitrag à 10 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr	Sgr.	Pf.
	Transport	14968475	49894	27	6	997	26	11	48897	—	7
36	Prenzlow	1429475	4764	27	6	95	8	11	4669	18	7
37	Pritzerbe	154750	515	25	—	10	9	6	505	15	6
38	Pritzwalk	454825	1516	2	6	30	9	8	1485	22	10
39	Puttlitz	119775	399	7	6	7	29	7	391	7	11
40	Rathenow	786450	2621	15	—	52	12	11	2569	2	1
41	Rheinsberg	294250	980	25	—	19	18	6	961	6	6
42	Rhinow	67425	224	22	6	4	14	10	220	7	8
43	Alt-Ruppin	116700	389	—	—	7	23	5	381	6	7
44	Neu-Ruppin	1098525	3661	22	6	73	7	1	3588	15	5
45	Saarmund	39750	132	15	—	2	19	6	129	25	6
46	Schwedt	897550	2991	25	—	59	25	1	2931	29	11
47	Spandow	797625	2658	22	6	53	5	3	2605	17	3
48	Storkow	108750	362	15	—	7	7	6	355	7	6
49	Straßburg	342100	1140	10	—	22	24	2	1117	15	10
50	Strausberg	284450	948	5	—	18	28	11	929	6	1
51	Teltow	137950	459	25	—	9	5	11	450	19	1
52	Templin	376575	1255	7	6	25	3	2	1230	4	4
53	Teupitz	33650	112	5	—	2	7	4	109	27	8
54	Trebbin	140450	468	5	—	9	10	11	458	24	1
55	Treuenbrietzen	413425	1378	2	6	27	16	10	1350	15	8
56	Vierraden	177100	590	10	—	11	24	2	578	15	10
57	Werder	146175	487	7	6	9	22	4	477	15	2
58	Wilsnack	189000	630	—	—	12	18	—	617	12	—
59	Wittenberge	167475	558	7	6	11	4	11	547	2	7
60	Wittstock	628850	2096	5	—	41	27	8	2054	7	4
61	Wriezen	645725	2152	12	6	43	1	5	2109	11	1
62	Wusterhausen a. d. D.	466250	1554	5	—	31	2	6	1523	2	6
63	Zehdenick	334175	1113	27	6	22	8	4	1091	19	2
64	Zinna	65950	219	25	—	4	11	11	215	13	1
65	Zossen	99650	332	5	—	6	19	4	325	15	8
	Summa	25983275	86610	27	6	1732	6	6	84878	21	—
	Die Städte der Neumark	16751900	55839	20	—	1116	23	10	54722	26	2
	Haupt-Summa	42735175	142450	17	6	2849	—	4	139601	17	2

Digitized by Google

		Thlr.	sgr.	pf.
	Fürstenfelde. Transport	13974	18	3
38.	Für den Brand am 22. April 1826	1796	—	—
	Fürstenwalde.			
39.	Für den Brand am 8. November 1825	287	18	6
	Görlitz.			
40.	Für den Brand am 14. Dezember 1825	353	10	—
41.	Desgl. am 16. April 1826	2247	18	9
42.	Desgl. am 30. April 1826	1080	15	—
43.	Desgl. am 23. Mai 1826	1486	18	—
	Landsberg an der Warthe.			
44.	Für den Brand am 21. Oktober 1824, nachträglich	8	11	—
45.	Desgl. am 28. März 1826	428	15	4
46.	Desgl. am 6. Juni 1826	134	—	3
	Mohrin.			
47.	Für den Brand am 28. Februar 1826	3875	—	—
48.	Desgl. am $\frac{2}{3}\frac{3}{3}$. April 1826	1593	29	—
49.	Desgl. am 14. Mai 1826	5180	25	—
50.	Desgl. am 19. Mai 1826	108	22	—
	Reppen.			
51.	Für den Brand am 11. März 1825	25	3	3
	Schermeisel.			
52.	Für den Brand am 7. Juli 1826	233	29	6
	Schwiebus.			
53.	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	5	10	—
	Seelow.			
54.	Für den Brand am 19. April 1826	825	—	—
55.	Desgl. am 27. April 1826	2300	—	—
56.	Desgl. am 28. April 1826	3000	—	—
57.	Desgl. am 28. April 1826	500	—	—
58.	Desgl. am 29. April 1826	400	—	—
	Sonnenburg.			
59.	Für den Brand am 8. September 1825	100	—	—
60.	Desgl. am 7. März 1826	995	4	2
61.	Desgl. am $\frac{16}{17}$. Mai 1826	635	19	—
	Sternberg.			
62.	Für den Brand am 30. August 1824, nachträglich	38	—	—
	Zielenzig.			
63.	Für den Brand am 23. Mai 1825, nachträglich	21	—	—
	Latus	41634	28	—

Zu

Digitized by Google

	Thlr.	sgr.	pf.
Züllichau. Transport	41634	28	—
64. Für den Brand am 17. Oktober 1825	247	4	6
Summa B für die Neumark	41882	2	6
Hierzu A für die Kurmark	57066	5	4
Haupt-Summa	98948	7	10

Nach dem jetzigen Ausschreiben kommt nach Abrechnung der Rezepturgebühren ein . . . . . 139601 Thl. 17 Sgr. 2 Pf.

Hierzu der Bestand nach dem Ausschreiben vom 18. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 57) mit . . 26966 „ 8 „ 4 „

sind 166567 Thl. 25 Sgr. 4 Pf.

Davon muß abgerechnet werden, der von des Königs Majestät, zur schleunigen Hülfe wegen des großen Brandes in Kyritz am 28. Juli 1824, allergnädigst bewilligte, im Jahre 1825 bereits zurückgezahlte Vorschuß, welcher im Ausschreiben vom 4. Novbr. 1824 (Amtsblatt Seite 246) als Einnahme nachgewiesen, jedoch wegen der seitdem ausgeschriebenen hohen Beiträge, bisher, als Ausgabe, noch nicht wieder angerechnet ist, mit . . . . . 40000 „ — „ — „

bleiben 126567 Thl. 25 Sgr. 4 Pf.

Die Haupt-Entschädigungssumme beträgt . 98948 „ 7 „ 10 „

es bleibt also nach deren Abrechnung ein Bestand von 27619 Thl. 17 Sgr. 6 Pf. für die bereits vorgekommenen, aber noch nicht gehörig liquidirten Schäden.

Die Einzahlung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 20. Oktober, und die andere Hälfte am 20. November d. J. zur hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist, wobei wiederholt bemerkt wird, daß, wenn die Gelder mit Ablauf des Zahlungstermins hier nicht eingegangen sind, wir die Herren Landräthe sofort mit dem exekutivischen Verfahren beauftragen werden.

Wegen der bei Einsendung der Beiträge zu beobachtenden Vorschriften, insbesondere wegen Verpackung der Gelder und Beifügung doppelter Lieferzettel, so wie wegen der weitern Auszahlung der Entschädigungsgelder, werden die Magistrate und Spezialeinheber auf dasjenige verwiesen, was darüber in der Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt S. 124) bemerkt worden ist.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 29. August 1826.

Nr. 138. Kirchenkollekte. II. 660. August.

Der St. Georgen-Gemeine der Lauenburger Vorstadt zu Colberg ist zu dem anjetzt nothwendigen Wiederaufbau ihrer, bei der Belagerung von Colberg im Jahre 1807 zerstörten Kirche, welchen sie aus eigenen Mitteln nicht auszuführen vermag, eine evangelische Kirchenkollekte auch in der Provinz Brandenburg bewilligt worden.

Mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblattes von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 3. Juli 1816 werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, diese Kollekte zu veranlaßen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mit einem Verzeichnisse der eingekommenen Münzsorten einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 25. August 1826.

Nr. 139. Aufgehobene Viehsperre in Meyenburg. I. 1274. August.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Stadt Meyenburg gänzlich aufgehört hat, ist die unterm 12. September v. J. (Amtsblatt de 1825 Nr. 170) verfügte Sperre des Orts für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

An die Stelle des in den Ruhestand versetzten Haupt-Steueramts-Rendanten Dietrich ist der Regierungs-Assessor und Ober-Steuerkontrolleur Philippi aus Cöln zum Haupt-Steueramts-Rendanten in Brandenburg ernannt worden.

Der berittene Grenzaufseher Gottfried Schulz zu Dallmin im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge ist zum berittenen Steueraufseher in Prizwalk, und in die Stelle des Schulz der Grenzaufseher Quittenbaum vom Haupt-Zollamte Wittstock zum berittenen Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamt Wittenberge bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei dem Mechanikus Kummer zu Berlin, Dorotheenstraße Nr. 8, sind Relief-Erdkugeln und Relief-Landcharten erschienen, welche für den geographischen Unterricht sich gut eignen.

Eine ausführliche Nachricht nebst Angabe der Größe und des Preises, ist nach Verlauf einiger Wochen bei den Herren Landräthen und Superintendenten, denen solche, besonders gedruckt, zugehen wird, einzusehen.

Potsdam, den 1. September 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

36sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Von dem Königl. Kammergerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachbenannte, von der Haupt-Kontributions-Kasse der Neumark Brandenburg ausgestellte, und von dem Comité der Stände und Städte gedachter Provinz konfirmirte, au porteur und auf 5 Prozent Zinsen lautende 3 Stück Neumärkische Interimsscheine sub Litt. D d. als:

1) Nr. 249 vom 7. October 1808 über 3000 Thl.,
2) Nr. 658 vom 25. April 1809 über 10000 Thl.,
3) Nr. 670 vom 15. Mai 1809 über 2000 Thl.,

zusammen über funfzehn Tausend Thaler in Kourant, für amortisirt erklärt worden sind. Berlin, den 21. August 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Auf den Antrag der Wittwe Berend Itzig zu Prenzlau, werden alle diejenigen, welche an dem angeblich ihr gehörigen und verloren gegangenen Staatsschuldschein Nr. 78412 Litt. B. über 100 Thl. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich entweder bis zum 2. Januar 1827, spätestens aber in dem vor dem Deputirten, Kammergerichts-Referendarius Simrock, auf

den 10. Februar 1827, Vormittags um 11 Uhr,

anberaumten Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Buddée, Groschuff und Sembeck als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 17. Juli 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der in die diesjährigen Kalender auf Sonnabend nach Gallus angesetzte dritte Jahrmarkt, ist mit Bewilligung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, auf den zweiten Donnerstag nach Gallus als den 26. Oktober d. J. verlegt worden, welches dem gewerbetreibenden Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Tages vorher Viehmarkt Statt findet.

Zehdenick, den 12. August 1826. Der Magistrat.

Digitized by Google

Verzeichniß der im Monat Juli 1826 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Marcus, Jacob, Handelsmann.	Schlutzky.	50	5	6	schwarz.	hoch.	dunkel.
2	Müller, Johann Gottfried, Arbeitsmann.	Guben.	44	5	2	schwarzbraun.	rund bedeckt.	braun.
3	Gutsche, Johann Christian, Schiffsknecht.	T. Schiefer.	30	5	1	braun.	hoch.	desgl.
4	Baldow, Wilh. Friedrich, eigentlich Gottschau.	Neu-Güstebiese.	22	4	2	hellbraun.	frei.	desgl.

Der Blutigelfänger Christian Ernst Brunnert, aus Halberstadt gebürtig und zu Neuhaldensleben wohnhaft, hat den ihm zu Neuhaldensleben unterm 16. Januar d. J. auf 1 Jahr ertheilten Reisepaß, zwischen Trebbin und hier angeblich verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauches, der von dem verlornen Passe gemacht werden könnte, wird dessen Gültigkeit hiermit für erloschen erklärt.

Potsdam, den 12. August 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Fleschе.

Dem Handelsmann Johann Giesel zu Neu-Ruppin ist sein, ihm von der Königl. Regierung zu Potsdam für das laufende Jahr ertheilter Hausir-Gewerbeschein Nr. 192, zum Handel mit gewöhnlichem irrdenem Geschirr, groben Glas- und Porzellan-Waaren, Butter, Käse, Obst, Fellen, Fischen, Bücklingen, Heringen, Federvieh, und zum Lumpensammeln, wahrscheinlich durch Entwendung verloren gegangen. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird obbezeichneter Hausir-Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt.

Neu-Ruppin, den 14. August 1826. Der Magistrat.

Es sind in vergangener Nacht aus einem hiesigen Hause durch Eröffnung eines verschlossenen Koffers folgende Kleidungsstücke entwandt worden:

1) ein dunkelblautuchener Ueberrock mit besponnenen Knöpfen und schwarzleinenem Futter,
2) ein Paar dunkelblaue, lange Tuchhosen,
3) ein Paar blau- und weißstreifige Sommerhosen,
4) ein Paar rothstreifige dergleichen,

Digitized by Google

z e i c h n i ß
und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	spitz.	gewöhnlich.	bewachsen.	schwarz.	hager.	mittler.	Schwersens.
braun.	klein.	mittler.	rund.	braun.	oval.	desgl.	Grunewald bei Zehdenick.
grau.	spitz, schief n. d. linken Seite.	gewöhnlich.	desgl.	desgl.	desgl.	untersetzt.	T. Schiefer.
gelbgrau.	gewöhnlich.	desgl.	desgl.	—	desgl.	stark.	Bukow bei Müncheberg.

5) eine schwarzseidene Weste mit schwarzen Perlemutter-Knöpfen,
6) eine gelb- und rothgestreifte Weste mit vergoldeten Knöpfen,
7) eine weiße Piqué-Weste mit Perlemutter-Knöpfen,
8) ein blauschwarzseidener Halstuch,
9) ein seidener Hut,
10) zwei Kollerete, ungezeichnet,
11) ein Paar weiße, lederne Handschuhe,
12) zwei weiße Schnupftücher mit rothen Kanten, ungezeichnet,
13) ein Paar Hosenträger, mit blaustreifigem Zeuge bezogen, und
14) eine Geldbörse von blaustreifiger Baumwolle.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Sachen mit der Aufforderung gewarnt, mir alles dasjenige sofort anzuzeigen, was zur Ausmittelung derselben und zur Entdeckung des Thäters beitragen kann.

Potsdam, den 29. August 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam sollen die Chausseegeld-Einnahmen der pachtlos werdenden drei Hebestellen bei Glieneke, bei Zehlendorf und am Lützower Wege, auf der Potsdamer Chaussee, anderweit für den Zeitraum vom 1. Januar 1827 bis ult. Dezember 1829 im Wege der Lizitation, dem Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf Montag den 25. September d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Zehlendorf angesetzt.

Digitized by Google

Der Meistbietende muß zur Sicherstellung seines Gebots, für jede Hebestelle sofort im Termine eine Kaution von 100 Thl. deponiren.

Die übrigen Bedingungen zu dieser Verpachtung können täglich bei mir in meiner Wohnung am Kanal Nr. 10 hierselbst, und im Einnahmehause auf der Chaussee am Lützower Wege bei Berlin eingesehen werden.

Potsdam, den 2. September 1826.

Der Königl. Regierungs-Bauinspektor Kiesling.

Da die Besitzer des Ritterguts Lohm 1sten Antheils, Herr Baron Otto Friedrich Alexander v. Kröcher, und des Ritterguts Joachimshoff nebst Fortsbrügge, Herr Baron Ludwig Alexander Leopold v. Kröcher, keine lehnsfähige Descendenz haben, die Güter aber Lehn sind, so wird die zwischen denselben, so wie dem Besitzer des Guts Lohm 2ten, 3ten und 4ten Antheils, dem Königl. Landrath Herrn Major Hans Joachim Adolph v. Kröcher an einem, und den Besitzern der Holländergüter Nr. 2, 5 und 8 zu Sophiendorff, den Kolonisten Joachim Christian Borck, Christoph Wichert und Jacob Friedrich Schanz am andern Theile bevorstehende Ablösung des Kanons, welcher von den gedachten Holländergütern an die Rittergüter entrichtet werden muß, Verwandlung der erstern in freies Eigenthum und Aufhebung aller gegenseitigen Leistungen hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem auf

den 10. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Wohnung des unterschriebenen Spezial-Kommissarii allhier angesetzten Termine, oder spätestens in solchem zu melden und sich zu erklären, ob sie bei dem Ablösungsverfahren zugezogen sein wollen. Diejenigen, welche sich nicht melden, müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen gegen solche gehört werden. Havelberg, den 8. August 1826.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wehrmann.

Es soll das dem Kaufmann Karl Gottfried Krehl allhier zugehörige, in der neuen Poststraße sub Nr. 208 belegene Wohnhaus mit Heuland, Roddahnwiese und allem Zubehör, welches laut gerichtlicher Taxe vom 24. Mai d. J. auf 1169 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden,

am 16. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

auf hiesigem Stadtgericht Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 31. Mai 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das jetzt entbehrliche Kirchengebäude der hiesigen ehemaligen reformirten Gemeinde, mit dem dabei befindlichen, zur Anlage eines Gartens sich eignenden Platze, an der Hauptstraße und nahe am Berliner Thor belegen, soll, höherer Anordnung zufolge, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den

Digitized by Google

29. September d. J., Vormittags 11 Uhr, angesetzt, zu welchem wir Kauflustige einladen.

Die Taxe und Bedingungen liegen täglich in unserm Sessionszimmer auf dem Rathhause zur Einsicht bereit. Müncheberg, den 26. August 1826.

Der Magistrat und Kirchen-Vorstand.

Es soll ein, im Dorfe Grabow im Beliziger Kreise, Regierungsbezirk Potsdam, belegenes Gut, mit sämmtlichen, vor zwei Jahren neu erbauten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zwei Dorfhufen Land, zwei sächsische Morgen Wiesen, 30 Stück schon gut veredelter Schaafe, 1 Kuh und der benöthigten Wintersaat, Veränderungshalber, aus freier Hand für den Preis von 800 Thl. unter annehmlichen Bedingungen verkauft werden.

Hierauf Reflektirende wollen sich entweder in portofreien Briefen, oder persönlich an Unterzeichneten wenden, welcher beauftragt ist, die nöthige Auskunft dieserhalb zu ertheilen. Belzig, den 30. August 1826.

Der Post-Expediteur Schür.

Die Pfarrwirthschaft zu Hakenberg bei Fehrbellin, wobei 2 Hufen separirten Ackers à 1 Wispel 4 Scheffel Aussaat im Winter- und Sommerkorn, der Rauchzehnt von 38 Hufen, die Viehnutzung von 28 — 30 Kühen und 40 Schaafen, und die Freiheit, so viel Torf zu stechen, als zur Wirthschaft nöthig ist, soll zu Martini 1827 auf 6 Jahre an den Meistbietenden in Pacht überlassen werden. Es ist dazu am 2. Oktober d. J. ein Termin anberaumt. Pachtlustige können sich daher an dem oben bemerken Tage, früh um 9 Uhr, in dem Hause des Herrn Justiz-Aktuarius Milo zu Fehrbellin einfinden, die Bedingungen der Pacht einsehen, und ihr Gebot abgeben. Uebrigens ist der Verpächter erbötig, falls ein annehmlicher Pächter nicht hinreichendes Vermögen zur Annahme der Wirthschaft besitzen sollte, einen Theil des Inventariums gegen 4 Prozent Zinsen aus eigenen Mitteln herbeizuschaffen. Den Zuschlag behält sich der Verpächter vor.

Ich beabsichtige, mein in Stölln im Westhavelländischen Kreise belegenes Einhüfnergut, frei von Schulden, am 24. September d. J., Nachmittags um 2 Uhr, an den Meistbietenden zu verauctioniren. Kauflustige können sich zuvor den Hof und die dazu gehörigen Ländereien täglich ansehen. C. F. Hoppe.

Ein hiesiger angestellter Lehrer wünscht, zu Michaelis d. J. 1 auch zwei Kinder von mindestens 8 Jahren in Pension zu nehmen. Er verspricht, gewissenhaft für der Kinder Bestes zu sorgen, und wünscht, das darauf Reflektirende sich gütigst recht bald in der Charlottenstraße Nr. 15 bei dem Herrn Rektor Kluckhuhn melden möchten.

Digitized by Google

Bei dem Viertelsmeister Herrn Martin Hehne zu Niemetzk bei Belzig, sind 40 Stöcke sehr gute Bienen, einzeln und in mehreren Stöcken zu andern Preisen zu verkaufen.

In der Buch- und Musikalien-Handlung von Riegel in Potsdam ist zu haben:

Taschenbuch zum geselligen Vergnügen.

die Jahrgänge 1719 bis 1826, Leipzig, bei Joh. Fr. Gleditsch, sind von jetzt an, zu einem auf das aller äußerste herabgesetzten Preise, bei dem seitherigen Verleger, so wie durch alle Buchhandlungen zu haben.

Ganz vollständige Exempl., 36 Jahrgänge, deren nur wenige vorhanden sind, mit ungefähr 370 Kupfern, ganz neu in einem übereinstimmenden Einband gebunden, kosten ungetrennt 24 Thl.

Einzeln gen.	1791 — 1800	jed. Jahrgang	7½	Sgr.
	1801 — 1810	„ „	10	„
Neue Folge.	1821 — 1826	„ „	15	„

Die Namen der Herren Herausgeber dieser kleinen inhaltreichen Bibliothek (W. G. Becker, Fr. Kind, A. Wendt und F. Philippi), so wie die große Anzahl der Erzählungen, Novellen, Aufsätze, Gedichte, Räthsel, Charaden, von den vorzüglichsten ältern und neuern deutschen Dichtern und Prosaisten; (z. B. Claudius, Gotter, Heinse, Hölty, Jünger, Pestalozzi, Schiller, Schmidt, Voß, Pfeffel, A. W. Schlegel, Weiße, Mahlmann, Tiedge, Starke, Salis, Ramler, Thümmel, Klopstock, Rochlitz, Gleim, Elise von der Recke, Arthur v. Nordstern, Louise Brachmann, Krug von Nidda, Theod. Hell, Schmidt von Lübeck, Charlotte v. Ahlefeld, Streckfuß, Präzel, Fouqué, Laun, v. Houwald, Tiek, Contessa, H. Clauren, Sophie Mai u. a. mehr); die vielen historischen und landschaftlichen Kupfer, nach den seltensten Originalen und den Zeichnungen der ersten Künstler von den vorzüglichsten Kupferstechern, gewähren eine Unterhaltung, wie wenig ähnliche Bücher in einem kleinen Raum und für so billigen Preis zu gewähren vermögen. Von einigen ältern Jahrgängen ist der Vorrath geringe und dürfte daher leicht erschöpft werden.

Nachfolgende belletristische Schriften, welche mit der Erscheinung dieses Taschenbuchs stets in Verbindung standen, sind ebenfalls für folgende äußerst erniedrigte Preise zu haben:

Erholungen, von W. G. Becker herausgegeb., vom Jahre 1796 — 1811. 60 Bdch., sonst 1 Thl., jetzt (soweit der Vorrath reicht, indem viele Bändchen vergriffen sind, das einzelne Bändchen) à 7½ Sgr.

Guirlanden, herausgegeb. von W. G. Becker. 4 Theile mit Kupfern, sonst 6 Thl. jetzt 2 Thl.

Abendstunden, der geselligen Unterhaltung gewidmet. 3 Theile, mit vielen Kupfern und Vignetten, geb. sonst 4 Thl. 20 Sgr. jetzt 2 Thl. 7½ Sgr.

Dasselbe ohne Kupfer, sonst 2 Thl. 7½ Sgr. jetzt 1 Thl.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 15. September 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 140. Wittwen-kassengelder-Zahlungen. I. 494. September.

Die Generaldirektion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;
2) die den 1. Oktober 1826 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4. Oktober, die der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 18. Oktober d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nr. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institute- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch

Digitized by Google

den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3 und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30 wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1. Oktober d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1826.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Potsdam, den 8. September 1826.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im nächsten Rezeptionstermin am 1. Oktober d. J. durch und an die General-Wittwenkasse zu leistenden Zahlungen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. August 1826.

Nr. 141. Modifikationen bei einzelnen Bestimmungen der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825. I. 1354. August.

Nach einem, Seitens des Königl. Hohen Ministerii des Innern an uns ergangenen Reskripte, sind, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Hohen Krieges-Ministerium nachstehende Modifikationen bei einzelnen Bestimmungen der Ersatz-Instruktion vom 13. April v. J., Amtsblatt pro 1825, Nr. 99, beschlossen worden, welche hierdurch, zur Nachachtung der betheiligten Behörden und der Eingesessenen unseres Regierungs-Departements, in soweit es selbige betrifft, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Ad §. 1. Der Termin zur Anmeldung der Dienstpflichtigen, behufs der jährlichen Berichtigung der Kommunal-Stammrollen, bei den die letzteren führenden Ortsbehörden wird auf den 1. Juli festgesetzt.

Dem gemäß ändert sich dann auch der Termin, bis zu welchem die berichtigten Kommunal-Stammrollen den landräthlichen Behörden, behufs der Zusammenstellung der jährlichen Aushebungslisten überreicht werden müssen, dahin ab, daß diese Einsendung künftig spätestens am 15. Juli erfolgen muß.

In Betreff der angeordneten Aufforderung zur eigenen Meldung der Militairpflichtigen wird ferner noch speziell bemerkt, daß dadurch die §. 24 der Instruktion

Digitized by Google

vom 30. Juni 1817 vorgeschriebene Verpflichtung der Obrigkeiten und Hausväter zu den für die Stammrollen erforderlichen Angaben nicht ausgeschlossen wird, vielmehr vor wie nach in Kraft verbleibt.

Ad §. 2. Mehrere Ersatz-Kommissionen haben geglaubt, das Ersatzgeschäft durch Vervielfältigung der Aushebungs-Bezirke zu erleichtern, dadurch ist aber das Geschäft gerade erschwert worden.

Es liegt ganz in dem Sinne der Instruktion vom 13. April v. J., daß die Aushebungs-Bezirke so groß, als es nach der Oertlichkeit irgend zulässig ist, gebildet werden. Denn je größer die Bezirke sind, desto leichter ist das Kontingent zu stellen und vollzählig zu erhalten, weil sich die Zahlen im Großen immer besser ausgleichen lassen.

Bei der großen Verschiedenheit der Ausdehnung und Bevölkerung der Kreise in den verschiedenen Theilen der Monarchie, ist es jedoch nicht angemessen befunden worden, dieserhalb feste und spezielle, allgemein gültige Bestimmungen zu treffen, es ist vielmehr für anräthlich gehalten worden, die diesfällige Regulirung den Provinzial-Behörden zu überlassen.

Letztere müssen inzwischen darauf sehen, daß die Theilung der Kreise in einzelne Aushebungs-Bezirke auf das, was hierin unumgänglich nöthig ist, beschränkt werde.

Ad §. 10 und 21. Die augenscheinlich dienstunfähigen, so wie die als Freiwillige schon gedient habenden oder zur Zeit der Ersatz-Aushebung noch dienenden Leute, können schon bei Berichtigung der Aushebungslisten, jedoch bei versammelter Kreis-Ersatz-Kommission und auf deren Verantwortlichkeit in den Aushebungslisten gelöscht, und brauchen sonach zum Loosen nicht mit herangezogen zu werden.

Ad §. 12 und 13. Die einzelnen Ortschaften brauchen nicht nach der alphabetischen Folgeordnung, sondern können nach Maaßgabe ihrer Entfernung vom Loosungsorte zum Loosen aufgerufen, und es sollen die einzelnen Bemerkungen hinsichtlich der Militairpflichtigen, statt des späteren Verlesens derselben, jedesmal laut diktirt werden, damit die Mannschaften aus entfernteren Orten zuerst loosen und demnächst, sobald die in Betreff ihrer zu machenden Bemerkungen dictirt worden sind, ihre Anwesenheit mithin nicht weiter erforderlich ist, in ihre Heimath entlassen werden können.

Ad §. 14. Der Abschluß Hinsichts der bei früherer Ersatz-Gestellung zurückgestellt gewesenen und primo loco in die nächste Aushebungsliste einzutragenden Leute kann da gemacht werden, wo die Komplettirung für die Infanterie und leichte Kavallerie aufgehört hat.

Ad §. 16. Wenn ein Ersatzpflichtiger an zwei oder mehreren Orten gleichzeitig zum Loosen herangezogen worden ist, so soll diejenige Loosungs-Nummer, welche der Militairpflichtige etwa selbst gezogen haben möchte, gültig bleiben.

Ad §. 19. Die ad §. 12 und 13 gegebene Bestimmung kann auch wegen des Aufrufes zur Musterung in Anwendung kommen.

Digitized by Google

Ad §. 37. Die wegen ihrer häuslichen Verhältnisse bereits zweimal zurückgestellten Individuen sollen im dritten Jahre, wenn auch dann noch ihre abermalige Zurückstellung nach den Vorschriften der Instruktion vom 30. Juni 1817 §. 68 bis 72 zu begründen sein möchte, nicht weiter der fünfjährigen Kriegsreserve, sondern der Landwehr ersten Aufgebots zu deren Ergänzung überwiesen werden.

Jedoch muß hierbei genau nach den Bestimmungen des §. 71 der Instruktion vom 30. Juni 1817 verfahren werden, der zufolge nur für die im §. 69 ebengedachter Instruktion unter 1 und 2 bezeichneten Individuen eine Berücksichtigung ihrer Verhältnisse, wenn letztere sich inmittelst nicht abgeändert haben, für mehrere Ersatztermine in Kraft bleiben darf; die übrigen im §. 69 noch genannten Fälle, bei denen in der Regel nur die einmalige Zurückstellung dem §. 71 gemäß erfolgen darf, können also nicht mit dahin gezogen werden.

Wegen Zurückstellung der Theologie- und Schulamts-Kandidaten behält es bei den Festsetzungen des Erlasses der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26. Juni 1822 sein Bewenden.

Diejenigen Individuen dagegen, welche als zeitig für das stehende Heer unbrauchbar dreimal zurückgestellt worden, sind, wenn sie später noch brauchbar befunden werden möchten, nicht zum Dienste bei den Fahnen einzustellen, sondern der Kriegsreserve zu überweisen.

Ad §. 39. Die einzelnen Bemerkungen sind, damit die einzelnen Militarpflichtigen nicht das Ende der Musterung abzuwarten brauchen, auch hier jedesmal laut zu diktiren, wogegen dann das spätere Verlesen derselben ebenfalls wegfällt.

Ad §. 42. Bei der Bestimmung dieses §., daß auch die von den Landräthen den einzelnen Aushebungs-Bezirken nach der Seelenzahl zugetheilten Haupt-Kontingente unveränderlich bleiben sollen, muß es zwar, da die Aushebungs-Bezirke nach §. 2 der Instruktion vom 13. April v. J., in Beziehung auf die Gestellung des Ersatzes ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen sollen, sein Bewenden behalten; es wird jedoch nachgegeben, daß in den Kreisen, welche in Aushebungs-Bezirke eingetheilt worden sind, in einem Aushebungs-Bezirke nicht eher auf die 21-jährige Altersklasse zurückgegriffen werden darf, bis auch in den anderen Aushebungs-Bezirken des nämlichen Kreises die 20-jährige Altersklasse absorbirt ist. In derselben Art ist zu verfahren, wenn ein Rückgriff auf die 22-jährige Klasse ꝛc. nöthig werden möchte.

Die Festsetzung des §. 42 wegen der den Departements-Ersatzkommissionen zustehenden Befugniß der Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu gestellenden Kontingentsquoten bleibt übrigens ganz unverändert.

Ad §. 45. Zur Vermeidung eines etwanigen Mißverständnisses wird hier speziell bemerkt, daß nicht bloß die gänzlich dienstunbrauchbar befundenen, sondern auch die halbinvaliden, nur für den Felddienst für unbrauchbar erklärten Leute, der Departements-Ersatzkommission, wie dies aus der Bestimmung des §. 50 speziell hervorgeht, zur Superrevision vorzustellen sind.

Digitized by Google

Ad §. 48. Außer den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatzkommissionen sollen in der Regel weder andere Mitglieder derselben, noch die Ortsvorsteher zu den Versammlungen der Departements-Ersatzkommissionen zugezogen werden.

Nachrichtlich wird hierbei noch bemerkt, daß nach einer bereits an die Militairbehörden erlassenen Verfügung des Königl. Krieges-Ministerii, von dem Militairpersonale der Kreis-Ersatzkommissionen Niemand, als der Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu den Departements-Ersatzkommissionen zugezogen werden darf, und auch dieser weg bleiben kann, wenn seine Gegenwart nicht von dem Landwehr-Brigade-Kommandeur für nöthig erachtet wird.

Ad §. 56. Diejenigen Nachgestellungen, welche für die Kavallerie und die Artillerie in der Zwischenzeit vom Schluß des Ersatzgeschäfts im Herbste bis zum ersten April nöthig sind, können aus den zum Ersatz für die Infanterie ausgehobenen und vereideten Mannschaften durch den betreffenden Landwehr-Brigade-Kommandeur entnommen werden. Sollte dadurch in einzelnen Fällen der Infanterie-Ersatz am ersten April nicht vollständig bleiben, so würde dieser, früherer Bestimmung gemäß, aus den zur Ergänzung der Infanterie-Kriegsreserve bestimmten Leuten, das dadurch entstehende Manquement im letzteren aber aus den zur Ergänzung der Landwehr ersten Aufgebots notirten Leuten zu decken, und die Landwehr aus der allgemeinen Ersatzreserve allenthalben nach der gesetzlichen Reihenfolge der Mannschaften zu ergänzen sein.

Um das Schreibegeschäft bei der Ersatzaushebung, soweit es ohne Nachtheil der Sache zulässig erscheint, zu vereinfachen, sollen die zu führenden Listen in die möglichst genaueste Uebereinstimmung der einzelnen Rubrikenfolge gebracht werden, indem dadurch das Uebertragen aus einer Liste in die andere erleichtert und das Geschäft weniger Irrungen ausgesetzt wird.

Es soll daher das unten abgedruckte Schema zu den hiernach abzuändernden Listen, künftig zum Grunde gelegt werden.

Da es auch noch zur Sprache gekommen ist, daß es schwierig sei, in den Loosungslisten den Namen der Mutter des Ersatzpflichtigen aufzuführen, so wird hierdurch nachgegeben, daß diese Namen in den Listen überall weggelassen werden können, wenn sie nicht etwa hin und wieder zur näheren Feststellung der Person des Dienstpflichtigen beim Ersatzgeschäft wesentlich nöthig sein sollten.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen ist bei der diesjährigen Ersatzaushebung, so weit solches noch zulässig ist, zu verfahren.

Schließlich wird noch nachrichtlich bemerkt, daß die Kreis-Ersatzkommissionen nach §. 41 der Instruktion vom 13. April v. J., nur Abschriften von den Loosungslisten ꝛc. der Departements-Kommission zu überreichen haben, und daß es daher auf einem Druckfehler beruhet, wenn in dem darauf folgenden §. 43 dieser Instruktion in der achten Zeile auch die alphabetische Aushebungsliste erwähnt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Regierungs-Departement

Kreis

Looſungsbezirk

Mu

zur alphabetiſchen Liſte der Militairpflichtigen

1. Ortſchaft.	2. Laufende Nummer der Militairpflichtigen.	3. 4. Namen der Militairpflichtigen		5. Geburtsort.	6. Datum d. Geburt			7. Größe		
		Zuname.	Vorname.		Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.

Departement (. . .)

Kreis (. . .)

Looſungsbezirk Nr.

Muſter zur

1. Nr. welche die Militairpflichtigen bei der Looſung erhalten haben.	2. 3. Namen der Militairpflichtigen		4. 5. Ort der		6. Datum d. Geburt			7. Größe		
	Zuname.	Vorname.	Geburt.	Aushebung.	Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.

Mu

zur namentlichen Liſte der Erſatzmannſchaften, wie ſie der Depart

(zu §. 45 der Inſtruktion

1. Laufende Nummer.	2. 3. Namen der auszuhebenden Erſatz-Mannſchaften		4. Geburts-Ort.	5. Aufenthalts-Ort.	6. Datum d. Geburt			7. Größe		
	Zuname.	Vorname.			Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.

Digitized by Google

ſter

des Jahres 18 (zu §. 3 der Inſtruktion vom 13. April 1825.)

8. Gewerbe oder Stand.	9. Religion.	10. Name und Vorname des Vaters und der Mutter, wobei zu bemerken ob ſelbige noch leben oder todt ſind.	11. Bemerkungen.	12. Nr. welche der Militairpflichtige bei der Looſung erhalten hat.	13. Entſcheidungen der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen.	14. Entſcheidungen der Departements-Erſatz-Kommiſſionen.

Looſungsliſte.

(zu §. 10 der Inſtruktion vom 13. April 1825.)

8. Gewerbe oder Stand.	9. Religion.	10. Name des Vaters und der Mutter.	11. Bemerkungen und Entſcheidungen der Kreis-Erſatz-Kommiſſionen.	12. Entſcheidungen der Departements-Erſatz-Kommiſſionen.

ſter

tements-Erſatzkommiſſion von der Kreiskommiſſion vorzulegen iſt.

vom 13. April 1825.)

8. Stand oder Gewerbe.	9. Religion.	10. Nummer		11. Qualifizirt ſich für die							12. Truppentheil für den derſelbe von der Departements-Erſatz-Kommiſſion beſtimmt worden.	13. Bemerkungen.
		der alphabetiſchen Aushebungs-Liſte.	der Looſungs-Liſten.	Garde.	Infanterie.	Cuiraſſier.	Cavallerie.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger oder Schützen.		

Digitized by Google

Potsdam, den 6. September 1826.

Nr. 142. Kirchen-Kollekte. H. 118. September.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchsteigener Bewegung mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5. v M., zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude in dem Dorfe Griesstädt, Regierungsbezirks Merseburg, welcher Ort durch eine zweimalige Feuersbrunst, wahrscheinlich durch ruchlose Hand herbeigeführt, bis auf acht Häuser ein Raub der Flammen geworden ist, eine allgemeine Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie huldreichst zu bewilligen geruhet.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 aufgefordert, diese Kollekte behufs Unterstützung der bei diesem Brande sehr gelittenen Gemeine, in den evangelischen Kirchen zu veranlassen, und den Ertrag der Sammlung, nebst einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten, an die hiesige Kommunal- und Instituten-Kasse einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nr. 143. Lungenseuche in Hohen-Schönhausen. I. 1460. August.

Potsdam, den 8. September 1826.

Da unter dem Rindviehe zu Hohen-Schönhausen, Niederbarnimschen Kreises, die bösartige Lungenseuche herrscht, so ist gedachter Ort für Rindvieh und Futter bis auf weitere Bestimmung gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 11.

Der Direktor des Gymnasii zu Nordhausen, Herr Krafft, hat unter dem Titel:

Selectae M. Antonii Mureti epistolae, praefationes et orationes, quibus additum est Tiberii Hemsterhusii elogium, auctore Davide Ruhnkenio ad emendatissima exempla exactae et annotatione instructae,

eine recht zweckmäßige und mit lehrreichen Anmerkungen versehene Auswahl aus Muret's Schriften, nebst der Lobrede auf Tiberius Hemsterhuis von Ruhnken abdrucken lassen. Der Preis eines Exemplars dieses, auch in Berlin bei Oehmigke zu habenden 23 Bogen starken Buchs, ist von dem Verleger, Buchhändler Landgraf in Nordhausen, auf 22½ Sgr. gestellt. Wir machen die Herren Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen unsers Ressorts auf dies für die Scholaren der obern Klassen brauchbare Werk, auch im Auftrage des Königl. Ministerii d. geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, aufmerksam.

Berlin, den 4. September 1826.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

37sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Lieferung des Brennholzbedarfs zur Heizung der Dienstzimmer der unterzeichneten Regierung für die Wintermonate $18\frac{2}{3}\frac{6}{7}$ und zur Verabreichung einiger Deputate, ein Quantum von 60 — 70 Haufen kiehnen Klobenholz, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu ist ein anderweiter Termin auf den 21. d. M., Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt worden, in welchem diejenigen, die auf diese, allmälig nach dem Bedarf zu leistende Lieferung einzugehen beabsichtigen, sich im Bureau der Kassenverwaltung einzufinden, und bei der Ausbietung der Lieferung ihre Gebote abzugeben haben.

Potsdam, den 9. September 1826.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Von dem Königl. Kammergerichte wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß nachstehende Staatsschuldscheine, als:

Nr.	4537	Litt.	C.	über 250 Thaler,
"	10964	"	A.	" 500 "
"	21354	"	E.	" 300 "
"	34348	"	A.	" 300 "
"	34348	"	B.	" 50 "
"	34348	"	C.	" 25 "

in Summa über 1425 Thaler,

für amortisirt erklärt worden sind.

Berlin, den 31. August 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Niederunger Kreise gelegene, bisher zum Remontedepot benutzte Königl. Domaine Kukerneese, soll vom 1. Juni 1827 ab auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden. Der Lizitationstermin wird auf den 9. November d. J., Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwinck anberaumt. Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution von 2000 Thalern in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Bietende durch sein Gebot verpflichtet.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Digitized by Google

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

457	Morg.	92⅔	Ruth.	Preuß. Acker,
281	"	26	"	jährliche Wiesen,
292	"	131	"	Feldwiesen,
32	"	34⅓	"	Roßgärten,
72	"	150	"	Separatweide,
25	"	133	"	Gärten für anzusetzende Instleute,
23	"	106	"	Obst-, Geköch- und Hopfengärten,
5	"	59	"	Gekochgärten der Deputanten,
30	"	56	"	Teiche, Dümpel und Graben,
11	"	149	"	Hof- und Baustellen,
29	"	56	"	Landstraßen, Triften und Wege und Windmühlenberg.

Summa 1262 Morg. 93 Ruth. Preuß.

Die Aecker in Kukerneese sind zum größten Theil erster und zweiter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise.

Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remontedepot zu Kukerneese und bei dem Landraths-Amte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 15. August 1826. Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

In Folge höherer Anordnung soll die zum Amte Zossen gehörige, zwischen den Ortschaften Schulzendorff, Jühnsdorff, Genshagen und Löwenbruch belegene, sogenannte große Herrenwiese von zusammen 678 Morg. 169 □R. Flächeninhalt, veräußert werden. Die Veräußerung erfolgt in Parzellen, und wird (unter Uebernahme einer unablöslichen Grundsteuer) sowohl auf Kauf, als auf Erbpacht gerichtet.

Hierzu steht ein Termin auf den 15. Oktober d. J. im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts an, zu welchem Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Veräußerungsbedingungen an jedem Vormittage, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonntags, auf gedachten Amte eingesehen werden können, woselbst auch wegen Vorzeigung der Veräußerungsparzellen an Ort und Stelle, die erforderliche Veranstaltung getroffen werden wird.

Zossen, den 27. Juni 1826. Königl. Rentamt.

Digitized by Google

Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam sollen die Chausseegeld-Einnahmen der pachtlos werdenden drei Hebestellen bei Glieneke, bei Zehlendorf und am Lützower Wege, auf der Potsdamer Chaussee, anderweit für den Zeitraum vom 1. Januar 1827 bis ult. Dezember 1829 im Wege der Lizitation, dem Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf Montag den 25. September d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Zehlendorf angesetzt.

Der Meistbietende muß zur Sicherstellung seines Gebots, für jede Hebestelle sofort im Termine eine Kaution von 100 Thl. deponiren.

Die übrigen Bedingungen zu dieser Verpachtung können täglich bei mir in meiner Wohnung am Kanal Nr. 10 hierselbst, und im Einnahmehause auf der Chaussee am Lützower Wege bei Berlin eingesehen werden.

Potsdam, den 2. September 1826.

Der Königl. Regierungs-Bauinspektor Kiesling.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, soll nunmehr auch die bis jetzt noch unveräußert gebliebene Amtsparzelle des ehemaligen Amts und Vorwerks Löcknitz mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, bestehend in dem massiven ehemaligen Amtshause nebst dabei befindlichem Pferdestall und Remise — 6 Morgen 150 □R. Gartenland — 5 Morgen 174 □R. Wöhrdenland — 3 Morgen 62 □R. Acker — 24 Morgen 22 □R. Grundhütung — 2 Morgen 114 □R. Wallhütung und 3 Morgen 122 □R. Hof- und Baustellen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierzu steht ein Bietungstermin auf den 27. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr., im hiesigen Amtshause an, wozu erwerbungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen, und ihr Gebot abzugeben ersucht werden.

Die Lizitations- und Kaufbedingungen können täglich in den Vormittagsstunden, mit Ausschluß der Sonntage, in der Registratur des unterzeichneten Amts eingesehen werden. Brüssow, den 6. September 1826.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam ist der auf den Sonnabend am 25. November 1826 in Storkow angesetzte Katharinen-Markt auf Montag den 27. November 1826 verlegt,

welches den Handeltreibenden bekannt gemacht wird.

Storkow, den 5. September 1826. Der Magistrat.

Steckbriefe.

Nr. 31. Die im nachstehenden Signalement näher bezeichnete, angeblich aus Stettin gebürtige unverehel. Friederike Dorothee Schröder, ist wegen eines Marktdiebstahls hier zur Untersuchung gezogen und zum Arrest gebracht worden, jedoch in der Nacht vom 29. zum 30. August d. J. entwichen.

Digitized by Google

Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden ganz ergebenst, auf die Entsprungene vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen.

Strasburg in der Ukermark, den 31. August 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Die rc. Schröder ist 28 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, hohe gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, blasse Lippen, spitzes Kinn und ist von kleiner Statur. Dieselbe trug bei ihrer Entweichung eine weiße Haube und darunter einen Haarkamm, ein großes blaugeblümtes Umschlagetuch mit grünen Frangen, einen braun und gelben Ginghamspenzer, einen grünbuntkattunenen Unterrock, einen blauschottischen Gingham-Unterrock, und einen grünen Warb-Unterrock, eine blaugestreifte Ginghamschürze, weiße baumwollene Strümpfe, schwarze Zeugschuhe mit kreuzweis geschlungenen Bändern, ein leinenes Hemde ohne Zeichen, und eine grün- und braunbunte Frauentasche.

Nr. 32. Ein der öffentlichen Sicherheit höchstgefährlicher Mensch, Joh. Friedrich Wilhelm Obert, ein Tagelöhner aus dem hierher gehörigen Dorfe Klepzig, im Zauch-Belziger Kreise gelegen, ist verdächtig, zwei Kirschbaum-Alleen vernichtet zu haben und dermalen eine Brandstiftung zu beabsichtigen, und hat sich der gegen ihn deshalb angeordneten Verhaftung und einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht zu entziehen gewußt.

Es werden daher alle und jede resp. Behörden hierdurch geziemend ersucht, auf den rc. Obert genau vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen. Belzig, den 9. September 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der rc. Obert ist 30 und etliche Jahre alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, untersetzter Statur, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, starken krausen schwarzen Backenbart, große lange Nase und unter seinem rechten Knie ein Merkmal als Folge von einem in seiner Jugend erlittenen Knochenfraße. Bei seiner Entweichung ist derselbe bekleidet gewesen mit einer Jacke von blauem Tuche und mit langen leinwandnen Beinkleidern.

Dem Tischlergesellen Christoph Senß, aus Magdeburg gebürtig, ist sein ihm angeblich auf ein Jahr zu Magdeburg ausgestellter, vom 9. August d. J. datirter Reisepaß bei seinem Aufenthalt in hiesiger Stadt durch die Schuld seines Herbergswirthes, bei dem er eingekehrt war, verloren gegangen.

Zur Vorbeugung etwaniger Mißbräuche wird dieser Paßverlust hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Gültigkeit des Passes gleichzeitig für erloschen erklärt. Potsdam, den 19. August 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz Fleschc.

Digitized by Google

Der Oekonom Joh. Joach. Holz, aus Neu-Brandenburg im Mecklenburg-Strelitzschen gebürtig, im 39sten Jahre, will seinen, unterm 18. Februar d. J. zu Friedeberg ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß, in der Gegend von Neustadt an der Dosse verloren haben. Zur Vorbeugung etwaniger Mißbräuche wird dies hierdurch bekannt gemacht, und die Gültigkeit des qu. Passes für erloschen erklärt. Havelberg, den 22. August 1826. Der Magistrat.

Dem Schulzen Hübner zu Reckan bei Brandenburg sind in der Nacht vom 3. zum 4. September d. J. von der Nachthütung zwei Pferde entwendet worden, nemlich:

ein brauner Wallach, 8 Jahr alt, 4 Fuß 8 bis 10 Zoll hoch, mit kleinem Stern, und

eine braune Stute, 7 Jahr alt, von gleicher Höhe, mit einem ganz kleinen weißen Fleckchen vor der Stirn.

Die Polizeibehörden und sonstigen Ortsvorsteher werden hierdurch ersucht, diese beiden Pferde im etwanigen Betretungsfalle anzuhalten, und an den Eigenthümer gegen Erstattung etwa entstandener Kosten abzuliefern.

Golzow, den 7. September 1826.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

Dem Ackerbürger Ludwig Schröder hierselbst und Kossäthen Christoph Claar zu Kietz sind in der Nacht vom 29. zum 30. August d. J., und zwar dem ersteren eine rothbraune 6 Jahr alte Stute, 5 Fuß hoch, langgeschwänzt, an der rechten Lende mit den Buchstaben S.R. gebrannt, welche jedoch nur beim Schwitzen des Pferdes sichtbar sind,

letzterem ein Dunkelfuchs, 5 Jahr alt, Stute, 5 Fuß hoch, mit Blesse, deren Hinterfüße über dem Huf wenig weiß sind, und langgeschwänzt,

von der Koppelweide entwendet worden.

Die resp. Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorsteher werden hierdurch ersucht, auf vorstehend signalisirte beiden Pferde zu achten, solche im Betretungsfall festzunehmen, und an die Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Rhinow, den 31. August 1826. Der Magistrat.

Am 31. v. M. hat sich im Dorfe Sacrow bei Potsdam ein fremder dunkelbrauner Wallach, circa 15 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch, mit Stern und einer Beule am linken Hinterfuß, eingefunden.

Der unbekannte Eigenthümer wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, mit gehöriger Legitimation versehen, bei der Obrigkeit in Sacrow zu melden, widrigenfalls nach dieser Zeit mit diesem Pferde den gesetzlichen Vorschriften gemäß weiter verfahren werden wird. Nauen, den 4. September 1826.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises. v. Pfeffer.

Digitized by Google

Der Kreisphysikus Dr. Friedrich Wilh. Heydecker und dessen Ehefrau Anne Marie geb. Jensau, legirten in ihrem wechselseitigen Testamente d. d. Freienwalde den 24. November 1802 et de publ. den 15. Juni 1810, eine Summe Geldes zur Stiftung eines Hospitals für ihre arme Verwandten, und — in deren Ermangelung — für hiesige Ortsarme, mit der Bestimmung: daß sowohl von jenen, als von diesen die Aermeren vor den weniger Hülflosen den Vorzug haben sollen.

Die Ehefrau Anne Marie geborne Jensau ist am 13. April 1807, und der Friedrich Wilhelm Heydecker am 6. August 1811 mit Tode abgegangen, und erst jetzt sind die vorbereitenden Einrichtungen so weit vorgeschritten, daß

am 1. Januar 1826

mit Eröffnung des Hospitals verfahren werden kann.

Der Stifts-Urkunde gemäß muß, wer in das Hospital aufgenommen sein will, nachweisen: daß er durch Alter und Gebrechlichkeit, oder sonst ohne seine Schuld arm und hülflos geworden ist, und sich zugleich uns schriftlich verpflichten, seinen Mobiliar-Nachlaß dem Stifte zu lassen.

Als Wohlthaten soll ein Jeder der Aufgenommenen erhalten:

a) freie Wohnung,
b) jährlich zwanzig Thaler,
c) eine halbe Klafter Holz, und
d) ein freies Begräbniß.

Die Zahl der Aufzunehmenden ist bis jetzt und bis der Fond sich vermehrt haben wird, auf sechs bestimmt.

Es werden demnach die unbekannten Verwandten beider Stifter, bis zum sechsten Grade einschließlich, hierdurch öffentlich aufgerufen, sich in termino peremt.

den 11. November d. J.

bei uns zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls auf sie weiter keine Rücksicht genommen, und das Hospital mit anderen geeigneten Personen wird besetzt werden. Freienwalde a. d. Oder, den 23. August 1826.

Kuratorium der Dr. Heydeckerschen Armen-Stiftung.

Es schwebt zu Schönermark, einem Dorfe in der Ostpriegnitz, eine Zehntablösung, wobei das Lehnschulzengut des Joachim Christian Grabow, der keine männliche Descendenz hat, konkurrirt. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 mache ich nun diese Ablösung hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 30. Oktober 1826, Vormittags 11 Uhr,

in meiner des unterzeichneten Kommissarii Behausung angesetzten Termin, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Ablösungs-Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Digitized by Google

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem bezogenen Gesetze §. 12 die Ablösung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Fall einer Verletzung, gehört werden.

Havelberg, den 26. August 1826.

Der Justiz-Kommissionsrath Henning,
als zur Sache verordneter Spezial-Kommissarius.

Die zu Buchholz in der Ost-Priegnitz belegene eigenthümliche Stelle des Tischlermeisters Redelin cum pertinentiis, ist Schuldenhalber mit der gerichtlichen Taxe ad 520 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. sub hasta gestellt, und steht ein Bietungstermin

auf den 10. Oktober 1826, Vormittags 9 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des Richters zu Pritzwalk, welcher peremtorisch ist, an.

Dies bringen wir zu Jedermanns Wissenschaft, und werden erwerbungsfähige Kaufliebhaber hierdurch von uns aufgefordert und resp. eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden und ihr Gebot abzugeben, da dann dem Meistbietenden unter den, ihm vor Eröffnung des Gebots bekannt zu machenden Bedingungen, wenn nicht besondere Umstände eintreten, der Zuschlag geschehen soll. Die Taxe kann zu Pritzwalk in der Wohnung des Richters zu jeder Zeit eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger aufgeboten, sich vor und längstens in dem anberaumten Lizitationstermine mit ihren Forderungen sub poena praeclusi et perpetui silentii zu melden, und solche zu verifiziren.

Pritzwalk, den 17. Juli 186. Die von Winterfeldschen Gerichte zu Freyenstein.

Das jetzt entbehrliche Kirchengebäude der hiesigen ehemaligen reformirten Gemeinde, mit dem dabei befindlichen, zur Anlage eines Gartens sich eignenden Platze, an der Hauptstraße und nahe am Berliner Thor belegen, soll, höherer Anordnung zufolge, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den

29. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

angesetzt, zu welchem wir Kauflustige einladen.

Die Taxe und Bedingungen liegen täglich in unserm Sessionszimmer auf dem Rathhause zur Einsicht bereit. Müncheberg, den 26. August 1826.

Der Magistrat und Kirchen-Vorstand.

Es soll eine dem Erbzins-Gutsbesitzer August Ludwig Laue gehörige, zu Fischershoff belegene Büdnerstelle mit allem Zubehör, welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 16. d. M. auf 275 Thl. 21 Sgr. gewürdigt worden,

am 12. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Fischershoff bei Friesack, Schuldenhalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige und Besitzfähige hiermit einlade. Wusterhausen an der Dosse, den 28. August 1826.

Vigore Commissionis. Der Stadtrichter Gericke.

Digitized by Google

Die Wittwe Wegener und die Geschwister Wegener beabsichtigen, ihre zu dem Dorfe Alt-Kietz gehörende Ackernahrung, bestehend aus 90 Morgen bereits separirten Bruchländereien und vollständigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, imgleichen die Hälfte des städtischen Vorwerks Winckel, gleichfalls mit Gebäuden versehen, entweder zu veräußern, oder auf mehrere Jahre zu verpachten.

Im Auftrage der genannten Besitzer habe ich dazu einen Termin auf

den 31. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in meiner Wohnung anberaumt, und lade Kauf- und Pachtlustige zu demselben mit dem Hinzufügen ein, daß jederzeit, sowohl über die genannten Besitzungen selbst, als über die Bedingungen des Verkaufs und der Verpachtung mündlich und schriftlich von mir Erkundigung eingezogen werden kann.

Zu bemerken ist, daß beide Besitzungen vor der hiesigen Stadt liegen, und durch die Verbindung der Bruch- mit den Höheländereien besonders begünstigt sind.

Wriezen an der Oder, den 6. September 1826.

Der Justizkommissarius und Syndikus Blumenthal.

Es sollen am 21. d. M., Vormittags um 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause

500½ Klafter kiehnen Klobenholz,
312½ " " Knüppelholz,
325 " eichen Klobenholz,
100 " kiehnen Stubben und
34 Stück eichen Nutzholz,

an den Meistbietenden nach 14tägiger Zahlung verkauft werden.

Das Holz steht in der hiesigen Heide in den Fuchsbergen, am Jagdplatze, und Lehmgruben, und ist der hiesige Förster angewiesen, auf Verlangen solches zu zeigen. Beelitz, den 5. September 1826. Der Magistrat.

Der Königl. Ober-Amtmann Herr Laue zu Seegleß, als Eigenthümer des am hiesigen Marktplatze sub No. 72 belegenen Wohnhauses von 2 Etagen, 6 Stuben, 3 Kammern, Küche, sehr geräumigen Keller, Stallung und Holzgelaß, nebst drei zum Hause gehörigen Wiesen, beabsichtigt den Verkauf desselben in dem auf den 30. dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, in meiner Wohnung angesetzten Termin an den Meistbietenden, unter Vorbehalt des Zuschlags. Wozu Kauflustige eingeladen werden. Wusterhausen a. d. Dosse, den 5. September 1826.

Der pens. Stadtdirektor Pätsch hierselbst.

Zu Barsikow bei Wusterhausen an der Dosse ist eine Brennerei und eine Ziegelei unter sehr billigen Bedingungen sogleich zu verpachten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 22. September 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1025. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1826, betreffend die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leihanstalten

---

Es ist nunmehr bestimmt, daß die, nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember v. J. wegen Reorganisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden ad B 9, den Provinzial-Schulcollegien überwiesene alleinige Verwaltung des Vermögens der ihrer Leitung anvertrauten Gymnasien, in der Provinz Brandenburg hinsichtlich des Grundvermögens des Joachimsthalschen Gymnasiums eine Abänderung dahin erleidet:

daß die gesammte Verwaltung der Schulgüter Joachimsthal, Neuendorf, Blankenburg und Seehausen nebst deren Zubehörungen im Potsdamschen Regierungs-Departement, so wie des Schulamts Dambeck im Magdeburger Regierungs-Departement, durch die Regierung zu Potsdam für Rechnung der Joachimsthalschen Gymnasialanstalt mit allen, dem Provinzial-Schulcollegium zugestandenen Befugnissen, Rechten und Pflichten bewirkt werden soll.

Hiernach hat auch am 18. d. M. die Uebergabe des Amts Dambeck von Seiten der Regierung zu Magdeburg an die Regierung zu Potsdam statt gefunden.

Diese Bestimmung wird in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. hierdurch zur Nachachtung für die Beamten und Eingesessenen der gedachten Schulgüter und zur Kenntnißnahme der sonst hierbei interessirenden Behörden und Personen bekannt gemacht. Berlin, den 21. August 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 144. Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze. I. 928. September.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Oktober 1810, 28. März 1811 und 14. Januar 1813, ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kostenaufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Order vom 10. Januar 1824, durch welche Ich das Regulativ des Finanz-Ministeriums vom 1. Dezember 1820, wegen der Maischsteuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Order sowohl durch die Gesetzsammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Teplitz, den 24. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Potsdam, den 16. September 1826.

Vorstehende, im 12. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Kabinetsordre, wird in Gemäßheit der am Schlusse derselben enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 145. Zinsenzahlung von Zentral-Steuer-Obligationen u. Steuer und Kammer-Kredit-Kassenscheinen. C. 129. September.

Die Zahlung der Zinsen von Königl. Preuß. Zentral-Steuer-Obligationen, so wie der Kapitalien von dergleichen ausgelooseten Scheinen, wird im bevorstehenden Michaelistermin von dem Handlungshause Herrn Frege und Komp. zu Leipzig geschehen, auch von demselben weiterhin so lange, bis darüber etwas anders festgesetzt wird, bewirkt, und stets in Konventionsgelde geleistet werden.

Dagegen wird die Zahlung der Zinsen von Königl. Preuß. Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheinen, und der Kapitalien von dergleichen ausgelooseten Scheinen, von der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, ebenfalls in Konventionsgelde geleistet werden, und es haben sich daher die Inhaber der Zentral-Steuer-Obligationen an das Handlungshaus Herrn Frege und Komp. zu Leipzig, die Inhaber der Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine aber an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hier zu Merseburg zu wenden.

Merseburg, den 11. September 1826.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Brenn.

* * *

Potsdam, den 18. September 1826.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. September 1826.

Nr. 146. Holztaxe für die Löcknitzer Forst. III. 1786. August.

Da die Beförderung des Holzabsatzes in der Löcknitzer Forst eine Ermäßigung der für diese aus der Kaselower und der Löcknitzer Heide bestehenden Forst bisher angeordnet gewesenen Holztaxe erster Klasse nothwendig macht, so wird hierdurch bestimmt: daß vom 1. Oktober d. J. ab bis zum Schlusse dieses Jahres bei dem Verkauf des Holzes

a) in der Kaselower Heide die zweite Holztaxklasse, und
b) in der Löcknitzer Heide, die vierte Holztaxklasse

zum Grunde gelegt werde, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 147. Ge

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste,
in den Garnisonstädten des

Nummer	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis			Weitzen niedrigster Preis			Der Scheffel Roggen höchster Preis			Roggen niedrigster Preis			Der Scheffel Gerste höchsten Preis			Gerste niedrigster Preis			Der Sche Hafer höchsten Preis			Hafer nie Preis	
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.
1	Brandenburg	1	8	9	1	5	—	1	2	1	1	—	—	1	—	—	—	27	6	—	21	3	—
2	Havelberg	1	3	9	1	3	9	1	1	3	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	25	—	—
3	Luckenwalde	1	10	—	1	5	—	—	28	9	—	25	—	—	25	—	—	18	9	—	21	3	—
4	Potsdam	1	12	6	1	8	—	1	1	—	—	27	6	—	25	—	—	23	2	—	25	3	—
5	Prenzlow	1	5	—	1	—	—	1	1	3	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
6	Rathenow	1	5	—	1	3	9	1	—	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—
7	Neu-Ruppin	1	7	11	1	1	11	1	4	—	—	29	11	—	26	—	—	23	3	—	22	3	—
8	Schwedt	1	8	9	1	5	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	21	3	—	22	6	—
9	Spandow	1	8	9	1	6	3	1	—	—	—	28	6	—	26	3	—	20	—	—	25	—	—
10	Strausberg	1	10	6	1	7	6	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	22	6	—
11	Templin	1	10	—	1	7	6	1	5	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	—	26	11	—	26	11	—	—	—	—	—	—	—	20	10	—
13	Wittstock	1	10	2	1	8	1	1	4	5	1	2	—	—	25	2	—	24	5	—	26	6	—
14	Wrietzen an der Oder	1	11	3	1	4	9	1	—	3	—	26	6	—	21	9	—	19	—	—	21	3	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 12. Septem

Nr. 148. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro Aug. 1826. I. 753. September.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat August 1826 auf zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 9 Sgr. 9
2) für den Scheffel Roggen . . 1 Thaler — Sgr. 10
3) für den Scheffel große Gerste . — Thaler 25 Sgr. 4
4) für den Scheffel kleine Gerste . — Thaler 24 Sgr. 1
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 22 Sgr. 9
6) für den Scheffel Erbsen . . . 1 Thaler 19 Sgr. 7
7) für den Zentner Heu . . . . — Thaler 25 Sgr. —
8) für das Schock Stroh . . . 5 Thaler 11 Sgr. 8

Die Tonne Weißbier kostete . . . 4 Thaler — Sgr. —
die Tonne Braunbier kostete . . . 3 Thaler 15 Sgr. —
das Quart doppelten Kornbrantwein — Thaler 4 Sgr. 6
das Quart einfachen Kornbrantwein — Thaler 2 Sgr. 8

Königl. Regierung. Abtheilung de

Digitized by Google

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins ꝛc. Regierungs-Departements pro August 1826.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrot.	Das Quart			Das Pfund Rindfleisch.	Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.		Braunbier.		Weißbier.	Branntwein.	höchster Preis.			niedrigster Preis.	höchster Preis.			niedrigster Preis.	
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	17	7	—	10	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	7	—	4	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	17	6	—	6	—	8	—	10	4	6	2	—	12	—	6	—	5	—	5	—	4	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	18	6	4	7	2	3	15	—	1	18	—	—	16	—	1	—	—	11	1	3	5	6	2	6	12	—	10	—	6	—	4	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	1	—	4	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	16	—	5	2	6	5	2	6	1	5	6	—	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	5	6	4	3	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	1	—	1	—	1	3	5	—	2	8	15	—	9	—	7	—	4	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	3	—	15	—	—	10	—	11	1	5	4	6	2	6	8	—	6	—	5	—	2	4	8	—
—	20	—	5	—	—	4	15	—	1	12	6	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	16	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	6	—	5	6	5	6	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	9	4	19	5	4	—	—	1	5	6	—	17	8	—	10	1	6	—	—	5	—	2	6	7	6	5	2	5	11	5	5	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	27	—	—	10	—	9	1	3	2	6	2	2	12	—	10	—	8	—	4	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 11. September 1826.

Nr. 149. Mobiliar-Brandentschädigungs-Gelder der Stadtschullehrer. II. 283. September.

Nach dem im Amtsblatte von 1824, Stück 49, Nr. 218 befindlichen Rechnungs-Abschluß vom 21. November 1824 blieben an Mobiliar-Brandentschädigungs-Geldern der Stadtschullehrer im Bestande 64 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.

Bei dem Brande zu Milznack am 2. d. M. hat der Schullehrer Moll den größten Theil und weit über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren; es gebührt ihm daher nach Artikel 3 des Reglements vom 15. Juli 1779 eine Entschädigung von 150 Thlr., und nach Abzug des obigen Bestandes von 64 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. bleiben daher noch 85 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. aufzubringen.

Die Zahl der Mitglieder beläuft sich nach dem letzten Abschlusse auf . . 381.
Hierzu kommen die späterhin beigetretenen . . . . . 17.
Stadtschullehrer in den Jerichowschen und Ziesarschen Kreisen.
Ferner die Parochial-Schullehrer Rettschlag, Münnich, Mink, Albrecht, Sandoz und Dixwiß zu Berlin 6,
und der Schullehrer Wolgast zu Charlottenburg 1,
so daß eine Zahl von 405
Mitgliedern anzunehmen ist.

Digitized by Google

Von diesen hat ein jedes

Sieben Silbergroschen

beizutragen. Das Ueberschießende kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Schullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 12. September 1826.

Nr. 150. Mobiliar-Brandentschädigungs-Gelder der Landschullehrer. II. 368. September.

Auf das Ausschreiben vom 27. Januar d. J., Amtsblatt Stück 6 Nr. 28, sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungs-Geldern der Landschullehrer eingekommen 504 Thl. 4 Sgr. 1 Pf.

Die Ausgabe hat betragen: an die Schullehrer

Kulick zu Miersdorf	100	Thl.
Sipperling zu Manker	100	"
Fischer zu Stöffin	100	"
Schiele zu Reichenow	100	"
Scheer zu Gadsdorf	100	"
überhaupt	500	" — " — "

Es ist daher ein Bestand von . . . . . 4 Thl. 4 Sgr. 1 Pf. verblieben.

Nach dem Erlaß des obgedachten Ausschreibens ist für mehrere Land-Schullehrer Brandverlust eingetreten, wofür nach dem Artikel 3 des Reglements vom 24. Dezember 1800 folgende Entschädigung gewährt werden muß:

1) der Schullehrer Beerbaum zu Biesdorf, Superintendentur Wriezen, welcher bei dem Brande am 10. Oktober 1825 über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren hat, erhält . . . . . 100 Thl. — Sgr. — Pf.
2) der Schullehrer Wolff zu Sietzing, Superintendentur Wriezen, am 30. April d. J. desgleichen . . 100 " — " — "
3) der Schullehrer Richter zu Preußnitz, Superintendentur Belzig, am 3. Mai d. J. desgleichen . . 100 " — " — "
4) der Schullehrer Bethke zu Dauer, Superintendentur Brüssow, am 21. Juni d. J. desgleichen . . 100 " — " — "
5) der Schullehrer Hensel zu Fahrenwalde, Superintendentur Brüssow, am 22. Juni d. J. desgleichen 100 " — " — "
6) der Schullehrer Braune zu Mildenberg, Superintendentur Zehdenick, welcher bei dem Brande am

Latus 500 Thl. — Sgr. — Pf.

Digitized by Google

	Transport	500 Thl.	— Sgr. — Pf.
28. Juni d. J. über den vierten Theil und weniger als die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren hat, erhält	50	—	—
Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt . .	550 Thl.	— Sgr.	— Pf.
und nach Abzug des obigem Bestandes von	4	4	1
bleiben daher noch aufzubringen	545 Thl.	25 Sgr.	1 Pf.

Die Zahl der Mitglieder beläuft sich nach der letzten Rechnung auf 1502, an von welchen ein jedes:

Eilf Silbergroschen

beizutragen hat. Das Ueberschießende kömmt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Schullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 34. Stempel-Revisionswesen.

Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 25. August d. J. Stück 34 pag. 209 enthält die Bekanntmachung des Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 20. d. M. wonach der Regierungsrath Marquard hierselbst zum zweiten Provinzial-Stempelfiskal insbesondere für das Departement des Kammergerichts ernannt worden ist, der Geheime Regierungsrath Erbkam aber die Bearbeitung der Erbschafts-Stempelsachen im diesseitigen Departement beibehält.

Sämmtliche Untergerichte in diesem Departement werden hiermit angewiesen, sich nach jener Bestimmung zu achten. Berlin, den 31. August 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 12.

Die Erfahrung lehrt, daß die kirchliche Einsegnung der Ehen oft in öffentlichen Gasthäusern verrichtet wird; dieses ist ein offenbarer Verstoß gegen das in kirchlichen Dingen so nothwendige Schicklichkeitsgefühl, verrückt auch gänzlich den Gesichtspunkt, unter welchem Haustrauungen, als Ausnahme von den kirchengesetzlichen Einrichtungen, gestattet werden. Die Feierlichkeit der Copulationshandlungen hat ihren regelmäßigen und geeigneten Ort in der Kirche, und wenn Ausnahmsweise

Digitized by Google

nachgelassen ist, solche Handlung in Privatwohnungen vorzunehmen, so ist damit nicht zugestanden, daß man sich dafür mit Umgehung der Kirche jedes andern öffentlichen Orts, und namentlich der Gasthäuser bedienen könne.

In Gemäßheit einer dieserhalb ergangenen Ministerial-Bestimmung werden sämmtliche Geistliche der Provinz hiermit angewiesen, künftig den Unterschied zwischen Kirchen- und Haustrauungen, wonach unter letztern blos die Kopulationen in Privatwohnungen zu verstehen sind, strenge festzuhalten, und in öffentlichen Gasthäusern, ausgenommen bei den wirklichen Bewohnern derselben, die Einsegnung der Ehe durchaus nicht vorzunehmen.

Wir versehen uns zwar zu dem Ernste und der Ordnungsliebe der Geistlichen, daß ein jeder dieser Bestimmung genau nachleben, und jede unzeitige Nachgiebigkeit bei Seite setzen werde, fordern aber dennoch die Herren Superintendenten hiermit auf, auf Befolgung dieser Bestimmung zu wachen, und nach Ablauf eines Jahres uns anzuzeigen, ob sie immer und überall pünktlich zur Anwendung gekommen sei.

Berlin, den 7. September 1826.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 15. Der Baurath Mandel hierselbst ist nach dem erfolgten Tode des Baurath Friederici beauftragt worden, die Ofensetzer, Dachdecker, Schornsteinfeger und Mauerflickarbeiter zu prüfen, und das erforderliche Qualifikationsattest zu ertheilen, weswegen hierselbst Anträge dieserhalb für die Folge nur bei dem rc. Mandel mit Erfolg angebracht werden können. Berlin, den 30. August 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Dem bisherigen Oberlehrer und Vorsteher der höhern Bürgerschule zu Potsdam, Herrn Löffler, ist mit Genehmigung Eines Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten, in Anerkennung seiner Verdienste um diese Schule sowohl, als um die Gewerbeschule, das Prädikat als

Rektor

beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Namens-Veränderung.

Dem bei der Stadt Potsdam vor dem Nauener Thore belegenen sogenannten Minenberge ist nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs der Name: Alexanderberg, beigelegt worden.

Potsdam, den 16. September 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

38sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, den in dem nachfolgenden Signalement bezeichneten, wegen Desertion zu einer ein- und einhalbjährigen Militair-Festungsstrafe verurtheilten, am 2. d. M. aus der Strafanstalt zu Danzig entwichenen Cürassier Gottlieb Pohl, im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Kommandantur zu Danzig abzuliefern. Potsdam, den 14. September 1826.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der ꝛc. Pohl ist aus Schwedt gebürtig, lutherischer Religion, 24 Jahr 6 Monat alt, 7 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelblonde Haare, runde Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe und ist von mittelmäßiger Gestalt.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchjacke, blauen Mütze und langen grauen Tuchhosen.

Steckbrief.

Nr. 33.

Der unten näher bezeichnete Carl August Schrötterhagen, aus Hamburg gebürtig, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls 18monatliche Zuchthausstrafe zu Luckau ausgestanden hat, ist auf dem Transporte nach seiner Heimath aus hiesigem Polizei-Gefängnisse in der verwichenen Nacht durch gewaltsamen Ausbruch entsprungen.

Alle betreffende Behörden werden geziemend ersucht, diesen Flüchtling im Betretungsfalle an den Ort seiner Bestimmung zu befördern, und uns dann gefälligst davon in Kenntniß setzen zu wollen. Mittenwalde, den 10. September 1826.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Karl August Schrötterhagen ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, breite und hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, schmale lange Nase, kleinen Mund, starke Lippenränder, vollständige Zähne, hervorstehendes Kinn, schwarzen Bart, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, und ist von schmächtiger Gestalt; er spricht plattdeutsch, und hat am linken Handgelenke den Knorpel aufgetrieben, dicke etwas krumme Beine, und ein blatternarbiges Gesicht. Bei seiner Entweichung war er mit einer blautuchenen Jacke, dergleichen langen Hosen, weiß und grüner Pique-Weste, blaubaumwollenen Halstuche, grünmanchesternen Mütze mit Schild und Halbstiefeln bekleidet.

Digitized by Google

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. ist eine, dem Theerschweler Friedrich Bochow vom Langenbergschen Theerofen bei Luckenwalde gehörige 4-jährige Fuchsstute mit langer schmalen Blesse, weißen Vorderfüßen und weißem rechten Hinterfuß, mit doppelten Mähnen, langem Schweife, von der Luckenwalder Hütung entkommen. Alle Polizeibehörden werden daher hierdurch ersucht, das bezeichnete Pferd im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten dem Eigenthümer zukommen lassen zu wollen. Jüterbogk, den 8. September 1826.

Die landräthliche Behörde. v. Gerhardt.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 17. September 1825 (Amtsblatt 1825, Pag. 212) und 2. August 1826 (Amtsblatt 1826, Pag. 201) fordere ich alle diejenigen, welche mit der nach den Publicandis vom 12. Januar 1808 und 2. Mai 1809 ausgeschriebenen Zinssteuer von den auf Gütern und Grundstücken des Teltowschen Kreises in den Jahren 180⅔ zinsbar eingetragen gewesenen Kapitalien in Rückstand verblieben sind, hierdurch auf, diese Steuer so schleunig als möglich, spätestens aber bis zum 15. Oktober dieses Jahres an die Teltow-Storkowsche Kreiskasse in Berlin (Markgrafenstraße Nr. 6) entweder mit 66⅔ % baar, oder in alten Kurmärkischen Zinskoupons nach dem Nennwerthe zu berichtigen; widrigenfalls solche nach Ablauf dieses Termins ohne weitere Entschuldigung zum ganzen Betrage in baarem Gelde und allenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln eingezogen werden muß. Von den durch Zession, Erbschaft ꝛc. seit dem Jahre 1809 erworbenen Kapitalien der Art, ist die Steuer, wenn deren Berichtigung durch den ursprünglichen Besitzer des Kapitals unterlassen worden, von dem letzten Inhaber desselben zu entrichten, und es muß demselben in diesem Falle überlassen bleiben, seinen Regreß an den Vorbesitzer zu nehmen. Teltow, den 10. September 1826.

Königl. Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises. Albrecht.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam sollen die Chausseegeld-Einnahmen der pachtlos werdenden drei Hebestellen bei Gieneke, bei Zehlendorf und am Lützower Wege, auf der Potsdamer Chaussee, anderweit für den Zeitraum vom 1. Januar 1827 bis ult. Dezember 1829 im Wege der Lizitation, dem Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf Montag den 25. September d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Zehlendorf angesetzt.

Der Meistbietende muß zur Sicherstellung seines Gebots, für jede Hebestelle sofort im Termine eine Kaution von 100 Thl. deponiren.

Die übrigen Bedingungen zu dieser Verpachtung können täglich bei mir in meiner Wohnung am Kanal Nr. 10 hierselbst, und im Einnahmehause auf der Chaussee am Lützower Wege bei Berlin eingesehen werden.

Potsdam, den 2. September 1826.

Der Königl. Regierungs-Bauinspektor Kiesling.

Digitized by Google

Auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung in Potsdam, sollen die, Ende Dezember d. J. pachtlos werdenden vier Chausseegeld-Hebestellen bei Berlin, Friedrichsfelde, Dahlwitz und Tasdorf, auf der Frankfurter Straße, anderweit für den Zeitraum vom 1. Januar 1827 bis ult. Dezember 1829 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zur Ausbietung derselben ist ein Termin auf Montag den 9. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Dahlwitz im Gasthofe der Frau Elsholz angesetzt worden, und können von heute ab die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen, auf der Hebestelle bei Berlin und in der Wohnung des Unterschriebenen, Wallstraße Nr. 14, eingesehen werden. Hierbei wird noch bemerkt, daß der Meistbietende für jede Hebestelle, zur Sicherstellung seines Gebots, sofort im Termine einen Kaution von 100 Thl. deponiren muß.

Berlin, den 15. September 1826. Gadow, Regierungs-Konducteur.

Das Thorschreiberhaus am Wittenberger Thore zu Perleberg, soll unter Bedingungen, die von heute an bei uns zur Einsicht vorliegen und auch im Termin selbst zur Kenntniß des Publikums gelangen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hierzu den 30. d. M. Vormittgs 10 Uhr festgesetzt, und laden hiermit zahlungsfähige Kaufliebhaber ein, sich am genannten Tage auf dem Steueramte in Perleberg zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Wittenberge, den 6. September 1826. Königliches Haupt-Zollamt.

Da jetzt die Statuten der am 2. März d. J. sich in unserm Vaterlande auf gegenseitige Garantie zuerst konstituirten Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaften vom Hohen Ministerio des Innern definitiv bestätigt, und im Bureau der unterzeichneten Direktion nunmehr gedruckt zu haben sind, so laden wir die Herren Gutsbesitzer und Pächter zur Empfangnahme derselben und zum zahlreichen Beitritte ergebenst ein, und bitten, Ihre Versicherungs-Nachweisungen der im Statute vorgeschriebenen Form gemäß, unter unserer Adresse, hierher gefälligst einreichen zu wollen. Schwedt a. d. Oder, den 27. August 1826.

Das Direktorium der vereinigten Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaften zu Schwedt.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des Caspar Betckeschen Ein- und Einhalbhüfner-Guts in dem zur hiesigen Kämmerei gehörigen Dorfe Giesensdorff, ist ein neuer Bietungstermin auf

den 18. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem besitzfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Prizwalk, den 20. Juli 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Potsdam, den 14. September 1826.

Umstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. September 1826.

Nr. 152. Prüfung und Anstellung der Elementar-Schulamts-Kandidaten. I. 978. Juli.

Nach Inhalt eines Erlasses des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und der Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Juni 1826, wegen Prüfung und Anstellung der Elementar-Schulamts-Kandidaten, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Bei der Besetzung von Schullehrerstellen Königl. Patronats, soll vorzugsweise auf die aus den Haupt-Seminarien entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungsfähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen, und so lange, als noch für die zu besetzenden Stellen qualificirte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subjekt genommen werden.

2) Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel diejenigen Gemeinen haben, welchen bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl- oder Präsentationsrecht zusteht.

3) Auch den Privat-Kollatoren soll empfohlen werden, vorzugsweise Seminaristen zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subjekte zu rücksichtigen, die mit einem Prüfungszeugnisse, wodurch ihre Anstellungsfähigkeit begründet ist, versehen sind.

4) Ein Prüfungszeugniß, wodurch die Anstellungsfähigkeit in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Direktor und von den Lehrern eines Haupt-Seminars ausgestellt, und von den antheiligen Provinzial-Schulräthen vollzogen sein.

5) Die Prüfungen, auf deren Grund auch an solche, die nicht im Haupt-Seminar gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit ertheilt werden dürfen, sollen zu gewissen, durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Zeiten, hinsichtlich des hiesigen Regierungsbezirks, in dem Königl. Schullehrer-Seminar hierselbst vorgenommen werden.

6) Diejenigen aus dem hiesigen Departement, welche, ohne in einem Haupt-Seminare vorbereitet zu sein, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die unterzeichnete Regierung zu wenden, und derselben

a) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,

b) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,

Digitized by Google

c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und

d) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte,

einzureichen, worauf nach Befinden die unterzeichnete Regierung dem Aspiranten die Erlaubniß, und dem Haupt-Seminare die Anweisung zur Prüfung ertheilen wird.

7) Die solchergestalt Geprüften, ohne Ausnahme, sollen nach erfolgter Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit, und nach Beschaffenheit der ihnen ertheilten Censur, nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglicheren die kürzeste Zeit bestimmt wird, ins Amt gesetzt werden, und nach dieser Frist eine definitive Anstellung nur alsdann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schulinspektoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob eine abermalige Prüfung erforderlich sei, bleibt in jedem Falle der Bestimmung der unterzeichneten Regierung vorbehalten.

8) Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamts-Kandidat des hiesigen Regierungsbezirks, welcher nicht sofort ein Amt antritt, muß der unterzeichneten Regierung anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, um von derselben unter die besondere Aufsicht des Superintendenten oder Schulinspektors des erwählten Aufenthaltsorts gestellt zu werden, wonach von diesem Schul-Aufseher regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen zu erstatten sind.

9) Wer aus einem Seminar verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung, und also noch viel weniger ins Schulamt zugelassen werden.

Nach diesen Bestimmungen werden nunmehr sämmtliche Herren Schulpatrone, Superintendenten und Schulinspektoren, so wie diejenigen, welche künftighin in Schulämtern angestellt sein wollen, aufgefordert, sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 22. September 1826. Nr. 153.

Statistische Tabelle pro 1826. I. 1311. September.

Die statistische Tabellen pro 1826 müssen mit den dazu gehörigen Neben-Nachweisungen ganz unfehlbar bis zum 15. Jan. k. J. bei uns eingereicht, und die Differenzen bei der Einwohnerzahl zwischen diesen Tabellen und den Klassensteuerlisten, deren Aufnahmen gleichzeitig erfolgen sollen, im Einreichungsberichte nachgewiesen und erläutert werden.

Digitized by Google

Wegen der bei Aufnahme der statistischen Tabellen zu beobachtenden Vorschriften, werden die betreffenden Behörden auf die in unserer Verfügung vom 4. Oktober 1824, Amtsblatt Seite 222, näher bezeichneten Bestimmungen hierdurch verwiesen. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. September. 1826.

Nr. 154. Landhebammen-Unterstützungs-Beiträge. I. 1385. September.

Zur Abkürzung der Geschäfte, und hauptsächlich zur Erleichterung für diejenigen Behörden und Interessenten, denen die Einziehung und Einsendung der angeordneten Beiträge von Trauungen, Taufen ꝛc. zur Unterstützung der Landhebammen obliegt, ist von uns die im diesjährigen Amtsblatte Seite 15 abgedruckte Verfügung vom 3. Januar d. J. erlassen worden, welche genau und verständlich die Bestimmungen vorschreibt, wie hierbei verfahren werden soll.

Dessen ungeachtet haben wir bemerken müssen, daß mehrere Behörden die vorerwähnte Verfügung entweder gar nicht gelesen, oder, ihrer Deutlichkeit ungeachtet, nicht verstanden haben. Diese werden daher hierdurch abermals auf die genaue Befolgung der in der Verfügung vom 3. Januar d. J. gegebenen Vorschriften zur Einziehung und Einsendung der Landhebammen-Unterstützung-Beiträge verwiesen, wobei wir nochmals ausdrücklich wiederholen:

das die Einsendung der ad 2, 3 und 4 jener Verfügung gedachten Nachweisungen, Atteste ꝛc. unmittelbar an unsere Haupt-Instituten- und Kommunalkasse — folglich nicht an uns — geschehen muß.

Abermalige Verstöße hiergegen werden unfehlbar mit der ad 5 jener Verfügung angedroheten Ordnungsstrafe geahndet.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. September 1826.

Nr. 155. Aufnahme in das Gewerbe-Institut. I. II. 1810. August.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat durch das Reskript vom 25. v. M. den bisherigen Zögling der hiesigen Königl. Gewerbschule, August Kessel aus Birkenwerder, auf unsern Vorschlag in das höhere Gewerbe-Institut zu Berlin aufgenommen, und demselben auf Ein Jahr ein Stipendium von Dreihundert Thalern zu bewilligen geruhet.

Zur Nacheiferung Anderer wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Referendarius Karl Heinrich Kühne ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt, der Kammergerichts-Referendarius Karl Siegmund Jenichen zum Justizbeamten bei den Justizämtern Wendisch Buchholz, Münchehofe,

Digitized by Google

Krausnick und Teupitz bestellt, und der Kammergerichts-Referendarius Joachim Jul. Ludw. Hans Breithaupt als Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Havelberg und den benachbarten Gerichten in einem Umkreise von drei Meilen angestellt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Alexander Julius Ferdinand Matthias, Georg Ferdinand Wilhelm v. Rinow, Karl Heinrich Adolph v. Piper und Ernst Karl v. Kretschmann, so wie die Justizkammer-Auscultatoren Otto Ludwig Zedelt und Karl Friedrich Heinrich Krause sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, imgleichen der bisherige Justizamts-Auscultator Moritz Maria Hardung, und die Kandidaten der Rechte Anton Adamski, Heinrich Leberecht Friedrich Reusche, Hugo Friedrich v. Schierstädt, Julius Joh. Ludwig Ernst Sethe und Eduard August Wilhelm v. Voigts-König als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Diätarius Fahrenthold ist zum Sekretariats-Gehülfen beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt, und der Lieutenant außer Diensten Johann Georg Friedrich Hentschel, beim Abgang des Registratur-Assistenten Partisch, als Registratur-Assistent bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

An die Stelle des im Frankfurter Regierungsbezirk angestellten Oberförsters Cyber ist der Oberförster Besig aus Dahme nach Königs-Wusterhausen versetzt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Rührmund ist als vierter Collaborator bei dem Gymnasio in Potsdam bestellt und bestätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Heinrich August Gottlieb Wittekop in Berlin ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Gottfried Zickner als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Der vormalige Gendarmen-Wachtmeister Kröner ist zum Hausvater in der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandau ernannt, und an die Stelle des pensionirten Polizeikommissarius Engel in Berlin der vormalige freiwillige Jäger und Lieutenant außer Diensten Karl Ludwig Schulz in gleicher Eigenschaft daselbst angestellt worden.

Der bisherige Grenz-Aufsichts-Gehülfe Bernhard Lestow ist zum Grenzaufseher bei dem Haupt-Zollamt Wittstock und der Supernumerarius Lehmann bei dem Haupt-Steueramt Potsdam zum Steueraufseher zu Neustadt-Eberswalde ernannt, auch die Verwaltung der Legitimationsscheine-Ausfertigungsstelle zu Wilsikow im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee dem bisherigen Verwalter des Ansagepostens zu Strasburg, Dornbruch, übertragen worden.

Digitized by Google

Die Wittwe des Feldwebels Ziebold, Charlotte Friederike geborne Müller, ist, nachdem sie den vorschriftsmäßigen Unterricht in der Geburtshülfe genossen hat, und in der mit ihr angestellten Prüfung recht gut bestanden ist, als Hebamme in Berlin approbirt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Drathsaiten-Fabrikant Johann Friedrich Liese in Berlin hat der Kirche zu Groß-Mutz im Amte Oranienburg ein aus Eisen gegossenes Kruzifix und zwei reich vergoldete bronzene Leuchter nebst Wachskerzen zum Geschenk gemacht.

Der Rathmann und Glasermeister Seehausen und der Bürger und Bäckermeister Schulze jun. zu Pritzwalk haben der dortigen Kirche vier plattirte Armleuchter geschenkt.

Der Kirche zu Bohnsdorf ist von der Ehefrau des Amtsmaurermeisters Weinzieher zu Cöpnick eine weiß musseline, mit Frangen besetzte und mit einer rothen Merino-Unterlage versehene Decke für den Taufstein, so wie ein rothlackirtes, mit goldenem Laubwerk verziertes Taufbecken zum Geschenk gemacht.

Die Schule zu Teltow ist von dem dortigen Mühlenmeister Bruckmann mit drei Kupferstichen unter Glas und Rahmen beschenkt worden, von welchen die Einsetzung des heiligen Abendmahls für die erste, ein Christuskopf für die zweite, und ein Christuskopf mit der Dornenkrone für die dritte Klasse der Schule bestimmt ist.

Die Stadtkirche zu Cöpnick ist von der Ehefrau des Fischers und Schulzen Kaumann mit einer silbernen Taufkanne, und von zwei unbekannten Wohlthäterinnen mit einem blausammetnen, mit Gold gestickten Klingebeutel beschenkt worden.

Die Ehefrau des Altsitzers Christian Ritter zu Gülpe hat der dortigen Kirche eine mit Silber gestickte und mit weißseidenen Frangen verzierte schwarzsammetne Kanzelpultdecke, und der Gastwirth und Brauer Meyerhoff zu Rathenow der Schule zu Gülpe zwölf Stück Schiefertafeln geschenkt.

Die Wittwe des Altsitzers Hecht in Stresow hat der Kirche zu Neuenkirchen die Summe von 14 Thl., mit der Bestimmung zum Geschenk gemacht, daß das Geld zur innern Verzierung der Kirche verwendet werden soll.

Die Gemeine zu Warsow bei Friesack hat der dortigen Schullehrer-Stelle 1) 10 Thl. in baarem Gelde, 2) 2000 Soden Torf, 3) eine Wiesewachs und Fuder Heu, und 4) 5 Scheffel Roggen jährliche Zulage bewilligt, auch außerdem so lange der emeritirte Schullehrer lebt, dessen Adjunkt noch eine Zulage von jährlich 10 Thl. zugestanden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

39sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Auf den Antrag der Wittwe Berend Itzig zu Prenzlau, werden alle diejenigen, welche an dem angeblich ihr gehörigen und verloren gegangenen Staatsschuldschein Nr. 78412 Litt. B. über 100 Thl. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich entweder bis zum 2. Januar 1827, spätestens aber in dem vor dem Deputirten, Kammergerichts-Referendarius Simrock, auf

den 10. Februar 1827, Vormittags um 11 Uhr,

anberaumten Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Buddée, Groschuff und Sembeck als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 17. Juli 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Von dem Königl. Kammergerichte wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Banko-Obligation de dato den 28. Juni 1823 Litt L. über 300 Thl. Kourant für amortisirt erklärt worden ist.

Berlin, den 4. September 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Von dem Königl. Kammergerichte wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Staatsschuldschein Nr. 59,023 Litt. C. über 500 Thl. Kourant für amortisirt erklärt worden ist. Berlin, den 11. September 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Niederunger Kreise gelegene, bisher zum Remontedepot benutzte Königl. Domaine Kukerneese, soll vom 1. Juni 1827 ab auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden. Der Lizitationstermin wird auf den 9. November d. J., Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwinck anberaumt. Jeder Pachtlustige, welcher im Termine selbst den zureichenden Qualifikations- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Kaution von 2000 Thalern in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde sogleich niederlegt, wird zum Gebot zugelassen werden.

Digitized by Google

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Bietende durch sein Gebot verpflichtet.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerk Kukerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

457	Morg. 92⅔	Ruth.	Preuß. Acker,
281	„ 26	„	jährliche Wiesen,
292	„ 131	„	Feldwiesen,
32	„ 34½	„	Roßgärten,
72	„ 150	„	Separatweide,
25	„ 133	„	Gärten für anzusetzende Instleute,
23	„ 106	„	Obst-, Geköch- und Hopfengärten,
5	„ 59	„	Geköchgärten der Deputanten,
30	„ 56	„	Teiche, Dümpel und Graben,
11	„ 149	„	Hof- und Baustellen,
29	„ 56	„	Landstraßen, Triften und Wege und Windmühlenberg.
Summa 1262	Morg. 93	Ruth.	Preuß.

Die Aecker in Kukerneese sind zum größten Theil erster und zweiter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise.

Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung vom Ober-Registrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remontedepot zu Kukerneese und bei dem Landraths-Amte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 15. August 1826. Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Dem Bauer Hübner zu Bötzow sind in der Nacht vom 14. zum 15. d. M.

1) eine schwarze Stute, 9 Jahr alt, 4 Fuß 10 — 11 Zoll hoch, am rechten Hinterfuß bis an die Koten weiß, ohne weitere Abzeichen und auf der linken Seite mit einem B. gebrannt, und

2) eine

Digitized by Google

2) eine braune Stute, 7 Jahr alt, 4 Fuß 9 — 10 Zoll hoch, mit Stern und Schnibbe, auf der rechten Seite des Halses hinter dem Ohr einen weißen Streif von ungefähr 1 Zoll breit und 6 Zoll lang habend, auf der linken Lende mit dem Zeichen des Landgestüts mit einer Krone und mit einem B. gebrannt,

von der Weide gestohlen worden.

Ein jeder wird daher vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt und zugleich ersucht, sie im Betretungsfalle mit dem unredlichen Besitzer anzuhalten, und mir davon sogleich Nachricht zu geben. Nauen, den 16. September 1826.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises. v. Pleſſen.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind dem Königlichen Förster Herrn Meyer zu Forsthaus bei Brück, Belziger Kreises, zwei Ochsen von der Nachtweide entwendet worden, wovon

der eine von schwarzer Farbe, mit einigen kleinen weißen Flecken an den Seiten, groß und stark, übrigens aber mager, und 10 bis 12 Jahr alt,

der andere ein Rothschimmel, von gleichem Alter, jedoch bedeutend kleiner, aber etwas besser genährt ist, und welchem erst vor kurzem die Spitzen der Hörner abgesägt sind.

Sämmtliche Orts-Obrigkeiten und sonstigen Gemeinde-Vorsteher werden hierdurch ersucht, vorstehend signalisirte beide Ochsen, im Fall sie zum Verkauf angeboten werden, oder sonstig sich einfinden sollten, festzunehmen, und an den Eigenthümer, gegen Erstattung etwaniger Kosten abzuliefern.

Golzow, den 21. September 1826.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises. v. Rochow.

Der in die diesjährigen Kalender auf Sonnabend nach Gallus angesetzte dritte Jahrmarkt, ist mit Bewilligung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, auf den zweiten Donnerstag nach Gallus als den 26. Oktober d. J. verlegt worden, welches dem gewerbetreibenden Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Tages vorher Viehmarkt Statt findet.

Zehdenick, den 12. August 1826. Der Magistrat.

Der Kreisphysikus Dr. Friedrich Wilh. Heydecker und dessen Ehefrau Anne Marie geb. Jensen, legirten in ihrem wechselseitigen Testamente d. d. Freienwalde den 24. November 1802 et de publ. den 15. Juni 1810, eine Summe Geldes zur Stiftung eines Hospitals für ihre arme Verwandten, und — in deren Erman-

Digitized by Google

gelung — für hiesige Ortsarme, mit der Bestimmung: daß sowohl von jenen, al von diesen die Aermeren vor den weniger Hülflosen den Vorzug haben sollen.

Die Ehefrau Anne Marie geborne Jensau ist am 13. April 1807, und de Friedrich Wilhelm Heydecker am 6. August 1811 mit Tode abgegangen, und er jetzt sind die vorbereitenden Einrichtungen so weit vorgeschritten, daß

am 1. Januar 1826

mit Eröffnung des Hospitals verfahren werden kann.

Der Stifts-Urkunde gemäß muß, wer in das Hospital aufgenommen sein wil nachweisen: daß er durch Alter und Gebrechlichkeit, oder sonst ohne seine Schul arm und hülflos geworden ist, und sich zugleich uns schriftlich verpflichten, seine Mobiliar-Nachlaß dem Stifte zu lassen.

Als Wohlthaten soll ein Jeder der Aufgenommenen erhalten:

a) freie Wohnung,
b) jährlich zwanzig Thaler,
c) eine halbe Klafter Holz, und
d) ein freies Begräbniß.

Die Zahl der Aufzunehmenden ist bis jetzt und bis der Fond sich vermehrt h ben wird, auf sechs bestimmt.

Es werden demnach die unbekannten Verwandten beider Stifter, bis zum sech ten Grade einschließlich, hierdurch öffentlich aufgerufen, sich in termino peremt.

den 11. November d. J.

bei uns zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls auf sie weiter keine Rücksicht genommen, und das Hospital mit anderen geeigneten Personen wird be setzt werden. Freienwalde a. d. Oder, den 23. August 1826.

Kuratorium der Dr. Heydeckerschen Armen-Stiftung.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, soll nunmeh auch die bis jetzt noch unveräußert gebliebene Amtsparzelle des ehemaligen Amt und Vorwerks Löcknitz mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, be stehend in dem massiven ehemaligen Amtshause nebst dabei befindlichem Pferdest und Remise — 6 Morgen 150 □R. Gartenland — 5 Morgen 174 □R. Wöhr denland — 3 Morgen 62 □R. Acker — 24 Morgen 22 □R. Grundhütung — 2 Morgen 114 □R. Wallhütung und 3 Morgen 122 □R. Hof- und Bauskellen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierzu steht ein Bietungstermin auf den 27. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr., im hiesigen Amtshause an, wozu erwerbungsfähige Kaufliebhaber hie durch eingeladen, und ihr Gebot abzugeben ersucht werden.

Digitized by Google

Die Lizitations- und Kaufbedingungen können täglich in den Vormittagsstunden, mit Ausschluß der Sonntage, in der Registratur des unterzeichneten Amts eingesehen werden. Brüssow, den 6. September 1826.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Die dem Ferdinand Attmann und der Anne Sophie Jäkel gehörige, zu Güstebiese belegene separirte und abgebauete Halbkossäthenwirthschaft, welche ungefähr aus einigen 60 Morgen bestehet, soll Schuldenhalber in den auf

den 4. September und 6. November d. J, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

auf unserer Gerichtsstube, und auf

den 6. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr,

in der Wirthschaft anstehenden Terminen meistbietend verkauft werden.

Die Taxe derselben beträgt 4087 Thl. 10 Sgr., und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Grüneberg, den 20. Juni 1826.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Von dem von Ribbekschen Gericht zu Ribbek ist, auf Antrag des Joachim Christian Friedrich Behrend, das ihm und seinem Bruder Karl Friedr. Ludwig Behrend zugehörige, im Dorfe Ribbek bei Nauen unter Nr. 10 belegene und ebenso in das Hypothekenbuch eingetragene dienstfreie Kossäthengut ohne Inventarium, welches auf 1940 Thl. 14 Sgr. 7 Pf. gerichtlich gewürdiget worden, Theilungshalber subhastirt. Der einzige Termin zur Bietung ist auf den 14. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Ribbek angesetzt, und werden die Kauflustigen dazu eingeladen. Brandenburg, den 16. Juli 1826.

Die zum Nachlaße des verstorbenen Gastwirths Gabriel Große gehörigen Grundstücke, als:

1) der hiesige Gasthof, dessen Gebäude auf 810 Th. 20 Sgr. geschätzt worden sind,
2) das Bürgergut Nr. 16, taxirt zu 1256 Thl. 15 Sgr.,
3) das Bürgergut Nr. 26, taxirt zu 626 Thl.

sollen, auf den Antrag der Großeschen Erben, Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Lizitationstermin

auf den 4. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

Digitized by Google

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden zu solchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, falls nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, und daß die aufgenommenen Taxen jederzeit bei uns eingesehen werden können.

Baruth, den 17. August 1826. Gröflich Solmsches Justizamt.

Das auf 5570 Thl. abgeschätzte, im Oderbruche nahe bei Wriezen gelegene, und zum Nachlaße des Joh. Juhre gehörige Erbzinsgut Nr. 1 zu Jäckelsbruch, wozu Gebäude und 50 Morgen 61 □Ruthen vorzügliches Bruchland gehören, soll Schuldenhalber verkauft werden; der letzte Bietungstermin steht auf

den 20. März 1827, Nachmittags 2 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Jäckelsbruch an. Wriezen, den 6. September 1826.

Patrimonial-Gericht Jäckelsbruch.

Es soll das Erblehnschulzengut zu Rottstock, Amts Belzig, am 13. November d. J. entweder unter den, in dem bisherigen Pachtkontrakt stipulirten Bedingungen anderweit verpachtet, oder auch verkauft werden. Die Aussaat bei demselben beträgt 2 Winspel 20 Scheffel Roggen, 44 Scheffel Weitzen, 36 Scheffel Gerste, 4 Scheffel Erbsen, 4 Scheffel Wicken, 16 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Lein, 6 Scheffel Kartoffeln und 4 Metzen Hirse; auch werden jährlich einige 50 Fuder Heu gewonnen. — Pacht- oder Kaufliebhaber werden ersucht, sich in dem obengenannten, auf dem gedachten Lehnschulzengute selbst abzuhaltenden Termine einzufinden. Rottstock, den 24. September 1826. Karl Friedrich Blume.

In der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung in Leipzig ist erschienen:

Die Staatensysteme Europa's und Amerika's

seit dem Jahre 1783, geschichtlich-politisch dargestellt vom K. S. Hofrathe und Professor K. H. L. Pölitz zu Leipzig. 3 Thle. in gr. 8. (83 B.) 5 Thl. 10 Sgr.

Das Werk ist nach den bekannten politischen Grundsätzen und in dem blühenden Style des berühmten Verfassers geschrieben, und wird jedem Gebildeten die anziehendste und belehrendste Lectüre gewähren.

Vorstehendes Werk ist vorräthig in der Buch- und Musikhandlung von Riegel in Potsdam.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 6. Oktober 1826.

Bekanntmachung
wegen Eröffnung der Kommunal-Landtage zu Berlin und Cüstrin.

Der erste der nach der Verordnung vom 17. Aug. v. J. abzuhaltenden Kommunal-Landtage der Kurmark wird zu Berlin am 1. November d. J. und der erste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 6. November d. J. eröffnet werden. Die Ladung der Herren Mitglieder und Abgeordneten zum Kommunal-Landtage der Kurmark wird das Hochwürdige Domkapitel von Brandenburg und die der Herren Abgeordneten zum Kommunal-Landtage der Neumark der Landes-Direktor der Neumark, Herr Landrath von Troschke auf Weissig bei Crossen, ergehen lassen. Da mit der Ladung der Mitglieder eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen der Kommunal-Landtage bestimmten Gegenstände verbunden werden soll, so haben, in Gemäßheit einer den Geschäftsgang bei den Kommunal-Landtagen betreffenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. Juni d. J. und zufolge des §. 12 der Verordnung vom 17. August v. J., die in dieser letztern Bestimmung erwähnten ständischen Behörden u. s. w. ihre darauf bezügliche Anmeldungen für den Kommunal-Landtag der Kurmark dem Hochwürdigen Dom-Kapitel zu Brandenburg, und für den Kommunal-Landtag der Neumark, dem Herrn Landrath von Troschke sofort einzureichen; die Königl. Behörden aber haben sich wegen aller derjenigen Gegenstände, welche sie auf den Kommunal-Landtagen zu Berlin und Cüstrin zur Sprache zu bringen wünschen mögten, zunächst an mich zu wenden, um diese Gegenstände sodann der betreffenden Kommunal-Landtags-Versammlung zur Erklärung oder Begutachtung vorlegen zu können.

Berlin, den 2. Oktober 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Abwesenheit und Auftrag
der Vize-Präsident Weil.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbez und für die Stadt Berlin.

Nr. 156. Patentsertheilung. I. 1255. September.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist dem Planstecher Kolbe hie nächstfolgenden fünfundzwanzig Jahre das Recht ertheilt worden, pläne der Hauptstädte, welche er gefertigt hat und herausgiebt, inne cher Königl. Preuß. Staaten während des gedachten Zeitraums wed noch in abgeändertem Formate nachgebildet, und eben so wenig der etwa auswärts unternommenen Nachstichs gestattet sein soll.

Dies wird der Königl. Regierung zur weitern Bekanntmachung in blatte hierdurch eröffnet. Berlin, den 9. September 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-A Unterrichts-Abtheilung.

Potsdam, den 26. Septem

Vorstehendes wird hierburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der S

Nr. 16. Hebammen in Berlin.

Da die Erfahrung wiederholentlich ergeben hat, daß den bestehen ten zuwider die Entbindungskunst hierselbst von manchen Frauenspers wird, welche dazu weder die erforderlichen Kenntnisse besitzen, noch angestellt sind, so wird, um den gefährlichen Folgen vorzubeugen, w sem unbefugten Gewerbsbetrieb für die menschliche Gesundheit, ja Leben entspringen, hiermit ernstlich in Erinnerung gebracht, daß bei Geld- oder Leibesstrafe keine Frauensperson, welche nicht als Hebe approbirt und angestellt ist, sich mit dem Accouchement befassen darf

Zugleich wird auch das Publikum hierdurch verwarnt, erforderli nicht an dergleichen unbefugte Frauenspersonen zu wenden, sondern der, in Ansehung ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit gehörig geprüf stellten Hebammen zu bedienen, deren Namen und Wohnung das nac zeichniß ergiebt. Berlin, den 15. September 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. vo

Nachweisung der in Berlin vorhandenen Hebam

1) Frau Brandt, Köpnicker Straße Nr. 103; 2) Frau Bloschin straße Nr. 53; 3) Frau Burz, Neue Markt Nr. 2; 4) Wittwe A Hamburger Straße Nr. 25; 5) unverehelichte Benzer, Köpnicker S 6) Frau Beuter, Elisabethstraße Nr. 23; 7) Frau Canton, alte 14; 8) Frau Dreyzettel, Alexanderstraße Nr. 1; 9) Wittwe D Markt Nr. 1; 10) Frau Friedrich, Judenstraße Nr. 37; 11) Wittw Alexanderstraße Nr. 63; 12) Wittwe Gravius, Friedrichsgracht Nr. we Hirsch, Klosterstraße Nr. 46; 14) Wittwe Hübner, Pankow 15) Wittwe Henselmann, Rosenstraße Nr. 6 am Neuen Markt.

Digitized by Google

Haßlinger, Taubenstraße Nr. 8; 17) Wittwe Hüwat, Markgrafenstraße Nr. 107; 18) Wittwe Iverson, Friedrichsstraße Nr. 147; 19) Wittwe Jung, Kronenstraße Nr. 8; 20) Wittwe Klein, Rosenthalerstraße Nr. 9; 21) Wittwe Kügel, Klosterstraße Nr. 18; 22) Wittwe Kopatscheck, Prenzlauer Straße Nr. 12; 23) Wittwe Kors, Kreuzgasse Nr. 18; 24) Wittwe Kautzmann, Mauerstraße Nr. 94; 25) Wittwe Kühl, Fischerbrücke Nr. 8; 26) Wittwe Krache, Friedrichsstraße Nr. 6; 27) Frau Kreusel, Charlottenstraße Nr. 55 a; 28) Wittwe Lagus, Mittelstraße Nr 7; 29) Wittwe Liebel, Schillingsgasse Nr. 33; 30) Frau Larché, Rosengasse Nr. 10; 31) Frau Müller, Jägerstraße Nr. 12; 32) Frau Mandler, Friedrichsstraße Nr. 91; 33) Frau Mertens, Kanonierstraße Nr. 42; 34) Wittwe Mertens, kleine Gasse Nr. 10; 35) Frau Michaelis, Klosterstraße 68; 36) Wittwe Mouzon, Holzstraße Nr. 28; 37) Wittwe Publitz, Wilhelmsstraße Nr. 93; 38) Frau Petzer, kleine Jägerstraße Nr. 1; 39) Wittwe Rohr, Zimmerstraße Nr. 24; 40) Wittwe Sommer, Jägerstraße Nr. 3; 41) Frau Schellhorn, Krausenstraße Nr. 20; 42) Wittwe Schuchardt, Alexanderstraße Nr. 67 a; 43) Wittwe Schröder, Spittelmarkt Nr. 4; 44) Wittwe Trautmann, Kommandantenstraße Nr. 13; 45) Wittwe Thiem, Dorotheenstraße Nr. 55; 46) Frau Troitsch, Charlottenstraße Nr. 44; 47) Frau Zimmermann, Blumenstraße Nr. 74; 48) Frau Zimmermann, Oranienburger Straße Nr. 2; 49) Wittwe Violet, Friedrichsstraße Nr. 187; 50) Frau Vogel, Krausenstraße Nr. 24; 51) Frau Zerbst, Schillingsgasse Nr. 51; 52) Wittwe Ziebold, Dresdner Straße Nr. 81 und 53) Wittwe Scholckmann, Siebergasse Nr. 8.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 18½ auf der Königlichen Thierarznei-Schule gehalten werden. Nr. 17.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich Nachmittags von 2 bis 3 Uhr über specielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 11 bis 12 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9 bis 10 Uhr Vormittags, und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags die praktischen Uebungen im Krankenstall.

2) Herr Professor und Privatdocent an der Universität, Doctor medicinae Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Knochenlehre der Hausthiere, und von 11 bis 12 Uhr an denselben Tagen über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehs und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

Er übernimmt auch gemeinschaftlich mit dem Thierarzt und Schmiedevorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte der vierten Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

Digitized by Google

3) Herr Oberlehrer, Doctor medicinae Gurlt, wird über Anatomie der Hausthiere täglich, nämlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr; über pathologische Anatomie am Montag, Dienstag und Donnerstag von 12 bis 1 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch Nachmittags leiten. Die Sectionen gefallener Thiere geschehen unter seiner Leitung im Beisein desjenigen Lehrers, in dessen Krankenstalle die Thiere gefallen sind.

4) Herr Repetitor, Doctor medicinae Hertwig, wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten, ferner täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten. Derselbe wird auch die im Krankenstalle des Herrn Professor Naumann nothwendigen chirurgischen Operationen verrichten, oder unter seiner Aufsicht verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmazie Vorträge und Repetitionen halten. Gleichzeitig ertheilt derselbe täglich in der Apotheke praktischen Unterricht.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden Herr Müller wird die Uebungen in der Instructionsschmiede täglich von 2 bis 4 Uhr Nachmittags leiten, Montags Nachmittags von 1 bis 2 Uhr über die dem Hufschmide nothwendigen Kenntnisse Vortrag halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Der Repetitor und Thierarzt Herr Fischer hält Repetitionen über gerichtliche Thierheilkunde, dann über die Krankheiten des Pferdes, so wie des Rindviehs und der übrigen Hausthiere. Derselbe ertheilt täglich von 10 bis 11 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinern Hausthiere, deren Behandlung und Kur ihm anvertraut ist.

8) Herr Professor und Doctor phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafs, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten. Da auch vielfach der Wunsch geäußert worden ist, daß die im Sommerhalbjahr gehaltenen Vorlesungen über Kenntniß der Schaafwolle und über Exterieur, Züchtung und Pflege des Schaafviehs, auch im Winter gehalten werden möchten, so wird Herr Professor Störig Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr wieder darüber Vorträge halten.

Die Vorlesungen der Herren Naumann, Reckleben, Müller und Störig fangen den 16. Oktober, die Repetitionen und Vorlesungen der übrigen Herren Lehrer erst den 30. Oktober an. Alle Vorlesungen werden am 11. April k. J. geschlossen. Berlin, den 21. September 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

40sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da der Bau der Brücke, über den Hauptschiffahrts-Kanal bei Pewesin nunmehr beendet, und solche wieder passirt werden kann, so wird die unterm 4. Februar d. J. angeordnete Sperre hiermit aufgehoben, welches zur Kenntniß des reisenden Publikums gebracht wird. Rathenow, den 21. September 1826.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

Die sogenannte Pählbrücke ohnweit dem Vorwerk Möhow bei Brandenburg muß wegen eines nothwendigen Umbaues derselben auf unbestimmte Zeit gesperrt werden, welches zur Kenntniß des reisenden Publikums hierdurch bekannt gemacht wird. Rathenow, den 21. September 1826.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

Wegen nothwendiger Reparatur der großen Grabenbrücke zwischen dem Dorfe Pessin und Senske muß die Passage über gedachte Brücke vom 16. bis incl. 21. Oktober gesperrt werden, welches dem reisenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Rathenow, den 29. September 1826.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

Der Tagelöhner Johann Joachim Müller aus Nebelin ist wegen einer fünfachen Steuerdefraude durch das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Kammergerichts de publ. den 22. Mai d. J. zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten rechtskräftig verurtheilt worden, was ich in Gemäßheit des ergangenen Urtels hiermit bekannt mache. Wittenberge, den 22. September 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter Baath.

Das von dem Landgericht zu Neumark im Königreich Baiern, am 3. März d. J. für den Schneidergesellen Joseph David Lehmeyer ausgefertigte Wanderbuch, welches, nachdem wir solches am 4. d. M. zur Fortsetzung der Reise nach Leipzig visirt, ordentlich auf der Herberge allhier abhanden gekommen.

Da solches sich nicht hat wiederauffinden lassen, so wird es zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt.

Digitized by Google

3) Herr Oberlehrer, Doctor medicinae Gurlt, wird über Anatomie der Hausthiere täglich, nämlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr; über pathologische Anatomie am Montag, Dienstag und Donnerstag von 12 bis 1 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch Nachmittags leiten. Die Sectionen gefallener Thiere geschehen unter seiner Leitung im Beisein desjenigen Lehrers, in dessen Krankenstalle die Thiere gefallen sind.

4) Herr Repetitor, Doctor medicinae Hertwig, wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten, ferner täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten. Derselbe wird auch die im Krankenstalle des Herrn Professor Naumann nothwendigen chirurgischen Operationen verrichten, oder unter seiner Aufsicht verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmazie Vorträge und Repetitionen halten. Gleichzeitig ertheilt derselbe täglich in der Apotheke praktischen Unterricht.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden Herr Müller wird die Uebungen in der Instructionsschmiede täglich von 2 bis 4 Uhr Nachmittags leiten, Montags Nachmittags von 1 bis 2 Uhr über die dem Hufschmide nothwendigen Kenntnisse Vortrag halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Der Repetitor und Thierarzt Herr Fischer hält Repetitionen über gerichtliche Thierheilkunde, dann über die Krankheiten des Pferdes, so wie des Rindviehs und der übrigen Hausthiere. Derselbe ertheilt täglich von 10 bis 11 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinern Hausthiere, deren Behandlung und Kur ihm anvertraut ist.

8) Herr Professor und Doctor phil. Stöhrig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafs, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten. Da auch vielfach der Wunsch geäußert worden ist, daß die im Sommerhalbjahr gehaltenen Vorlesungen über Kenntniß der Schaafwolle und über Exterieur, Züchtung und Pflege des Schaafviehs, auch im Winter gehalten werden möchten, so wird Herr Professor Störig Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr wieder darüber Vorträge halten.

Die Vorlesungen der Herren Naumann, Reckleben, Müller und Störig fangen den 16. Oktober, die Repetitionen und Vorlesungen der übrigen Herren Lehrer erst den 30. Oktober an. Alle Vorlesungen werden am 11. April k. J. geschlossen. Berlin, den 21. September 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

40sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da der Bau der Brücke über den Hauptschiffahrts-Kanal bei Pewesin nunmehr beendet, und solche wieder passirt werden kann, so wird die unterm 4. Februar d. J. angeordnete Sperre hiermit aufgehoben, welches zur Kenntniß des reisenden Publikums gebracht wird. Rathenow, den 21. September 1826.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

Die sogenannte Pählbrücke ohnweit dem Vorwerk Mötzow bei Brandenburg muß wegen eines nothwendigen Umbaues derselben auf unbestimmte Zeit gesperrt werden, welches zur Kenntniß des reisenden Publikums hierdurch bekannt gemacht wird. Rathenow, den 21. September 1826.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

Wegen nothwendiger Reparatur der großen Grabenbrücke zwischen dem Dorfe Pessin und Senske muß die Passage über gedachte Brücke vom 16. bis incl. 21. Oktober gesperrt werden, welches dem reisenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Rathenow, den 29. September 1826.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. v. d. Hagen.

Der Tagelöhner Johann Joachim Müller aus Nebelin ist wegen einer fünften Steuerdefraude durch das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Kammergerichts de publ. den 29. Mai d. J. zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten rechtskräftig verurtheilt worden, was ich in Gemäßheit des ergangenen Urtels hiermit bekannt mache. Wittenberge, den 22. September 1826.

Der Königl. Untersuchungsrichter Baath.

Das von dem Landgericht zu Neumark im Königreich Baiern, am 3. März d. J. für den Schneidergesellen Joseph David Lehmeyer ausgefertigte Wanderbuch, ist, nachdem wir solches am 5. d. M. zur Fortsetzung der Reise nach Leipzig visirt, angeblich auf der Herberge allhier abhanden gekommen.

Da solches sich nicht hat wiederauffinden lassen, so wird es zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt.

Digitized by Google

Der ꝛc. Lehmeyer ist aus Haucheim in Baiern gebürtig, katholischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll Baiersches Maaß groß, hat blonde Haare, graue Augen, stumpfe Nase und mittlern Mund.

Havelberg, den 8. September 1826. Der Magistrat.

Der Schuhmachergeselle Johann Christoph Ibscher, aus Genthin gebürtig, 17 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat den hier unterm 12. April d. J. auf 1 Jahr erhaltenen Paß in Wanzleben verloren, was wir hierdurch zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt machen, und den qu. Paß zugleich für ungültig erklären.

Brandenburg, den 9. September 1826. Der Magistrat.

Der Bäckergeselle Friedrich Oeser aus Driesen, 20 Jahr alt, hat seinen ihm hier unter dem 7. d. M. auf 6 Monate ertheilten Reisepaß am 8. d. M. auf dem Wege von Jüterbogk nach Zahna verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und der Paß qu. zugleich für ungültig erklärt.

Dahme, den 14. September 1826. Der Magistrat.

Der Schneidergeselle Löwenthal Pincus aus Jaraszuva im Großherzogthum Posen, hat seinen, ihm unterm 24. Mai d. J. zu Liebenwalde ertheilten und am 16. d. M. hier zuletzt visirten Reisepaß, angeblich auf dem Wege von hier nach dem Dorfe Buchholtz am 17. d. M. verloren.

Da der ꝛc. Pincus seit Ausstellung des gedachten Passes nicht gearbeitet, vielmehr seitdem ohne Subsistenzmittel umhergeschweift, so ist er dato mit einer Reiseroute nach seiner Heimath gewiesen worden.

Der verloren gegangene Paß wird daher hiermit zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs für ungültig erklärt. Treuenbrietzen, den 20. September 1826.

Der Magistrat.

Es hat sich am 22. d. M. auf der Feldmark Gustow ein fremdes Pferd — ein schwarzbrauner Wallach, 4 Fuß 8 Zoll hoch, welcher am linken Wiederhorst zwei weiße Flecke, wahrscheinlich vom Druck des Sattels, und an der linken Lende ein Brandzeichen in Form einer Scheere hat, und ungefähr 10 Jahr alt ist — eingefunden.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Pferdes wird aufgefordert, sich hier so bald als möglich als solcher zu legitimiren, wo ihm sodann dasselbe gegen Erstattung der Futterkosten zurückgegeben werden soll.

Königs-Wusterhausen, den 25. September 1826. Königl. Rentamt.

Digitized by Google

Es schwebt zu Schönermark, einem Dorfe in der Ostprignitz, eine Zehntablösung, wobei das Lehnschulzengut des Joachim Christian Grabow, der keine männliche Descendenz hat, konkurrirt. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 mache ich nun diese Ablösung hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 30. Oktober 1826, Vormittags 11 Uhr,

in meiner des unterzeichneten Kommissarii Behausung angesetzten Termin, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Ablösungs-Verhandlungen zugezogen sein wollen.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß nach dem bezogenen Gesetze §. 12 die Ablösung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Fall einer Verletzung, gehört werden.

Havelberg, den 26. August 1826.

Der Justiz-Kommissionsrath Henning,
als zur Sache verordneter Spezial-Kommissarius.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, soll nunmehr auch die bis jetzt noch unveräußert gebliebene Amtsparzelle des ehemaligen Amts und Vorwerks Löcknitz mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, bestehend in dem massiven ehemaligen Amtshause nebst dabei befindlichem Pferdestall und Remise — 6 Morgen 150 □R. Gartenland — 5 Morgen 174 □R. Wöhrdeyland — 3 Morgen 62 □R. Acker — 24 Morgen 22 □R. Grundhütung — 2 Morgen 114 □R. Wallhütung und 3 Morgen 122 □R. Hof- und Baustellen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierzu steht ein Bietungstermin auf den 27. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr., im hiesigen Amtshause an, wozu erwerbungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen, und ihr Gebot abzugeben ersucht werden.

Die Lizitations- und Kaufbedingungen können täglich in den Vormittagsstunden, mit Ausschluß der Sonntage, in der Registratur des unterzeichneten Amts eingesehen werden.

Brüssow, den 6. September 1826.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Es soll eine dem Erbzins-Gutsbesitzer August Ludwig Laue gehörige, zu Fischershoff belegene Büdnerstelle mit allem Zubehör, welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 16. d. M. auf 275 Thl. 21 Sgr. gewürdigt worden,

am 12. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Fischershoff bei Fürsack, Schuldenhalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige und Besitzfähige hiermit einlade. Wusterhausen an der Dosse, den 28. August 1826.

Vigore Commissionis. Der Stadtrichter Gericke.

Digitized by Google

Die Wittwe Wegener und die Geschwister Wegener beabsichtigen, ihre zu dem Dorfe Alt-Kietz gehörende Ackernahrung, bestehend aus 90 Morgen bereits separirten Bruchländereien und vollständigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, imgleichen die Hälfte des städtischen Vorwerks Winckel, gleichfalls mit Gebäuden versehen, entweder zu veräußern, oder auf mehrere Jahre zu verpachten.

Im Auftrage der genannten Besitzer habe ich dazu einen Termin auf

den 31. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in meiner Wohnung anberaumt, und lade Kauf- und Pachtlustige zu demselben mit dem Hinzufügen ein, daß jederzeit, sowohl über die genannten Besitzungen selbst, als über die Bedingungen des Verkaufs und der Verpachtung mündlich und schriftlich von mir Erkundigung eingezogen werden kann.

Zu bemerken ist, daß beide Besitzungen vor der hiesigen Stadt liegen, und durch die Verbindung der Bruch- mit den Höheländereien besonders begünstigt sind.

Wriezen an der Oder, den 6. September 1826.

Der Justizkommissarius und Syndikus Blumenthal.

Nach der am ersten dieses Monats erfolgten Trennung von meinem bisherigen Kompagnon Herrn Heymen, werde ich mein Geschäft nunmehro in meinem Hause, am Kanal Nr. 43 hierselbst, allein fortsetzen, und bitte ganz ergebenst, mich ferner mit gütigen Aufträgen zu beehren. Potsdam, den 2. Oktober 1826.

Der Steindruckerei-Besitzer H. J. Willing.

In der Buch und Musikalien-Handlung von Riegel in Potsdam sind zu haben: Dr. und Professor C. G. D. Stein's

kleine Geographie

oder Abriß der mathemat., phys. und besonders polit. Erdkunde nach den neuesten Bestimmungen für Gymnasien u. Schulen. Mit 1 neuen Weltcharte. Funfzehnte rechtmäßige verb. und verm. Aufl. gr. 8. (25 B.) 16 gr. od. 20 Sgr.

Auch diese 15te Auflage ist durchaus verbessert, nach dem diesjährigen Zustande eingerichtet und mit einer neuen, von Streit und Leutemann bearbeiteten Weltcharte verschönert worden. — Stein's Handbuch der Geographie und Statistik 5te Originalauflage. 3 Bde. von 167 Bogen compl. zu 5⅓ Thl., ist in allen Buchhandlungen zu finden.

Neuer Atlas der ganzen Welt.

Nach den neuesten Bestimmungen für Zeitungsleser, Kauf- und Geschäftsleute jeder Art, Gymnasien und Schulen, mit besonderer Rücksicht auf die geogr. Werke von Dr. C. G. D. Stein. Siebenzehente verm. und verb. Auflage in 18 Charten und 7 Tab. gr. Fol. 1826. à 3 Thl. 8 Gr. oder 3 Thl. 10 Sgr.

In dieser Auflage sind wiederum die Blätter: Asien und Afrika (à 6 Gr. od. 7½ Sgr.) ganz neu und alle nach der neuesten Eintheilung koloriet; so können wir ihn als den wohlfeilsten Atlas bei so guter Ausstattung jedem aufrichtig empfehlen.

Digitized by Google

Sämmtliche Buchhändler der Provinz aber dürfen die Schrift, welche ein inländischer Buchhändler in seiner ausländischen Buchhandlung herausgiebt, nicht eher verkaufen, als bis in einer Berliner Zeitung, oder in einer Zeitung derjenigen Provinz, worin der Verleger wohnt, die Erlaubniß zum Debit dieser Schrift offiziell bekannt gemacht worden ist. Berlin, den 27. September 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Abwesenheit und Auftrag,
der Vize-Präsident Weil.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 157. Ausgelooſete Zentral-Steuer-Obligationen u. Kammer-Kreditkaſſen-Scheine. C. 23. Oktober.

Nachweiſung

der bei der, am 26. September 1826 ſtattgehabten 17ten Ziehung der Zentral-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Thlr.

Nr. 26. 65. 94. 98 und 160.

Litt. B. à 2000 Thlr.

Nr. 8. 71. 77. 109. 168. 182 und 192.

Litt. C. à 1000 Thlr.

Nr. 9. 11. 67. 70. 91. 150. 158. 159. 214. 216. 246. 284 und 427.

Litt. D. à 500 Thlr.

Nr. 29. 69. 82. 124. 130. 149. 161. 181. 269. 310. 405. 496. 523. 546. 567. 573. 576. 584. 593. 626. 648. 655. 681. 762. 767. 784. 785. 804. 820. 938. 955 und 1023.

Litt. E. à 200 Thlr.

Nr. 28. 126. 151. 203. 263. 281. 354. 378. 393. 429. 483. 525. 542. 584. 623. 682. 711. 799. 815. 834. 880. 924. 988. 1013. 1047. 1101. 1102. 1135. 1151. 1160. 1182. 1183. 1224. 1244. 1248. 1262. 1278. 1309. 1311. 1317. 1337. 1354. 1414. 1434. 1491. 1499. 1534. 1601. 1686. 1691. 1717. 1752. 1760. 1792. 1795. 1838. 1840. 1938. 1956. 2011. 2024. 2056. 2089. 2092. 2107. 2157. 2180. 2202. 2276. 2310. 2437. 2451. 2484. 2523. 2542. 2557. 2558. 2582. 2606. 2619. 2646. 2714. 2741. 2760. 2789. 2807. 2821. 2838. 2847. 2867. 2923. 2974. 3013. 3045. 3082. 3125. 3135. 3142. 3156. 3234. 3284. 3297. 3319. 3340. 3365. 3385. 3389. 3460. 3484. 3559. 3629. 3667. 3677 und 3704.

Litt. F. à 100 Thlr.

Nr. 10. 27. 31. 113. 177. 185. 202. 225. 228. 264. 372. 400. 460. 545. 552. 559. 626. 663. 714. 743. 804. 838. 876. 907. 908. 1054. 1066. 1070. 1153. 1212. 1213. 1218. 1224. 1227. 1253. 1265. 1278. 1360. 1370. 1402. 1506. 1551. 1567. 1606. 1671. 1713. 1718. 1722. 1742.

Digitized by Google

Nr. 1819. 1901. 1959. 2040. 2041. 2044. 2064. 2085. 2086. 2100. 2180.
2212. 2226. 2289. 2318. 2346. 2391. 2419. 2422. 2446. 2447. 2469.
2530. 2564. 2685. 2687. 2732. 2743. 2791. 2850. 2853. 2868. 2872.
2879. 2894. 2987. 3005. 3020. 3114. 3160. 3249. 3258. 3260. 3343.
3358. 3379. 3391. 3420. 3444. 3490. 3511. 3513. 3529. 3537. 3573.
3585. 3592. 3594. 3606. 3628. 3664. 3686. 3722. 3738. 3747. 3780.
3800. 3802. 3816. 3838. 3890 und 3912.

Vorstehende Nummern werden Ostern 1827 durch das Handlungshaus Frege und Komp. zu Leipzig gegen Rückgabe der diesfallsigen Obligationen nebst dazu gehörigen Talons und Koupons realisirt werden.

Merseburg, den 26. September 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg stattgehabten 10. Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 614.

" " D. à 50 Thlr. Nr. 218. 230. 264. 268. 278. 336. 378. 535 und 685.

" " Aa. à 1000 Thlr. Nr. 113. 312. 479. 650. 983. 1214. 1761. 1876. 2245. 2582. 2674. 2886 und 3212,

und wird die Zahlung der Kapitalien zu Ostern 1827 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem sollen im genannten Ostertermine von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 25 Thlr. die Scheine von Nr. 5467 bis mit 6145 bei der obgenannten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher bei Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei besagter hiesiger Königl. Kasse zu melden, und die Kapitalien gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 27. September 1826.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Potsdam, den 5. Oktober 1826.

Vorstehende beide Bekanntmachungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Digitized by Google

Da der von dem unterzeichneten Gericht mittelst Steckbriefs vom 9. September dieses Jahres im Extrablatt zum 37. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam verfolgte Johann Friedrich Wilhelm Obert aus Klepzig, von dem Gendarmen Henzschel zu Storkow aufgegriffen, und von dem dortigen Königl. Wohllöblichen Rent- und Polizei-Amte an uns am heutigen Tage eingeliefert worden ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Belzig, den 6. Oktober 1826. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Eine schöne, fast neue, große, ziemlich flache goldene Repetir-Uhr mit stählernen Zeigern und deutschen Ziffern ist am 29. v. M. gestohlen worden. Diese Uhr, deren Rückseite mit krummen, aus dem Mittelpunkte ausgehenden Streifen oder Strahlen geziert war, wurde durch den Druck einer kleinen Feder auf beiden Seiten geöffnet, und befand sich über dem Werke selbst eine zweite Kapsel. An der Uhr war eine goldene, etwa einen halben Zoll breite Kette, die aus schmalen flachen Streifen besteht, die mittelst Ringen verbunden sind, an dieser aber ein goldenes Petschaft mit ungestochenem Steine, ein goldener Schlüssel mit einem Stein in der Mitte, und ein zweiter goldener Schlüssel ohne Dorn.

Jedermann wird gewarnt, die Uhr, auf welche Art es auch sei, an sich zu bringen, und aufgefordert, von allem, was zu deren Ermittelung beizutragen vermag, der unterzeichneten Behörde sofort Kenntniß zu geben, auch demjenigen, durch dessen Bemühungen die Uhr nebst Zubehör wieder herbeigeschafft wird, eine Belohnung von Zehn Thalern zugesichert. Potsdam, den 1. Oktober 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Tuchscheerergeselle Franz Gott aus Petersdorf in Böhmen, hat angeblich am gestrigen Tage zwischen Luckenwalde und Trebbin sein Wanderbuch d. d. Werdau den 25. Januar 1825, hier am 26. d. M. nach Brandenburg visirt, verloren, welches und daß dasselbe hierdurch für ungültig erklärt ist, bekannt gemacht, dabei zugleich bemerkt wird, daß der ꝛc. Gott 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß ist, braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hat, und von mittler Statur ist. Luckenwalde, den 27. September 1826.

Der Magistrat.

Am 27. d. M. sind in der Königl. Schonung beim sogenannten rauhen Luch, Zinnaer Reviers, zwei Pferde, nämlich:

1) ein Schwarzfuchs mit Bläße und weißen Hinterfüßen, etwa 7 Jahr alt, von Geschlecht eine Stute,

Digitized by Google

2) eine schwarzbraune, mehr falbe Stute,

gefunden worden, daher der Eigenthümer aufgefordert wird, sie hier gegen Erlegung des Pfandgeldes, der Bekanntmachungs- und Fütterungskosten, nach zureichender Legitimation, in Empfang zu nehmen. Luckenwalde, den 29. September 1826.

Der Magistrat.

Es hat sich allhier vor 8 Tagen eine schwarzbraune Stute, circa 9 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll hoch, mit einem Stern und einem kurzen weißen Streif auf dem Kopfe, angefunden. Wir fordern den rechtmäßigen Eigenthümer dieses Pferdes auf, sich wegen des letztern binnen 14 Tagen bei uns zu melden, widrigenfalls nach dieser Zeit mit diesem Pferde der gesetzlichen Vorschrift gemäß weiter verfahren werden wird. Wittstock, den 3. Oktober 1826. Der Magistrat.

Der Kreisphysikus Dr. Friedrich Wilh. Heydecker und dessen Ehefrau Anne Marie geb. Jensau, legirten in ihrem wechselseitigen Testamente d. d. Freienwalde den 24. November 1802 et de publ. den 15. Juni 1810, eine Summe Geldes zur Stiftung eines Hospitals für ihre arme Verwandten, und — in deren Ermangelung — für hiesige Ortsarme, mit der Bestimmung: daß sowohl von jenen, als von diesen die Aermeren vor den weniger Hülflosen den Vorzug haben sollen.

Die Ehefrau Anne Marie geborne Jensau ist am 13. April 1807, und der Friedrich Wilhelm Heydecker am 6. August 1811 mit Tode abgegangen, und erst jetzt sind die vorbereitenden Einrichtungen so weit vorgeschritten, daß

am 1. Januar 1826

mit Eröffnung des Hospitals verfahren werden kann.

Der Stifts-Urkunde gemäß muß, wer in das Hospital aufgenommen sein will, nachweisen: daß er durch Alter und Gebrechlichkeit, oder sonst ohne seine Schuld arm und hülflos geworden ist, und sich zugleich uns schriftlich verpflichten, seinen Mobiliar-Nachlaß dem Stifte zu lassen.

Als Wohlthaten soll ein Jeder der Aufgenommenen erhalten:

a) freie Wohnung,
b) jährlich zwanzig Thaler,
c) eine halbe Klafter Holz, und
d) ein freies Begräbniß.

Die Zahl der Aufzunehmenden ist bis jetzt und bis der Fond sich vermehrt haben wird, auf sechs bestimmt.

Es werden demnach die unbekannten Verwandten beider Stifter, bis zum sechsten Grade einschließlich, hierdurch öffentlich aufgerufen, sich in termino peremt.

den 11. November d. J.

bei uns zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls auf sie weiter keine

Digitized by Google

Rücksicht genommen, und das Hospital mit anderen geeigneten Personen wird besetzt werden. Freienwalde a. d. Oder, den 23. August 1826.

Kuratorium der Dr. Heydeckerschen Armen-Stiftung.

Die hiesige Scharfrichterei und Abdeckerei, welche am 29. Oktober d. J. pachtlos wird, soll anderweit in Zeitpacht ausgethan werden. Dazu steht

den 26. Oktober d. J., Vormittags um 11 Uhr,

in der Wohnung des Bürgermeisters Herrn Schreck hier ein Lizitationstermin an, zu welchem Pachtlustige mit dem Beifügen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten möchten, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll, hierdurch eingeladen werden. Putlitz, den 29. September 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Die dem Kolonisten Christian Sieg gehörige, zu Wilhelmsaue im Oberbruche belegene, aus ungefähr 60 Magdeburgische Morgen bestehende Erbpachtsstelle, welche zu 3585 Thl. 8 Sgr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf den 16. Dezember 1826 und 16. Februar 1827, beide Vormittags um 11 Uhr, in der Wohnung des Justiz-Amtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf

den 16. April 1827, Vormittags 10 Uhr,

in der Stelle anstehet. Im Letzteren wird der Zuschlag für das Meistgebot erfolgen, wenn rechtliche Umstände ein Anderes nicht nöthig machen. Die Taxe kann täglich bei dem ꝛc. Gutike eingesehen werden.

Wriezen, den 29. September 1826.

Königliche Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat Ein Hohes Ministerium des Innern mir vom 24. August d. J. zwei auf fünf hinter einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Staates gültige Patente zu ertheilen geruhet, und zwar:

1) auf die alleinige Anfertigung eines Maaßstabes nach einer durch Zeichnung und Beschreibung (welche zu den Akten des Ministerii genommen worden) erläuterten, eigenthümlichen, einfachen Einrichtung zum Auftragen und Abmessen von Linien auf dem Papier, ohne Hülfe eines Zirkels;
2) auf die alleinige Anfertigung eines auf keiner Seite vorstehenden, eigenthümlichen, durch Beschreibung und Zeichnung (welche zu den Akten des Ministerii genommen und aufbewahrt worden) erläuterten Charnieres.

Eine nähere Beschreibung und Erklärung hierüber soll nächstens in den hiesigen öffentlichen Blättern erscheinen. Berlin, den 26. September 1826.

Johann Friedrich Anhaelt, Mechanikus, unter den Linden Nr. 22.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 20. Oktober 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 159. Zehnte Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine. I. 525. Oktober.

Bei der, am heutigen Tage unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kreditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten, in Merseburg stattgehabten 10ten Verloosung der vormals Königl. Sächsischen auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1. von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 391. 901. 947. 996. 3365. 4073. 4446. 5841. 5939. 6864. 9260. 9307. 10666. 10745. 10769. 11205. 11866. 12537. und 13186.

2. von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 302. 1772. 3358. 4288. 4316. 5807. 6179 und 7827.

3. von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 411. 1303. 1397. 1698. 1761. 2634. und 3249.

und wird die Zahlung dieser Kapital-Beträge zu Ostern 1827 bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Die Inhaber der unter obigen Nummern ausgelooseten Steuer-Kredit-Kassenscheine haben sich daher bei Eintritt des gedachten Zahlungs-Termins bei der genannten Kasse hier zu melden, und die Baarzahlung der diesfallsigen Kapitalsbeträge, gegen Rückgabe der betreffenden Scheine, nebst dazu gehörigen Talons und Koupons zu gewärtigen. Merseburg, den 3. Oktober 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

* * *

Potsdam, den 12. Oktober 1826.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 11. Oktober 1826.

Nr. 160. Auszeichnung. I. 979. September.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fabrikunternehmer und Besitzer einer Dampfmahlmühle, Herrn Schumann in Berlin, als eine Auszeichnung für sein Bestreben zur Einführung eines verbesserten Mahlwesens, eine aus

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 161. General.

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis			Weitzen niedrigster Preis			Der Scheffel Roggen höchster Preis			Roggen niedrigster Preis			Der Scheffel Gerste höchster Preis			Gerste niedrigster Preis			Der Scheffel Hafer höchster Preis			Hafer niedrigster Preis			Der Zen. Heu höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	1	15	—	1	10	—	1	15	—	1	4	6	1	9	7	1	3	9	1	7	6	—	26	10	—	—	—
2	Havelberg	1	11	3	1	3	9	1	8	9	1	—	—	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—
3	Luckenwalde	1	15	—	1	6	3	1	5	—	—	26	3	—	22	6	—	20	—	—	23	9	—	22	6	—	—	—
4	Potsdam	1	22	6	1	9	4	1	13	2	1	2	6	1	5	2	1	—	8	1	5	—	—	28	10	—	20	—
5	Prenzlow	1	10	—	1	3	1	1	11	3	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	26	3	—	18	9	—	—	—
6	Rathenow	1	12	6	1	6	3	1	7	6	1	—	—	1	7	6	1	7	6	—	25	—	—	20	—	—	—	—
7	Neu-Ruppin	1	16	7	1	11	9	1	9	3	1	4	8	1	—	—	—	28	—	—	24	3	—	18	4	—	20	—
8	Schwedt	1	13	9	1	6	—	1	12	6	1	2	6	1	10	—	—	28	9	1	1	3	—	27	6	—	—	—
9	Spandow	1	20	—	1	7	6	1	12	6	1	—	—	1	7	6	—	26	3	1	2	6	—	21	9	—	22	—
10	Strausberg	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—
11	Templin	1	13	9	1	13	9	1	10	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	6	—	25	7	—	25	7	—	24	1	—	23	11	—	—	—
13	Wittstock	1	12	2	1	10	8	1	8	7	1	5	5	1	1	1	—	29	—	—	26	3	—	24	5	—	16	8
14	Wriezen an der Oder	1	19	8	1	12	4	1	10	8	1	6	—	1	2	4	—	29	4	—	26	4	—	24	4	—	—	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 15. Oktober 1826.

Nr. 162. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Sept. 1826. I. 809. Oktober.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Septbr. 1826 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 18 Sgr. 1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . 1 Thaler 11 Sgr. 9 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . 1 Thaler 6 Sgr. — Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . 1 Thaler 3 Sgr. 4 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . 1 Thaler 1 Sgr. 2 Pf.,

Digitized by Google

England verschriebene Patent-Mehlmaschine von Ayton und Blackmore, die zum Aufarbeiten der sogenannten Middlings dient, und als Zubehör dieser Maschine zugleich ein patent bolting Cloth Nr. 15 übergeben worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffend.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins ꝛc.

Regierungs-Departements pro September 1826.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupe						Die Metze Grütze						Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.						höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf
—	—	—	4	—	—	4	—	—	1	15	—	—	13	—	—	10		1	—		1	1		5	—		2	6		4	—		2	—		8	—		5	—		3	—
—	10	—	3	15	—	3	—	—	1	15	—	—	16	—	—	8		—	10		1	—		5	—		2	—		—	—		—	—		6	—		5	6		6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	10	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		8	—
—	17	6	4	15	—	3	14	2	1	22	—	—	16	—	1	—		—	11		1	3		6	—		2	6		12	7		10	—		6	9		5	—		8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1	—	10		1	—		1	—		4	—		2	2		—	—		—	—		—	—		—	—		7	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		7	6
—	16	—	5	20	—	5	—	—	1	12	6	—	12	9	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		10	—		8	—		6	—		5	—		6	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	16	—	1	—		1	3		1	6		6	—		2	6		20	—		12	—		8	—		6	—		6	—
—	18	—	4	25	—	4	15	—	1	12	8	—	17	6	1	—		—	11		1	5		4	6		2	6		8	—		6	—		5	—		2	4		8	—
—	25	—	6	—	—	5	—	—	1	27	6	—	20	—	—	—		—	—		—	—		—	—		2	—		20	—		10	—		12	6		4	6		8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	16	—	—	9		—	—		—	—		—	—		—	—		11	—		7	—		6	6		6	—		7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	8		1	3		1	3		4	8		2	—		—	—		—	—		—	—		—	—		6	—
—	15	—	5	20	—	5	7	3	1	7	6	—	13	2	—	10		1	6		—	—		5	—		2	6		8	4		6	—		7	—		5	7		6	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	4	—	24	—	—	10		1	—		1	6		3	—		2	6		12	—		10	—		8	—		4	4		7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—

6) für den Scheffel Erbsen . . . 1 Thaler 25 Sgr. 5 Pf.,
7) für den Zentner Heu . . . . — Thaler 25 Sgr. — Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 5 Thaler 8 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete . . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . . 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein — Thaler 5 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein — Thaler 2 Sgr. 9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 13. Oktober 1826.

Nr. 163. Abfertigungsstelle in Rädigke. IV. 259. Oktober.

In Folge der im diesjährigen Amtsblatte pag. 214. enthaltenen Bekanntmachung vom 21. August d. J., wegen der durch den Anschluß des Anhalt-Bernburgschen Amtes Coswig an das diesseitige Steuersystem eingetretenen Veränderungen, wird hierdurch zur Kunde des Publikums gebracht, daß in dem an der Binnenlinie gegen das ausgeschlossene Anhältsche Gebiet belegenen Dorfe Rädigke eine Abfertigungsstelle errichtet werden wird, bei welcher die aus dem Innern nach einem Orte in dem vorliegenden Grenzbezirke bestimmten, oder durch den Grenzbezirk gehenden, so wie die innerhalb des Grenzbezirkes sich bewegenden Waarentransporte mit der vorgeschriebenen Legitimation vom 1. November d. J. ab versehen werden können. Das gewerbtreibende Publikum hat sich hiernach zu achten.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 35. Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen.

Sämmtliche Untergerichte des Kammergerichts werden mit Bezug auf das Publikandum vom 26. Januar d. J. in Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 11. d. M. hiermit angewiesen, in Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen die Requisition um Einholung eines Gutachtens über die in Beschlag genommenen falschen Münzen von der Königl. General-Münzdirektion offen an die Königl. Regierung zur weitern Beförderung zu übersenden, indem diese als Verwaltungsbehörde von allen Angelegenheiten, welche falsche Münzer betreffen, Kenntniß haben muß. Auch ist das Corpus delicti nach rechtskräftig abgeurtelter Sache an diese Behörde abzugeben. Berlin, den 28. September 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 36. Belohnung der das Postinteresse befördernden Beamten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von dem Inhalte des nachstehenden Ministerial-Reskripts vom 15. September d. J, die Belohnung derjenigen Beamten betreffend, welche das Beste der Postkasse wahrnehmen, mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die darin erwähnten Liquidationen in den dazu geeigneten Fällen zur Prüfung und weitern Verfügung binnen 8 Tagen bei dem Kammergerichte einzureichen. Berlin, den 2. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nach der in der Zirkularverordnung des Königl. General-Postamts vom 10. März 1797 enthaltenen Bestimmung ad 5, ist zur Belohnung der Sorgfalt des Fiskals, Inquirenten und Gerichtsbehörden, welche in fiskalischen Zivil-Prozessen und Untersuchungen, desgleichen in vermögend gewordenen Armensachen, das Beste der Postkasse wahrnehmen, ein Drittheil des nachträglich herbeigeschafften Portobetrages bewilligt worden. In Folge einer Festsetzung des Herrn General-Postmeisters wird diese Tantieme von allen, nach dem 1. Januar 1827 an die Postbehörden bezahl-

Digitized by Google

ten Geldern nur auf 10 Prozent bestimmt. Diese Maaßregel soll jedoch auf Beamte nicht nachtheilig rückwirken, welche nach ihren Bestallungen und Anstellungs-Verfügungen ein Recht auf eine höhere Tantieme haben. Um diese bleibend zu entschädigen, und die Kontrolle über diesen Anspruch bei den Portonachweisungen zu erleichtern, sind diese Beamten aufzufordern, eine mit Abschrift der Bewilligungsdekrete belegte, auf dreijährige Fraktion gegründete Liquidation über den, durch Herabsetzung des Antheils von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{10}$ jährlich durchschnittlich zu ermittelnden Verlust anzufertigen. Diese Liquidationen hat das Königl. Kammergericht nach vorheriger gehöriger Bescheinigung einzureichen, und wird demnächst das Königl. Postdepartement den von demselben und dem Justiz-Minister gemeinschaftlich festzustellenden Betrag auf Quittung der betheiligten Beamten auf die Dienstzeit, wodurch sein Anspruch begründet ist, von dem zu berechnenden reservirten Porto, als Abzug passiren lassen.

Der Nachweis der Berechtigung auf eine höhere Tantieme, muß aber von den Beamten in Sechs Monaten geführt werden, da sonst keine Rücksicht darauf zu nehmen ist.

Durch diese Bestimmung wird nichts in der Person der zur Erhebung der Tantieme berechtigten Beamten geändert. Es bleibt den Präsidenten und Direktoren der Gerichte überlassen, die Beamten, welche das Interesse der Post am besten wahrnehmen können, auszuwählen, und sie zur Erhebung der Tantieme zu berechtigen; diese Bestimmungen sind jedoch revokabel, und giebt die Wahl keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn dieselbe widerrufen wird.

Berlin, den 15. September 1826. Der Justiz-Minister.

An das Königl. Kammergericht. Graf von Danckelman.

Nr. 37. Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontravention gegen ausländische Hausirer.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Folge des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 18. v. M. hierdurch angewiesen, sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontravention gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nothwendig erachtet wird, sofort, als ihnen die Akten überliefert werden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe, inklusive des Werths der konfiszirten Sache, auch die Höhe von 50 Thl. überschreitet; in welchem letzteren Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Kammergericht einzuschicken sind.

Berlin, den 5. Oktober 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Medizinal-Assessor, Apotheker Staberoh in Berlin, das Prädikat eines Medizinal-Raths zu verleihen geruhet.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Heinrich Graeff ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Digitized by Google

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Friedrich Wilhelm Bogislav von Bonin und Christian August Eisenhardt sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, die Kandidaten der Rechte Joh. Christian Ferdinand Diebrich-Bernard, Ludwig Heinrich Bon, August Ferdinand Friede, Albert Kreutzmann, Wilhelm Marot, Karl Heinrich Wilhelm Schur, Balduin Stegmeyer, Theodor Wilhelm Todt und Herrmann Baron von Ziegesar als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, die Kandidaten der Rechte Friedrich Wilhelm Karl Weil, Friedrich Karl Anton von Werthern und Eduard August Kühne als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Potsdam, der Rechtskandidat Otto Friedrich Herrmann Schrader als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, und der Rechtskandidat Rudolph Herrmann Woigt als Auscultator bei Land- und Stadtgericht in Havelberg angestellt, auch der Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistent Wilhelm Ludwig Wesenberg in Brandenburg zum Registrator daselbst bestellt worden.

Für den pensionirten Polizei-Kommissarius Werkenthin im äußern Polizeibezirke Berlins ist der vormalige Lieutenant Karl Wilhelm Schulz in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

Der Oberförster Besig des Dahme-Siebschen Forstreviers in der Forstinspektion Potsdam-Luckenwalde ist als Oberförster nach der Fasanerie in der Forstinspektion Wusterhausen versetzt, dem Oberförster Wagner zu Zinna die Verwaltung des dadurch erledigten Dahmeschen Reviers zugelegt, und zu Sieb ein Unterförster in der Person des invaliden Oberjägers Lehmann angesetzt worden.

Der durch die erfolgte Pensionirung des Unterförsters Metter erledigte Unterförsterdienst zu Felgentreu im Zinnaer Forstrevier der Forstinspektion Potsdam-Luckenwalde ist durch den bisherigen Unterförster Schwarz zu Tremsdorf wieder besetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Spilling ist als Kanzleibote bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Friedrich August Rachals, Friedrich Wilhelm Theodor Westphal und Gottfried Esser sind im dritten Quartal d. J. als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission zu Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der vom Breslauschen Schützenbataillon zur Kriegsreserve entlassene Jakob August von Ziemietzky, 23 Jahr alt, ist durch zwei gleichförmige Erkenntnisse, welche von Sr. Majestät dem Könige bestätigt sind, seines Adels für verlustig erklärt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 2. Oktober 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

42sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Durch die mit dem Königreich Sachsen wegen mehrerer milden Stiftungen und Institute, unterm 4. April 1825 abgeschlossene Konvention ist dem Herzogthum Sachsen ein Antheil an dem Vermögen des Königl. Sächsischen Jagd-Wittwen- und Waisenfonds zugefallen. Da dieser aber schon vor dessen Auslieferung, theils zu jährlicher Befriedigung der genußberechtigten Wittwen und Waisen der im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesenen Königl. Forstbedienten, theils zu Berichtigung der am 5. Juni 1815 im Herzogthum Sachsen unberichtigt ausgestandenen Bezüge, verwendet worden ist, so sind die auf jenen Fonds gewiesenen Unterstützungsgelder an 6 und resp. 12 Thl. jährlich, behufs der künftigen Zahlung aus Staatskassen, auf den Staats-Pensionsetat übernommen worden, und es werden die betreffenden Wittwen und Waisen mit dem Schlusse dieses Jahres benachrichtigt werden, auf welche Kassen ihre Befriedigung, sowohl für das Jahr 1826, als für die Zukunft gewiesen worden ist. Demnächst sollen auch alle Ansprüche, welche Wittwen und Waisen ehemaliger, im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesenen Forstbedienten, wegen unberichtigt gebliebener Unterstützungs- und Begräbnißgelder, aus dem Zeitraum sowohl vor, als nach dem 5. Juni 1815 etwa noch zustehen sollten und bis jetzt noch nicht angemeldet worden sind, sofort berichtigt werden, und es werden daher diejenigen, welche zu dergleichen Ansprüche berechtigt sein dürften, hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum

Ein und dreißigsten Januar 1827

bei dem unterzeichneten Kommissarius zu melden, über die Ansprüche Liquidationen einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf vorstehenden Termins nicht angemeldeten Ansprüche werden nicht weiter berücksichtigt, sondern für präkludirt erachtet werden.

Merseburg, den 28. September 1826.

Im höhern Auftrage.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Auf dem in der Neumark am Pleiske-Fluß belegenen Königl. Eisenhüttenwerke Pleishammer, werden Malzdarren aus Eisendrath mit allem Zubehör angefertigt.

Digitized by Google

[illegible] wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verlegung [illegible] zum Termine [illegible] nicht [illegible] Sonntag [illegible] werden kann.

Berlin, den 3. Oktober 1826.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Der Bauer Schröder aus Gielsdorf hat ein vor dem Schulzen Zimmermann zu Diedersdorf entlaufenes Pferd, eine [illegible] Stute, [illegible] hoch, lang gebaut, [illegible] Mähne und Schweif, [illegible] Vorderbein mit einem Strick [illegible] Hinterfuß [illegible] Stern, [illegible] Hinterfuß [illegible] Stern, [illegible] Hinterfuß [illegible] Stern,

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 27. Oktober 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Oktober 1826.

Nr. 164. Oeffentliche Ausstellung vaterländischer Fabrikate zu Berlin. I. 231. Oktober.

Nach einem Allerhöchsten Befehle und dem darauf Bezug habenden Zirkulare des Königl. Ministerii des Innern vom 29. v. M. soll zu Berlin im Jahre 1827 wiederum eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate in der Art Statt finden, wie sie von des Königs Majestät durch die in der Gesetzsammlung vom Jahre 1821 Stück 8 Nr. 655, abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juni anbefohlen worden. Dem zufolge werden diejenigen Gewerbtreibenden, welche an gedachter Ausstellung Theil zu nehmen wünschen, aufgefordert, sich bei ihrer landräthlichen Behörde, hier aber bei dem Königl. Polizeidirektor, unter Einreichung einer schriftlichen Angabe, zu melden, welche ihren Namen, die Benennung des Fabrikats, welches sie zur Ausstellung zu liefern wünschen, und zugleich die Anzeige ihrer gewerblichen Verhältnisse, namentlich der Ausdehnung des Gewerbes, der Arbeiterzahl, der Absatzorte, des Ursprungs und Preises des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches von ihnen verarbeitet wird, und des gewöhnlichen, unzweifelhaften Verkaufspreises des Fabrikats aus der ersten Hand, enthalten muß.

In sofern technische Verbesserungen des Gewerbes gewünscht werden, sind deren hier gleichzeitig zu erwähnen, und ebenso haben die Gewerbtreibenden, in soweit sie mit Handlungshäusern zu Berlin bekannt sind, diejenigen namhaft zu machen, welchen die Waaren nach beendeter Ausstellung, zur Ersparung des Rücktransports überliefert werden können, oder welche deren Verkauf zu den bemerkten Preisen oder mit einem Aufschlage von gewissen Verkaufsprozenten übernehmen.

Die Anmeldung und Einreichung dieser Angabe muß spätestens im Monat März k. J. geschehen, damit die Behörden Zeit gewinnen, die zu 3 der angezogenen Allerhöchsten Kabinetsordre vorgeschriebenen Nachweisungen anzufertigen, und mit dem Ablaufe des gedachten Monats bei uns einzureichen.

Digitized by Google

Hinsichts der Prüfung der angemeldeten Gegenstände wird sodann weitere Bestimmung erfolgen.

Die letzte Ausstellung hat übrigens den Beweis geliefert, daß der Gewerbestand zum Theil den Zweck derselben in einer entgegengesetzten Art mißverstanden hat, indem manche der Meinung waren, es komme dabei hauptsächlich auf einzelne, mit besonderer Sorgfalt gefertigte Stücke an, andere aber, ein jedes Fabrikat, zu dessen Verschönerung die schönen Künste beigetragen hätten, sei ein Kunstwerk, und als solches nicht für die Ausstellung geeignet.

Der Zweck der Ausstellung ist jedoch, Waaren darzulegen, wie sie für den Verbrauch von ihren Verfertigern in Quantitäten geliefert werden oder geliefert werden können, und bei diesen ist neben der innern Tüchtigkeit, der gewöhnliche Fabrikpreis, zu welchem sie aus der ersten Hand verabfolgt werden, ein Gegenstand der größten Wichtigkeit.

Die gewöhnlichen Hauptfabrikate einer Provinz sind vorzugsweise für die Ausstellung geeignet, keinesweges sind indessen Gegenstände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so weit erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht Statt finden kann, davon ausgeschlossen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Oktober 1826.

Nr. 165. Besoldungstitel in den Rechnungen C. 65. Oktober.

Sämmtliche von uns abhängende Kassen haben sich nach der, Seite 119 dieses Amtsblatts abgedruckten Verfügung der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 17. März d. J. zu richten, und bei der Rechnungslegung Hinsichts des Besoldungstitels das Seite 120 ꝛc. befindliche Schema anzuwenden, jedoch mit Abänderung der Seite 123 befindlichen allgemeinen Bemerkung zu 1, da nach anderweiter höherer Bestimmung der Betrag der Ausserbegehälter nicht von den Gesammtausgaben in Abzug gebracht werden darf, sondern unter der Kolonne 10 des Schemas bei der Rekapitulation der Ausgaben ganz zu übertragen, und resp. von den Ueberschüssen abzurechnen ist, dergestalt, daß nur die reinen Ueberschüsse, nach erfolgter Bestreitung, sowohl der fortdauernden als der künftig wegfallenden Verwaltungs-Ausgabe weiter abgeführt werden. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 16. Oktober 1826.

Nr. 166. Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Edynick. I. 660. Oktober.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehe zu Edynick herrscht, so ist dieser Ort bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Doch sind unter dieser Sperre die außerhalb der Stadt liegenden und durch die Spree und den Kiezgraben von derselben getrennten Scheunen nicht mit inbegriffen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

In der, dem Publikando vom 15. v. M. angehängten Nachweisung der in Berlin vorhandenen Hebammen, ist sub Nr. 37, statt Wittwe Publitz, Nr. 18.

Frau Bublitz

zu lesen. Berlin, den 14. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Dem Lieutenant Steindorf ist die Verwaltung der Steuer-Rezeptur in Friesack an die Stelle des pensionirten Steuer-Rezeptors Semfcke übertragen, der Supernumerarius Holländer vom Haupt-Zollamte Wittstock an die Stelle des nach Rathenow versetzten Steueraufsehers Kersten zum Steueraufseher in Dahme bestellt, und der bisherige Grenzaufsichts-Gehülfe Höckewaldt zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock ernannt worden.

Der bisherige Buchführer im Polizei-Wohnungs-Meldungsamte zu Berlin Saps ist zum Polizei-Sekretair im Polizei-Fremdenamte daselbst befördert und der Hauptmann a. D. Johann August Friedrich Jungmeister als Buchführer im Wohnungs-Meldungsamte angestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Moritz Bresler, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten des Predigtamts: Predigtamts-Kandidaten.

Johann Karl Erler in Belzig,
Adam Gotthelf Paulack in Wittenberg,
Andreas Hensel in Kirchhayn,
Christian Heinrich Ferdinand Bombe, Rektor an der Stadtschule in Schwiebus,
Adolph Moritz Burscher in Cottbus,
David Friedrich Stauch in Alt-Döbern und
Johann George Krüger, Rektor an der Bürgerschule in Cottbus,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem, von dem Rittergutsbesitzer von Lochow zu Petkus im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, auf dem durch die dort stattgehabte Separation ihm zugefallenen Acker zwischen den Dörfern Liepe und Petkus, erbaueten neuen Vorwerke ist die Benennung „Lochow" beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 16. Oktober 1826.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Besitzer des Ritterguts Gollwitz bei Brandenburg, Amtsrath Bennecke zu Aken im Magdeburger Regierungsbezirk, hat sich durch Anpflanzungen aller Art ausgezeichnet, und namentlich nachstehende Anlagen gemacht:

	Pfirsich u. Aprikosen.	Aepfel-Bäume.	Birn-Bäume.	Pflaum-Bäume.	Kirsch-Bäume.	Summa.
im Gutsgarten an Standbäumen	83 Stück	60	93	76	173	485
in den Gärten der Diensthäuser, Plantagen und Alleen	—	1026	392	41	539	1998
Summa .	83	1086	485	117	712	2483
	Nuß-Bäume.					
In den Baumschulen befinden sich ächt gemachte Stämme	540	6643	3967	—	1273	12423
An noch unächten Stämmen sind verpflanzt und in Saatbeeten	—	2373	1867	2613	4912	11765

Diese Anlagen gewähren nicht allein dem Gutsbesitzer den wohlverdienten Nutzen, sondern auch einen angenehmen Anblick, da alles gut geordnet und unterhalten ist.

Potsdam, den 17. Oktober 1826.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es verdient eine öffentliche dankbare Anerkennung, daß die Gemeinde zu Neu-Crüssow in der Ost-Prieguitz, aufgemuntert durch eine unmittelbare Allerhöchste Gnadenunterstützung Sr. Majestät des Königs, und geleitet durch den Herrn Stifts-Hauptmann, Ritterschafts-Direktor von Avemann, nicht nur mit Anstrengung aller ihrer Kräfte, ein sehr dauerhaftes, zweckentsprechendes, neues Schulhaus erbaut, sondern auch außerdem das Einkommen ihres Lehrers verbessert hat.

Potsdam, den 19. Oktober 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

43sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der Revier- und Pürschjäger des Oberförsters Pich vom Forsthause Kehrberg, Namens Karl Gieseler, hatte am 12. März d. J. Nachmittags die Kehrberger Forstdienstwohnung, mit einer Doppelflinte bewaffnet, verlassen, um nach dem, eine Viertelmeile von dem Forsthause entlegenen Dorfe Nipperwiese zu gehen. Von diesem Gange ist der ꝛc. Gieseler nicht zurückgekehrt, und erst bei fortgesetzten Nachforschungen hat sich am sechsten Tage seiner Abwesenheit seine mit Blut befleckte Mütze aufgefunden. Ueber die Ursache und die Art und Weise seines Verschwindens war jedoch nichts zu ermitteln, nur daß die allgemeine Stimme dafür sprach, daß er im Kehrberger Revier einen gewaltsamen Tod gefunden habe, welche Vermuthung sich auf den Umstand gründete, daß in der Gegend, wohin der Gieseler gegangen, mehrere Schüsse kurz hintereinander gehört worden. Alle weiteren Nachforschungen waren jedoch fruchtlos, und erst nach sechszehn Wochen, am 2. Juli d. J., wurde der Leichnam des Gieseler in seiner Kleidung, mit einem Stricke mehrmals umwunden, in der Oder zwischen Fiddichow und Nipperwiese schwimmend angetroffen, von mehreren Personen rekognoscirt und gerichtlich obducirt, wobei sich außer der Zerschmetterung des Schädels eine durch das Zwergfell und die Leber gehende Schußwunde als Resultat der Obduktion ergeben haben.

Die Ermordung des ꝛc. Gieseler unterliegt hiernach keinem Zweifel, und da die Ausmittelung des bis jetzt noch nicht entdeckten Thäters höchst wünschenswerth ist, so wird demjenigen, welcher zur Entdeckung des Mörders solche Umstände anzugeben vermag, daß derselbe zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von

Einhundert Thalern

hiermit zugesichert.

Etwanige Anzeigen sind entweder bei der Königl. Justizkammer in Schwedt, oder unmittelbar bei dem Inquirenten, Justizkammer-Assessor Classe zu machen.

Stettin, den 3. Oktober 1826. Königl. Preuß. Regierung.

Auf dem in der Neumark am Pleiske-Fluß belegenen Königl. Eisenhüttenwerke Pleishammer, werden Malzdarren aus Eisendrath mit allem Zubehör angefertigt. Das von solchen Malzdarren Gebrauch machende Publikum wird hiervon mit dem Zusatze benachrichtiget, daß die Bestellungen sowohl bei dem Hüttenamte zu Pleis-

Digitized by Google

hammer selber, als auch bei dem hiesigen Haupt-Eisenmagazin gemacht werden können. Berlin, den 8. Oktober 1826.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der, nach dem Publikandum vom 15. Februar d. J. dem Bräuerigen Friedrich Wilhelm Bohm aus Schmachtenhagen im Prenzlower Kreise, verloren gegangene Staatsschuldschein

Nr. 7720 Litt. H. über 25 Thlr.

wieder zum Vorschein gekommen ist.

Berlin, den 10. Oktober 1826. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

In dem Dorfe Fern-Neuendorf haben sich am 5. v. M. zwei Pferde angefunden, nämlich,

1) eine braune Stute mit weißem Stern, 10 Jahr alt, und
2) eine Fuchsstute mit Blesse, 12 Jahr alt.

Der unbekannte Eigenthümer wird daher hierdurch aufgefordert, sich mit gehöriger Legitimation versehen, binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Rentamte zu melden, widrigenfalls nach Vorschrift der Gesetze mit diesen Pferden verfahren werden wird. Zossen, den 13. Oktober 1826. Königl. Rent- und Polizeiamt.

Am 16. d. M. ist aus einem hiesigen Hause eine goldene Uhr gestohlen worden, auf deren Rückseite die Buchstaben C. v. M. *eingegraben sind.* Auf dem Zifferblatte sind 2 kleine Kreise; auf dem untern werden Stunden und Minuten gezeigt, auf dem obern Datum und Tage (letztere französisch). Ein Sekundenzeiger geht um das ganze Zifferblatt. An der Uhr befanden sich schwarzseidene Rundschnüre, und an diesen ein stählernes Pettschaft mit einem adlichen Wappen, einen Greif in einem rothen Felde darstellend. Jedermann wird gewarnt, die Uhr, auf welche Art es auch sei, an sich zu bringen, mit der Aufforderung, der unterzeichneten Behörde von allem, was zu deren Ermittelung beitragen kann, sofort Kenntniß zu geben, und demjenigen, durch dessen Bemühungen die Uhr nebst Zubehör wieder beigeschafft wird, eine Belohnung von Zehn Thalern zugesichert.

Potsdam, den 17. Oktober 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Die volle Jagd auf den zum Reviere Seida gehörigen Marken, Ester, Liesterfährda, Gallin, Dobin und Dietrichsdorf, soll höherer Bestimmung gemäß, meistbietend auf zwölf nach einander folgende Jahre von Egidi dieses Jahres an gerechnet, verpachtet werden. Hierzu ist

der 15. November 1826, Vormittags 11 Uhr,

in Seida, im Gasthofe zum Hirsch bestimmt, und werden Pachtungslustige mit dem

Digitized by Google

Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungsbedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden sollen. Schlieben, am 14. Oktober 1826.

Königl. Forstinspektion. v. Raumer.

Der am 11. September d. J. bestimmte Verkauf der Mobilien im Königlichen Schlosse zu Cöpnick, welcher eingetretener Verhältnisse wegen an diesem Tage nicht abgehalten werden konnte, soll nunmehr

Donnerstag den 2. November d. J., Vormittags um 9 Uhr,

in dem gedachten Schlosse bestimmt Statt finden, und die vorhandenen

9 Stück große Wandspiegel,
15 „ Marmortische,
4 „ Bücherspinden, und
15 „ hölzerne bemalte Bänke

versteigert, dem Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung auch der Zuschlag ertheilt werden. Berlin, den 19. Oktober 1826.

Königl. Rentamt Cöpenick.

Im Angermündeschen Kreise haben zwölf Grundbesitzer in einem Verein, unter ihrer Garantie eine Sparkasse zu Angermünde gegründet, welche die Bestätigung der Königl. Regierung zu Potsdam erhalten hat. Später ist der Vereinigung noch ein dreizehntes Mitglied beigetreten.

In dieser Sparkasse können Geldsummen zu 1 Sgr. und beliebig bis 100 Thlr. niedergelegt werden, welche Einlagen sodann in ihr, von einem Thaler ab, bis zu der Summe, daß dafür ein Kur- und Neumärkischer ritterschaftlicher Pfandbrief zu 50 Thlr. angekauft werden kann, mit $3\frac{1}{3}$ Prozent, in diesem Betrage aber mit 4 Prozent von 50 Thlr. Kapital verzinset werden. Der Einleger überkommt im letzten Fall das Eigenthum an einen solchen Pfandbrief in der Kasse. Die Sparkasse verzinset ferner dem Einleger die in der Kasse angesammelten und nicht erhobenen Zinsen, in demselben Verhältniß und so unendlich fortlaufend, und führt darüber für jeden Einleger ein vollständiges Konto.

Ueber die Einlage quittirt, in einem dem Einleger übergebenen, Quittungsbuche der Sparkassen-Rendant und ein Mitglied des Kuratoriums zu Angermünde; es ist ohne beider Unterschrift keine Quitung gültig.

Die Kündigungsfrist, beliebig zu jeder Zeit bei der Kasse, ist auf 14 Tage festgestellt, mit deren Ablauf unfehlbar in der Sparkasse die Rückzahlung erfolgt.

Das Kuratorium der Sparkasse besteht in dem jedesmaligen Landrath des Angermündeschen Kreises und in drei vom Verein gewählten Mitgliedern, gegenwärtig in

dem Landrath von Wedell-Parlow,
dem Rittmeister von Arnim zu Criewen,
dem Burgemeister Stiller zu Angermünde,
dem Kämmerer Jonas zu Angermünde.

Digitized by Google

Das der verehelichten Gerichtsschöppe Siebeke zu Löwendorff zugehörige Bauergut soll mit der diesjährigen Wintersaat, jedoch ohne Inventarium, in termino den 22. November, Morgens 10 Uhr, in Löwendorff öffentlich meistbietend freiwillig verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Trebbin, den 14. Oktober 1826.

von Thümsches Patrimonialgericht über Blankensee nebst Zubehör.

Der unterm 17. v. M. von uns angekündigte öffentliche Verkauf des hiesigen, zum Nachlaß des verstorbenen Gastwirths Große gehörigen Gasthofes, findet nicht Statt. In dem am 4. November d. J. anstehenden Lizitationstermin werden daher nur die beiden Bürgergüter Nr. 16 und Nr. 26 der oben gedachten Bekanntmachung gemäß versteigert werden. Baruth, den 17. Oktober 1826.

Gräflich Solmsches Justizamt.

Meine, im 2ten Jerichowschen Kreise des Herzogthums Magdeburg belegenen Rittergüter Vieritz und Marquede werden, ersteres zu Johannis, letzteres zu Marien künftigen Jahres pachtlos. Es ist zu einer anderweitigen zwölfjährigen Verpachtung derselben ein Lizitations-Termin in Rathenow im Hause des Herrn Stadtgerichts-Assessors Paalzow, auf den 15. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen und Anschläge liegen beim Herrn Assessor Paalzow, so wie bei mir, jedem der resp. Herren Interessenten zur Ansicht und nähern Auskunft bereit.

Zur vorläufigen Nachricht dienet, daß Vieritz in 3 Feldern bewirthschaftet wird, circa 20 Winspel Winterungs-Aussaat und viel natürliche Schaafweide, Marquede aber eine sehr bedeutende, unmittelbar an der Havel gelegene Ziegelei und viel Wiesen hat. Die Erklärung über den Zuschlag erfolgt sofort im Termin, und werden durchaus keine Nachgebote angenommen.

Rittergut Roskow bei Brandenburg a. d. Havel, den 11. Oktober 1826.

Katte.

Die hier belegene Scharfrichtereibesitzung nebst Gerechtsamen und Inventarium soll Theilungshalber aus freier Hand in termino

den 13. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

meistbietend verkauft werden. Qualifizirte Erwerber werden eingeladen, sich am gedachten Tage im Scharfrichtereigebäude einzufinden, die Bedingungen einzusehen und ihr Gebot abzugeben. Nähere Auskunft über die Beschaffenheit der Besitzung und deren Gerechtsame wird auf portofreie Briefe, die unter der Adresse

an die Wenzelschen Erben

hier eingehen, sofort ertheilt. Lenzen an der Elbe, den 25. September 1826.

Die Wenzelschen Erben.

Digitized by Google

Der zeitige Rendant der Sparkasse ist der Kreiskassen-Rendant, Hauptmann Büge; der Kämmerer Jonas dasjenige Mitglied, welches die Quittungen über die Einlagen mit ausstellt.

Die Sparkasse befindet sich im Kreishause zu Angermünde. Sie ist vom 15. Oktober 1826 an, Dienstags und Sonnabends von Morgens 8 bis Mittags 1 Uhr, mit Ausnahme der beweglichen Festtage und des letzten Tages im Monat, wenn diese mit den Sparkassentagen zusammen fallen sollten, geöffnet.

Alle halbe Jahre wird in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam der Abschluß jeder Einlage Nummer ihres ganzen Betrages nach, und was sonst bemerkenswerthes im Institut vorgekommen ist, öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Adresse an das Institut ist:

An das Kuratorium der Sparkasse zu Angermünde, zur Eröffnung des Kreis-Landraths, und kann unter derselben in portofreien Briefen das Statut des Vereins verlangt werden. Angermünde, den 1. Oktober 1826.

Der Verein der Sparkasse zu Angermünde. Namens desselben der Landrath von Wedell-Parlow.

Auf den Antrag der resp. Erben des auf Taschenberg verstorbenen Herrn Ritterschaftsraths Wolff Friedrich von Stülpnagel werden alle diejenigen, welche an das Depositorium des von Stülpnagelschen Patrimonialgerichts über Taschenberg nebst Uhlenhoff, Lindhorst, und den Antheilen im Dorfe Wißmar und in Bandelow rechtliche Ansprüche zu haben behaupten, in Gemäßheit der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. § 170 — 171 hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen von jetzt an binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino

den 31. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr,

hier in Prenzlau, Wilhelmsstraße Nr. 243, anzumelden, widrigenfalls sie mit allen Ansprüchen an das Depositorium und an die von Stülpnagelschen Erben ausgeschlossen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Prenzlau, den 30. September 1826.

Adlich von Stülpnagelsche Patrimonialgerichte über Taschenberg.

Es soll eine dem Erbzins-Gutsbesitzer August Ludwig Laue gehörige, zu Fischershoff belegene Büdnerstelle mit allem Zubehör, welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 16. d. M. auf 275 Thl. 21 Sgr. gewürdigt worden,

am 12. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Fischershoff bei Friesack, Schuldenhalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige und Besitzfähige hiermit einlade. Wusterhausen an der Dosse, den 28. August 1826.

Vigore Commissionis. Der Stadtrichter Gesicke.

Das

Digitized by Google

Das der verehelichten Gerichtsschöppe Siebeke zu Löwendorff zugehörige Bauergut soll mit der diesjährigen Wintersaat, jedoch ohne Inventarium, in termino den 22. November, Morgens 10 Uhr, in Löwendorff öffentlich meistbietend freiwillig verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Trebbin, den 14. Oktober 1826.

von Thümsches Patrimonialgericht über Blankensee nebst Zubehör.

Der unterm 17. v. M. von uns angekündigte öffentliche Verkauf des hiesigen, zum Nachlaß des verstorbenen Gastwirths Große gehörigen Gasthofes, findet nicht Statt. In dem am 4. November d. J. anstehenden Lizitationstermin werden daher nur die beiden Bürgergüter Nr. 16 und Nr. 26 der oben gedachten Bekanntmachung gemäß versteigert werden. Baruth, den 17. Oktober 1826.

Gräflich Solmssches Justizamt.

Meine, im 2ten Jerichowschen Kreise des Herzogthums Magdeburg belegenen Rittergüter Vieritz und Marquede werden, ersteres zu Johannis, letzteres zu Marien künftigen Jahres pachtlos. Es ist zu einer anderweitigen zwölfjährigen Verpachtung derselben ein Lizitations-Termin in Rathenow im Hause des Herrn Stadtgerichts-Assessors Paalzow, auf den 15. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen und Anschläge liegen beim Herrn Assessor Paalzow, so wie bei mir, jedem der resp. Herren Interessenten zur Ansicht und nähern Auskunft bereit.

Zur vorläufigen Nachricht dienet, daß Vieritz in 3 Feldern bewirthschaftet wird, circa 20 Winspel Winterungs-Aussaat und viel natürliche Schaafweide, Marquede aber eine sehr bedeutende, unmittelbar an der Havel gelegene Ziegelei und viel Wiesen hat. Die Erklärung über den Zuschlag erfolgt sofort im Termin, und werden durchaus keine Nachgebote angenommen.

Rittergut Roskow bei Brandenburg a. d. Havel, den 11. Oktober 1826.

Katte.

Die hier belegene Scharfrichtereibesitzung nebst Gerechtsamen und Inventarium soll Theilungshalber aus freier Hand in termino

den 13. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

meistbietend verkauft werden. Qualifizirte Erwerber werden eingeladen, sich am gedachten Tage im Scharfrichtereigebäude einzufinden, die Bedingungen einzusehen und ihr Gebot abzugeben. Nähere Auskunft über die Beschaffenheit der Besitzung und deren Gerechtsame wird auf portofreie Briefe, die unter der Adresse

an die Wenzelschen Erben

hier eingehen, sofort ertheilt. Lehzen an der Elbe, den 25. September 1826.

Die Wenzelschen Erben.

Digitized by Google

Mein hierselbst belegenes, 2 Stockwerk hohes, sehr bequem eingerichtetes Wohnhaus mit Auffahrt und größtentheils massiv, zu jedem Geschäfte passend, wozu 50 Morgen 27 □Ruthen Acker, 3 Wiesen, eine neu erbauete Roßmühle, zum Mahlen und Schrooten geeignet, von vorzüglicher mechanischer Kraft, und das Recht des freien Bau- und Brennholzes gehören, will ich an den Meistbietenden verkaufen, und habe dazu einen Termin auf den

16. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

in meiner Behausung angesetzt. Ich lade Kaufliebhaber hierdurch ein, und erbiete mich, auf frankirte Briefe nähere Auskunft zu ertheilen.

Müncheberg, den 10. Oktober 1826. Der Bürger Melchsner.

Ein geschickter Oelmüller wird zu Weihnachten d. J. auf der herrschaftlichen Oelmühle zu Dessow bei Wusterhausen a. d. Dosse gesucht. Jeder darauf Achtende, kann sich wegen der nähern Bedingung allda bei dem Unterzeichneten täglich melden. Rummel, herrschaftlicher Ober-Verwalter.

Dem Endesunterschriebenen ist am 12. d. M. ein Pferd, und zwar ein Wallach, von kleiner Statur, welches einen grauen Kopf und grauen Schweif hat, und auf dem rechten Auge blind ist, entlaufen. Derjenige, welcher gedachtes Pferd angehalten und an sich genommen hat, wird gebeten, dem Unterzeichneten davon gefälligst Nachricht zu geben. Mittenwalde, den 21. Oktober 1826.

Karl Bergmann.

Die Weltgeschichte für Real- und Bürgerschulen und zum Selbstunterrichte dargestellt vom Hofrath und Prof. K. H. L. Pölitz. Vierte verb. u. verm. Ausgabe. gr. 8. (13½ Bog.) 1826. 15 Sgr.

Die nöthig gewordene vierte Ausgabe dieses eben so für den Schulunterricht, wie für den Gebrauch sachkundiger Hauslehrer berechneten geschichtlichen Lehrbuchs, spricht für die Anerkennung seines Werthes und seiner Brauchbarkeit. Es würde überflüssig sein, die zweckmäßig organisirten Bildungsanstalten im Einzelnen anzuführen, wo dasselbe eingeführt ist. Allein versichern dürfen wir, daß dasselbe durchgehends in der neuen Ausgabe berichtigt, verbessert und bis in das Spätjahr 1825 fortgeführt worden ist; so wie sich die Lehrer dabei der gleichfalls zu Michaelis 1825 in der fünften Auflage erschienenen, größern „Weltgeschichte" desselben Verfassers in 4 Bänden zur Vorbereitung und zum Nachschlagen bedienen können, ist zu haben bei Riegel, in Potsdam.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 3. November 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1026. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. September 1826. über die Nichtanwendung der wegen des Mühlenwesens ergangenen Verordnung vom 28. Oktober 1810. und deren Deklaration auf die dem Edikt vom 29. März 1808 unterliegenden Landestheile der Provinz Preußen.

Nr. 1027. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. September 1826, betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militairverwaltung angestellten Beamten.

Nr. 1028. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Oktober 1826. über die Regulirung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, nebst der Erhebungsrolle für die Stadt Erfurt.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. Oktober 1826.

Nr. 167. Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen gegen ausländische Hausirer. III. 1230. Oktober.

Nachstehendes, von des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz erlassene Reskript:

Da in dem §. 42 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, auch auf die §§. 91 und 92 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 hingewiesen worden, wonach solche, einer Steuer-Kontravention Beschuldigte, welche der Flucht verdächtig sind, persönlich angehalten und dem nächsten Gericht übergeben werden müssen, von den Untergerichten aber wegen Steuer-Kontraventionen eine Untersuchung nur eingeleitet werden darf, wenn die darauf gesetzte Strafe, einschließlich des Werths des Konfiskats, nicht die Summe von 50 Thl. überschreitet, so sind zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche hieraus in dem Verfahren gegen, der Flucht verdächtige unbefugte Hausirer aus dem Auslande hervorgegangen, indem die, von diesen verwirkte Strafe, einschließlich des Werths der zu konfiszirenden Waaren, in der Regel die Summe von 50 Thl. übersteiget, sämmtliche

Digitized by Google

Obergerichte in den Provinzen, wo die Gerichtsordnung eingeführt ist, durch den Herrn Justiz-Minister Exzellenz angewiesen worden, die Untergerichte im Allgemeinen zu beauftragen, daß sie sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungs-Behörde für nöthig erachtet wird, sofort als ihnen die Akten überliefert werden, auch dann unterziehen, wenn die Strafe, inkl. des Werths der konfiszirten Sachen, auch die Höhe von 50 Thl. überschreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an die Obergerichte werden eingeschickt werden.

Berlin, den 5. Oktober 1826. Der Finanz-Minister.

An v. Motz.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

wird hierdurch zur Kenntniß der mit Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden gebracht, und denselben die Anweisung ertheilt, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 168. Gewerbesteuer von dem Schiffergewerbe mit Stromschiffen ꝛc. III. 1600. Oktober.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß bei der Erhebung der Gewerbesteuer von dem Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen die gesetzlichen Vorschriften nicht überall richtig angewendet worden sind. Es wird daher hierdurch in Erinnerung gebracht und zur Nachachtung Seitens der Königlichen Regierung festgesetzt:

1) die für das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen nach Maasgabe ihrer Tragbarkeit zu entrichtende Gewerbesteuer ist ein Jahressatz, der zu seinem vollen Betrage ohne Rücksicht darauf entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden.

2) Es müssen daher Schiffer, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate sogleich nachzahlen, und auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberrest des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen.

3) Schiffer, die keinen bestimmten inländischen Wohnsitz haben, wo die laufende Steuer in monatlichen Terminen von ihnen erhoben werden kann, oder die außerhalb dieses Wohnsitzes, ihr Gewerbe bei der zur Erhebung der Gewerbesteuer angeordneten Behörde anmelden, sind verpflichtet, sofort die ganze Jahressteuer zu entrichten, da sie unter der gedachten Voraussetzung völlig denjenigen gleichstehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

4) Ein höherer Steigerungssatz muß sogleich angewendet werden, als das Maximum der Lastenzahl für den vorausgehenden Steigerungssatz übersteigen wird, sei es auch nur um eine Last; es findet also Anwendung der Steuersatz von 4 Thl. auf alle Schiffe von mehr als zwölf bis zu achtzehn Lasten Tragbarkeit einschließlich, der Steuersatz von $5\frac{1}{3}$ Thl. auf alle Schiffe von mehr als achtzehn Lasten bis zu vier und zwanzig Lasten Tragbarkeit einschließlich u. s. w.

5) In den, dem Zirkulare vom 21. November 1822 gemäß, dessen sorgfältige Befolgung allgemein in Erinnerung gebracht wird, den Schiffern auf einem

Digitized by Google

gedruckten Formular zu ertheilenden Bescheinigungen ist ausdrücklich die Zahl von Lasten zu bemerken, welche der Schiffer als diejenige angegeben hat, die sein Schiff zu tragen vermag, und sind die Steuerbehörden an Orten, wo schiffbare Flüsse und Kanäle sich befinden, nach Unterschied unmittelbar oder durch Requisition des Provinzial-Steuerdirektors anzuweisen, daß sie nicht allein dem Zirkulare vom 21. November 1822 gemäß, durch Vorzeigung der vorgeschriebenen Bescheinigung sich darüber Auskunft geben lassen, daß überhaupt die Gewerbsteuer für das laufende Jahr berichtigt wird, sondern auch, wenn durch Vergleichung der dem Schiffer über die Gewerbsteuer ertheilten Bescheinigung mit den übrigen amtlichen Schiffspapieren sich ergeben sollte, wie er die Tragbarkeit seines Schiffes um mehr als sechs Lasten zu gering angegeben hat, die auf solche Weise entdeckte Gewerbesteuer-Defraudation sofort der Königl. Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe von dem Schiffer angemeldet war, unter Einsendung einer beglaubten Abschrift der von dem Schiffer produzirten Bescheinigung über die Gewerbesteuer, auf welcher zugleich, daß solches geschehen, bemerkt werden muß, zur Veranlassung der Bestrafung des Schiffers anzeigen.

6) Bevor dem Schiffer die Bescheinigung über die Gewerbesteuer für das laufende Jahr ausgehändigt wird, ist derselbe zur Produktion der seinem Schiff im abgewichenen Jahre ertheilten Bescheinigung anzuhalten, um daraus Kenntniß zu nehmen, ob die Gewerbesteuer berichtigt und gegen die behauptete Tragbarkeit des Schiffes nichts erinnert worden.

Berlin, den 13. Oktober 1826.

Der Finanz-Minister.
v. Motz.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 26. Oktober 1826.

Abschrift obiger Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz wird hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht.

Die mit Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden weisen wir mit Bezug auf die Verfügung im Amtsblatt Jahrgang 1822 Seite 301 Nr. 264 hiermit gemessenst an, sich nach diesen Bestimmungen von jetzt ab genau zu achten.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 169. Ständische Getreide-Lieferungen zur Militair-Verpflegung I. 1142. Oktober.

Potsdam, den 25. Oktober 1826.

Da sich viele Gutsbesitzer in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und den Marken, welche die Landlieferung an Roggen und Hafer zur Militair-Verpflegung übernommen haben, wegen des großen Mißwachses im Sommergetreide, und wegen der nur mittelmäßigen Roggenerndte außer Stande befinden, ihre Verbindlichkeit in diesem und dem nächsten Jahre zu erfüllen, so haben des Königs Majestät, auf den Antrag der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. d. M. zu genehmigen geruhet, daß der ganze Lieferungs-Verband in den gedachten Provinzen von jetzt ab und für die fol-

Digitized by Google

genden Jahre, so weit die Lieferungspflichtigen von der Lieferung gänzlich entbunden zu werden wünschen, aufgelößt werde.

Zu diesem Zweck sollen, nach dem von Seiner Königlichen Majestät bestätigten Vorschlage der gedachten Königl. Ministerien, die einzelnen Grundbesitzer durch die Amtsblätter zur, binnen acht Tagen bei den Landräthen abzugebenden festverbindlichen Erklärung, ob sie ihre übernommene Verbindlichkeit zur Roggen- und Hafer-Lieferung für die ganze Dauer der Lieferungsperiode noch jetzt zu erfüllen bereit sind, oder davon entbunden zu werden wünschen, mit dem Eröffnen aufgefordert werden, daß die Befreiung von dieser Verbindlichkeit für jeden Einzelnen nicht theilweise, sondern nur für die ganze Dauer der Lieferungsperiode und rücksichtlich sämmtlicher Lieferungsartikel zugestanden werden könne, und daß Hinsichts derjenigen, welche ihre Erklärung nicht binnen 8 Tagen abgeben, angenommen werden würde, daß sie nicht entbunden zu werden wünschen, alsdann auch im Betreff ihrer, auf eine unbedingte Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gerechnet, und unter keinen Umständen weiterhin eine Dispensation von der Lieferung nachgegeben werden würde.

In Gemäßheit einer an uns ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 20. d. M. werden diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die, an der ständischen Getreide-Lieferung zur Militair-Verpflegung Theil nehmenden Grundbesitzer unsers Regierungs-Departements aufgefordert, ihre Erklärung über die Fortsetzung oder den Erlaß der Roggen- und Hafer-Lieferung, binnen obiger Frist bei ihren landräthlichen Behörden abzugeben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Oktober 1826.

Nr. 170. Krieges-steuer-Reste aus den Jahren 1805. I. C. 1121. Oktober.

Der Präklusivtermin zu der Annahme der Kurmärkischen Kriegs-Kontributions- und Zinssteuer-Reste in Kurmärkischen Obligationen und Zinskoupons, ist nach der mehrmals, und zuletzt im 32sten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung auf den bevorstehenden 1. November festgestellt.

Die höhere Behörde hat sich jedoch zur Verlängerung dieses Termins bis zum 1. Mai des künftigen Jahres bewogen gefunden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, sowohl der mit der Einziehung der gedachten Reste beauftragten Behörden, als auch der Restanten gebracht, jedoch nach Vorschrift der höhern Behörde mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß nach Ablauf dieses Termins keine weitere Befreiung zu erwarten steht, und daß sodann die exekutivische Einziehung der Reste im baaren Gelde erfolgen wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und Kassen-Verwaltung.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Reparatur der Brücke über die Woltersdorfer Schleuse wird der Weg darüber vom 30. d. M. bis zum 6. November d. J. gesperrt werden, und ist derselbe während der Zeit über Erkner einzuschlagen.

Potsdam, den 25. Oktober 1826. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

44sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbriefe.

Nr. 34. Den unten näher signalisirten beiden Strafgefangenen Werner Mandel und Johann Christian Ludwig Möser ist es gelungen, heute durch Ausbruch aus der hiesigen Anstalt zu entweichen, daher sämmtliche Zivil- und Militairbehörden so dringend als ergebenst ersucht werden, auf die genannten sehr gefährlichen Verbrecher vigiliren, dieselben im Betretungsfalle arretiren, und an uns demnächst zurückliefern zu lassen.

Sämmtliche Kosten sind wir sehr gern zu erstatten bereit.

Brandenburg, den 22. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

1. Werner Mandel, Fuhrmann, wegen Steuerdefraudation und Fälschungen zu 6½ Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt, ist zu Badegast bei Köthen geboren und in Zerbst wohnhaft gewesen, 60 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat graue Haare, hohe und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, starken Bart, schlechte Zähne, ovales Kinn, rundes Gesicht, gelbe Gesichtsfarbe, ist von mitler Statur und besonders daran kenntlich, daß ihm in der obern Zahnreihe mehrere Zähne fehlen und an beiden Händen 2 Finger steif sind.

2. Johann Christian Ludwig Möser, ein sehr gefährlicher Verbrecher, wegen Diebstahls und Entweichung zu einer 3 Jahr 7 monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, ist 63 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, zu Plaschow in Meklenburg geboren, und hat von jeher eine vagabondirende Lebensart geführt. Er hat braungraues Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, ovale Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe und ist von untersetzter Statur.

Nr. 35. Der nachstehend signalisirte, ehemalige freiwillige Jäger und Brauer Johann Georg Zepernick aus Parchim, ist wegen Widersetzlichkeit gegen den hiesigen Gefangenwärter rechtskräftig zu 4wöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Derselbe hatte eine ihn für ein früheres Vergehen getroffene Strafe beim Königl. Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde abgebüßt, und ist am 28. Juli d. J., wo die Strafzeit zu Ende gegangen war, von dort mit einem Passe hierher entlassen worden, indessen hier nicht eingetroffen, auch sein dermaliger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche resp. Gerichts- und Polizeibehörden werden daher hiermit dienstergebenst ersucht, den Zepernick, wo er sich antreffen läßt, zu verhaften, und die 4wöchentliche Gefängnißstrafe an ihm vollstrecken zu lassen, uns aber davon benach-

Digitized by Google

richtigen zu wollen. Für die Berichtigung der desfallsigen Kosten werden wir alsdann sofort Sorge tragen. Ziesar, den 22. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der ꝛc. Zepernick ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von untersetzter Statur, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte, sonst runde Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, bräunliche Augen, gute Zähne, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und ist demselben der rechte Arm steif.

Die in Pinnow bei Angermünde belegene Windmühle, zu welcher komplette Wohn- und Wirthschaftsgebäude, 50 Morgen 64 Ruthen Acker- und Wördenland und 2 Morgen 27 Ruthen Wiesen gehören, ist Schuldenhalber mit der gerichtlichen Taxe von 2187 Thl. 18 Sgr. zur Subhastation gestellt, und steht der letzte Bietungstermin auf den 12. Februar k. J. in Pinnow an.

Angermünde, den 21. Juli 1826. Das Patrimonialgericht von Pinnow.

Das der verehelichten Gerichtsschöppe Siebeke zu Löwendorff zugehörige Bauergut soll mit der diesjährigen Wintersaat, jedoch ohne Inventarium, in termino den 22. November, Morgens 10 Uhr, in Löwendorff öffentlich meistbietend freiwillig verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Trebbin, den 14. Oktober 1826.

von Thümsches Patrimonialgericht über Blankensee nebst Zubehör.

In der Sequestrationssache von Warnsdorf soll auf Befehl des Königl. Kammergerichts das dem ehemaligen Pächter Oelze zugehörige Inventarium, bestehend in 10 Pferden, 23 Ochsen, 23 Kühen, 2 Bullen, 1 Ziege, 5 alten Gänsen, 18 jungen Gänsen, 16 Enten und 26 Hühnern, allerlei Wirthschaftsgeräth, als: Wagen, Schlitten, Pflüge, Haacken, Eggen, Häckselladen, Holzwuchten, eiserne Ketten, Sielzeug, Scheunen-, Molkerei-, Küchen- und Hausgeräth, eine Schäferkarre mit 36 Schaafhörden und dergl. mehr, im Wege der Auction gegen gleich baare Zahlung in Kourant an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 15. November d. J., Vormittags um 9 Uhr,

und nöthigenfalls den folgenden Tag, auf dem Rittergute Warnsdorf in der Ostpriegnitz bei Meyenburg angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Wittstock, den 21. October 1826.

Der zur Sache verordnete Kommissarius,
Stadtgerichts-Direktor Tillke.

Die der hiesigen Kommune gehörige Ziegelei, dicht vor dem Zinnaer Thore belegen, zu welcher eine Zieglerwohnung nebst Garten gehört, wird mit Ostern 1827 pachtlos, und soll von da ab anderweit meistbietend verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf

Digitized by Google

den 27. November d. J., Vormittags um 10 Uhr,
in unserm Sessionszimmer angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige hiermit vorladen. Die Bedingungen können täglich beim Burgemeister Baltzer eingesehen werden.

Jüterbogk, den 24. Oktober 1826. Der Magistrat.

Mit hoher polizeilicher Erlaubniß habe ich heute in meinem Hôtel, Gasthof zur goldenen Krone Nr. 157, ein

Kommissions-Komptoir

eröffnet. Es wird sich dieses mit An- und Verkauf, Tausch, Pacht und Verpacht aller ländlichen und städtischen Grundstücke ohne Ausnahme beschäftigen, es wird alle ländlichen Produkte hiesiger Gegend für Rechnung an- und verkaufen, es wird Kapitalien anschaffen und unterbringen, Feuer- und Hagel-Versicherungs-Aufträge besorgen, so wie auch brauchbaren und fähigen dienstsuchenden Subjekten ein Unterkommen verschaffen, und überhaupt jeden reellen und anständigen Auftrag ausführen.

Verkaufslustige von Landgütern aller Art, Fabriken, Apotheken, Handlungen, Färbereien, Gasthöfen, Häusern, Mühlen, Anlagen ꝛc. ersuche ich demnach, mich mit ihren Aufträgen durch Uebersendung ihrer Anschläge, Beschreibungen und Verkaufsbedingungen zu beehren. Kaufliebhaber jeder Art wollen sich gefälligst an mich wenden, und ich werde ihnen zu ihrer Zufriedenheit Etablissements und Gegenstände nachweisen. Dienstsuchenden Subjekten, als: Informatoren, Administratoren, Inspektoren, Buchhaltern, Apotheker- und Handlungsgehülfen, Schreibern, Brauern und Brennern, Jägern, Gärtnern ꝛc. schaffe ich auf ihr Gesuch ein Unterkommen, so wie ich auch Lehrlinge für Apotheker, Handlungen und Landwirthschaften placire.

Vorschüsse sind unter keinen Umständen zu leisten, nur erbitte ich jeden in dieses Geschäft einschlagenden Brief portofrei.

Mehrjährige nützliche Erfahrung, Sach- und Geschäftskenntniß, ausgebreitete Bekanntschaft, günstige Lage meiner Wohnung und des Orts, Frequenz und Konkurrenz meines Gasthofes, Reellität und Thätigkeit geben mir die zuversichtliche Hoffnung, daß ich eines jeden Kommittenten geehrten Auftrag möglichst rasch und zur Zufriedenheit ausführen werde.

Königsberg in der Neumark, den 26. August 1826.

Der Apotheker und Gasthofsbesitzer J. E. Heinrichs.

Meine, im 2ten Jerichowschen Kreise des Herzogthums Magdeburg belegenen Rittergüter Vieritz und Marquede werden, ersteres zu Johannis, letzteres zu Marien künftigen Jahres pachtlos. Es ist zu einer anderweitigen zwölfjährigen Verpachtung derselben ein Lizitations-Termin in Rathenow im Hause des Herrn Stadtgerichts-Assessors Paalzow, auf den 15. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr, angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen und Anschläge liegen beim Herrn Assessor Paalzow, so wie bei mir, jedem der resp. Herren Interessenten zur Ansicht und nähern Auskunft bereit.

Digitized by Google

Zur verlässigen Nachricht dienet, daß Vieräcker in 3 Feldern bewirthschaftet wird, circa 20 Wispel Winterung säet und viel massive Schafwerke. Marquede aber eine sehr bedeutende, unmittelbar an der Havel gelegene Ziegelei und viel Wiesen hat. Die Erklärung über den Zuschlag erfolgt sofort im Termin, und werden durchaus keine Nachgebote angenommen.

Rittergut Roskow bei Brandenburg a. d. Havel, den 11. Oktober 1826.

Kalle.

Ein geschickter Oelmüller wird zu Weihnachten d. J. auf der herrschaftlichen Oelmühle zu Desow bei Wusterhausen a. d. Dosse gesucht. Jeder darauf Achtende, kann sich wegen der nähern Bedingung allda bei dem Unterzeichneten täglich melden.

Rummel, herrschaftlicher Ober-Verwalter.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein in hiesiger Stadt, in der langen Straße sub Nr. 85 belegenes, im Hypothekenbuche Vol. II. Pagina 289 verzeichnetes, aus zwei Etagen bestehendes, vier Stuben, zwei Kammern, zwei Küchen, zwei geräumige Boden, einen massiven Keller und eine Durchfahrt nach dem Hofe enthaltendes Wohnhaus nebst Zubehör, namentlich einem großen neuen Brauhause, vier Schweineställen, zwei großen Ställen zu 14 Pferden, einer Wagenremise, einem Holzschuppen, einer Scheune, einem geräumigen Hof, auf dem sich eine Pumpe befindet, einem Garten hinter dem Hause und zwei vor dem Sandauer Thore, so wie drei Ackerkavein, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können das Grundstück täglich ansehen und die Verkaufsbedingungen von mir selbst erfahren. Ich bemerke noch, daß die Beschaffenheit des ganzen Grundstücks und die Einrichtung der Gebäude für jeden Gewerbetreibenden bequem, insbesondere aber zur Einrichtung einer Handlung, einer Brauerei oder Brennerei geeignet ist. Die Gebäude sind auf 2450 Thl. bei der Feuersozietät versichert.

Havelberg, den 22. Oktober 1826. Der Brauer Jacob Wolff.

Ich bin Willens, mein hierselbst belegenes Ackergut, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ungefähr
165 Morgen Acker, größtentheils Weitzenland, 68 Morgen Wiesewachs, 2 Morgen Wördenland, 1 Küchengarten und 1 Grashof von circa 3 Morgen gehören, aus freier Hand zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin auf

den 15. November d. J., Vormittags um 10 Uhr,

auf meinem Gute hierselbst angesetzt, und lade Kauflustige und Besitzfähige dazu hierdurch ein.

Die nähern Bedingungen können sowohl bei mir, als auch bei dem Kammergerichts-Referendarius Gartz in Rathenow täglich eingesehen werden.

Roskow bei Brandenburg, den 24. Oktober 1826.

Der Schulze Buntebart.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 10. November 1826.

Bekanntmachung
den Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Geheimen Staats-Ministeriums vom 20. d. M. haben des Königs Majestät in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1823 §. 30, nach welchem die Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz in den ersten sechs Jahren alle zwei Jahre zum Provinzial-Landtage berufen werden sollen, unterm 13. d. M. den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtages auf den 14. Januar k. J. anzusetzen, und mich zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius für diesen Landtag allergnädigst zu ernennen geruhet.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. Oktober 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Zufolge einer Benachrichtigung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei vom 14. d. M., haben der Königs Majestät das unterm 21. Mai 1824 an sämmtliche Königliche Unterthanen erlassene Verbot, auf der Universität Tübingen zu studiren, bei den gegenwärtig auf Letzterer bestehenden Einrichtungen, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. d. M. aufzuheben geruhet.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 1 Juni 1824 wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Oktober 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 171. Erbschafts-stempel von Lehnsanfällen. IV. 242. Oktober.

Es ist zur Kenntniß des Finanz-Ministerii gekommen, daß die Vorschrift im §. 9 Litt e. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, wo es heißt:

„bei Fidei-Kommis-Anfällen wird nicht der Werth der Substanz, sondern nur „der Werth der Nutzung, nach der §. 4 Litt. c. enthaltenen Bestimmung, als „stempelpflichtiger Erwerb angesehen"

verschiedentlich auch auf Lehnsanfälle angewendet worden ist.

Eine solche Auslegung des Stempelgesetzes ist aber, womit auch das Königl. Justiz-Ministerium sich einverstanden erklärt hat, aus dem Gesetz nicht zu begründen, indem nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über analoge Anwendung der Gesetze, aus einer für einen bestimmten Gegenstand ausnahmsweise getroffenen gesetzlichen Bestimmung, eine für andere Gegenstände gültige Regel nicht abgeleitet werden kann, wie solches gerade im vorliegenden Falle auch dadurch deutlich wird, daß die Anwendung der Litt. e. §. 9 des Stempelgesetzes, wenn sie auf Anfälle von Lehnen zu gestatten wäre, auch auf Anfälle der in den §§. 680 seq. Tit. 18 Theil I. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Grundstücke würde gestattet werden müssen. Bei Berechnung des Erbschaftsstempels von Lehnsanfällen, ist daher allerdings der Werth der Substanz als stempelpflichtiger Erwerb anzusehen.

Berlin, den 26. September 1826. Der Finanz-Minister. v. Motz.

Potsdam, den 28. Oktober 1826.

Vorstehendes Zirkulare des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 26. v. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 172. Abänderungen in den Bestimmungen der Erhebungs-Rolle vom 19. November 1824. 4. 1. 82. November.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Abänderungen in den Bestimmungen der Heberolle vom 19. November 1824 erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26 des Gesetzes vom 26 Mai 1818 hiermit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1. Januar k. J. an zu verfahren ist.

1) Von Roheisen, welches nach der zweiten Abtheilung, Artikel 6, Litt. a der Ausgangsabgabe von 15 Sgr. für den Zentner unterworfen war, ist künftig in den östlichen Provinzen nur eine Ausgangsabgabe von

Sieben Silbergr. sechs Pf. für den Zentner

zu entrichten.

2) Art. 33. Nr. 2, sind auch die in die westlichen Provinzen eingehenden Steinkohlen mit der Eingangsabgabe von Drei Sgr. für den Zentner betroffen.

Ausnahmen hiervon treten auf der Grenzlinie von Grotenrath bei Geilenkirchen (Hauptamtsbezirk Wassenberg) bis Twisteden bei Kaervlaer (Haupt-

Digitized by Google

amtsbezirk Kaldenkirchen) einschließlich der auf beide Orte führenden Zollstraßen ein, auf welcher Grenzstrecke die bisherigen Eingangsabgaben von Einem Sgr. für den Zentner Steinkohlen ferner erhoben werden.

3) Der in der Heberolle Abschnitt IV Nr. 2 auf 3 Sgr. für den Zentner festgesetzte Zollsatz für die Waarendurchfuhr auf dem Straßenzuge über Lützen und Eckartsberga, wird mit der in Erfurt zu erhebenden Durchgangsabgabe vereiniget, und auf den Betrag von

Fünf Silbergroschen für den Zentner

festgesetzt. Berlin, den 27. Oktober 1826. Der Finanz-Minister.
v. Motz.

* * *

Potsdam, den 5. November 1826.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 27. v. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 173. Wegegeld-Erhebung. I. 621. September.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Seitens eines Kreises eine Straße chausseemäßig gebauet, und hinterher von demselben die Berechtigung zur Erhebung eines Wegegeldes nachgesucht worden ist.

Des Königs Majestät haben auf den, Allerhöchstdenselben hierüber erstatteten Bericht, bei Gelegenheit der Entscheidung über den einzelnen Fall, zu bestimmen geruhet, daß, wenn auch der chausseemäßige Bau der Nebenstraßen die möglichste Beförderung verdiene, doch die betreffenden Behörden nicht nach eigener Willkühr einen solchen Bau einleiten sollen, vielmehr, wenn der Kreis den Kostenersatz in Anspruch nehmen wolle, die erforderliche Genehmigung zuvor auszuwirken sei.

Der Königlichen Regierung wird diese Allerhöchste Bestimmung mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche zur Kenntniß der betheiligten Unterbehörden zu bringen.

Nach dieser Bestimmung werden künftig nachträgliche Gesuche wegen Bewilligung von Erhebungs-Berechtigungen für Straßenanlagen, die nicht zuvor von dem Ministerium genehmigt worden sind, unbedingt zurückgewiesen werden.

Berlin, den 29. August 1826. Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 25. Oktober 1826.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 3. November 1826.

Nr. 174. Bevölkerungslisten pro 1826. I. 1455. Oktober.

Sämmtliche zur Aufnahme der Bevölkerungslisten beauftragten und verpflichteten Behörden werden hierdurch resp. aufgefordert und angewiesen, diese Listen und etwanige Vakatberichte für das Jahr 1826 zum 1. Februar k. J. ganz unfehlbar an uns einzureichen.

Wegen Anfertigung dieser Listen werden die Behörden auf die in unserer Verfügung vom 3. Dezember 1817 (Amtsblatt von 1817 Seite 397 ꝛc.) von Nr. 3 bis 22 enthaltenen Vorschriften, zur genauesten Beachtung verwiesen; ad Nr. 13 ist es jedoch nicht ferner nöthig, daß die Superintendenten mit ihren Hauptlisten auch die Spezialisten der Prediger mit einreichen.

Von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Mehrgeburten an Zwillingen, Drillingen ꝛc. sind die Nachweisungen nach dem unten abgedruckten Schema anzufertigen, und mit den Bevölkerungslisten gleichzeitig einzureichen.

Die Militairprediger, so wie diejenigen Zivilprediger, zu deren Gemeinden sich Truppenabtheilungen halten, haben die Bevölkerungslisten von allem, im hiesigen Regierungsbezirk stehenden aktiven Militair — nach nähérer Anleitung der Bestimmungen ad Nr. 19 und 20 der vorgedachten Verfügung vom 3. Dezember 1817 — so wie die Nachweisungen von den Mehrgeburten, ebenfalls bis zum 1. Februar k. J. unmittelbar an uns einzureichen.

Da das hier zu fertigende Generale nicht abgeschlossen werden kann, wenn auch nur eine Spezialliste fehlt, so werden die Behörden, wegen des bis zum 1. Februar jeden Jahres bestimmten Termins, sowohl zur Einreichung der Listen selbst, als zu den etwa nöthig werdenden Vakatberichten, noch besonders auf die Bestimmungen ad Nr. 21 der mehrerwähnten Instruktions-Verfügung verwiesen. Im Nichtbeachtungsfalle haben sie es sich zuzuschreiben, wenn sie in die daselbst angedrohete Ordnungsstrafe genommen werden.

Sollten einige Behörden zu den jetzt anzufertigenden Listen noch Formulare bedürfen, so werden deren Nachforderungen baldigst erwartet.

Der etwanige Bedarf an Formularen für das nächste Jahr ist bei Einreichung der diesjährigen Listen anzuzeigen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Name des Kreises, der Stadt ꝛc.	Zahl der im Jahre 18 .. vorgefallenen Mehrgeburten.				
	Zwillinggeburten.				Drilling- und andere Mehrgeburten sind speziell anzugeben.
	Wo beide Kinder Knaben waren.	Wo beide Kinder Mädchen waren.	Wo die Kinder verschiedenen Geschlechts waren.	Summa der Zwillinggeburten.	

Digitized by Google

Potsdam, den 17. Oktober 1826. Nr. 175.

Das im Steuer-Distrikte von Kyritz im Gebrauch gestandene Steuer-Kontrollsiegel Nr. 280 ist von dem Inhaber verloren worden, und wird hierdurch für ungültig und außer Gebrauch gesetzt erklärt. Verlornes Steuer-Kontrollsiegel. IV. 479. Oktober.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 3. November 1826. Nr. 176.

Da sich von der unter dem Rindviehe zu Hohen-Schönhausen, Niederbarnimschen Kreises, herrschend gewesenen Lungenseuche seit acht Wochen keine Spur mehr gezeigt hat, so ist die unterm 8. September d. J. angeordnete Sperre dieses Orts für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben. Aufgehobene Viehsperre. I. 961. Oktober.

Königl. Regirung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden angewiesen, sich in Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeits-Prozessen gegen aktive Militairpersonen nach dem Inhalte des nachstehenden Ministerialreskripts vom 16. d. M. zu achten. Berlin, den 23. Oktbr. 1826. Königl. Preuß. Kammergericht. Nr. 38. Verfahren in Blödsinnigkeits- ꝛc. Prozessen gegen Militair-Personen.

* * *

Da es nöthig ist, daß die Militairbehörden von der durch die Zivilgerichte eingeleiteten Untersuchung des Gemüthszustandes einer Militairperson zum Zwecke der Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeits-Erklärung und von dem Ausfalle des Urtels Kenntniß erhalten, so wird das Königliche Kammergericht hierdurch angewiesen:

in allen Fällen, in welchen die Untersuchung des Gemüthszustandes einer aktiven Militairperson behufs der Entscheidung über deren Blödsinnigkeit oder Wahnsinn veranlaßt worden, der Militairbehörde sowohl davon, als auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht zu geben.

Berlin, den 16. Oktober 1826. Der Justiz-Minister.

An Graf von Danckelman.

das Königl. Kammergericht.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von dem, die jährlichen Prozeßtabellen betreffenden Ministerialreskripte vom 29. September d. J. nachstehendermaßen in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte genau zu achten. Berlin, den 26. Oktober 1826. Königl. Preuß. Kammergericht. Nr. 39. Prozeß-Tabellen.

* * *

Die General-Prozeßtabellen, welche eingeführt sind, um den Umfang der Geschäfte der einzelnen Gerichte übersehen zu können, gewähren keine vollständige Uebersicht, weil sich aus denselben nicht entnehmen läßt:

a) wie viel vollständig regulirte Hypothekenbücher von den Gerichten zu führen sind, und wie viel Hypothekenbücher noch angelegt werden müssen. Dies ist jedoch nur anzuführen, wenn schon Notizen darüber beim Gerichte vorhanden sind;

Digitized by Google

b) wie viel actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei denselben im Laufe des Jahres vorgekommen, und

c) wie viel Nachlaß-Regulirungen, außer denen, welche in den Vormundschafts-Akten besorgt worden, schwebend gewesen sind.

Das Königl. Kammergericht wird angewiesen, künftig in die General-Prozeß-Tabelle die erforderlichen Nachrichten über diese Gegenstände aufnehmen zu lassen, und die Unterbehörden anzuweisen, demselben die hiernach umgearbeiteten Spezial-Prozeßtabellen einzureichen.

Die pro 1827 einzureichenden General-Prozeßtabellen sind hiernach einzurichten.

Berlin, den 29. September 1826. Der Justiz-Minister.

An Graf von Danckelman.

das Königl. Kammergericht.

Personalchronik.

Der Schulamts-Kandidat Dr. philosophiae Karl Schönborn ist zum Prorektor des Gymnasii in Guben ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Karl Robert Ring und Julius Theodor Taube sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der bisherige Hüttenschreiber Röder beim Hüttenamte zu Gottow ist zum Hüttenfaktor ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es hat sich in der Stadt Schwedt eine, aus einer großen Anzahl von Landwirthen aus der Kurmark, Neumark und Pommern bestehende Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft gebildet, welche Versicherungen, nicht allein gegen Hagelschlag bei Weizen, Roggen, Gerste, Mengkorn, Hafer, Erbsen, Buchweizen, Linsen, Wicken, Spielt und Raps, sondern auch gegen den durch Feuer an eingeerndtetem Getreide, Stroh, Heu, Acker- und Hausgeräthen, Vieh, selbstgewonnener Wolle, Taback und Sämereien aller Art verursachten Schaden annimmt.

Indem wir das Publikum auf diese wohl eingerichtete vaterländische Anstalt, welche die erste der Art in der Kurmark ist, die auf gegenseitige Versicherung basirt worden, hierdurch aufmerksam machen, bemerken wir zugleich für diejenigen Grundbesitzer, welche dem Institute beizutreten gesonnen sind, daß die nähern Verhältnisse desselben sich aus den, von dem Königl. Ministerium des Innern bestätigten Statuten der Gesellschaft ergeben, und die spezellen Bedingungen des Beitritts bei dem Direktorium der Anstalt in Schwedt zu erfahren sind.

Potsdam, den 29. Oktober 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

45sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Durch die mit dem Königreich Sachsen wegen mehrerer milden Stiftungen und Institute, unterm 4. April 1825 abgeschlossene Konvention ist dem Herzogthum Sachsen ein Antheil an dem Vermögen des Königl. Sächsischen Jagd-Wittwen- und Waisenfonds zugefallen. Da dieser aber schon vor dessen Auslieferung, theils zu jährlicher Befriedigung der genußberechtigten Wittwen und Waisen der im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesenen Königl. Forstbedienten, theils zu Berichtigung der am 5. Juni 1815 im Herzogthum Sachsen unberichtigt ausgestandenen Bezüge, verwendet worden ist, so sind die auf jenen Fonds gewiesenen Unterstützungsgelder an 6 und resp. 12 Thl. jährlich, behufs der künftigen Zahlung aus Staatskassen, auf den Staats-Pensionsetat übernommen worden, und es werden die betreffenden Wittwen und Waisen mit dem Schlusse dieses Jahres benachrichtigt werden, auf welche Kassen ihre Befriedigung, sowohl für das Jahr 1826, als für die Zukunft gewiesen worden ist. Demnächst sollen auch alle Ansprüche, welche Wittwen und Waisen ehemaliger, im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesenen Forstbedienten, wegen unberichtigt gebliebener Unterstützungs- und Begräbnißgelder, aus dem Zeitraum sowohl vor, als nach dem 5. Juni 1815 etwa noch zustehen sollten und bis jetzt noch nicht angemeldet worden sind, sofort berichtigt werden, und es werden daher diejenigen, welche zu dergleichen Ansprüchen berechtigt sein dürften, hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum

Ein und dreißigsten Januar 1827

bei dem unterzeichneten Kommissarius zu melden, über die Ansprüche Liquidationen einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf vorstehenden Termins nicht angemeldeten Ansprüche werden nicht weiter berücksichtigt, sondern für präkludirt erachtet werden.

Merseburg, den 28. September 1826.

Im höhern Auftrage.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Der Zeugmachergeselle Friedrich Hesse, aus Potsdam gebürtig, 43 Jahr alt, hat das ihm zu Gera unterm 29. September 1817 ertheilte Wanderbuch, welches hier unterm 16. d. M. zur Reise nach Berlin zuletzt visirt worden ist, angeblich am 17. d. M. auf dem Wege von Malchow nach Berlin verloren, weshalb dasselbe hiermit für ungültig erklärt — und solches zur vorschriftsmäßigen Kenntniß gebracht wird. Bernau, den 25. Oktober 1826. Der Magistrat.

Digitized by Google

Ver
der im Monat September 1826 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe, F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Elster, Johann Friedrich Wilhelm, Knabe.	Berlin.	10	4	—	blond.	frei.	schwach.
2	Vogler, Dorothee, Dienstmagd.	Potsdam.	21	mittler		desgl.	desgl.	blond.
3	Zöllner, Karl Gottfried, Arbeitsmann.	Prenzlau.	50	5	—	braun.	hoch.	braun.
4	Michaelis, Charlotte Sophie Wilhelmine, Dienstmagd.	Luckenwalde.	24	mittler		desgl.	rund.	desgl.

Die ohnweit Spandow rechts von dem Wege nach Falkenhagen belegenen, Vol. I Fol. 122 des Grund- und Hypothekenbuchs verzeichneten, der verehelichten Schlächtermeister Oppen gehörigen Grundstücke, als:

vier Morgen Land, ein Wohnhaus, ein Stall, eine Bockwindmühle,

welche Pertinenzien zusammen auf 2002 Thl. 17 Sgr. 6 Pf. Kourant abgeschätzt sind, sollen Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben dazu drei Bietungstermine auf

den 7. August, 9. Oktober und 11. Dezember 1826,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer, Breite Straße Nr. 7 hierselbst angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der letzte Termin peremtorisch ist, in demselben der Zuschlag erfolgen, und auf später eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen, und Erinnerungen dagegen können bis 4 Wochen vor dem letzten Termin angebracht werden.

Spandow, den 16. Mai 1826. Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Zum Verkauf des dem Eigenthümer Andreas Lüdecke zugehörigen, im Alt-Garckowschen Bruche belegenen, nach Ausweis der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 2450 Thl. 20 Sgr. gewürdigten Holländergutes nebst Pertinenzien, ist ein neuer Bietungstermin auf

den 15. Januar 1827, Vormittags um 9 Uhr,

in der Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen werden, sich im gedachten Termine einzufinden,

zei-

Digitized by Google

Zeichniß
und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau-blau.	klein u. stumpf.	klein.	spitz.	fehlt.	oval.	klein.	Potsdam. (Militair-Waisenhaus.)
blau.	gewöhnlich.	—	rund.	—	rund.	mittler.	Potsdam.
desgl.	groß.	gewöhnlich.	spitz.	braun.	lang.	untersetzt.	Prenzlau.
desgl.	klein u. dick.	aufgeworfen.	desgl.	—	rund.	desgl.	Luckenwalde.

ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Friedeberg, den 22. Sept. 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das der verehelichten Gerichtsschöppe Siebeke zu Löwendorff zugehörige Bauergut soll mit der diesjährigen Wintersaat, jedoch ohne Inventarium, in termino den 22. November d. J., Morgens 10 Uhr, in Löwendorff öffentlich meistbietend freiwillig verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Trebbin, den 14. Oktober 1826.

von Thümsches Patrimonialgericht über Blankensee nebst Zubehör.

Die auf 600 Thl. taxirte Geusche Käthnerstelle in Wustrow soll Theilungshalber am 11. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof meistbietend verkauft werden.

Wittstock, den 15. Oktober 1826. Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Ein geschickter Oelmüller wird zu Weihnachten d. J. auf der herrschaftlichen Oelmühle zu Dessow bei Wusterhausen a. d. Dosse gesucht. Jeder darauf Achtende, kann sich wegen der nähern Bedingung allda bei dem Unterzeichneten täglich melden.

Rummel, herrschaftlicher Ober-Verwalter.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein in hiesiger Stadt, in der langen Straße sub Nr. 85 belegenes, im Hypothekenbuche Vol. II. Pagina 289 verzeich-

Digitized by Google

netes, aus zwei Etagen bestehendes, vier Stuben, zwei Kammern, zwei Küchen, zwei geräumige Boden, einen massiven Keller und eine Durchfahrt nach dem Hofe enthaltendes Wohnhaus nebst Zubehör, namentlich einem großen neuen Brauhause, vier Schweineställen, zwei großen Ställen zu 14 Pferden, einer Wagenremise, einem Holzschuppen, einer Scheune, einem geräumigen Hof, auf dem sich eine Plumpe befindet, einem Garten hinter dem Hause und zwei vor dem Sandauer Thore, so wie drei Ackerkavels, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können das Grundstück täglich ansehen und die Verkaufsbedingungen von mir selbst erfahren. Ich bemerke noch, daß die Beschaffenheit des ganzen Grundstücks und die Einrichtung der Gebäude für jeden Gewerbetreibenden bequem, insbesondere aber zur Einrichtung einer Handlung, einer Brauerei oder Brennerei geeignet ist. Die Gebäude sind auf 2450 Thl. bei der Feuersozietät versichert.

Havelberg, den 22. Oktober 1826. Der Brauer Jacob Wolff.

Ich bin Willens, mein hierselbst belegenes Ackergut, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ungefähr
165 Morgen Acker, größtentheils Weitzenland, 68 Morgen Wiesewachs, 2 Morgen Wördenland, 1 Küchengarten und 1 Grashof von circa 3 Morgen gehören, aus freier Hand zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin auf

den 15. November d. J., Vormittags um 10 Uhr,

auf meinem Gute hierselbst angesetzt, und lade Kauflustige und Besitzfähige dazu hierdurch ein.

Die nähern Bedingungen können sowohl bei mir, als auch bei dem Kammergerichts-Referendarius Gartz in Rathenow täglich eingesehen werden.

Roskow bei Brandenburg, den 24. Oktober 1826.

Der Schulze Buntebart.

In der Horvathschen Buchhandlung in Potsdam ist so eben fertig geworden:

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs:

Hülfsbuch beim Gebrauch der Kirchen-Agende in den Königl. Preußischen Landen; gr. 4to; Potsdam, 1826; 20 Sgr.,

enthaltend die vollständigen Festtags-Liturgieen, sämmtliche Sonn- und Festtags-Perikopen mit großem Druck, die Abendmahls-Formulare und die vollständigen Formulare der geistlichen Amtshandlungen, welche außerhalb der Kirche verrichtet werden können;

für Geistliche und Cantoren, wie auch für Gemeinde-Glieder zur kirchlichen und häuslichen Erbauung herausgegeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 17. November 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1029. Der Vetrag mit Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königl. Preußischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen Fürstlich Lippeschen souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden. Vom 17. Juni 1826.

Nr. 1030. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. September 1826, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlausitz.

Nr. 1031. Die Bekanntmachung betreffend die Unzuläßigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen. Vom 8. Oktober 1826.

Nr. 1032. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Oktober 1826, wegen Erhebung der Kanalgefälle vom Flößholze bei den Bielawer, Gromader, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen.

Nr. 1033. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, durch welche der Landespolizei-Behörde für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28. Oktober 1810, wegen der Mühlengerechtigkeit, Anwendung findet, die Befugniß und Verpflichtung beigelegt wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mahlgäste berechneten Mühle zu versagen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. November 1826. Nr. 177.

Mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 16. November 1822, 22. November 1824 und 23. November 1825, welche theils durch das Amtsblatt, theils an jedes Domainenamt rc. besonders erlassen worden sind, fordern wir sämmtliche Domainen-, Jahres-Abschlüsse. I[illegible] 1932. [illegible]ber.

Digitized by Google

Pacht- und Rentämter, imgleichen die Herren Forstinspectoren und Forstinspektions-Kassenrendanten hierdurch auf, die Jahresabschlüsse und Restnachweisungen für das laufende Jahr in dem angeordneten Termine, bei Vermeidung der bereits früher angedroheten Zwangsmittel, bei uns einzureichen.

Sowohl in den Rechnungs-Extracten, als in den Rest-Nachweisungen sind die Reste nach folgenden Zeitabschnitten, als:

1) pro $18\frac{6}{12}$, 2) pro $18\frac{12}{19}$, 3) pro $18\frac{12}{24}$, 4) pro 1825, 5) pro 1826, aufzunehmen und abzuschließen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 179. **Generals**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer				Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	1	18	6	1	15	—	1	15	7	1	11	10	1	10	7	1	8	9	1	—	—	—	27	6	—	17	6
2	Havelberg	1	15	—	1	10	—	1	15	—	1	3	9	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	22	6	—	—	—
3	Luckenwalde	1	20	8	1	15	—	1	12	6	1	3	9	1	5	—	1	—	—	1	2	6	1	—	—	—	—	—
4	Potsdam	1	27	6	1	16	2	1	17	4	1	11	—	1	14	9	1	6	3	1	5	—	1	1	4	—	20	—
5	Prenzlow	1	17	6	1	10	—	1	20	—	1	3	9	1	3	9	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	—	—
6	Rathenow	1	15	—	1	12	6	1	11	3	1	7	6	1	10	—	1	8	9	—	25	—	—	22	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin	1	21	3	1	15	9	1	13	8	1	9	6	—	27	2	—	22	10	—	27	2	—	22	10	—	25	—
8	Schwedt	1	17	6	1	10	—	1	12	6	1	7	6	1	10	—	1	2	6	1	—	—	—	23	9	—	—	—
9	Spandow	1	23	9	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	10	—	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	—	—
10	Strausberg	2	—	—	1	25	—	1	18	9	1	16	3	1	7	6	1	5	—	1	7	6	1	5	—	1	—	—
11	Templin	1	20	—	1	20	—	1	10	—	1	7	6	1	2	6	1	2	6	1	—	—	1	—	—	—	15	—
12	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	7	6	1	5	6	1	1	8	1	1	8	—	28	9	—	28	9	—	—	—
13	Wittstock	1	19	6	1	16	1	1	11	11	1	7	—	1	4	8	1	1	5	—	28	5	—	26	3	—	17	8
14	Wriezen an der Oder	1	16	—	1	9	—	1	15	—	1	10	—	1	4	6	1	—	—	—	28	6	—	26	6	—	—	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Nr. 178. Zeichnungen von Maschinen. I. 216. November.

Fabrikanten des Inlandes, welche Zeichnungen von Maschinen für ihren eigenen Gebrauch zu besitzen wünschen, wovon sich die Originale oder Modelle in der Sammlung der Königl. Gewerbe-Deputation befinden, können selbige in einem beliebigen Maaßstabe und in beliebiger Ausführung erhalten, wenn sie sich deshalb in portofreien Briefen an mich wenden und ein hiesiges Handlungshaus nachweisen, welches die Zeichnungen in Empfang nimmt und dem Zeichner seine von mir beglaubigte Kostenrechnung bezahlt. Berlin, den 1. Nov. 1826. Beuth.

Potsdam, den 8. November 1826.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Befehl des Königlichen Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Oktober 1826.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel				Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart				Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.			Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.				
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	12	6	4	—	—	4	—	—	1	20	—	—	15	1	1	4	1	—	1	1	5	—	2	6	4	—	2	—	8	—	5	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	11	3	—	8	—	10	1	—	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	17	6	4	21	3	3	15	4	1	16	3	—	16	—	1	—	—	11	1	3	6	—	3	—	14	—	14	—	8	1	5	1	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	13	9	—	11	1	—	1	—	5	—	2	2	25	—	6	—	8	—	4	—	7	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	—	6	—	—	5	—	—	1	19	—	—	14	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	8	—	6	—	5	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	—	16	—	1	—	1	3	1	6	6	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	3	—	20	—	1	2	—	11	1	5	5	—	2	6	8	—	6	—	5	—	2	4	8	—
—	25	—	6	—	—	5	—	—	2	12	6	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	4	10	—	4	10	—	2	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	7	—	6	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	26	3	5	11	3	1	13	3	—	13	—	—	10	2	—	—	—	5	—	2	6	10	—	8	—	7	—	6	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	16	—	1	—	1	—	1	6	3	—	2	6	12	—	10	—	8	—	5	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Potsdam, den 9. November 1826.

Nr. 180. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Oktbr. 1826. I. 406. November.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober 1826 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	22 Sgr.	9 Pf.
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	17 Sgr.	3 Pf.
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	11 Sgr.	2 Pf.
4) für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	10 Sgr.	5 Pf.
5) für den Scheffel Hafer	1 Thaler	2 Sgr.	8 Pf.
6) für den Scheffel Erbsen	2 Thaler	— Sgr.	4 Pf.
7) für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.
8) für das Schock Stroh	5 Thaler	18 Sgr.	11 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.
die Tonne Braunbier kostete	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.
das Quart doppelten Kornbrantwein	— Thaler	6 Sgr.	6 Pf.
das Quart einfachen Kornbrantwein	— Thaler	3 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. November 1826.

Nr. 181. Verbesserung des Vermögenszustandes der Schulen. II. 391. August.

Als ein nachahmungswürdiges Beispiel, wie nach und nach, unter der Verwaltung thätiger Männer und bei gehörigem Eifer der Gemeinen für ihre Schulen, der Vermögenszustand der Schulen sich heben läßt, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gemeinen zu Fehrbellin, Linum, Königshorst, Betzin und Brunne, Superintendentur Fehrbellin, in ihren Schulkassen, neben ihren laufenden Ausgaben, Capitalien von resp. 530, 300, 180 und 100 Thl. gesammelt haben, welches sie einzig und allein der Regelmäßigkeit im Bezahlen des Schulgeldes und in der Kassen-Verwaltung durch die Orts-Schul-Vorstände zu verdanken haben, und wovon der Ertrag zur Verbesserung der Schulen verwendet wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Es verdient dankbarer Erwähnung, daß die Küster- und Schullehrerstelle zu Parey durch eine Zulage von 14 Scheffel Roggen, welche die Gemeine bewilligt hat, und durch eine baare Zulage von 50 Thalern, welche jährlich aus der Kirchenkasse, mit Zustimmung des Kirchen-Vorstandes und mit der Genehmigung des Herrn Patrons, Grafen von Wartensleben, auf so lange, als es der Zustand der Kirchenkasse gestatten wird, bewilligt ist, verbessert ward.

Potsdam, den 3. November 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1826 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

46sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der Hauptkassirer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse Herr Wentz hat eine Geld-Gewichts-Tabelle ausgearbeitet und lithographiren lassen, welche sich auf dessen im Dienste gemachten Erfahrungen gründet. Obgleich dieser Tabelle keine Autorität beigelegt werden kann, so ist dieselbe dennoch als ein Anhalt zu empfehlen, und kann in dieser Hinsicht bei den Kassen mit Nutzen gebraucht werden.

Den Ertrag des Verkaufspreises von zwei Silbergroschen hat der Verfasser für das hiesige Zivil-Waisenhaus bestimmt. Potsdam, den 6. November 1826.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Der von dem Magistrat zu Prenzlau unterm 9. Mai d. J. ausgefertigte, auf ein Jahr lautende Reisepaß des Schneidergesellen Julius Aug. Wilh. Hinrichs von dort, ist allhier abhanden gekommen, und da solcher sich nicht wieder auffinden lassen, so wird er, zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, hierdurch für ungültig erklärt.

Der ꝛc. Hinrichs ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, und Grübchen im Kinn.

Havelberg, den 11. November 1826. Der Magistrat.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind folgende Pferde von der Groß-Lübenschen Weide gestohlen worden:

1) dem Kossäthen Schultz eine Fuchsstute, 13 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, mit Stern und Schnibbe, kurzem Schweif und bis an die Krone einen weißen Hinterfuß;
2) dem Kossäthen Gerloff eine schwarzbraune Stute, 4 Jahr alt, 5 Fuß hoch, mit Blesse und 4 weißen Füßen;
3) dem Schiffknecht Sosat eine Sommerfuchsstute, 3 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, mit Blesse und einem weißen Vorderfuße.

Jeder wird vor dem Ankauf dieser Pferde gewarnt, sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden aber werden ersucht, zur Wiedererlangung der Pferde Vorkehrungen zu treffen, und im Betretungsfalle dem Unterzeichneten gegen Erstattung der Kosten Nachricht zu geben. Perleberg, den 8. November 1826.

Königl. Preuß. Landrath der Westprignitz. von Petersdorf.

Der Bedarf der hiesigen Straf- und Besserungsanstalt für das Jahr 182⅚ von 60 Winspel Roggen, 30 Winspel Gerste, 6 Winspel Erbsen und 30 Schock Stroh,

Digitized by Google

soll im Wege des öffentlichen Ausgebots dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden.

Der Bietungstermin hierzu ist auf

den 18. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

in dem Geschäftslokale der unterzeichneten Behörde anberaumt, und können die Bedingungen täglich zu jeder Tagesstunde eingesehen werden.

Brandenburg, den 5. November 1826.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Der für das Jahr 1827 der unterzeichneten Anstalt nöthige Bedarf von 350 bis 400 schweren Stein Flachs, soll öffentlich ausgeboten und dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 20. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anberaumt, wozu Lieferungslustige eingeladen werden.

Die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Brandenburg, den 6. November 1826.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Es soll der Bedarf für die unterzeichnete Anstalt pro 1827 von circa 18 Winsp. Gerste, 15 Winsp. Erbsen, 9 Winsp. Linsen, 50 Schock Stroh, an den Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden, und wird hierzu ein Bietungstermin auf Montag den 20. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, in unserm Verwaltungslokale mit dem Bemerken anberaumt, daß der Mindestbietende zur Sicherheit seines Gebots 500 Thlr. baar oder in gangbaren Staatspapieren gleich im Termine als Kaution erlegen muß.

Die Erscheinenden haben die nähern Bedingungen der Lieferung im Termine selbst zu gewärtigen. Spandau, den 11. November 1826.

Königl. Preuß. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Das dem Tabacksspinner Johann David Ferdinand Hahn gehörige, in der Schloßstraße Nr. 134 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. Fol. 30 verzeichnete, und nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1725 thl. 9 sgr. 1 pf. gewürdigte, zum Theil massive Wohnhaus nebst Zubehör, soll Schuldenhalber in den dazu auf den 6. Dezember d. J., den 4. Januar 1827, Vormittags 11 Uhr, und den 8. Februar 1827., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Amtsgerichtsstube anberaumten Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige laden wir dazu mit dem Bemerken ein, daß nach Verlauf des letzten Termins der Adjudicationsbescheid schleunig abgefaßt werden soll. Die Taxen können jeden Sonnabend Vormittags von 8 bis 12 Uhr in

Digitized by Google

unserer Gerichtsregistratur eingesehen, und etwanige Irrthümer darin bis 4 Wochen vor dem letzten Termine uns zur Abhelfung angezeigt werden.

Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

Rheinsberg, den 28. Oktober 1826.

Seiner Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Justizamt hierselbst.

Der zu Kuhbier bei Pritzwalk belegene, der verehelichten Buchholz, gebornen Massow gehörige Bauerhof nebst Zubehör, taxirt nach Abzug der darauf annoch haftenden gutsherrlichen Dienste und Abgaben auf 1347 Thl. 8 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Bietungstermine stehen auf

den 16. Dezember d. J., den 16. Januar und 16. Februar 1827,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, die beiden ersten im Hause des Unterschriebenen hierselbst, der letzte aber, welcher peremtorisch ist, im Hause des Schulzen Schulz zu Kuhbier an. Kauflustige und Besitzfähige werden zu diesen Terminen hiermit eingeladen, und soll der Zuschlag im letzten Termine, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, erfolgen. Die Taxe kann täglich im Hause des Unterschriebenen eingesehen werden. Pritzwalk, den 30. Oktober 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz. Bock.

In die Stelle des verstorbenen Kaufmanns Herrn J. E. D. Schmeißer hierselbst, hat die Direktion der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft den Unterzeichneten zu ihrem Agenten ernannt. Die Gesellschaft versichert fast alle verbrennbare Gegenstände, auch Waaren während des Landtransports, gegen Feuerschaden. Die Versicherungsbedingungen sind legal und die Prämien mäßig. Der Unterzeichnete giebt die vollständigste Auskunft, nimmt Versicherungen an, und sind Pläne und Antragbogen bei ihm zu haben. Potsdam, den 13. November 1826.

Baak, Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter.

Aechte engl. Universal-Glanzwichse von G. Fleetwordt in London. Diese schöne Glanzwichse, welche von Herrn Natorp, Königl. Preuß. Stadtphysikus in Berlin, von Herrn W. A. Lampadius, Königl. Sächs. Berg-Kommissionsrath und Professor der Chemie in Freiberg, so wie sie auch durch Herrn John Hudson, Chemiker in London, einer chemischen Prüfung unterworfen worden ist, und laut deren ertheilten Attesten lauter Ingredienzien enthält, welche dem Leder nicht nachtheilig sind, besitzt die seltene Eigenschaft, daß sie dem Leder unübertreffbaren Spiegelglanz in tiefster Schwärze giebt, und soches weich und geschmeidig erhält. Sollten sich dem Abnehmer diese Eigenschaften nicht bewähren, so ist man erbötig, das Geld ohne Widerrede zurückzugeben. Die Büchse von ¼ Pfd. nebst Gebrauchszettel kostet 5 Sgr., und ist bei Herrn M. F. Krüger in Treuenbrietzen stets zu bekommen.

G. Florey & Comp. in Leipzig,
Haupt-Kommissionair des Herrn Fleetwordt in London.

Digitized by Google

Allen praktischen Landwirthen,

die bei der jetzigen bedrängten Zeit den höchstmöglichen Ertrag aus ihren Gütern ziehen wollen, sind folgende, anerkannt treffliche Schriften dringend zu empfehlen:

Schubarth, Heinr., Anweisung zum Anbau der bekanntesten, in Deutschland akklimatisirten Handelsgewächse, welche sich vorzüglich zum Anbau auf dem Felde im Großen eignen, und zu deren Bereitung als Kaufmannswaare. 8. (34 B.) 1825. 1 Thl. 12 Gr. od. 1 Thl. 15 Sgr.

— derselbe über Feldwirthschafts-Einrichtungen nach der Verschiedenheit der Bodenarten und Lokalverhältnisse. Nebst 1 Anhang von der Viehzucht ꝛc. 8. (24½ B.) 1824. 1 Thl.

— derselbe über den Kauf kleiner Güter und was dabei zu beachten. Hauptsächlich für angehende Landwirthe. 8. (10 B.) 1823. 14 Gr. od. 17½ Sgr.

Spitzner, M. J. E., ausführliche theoret. prakt. Beschreibung der Korbbienenzucht nach langer eigener Erfahrung. 3te verb. Aufl. Herausgeg. vom Prof. Fr. Pohl. Mit 3 Kupfern gr. 8 (22 B.) 1823 1 Thl. 8 Gr. od. 1 Thl. 10 Sgr.

Sendschreiben an alle Sächs. Landwirthe, die ihre Güter aufs Höchste zu benutzen wünschen. Mit Beilage aus Pohls Archiv der deutschen Landwirthschaft. 1822 bes. abgedruckt. 8. geh. 3 Gr. od. 3¼ Sgr.

NB. Von diesem Archiv sind die Jahrgänge 1822 und 1823 compl. in 24 Heften zu 5 Thl. zu haben.

Pohl, Fr., Anleitung zur Bereitung des Obstweins. (Aus dem Archiv der teutsch. Landwirthsch.) 8. (3 B.) 1823. geh. 4 Gr. od. 5 Sgr.

Dau, J. H. C., neues Handbuch über den Torf, dessen Natur, Entstehung und Wiedererzeugung, Nutzen ꝛc. gr. 8. (16 B.) 1823. 21 Gr. od. 26¼ Sgr.

Vorstehende Werke sind zu haben in der Buchhandlung von Riegel in Potsdam.

Bei Joh. Friedr. Gleditsch in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen, bei Riegel in Potsdam zu haben:

Woodstock, oder: der Kavalier,

neu und vollständig übersetzt und mit vielen historischen Erläuterungen versehen, von Dr. Seidenfrost. 2 Theile 8. Preis 1 Thl. 15 Sgr. kartonirt.

Diesen neusten historischen Roman vom Verfasser des Waverley, kann nur ein befangener Beurtheiler den frühern Produkten desselben Verfassers nachsetzen wollen; denn dieses Gemälde einer so gewaltsam bewegten und zerrütteten Zeit (1652) ist so lebendig und interessant, und die Karakteristik Cromwells und seiner Parthei so wahr und treu wiedergegeben, wie wenig ähnliches, und verdient die Aufmerksamkeit aller Leser, die nicht eine fade und nichts gewährende Romanlektüre etwa vorziehen. Diese beiden Theile bilden zugleich den 47sten und 48sten Theil der in demselben Verlage erschienenen Ausgabe von

Walter Scotts Novellen und Romane in 50 Theilen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 24. November 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung

Nr. 182. Landtage für Pommern und Rügen. I. 693. November.

die Eröffnung des zweiten Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, und der Kommunal-Landtage von Altpommern und Neu-Vorpommern betreffend.

Se. Majestät der König haben in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 1. Juli 1823, §. 29, nach welchem die Stände in den ersten 6 Jahren alle zwei Jahre zum Provinzial-Landtage berufen werden sollen, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 13. Oktober d. J. den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen auf den 14. Januar k. J. anzusetzen, und mich zum Königl. Kommissarius für diesen zweiten Provinzial-Landtag, und mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. v. M. den Herrn Fürsten von Puttbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall des bevorstehenden Provinzial-Landtags in Pommern und den Landrath v. Schöning zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruhet.

Die Verfügungen des Hohen Staats-Ministerii vom 20. und 22. v. M. ermächtigen mich zu dieser Bekanntmachung und zur Aufforderung an sämmtliche Herren Abgeordnete zum Provinzial-Landtage, sich den Gesetzen vom 1. Juli 1823 und 17. August v. J. und den am 20. und 24. April 1824 von mir erlassenen Anordnungen gemäß in Stettin zur Allerhöchst bestimmten Zeit einzufinden, und in dem ehrenvollen Amte eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, den Versammlungen des Provinzial-Landtags beizuwohnen.

Zur Ersparung der Reisekosten der Herren Abgeordneten, und da mir nur die Eröffnung beider Kommunal-Landtage, als Königl. Kommissarius, zusteht, hat das Hohe Staats-Ministerium festzusetzen, und mich zur Bekanntmachung dessen zu ermächtigen geruhet:

Digitized by Google

daß die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1823 und der Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern vom 17. August 1825 festgesetzten Kommunal-Landtage von Altpommern und Neu-Vorpommern, nach Beendigung des am 14. Januar k. J. zu eröffnenden zweiten Provinzial-Landtags, und zwar beide Kommunal-Landtage, also auch der für Neu-Vorpommern, als Ausnahme

in Stettin

Statt finden, und zwar unmittelbar nach dem Schlusse des zweiten Provinzial-Landtags, von mir, als Königl. Kommissarius eröffnet, und in Stettin abgehalten werden sollen. Stettin, den 6. November 1826.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

* * *

Potsdam, den 18. November 1826.

In Folge einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz vom 11. d. M., wird vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. November 1826.

Nr. 183. Nachträge zu den Städte-Feuer-Sozietäts-Kataster. I. 804. November.

Wegen der für das Jahr vom 1. Mai $18\frac{27}{28}$ einzureichenden Städte-Feuer-Societäts-Kataster-Veränderungs-Nachweisungen und hierselbst zu machenden Anzeigen, werden die Magistrate und Bezirks-Bau-Inspektoren hierdurch wiederholt auf die in unsern Verfügungen vom 17. September 1819 und 12. September 1822 (Amtsblatt von 1819 und 1822 Seite 241 und 210) enthaltenen Bestimmungen verwiesen, und wird ihnen deren genaueste Befolgung zur Pflicht gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 14. Schulamts-Kandidaten.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 24. v. M. festgesetzt:

daß sämmtliche pro facultate docendi geprüfte und mit einem desfallsigen Zeugnisse einer Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehene Schulamts-Kandidaten von jetzt an, wenigstens Ein Jahr lang, bei einem Gymnasio oder einer höhern Bürgerschule sich im Unterrichten praktisch üben, und hierin ihre Befähigung ausweisen sollen, bevor sie sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden dürfen, daß die Wahl der gelehrten oder höhern Bürgerschule, in welcher sie ihre praktische Befähigung nachweisen wollen, ihnen zwar zu überlassen sei, jedoch an keiner der genannten Lehranstalten mehr als je zwei solcher Schulamts-Kandidaten an-

Digitized by Google

genommen, auch zu nicht mehr als Acht Stunden wöchentlich verpflichtet werden sollen.

Wir bringen diese Festsetzung zur Kenntnißnahme der Patronen der gelehrten und höhern Bürgerschulen, lassen das Umständliche hierüber durch ein besonderes Zirkulare an die Direktoren und Rektoren unserer gelehrten Schulen ergehen, und fordern diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche sich noch nicht von Seiten ihrer praktischen Tüchtigkeit ausgewiesen haben, hierdurch auf, sich bei uns unter Anzeige der Lehranstalt, bei welcher sie beschäftigt zu werden wünschen, zu melden, auch ihrer Anmeldung die nöthigen Zeugnisse, namentlich das akademische Abgangs-Zeugniß und den Nachweis über geleistete oder nachgelassene Militairverpflichtung beizufügen. Berlin, den 26. Oktober 1826.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Nr. 15. Pfarrzwang in der Niederlausitz.

Da Se. Königl. Majestät mittelst Kabinetsordre vom 15. September d. J. die frühere Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. September v. J.,

nach welcher der in der Oberlausitz noch bestehende evangelische und katholische Pfarrzwang aufhören soll, jedoch diejenigen Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten beider Konfessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, während der Dauer ihrer Amtsführung die Hebungen, welche der Pfarrzwang mit sich führt, fortbeziehen sollen, ohne daß solche auf die Nachfolger übergehen,

auch auf die Niederlausitz auszudehnen geruhet haben, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 4. November 1826.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Nr. 16. Empfehlung einer Schrift.

Die Schrift des Predigers und Schulinspektors Gessert zu Lienen „über den Begriff und die Wichtigkeit der Schulzucht" (Münster bei Friedr. Regensburg, 1826) empfiehlt sich sowohl durch innern Gehalt, als durch eine gründliche und klare Darstellung, und wir machen die Herren Superintendenten, Prediger und Schulvorsteher unsers Ressorts auf dieselbe aufmerksam.

Berlin, den 7. November 1826.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Die Kammergerichts-Referendarien Karl August Eduard Schulz und Karl Albert Alexander Uhden sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Friedrich v. Fischer, Karl Ludwig Eberhard Schulz und Ludwig Cassel zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Gustav Theodor Gerlof und Johann Friedrich Wilhelm Herpich als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, Philipp Kaufmann als Auscultator bei dem Stadtgericht in Potsdam, Gustav Heinrich Robert Benno Metzke als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, und Friedrich Wilhelm Grötz als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Wriezen angestellt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Richter ist zum Stempel-Fiskalats-Aktuar bei dem Regierungsrath Marquard bestellt worden.

Dem Lehrer an der Königl. Realschule in Berlin, Gerber, ist das Prädikat: Oberlehrer, beigelegt worden.

Die Grenz-Aufsichts-Gehülfen Wittmann, Leonhard Müller, Bredikow und Gartz sind zu Grenzaufsehern, und zwar der erste im Bezirk des Haut-Zollamts Wittenberge, der zweite im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock, und die beiden letzten im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sowohl der Landrath des Niederbarnimschen Kreises, als der Magistrat in Oranienburg haben uns, mit rühmlicher Anerkennung der Verdienstlichkeit des Kommerzienraths Dr. Hempel zu Oranienburg, von der gemeinnützigen Thätigkeit Anzeige gemacht, womit derselbe nicht allein zur Verbesserung der Lehmbahn, sondern auch zur Verschönerung der unfruchtbaren Umgegend der Stadt dadurch gewirkt, daß er eine bedeutende Quantität, aus seiner Fabrik entnommene Scherben auf die Lehmbahn hat auffahren lassen, und zum größten Theil die auf der Oranienburger Feldmark an beiden Seiten der Lehmchaussee gelegenen Sandschellen, welche bisher dem Auge einen eben so unerfreulichen Anblick darboten, als durch Mittheilung ihres Flugsandes die Lehmbahn und den umliegenden Acker gefährdeten, käuflich an sich gebracht, und solche durch Vereinigung der ihm in seiner Fabrik zu Gebote stehenden Arbeitskräfte zur Kultur gezogen, auch den kostbaren Bau der dortigen Berliner Thorbrücke, deren Verlängerung um mehr, als das Doppelte nöthig gewesen, wenn dieser Theil der Straße mit den übrigen Anlagen in Uebereinstimmung gebracht werden sollte, zur Hälfte aus eigenen Mitteln übernommen hat, so wie auch endlich auf dessen Kosten die Hauptstraßen der Stadt Oranienburg mit Linden und Kastanienbäumen bepflanzt worden sind.

Indem wir den Herrn Dr. Hempel über diese lobenswerthe Wirksamkeit unsern Beifall gern hierdurch öffentlich zu erkennen geben, wünschen wir zugleich, daß das gegebene Beispiel in den übrigen Kommune-Mitgliedern eine Nachfolge erwecken, und dieselben eines ähnlichen Eifers empfänglich machen möge.

Potsdam, den 13. November 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des Neubaues der Liebenberger Freiarchenbrücke muß die Passage über diese Brücke vom 27. d. M. ab bis zum 3. Dezember d. J. gesperrt, und während dieser Zeit der Weg über Rüdersdorff eingeschlagen werden.

Potsdam, den 18. November 1826.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1826 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

47sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Auf dem hiesigen Königl. Domainenamte sollen

3 Winspel 13 Scheffel 5 Metzen Roggen,
1 Scheffel 4 Metzen Gerste und
5 Winspel Hafer,

in dem hierzu auf

den 4. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine, öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Rüdersdorf, den 4. November 1826. Königl. Preuß. Domainenamt.

Steckbrief.

Nr. 36. Der unten näher signalisirte angebliche Handlungsdiener Johann Karl August *Stern aus Potsdam, welcher wegen* Fälschung zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, hat am 3. d. M. Gelegenheit gefunden, auf dem Transport von hier nach seinem Bestimmungsorte den Transporteurs zu entspringen.

Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Zivil-Behörden ganz ergebenst, auf denselben gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten hierher abliefern zu lassen.

Strausberg, den 13. November 1826. Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Stern ist 30 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 8 Zoll groß, von schlanker Statur und gesundem Ansehen, hat braunes Haar, eine breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, breites Kinn, und ist außerdem an einer Hiebwunde über dem rechten Auge und einer Schußwunde auf der rechten Schulter kenntlich. Bei seiner Entweichung trug er einen blautuchenen Leibrock mit Metallknöpfen, gestreifte Nanquinhosen, kattunene Weste, schwarzseidene Halsbinde, Schuhe, wollene Strümpfe und eine blautuchene Mütze.

Digitized by Google

Verzeichniß der im Monat Oktober 1826 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen
1	Griese, Friedrich Christian, Arbeitsmann.	Lauenstein.	44	5	4	braun.	gewölbt.	braun.
2	Schneider, Christian, Tagelöhner.	Hammer, bei Landsberg an der Warthe.	38	5	4	desgl.	niedrig.	desgl.

50 Thaler Belohnung.

Dem, beim hiesigen Schönfärber Herrn Kupfer dienenden Knecht Voth aus Craatz sind am Martini-Markttage den 13. d. M. Nachmittags aus einer Lade 257 Thl. Kourant gestohlen worden, welche sich in 3 Beuteln befunden haben, nemlich:

a) in einem schwarzledernen Beutel 204 Thl. $\frac{1}{4}$ Stücke,
b) in einem grauleinenen dergl. 48 Thl. $\frac{1}{3}$ Stücke,
c) in einem bunten ledernen dergl. 5 Thl. $\frac{1}{12}$ Stücke.

Demjenigen, welcher den Thäter namhaft macht, so daß er zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden kann, wird obige Belohnung zu Theil, selbst wenn das gestohlene Geld auch nicht ganz wieder herbeigeschafft wird; auch soll auf Verlangen und wenn es thunlich ist, der Name des Angebers verschwiegen bleiben.

Lindow, den 16. November 1826. Der Magistrat.

Dem in Neustadt-Eberswalde wegen geschäftslosen Umhertreibens verhafteten und durch Transport hier abgelieferten Zimmergesellen Häfike aus Groß-Neuendorf, ist ein Ueberrock von grobem blauem Tuch mit rothwollenem Unterfutter und übersponnenen Knöpfen, so wie ein $2\frac{1}{4}$ Ellen langer, 2 Ellen breiter Umschlagetuch von schwarzem Grunde mit runden und viereckigen gelben Blumen und Zeichen abgenommen worden, weil er sich über den redlichen Besitz dieser Sachen nicht ausweisen kann. Ersteren will er von einem Schiffer bei dem Mietzelfluß in der Neumark gekauft, letzteren mit darin gewickelten Pretzeln bei Hohenfinow gefunden haben. Die unbekannten Eigenthümer werden daher aufgefordert, ihre Eigenthumsrechte an diesen Sachen binnen 14 Tagen vom Zeitpunkt der erfolgten Bekanntmachung ab, längstens bis zum 9. Dezember d. J., hier anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls nach Vorschrift der Gesetze darüber verfügt werden wird.

Wollup, den 16. November 1826. Königl. Polizeiamt Kienitz.

Digitized by Google

z e i c h n i ß
und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	stumpf.	klein	breit.	braun.	breit.	unter-setzt.	Strausberg.
grau.	spitz.	gewöhn-lich.	desgl.	braun u. grau.	länglich.	desgl.	Stubbenhagen bei Landsberg an der Warthe.

Es soll die dem Ackerbürger George Gottlob Brüning allhier gehörige, hierselbst belegene, Vol. II. Pag. 309 des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Hufe Stadtacker, welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 13. d. M. auf 970 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gewürdigt worden,

am 28. Februar 1827, Vormittags 11 Uhr,

auf hiesigem Stadtgerichte öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Termine wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen an der Dosse, den 22. Oktober 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Käthnerstelle des Tischlers Neumann in Sargleben, taxirt auf 795 Thlr., soll am 11. Januar 1827, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof Schuldenhalber meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 30. Oktober 1826. Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Die bei der hiesigen Stadt belegene Ziegelei mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, bestehend aus einem massiven Wohnhause und dabei befindlichem Brennofen, Trockenschauer, Schuppen, Stallungen u. s. w., 17 Morgen 22⅗ □Ruthen Ackerland und 8 □Ruthen Gartenland, so wie auch mit allen darauf vorhandenen Geräthschaften, soll am 19. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause allhier öffentlich meistbietend verkauft werden. Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen täglich, mit Ausschluß der Sonntage, in unserm Geschäftslokale eingesehen werden können. Cremmen, den 14. November 1826.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Von der separirten Eigenthumsgärtner Habedank bin ich beauftragt, ihr hierselbst vor dem Jägerthore sub Nr. 7 belegenes Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause von Fachwerk, 3 Stuben, Kammer und Küche enthaltend, einem massiven Anbau mit einer Stube und Küche, 2 Ställen zu 10 Stück Kühen, einem Garten von circa 5 Morgen Flächeninhalt des besten Bodens, gut mit Obstbäumen bestanden, meistbietend zu verkaufen.

Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf den 2. Dezember d. J., Nachmittags um 2 Uhr, in meiner Wohnung, Schockstraße Nr. 15 hierselbst angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kaufkontrakt sofort abgeschlossen werden kann.

Potsdam, den 14. November 1826. Sello, Justizkommissarius.

Die Gühlsche Windmahlmühle mit Oel-, Graupen- und Grützmühle, nebst einem neuen Wohnhause, Land, Gärten, Wiesen und Zubehör, kann alle Tage entweder verkauft oder verpachtet werden. Man meldet sich auf dem Gute Gühlen bei Lindow im Ruppinschen Kreise.

Auch wird daselbst 33 Schock Rohr, imgleichen allerlei Bau- und Kafterholz, bestehend in Kiehnen-, Birken- und Elsen-Holz, verkauft.

Bei dem Küster und Schullehrer Hinneberg zu Lehnin, ist zu haben: Beschreibung und Abbildung der sich in den ehemals so berühmten Cistercienser-Kloster Lehnin bei Brandenburg a. d. H. befindlichen Denkmähler und sonstigen Merkwürdigkeiten, mit 3 sauber illuminirten Kupfern in Querfolio, gegen portofreie Einsendung von 1 Thl. 10 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 1. Dezember 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 184. Prägung ꝛc. sogenannter Mansfeldscher Ausbeutethaler. C. in pl. 274. Oktober.

Des Königs Majestät haben, auf Ansuchen der Gewerkschaft der Mansfeldschen Berg- und Hüttenwerke, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Mai d. J. zu genehmigen geruhet, daß von einem Theile ihres gewonnenen Silbers, einem uralten Gebrauche gemäß, eine Quantität sogenannter Ausbeute-Thaler geprägt werde, in welchen die aufkommende Ausbeute bezahlt werden soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Genehmigung sind in der hiesigen Königl. Münze, und nach Vorschrift des Gesetzes über die Münzverfassung in den Königlich Preußischen Staaten vom 30. September 1821, dergleichen Ausbeute-Thaler geprägt worden, welche demnach weder im Feingehalte, noch im Gewichte irgend einen Unterschied, auch sonst keine andere Abweichung von der Form gegen die übrigen, nach dem allegirten Gesetze ausgeprägten Thaler haben, als daß auf dem Revers statt des Königlichen Wappens die Worte:

Segen des Mansfelder Bergbaues

befindlich sind; diese werden von derselben Inschrift eingefaßt (Ein Thaler. XIV Eine F. M.), welche bei den übrigen Preußischen Thalern das Königliche Wappen einschließt.

Da jene Ausbeute-Thaler gleich allen andern Preußischen Thalern überall in Zirkulation kommen können, so wird Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 15. Oktober 1826. Die Staats-Minister
v. Schuckmann. v. Lottum.

* * *

Potsdam, den 20. November 1826.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz vom 24. vor. Mon. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nr. 185. Ausreichung der neuen Zinskoupons Series V. zu Staats-Schuldscheinen. C. 210. November.

Vom 2. Januar 1827 ab soll die Series V. der Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen ausgegeben werden.

Das dabei stattfindende Verfahren ist folgendes.

I. Die Ausreichung geschieht in Berlin in der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsschuldscheine:

Nr.	1	bis	15000	vom	2.	bis 6.	Januar,
„	15001	„	30000	„	8.	„ 13.	„
„	30001	„	45000	„	15.	„ 20.	„
„	45001	„	60000	„	22.	„ 25.	„
„	60001	„	75000	„	1.	„ 3.	Februar,
„	75001	„	90000	„	5.	„ 10.	„
„	90001	„	105000	„	12.	„ 17.	„
„	105001	und darüber		„	19.	„ 24.	„

Jeder, welcher Koupons zu erheben hat, spezifizirt seine Staatsschuldscheine nach Nummer, Littera und Nennwerth, und zwar in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummern ergiebt. Er versieht diese Spezifikation mit seiner Namensunterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist, und übergiebt sie mit den Original-Staatsschuldscheinen der Kontrolle der Staatspapiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Spezifikationen unentgeldlich schon gegenwärtig verabreicht werden.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen, wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, den Tag bestimmen, an welchem diejenigen, die nicht abgefertigt werden können, sich mit ihren Staatsschuldscheinen anderweitig einzufinden haben. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge mit der Extradition, jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren, daß durch diese blos zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als das Ausreichungsgeschäft mit dem 24. Februar 1827 keineswegs geschlossen, sondern für diejenigen, welche die Erhebung dieser neuen — so wie vielleicht einer ältern Coupon-Serie bis dahin zu bewirken verhindert waren, nach wie vor fortgesetzt wird.

Wir müssen auch hier die frühere Erinnerung wiederholen, daß weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden sich mit irgend Jemand über die Ausreichung der Zinskoupons in Briefwechsel einlassen können, weshalb im Voraus alle Gesuche dieser Art abgelehnt werden und unberücksichtigt bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums hierunter geschehen kann, besteht darin, daß:

II. Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staatsschuldscheine zur Einziehung der Zinskoupons entweder an die nächste Regierungs-Hauptkasse, oder an die ihnen zunächst gelegene Kreiskasse einreichen können. Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Februar 1827 thun, auch seinen Staatsschuldscheinen zwei, in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen. Die genannten Kassen übersenden dann die Staats-

Digitized by Google

schuldscheine unter portofreier Rubrik an die Kontrolle der Staatspapiere, welche auf derselben die Zinskoupons abstempelt, und diese mit den Staatsschuldscheinen zur unentgeldlichen Extradition an die einsendende Kasse zurückschickt.

III. Wer die neuen Zinskoupons, oder eine frühere Series derselben in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätestens aber bis Ende Januar 1827, dem dortigen Handlungshause Frege und Komp. an, und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staatsschuldscheine, nach Nummer, Littera und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist, worauf sodann die darnach verlangten Zinskoupons unentgeldlich verschrieben werden, und in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1827 bei unserm, im Komptoir des gedachten Handlungshauses zu Leipzig alsdann anwesenden Kommissarius kostenfrei abzuheben sind, zu welchem Ende ihm aber sodann auch die Original-Staatsschuldscheine vorgelegt werden müssen, um die Koupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, oder die verschriebenen Koupons während der so eben bezeichneten Zeit in Leipzig nicht abhebt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere erhalten.

IV. Schließlich bringen wir hierbei abermals in Erinnerung, daß von den, am 9. Sept. 1824, am 1. März und am 31. Aug. 1825 verlooseten, und durch die Staatszeitung vom 11. Sept. 1824, 1. März und 3. Sept. 1825, so wie durch die übrigen Berliner Zeitungen und Intelligenzblätter vom 13. Sept. 1824, 5. März und 3. Sept. 1825, außerdem aber durch sämmtliche Amtsblätter der Monarchie, nach ihren Nummern, Litteris und Geldbeträgen öffentlich bekannt gemachten Staatsschuldscheinen — unserer jedesmal vor dem Auszahlungstermine, und zuletzt noch unterm 12. April d. J. in den Berliner Zeitungen vom 24. desselben Monats erlassenen besonderen Aufforderung ungeachtet, noch immer eine sehr beträchtliche Anzahl, nämlich 2260 Stück über zusammen 325900 Thl. nicht zur Realisirung präsentirt worden sind. Da diese Staatsschuldscheine, den desfallsigen früheren Bekanntmachungen gemäß, nicht weiter verzinset, sondern zum vollen Nominalwerthe baar ausgezahlt werden, so sind dieselben nicht mit unter den übrigen, zu welchen Koupons ausgereicht werden, sondern behufs der Quittirung über ihren Kapitalbetrag, abgesondert zu spezifiziren und bei der Kontrolle der Staatspapiere einzureichen.

Berlin, den 7. November 1826. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

* * *

Potsdam, den 25. November 1826.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich in Bezug auf die Bestimmung zu II. derselben, daß sowohl die hiesige Regierungs-Hauptkasse, als die Kreiskassen angewiesen sind, die bei denselben zur Einziehung der Zinskoupons etwa eingehenden Staats-Schuldscheine bis spätestens Ende Februar 1827 anzunehmen, solche an die Kontrolle der Staatspapiere zur Abstempelung der Zinskoupons auf denselben einzusenden, und diese mit den Staats-Schuldscheinen hiernächst an die Inhaber der letztern zurückzusenden. Die Abgabe kann sofort geschehen. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. November 1826.

Nr. 186. Berichte über das Präservativ gegen Scharlachfieber. I. 114. Oktober.

Nach dem, was bis jetzt über den Erfolg der mit der Belladonna in sehr kleinen Gaben als Schutzmittel gegen die Ansteckung und Verbreitung des Scharlachfiebers angestellten Versuche bekannt geworden ist, erscheint es zweckmäßig, dieselben auch fernerhin fortzusetzen, um durch Zeit und Erfahrung die Beantwortung mehrerer diesen Gegenstand betreffenden medizinisch-polizeilichen Fragen zu erhalten, und zu einem endlichen Resultate zu gelangen. Zu dem Ende erscheint es aber auch nothwendig, daß über den Verlauf solcher Epidemien und der dabei stattgefundenen Anwendung der Belladonna ausführliche, mit Genauigkeit und Sorgfalt abgefaßte Berichte von den betreffenden Aerzten erstattet werden, in welchen namentlich folgende Hauptpunkte gründlich erörtert sein müssen:

1) wie viele Individuen (nach Geschlecht und Alter) haben das Mittel genommen, und wie viele, am meisten Ansteckungsfähige, nicht?
2) Wie viele von beiden Klassen haben das Scharlachfieber bekommen? Befinden sich unter diesen solche, welche bereits bei früheren Epidemien durch die Belladonna geschützt worden waren?
3) Sind in einzelnen Häusern Individuen, die in nahe Berührung mit Scharlachkranken gekommen, durch das Mittel geschützt worden, oder nicht?
4) Hat die Epidemie, nach der Anwendung der Belladonna, bei denen, welche sie nicht genommen, fortgedauert, und wie lange?
5) War das nach dem Gebrauche der Belladonna entstandene Scharlachfieber gelinder und gefahrloser?
6) Entstanden Nachkrankheiten nach dem Gebrauche der Belladonna oder andere üble Folgen, die man ihrer Anwendung zuschreiben konnte?
7) Bestimmung der Dosis, der Form und der Zeit des Gebrauchs des Schutzmittels.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. September d. J. fordern wir die Herren Kreisphysizi unsers Departements zu der Abfassung der fraglichen Berichte, und die Herren Aerzte zur Mittheilung ihrer Erfahrungen über die vorstehenden Punkte an den betreffenden Physikus ihres Kreises auf. Zunächst werden die Berichte der Herren Kreisphysiker im Januar k. J. erwartet.

Um die Anwendung des Schutzmittels zu erleichtern, sollen die Kosten für dasselbe, wenn es in ganz armen Gemeinen angewandt wird, aus Staatsfonds vergütet werden, und haben in diesem Falle die Herren Landräthe die von dem Physikus bescheinigte Arzneirechnung zur Anweisung einzureichen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

48sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Karl Rademacher, der drei und ein halbjährige einzige Sohn des, Weberstraße Nr. 1 wohnhaften Posamentiers Rademacher, spielte Sonntags am 29. Oktober d. J., Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr, an der Ecke der großen Frankfurter- und Weberstraße. Bald darauf sah man ihn an der Hand eines unbekannten Mannes zu einer dort sitzenden Obstverkäuferin herantreten; der Unbekannte kaufte Obst, gab davon dem Kinde, und führte es nun die Weberstraße hindurch nach der neuen Königsstraße zu. Hier verschwanden beide.

Das Kind war drei Fuß groß, hatte langes blondes Haar, und war, wiewohl ein Knabe, an jenem Tage bekleidet mit einem gelbkarrirten Gingham-Ueberrock, einer grünen Merino-Schürze, einem rothen Tuche, blauen Strümpfen und schwarzen Halbstiefeln.

Ermordet wurde Karl Rademacher wiedergefunden, Donnerstags am 2. November d. J. auf dem Felde vor dem Königsthore. Sein Hirnschädel war zersprengt, das Gesicht mit Wunden bedeckt, umher lagen Stücke einer starken grünen Quartflasche. Der Hals dieser Flasche zeigte einen Stempel, der den Namen der Glashütte Globsow und einen Adler darstellt. An den Glasscherben klebten Blut, Haare und Haut.

Es leidet keinen Zweifel, daß das Kind durch wiederholte Schläge mit der Flasche gegen seinen Kopf umgebracht ist.

Der Verdacht dieser That fällt auf jenen Unbekannten, welcher den Karl Rademacher am Sonntage fortgeführt hat. Derselbe hatte ein volles rundes Gesicht, war mittlerer Statur und bekleidet mit weißen oder grauen Beinkleidern, einer Sammetkappe oder Mütze und einem alten grünen Tuchmantel, erkennbar an einem großen Kragen und an einem vorn daran befindlichen großen blanken Knopf.

Gegenwärtig kommt es darauf an, den Beweis der Thäterschaft gegen den dieses Mordes dringend verdächtigen, bereits verhafteten Menschen dergestalt festzustellen, daß er sich der gesetzlichen Strafe nicht zu entziehen vermöge.

Es werden daher die Einwohner Berlins und der Umgegend aufgefordert, alle Umstände, welche zur Ueberführung des Thäters beitragen können,

dem ernannten Untersuchungsrichter, Herrn Justizrath von Strampff, an jedem Vormittag in der Woche von 10 Uhr früh an, auf der Stadtvoigtei anzutreffen,

ungesäumt anzuzeigen; insbesondere aber ergeht diese Aufforderung

1) an diejenigen, welche Sonntags am 29. Oktober d. J. den oben beschriebenen Entführer mit Karl Rademacher, oder Einen von Beiden, in der Weberstraße, oder sonst innerhalb der Stadt oder vor den Thoren gesehen haben;

Digitized by Google

2) zwei Antheile an der Maaskenbuschwiese, Vol. XV Nr. 111 des Hypothekenbuchs, beide zusammen abgeschätzt zu 471 Thl. 24 Sgr. 2 Pf.,

3) die Stährhorstwiese, Vol. XV Nr. 112 des Hypothekenbuchs, geschätzt zu 293 Thl. 10 Sgr. 7 Pf.,

in dem auf den 25. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr, im Locale des Stadtgerichts angesetzten Termine, im Wege der freiwilligen Subhastation, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Die Taxe kann in der Registratur täglich eingesehen werden. Kyritz, den 13. November 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag mehrerer hypothekarischer Gläubiger haben wir einen anderweitigen Termin zum öffentlichen Verkauf des zu Vehlgast belegenen, dem Müllenmeister Schmücker daselbst gehörigen Erbpachtsrechts Nr. 26, bestehend in einem Flecke von 138 □Ruthen, worauf ein Müllerhaus und eine Windmühle erbauet ist, welches nebst allen Zubehörungen nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 1846 Thl. 3 Pf. gerichtlich gewürdigt ist, auf

den 9. Januar 1827, Vormittags 11 Uhr,

allhier im Lokale des Land- und Stadtgerichts angesetzt.

Dies wird den Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß im Termin das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen und übereignet werden soll, wenn etwa rechtliche Gründe ein Anderes nicht nöthig machen.

Uebrigens steht es jedem frei, gegen die beigefügte Taxe spätestens 4 Wochen vor dem Termine etwanige Erinnerungen anzuzeigen.

Havelberg, den 15. November 1826.

Die von Saldernschen Gerichte zu Dammrow.

Die dem Ackerbürger Gottfried Ehrhardt zugehörige, Pag. 770 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete ehemals Leuesche halbe Hufe Acker in 3 Feldern, nebst Beländern, welche auf 822 Thl. 27 Sgr. 6 Pf. taxirt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Wir haben deshalb einen Lizitationstermin auf den 29. Januar k. J., Morgens 9 Uhr, in unserer Gerichtsstube anberaumt, zu welchem wir diejenigen Kauflustigen, welche besitz- und zahlungsfähig sind, mit dem Bemerken vorladen, daß, sofern nicht gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll.

Die Taxe, deren Richtigkeit nicht vertreten wird, kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden, und steht es Jedermann frei, bis 4 Wochen vor dem Termine etwa dabei vorgefallene Versehen dem Gerichte anzuzeigen.

Cremmen, den 17. November 1826.

Königliches und Adliches Gesammtgericht.

Die hier belegene Scharfrichtereibesitzung nebst Gerechtsamen und Inventarium, soll Theilungshalber aus freier Hand in termino

den 13. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

Digitized by Google

meistbietend verkauft werden. Qualifizirte Erwerber werden eingeladen, sich am gedachten Tage im Scharfrichtereigebäude einzufinden, die Bedingungen einzusehen und ihr Gebot abzugeben. Nähere Auskunft über die Beschaffenheit der Besitzung und deren Gerechtsame wird auf portofreie Briefe, die unter der Adresse

an die Wenzelschen Erben

hier eingehen, sofort ertheilt. Lenzen an der Elbe, den 25. September 1826.

Die Wenzelschen Erben.

Zum freiwilligen Verkauf meines hierselbst belegenen Ackerguts, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ungefähr 165 Morgen Ackers, größtentheils Weizenland, 68 Morgen Wiesewachs, 2 Morgen Wördenland, 1 Küchengarten und ein Grashof von circa 3 Morgen gehören, habe ich einen anderweitigen Bietungstermin auf

den 15. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf meinem Gute hierselbst angesetzt, zu welchem ich Kauflustige und Besitzfähige hierdurch mit dem Bemerken einlade:

daß der Zuschlag sofort erfolgen soll, sobald nur ein annehmliches Gebot abgegeben wird.

Die Verkaufsbedingungen liegen bei mir zur Ansicht bereit.

Roskow bei Brandenburg, den 22. Nov. 1826. Der Schulze Buntebart.

Sehr wohlfeile Ausgaben

der gesammelten Werke der Brüder Christian und Friedrich Leopold Grafen zu Stolberg, 20 Bände in Oktavo,

werden im nächsten Jahre erscheinen. Eine ausführliche Ankündigung davon ist in allen Buchhandlungen zu haben. Friedrich Perthes,

Hamburg, 1826, September.

Die Buchhandlung von Riegel in Potsdam nimmt Subscription an.

Bei Joh. Fr. Gleditsch in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen, in Potsdam bei Riegel, zu haben: J. C. Edlen von Puttlitz, System der Staatswirthschaft, 8 brochirt 1 Thlr.

Dramaturgische Brandraketen des Dresdner Merkur. Ein Feuerwerk für Bühnenfreunde von Dr. Ferd. Philippi, 2tes Heft, gr. 8, brochirt 21 Sgr.

Bei Riegel in Potsdam sind zu haben: die frühern Jahrgänge des

Taschenbuchs zum geselligen Vergnügen,

herausgegeben von W. G. Becker, Fr. Kind, A. Wendt und Ferd. Philippi, Leipzig bei Joh. Fr. Gleditsch, welche auf folgende sehr erniedrigte Preise herabgesetzt worden: 1791 — 1793, 1795 — 1799 à 7½ Sgr., 1800 — 1807, 1809 — 1812, 1814 — 1820 à 10 Sgr., 1821 — 1826 à 15 Sgr. Ganz vollständige Exemplare, 1791 — 1826, neu und elegant eingebunden, mit Goldschnitt, deren nur noch wenige vorhanden, kosten 24 Thlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 8. Dezember 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. November 1826.

Nr. 187. Ersatz ausgefallener Stempel. IV. 573. November.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. Mai 1822 (Amtsblatt 1822 Seite 128) werden alle Behörden, Beamten und Privat-Personen, welche den Ersatz ausgefallener Stempel bei uns liquidiren wollen, aufgefordert, ihre diesfälligen Liquidationen, vor deren Einreichung an uns, zuvörderst dem Provinzial-Stempel-Fiskal, Herrn Regierungsrath Marquard in Berlin zu übersenden, und von demselben verifiziren zu lassen. Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 24. November 1826.

Nr. 188. Anzeigen bei entstehender Schadhaftigkeit der Brücken. III. 1678. Oktober.

Sämmtliche Domainen-Pacht- und Rent-Aemter werden hierdurch angewiesen, in ihren Amts- und Polizei-Distrikten solche Anordnungen zu treffen, daß ihnen sogleich bei entstehender Schadhaftigkeit einer Brücke davon Anzeige gemacht werde. Zur Sicherheit, daß diese Anordnung pünktlich befolgt wird, haben die Aemter den Schulzen der Orte, wo sich entweder im Orte selbst, oder in dessen Umgebungen Brücken, Dämme und Wege befinden, welche auf Königliche Kosten unterhalten werden, die Aufsicht über dieselben zu übertragen, und sie dafür verantwortlich zu machen, wenn sie nicht die Schadhaftigkeit derselben sofort anzeigen.

Sobald eine Anzeige von einem entstandenen Schaden erfolgt, hat das betreffende Amt sogleich, sowohl dem Bezirks-Baubedienten, als auch dem Landrathe des Kreises, so wie dem Regierungs-Kollegio Anzeige zu machen, auch mit dahin zu wirken, daß die Abhelfung der Schäden baldigst erfolge, und nöthigenfalls selbst die Einwirkung des Kollegii wiederholentlich in Anregung zu bringen. Auch die Herren Forst-Inspektoren und die ihnen untergebenen Oberförster haben sich nach dieser An-

Digitized by Google

ordnung in Beziehung der Brücken, welche in der Forst belegen, und unter ihrer besondern Aufsicht stehen, gleichmäßig zu achten.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 30. November 1826.

Nr. 189. Kleine Nebenausgaben bei Dienstreisen mit der ordinairen Post. Pl. c. 123. November.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. v. M. zu genehmigen geruhet, daß, ohnerachtet die sonst bei Reisen mit der ordinairen Post üblich gewesenen Postillons-Trinkgelder wegfallen, die zur Extrapost nicht berechtigten Offizianten, welche in Dienst-Angelegenheiten mit der ordinairen Post reisen, zu anderen kleinen Nebenausgaben ferner, wie bisher, fünf Silbergroschen pro Station à zwei Meilen liquidiren dürfen.

Dies wird auf den Grund einer Verfügung der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. v. M. zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt gemacht. Königliche Preußische Regierung.

Potsdam, den 27. November 1826.

Nr. 190. Neben-Zollamt Warnow. IV. 55. November.

Das Neben-Zollamt zweiter Klasse zu Warnow, im Bezirk des Haupt-Zollamts zu Wittenberge, ist vom 1. Januar k. J. ab zu einem Neben-Zollamte erster Klasse mit den allgemeinen Erhebungs-Befugnissen der Zollämter dieser Ordnung, ernannt.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 27. November 1826.

Nr. 191. Aufgehobene Viehsperre in Flatow. I. 946. November.

Da das Erkranken des Rindviehes im Dorfe Flatow, Osthavelländischen Kreises, gänzlich aufgehört hat, so wird die unterm 19. August d. J. (Amtsblatt von 1826 Stück 33 Nr. 128) angeordnete Sperre des gedachten Orts für Rindvieh und Futter hiermit wieder aufgehoben.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. November 1826.

Nr. 192. Lungenseuche unter dem Rindvieh in Blumenhagen. I. 1330. November.

Da unter dem Rindviehe im Dorfe Blumenhagen im Angermündeschen Kreise die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. November 1826.

Nr. 193. Hebestelle bei der Hermsdorfer Mühle. I. 84. November.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf der Oranienburger Lehmbahn befindliche Hebestelle von Reinickendorf nach der Hermsdorfer Mühle verlegt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 40. Die Herren Direktoren der Untergerichte und Stadtrichter werden hierdurch aufgefordert, die etwa noch gesammelten freiwilligen Beiträge zur Stiftung vom 20. April 1823 für hülfsbedürftige Söhne der Beamten der Untergerichte, zum Behufe der am Ende Januar k. J. bevorstehenden Vertheilung des halbjährigen Termins baldigst einzusenden. Berlin, den 27. November 1826.

Der wirkliche Geheime Rath und Präsident des Kammergerichts.
Woldermann.

Nr. 41. Insertionen in das Amtsblatt. Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden in Folge einer, die Verminderung der Kosten der Amtsblätter betreffenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. August 1824 und des Ministerial-Reskripts vom 30. Oktober d. J. angewiesen, alle amtliche Bekanntmachungen, zu deren öffentlichen Mittheilung keine besondere Nothwendigkeit und kein dringender Anlaß vorhanden ist, in die Amtsblätter nicht einrücken zu lassen. Berlin, den 9. November 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der Herr Friedrich Benjamin Albert Itzig und der Hauptmann außer Diensten Herr Ludwig Siegmund Freiherr von Blomberg sind als Referendarien bei dem hiesigen Regierungskollegium angestellt worden.

Der zeitherige Subrektor am Gymnasio zu Potsdam Schmidt ist in das Konrektorat und der Oberlehrer Helmholz in das Subrektorat bei dieser gelehrten Schule befördert worden.

Dem Kammergerichts-Referendarius Franz Karl Anton Grein ist vom 1. December d. J. ab, die interimistische Verwaltung des Justizamtes Mühlenhoff und des Stadtgerichts zu Teltow an die Stelle des abgehenden Justizbeamten Löschbrand übertragen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gebhardt in Halberstadt ist als Justiz-Sekretair bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt, der Registrator Hedicke bei dem gedachten Kollegium in die Kanzlei versetzt, und der Registratur-Assistent Rosenthal zum Registrator ernannt worden.

Die bisherigen Geschäftsgehülfen Wilhelm Pochhammer zu Wittstock, Franz Anton Gern zu Berlin und Friedrich Ferdinand Wilke zu Liebenwerda, sind nach bestandener Prüfung von der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen zu Oekonomie-Kommissarien befördert und ernannt worden.

Der Premier-Lieutenant a. D. August Rosenbaum ist als Polizei-Kommissarius zu Friedrichsfelde angestellt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Johann Christoph Sirig in Berlin ist als ausübender Wundarzt erster Klasse, und der Kandidat der Chirurgie Ernst Gotthilf Neumann als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Digitized by Google

Der Ober-Grenz-Kontrolleur Beyersdorff im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge ist zum Ober-Steuer-Kontrolleur in Wittstock, der Grenz-Aufsichts-Gehülfe Krahmer zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock, und der Quartiermeister Brüder vom 2ten Dragoner-Regiment gleichfalls zum Grenzaufseher im Bezirk des letztgedachten Haupt-Zollamts ernannt worden.

Die Mauermeister Hecker jun. und Zech in Potsdam sind zu Mitgliedern der Prüfungskommission für die Bauhandwerker in Spandau ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von dem wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Wilkens zu Staffelde im Osthavelländischen Kreise, im Hütungsluche hart an dem Sandberge, welcher links an der Poststraße von Linum nach Cremmen hinter dem Staffelder Luchwege befindlich ist, erbaueten neuen Schäferei ist die Benennung: Dorotheenhoff beigelegt worden. Potsdam, den 15. November 1826.

Königl. Regirung. Abtheilung des Innern.

Dem von dem Herrn General Grafen v. Zieten bei seinem Gute Dechtow im Osthavelländischen Kreise, zwischen dem sogenannten grünen Damme und dem Königshorster Abzugsgraben, erbaueten neuen Vorwerke, ist der Name Berlowshoff beigelegt worden. Potsdam, den 25. November 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem auf der Feldmark des ehemaligen Vorwerks Kunow, Schulamts Neuendorf, neu erbaueten Vorwerke ist mit höherer Genehmigung der Name

Steinberg

beigelegt worden, welches nach der nunmehrigen Vollendung des Baues hiermit bekannt gemacht wird. Potsdam, den 27. November 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Im Verlage der Ragoczyschen Buchhandlung in Prenzlow ist eine

Neue deutsche Sprachlehre für Bürgerschulen, herausgegeben von dem Prediger Schenk zu Angermünde,

erschienen, welche sich zum Gebrauche in den Bürger- und Elementarschulen eignen dürfte. Potsdam, den 25. November 1826.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

49sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Kunsthändler Herren Hoffmann und Wolff zu Berlin beabsichtigen, auf ihre Kosten das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen in Kupfer stechen zu lassen, und solches zum Besten der inländischen Schulen auf Pränumeration in der Art herauszugeben, daß sie nach Maaßgabe des Ertrags, welchen die Pränumeration auf das gedachte Bildniß gewähren wird, eine verhältnißmäßige Zahl von Exemplaren von vier Landcharten an inländische Schulen vertheilen wollen.

Dieses von des Kronprinzen Königl. Hoheit genehmigte, empfehlungswerthe patriotische Unternehmen wird dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die ganz vollständigen Anzeigen über dieses Vorhaben in den landräthlichen Büreaur, so wie bei allen Magistraten in den Städten unsers Verwaltungsbezirks einzusehen sind.

Wer hiernach auf den gedachten Kupferstich zu pränumeriren geneigt ist, erlegt den Preis an eine der gedachten Behörden spätestens bis zum 31. Dezember d. J., und erwartet auch von dort zu seiner Zeit die Kupferstiche.

Die Vertheilung der Karten behalten wir uns, nach dem nähern Gutachten der Schulkommissionen in den Städten und der Orts-Schulvorstände auf dem Lande, vor.

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate werden demnach aufgefordert, die Pränumeration bis zum 31. k. M. anzunehmen, den Geldbetrag an die Herren Hoffmann und Wolff einzusenden, und dagegen von dort die Kupferstiche für die Pränumeranten zu erwarten.

Uns ist aber eine genaue Liste der Pränumerationen bis zum 15. Januar k. J. einzusenden, um darnach wegen der Karten von hier aus das Nöthige zu veranlassen.

Potsdam, den 26. November 1826.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Am 22. Oktober d. J. ist von der Weide des Dorfs Müggendorf eine, dem Bauer Peter Jührs daselbst gehörige ganz schwarze Stute, etwa 12 Jahr alt, gestohlen worden. Sie ist vorzüglich daran zu erkennen, daß über den beiden Augen sich einige weiße Haare befinden, daß sie kurze und etwas starke Beine, einen kurzen Kopf und kurze runde Ohren hat. Alle diejenigen, denen der Aufenthaltsort dieses Pferdes bekannt ist, werden ersucht, solchen dem Unterzeichneten anzu-

Digitized by Google

zeigen. Uebrigens aber wird zugleich Jedermann vor dem Ankaufe dieses Pferdes, bei Strafe der Diebeshehlerei hierdurch gewarnt.

Feldmarschallshof bei Perleberg, den 29. November 1826.

Das von Wilamowitz-Möllendorffsche Majorats-Polizeiamt. Pape.

Das zum Nachlaß des Tischlermeisters Jacob Franke gehörige, zu Putlitz belegene, Vol. I. Fol. 7 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, welche nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1210 Thl. 22 Sgr. 8 Pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

der 15. Februar 1827, Vormittags 11 Uhr,

zu Putlitz angesetzt, und laden Kaufliebhaber unter der Bemerkung ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll, und daß die Taxe beim Herrn Bürgemeister Schreck in Putlitz stets eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 31. Oktober 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Das zum Nachlaß des Zimmergesellen Friedr. Teudt gehörige, zu Putlitz belegene, Vol. II. Fol. 36 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, welches nach der davon aufgenommenen Taxe zu 156 Thl. 20 Sgr. gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 13. Februar 1827, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Burghofe zu Putlitz angesetzt, und laden Kaufliebhaber unter der Bemerkung ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll, und daß die Taxe bei dem Herrn Burgemeister Schreck in Putlitz stets eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 11. November 1826. Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Das zum Nachlaß des zu Putlitz verstorbenen Ackerbürgers Christian Siggelkow gehörige, in Putlitz belegene, Vol. I. Fol. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, welche nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1212 Thl. 19 Sgr. 9 Pf. gewürdigt worden ist, soll Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 14. Februar 1827, Vormittags 11 Uhr,

zu Putlitz angesetzt, und laden Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort erfolgen soll, und daß die Taxe bei dem Herrn Burgemeister Schreck zu Putlitz stets eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 15. November 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Digitized by Google

Das in dem Dorfe Bredow im Osthavelländischen Kreise, unweit Nauen belegene, dem Bauer Peter Sucht und dessen Ehefrau, Marie Louise geb. Nölte, eigenthümlich zugehörige Zweihüfner-Bauerngut, wovon die, täglich beim Gerichte sowohl, als dem Gerichtsschulzen Buge zu Bredow einzusehende gerichtliche Taxe (incl. der auf 1496 Thl. 10 Sgr. abgeschätzten Wohn- und Wirthschaftsgebäude) die Summe von 4026 Thl. 10 Sgr. beträgt, soll im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden, und ist hierzu der einzige Bietungstermin auf

den 13. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr,

in Bredow angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Bei einem annehmlichen Gebote hat der Meistbietende den Zuschlag alsbald zu gewärtigen. Berlin, den 19. November 1826.

Die von Bredowschen Gerichte über Bredow.

Das im Birkenfelde vor hiesiger Stadt belegene Wohnhaus des Ackerbürgers Heinrich Grabow, nebst Hausacker und Wiesen, welche nach der im vorigen Jahre davon aufgenommenen Taxe zu 835 Thl. abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber in termino licitationis

den 10. Januar 1827, Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden.

Die spezielle Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Pritzwalk, den 23. November 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die den Schablitzkyschen Erben gehörige, zu Gielsdorff belegene Bauer-Wirthschaft, soll mit dem dabei befindlichen Inventario am 20. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube daselbst auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind bei dem Justizamtmann Gutike zu Wriezen einzusehen. Wriezen, den 28. November 1826.

v. Pfuelsche Gerichte zu Gielsdorff.

Von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern ist mir unterm 18. v. M. ein Patent über die eigenthümlichen Abweichungen der von mir erfundenen Maschine zum Mähen und Einsammeln des weißen Saamenklees von andern bekannten Maschinen, und zwar für den ganzen Umfang des Preußischen Staats auf die Dauer von Acht hintereinander folgenden Jahren ertheilt worden.

Indem ich dies nach der Vorschrift des Publikandums vom 14. Oktober 1815 hierdurch bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß eine nähere Bekanntmachung der Vortheile und des Preises meiner Maschine in den Berliner, Breslauer, hiesigen und sonst sehr gelesenen Zeitungen erscheinen wird.

Stettin, den 14. November 1826. Der Goldarbeiter G. Lemke.

Digitized by Google

Es sollen aus freier Hand meistbietend, oder auch an einen bestimmten Kauflustigen, in dem dazu ein für allemal auf

den 27. Dezember 1826, Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause des Bäckermeisters Friedrich Schultze zu Pritzwalk angesetzten Termine folgende, daselbst dicht vor dem Thore belegene, zusammen gehörende Grundstücke, als:

1) eine Bockwindmühle von einem Gange und mit einem Aufzuge,
2) eine Roßmahlmühle von einem Gange, nebst
3) einer Scheune, unter Einem Dache,
4) ein Wohnhaus von drei Stuben, mehreren Kammern, einer Küche und einem gewölbten Keller,
5) ein Pferde- und ein Schweinestall, mit der Roßmühle verbunden,
6) ein Brunnen und
7) ein Stück Ackerlandes ganz nahe dabei,

verkauft werden. Die Gebäude sind von Fachwerk und mit Ziegeln gedeckt; das Ganze ist erst vor 5 Jahren neu angelegt und aufgebauet, mithin noch im besten Zustande. Die Hälfte der Kaufgelder kann gegen billige Zinsen darauf stehen bleiben, und die näheren Bedingungen sind schon vor dem Termine, zu welchem Kauflustige hiermit höflichst eingeladen werden, bei dem Schönfärber Wolff in Wittstock zu erfahren.

Die Gühlsche Windmahlmühle mit Oel-, Graupen- und Grützmühle, nebst einem neuen Wohnhause, Land, Gärten, Wiesen und Zubehör, kann alle Tage entweder verkauft oder verpachtet werden. Man melde sich auf dem Gute Gühlen bei Lindow im Ruppinschen Kreise.

Auch wird daselbst 33 Schock Rohr, imgleichen allerlei Bau- und Klafterholz, bestehend in Kiehnen-, Birken- und Elsen-Holz, verkauft.

Zum freiwilligen Verkauf meines hierselbst belegenen Ackerguts, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ungefähr 165 Morgen Ackers, größtentheils Weizenland, 68 Morgen Wiesewachs, 2 Morgen Wördenland, 1 Küchengarten und ein Grashof von circa 3 Morgen gehören, habe ich einen anderweitigen Bietungstermin auf

den 15. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf meinem Gute hierselbst angesetzt, zu welchem ich Kauflustige und Besitzfähige hierdurch mit dem Bemerken einlade:

daß der Zuschlag sofort erfolgen soll, sobald nur ein annehmliches Gebot abgegeben wird.

Die Verkaufsbedingungen liegen bei mir zur Ansicht bereit.

Roskow bei Brandenburg, den 22. Nov. 1826. Der Schulze Burgbart.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 15. Dezember 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1034. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. November 1826, wodurch der § 35 Litt. o. des Allerhöchst genehmigten Plans der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin (Gesetzsammlung von 1825 Nr. 931) deklarirt wird.

Nr. 1035. Die Allerhöchste Verordnung vom 18. November 1826, wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-, Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 57 und 58 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 eintreten sollen.

Nr. 1036. Die Allerhöchste Verordnung vom 18. November 1826, wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordnete der Ritterschaft der Niederlausitz.

Nr. 1037. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. November 1826, wegen wirksamerer Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Dezember 1826.

Nr. 194. Den umherziehenden Gewerbsbetrieb im Grenzbezirk betreffend. I. 1157. Oktober.

Nach Vorschrift des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren vom 8. April 1824 § 21, darf innerhalb des Grenzzollbezirks kein Gewerbe, im Umherziehen betrieben werden, wenn nicht der Gewerbeschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

Es werden daher Hinsichts derjenigen Waaren, mit welchen der Handel, so wie derjenigen Gewerbe, deren Betrieb umherziehend auch im Grenzbezirk zulässig ist, ferner Hinsichts der deshalb nothwendig werdenden Kontrollmaaßregeln, und der eintretenden Strafen in Kontraventionsfällen, folgende Vorschriften und Bestimmungen hierdurch erlassen.

Digitized by Google

§ 1. Der umherziehende Gewerbsbetrieb im Grenzzollbezirk zerfällt nach Maaßgabe der Gegenstände, womit er ausgeübt wird, in drei Abtheilungen.

§ 2. Zur ersten Abtheilung gehören:

a) das Umherreisen mit Waarenmustern, um Bestellungen zu suchen,

b) das Gewerbe umherziehender Musiker, Harfenspieler, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, desgleichen Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solcher Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau stellen, oder deren Gewerbe überhaupt bloß Schaustellungen zum Gegenstande haben,

c) der Handel mit Getreide, Sämereien und allen in der ersten Abtheilung der Erhebungsrolle vom 19. November 1824 benannten Lebensmittel, namentlich: Eier, frische Fische und Krebse, frische Gartengewächse, Geflügel, kleines Wildpret aller Art, Hasen oder Bärme, Milch, frisches Obst, u. s. w.,

d) das Gewerbe der Scheerenschleifer, Siebmacher und Leinklapperer,

e) das Gewerbe der Topfbinder,

f) der Kesselflicker,

g) der Sammler von Asche, Harz und Schwämmen,

h) das Gewerbe der Händler mit den zu g genannten Gegenständen.

Die in dieser Abtheilung genannten Gewerbe sind keiner besonderen Steuerkontrolle unterworfen. Sie können also vermöge der in dem Gewerbeschein ausgedrückten Erlaubniß auch in den Grenzzollbezirken unter denselben Bedingungen, wie an anderen Orten, betrieben werden.

§ 3. Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen:

mit irrdenen Pfeifen, Borsten, Fellen, Häuten, Honig, Wachs, Wallrath, Glas (grobes), Kalk, Gips, Gipsfiguren, Hanf, Roßhaaren, Theer, Schnürriemen und Stiefelwichse; Bast und Strohmatten, Schleifsteinen und Schiefertafeln, groben Holzwaaren, als: grobe Drechsler- und Böttcher-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeuge von Holz, groben Bürstenbinderwaaren, Knochen und Lederabfällen, Wachsfiguren, Sieben, Hecheln und Mäusefallen, Holzkohlen, papiernen Schachteln, Flachs, gemeinen Töpferwaaren, Lumpen, Vieh, Kupferstichen, Landkarten, optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern, gemeinen Seiler- und anderen Hanfwaaren.

Personen, welche mit diesen Waaren vermöge der im Gewerbeschein enthaltenen Erlaubniß auch im Grenzbezirk hausiren wollen, haben sich sogleich bei oder kurz vor ihrem Eintritt in denselben bei dem nächsten Steuer- oder Zollamte, oder außerdem bei dem an der Binnenlinie zur Ertheilung von Legitimationsscheinen vorhandenen Posten mit einem Legitimationsschein zu versehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen sie nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthaltes bemerkt wird.

Mit diesem Legitimationsschein sind sie verpflichtet, sich über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gendarmen auszuweisen, und die im § 8 der Zollordnung bestimmten Transportstunden genau einzuhalten.

Digitized by Google

§ 4. Die Händler mit Vieh, irdenen Pfeifen, Lumpen, optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern müssen überdies die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimationsschein bei jedem Zoll- und Steuer-Amte im Grenzbezirk zur Ansicht stellen, damit dieses Amt sich von der Uebereinstimmung überzeuge, und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimationsscheine vermerke.

Die Lumpensammler, imgleichen die Händler mit Borsten, Häuten, Fellen und Roßhaaren haben sich bei dieser Meldung, im Falle des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimationsscheins, über das Fehlende gehörig auszuweisen.

§ 5. In die dritte Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen: mit Wolle, Leder, Fleisch, Garn, Zwirn und Band von Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt, mit leinenen Strümpfen, Garn von Wolle, mit groben Blech- und Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, die nicht zu den kurzen Waaren gehören, Lichten und Seife, Fayance, Steingut, groben Porzellan, Kupfer- und Messingwaaren.

Bei dem Handel mit diesen Gegenständen im Grenzbezirk, haben die Gewerbetreibenden nicht nur die oben im § 3 enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Grenzbezirk durch ein Zoll- oder Steueramt unter vollständig sicheren Blei- oder Siegelverschluß gelegt werden.

Sie dürfen ferner im Grenzbezirk die Gegenstände ihres Handels nur in solchergestalt verschlossenen Packeten führen, und es dürfen diese Packete nur durch ein Zollamt eröffnet und zerlegt, müssen alsdann aber durch dieses Amt für den Weitertransport aufs neue unter Siegel- oder Bleiverschluß gestellt werden.

Diejenigen Gegenstände, welche sich ihrer Beschaffenheit nach nicht wohl in Packete bringen lassen, müssen einzeln mit daran befestigten Lack- oder Bleisiegeln versehen werden.

Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzlichen Gebühren zu zahlen, und zur Versiegelung das Material zu liefern.

§ 6. Mit allen anderen, als den vorhin in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten Gegenständen, insbesondere auch mit den im Gesetz vom 30. Mai 1820 § 38 vom Hausirhandel ganz ausgeschlossenen Waaren, so wie mit den kurzen Waaren, bleibt der Hausirhandel im Grenzbezirk unbedingt verboten.

§ 7. Eben so kann auch denjenigen, welche neben den in den §§ 2, 3 und 5 gedachten Gegenständen auch solche Waaren führen, mit welchen nach § 6 der Hausirhandel im Grenzbezirk verboten bleibt, nicht gestattet werden, weder mit den erlaubten, noch mit den davon ausgeschlossenen Waaren den Handel im Grenzbezirk zu treiben.

§ 8. Zum Nachweis der Qualifikation der Hausirer, welche mit vorgedachten Gegenständen den Handel im Grenzbezirk treiben wollen, ist eine Bescheinigung des Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts erforderlich, daß sie noch nicht wegen Steuer-Defraudationen bestraft worden, oder sich derselben verdächtig gemacht haben.

§ 9. Hinsichts derjenigen Hausirer, welche alljährlich in die Gewerbesteuer-Rollen aufgenommen werden, müssen, wenn sie zugleich nach den obigen Bestimmungen

Digitized by Google

in dem Grenzbezirk zu handeln beabsichtigen, die Bescheinigungen der Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter, zugleich mit den übrigen zur Rolle gehörigen Justifikatorien eingereicht werden.

§ 10. Wer die, §§ 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Steuer-Kontroll-Maaßregeln nicht gehörig erfüllt, verfällt nach §§ 17 und 123 der Zollordnung, entweder in die durch den § 111 seq. derselben Ordnung bestimmten Strafen, oder, wenn der im § 124 nachgelassene Beweis geführt wird, in die dort bestimmte Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern.

§ 11. Die in den vorstehenden §§ angezogenen Vorschriften der Zollordnung vom 26. Mai 1818, insbesondere die §§ 8, 17, 111, 113 bis 115 incl., 123, 124, so wie aus der Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung vom 19. November 1824 zu § 124, werden durch den am Schlusse dieser Verfügung befindlichen Abdruck wiederholend in Erinnerung gebracht.

§ 12. Die Herren Landräthe und die mit der Gewerbesteuer-Veranlagung beauftragten Magistrate werden hierdurch noch besonders angewiesen, diese Vorschriften zur möglichsten Publicität zu bringen, und diejenigen Personen, welche, um ein umherziehendes Gewerbe zu treiben, den Gewerbeschein nachsuchen, oder bereits im Besitz desselben sind, von Amtswegen darauf zu verweisen. Eben so ist in den Anträgen auf Ertheilung von Gewerbescheinen von den betreffenden Behörden jedesmal zugleich zu bemerken, ob die Hausirer den Handel auch im Grenzbezirke betreiben wollen.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten und für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Auszug

A. aus der Zollordnung vom 26. Mai 1818.

§ 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; in in den Monaten Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versendet werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf den Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamtes oder Nebenzollamtes erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, von der Ueberschreitung der Grenz- oder der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß: den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

Digitized by Google

§ 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit steuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgabeninteresse zu sichern. Die deshalb zu erlassenden Verfügungen, sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

§ 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Gefälle demselben zu entziehen, der hat außer der Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werth selben, oder wenn dieser weniger als 10 Thl. beträgt, dieser Summe gleich kommt, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem, von der Strafe unabhängig, nach dem Tarife zu entrichten.

§ 113. Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine 10jährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§ 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§ 115. Bei weiteren Wiederholungen des Verbrechens ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben.

§ 123. Bei dem Waarentransporte soll die Waarenkontravention als vollbracht angenommen werden, und die im § 111 und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Deklarationsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§ 8) oder auf Nebenwegen zu Tageszeiten sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

§ 124. Kann jedoch in genannten Fällen (§ 123) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbot betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe, so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe Statt finden.

Digitized by Google

B. Auszug aus der Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung vom 19. November 1824.

§ 124. Die Strafe von einem bis zu zehn Thalern ist auch wider jede Uebertretung der Vorschriften der Zollordnung und der im Gefolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften anzuwenden, worauf eine besondere Strafe nicht gesetzt worden.

Potsdam, den 6. Dezember 1826.

Nr. 195. Umherziehender Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen. III. 390. Dezember.

Der umherziehende Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, als: Mehl aus Weizen, Roggen, Gerste und Buchweizen, Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Perl- und andere feine und gemeine Graupe, Gries und Grütze aus Gerste und Buchweizen und Schwabengrütze, Nudeln, Weizenbrodt, Roggenbrodt und Backwerk aller Art, Fleisch vom Rindvieh, Schaafvieh und Schweinen, frisch, geräuchert, gepökelt, imgleichen Würste, Schinken, Speck, Schmalz und alle übrigen aus solchem Fleisch und Fett zubereiteten Waaren, ist in dem äußern, eine halbe Meile im Umkreise gelegenen Stadtbezirk derjenigen Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet wird, nur dann gestattet,

wenn dergleichen umherziehende Händler sich zuvor bei dem Steueramte gemeldet, und resp. die Mahl- oder Schlachtsteuer von ihren Waaren erlegt haben.

Sämmtliche, auf den Grund der ihnen ertheilten Gewerbescheine mit Gegenständen dieser Art hausirende Personen, haben sich daher hiernach auf das Genaueste zu achten.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten und für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 42. Verrechnung extraordinair überwiesener Gelder.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hiermit angewiesen, sich nach dem Inhalte des nachstehenden Ministerial-Rescripts vom 18. v. M. zu achten.

Berlin, am 20. November 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Es ist Seitens des Königl. Finanz-Ministeriums im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungskammer die Einrichtung getroffen,

daß alle, den Regierungs-Hauptkassen zu besondern Zwecken extraordinair überwiesene, also nicht zur etatsmäßigen Verwaltung gehörende Fonds, nach den Verwaltungs-Ressorts der Königl. Ministerien getrennt, in besondern Extraordinarien-Rechnungen in Einnahme, und vollständig justifizirt in Ausgabe nachgewiesen werden sollen.

Hierher gehören auch diejenigen Fonds, welche zum Ankauf oder zur Erbauung, Einrichtung und Erweiterung von Gerichts-Lokalien und Gefängnissen aus dem extraordinairen Justiz-Baufonds den Regierungs-Hauptkassen, und durch diese auch den Justiz-Behörden von der General-Staatskasse überwiesen werden. In dieser Beziehung, und da das Justiz-Ministerium mit der gedachten Einrichtung einverstanden, wird hierdurch festgesetzt, daß von jetzt ab

Digitized by Google

1) alle von der General-Staatskasse zu baulichen Einrichtungen überwiesene Fonds in der von der betreffenden Regierungs-Hauptkasse zu legenden Extraordinarien-Rechnung für die Justizverwaltung in Einnahme, und belegt in Ausgabe nachgewiesen werden. Dasselbe Verfahren findet auch Statt, wenn
2) die genehmigten Bauten, wozu die Fonds von der General-Staatskasse überwiesen, von den Justizbehörden ohne Konkurrenz der Königl. Regierung zur Ausführung gebracht, und
3) die Salarienkassen der Justizbehörden die erforderlichen Einrichtungskosten einstweilen vorgeschossen, solche aber demnächst aus der General-Staatskasse durch die Regierungs-Hauptkasse erstattet erhalten haben.

Um dies bewirken zu können, ist fortan die Einrichtung getroffen, daß alle aus dem extraordinairen Justiz-Baufonds von der General-Staatskasse nach den Provinzen zu zahlenden Baugelder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse gegen deren Quittung gezahlt werden. Ist der Bau unter Leitung der Königl. Regierung zur Ausführung gebracht, so erfolgt die Verrechnung der Baugelder vorschriftsmäßig bei der Regierungs-Hauptkasse; treten aber die zu 2 und 3 gedachten Fälle ein, so werden die von der General-Staatskasse gezahlten Baugelder der Justizbehörde durch die Regierungs-Hauptkasse zur Verrechnung überwiesen, und die über die Verwendung derselben von der betreffenden Justizbehörde gelegte Spezial-Rechnung wird der Regierungs-Hauptkasse, nebst den dazu gehörigen Rissen, Anschlägen und Quittungen der Empfänger, als Belag zu der zu legenden Extraordinarien-Rechnung, welche zur Revision der Königl. Ober-Rechnungskammer gelangt, zugefertigt. Ergeben sich bei Verwendung dieser Baugelder Ersparnisse gegen den Anschlag, was dem Justiz-Ministerio jedesmal beim Abschlusse der Bau-Rechnung anzuzeigen ist, so werden selbige gleichzeitig mit der gelegten Rechnung zur Regierungs-Hauptkasse gezahlt, und von dieser zur General-Staatskasse zur Wiedervereinnahmung bei dem Justiz-Baufonds abgeführt.

Auf diese Weise wird zugleich die Kontrolle der in den Rechnungen der General-Staatskasse verausgabten Summen erleichtert. Das Königl. Kammergericht hat diese Vorschriften in vorkommenden Fällen genau zu beachten.

Sollten aber dem Kollegio Baugelder durch die General-Staatskasse zur eigenen Verwendung überwiesen werden, so ist die darüber zu legende Spezial-Rechnung nebst den Belägen, der gedachten Kasse als Rechnungs-Justifikatorium zu übersenden. Berlin, den 18. Oktober 1826.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht.

Nr. 43. Tantieme der Rendanten von Prozeß- und Ordnungsstrafen ꝛc.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem, die Tantieme der Rendanten von Prozeß- und Ordnungsstrafen, Deposital-Gebühren und Zinsüberschüssen betreffenden Ministerial-Reseripte vom 13. d. M. in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten.

Berlin, am 27. November 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Es ist bisher zwischen der Königlichen Ober-Rechnungskammer und dem Justiz-Minister noch eine Differenz darüber gewesen:

ob die Salarienkassen-Rendanten, — welchen ohne weitere Bestimmung der Objekte, eine Tantieme von der Sportel-Einnahme der Gerichte zugesichert ist, — diese

a) von Prozeß- und Ordnungsstrafen, welche nach §. 57 des Sportelkassen-Reglements eine Einnahme der Salarienkassen sind, und

b) von Depositalgebühren und Zinsüberschüssen, welche nach §. 475 und 476 Tit. 11 der Depositalordnung eine Einnahme der Salarienkassen bilden,

sich zu berechnen berechtigt sind.

Nachdem diese Differenz erledigt ist, bestimmt der Justiz-Minister, daß da, wo weder die Bestallungen der Beamten, noch die Etats etwas besonderes darüber festsetzen, die Rendanten von diesen Posten die Tantieme für sich zu berechnen befugt sein sollen, und ist die Königl. Ober-Rechnungskammer ersucht worden, die dem entgegenstehenden, bei Revision der Rechnungen gemachten Monita zu löschen.

Das Königl. Kammergericht hat die Untergerichte seines Departements von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. November 1826. Der Justiz-Minister.

An Graf von Danckelman.

das Königl. Kammergericht.

Nr. 44. Bezeichnung der portofreien Rubriken.

Da die Postämter nicht streng auf die portofreien Rubriken achten können, wenn diese nicht ganz ausgeschrieben sind, so werden sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts hiermit angewiesen, diese Rubriken niemals abzukürzen, sondern immer vollständig auszuschreiben, außerdem aber für keinen mit einer portofreien Rubrik versehenen Brief Porto zu entrichten, weil sonst das Porto von dem, der es bezahlt hat, getragen werden muß, indem die Königl. Ober-Rechnungskammer von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ersucht worden ist, bei Revision der Postbeläge dahin zu sehen, daß keine Beläge dieser Art angenommen werden.

Berlin, den 27. November 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Wegen verschiedener Reparaturen an den Bauwerken des Finow- und Templiner Kanals, werden beide Kanäle in den bevorstehenden Wintermonaten Januar, Februar und März gesperrt werden. Potsdam, den 3. Dezember 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

50sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Durch die mit dem Königreich Sachsen wegen mehrerer milden Stiftungen und Institute, unterm 4. April 1825 abgeschlossene Konvention ist dem Herzogthum Sachsen ein Antheil an dem Vermögen des Königl. Sächsischen Jagd-Wittwen- und Waisenfonds zugefallen. Da dieser aber schon vor dessen Auslieferung, theils zu jährlicher Befriedigung der genußberechtigten Wittwen und Waisen der im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesenen Königl. Forstbedienten, theils zu Berichtigung der am 5. Juni 1815 im Herzogthum Sachsen unberichtigt ausgestandenen Bezüge, verwendet worden ist, so sind die auf jenen Fonds gewiesenen Unterstützungsgelder an 6 und resp. 12 Thl. jährlich, behufs der künftigen Zahlung aus Staatskassen, auf den Staats-Pensionsetat übernommen worden, und es werden die betreffenden Wittwen und Waisen mit dem Schlusse dieses Jahres benachrichtigt werden, auf welche Kassen ihre Befriedigung, sowohl für das Jahr 1826, als für die Zukunft gewiesen worden ist. Demnächst sollen auch alle Ansprüche, welche Wittwen und Waisen ehemaliger, im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesenen Forstbedienten, wegen unberichtigt gebliebener Unterstützungs- und Begräbnißgelder, aus dem Zeitraum sowohl vor, als nach dem 5. Juni 1815 etwa noch zustehen sollten und bis jetzt noch nicht angemeldet worden sind, sofort berichtigt werden, und es werden daher diejenigen, welche zu dergleichen Ansprüchen berechtigt sein dürften, hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum

Ein und dreißigsten Januar 1827

bei dem unterzeichneten Kommissarius zu melden, über die Ansprüche Liquidationen einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf vorstehenden Termins nicht angemeldeten Ansprüche werden nicht weiter berücksichtigt, sondern für präkludirt erachtet werden.

Merseburg, den 28. September 1826.

Im höhern Auftrage.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Es sollen auf hiesigem Amte nachstehende Getreidepächte, als:
5 Winspel 10 Scheffel Roggen, 1 Winspel 15 Scheffel Gerste, und 7 Winspel 12 Scheffel Hafer,
in dem hierzu auf den 23. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine, öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Biesenthal, den 5. Dezember 1826. Königl. Domainenamt.

Digitized by Google

Vor Kurzem haben sich auf der Weide bei Grünefeld zwei fremde Pferde, nemlich:

1) ein schwarzbrauner Wallach, 12 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll hoch, mit einigen weißen Flecken auf der Wiederhorst, und
2) eine schwarzbraune Stute mit Stern, gleichfalls 4 Fuß 7 Zoll hoch und 2 Jahr alt,

eingefunden.

Der unbekannte Eigenthümer wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, mit gehöriger Legitimation versehen, bei dem Schulzen in Grünefeld zu melden, widrigenfalls nach dieser Zeit mit diesen Pferden den gesetzlichen Vorschriften gemäß weiter verfahren werden wird. Nauen, den 27. November 1826.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises. v. Plessen.

In der Nacht vom 19. zum 20. November 1826 sind von der Weide des Dorfes Below bei Wilsnack folgende Pferde gestohlen worden:

1) der Wittwe des Ackermanns Korth eine Rothfuchsstute ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, unter 5 Fuß hoch, welche bisweilen brustlahm ist;
2) dem Kossäten Christoph Lemm eine schwarze Stute mit großem Stern und Schnibbe, welche durch einen ganz schmalen weißen Streif verbunden sind, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll hoch, 13 Jahr alt, welche auf dem einen Auge einen kleinen weißen Fleck hat.

Es wird ein Jeder vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt, sämmtliche Königl. Polizeiobrigkeiten aber werden ersucht, die nöthigen Vorkehrungen zur Wiedererlangung dieser Pferde zu treffen, und im Betretungsfalle dem Unterzeichneten, gegen Erstattung der Kosten, davon Nachricht zu geben. Boosz, den 3. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Landrath der Westpriegnitz. von Petersdorf.

Am 22. Oktober d. J. ist von der Weide des Dorfs Müggendorf eine, dem Bauer Peter Jührs daselbst gehörige ganz schwarze Stute, etwa 12 Jahr alt, gestohlen worden. Sie ist vorzüglich daran zu erkennen, daß über den beiden Augen sich einige weiße Haare befinden, daß sie kurze und etwas starke Beine, einen kurzen Kopf und kurze runde Ohren hat. Alle diejenigen, denen der Aufenthaltsort dieses Pferdes bekannt ist, werden ersucht, solchen dem Unterzeichneten anzuzeigen. Uebrigens aber wird zugleich Jedermann vor dem Ankaufe dieses Pferdes, bei Strafe der Diebeshehlerei hierdurch gewarnt.

Feldmarschallshof bei Perleberg, den 29. November 1826.

Das von Wilamowitz-Möllendorffsche Majorats-Polizeiamt. Pape.

Bei den von Winterfeldschen Gerichten zu Neuhausen unweit Perleberg ist das zu Kleeste in der West-Priegnitz belegene, den Joachim Korbsschen Erben zuge-

Digitized by Google

hörige Bauergut cum pertinentiis, mit der gerichtlichen Taxe von 3645 Thlr. 26 Sgr. 11¼ Pf. Schuldenhalber subhastirt, und stehen die Bietungstermine auf

den 4. Oktober und 12. Dezember 1826, Terminus peremtorius aber auf den 22. Februar 1827, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dem gerichtlichen Geschäftszimmer zu Neuhausen

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, und sich zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter denen, vor Veranlassung des Gebots zu eröffnenden Bedingungen, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, das Grundstück zugeschlagen werden soll.

Uebrigens kann die aufgenommene Taxe zu jeder Zeit in der Wohnung des Richters zu Pritzwalk inspizirt werden.

Zugleich werden auch noch alle unbekannte Realgläubiger aufgeboten, sich spätestens in dem letzten Lizitationstermine mit ihren etwanigen Forderungen sub poena praeclusi et perpetui silentii zu melden, und solche wahrzunehmen.

Pritzwalk, den 24. Juli 1826.

Die von Winterfeldschen Gerichte zu Neuhausen.

Der zu Kuhbier bei Pritzwalk belegene, der verehelichten Buchholz, gebornen Massow gehörige Bauerhof nebst Zubehör, taxirt nach Abzug der darauf annoch haftenden gutsherrlichen Dienste und Abgaben auf 1347 Thl. 8 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Bietungstermine stehen auf

den 16. Dezember d. J., den 16. Januar und 16. Februar 1827,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, die beiden ersten im Hause des Unterschriebenen hierselbst, der letzte aber, welcher peremtorisch ist, im Hause des Schulzen Schulz zu Kuhbier an. Kauflustige und Besitzfähige werden zu diesen Terminen hiermit eingeladen, und soll der Zuschlag im letzten Termine, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, erfolgen. Die Taxe kann täglich im Hause des Unterschriebenen eingesehen werden. Pritzwalk, den 30. Oktober 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz. Bock.

Das in dem Dorfe Bredow im Osthavelländischen Kreise, unweit Nauen belegene, dem Bauer Peter Sucht und dessen Ehefrau, Marie Louise geb. Nölte, eigenthümlich zugehörige Zweihüfner-Bauergut, wovon die täglich beim Gerichte sowohl, als dem Gerichtsschulzen Buge zu Bredow einzusehende gerichtliche Taxe (incl. der auf 1496 Thl. 10 Sgr. abgeschätzten Wohn- und Wirthschaftsgebäude) die Summe von 4026 Thl. 10 Sgr. beträgt, soll im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden, und ist hierzu der einzige Bietungstermin auf

den 13. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr,

in Bredow angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Digitized by Google

Bei einem annehmlichen Gebote hat der Meistbietende den Zuschlag alsbald zu gewärtigen. Berlin, den 19. November 1826.

Die von Bredowschen Gerichte über Bredow.

In die Stelle des verstorbenen Kaufmanns Herrn J. C. D. Schmeißer hierselbst, hat die Direktion der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft den Unterzeichneten zu ihrem Agenten ernannt. Die Gesellschaft versichert fast alle verbrennbare Gegenstände, auch Waaren während des Landtransports, gegen Feuerschaden. Die Versicherungsbedingungen sind legal und die Prämien mäßig. Der Unterzeichnete giebt die vollständigste Auskunft, nimmt Versicherungen an, und sind Pläne und Antragbogen bei ihm zu haben. Potsdem, den 13. November 1826.

Baak, Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter.

Es sollen aus freier Hand meistbietend, oder auch an einen bestimmten Kauflustigen, in dem dazu ein für allemal auf

den 27. Dezember 1826, Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause des Bäckermeisters Friedrich Schultze zu Pritzwalk angesetzten Termine folgende, daselbst dicht vor dem Thore belegene, zusammen gehörende Grundstücke, als:

1) eine Bockwindmühle von einem Gange und mit einem Aufzuge,
2) eine Roßmahlmühle von einem Gange, nebst
3) einer Scheune, unter Einem Dache,
4) ein Wohnhaus von drei Stuben, mehreren Kammern, einer Küche und einem gewölbten Keller,
5) ein Pferde- und ein Schweinestall, mit der Roßmühle verbunden,
6) ein Brunnen und
7) ein Stück Ackerlandes ganz nahe dabei,

verkauft werden. Die Gebäude sind von Fachwerk und mit Ziegeln gedeckt; das Ganze ist erst vor 5 Jahren neu angelegt und aufgebauet, mithin noch im besten Zustande. Die Hälfte der Kaufgelder kann gegen billige Zinsen darauf stehen bleiben, und die näheren Bedingungen sind schon vor dem Termine, zu welchem Kauflustige hiermit höflichst eingeladen werden, bei dem Schönfärber Wolff in Wittstock zu erfahren.

Ich beabsichtige, mein zu Köritz belegenes Freibauergut mit Zubehör aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige hiermit ein.

Köritz bei Wusterhausen an der Dosse, den 5. Dezember 1826.

Der Einhüfner Joachim Friedrich Schröder.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 22. Dezember 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1038. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1826, wodurch die Tarifsätze in der Erhebungsrolle vom 19. November 1824 für die Gegenstände der zweiten Abtheilung bis Ende des Jahres 1827 für gültig erklärt worden.

Bekanntmachung

die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 2. Oktober d. J. am 1. November d. J. zu Berlin eröffnete Kommunal-Landtag der Kurmark, hat in Gemäßheit der Bestimmung des § 9 der Verordnung vom 17. August 1825 den Herrn Rittmeister Domherrn von Erxleben auf Selbelang zum Vorsitzenden, und den Herrn Landrath von Winterfeld auf Groß-Spiegelberg zu dessen Stellvertreter gewählt; der am 6. November d. J. zu Cüstrin eröffnete Kommunal-Landtag der Neumark hat den Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau zum Vorsitzenden, und den Herrn Fürsten Heinrich LX. Reuß auf Klenzig zu dessen Stellvertreter erwählt, und des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordres vom 13. und 21. November d. J. diese Wahlen Allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Die Kommunal-Landtage der Kurmark und der Neumark haben nach Vorschrift des § 11 der Verordnung vom 17. August 1825, den Zeitpunkt des jährlichen Zusammentretens dieser Kommunal-Landtage auf den 15. November beschlossen, und es wird daher sowohl der Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin, als der der Neumark zu Cüstrin am 15. November eines jeden Jahres eröffnet werden.

Indem ich diese Beschlüsse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Behörden und Einsassen der Kur- und Neumark bringe, mache ich auf die Bestimmung des

Digitized by Google

§ 12 der Verordnung vom 17. August 1825 aufmerksam, nach welcher die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf den Kommunal-Landtagen zur Sprache zu bringen wünschen mögten, sechs Wochen vor der Zusammenkunft des Landtages dem Vorsitzenden einreichen sollen, damit dieser mit Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtages die vorgeschriebene Bekanntmachung der für die Verhandlungen des bevorstehenden Kommunal-Landtages bestimmten Gegenstände zu verbinden im Stande ist. Die Königlichen Behörden haben sich wegen der ihrerseits auf den Kommunal-Landtagen zur Sprache zu bringenden Gegenstände, in Folge meiner Bekanntmachung vom 2. Oktober d. J. dergestalt zeitig an mich zu wenden, daß die Herren Vorsitzenden von den betreffenden Gegenständen der Berathung sechs Wochen vor Eröffnung des Kommunal-Landtages benachrichtigt werden können.

Berlin, den 8. Dezember 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Dezember 1826.

Nr. 196. Gesinde-Entlassungs-Scheine. I. 4. 299. November.

Nach einem Erlasse des Königl. Ministerii des Innern vom 20. Oktober d. J. ist die, in der Bekanntmachung vom 21. August 1816 (Amtsblatt 1816 Nr. 275 Seite 288) enthaltene Bestimmung, daß die Herrschaft den im § 171 der Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810 vorgeschriebenen schriftlichen Abschied dem abziehenden Gesinde *in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen sollte,* geben muß, zurückgenommen worden, indem Fälle vorkommen können, in welchen dem Gesinde ein solcher Schein nicht weiter nöthig ist, namentlich, wenn es sich verheirathet, oder sonst den Stand der Dienstboten verläßt.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Dezember 1826.

Nr. 197. Diesjährige Martini-Marktpreise. I. 431. Dezember.

Die Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungs-Departement sind für das Jahr 1826 folgendermaßen festgestellt:

für den Scheffel Roggen zu	1	Thlr.	16	Sgr.	3	Pf.,
„ „ „ Gerste	„ 1	„	„ 8	„	„ 6	„
„ „ „ Hafer	„ —	„	„ 29	„	„ 3	„
„ „ Centner Heu	„ —	„	„ 21	„	„ 4	„
„ das Schock Stroh	„ 5	„	„ 16	„	„ 6	„.

Nach diesen Preisen sind die Vergütungen für Lieferungen vorbemerkter Naturalien an marschirende Truppen, nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810, in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Dezember 1827 zu liquidiren.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 45. Kriminalkosten.

Sämmtliche Untergerichte und Inquirenten im Departement des Kammergerichts werden auf Veranlassung einer Erinnerung der Königl. Ober-Rechnungskammer bei Durchsicht der Kammergerichts-Salarienkassen-Rechnung im Betreff der Ausgaben aus dem Kriminalfond hiermit angewiesen, in jeder Kriminalsache, wo die Auslagen dem Malefizfond zur Last fallen, deren Erstattung jedesmal mit Einsendung einer besonderen Liquidation, in welcher die einzelnen Positionen und Gattungen der Kosten mit Beifügung der dazu gehörenden Beläge vollständig aufgeführt sind, bei dem Kammergerichte nachzusuchen. Berlin, den 30. November 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 46. Goldagio vom 5ten Theil der Besoldungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem Ministerial-Reskripte vom 1. d. M. in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten.

Berlin, den 7. Dezember 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. Oktober d. J. das Goldagio von dem fünften Theil der Besoldungen, wie im Jahre 1826, auch für die Zukunft auf 10 Prozent und unter der bisherigen Bedingung festzusetzen geruhet, daß die Goldzahlung gegen dieses Agio wieder allgemein an die zu deren Empfang Berechtigten eintrete.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Königl. Kammergerichte hierdurch mit der Auflage bekannt gemacht, die zum Goldantheil berechtigten Beamten davon zu benachrichtigen, und die Salarienkassen anzuweisen, wegen der Empfangnahme der Goldantheile aus der General-Staatskasse oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse, so wie wegen der Auszahlung an die Beamten ganz in derselben Art, wie es in Folge der Zirkularverfügung vom 19. Dezember 1825 (a 12556) im laufenden Jahre geschehen ist, auch ferner zu verfahren.

Berlin, den 1. Dezember 1826. Der Justiz-Minister.

An Graf von Danckelman.

das Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 17.

Die Herren Superintendenten, Prediger und Schulvorsteher unsers Ressorts machen wir auf die, von dem hiesigen Schullehrer-Verein herausgegebenen pädagogischen Blätter (Berlin und Landsberg bei Enslin 1827) hierdurch aufmerksam. Berlin, den 30. November 1826.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 19. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben geruhet, Allergnädigst zu bestimmen, daß die neu angelegte Straße, welche durch das Haus Nr. 9 unter den Linden zur Behrenstraße führt,

kleine Mauerstraße

heißen soll.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der Domherr Otto Karl Philipp von Voß, welchem die Verwaltung der Landrathsstelle des Niederbarnimschen Kreises bisher interimistisch übertragen gewesen, ist nunmehr als wirklicher Landrath des gedachten Kreises angestellt und vereidigt worden. Derselbe behält sein Geschäfts-Büreau in Berlin.

Der Stiftsgerichts-Sekretair Johann Valentin Hicke ist zum Justizkommissarius bei dem Stadtgericht in Berlin und Notarius im Departement des Kammergerichts bestellt, auch der Kupferstecher Karl Friedrich Hopffer als Taxator von Gemälden und Kupferstichen bei dem Kammergericht angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Ferdinand Krause ist zum Unterlehrer des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasii zu Neu-Ruppin bestellt worden.

Bei der am 13. und 14. September d. J. in dem Schullehrer-Seminarium zu Potsdam abgehaltenen Abiturientenprüfung haben

die Seminaristen Johann Kuhlmey und Friedrich Naack aus Potsdam, Friedrich Neubauer aus Alt-Landsberg, Johann Mehles aus Trebbin, Friedrich Giese aus Blankenberg, Karl Thiemich aus Potsdam, Gustav Neumann aus Jädickendorf, Ludwig Rudloff aus Berlin, Georg Wichmann aus Wasserfuppe bei Rathenow und Christoph Zoll aus Puttlitz das Zeugniß Nr. I oder das Prädikat Vorzüglich,

die Seminaristen Karl Rettel genannt Beutler auf Neu-Barnim, Johann Bohm aus Herzsprung, Johann Blumberg aus Velten, Karl Gerhardt aus Amalienhof, Johann Ludewig aus Freienstein, Georg Piper aus Brietz, August Schulz aus Potsdam, Johann Schultze aus Trebbin und Friedrich Voigt aus Trebbin das Zeugniß Nr. II oder das Prädikat Gut,

die Seminaristen Friedrich Bensch aus Ritzow, Wilhelm Bergemann aus Rittgarten, Daniel Meißner aus Jeserig, Friedrich Kabelitz aus Felgentreu, Heinrich Sauerland aus Teschendorf, Friedrich Gersdorf aus Birkholz, Joachim Müller aus Falkenhagen und Johann Sommerfeld aus Zehdenick das Zeugniß Nr. III oder das Prädikat Genügend

erhalten, und sind für anstellungsfähig erklärt worden.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen das Titelblatt zum Jahrgang 1826 des Amtsblatts.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

51sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Niederunger Kreise gelegene, bisher zum Remonte-Depot benutzte Königliche Domaine Kuckerneese, soll vom 1. Juni 1827 ab auf 6 oder 12 Jahre verpachtet, oder auch zum vollen Eigenthum verkauft werden.

Der Lizitations-Termin wird auf

den 31. Januar künftigen Jahres, Nachmittags um 3 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwinck anberaumt.

Die Pacht-Kaution ist auf 2000 Thlr. festgesetzt, und muß im Termine selbst in Staatspapieren, baarem Gelde, Landschafts-Obligationen oder in pupillarisch sichern Privat-Dokumenten niedergelegt werden, und werden Kauf- so wie Pachtlustige zum Gebot nicht früher zugelassen, bevor sie sich bei dem Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre persönliche Befugniß, Grundstücke zu pachten oder zu kaufen, genügend ausgewiesen haben.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königlichen Finanz-Ministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Kauf- und Pachtlustige durch sein Gebot verpflichtet.

Das Gut besteht in dem Vorwerke Kuckerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

456	Morgen	92⅔	Ruthen	Preuß. Acker,
281	"	26	"	jährliche Wiesen,
292	"	131	"	Feldwiesen,
32	"	34⅓	"	Roßgärten,
72	"	150	"	Separatweide,
25	"	133	"	Gärten für anzusetzende Instleute,
23	"	106	"	Obst-, Gekoch- und Hopfengärten,
5	"	59	"	Gekochgärten der Deputanten,
30	"	56	"	Teiche, Dümpel und Graben,
11	"	149	"	Hof- und Baustellen,
29	"	56	"	Landstraßen, Triften, Wege und Windmühlenberg;
Summa 1261	Morgen	93	Ruthen	Preuß.

Digitized by Google

Die Aecker in Kuckerneese sind zum größern Theil 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise.

Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag.

Kauf- und Pachtlustigen wird der Oberregistrator Sutorius die Kauf- so wie die Pachtbedingungen, den Flurplan und das Vermessungs-Register zur Einsicht vorlegen.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remonte-Depot zu Kuckerneese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnun, den 20. November 1826.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Zu Forstgerichtstagen des künftigen Jahres sind der 7. Februar, 28. März, 2. Mai, 20. Juni, 5. September, 24. Oktober, 28. November und 12. Dezember 1827, jedesmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr im hiesigen Gerichtslokale angesetzt worden.

Alt-Ruppin, den 13. Dezember 1826. Königl. Preuß. Justizamt.

Dem Papiermachergesellen Johann Derschkowitz aus Czechowitz im Oesterreich-Schlesischen gebürtig, ist der ihm in Neisse am 20. Septbr. 1826 ertheilte Eingangspaß auf der Tour von Berlin über Potsdam und Treuenbrietzen nach Belzig verloren gegangen.

Der Derschkowitz hat unterm 28. November d. J. eine von der Königl. Regierung zu Potsdam ausgestellte Reiseroute zur Reise über die Grenze nach Töplitz unentgeldlich erhalten.

Dies wird hiermit bekannt gemacht, und zur Verhütung eines Mißbrauchs der verlorne Paß für ungültig erklärt.

Belzig, den 1. Dezember 1826. Der Magistrat.

Da in dem, auf den 11. v. M. zur Verpachtung des Königl. Damm- und Brückenzolls in Beeskow auf die Zeit vom 1. Februar 1827 bis ult. Dezember 1830 angestandenen Termine, kein annehmliches Gebot erfolgt, so ist in dieser Sache, höherer Anordnung zufolge, ein anderweitiger Termin zum 27. d. M. auf dem Steueramte zu Beeskow anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen sowohl auf dem hiesigen Haupt-Steueramte, als auch auf den Steuerämtern Beeskow und Lieberose zur Einsicht bereit liegen. Lübben, den 10. Dezember 1826.

Der Königl. Steuerrath Berger.

Digitized by Google

Die auf 600 Thl. taxirte Geusche Käthnerstelle in Wustrow soll Theilungshalber
am 11. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof meistbietend verkauft werden.
Wilsnack, den 15. Oktober 1826. Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Es soll die dem Ackerbürger George Gottlob Brüning allhier gehörige, hierselbst belegene, Vol. II. Pag. 309 des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Hufe Stadtacker, welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 13. d. M. auf 970 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gewürdigt worden,
am 28. Februar 1827, Vormittags 11 Uhr,
auf hiesigem Stadtgericht öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Termine wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.
Wusterhausen an der Dosse, den 22. Oktober 1826.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die dem Ackerbürger Gottfried Ehrhardt zugehörige, Pag. 770 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete ehemals Leuesche halbe Hufe Acker in 3 Feldern, nebst Beständern, welche auf 822 Thl. 27 Sgr. 6 Pf. taxirt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Wir haben deshalb einen Lizitationstermin auf den 29. Januar k. J., Morgens 9 Uhr, in unserer Gerichtsstube anberaumt, zu welchem wir diejenigen Kauflustigen, welche besitz- und zahlungsfähig sind, mit dem Bemerken vorladen, daß, sofern nicht gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll.
Die Taxe, deren Richtigkeit nicht vertreten wird, kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden, und steht es Jedermann frei, bis 4 Wochen vor dem Termine etwa dabei vorgefallene Versehen dem Gerichte anzuzeigen.
Cremmen, den 17. November 1826.
Königliches und Adliches Gesammtgericht.

Das im Dorfe Bredow im Osthavelländischen Kreise, unweit Nauen belegene, dem Bauer Peter Sucht und dessen Ehefrau, Marie Louise geb. Nölte, eigenthümlich zugehörige Zweihüfner-Bauerngut, wovon die, täglich beim Gerichte sowohl, als dem Gerichtsschulzen Buge zu Bredow einzusehende gerichtliche Taxe (incl. der auf 1496 Thl. 10 Sgr. abgeschätzten Wohn- und Wirthschaftsgebäude) die Summe von 4026 Thl. 10 Sgr. beträgt, soll im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden, und ist hierzu der einzige Bietungstermin auf
den 13. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr,
in Bredow angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Bei einem annehmlichen Gebote hat der Meistbietende den Zuschlag alsbald zu gewärtigen. Berlin, den 19. November 1826.
Die von Bredowschen Gerichte über Bredow.

Digitized by Google

Es soll das dem Mauermeister Sander gehörige Wohnhaus in der Marktstraße hierselbst sub Nr. 185, eine volle Bürgerstelle, welches nach der davon im vorigen Jahre aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 1113 Thl. gewürdigt worden, im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

den 24. Februar 1827, Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalck, den 8. Dezember 1826, Königl. Preuß. Stadtgericht.

Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß bei ihm fortwährend die besten Oelkuchen zu einen Thaler pro Zentner zu haben sind.

Oranienburger Mühle, den 12. Dezember 1826. Weigel.

Hausbedarf für Zeitungsleser, für Besitzer von Hotels, Aubergen, Kaffee-, Wein- und Bierhäusern, und überhaupt für Jedermann.

So eben hat der sechste, sorgfältig durchgesehene, und bis Anfang Novembers 1826 berichtigte, und bedeutend vermehrte Jahrgang folgenden interessanten Buches die Presse verlassen:

Genealogisches, statistisches und historisches Handbuch auf das Jahr 1827, oder ausführliche Genealogie aller Europäischen und einiger Außer-Europäischen Regenten, und der lebenden Familienmitglieder ihrer, und vieler andern, in Deutschland, Frankreich, ꝛc, begüterten fürstlichen, gräflichen, ꝛc., Häuser, ꝛc. Nebst einer Darstellung des deutschen Staatenbundes. Von Fr. A. Franke. Leipzig, in der Sommerschen Buchhandlung. 8., geheftet 12 Gr. Konventionsgeld, oder 54 Kr. rheinl.

Man findet in obigem Handbuche, außer der Genealogie von beinahe 200 fürstlichen, ꝛc. Familien, Nachrichten über Größe, Volkszahl, Einkünfte, Landesreligion, Militair, wissenschaftliche Anstalten, und vieles Andere, sämmtlich aus den neuesten und besten Quellen geschöpft. Es enthält dreimal so viel, als die blos genealogischen Schriften enthalten können, und, ihrer Bestimmung nach, enthalten sollen. Daher denn auch unstreitig der unerwartete große Beifall, welchen vorzüglich der vorige Jahrgang fand, (der, sechs Wochen nach seinem Erscheinen, neu gedruckt werden mußte), und welcher jede weitere Anpreisung unnöthig macht. — Es ist in Potsdam bei H. Horvoth, in Berlin in allen Buchhandlungen, in Brandenburg bei H. Wiesicke, in Magdeburg bei H. Creuz, in Wittenberg bei H. Zimmermann, in Zerbst bei H. Kummer, und überhaupt in jeder guten Buchhandlung zu haben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und
der Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 29. Dezember 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 198. Eingangs-Abgaben. IV. 594. Dezember.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums und aus den in dessen Berichte vom 23. v. M. entwickelten Gründen setze Ich hierdurch fest, daß die durch Meine Ordre vom 28. Juni v. J. bis zum Ablauf des Jahres 1826 verlängerten Tarifsätze der Eingangsabgaben in der Erhebungsrolle vom 19. November 1824 für die Gegenstände der zweiten Abtheilung, Art. 9, 22, 23, Litt. a, b, g, h, o, w, Nr. 2, Art. 25, 34, 37, 39, Litt. a, auf die gesetzliche Dauer der Erhebungs-Rolle, also bis zum Ende des Jahres 1827 gültig sein, und die Abgaben nach diesen Sätzen erhoben werden sollen. Das Staatsministerium, welches die Anlage zurückempfängt, hat die Bekanntmachung dieses Befehls zeitigst zu veranlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1826. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

* * *

Potsdam, den 23. Dezember 1826.

Obige, in der Gesetzsammlung Nr. 17 von diesem Jahre aufgenommene Allerhöchste Kabinetsordre wird, gemäß der Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern, hierdurch gleichfalls zur speziellen Kenntnißnahme und Nachachtung des Publikums gebracht. Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 199. Landbeschälung im Jahre 1827. I. 98. Dezember.

Den Pferdezüchtern in dem Potsdamer Regierungs-Bezirke verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Königlichen Brandenburgischen Landgestüt aufgestellt werden sollen, und an welchen Tagen die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abgehalten werden.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Beschäl-Station.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Amt Liebenwalde	den 21. März	Montag den 22. Januar früh 8 Uhr.
2	Mittenwalde, Templiner Kreis	„ 19. „	Mittwoch „ 24. „ „ 8 „
3	Amt Sandau, Magdeburger Regierungs-Bezirk	„ 6. „	„ „ 24. „ „ 8 „
4	Lübbenow, Prenzlower Kreis	„ 11. „	Donnerstag „ 25. „ „ 8 „
5	Amt Brüssow, „ „	„ 12. „	Sonnabend „ 27. „ „ 8 „
6	Dorf Blumberg a. d. R., Stettiner Regierungs-Bezirk	„ 16. „	Montag „ 29. „ „ 8 „
7	Rühstädt, Westpriegnitz	„ 25. „	Dienstag „ 30. „ „ 8 „
8	Zichow bei Gramzow in der Uckermark	„ 16. „	Mittwoch „ 31. „ „ 8 „
9	Alt-Mädewitz bei Wrietzen a. d. O.	„ 8. „	Montag „ 5. Februar „ 8 „
10	Groß-Barnim „ „	„ 8. „	Mittwoch „ 7. „ „ 8 „
11	Amt Kienitz, Frankfurther Regierungs-Bezirk	„ 9. „	Donnerstag „ 8. „ „ 8 „
12	Amt Friedrichsaue, desgleichen	„ 9. „	Freitag „ 9. „ „ 8 „
13	Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. D.	„ 2. „	Donnerstag „ 1. März „ 7 „
14	Döllen bei Kyritz	„ 11. „	Freitag „ 2. „ „ 8 „
15	Stavenow bei Perleberg	„ 11. „	Montag „ 5. „ „ 9 „
16	Laaske bei Pritzwalk	„ 14. „	Dienstag „ 6. „ „ 8 „
17	Pappenbruch bei Wittstock	„ 9. „	Mittwoch „ 7. „ „ 8 „
18	Freienstein „ „	„ 10. „	Donnerstag „ 8. „ „ 8 „
19	Wulfersdorf „ „	„ 10. „	Freitag „ 9. „ „ 8 „
20	Dransee „ „	„ 19. „	Sonnabend „ 10. „ „ 8 „

Wenn gleich die Stationen Nr. 3 Sandau, Nr. 6 Blumberg, Nr. 11 Kienitz und Nr. 12 Friedrichsaue, nicht unmittelbar zu dem Potsdamer Regierungs-Bezirke gehören, so können dennoch gute Stuten dahin gebracht werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen einer jeden Beschäl-Station fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen, und bemerke ich noch:

1) wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf jeder Station aufzustellenden Hengste möglichst nach den im Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht die erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, können auch in der Regel um so weniger die Beschäler erfolgen, da solche an so vielen andern Orten nachgesucht werden;

Digitized by Google

2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen gewöhnlich gänzlich ab- und zurückgewiesen werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 14. Dezember 1826.

Der Landstallmeister Stzubberg.

Potsdam, den 21. Dezember 1826.

In Bezug auf obige Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung der Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter wegen Nichtgestellung ihrer Stuten mit der Unwissenheit der Termine entschuldigen wollen.

Königl. Regirung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. Dezember 1826.

Nr. 200. Beschränkte Reisepässe oder Reise-Routen. I. 282. Dezember.

Da höhern Orts genehmigt worden ist, daß in Ansehung der Vollziehung der Zwangspässe oder Reiserouten nicht wie bei gewöhnlichen Reisepässen zu verfahren sei, sondern jene, ohne Unterschied, ob sie für das In- oder Ausland ertheilt worden, von den Orts-Polizeibehörden vollzogen werden können, so wird die in der Bekanntmachung vom 25. September 1824 (Amtsblatt 1824, Nr. 179) uns vorbehaltene Vollziehung der für Ausländer bestimmten Reiserouten, eben so wie für Einländer lediglich den Orts-Polizeibehörden überlassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Dezember 1826.

Nr. 201. Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde. I. III. 432. Dezember.

Der, nach der Bestimmung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 § 73 und 74, ausgemittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wornach die Vergütigung der Getreide-Renten in baarem Gelde zu berechnen ist, beträgt für das Jahr 1826 in nachbenannten Kreisen und den für dieselben bestimmten Marktplätzen des hiesigen Regierungs-Bezirks:

1)	Kreis	Nieder-Barnim, Stadt Berlin	1	Thl.	16	Sgr.	9	Pf.
2)	„	Ober-Barnim, Stadt Wriezen	1	„	12	„	11	„
3)	„	Teltow-Storkow, Stadt Berlin	1	„	16	„	9	„
4)	„	Zauch-Belzig, Stadt Potsdam	1	„	15	„	8	„
5)	„	Jüterbogk-Luckenwalde, Stadt Jüterbogk	1	„	10	„	1	„
6)	„	Ost-Havelland, Stadt Potsdam	1	„	15	„	8	„
7)	„	West-Havelland, Stadt Brandenburg	1	„	14	„	8	„
8)	„	Ruppin, Stadt Neu-Ruppin	1	„	12	„	5	„
9)	„	Ost-Priegnitz, Stadt Wittstock	1	„	10	„	6	„
10)	„	West-Priegnitz, Stadt Perleberg	1	„	8	„	11	„
11)	„	Prenzlau, Stadt Prenzlau	1	„	10	„	5	„
12)	„	Templin, Stadt Templin	1	„	11	„	11	„
13)	„	Angermünde, Stadt Schwedt	1	„	12	„	10	„

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Potsdam, den 22. Dezember 1826.

Nr. 202. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Nov. 1826. I. 1250. Dezember.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat November 1826 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . .	1 Thaler	25 Sgr.	11 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . .	1 Thaler	21 Sgr.	1 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste .	1 Thaler	12 Sgr.	6 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste .	1 Thaler	13 Sgr.	— Pf.
5) für den Scheffel Hafer . . .	1 Thaler	1 Sgr.	5 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . .	1 Thaler	28 Sgr.	1 Pf.,
7) für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
8) für das Schock Stroh . . .	5 Thaler	24 Sgr.	1 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete . . .	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . .	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein	— Thaler	5 Sgr.	9 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein	— Thaler	3 Sgr.	— Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Dezember 1826.

Nr. 203. Strafe wegen Stempel-Kontraventionen. IV. 616. Dezember.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. Mai 1822 (Amtsblatt 1822, Seite 129) werden sämmtliche Behörden, welche Strafen wegen Stempel-Kontraventionen einzuziehen, und bisher an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abgeführt haben, veranlaßt, vom 1. Januar 1827 ab die erforderlichen Auszüge aus ihren Strafisten vierteljährlich zwar nach wie vor an uns, die Strafen aber gleichzeitig an das betreffende Haupt-Steuer- (oder Haupt-Zoll-) Amt, und nicht mehr an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen. Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 20. Milde Stiftung.

Das hierselbst verstorbene Fräulein Agnese Friederike von Rohtt, hat in ihrem Testamente eine milde Stiftung errichtet, und in dieser Beziehung unter andern nachstehendes angeordnet:

1) Fräuleins, adelichen Standes, welche in der Altmark geboren, und entweder selbst, oder deren Eltern bedürftig sind, sollen von ihrem Eintritte in das 13te bis zum zurückgelegten 15ten Lebensjahre, jährlich 150 Thl. Kourant, behufs ihrer Erziehung erhalten.

Wenn damit die Einkünfte der Stiftung nicht absorbirt werden, so sollen

2) armen, aus der Altmark gebürtigen adelichen Fräuleins Aussteuergelder, zum Betrage von 150 Thl. für jede, ein für allemal ausgezahlt werden.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt, werden diejenigen Individuen, welche nach obigen Bedingungen sich zum Genuß der Erziehungs- oder Aussteuer-Gelder geeignet finden, — event. deren Eltern, Vormünder ꝛc., — auf-

Digitized by Google

gefordert, sich deshalb, unter Beibringung der betreffenden Taufscheine und übrigen Legitimationsdokumente, bei dem unterzeichneten Präsidium zu melden.

Berlin, den 8. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nr. 21. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben geruhet, Allergnädigst zu bestimmen, daß die bisherige Judengasse den Namen

Landwehrstraße

führen soll.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Dezember 1826.

Personalchronik.

Der bisherige Kreiskassen-Kontrolleur Richter ist seit dem 1. Januar d. J. zum Regierungs-Sekretair befördert.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Gustav Friedrich Wilhelm von Strampf, Rudolph von Uechtritz, Adolph Heinrich Graf von Arnim, Johann Wilhelm Rück und Eugen Otto Boldewin Friedrich Freiherr von dem Knesebeck sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Eduard Endell, Wilhelm Karl Gottlob von Loew, Gottfried August Maaßen, Otto Julius Ludwig Anton Mallickh, Adolph von Pommer-Esche, Eduard Friedrich Adolph Ribbentrop und Calixt von Zakrzewsky als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, der Rechts-Kandidat Adalbert Adriani als Auscultator bei dem Stadtgericht in Potsdam, die Kandidaten der Rechte Karl Wilhelm Rocholl und Joh. Bernhard Christian Behre, desgleichen der Landgerichts-Auscultator Dido Hartmann v. Goldacker als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, der Kandidat der Rechte August Friedrich Gottschalk als Auscultator bei dem Stadtgericht in Neu-Ruppin, und die Rechts-Kandidaten Eugen Rudolph Becker, Karl Adolph Moll und Herrmann Fabian Wolff als Auscultatoren bei dem Justizamte Mühlenhoff angestellt worden.

Der bisherige Ober-Grenzkontrolleur, Steuerinspektor Ballmüller in Belzig ist zum Ober-Steuerkontrolleur in Beelitz, der Ober-Grenzkontrolleur Preisler in Rheinsberg zum Ober-Steuerkontrolleur in Rathenow, der Ober-Steuerkontrolleur Koch in Rathenow zum Ober-Grenzkontrolleur in Rheinsberg, der Hauptmann und Supernumerarius bei dem Haupt-Steueramte Brandenburg, Kühne, zum Assistenten bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge, der ehemalige Nebenzoll-Einnehmer Beseler in Klepzig zum Thorkontrolleur in Brandenburg, der bisherige Grenzaufseher Hörnick zur Steueraufseher in Neu-Ruppin, der Supernumerarius Grobecker beim Steueramte in Spandau zum berittenen Steueraufseher in Dahme und der freiwillige Wehrmann Bennecke zum Steueraufseher in Baruth bestellt, desgleichen sind die bisherigen Grenz-Aufsichtsgehülfen Hahn und Heyn zu Grenzaufsehern im Bezirke des Hauptzollamts Gransee ernannt worden.

Digitized by Google

Der Kandidat der Chirurgie Johann Jacob Kaduch hierselbst, ist als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Weissenborn ist als Feldmesser vereidigt worden.

Bei der am 25. und 26. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Neu-Zelle abgehaltenen Abiturienten-Prüfung, haben der Seminarist Aug. Brietzke die Zensur vorzüglich oder Nr. I., die Seminaristen Gustav Schulze, Theodor Burdach, Christian Rolke, Friedrich Rolke, Heinrich Dietrich, August Krüger, Ferdinand Zietzke, Jul. Aschenberner, Friedrich Töpffer, Friedrich Schulz, Ludwig Schröder und Ludwig Ziethen die Zensur gut oder Nr. II., und die Seminaristen Johann Franz, Friedrich Albin, Gottlob Kulk, Gottlob Zerbe, Wilhelm Peuschke Heinrich Geilenfeld und Ludwig Gabriel die Zensur genügend oder Nr. III. erhalten.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Julius Wilhelm Karl Andreas Heinrich Kempe in Berlin, Eduard Tollin in Berlin, Johann August Adolph Hänsch in Berlin, Karl Eduard Gebauer, Lehrer am Friedrichs-Waisenhause in Berlin, Albert Friedrich Theodor Roth in Wittenberg, Karl August Friedrich Wilhelm Milo in Fehrbellin und Friedrich Hufnagel in Frankfurth a. d. Oder,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Herr Patron von Roskow, Superintendentur Brandenburg-Altstadt, hat der dortigen Kirche aus eigenen Mitteln im vorigen Jahre ein neues Kruzifix von Gußeisen, und in diesem Jahre eine neue Altarbekleidung, aus einer rothen, sehr feinen und mit breiten, ächt goldenen Tressen besetzten Altardecke bestehend, geschenkt, und dadurch seine rühmliche Fürsorge für das Kirchenwesen von Neuem bekundet.

Potsdam, den 1. Dezember 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Wir erwähnen es gern, daß die Gemeinde zu Sentzig, Amts Königs-Wusterhausen, ihrer Schullehrerstelle einen Fleck Wiesewachs unentgeldlich aus freien Stücken zugelegt, und auch die jährliche freie Anfuhre des Heugewinnes an den Schullehrer übernommen hat. Potsdam, den 7. Dezember 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

52sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Niederunger Kreise gelegene, bisher zum Remonte-Depot benutzte Königliche Domaine Kuckerneese, soll vom 1. Juni 1827 ab auf 6 oder 12 Jahre verpachtet, oder auch zum vollen Eigenthum verkauft werden.

Der Lizitations-Termin wird auf

den 31. Januar künftigen Jahres, Nachmittags um 3 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schwinck anberaumt.

Die Pacht-Kaution ist auf 2000 Thlr. festgesetzt, und muß im Termine selbst in Staatspapieren, baarem Gelde, Landschafts-Obligationen oder in pupillarisch sichern Privat-Dokumenten niedergelegt werden, und werden Kauf- so wie Pachtlustige zum Gebot nicht früher zugelassen, bevor sie sich bei dem Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre persönliche Befugniß, Grundstücke zu pachten oder zu kaufen, genügend ausgewiesen haben.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königlichen Finanz-Ministerium vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Kauf- und Pachtlustige durch sein Gebot verpflichtet.

Das Gut besteht in dem Vorwerke Kuckerneese, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitstellen.

Die Domaine liegt 4 Meilen von der Stadt Tilsit, ½ Meile von den nach Königsberg und Memel schiffbaren Strömen Gilge und Ruß, und resp. 16 und 11 Meilen von den Städten Königsberg und Memel.

Das Vorwerk enthält:

456	Morgen	92⅔	Ruthen	Preuß. Acker,
281	"	26	"	" jährliche Wiesen,
292	"	131	"	" Feldwiesen,
32	"	34⅓	"	" Roßgärten,
72	"	150	"	" Separatweide,
25	"	133	"	" Gärten für anzusetzende Instleute,
23	"	106	"	" Obst-, Geköch- und Hopfengärten,
5	"	59	"	" Geköchgärten der Deputanten,
30	"	56	"	" Teiche, Dümpel und Graben,
11	"	149	"	" Hof- und Baustellen,
29	"	56	"	" Landstraßen, Triften, Wege und Windmühlenberg;
Summa 1261	Morgen	93	Ruthen	Preuß.

Digitized by Google

Die Aecker in Kuckerneese sind zum größern Theil 1ster und 2ter Klasse, und unterstützen bei ihrer besondern Ergiebigkeit im Futterbau jede zur Unterhaltung des möglichst größten Nutzviehstandes beliebige Bewirthschaftungsweise.

Die Wiesen gewähren einen reichhaltigen und sichern Futterertrag.

Kauf- und Pachtlustigen wird der Oberregistrator Sutorius die Kauf- so wie die Pachtbedingungen, den Flurplan und das Vermessungs-Register zur Einsicht vorlegen.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb in dem jetzigen Remonte-Depot zu Kuckerneese und bei dem Landrathsamte zu Heinrichswalde melden.

Gumbinnen, den 20. November 1826.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Staatsschuldschein Litt. C Nr. 62729 über 100 Thl. rechtskräftig für amortisirt erklärt worden ist.

Berlin, den 4. Dezember 1826. Königl. Preuß. Kammergericht.

Der Tischlergeselle Karl Friedrich Alexander Wolff, aus Berlin gebürtig, 23 Jahr alt, hat seinen auf ein Jahr gültig gestellten Reisepaß d. d. Berlin, den 12. Juli d. J., in der Mitte dieses Monats auf dem Wege von Teltow hierher angeblich verloren. Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird dieser Paßverlust hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Gültigkeit des qu. Passes zugleich für ungültig erklärt. Potsdam, den 29. November 1826.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

Der Schuhmachergeselle Ludwig Steiffler, aus Marienburg gebürtig, 52 Jahr alt, 5 Fuß 5½ groß, hat den am 3. August d. J. erhaltenen und zuletzt in Stralsund visirten Reisepaß angeblich hier im Orte verloren. Es wird daher dieser Reisepaß, zur Verhütung eines Mißbrauchs mit demselben, hierdurch für ungültig erklärt. Strasburg, den 7. Dezember 1826. Der Magistrat.

Der Bäckergesell Xaver Kruszwitzky, 24 Jahr alt, aus Tristzyn im Bromberger Kreise gebürtig, hat seinen Reisepaß d. d. Bromberg, den 6. November d. J., und zuletzt am 3. Dezember d. J. zu Schwedt visirt, am 4. d. M. auf dem Wege von Angermünde nach Neustadt-Eberswalde angeblich verloren. Dieses wird zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt. Schwedt, den 8. Dezember 1826. Der Magistrat.

Die in Pinnow bei Angermünde belegene Windmühle, zu welcher komplette Wohn- und Wirthschaftsgebäude, 50 Morgen 64 Ruthen Acker- und Wördenland und 2 Morgen 27 Ruthen Wiesen gehören, ist Schuldenhalber mit der gerichtlichen

Digitized by Google

chen Taxe von 2187 Thl. 18 Sgr. zur Subhastation gestellt, und steht der letzte Bietungstermin auf den 12. Februar k. J. in Pinnow an.

Angermünde, den 21. Juli 1826. Das Patrimonialgericht von Pinnow.

Das zum Nachlaß des Tischlermeisters Jacob Franke gehörige, zu Putlitz belegene, Vol. I. Fol. 7 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, welche nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1210 Thl. 22 Sgr. 8 Pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

der 15. Februar 1827, Vormittags 11 Uhr,

zu Putlitz angesetzt, und laden Kaufliebhaber unter der Bemerkung ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll, und daß die Taxe beim Herrn Burgemeister Schreck in Putlitz stets eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 31. Oktober 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Das zum Nachlaß des Zimmergesellen Friedr. Teudt gehörige, zu Putlitz belegene, Vol. II. Fol. 36 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, welches nach der davon aufgenommenen Taxe zu 156 Thl. 20 Sgr. gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 13. Februar 1827, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Burghofe zu Putlitz angesetzt, und laden Kaufliebhaber unter der Bemerkung ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll, und daß die Taxe bei dem Herrn Burgemeister Schreck in Putlitz stets eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 11. November 1826. Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Kyritz sollen die den Pflughauptschen Erben hierselbst gehörigen Grundstücke, als:

1) der halbe Antheil an der großen und kleinen Maastenbuschwiese, Vol. XV Nr. 110 des Hypothekenbuchs,
2) zwei Antheile an der Maastenbuschwiese, Vol. XV Nr. 111 des Hypothekenbuchs, beide zusammen abgeschätzt zu 471 Thl. 24 Sgr. 2 Pf.,
3) die Stährhorstwiese, Vol. XV Nr. 112 des Hypothekenbuchs, geschätzt zu 293 Thl. 10 Sgr. 7 Pf.,

in dem auf den 25. Januar 1827, Vormittags 10 Uhr, im Locale des Stadtgerichts angesetzten Termine, im Wege der freiwilligen Subhastation, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Die Taxe kann in der Registratur täglich eingesehen werden. Kyritz, den 13. November 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Verder im Monat November 1826 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und nach

Nr	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Liesick, Johann Friedrich.	Jüterbogk.	27	5	5	dunkelbraun.	gerunzelt.	braun.
2	Blum, Joh. Rosine, geb. Jannasch.	Gebhardberg.	43	klein.		blond.	rund.	blond.
3	Koch, Johann Friedrich, Arbeitsmann.	Wittenberg.	26	5	1	desgl.	frei.	desgl.
4	Schilling, Joh. Gottfried Gottlieb, Dienstknecht.	Kemnat bei Sternberg.	28	5	2	dunkelbraun.	gewölbt.	braun.
5	Krauschnick, Johanne Louise, unverehelicht, (auch Krausznick.)	Luckenwalde.	42	4	8	braun.	schmal.	hellbraun.
6	Heinrich, Johann Gottlieb Traugott, Arbeitsmann	Collochau bei Herzberg im Herzogthum Sachsen	26	5	5	schwarzbraun.	bedeckt.	braun.
7	Lilia, Joseph Patricio di Monti, alias Joseph, Bäckergeselle.	Anzanow bei Mayland.	27	5	2	dunkelbraun.	flach.	dunkelbraun.
8	Hortitz, Friedrich August, Schuhmachergeselle.	Leipzig.	43	5	4	schwarz.	breit	schwarzdunkel.
9	Starcke, Johann George Friedrich Wilhelm, Dienstknecht.	Moringen.	21	5	7	braun.	rund u. bedeckt.	braun.
10	Picht, Johann Karl, Schuhmachergeselle.	Frankenhausen.	33	5	8	desgl.	bedeckt.	desgl.

Das zum Nachlaß des zu Putlitz verstorbenen Ackerbürgers Christian Sy-gelkow gehörige, in Putlitz belegene, Vol. I. Fol. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, welche nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1212 Thl. 19 Sgr. 9 Pf. gewürdigt worden ist, soll Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 14. Februar 1827, Vormittags 11 Uhr,

zu Putlitz angesetzt, und laden Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß, in so-

Digitized by Google

z e i c h n i ß

ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau.	spitz.	gewöhnlich.	oval.	braun.	voal u. gelblich.	mittler.	Jüterbogk.
grau.	mittler.	mittler.	desgl.	—	voal u. gesund.	desgl.	Goldberg.
blau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	lang.	blond u. schwach.	lang u. gesund.	desgl.	Wittenberg.
grau.	desgl.	klein u. etwas aufgew.	breit.	desgl.	länglich gesund u. voll	desgl.	Meseritz.
blau.	spitz.	stark.	rund.	—	oval u. gesund.	stark.	Luckenwalde.
braungrau.	mittler.	mittler.	desgl.	braun.	oval, breit u. gesund.	mittler.	Collochau bei Herzberg im Herzogthum Sachsen.
braun.	etwas stark.	gewöhnlich.	spitz.	dunkelbraun u. schwach.	längl. u. gesund.	untersetzt.	über Görlitz nach Mayland in Italien.
blaugrau.	gewöhnlich.	desgl.	rund.	schwach.	oval u. gesund.	schlank.	Leipzig.
braunblau.	spitz.	groß.	breit.	fehlt.	rund u. gesund.	desgl.	über Wittstock nach Moringen im Mecklenburgischen.
grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.	oval.	braun.	oval u. gesund.	mittler.	über Erfurt nach Frankenhausen im Schwarzburg-Rudolstädtischen.

fern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort erfolgen soll, und daß die Taxe bei dem Herrn Burgemeister Schreck zu Putlitz stets eingesehen werden kann. Pritzwalk, den 15. November 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Das im Birkenfelde vor hiesiger Stadt belegene Wohnhaus des Ackerbürgers Heinrich Grabow, nebst Hausacker und Wiesen, welche nach der im vorigen Jahre davon aufgenommenen Taxe zu 835 Thl. abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber in termino licitationis

Digitized by Google

den 10. Januar 1827, Vormittags 11 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden.
Die spezielle Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.
Prizwalk, den 23. November 1826. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da der Antrag auf Subhastation der dem Mühlenmeister Schmücker gehörigen Erbpachtsmühle Nr. 26 zu Vehlgast zurückgenommen ist, so wird der auf den 9. Januar 1827 zum Verkauf derselben angesetzte Termin hiermit aufgehoben.
Havelberg, den 18. Dezember 1826.
Die von Saldernschen Gerichte zu Dammerow.

Vom ersten Januar 1827 ab, werde ich meinen bisherigen Wohnort mit Potsdam vertauschen. Ich bringe dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Königl. Hochlöblichen General-Kommission zu Berlin solche Verfügungen getroffen worden sind, wonach in dem mir übertragenen Wirkungskreise den betreffenden Interessenten eine Vermehrung der Kosten, durch diese Wohnungsveränderung nicht erwächst.
Ich erbitte mir daher alle künftigen Mittheilungen und Anträge nach meiner neuen Wohnung: Sporrnstraße Nr. 2.
Treuenbrietzen, den 24. Dezember 1826.
Müller, Königl. Oekonomie-Kommissarius.

Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß bei ihm fortwährend die besten Oelkuchen zu einen Thaler pro Zentner zu haben sind.
Oranienburger Mühle, den 12. Dezember 1826. Weigel.

Von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern habe ich ein, vom 12. November d. J. an auf 8 hintereinanderfolgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent auf eine, als neu und eigenthümlich anerkannte, in einer zu den Akten des Ministeriums eingereichten Beschreibung näher erläuterte Methode, Walzen aus Gußstahl zu verfertigen, erhalten. Ich kann diese Walzen besser und billiger als die englischen und französischen, bis zu 12 Zoll Länge und 6 Zoll Durchmesser herstellen, und hoffe dadurch einem längst drückend gefühlten Mangel vollkommen abgeholfen zu haben. Auswärtige Bestellungen erbitte ich postfrei unter Angabe des Zollmaaßes, und verspreche die reellste Bedienung.
Berlin, den 11. Dezember 1826.
Der Maschinenbauer Schneggenburger, Lindenstraße Nr. 81.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 681 238

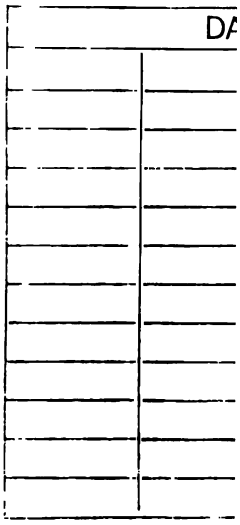

Digitized by Google

Digitized by Google